Wiener Stadt-Bibliothek.
89 A

Repertorium

sämmtlicher vom

Jahre 1800 bis inclusive 1837

für die

Provinz Nieder-Oesterreich

von den

höchsten Hofstellen, der k. k. n. ö. Landesregierung, und dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte

erlassenen

Gesetze und Verordnungen

in

vollständigen Auszügen,

mit Angabe der Behörde, von welcher jede Verordnung

erflossen ist,

des Datums der letzteren, und bei den Verordnungen, welche vom Jahre 1819 bis 1837 erschienen sind, auch mit Anführung der Seitenzahl der Provinzial-Gesetzsammlung.

In

alphabetisch-chronologischer Ordnung.

Geschöpft aus authentischen Quellen

und

zusammengestellt von dem k. k. Kreis-Protokollisten

Gochnat,

im V. U. M. B.

In vier Bänden.

Wien, 1840.

In Commission bei J. G. Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller.

Repertorium

sämmtlicher vom

Jahre 1800 bis inclusive 1818

für die

Provinz Nieder-Oesterreich

von den

höchsten Hofstellen, der k. k. n. ö. Landes-Regierung, und dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte

erlassenen

Gesetze und Verordnungen

in

vollständigen Auszügen,

mit Angabe der Behörde, von welcher jede Verordnung erflossen ist, und des Datums derselben.

In

alphabetisch-chronologischer Ordnung.

Geschöpft aus authentischen Quellen

und

zusammengestellt von dem k. k. Kreis-Protokollisten

Gochnat,

im V. U. M. B.

Erste Abtheilung.

In zwei Bänden.

Erster Band.

Wien, 1840.

In Commission bei J. G. Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller.

Vorwort.

Obwohl schon mehrere Gesetzes-Repertorien bestehen, so glaube ich doch durch die Herausgabe des vorliegenden Repertoriums einem in Niederösterreich noch immer gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen; denn abgesehen davon, daß die bisher erschienenen Repertorien, in so ferne sie sich nicht auf einzelne Zweige der Gesetzgebung beschränken, die bestehenden Verordnungen blos mit wenigen Worten anzeigen, und auf die Gesetzsammlung, in der sie vorkommen, verweisen, den Besitz dieser letzteren also bedingen, wird der Suchende dadurch noch sehr oft getäuscht, daß er die in dem Repertorium angezeigte Verordnung, in der Gesetzsammlung zwar sogleich auffindet, aber auch bemerkt, daß sie für eine andere Provinz erlassen wurde, mithin die Mühe seines Nachsuchens vergeblich war.

Ein Werk aber, das nur allein die für die Provinz Niederösterreich bestehenden Gesetze und Verordnungen in alphabetisch-chronologischer Ordnung und in vollständigen Auszügen, mit Angabe der Behörde, von welcher jede Verordnung erflossen ist, und des Datums der Letzteren umfaßt, ist nicht als ein gewöhnlicher Haupt-Index der Gesetze zu betrachten.

Die seit dem Jahre 1800 unter ämtlicher Authorität im Drucke erschienenen chronologischen Auszüge aus den Gesetzen und Verordnungen haben mit dem Schluße des Jahres 1818 ihr Ende erreicht, und es ist seit dem Jahre 1819 die Provinzial-Gesetzsammlung an deren Stelle getreten. Aus diesem Grunde habe ich auch das Repertorium nach zwei Abtheilungen bearbeitet, von denen die erstere den Zeitraum vom Jahre 1800 bis 1818, und die letztere den Zeitraum vom Jahre 1819 bis 1837 in sich schließt. Ich habe aber, um dem Werke eine größere

Vollständigkeit zu geben, und daher seine Brauchbarkeit zu erhöhen, mich nicht blos an die Verordnungen dieser beiden ämtlichen Gesetzsammlungen gehalten, sondern auch aus der Gesetzsammlung Kaiser Franz I., aus den Circularien der k. k. n. ö. Landesregierung und des k. k. Apellationsgerichtes, und aus den gedruckten Kreisamts-Verordnungen geschöpft. In der vorliegenden 1. Abtheilung konnten die Verordnungen, welche blos in den gedruckten Auszügen vom Jahre 1800 bis 1818 enthalten sind, aber sonst in keiner Gesetzsammlung gefunden wurden, nur nach den Andeutungen jener Auszüge gegeben werden.

Was die Bearbeitung des Werkes betrifft, so habe ich zur schnelleren Auffindung der Verordnungen die verschiedenen Schlagworte angebracht, unter denen gewöhnlich jene nachgesucht werden, und dabei blos auf dasjenige Wort hingewiesen, welches die gesuchte Auskunft liefert, indem zur Vermeidung der unnöthigen Vergrößerung und Vertheuerung des Werkes jede Verordnung nur einmal in ihrem vollständigen Auszuge angegeben wurde.

Instructionen für Beamtete, Ordnungen für Corporationen, ferners größere Verordnungen, die blos für einzelne Behörden, Buchhaltungen, Cassen, Anstalten ꝛc. erlassen wurden, mithin nicht von allgemeinem Interesse sind, wurden blos kurz, jedoch auch mit Anführung des Datums, und der Behörden, von welchen sie erlassen wurden, angedeutet.

Zum Schluße bemerke ich, daß mit der Drucklegung der vorliegenden 1. Abtheilung ununterbrochen fortgefahren, und sogleich nach Vollendung derselben die Edition der 2. Abtheilung folgen wird.

Korneuburg im April 1840.

Der Verfasser.

A.

Abdecker. (Siehe Wasenmeister).

Abfahrtgeld ist jedes Mal mit dem zehnten Theil der in Gold oder Silber bestehenden Erbschaft des Vermächtnißes oder des in Gold- oder Silbersorten bedungenen Kaufschillings zu bemessen, wenn solche Erbschaften, Vermächtniße oder Kaufschillinge in solche auswärtige Staaten gezogen werden, in welchen von dem nach dem österreichischen Kaiserstaate gezogen werdenden Vermögen ein Abfahrtsgeld abgenommen wird. Hofkanzleidecret vom 23. März 1809.

Abfahrtgeld. Wodurch die Obrigkeiten und Magistrate angewiesen werden, daß sie in Folge der Vorschrift des 7. §. des höchsten Freizügigkeits-Patents vom 14. März 1785, in dem Falle eines aus den deutschen Erblanden nach Ungarn, Siebenbürgen, oder in auswärtige Staaten gehenden Vermögens die Anzeige wegen des Abfahrtgeldes ungesäumt an die Kammerprokuratur, nicht aber an die Landrechte machen sollen. Regierungs-Verordnung vom 7. April 1810.

Abfahrtgeld. Seine Majestät haben vermög Hofdecret vom 28. April 1809 über die Frage: wie das Abfahrtgeld in jenen Fällen zu fordern und einzubringen sey, wenn Erbschaften, Vermächtniße oder Kaufschillinge für veräußerte Realitäten oder Fahrniße, welche in Gold oder Silber bestehen, oder bei welchen der Kaufschilling, in Gold- oder Silbersorten bedungen worden, in solche auswärtige Staaten gezogen werden, in welchen von dem nach dem österreichischen Kaiserstaate gezogen werdenden Vermögen ein Abfahrtgeld abgenommen wird, dahin zu entscheiden geruher, daß das Abfahrtgeld jedes Mal mit dem zehnten Theile der in Gold oder Silber bestehenden Erbschaft, des Vermächtnißes, oder des in Gold- oder Silbersorten bedungenen Kaufschillings bemessen und eingebracht werden soll. Appellations-Gerichts-Circulare vom 13. Julius 1810.

Abfahrtgeld. (Siehe auch Freizügigkeit.)

Abfertigung der Beamtenswitwen. (Siehe Witwen.)

Abfertigung der Militärwaisen. (Siehe Militärwaisen.)

Abgeschaffte Fremde. (Siehe Ausländer.)

Abgebrannte Häuser, wegen des Wiederaufbaues derselben. (Siehe Häuser.)

Abhaimung der Fässer. (Siehe Zimmentirungs-Vorschriften.

Abhandlungspflege der Criminal-Verbrecher. (Siehe Verbrecher).

Abkürzung oder Umstaltung der Arreststrafen in eine Geldstrafe bei schweren Polizei-Uebertretungen. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere).

Abschaffung. Das Verehelichtseyn ist nur beim Zusammentreffen mehrerer Umstände als ein Grund zur Nachsicht der Abschaffung anzusehen. Hofkanzleidecret vom 21. April 1805. Reg. P. Z. 12282.

Abschaffung der Bettler. (Siehe Polizei-Vorschriften).

Abschiebung. (Siehe Schüblinge, und Schubsachen).

Abschiebung abgestrafter Ausländer. (Siehe Ausländoer).

Abschreibgeld ist in W. W. abzunehmen. Hofkanzleidecret vom 28. März 1816.

Abschriften von Protocollen, Erfolgung an Parteien. (Siehe Protocolls-Abschriften).

Abtwahlen. In Ansehung der Abtwahlen bei verwaisten Stiften werden Vorschriften ertheilt. Hofkanzleidecret vom 10. September 1805.

Abtwahlen. Daß, wenn die Aebte die provisorische Bestätigung von den landesfürstlichen Wahl-Commissären erhalten haben, die Neugewählten, ohne die schriftliche allerhöchste Bestätigung über die Wahl abzuwarten, von ihren Bischöfen infulirt werden, und die ganze Administration sowohl in temporalibus als spiritualibus übernehmen dürfen. Hofkanzleidecret vom 8. Oktober 1807.

Abtwahlen. (Siehe auch Stifte und Klöster.

Acceptation eines Wechsels. (Siehe Wechsel).

Acht ½ Kreuzer Silberscheidemünze wird außer Umlauf gesetzt. Patent vom 13. Februar 1809.

Activforderungen, die landtäflich oder grundbüchlich vorgemerkt sind, sollen bei dem Ausbruche eines Concurses nicht in der Provinz, wo die Vormerkung besteht, besonders abgehandelt, sondern vor dem Personalrichter des Verschuldeten dem Concurse beigezogen werden. Apellations-Circulare vom 13. März 1801.

Adelige (auswärtige). Jenen Personen, die mit einem auswärtigen Adel versehen in der Folge sich hier niedergelassen haben, wird die Behauptung dieser Würde, die sie im hiesigen Staat aus guten Ursachen einige Zeit hindurch aufgegeben haben, nach förmlich hergestelltem Beweise wieder gestattet. Hofkanzleidecret vom 23. Julius 1818.

Adels-Einschaltung in den Tauf-, Trauungs- und Todtenprotocollen ohne vorläufiger Ueberzeugung wird verbothen, sonach seyen auch die Urkunden aus diesen Protocollen nicht mit unrichtiger Einschaltung des Adels auszufertigen. Regierungs-Verordnung vom 13. December 1814.

Adelsstandesverleihungen. Daß, wenn bei Standes-Erhöhungen und Incolatsverleihungen die Taxen binnen einer Jahresfrist nicht berichtiget werden, die Verleihung erlösche. Hofkanzleidecret vom 9. März 1815.

Adjuncten (Lehramts-). (Siehe Lehramts-Adjuncten).

Adjutum. (Siehe Praktikanten).

Adler k. k. darf von Fabrikanten der zweiten Classe, die nur eine fabriksmäßige Befugniß haben, nicht geführt werden. Regierungs-Verordnung vom 14. December 1803.

Adoptirung uneheliger Kinder wird nicht gestattet. Hofkanzleidecret vom 28. Januar 1816.

Adoptivkinder. Bei Bestätigung eines Wahlkindes ohne Veränderung des Standes oder Wappens desselben ist folgende Taxe einzubringen, nämlich von einem Fürsten 2000 fl. W. W., von einem Grafen 1500 fl., von einem Freiherrn 1000 fl., von einem Ritter 500 fl., von einem Adeligen 250 fl., von einem

Bürger 100 fl. Wird aber auch der Stand und Wappen verändert, so müsse ohnehin die Bewilligung bei der Hofstelle angesuchet werden, wo dann das General-Hoftaramt die gebührende Taxe vorzuschreiben habe. Hofkammerdecret vom 18. Februar 1813.

Adoptivkinder. Für die Adoption der Wahlkinder bei den minder vermöglichern Classen der Bürger in Provinzial- und landesfürstlichen Städten, dem Bauernstande, und bei Honoratioren ist die Taxe mit 100 fl. vorzuschreiben. Im Uebrigen ist es jedoch der Landesstelle vorbehalten, bei eintretenden rücksichtswürdigen Umständen, die Entscheidung der Hofkammer einzuholen. Hofkammerdecret vom 29. April 1813.

Advocaten. Weder in Städten, noch auf dem flachen Lande wird Jemand zur Advocatur zugelassen, der nicht die Doctorswürde auf einer erbländischen Universität erhalten hat. Die Universitäten werden bei der Prüfung für den Gradus mit aller Strenge vorgehen, und nur vorzüglichere Talente zum Doctorate zulassen. Der Graduirte, wenn er sich auf die Advocatur verlegen will, hat durch drei Jahre sich der Praxis bei einem Advocaten zu widmen, und von demselben das gewissenhafte Zeugniß über seine Verwendung und Sittlichkeit beizubringen. Nach Erfüllung dieser Bedingungen ist er befugt, wenn er von dem Apellationsgerichte geprüft worden ist, bei allen Justizbehörden die Parteien zu vertreten. Regierungs-Circulare vom 23. September 1800.

Advocaten, die Todesfälle derselben müssen angezeigt, und drei Mal in die Zeitungsblätter eingerückt werden. Hofkammerdecret vom 30. Oktober 1803. Reg. P. Z. 22202.

Advocaten. Den jährlichen Justiztabellen sind die den Advocaten ertheilten Correctionen beizufügen. Hofdecret vom 12. Januar 1810.

Advocaten. Daß Se. Majestät ein Verpflegungs-Institut für mittellose und gebrechliche Facultäts-Mitglieder und Wiener-Advocaten allerhöchst bestätiget, und daß die Versorgungsbeiträge dieses Instituts die Immunität von gerichtlichen Verbothen, Cessions-Vormerkungen, Pfändungen und Einantwortungen zu genießen haben. Hofkanzleidecret vom 23. Februar 1812.

Advocaten. Die Dominien haben mit ersten December jeden Jahres ein Verzeichniß der in ihrem obrigkeitlichen Bezirke be-

stehenden Landes-Advocaten, mit Anmerkungen über ihr Betragen zu überreichen. Verordnung des k. k. Apellationsgerichtes vom 27. Januar 1818.

Afterpachtungen der Quartiere. (Siehe Quartiere).

Agent darf sich ein Privat-Geschäftsführer nicht nennen. Hofkanzleidecret vom 9. September 1817.

Agiotiren mit Scheidemünzen wird verbothen. Höchstes Patent vom 12. Oktober 1802.

Agiotiren mit Kupfermünzen wird verbothen. Regierungs-Circulare vom 28. Juni 1806.

Agiotiren mit Scheidemünze sey nicht als ein schweres Polizei-Verbrechen anzusehen, und die Erkenntniß über die Agiotirungsfälle in erster Instanz den Ortsobrigkeiten zuzuweisen, in den Fällen aber, wenn der zu confiscirende Betrag mit dem noch zu erlegenden gleichen Betrage auf dem Lande oder in kleineren Städten 10 Gulden und in Hauptstädten 50 Gulden beträgt, sollen die Urtheile der Landesstelle zur Bestätigung vorgelegt werden. Hofkanzleidecret vom 21. April 1808.

Agiotirungs-Fälle (Gerichtsbarkeit über). Da die Untersuchung und Aburtheilung der im Agiotiren betretenen Individuen von der politischen Ortsobrigkeit jenes Bezirkes, in welchem jemand betreten wird, vorgenommen werden muß, so wird hiermit verordnet, daß die von den politischen Ortsobrigkeiten dießfalls zu fällenden Urtheile, wenn der zu confiscirende Betrag mit dem noch zu erlegenden gleichen Betrage auf dem Lande, und in kleinen Städten 10 Gulden, in Hauptstädten aber 50 Gulden beträgt, mit den sämmtlichen Akten der Landesstelle vorzulegen seyen. Hofkanzleidecret vom 21. August 1806.

Agiotirungs-Fälle. In Folge der Verordnung vom 21. August 1806 wird bedeutet, daß die an diesem Tage ertheilte Weisung, wegen Untersuchung und Aburtheilung der im Agiotiren betretenen Individuen, nur auf das untersagte Agiotiren mit Kupfermünze Bezug haben könne. Hofkanzleidecret vom 28. September 1806.

Akademie der bildenden Künste. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Akatholiken. Vorschriften für die an auswärtigen Uni-

versitäten studierenden akatholischen k. k. Unterthanen. 1.) Daß hierzu eine aus den Universitäten in Göttingen, Wittenberg, Leipzig, Tübingen, Marburg und Jena ausdrücklich bestimmt; 2.) Diese Erlaubniß nur auf diejenigen Individuen beschränket werde, welche sich über ihre Sitten, und untadelhaften Lebenswandel auszuweisen im Stande sind. 3.) So lange dergleichen Studenten den theologischen Wissenschaften im Auslande obliegen, daß sie, nach jedem halben Jahre, die Zeugniße des dortigen Studienrektorats über ihren Fortgang und ihre Sitten, an die Landesstelle einschicken. 4.) Im Falle, daß sie den ihnen angewiesenen Ort, aus wichtigen Ursachen, verändern müßten, sind sie verbunden, darüber vorläufig die Einwilligung der Landesstelle einzuholen. Hofkanzleidecret vom 2. Februar 1800.

Akatholiken. Die gesammte Curatgeistlichkeit ist von der Nothwendigkeit des in den bestehenden Verordnungen gegründeten Aufgeboths der Akatholiken in ihrem in Wien befindlichen Bethhause zu belehren; ohne welchem die Trauung zwischen katholischen und akatholischen Personen nicht Statt haben kann. Regierungs-Verordnung vom 18. Julius 1801. Reg. P. Z. 3227.

Akatholiken, die kein bestimmtes Domicilium haben, sind im Falle ihrer Vereheligung alle Male im nächst gelegenen Bethhause ihrer Glaubensgenossen, jene hingegen, welche beständig und bestimmt an einem Orte domiciliren, müssen in dem Bethhause, wo sie gewöhnlich ihre Andacht verrichten, und das Abendmahl zu nehmen pflegen, aufgebothen werden. Regierungs-Verordnung vom 1. August 1801. Reg. P. Z. 3601.

Akatholiken können den katholischen Taufen als Zeugen beiwohnen. Hofkanzleidecret vom 10. Julius 1802.

Akatholiken. Eine katholische Person darf mit einer akatholischen, die nach protestantischen Grundsätzen geschieden ist, nicht getrauet werden. Hofkanzleidecret vom 14. Januar 1803. Reg. P. Z. 794.

Akatholiken. Da die höchste Willensmeinung dahin geht, daß in Hinkunft keine Pastoren aus dem Auslande berufen werden, so sind die Glaubensgenossen des Augsburgischen Bekenntnißes durch die Superintendenten anzueifern, daß sie durch Bei-

träge oder Stiftungen den Fond zu einer dießfälligen inländischen Lehranstalt zusammenbringen. Hofkanzleidecret vom 4. April 1805.

Akatholiken. Jeder katholische Seelsorger oder andere Priester habe jeden zur katholischen Religion zurückkehrenden Protestanten, von welchem er das Glaubensbekenntniß aufnimmt, sogleich dem Kreisamte anzuzeigen, und dieses dem Pastor, den es betrifft, hievon zu verständigen, welcher diesem übergetretenen Individuum, wenn es das protestantische Bethhaus dennoch besuchen sollte, den Zutritt zu untersagen, und darüber unverzüglich unter schwerer Verantwortung an das Kreisamt die Anzeige zu machen hat. Hofkanzleidecret vom 14. Mai 1807.

Akatholiken. Bei allen Gemeinden der augsburgischen und helvetischen Confession soll gleich den katholischen ein nachmittägiger Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen mit Ertheilung eines Religions-Unterrichtes, eingeführt werden. Hofkanzleidecret vom 4. Februar 1808.

Akatholiken können zur Concurrenz zur Erhaltung katholischer Pfarr- und Kirchengebäude nicht verhalten werden. Hofkanzleidecret vom 9. März 1808.

Akatholiken. Die tarämtlichen Ausweise der Collecten für akatholische Gemeinden, Schulen, Bethhäuser u. d. gl. sollen in Zukunft nach Kreisen und Gemeinden, und zwar mit der Unterscheidung nach der augsburgischen und helvetischen Confession abgefaßt, von dem hiesigen Generalhoftaramte in ein Totale zusammengesetzet, und durch die Superintendenten jeder Provinz die gesammelten sowohl als empfangenen Beträge dem hiesigen Consistorium angezeigt werden. Hofkanzleidecret vom 19. Januar 1809.

Akatholiken. Daß akatholische Glaubensgemeinden oder Familien-Väter sich nicht frei für dieses oder jenes Bethhaus erklären können, sondern daß die ordentliche Einpfarrung derlei Gemeinden oder Familien in die nächsten Bethhäuser veranlasset werden soll. Hofkanzleidecret am 10. April 1811.

Akatholiken. Daß die studierende Jugend evangelisch und reformirter Religion, welche zum juridischen oder medicinischen Studium zugelassen zu werden wünscht, wie an der Universität zu Pest, so gleichförmig auch an allen höheren Lehranstalten, wo sich juridisch und mediciniſche Studien be-

finden, zu behandeln ist. Studien-Hofcommissions-Decret vom 20. August 1818.

Akatholiken, getrennte, wegen Wiedervereheligung derselben. (Siehe Gesetzbuch bürgerliches, Erläuterung des §. 119).

Akatholische Geistlichkeit. Vereidung der Superintendenten und Senioren bei der evangelischen Gemeinde wird angeordnet, und haben die Superintendenten ihren Eid in voller Rathsversammlung der Landesstelle; die Senioren aber, in die Hände des nächsten Kreishauptmanns, welchen die Landesstelle dazu in ihren Namen delegiren wird, abzulegen. Hofkanzleidecret vom 11. September 1806.

Akatholische Geistlichkeit. Daß die unadeligen Glieder der augsburgischen und helvetischen Confession, welche die Ordination zum Predigeramte erhalten haben, der Gerichtbarkeit der Landrechte unterzogen werden. Hofdecret vom 17. Junius 1808.

Akatholische Geistlichkeit. (Verleihungs- oder Bestätigungs-Taxen für die akatholische Geistlichkeit.) Bei der akatholischen Geistlichkeit ist von einem jährlichen Einkommen bis einschlüßig dreihundert Gulden lediglich die Expeditionstaxe mit drei Gulden, nebst der Postporto- und Stempelgebühr; von einem Einkommen von dreihundert eins bis einschlüßig sechshundert Gulden, eine Taxe zu zehn Percent; und von einem Einkommen über sechshundert Gulden, eine Taxe zu fünf und zwanzig Percent, nebst der Postporto- und Stempelgebühr vorzuschreiben, und einzubringen. Hofkammerdecret vom 11. Januar 1810.

Akatholische Geistlichkeit. Daß die beiden protestantischen Consistorien, und deren Superintendenten, Pastoren und Prediger sich überall und in allen Stücken an die unverfälschten Grund- und Lehrsätze der augsburgisch- und helvetischen Confessionen genau und pünktlich halten, und dießfalls jede Toleranzwidrige Neuerung streng vermeiden sollen. Hofkanzleidecret vom 21. November 1810.

Akatholische Geistlichkeit. Hinsichtlich jener akatholischen Geistlichen, welche nicht unmittelbar landesfürstliche Pfründen erhalten, hat es von der vorgeschriebenen Entrichtung der Cameral-Taxen für die landesfürstliche Bestätigung wieder abzukommen. Hofkanzleidecret vom 8. Februar 1811.

Akatholische Geistlichkeit, sowohl der augsburgischen, als der helvetischen Confession in den k. k. Erblanden, wird bei Ueberkommung einer Predigerstelle, die nicht unmittelbar von landesfürstlicher Vergebung abhängt, von Entrichtung der für die landesfürstliche Bestätigung vorgeschriebenen Cameraltaxe, enthoben. Hofkammerdecret vom 22. Februar 1811.

Akatholische Geistlichkeit. Daß das in Hinsicht der genauen Haltung der Pastoren und Prediger an die unverfälschten Grund- und Lehrsätze der augsburgisch und helvetischen Confession am 21. November 1810 Anbefohlene, genau, jedoch mit Hinweglassung der Anordnung des ohnehin schon bestehenden Eides zu beobachten sei. Hofkanzleidecret vom 8. Junius 1811.

Akatholische Geistlichkeit. Daß für die Bildung künftiger Pastoren der akatholischen Kirchengemeinden, die zu Teschen in Schlesien schon bestehende akatholische Schulanstalt zu einem theologischen Gymnasium organisirt worden sei. Studienhof-Commissionsdecret vom 17. April 1812.

Akatholische Geistlichkeit. Daß die Pastoren aus Sachsen und Preußisch-Schlesien in Rücksicht ihrer Anstellung auf Pastorate in den österreichischen Staaten mit den übrigen ausländischen Pastoren ganz gleich behandelt werden sollen. Hofkanzleidecret vom 29. Julius 1812.

Akatholische Geistlichkeit. Den Pastoren und akatholischen Predigern werden toleranzwidrige Handlungen verbothen, und denselben anbefohlen, die akatholischen Glaubensgenossen zur Feier der Sonn- und Feiertäge anzuhalten. Hofkanzleidecret vom 28. Mai 1818.

Akatholische Geistlichkeit. Die Postportobefreiung der Superintendenten in Religions- und Schulsachen betreffend. (Siehe Postporto-Freiheit.)

Akatholische Schulen. (Siehe Schulwesen der augsburgisch und helvetischen Confession.)

Akatholische Taufpathen sind bei katholischen Taufen nicht zuzulassen. Hofkanzleidecret vom 25. Junius 1801.

Actenstücke-Mittheilung an Parteien wird verbothen, und befohlen, daß die Parteien, welche ein oder anderes Aktenstück in Abschrift zu bekommen, oder einzusehen brauchen, die Mittheilung

oder Bewilligung zur Einsicht, bei Behörde anzusuchen haben. Hofkanzleidecret vom 31. Dezember 1810.

Aktien und Banknoten Verfälschung und Nachahmung. Strafbestimmung hierüber. (Siehe Verfälschung und Nachahmung.)

Allerseelentag und Charfreitag. Daß Se. Majestät die Abhaltung einer Predigt an diesen Tagen, Vormittags überall, also auch auf dem Lande bewilligt haben. Hofkanzleidecret vom 18. Junius 1813.

Allodialisirung von Lehen (bei eintretender) ist von Fall zu Fall der Vorschlag zur anzurechnenden Taxe zu erstatten. Hofkanzleidecret vom 4. April 1815.

Allodialisirung (von) landesfürstlicher Lehen hat es überall abzukommen. Hofkanzleidecret vom 21. Junius 1817.

Alter zum Eintritte in die Convicte so wie auch zur Aufnahme in die Gymnasien wird auf das angetretene 10. Lebensjahr festgesetzt. Hofkanzleidecret vom 19. November 1807. (Siehe auch Stiftungsplätze.)

Alternachsichtstaxen werden aufgehoben. Hofkammerdecret vom 1. September 1818. (Siehe auch Waisensachen.)

Alterthümer. (Siehe Antiquitäten.)

Alumnats-Dotirungslegate. (Siehe Geistliche.)

Amortisirung der in Verlust gerathenen Interims-Scheine für abgeliefertes Kirchensilber ist jedesmal bei dem n. oe. Landrechte anzusuchen. Hofkammerdecret vom 17. October 1818.

Amortisirung der auf den Ueberbringer lautenden Staatspapiere. (Siehe Obligationen.)

Amortisations-Edicte. Wirksamkeit derselben bei den auf den Ueberbringer lautenden Staats-Obligationen. (Siehe Obligationen.)

Amtscorrespondenz mit ausländischen Behörden. (Siehe Correspondenz.)

Amtsgeschäfte mit den Unterthanen an Sonn- und Feyertagen. (Siehe Heiligung der Sonn- und Feyertage.)

Amtskleid. Die dem hiesigen Magistrat zugestandene Begünstigung eines eigenen Amtskleides wird auch auf die übrigen Hauptstädte ausgedehnt, und unter einem die Art, wie die Amts-

kleidung zu verfertigen sei, bestimmt. Hofkanzleidecret vom 3. October 1816.

Amts-Paketen dürfen keine Privatbriefe angeschlossen werden. Hofkanzleidecret vom 22. December 1806.

Amtssiegel. (Siehe Siegel.)

Amtssiegel bei Verboths-Bewilligungen und Aufhebungen. (Siehe Siegel.)

Amtssiegel-Erbrechung. (Siehe Siegel-Erbrechung.

Amtsvorstehern wird die Ausstellung der Zeugnisse über die Verwendung und Kenntnisse ihrer Untergebenen eingestellet. Hofkanzleidecret vom 14. April 1814.

Anboth nach einer Versteigerung. (Siehe Lizitation.)

Anheimsagungen. Daß von allen Gewerbsleuten, welche unentbehrliche Lebensbedürfnisse verkaufen, als: Fleischhauern, Bäckern, Seifensiedern, Käsestechern u. d. gl. vorzüglich aber von denen, welche einer Satzung unterworfen sind, derjenige, der sein Gewerbe wegen besonderen Verhältnissen anheimsagen, und nicht weiter betreiben will, oder kann, dieses zwei Monate, ehe er sein Gewerb förmlich niederlegt oder sperrt, seiner unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit anzuzeigen, zugleich aber während des Aufkündigungs-Termines, so wie vorher, zur Zufriedenheit des Publikums nach den bestehenden Gesetzen das Gewerbe fortzuführen habe. Hofkanzleidecret vom 30. August 1803.

Anheimsagungen. Die Ortsobrigkeit hat jedem Krämer, Handelsmann oder befugten Händler das Document der erhaltenen Bewilligung abzunehmen, sobald das Befugniß anheimgesagt wird. Hofdecret vom 8. April 1805. Reg. P. Z. 12778.

Anheimsagungen. Daß die bis jetzt blos in Ansehung der hiesigen Fleischergewerbe wirksame Anheimsagungsvorschrift nicht allein beibehalten; sondern auch auf die Bäcker und alle übrigen Polizei-Gewerbsleute dergestalt ausgedehnt werden solle, daß ein solcher Gewerbsmann zur Fortsetzung seines Gewerbsbetriebes noch durch zwei Monate verpflichtet bleibe, und dazu verhalten werden könne. In Hinsicht auf die Frage: ob, um auf den Fall der verhängten Strafe der Ausstellung im Kreise die Vollstreckung der Strafe durch die vorausgehende Anheimsa-

gung nicht zu hindern, solche Anheimsagungen zu verbiethen wären, geruhten Se. Majestät zu genehmigen, daß die zwangsweise Untersagung der Gewerbszurücklegung zwar nicht Statt finde; jedoch in Verhängungsfällen des zweiten Strafgrades, nemlich der Ausstellung im Kreise, die Strafe, um die Wirkung und den Eindruck nicht zu verfehlen, schnell und wo möglich noch vor Ablauf der Frist vollzogen werden soll, binnen welcher der Gewerbsmann in Folge seiner Anheimsagung das Gewerbe zu verlassen befugt ist. Hofkanzleidecret vom 10. April 1817.

Anschreibgeld ist in W. W. abzunehmen. Hofkanzleidecret vom 28. März 1816.

Ansiedlungen neue, werden in den k. k. Erbländern eingestellet. Hofkanzleidecret vom 18. August 1803.

Ansiedlungs-Consense. (Siehe Losscheine.)

Anstellung sollen jene Individuen nicht mehr erhalten, welche schon wegen schlechten Handlungen ihres Dienstes entlassen worden sind. Hofkammerdecret vom 25. August 1812.

Anstellung (Wieder-) Daß die im Allgemeinen erlassenen allerhöchsten Entschließungen, vermög welchen die Wiederanstellung eines wegen Verbrechen criminalisch behandelten oder entlassenen Staatsbeamten der allerhöchsten Schlußfassung vorbehalten wurde, sich auch auf die beeideten minderen Diener zu erstrecken haben. Hofkammerdecret vom 22. Junius 1815. (Siehe auch Beamte.)

Anstellung der pens. Officiere, Unterofficiere und Gemeinen in Civildiensten. (Siehe Militär-Individuen.)

Anstellung der Verbrecher. (Siehe Verbrecher.)

Antiquaren und Büchertrödlern wird verbothen, Bücher zu kaufen, welche mit dem Universitäts-Bibliotheks-Stempel versehen sind. Regierungs-Verordnung vom 4. Januar 1816.

Antiquarhändlern, befugten, ist auf ihr freiwilliges Ansuchen die Ausweisung des Fonds und die Protokollirung der Firma zu gestatten, und für diese Fälle die Summe des Handlungsfondes jener, welche für Kunsthändler vorgeschrieben ist, gleichzuhalten. Hofkanzleidecret, kundgemacht mit Regierungsverordnung vom 31. Januar 1804. Reg. P. Z. 1582.

Antiquitäten. Wodurch die Verordnungen vom 2. No-

vember 1776, und 14. Hornung 1782, wegen Einsendung der aufgefunden werdenden alten Münzen und Medaillen auch auf alle andere aufgefunden werdenden Alterthümer und Denkmähler ausgedehnt werden. Hofkanzleidecret vom 5. März 1812.

Apostolischen Vikars (des) der k. k. Armeen erweiterte Befugniß in Ansehung der Einschreitung um Dispens bei geheimen Ehehindernißen. Hofkanzleidecret vom 11. August 1801.

Apotheken. Die Kreisärzte haben sich bei Krankheiten und Epidemien nur im höchsten Nothfalle der Hausapotheken der Landchirurgen zu bedienen. Hofkanzleidecret vom 11. Januar 1804. Reg. P. Z. 808.

Apotheken. Die Bezirks-Apotheken haben noch ferner den Armen die Arzeneien nach der Provinzial-Taxordnung vom Jahre 1795 mit dem Abzuge von 20 pr. Ct. zu liefern. Regierungs-Verordnung vom 14. April 1804. Reg. P. Z. 4088.

Apotheken. Daß künftig kein Verkauf einer Apotheke statt haben dürfe, von dem nicht vorläufig die Ortsobrigkeit in die Kenntniß gesetzt wird. Diese hat sodann die Anzeige an das Kreisamt zu machen, welches einen Kreisarzt abordnen wird, der bei der Uebernahme der Apotheke gegenwärtig zu seyn, und sich sowohl von der zweckmäßigen Beschaffenheit der Apotheke, als auch von der Qualification des Käufers zu überzeugen hat. Regierungsdecret vom 15. October 1812.

Apotheken. Den Kreisärzten und Distriktsärzten wird aufgetragen, nebst den Verzeichnissen der im Kreise befindlichen Apotheken auch die Relation über die vorgenommene Untersuchung der öffentlichen Apotheken, so wie sie über die Haus-Apotheken der Wundärzte verfaßt wird, jährlich zu überreichen. Regierungs-Verordnung vom 18. August 1816.

Apotheken. Daß der Kreisarzt und jeder Distriktsarzt die jährliche Untersuchung der öffentlichen Apotheken in dem ihm zugewiesenen Bezirke vorzunehmen habe. Regierungs-Verordnung vom 27. August 1817.

Apotheken (Haus-) der Wundärzte. Den Sanitäts-Beamten wird

1. befohlen, auf den Vollzug des 14. §. der vom höchsten Orte aus für die Landwundärzte ergangenen Instruction vom 8.

Dezember 1808 strenge zu wachen; daher die Führung der Hausapotheken, und um so weniger die Dispensirung der Arzneyen aus denselben jenen Aerzten und Wundärzten zu gestatten, die nicht eine Stunde von einer öffentlichen Apotheke entfernt sind. Doch seye

2. den ausser dem Orte der Apotheke, und in der erst genannten Entfernung gelegenen Wundärzten ein Medicamenten-Noth-Apparat (welchen die Sanitätsbeamten kund zu machen beauftragt wurden) für besondere Nothfälle, als zur gähen Behandlung der Scheintodten und der gähen Verunglückung, unter der ausdrücklichen Bedingung zu führen gestattet, daß diese Noth-Apparate nie als ein Befugniß zur Haltung einer Hausapotheke, und daher nie zur Dispensirung an Kranke angesehen werden könne. Daß

3. sowohl die Medicamenten des besagten Apparats, als nicht minder die Arzneyen der Hausapotheken aus den öffentlichen Apotheken, und zwar nach der Verordnung vom 11. März 1795 aus der nächsten Apotheke von dem hierzu Befugten anzuschaffen seyen, und daß sich die Wundärzte hierüber bey der jährlichen Untersuchung pünctlichst auszuweisen hätten. Endlich

4. ertheilt die oben erwähnte Verordnung den verschärften Auftrag, daß in keinem Falle weder der Wundarzt noch sonst Jemand Arzneymittel von Materialisten oder Kaufleuten erkaufen dürfe, sondern dieselben aus den öffentlichen Apotheken zu nehmen habe; weil nur der Apotheker, und nicht der Materialien-Kaufmann für die Echtheit der Arzneymittel verantwortlich ist.

Nachdem aber der eben erwähnte 4. Punkt dieser Verordnung zu allenfälligen unnöthigen Beschwerden und Umtrieben aus Mißverständniß den Anlaß gegeben hat: so hat die Landesstelle unterm 7. d. M. Z. 14025 die nachträgliche Belehrung zur allgemeinen Kenntniß erlassen, daß dieser 4. Punct den Materialisten und Kaufleuten bloß den Verkauf der einfachen Medizinal-Artikel (simplicia) loth- und quintelweise, so wie der, den öffentlichen Apothekern allein zustehenden Arzeney-Mittel, als der Purgier- Brech- und schlafmachenden Mittel an das Publikum verbiethe, und folglich diese Verordnung nicht dahin zu verstehen sey, als wäre den Materialisten und Kaufleuten die Führung der Simplicia oder

anderer erlaubter Medicinal-Artikel und der Verkauf derselben im Großen an die öffentlichen Apotheker als Urstoff zur Bereitung der Arzneien untersagt. Regierungs-Verordnung vom 3. September 1817 und 7. April 1818.

Apotheken-Visitationen. Die Untersuchung der Apotheken zu Wien und Prag hat auch in Zukunft nach der bis nun bestandenen Art zu geschehen. In den übrigen Hauptstädten wird der Landes-Protomedicus die Untersuchung der Apotheken besorgen; auf dem Lande aber muß der Kreisarzt und Distriktsarzt die in dem Kreise und Distrikte befindlichen Apotheken untersuchen. In außerordentlichen Untersuchungen und Superrevisionen, wenn sie erforderlich sind, sendet die Landesstelle den Protomedicus oder einen andern Kreisarzt. Für die Apotheken-Untersuchung wird nicht die Post, sondern nur die Vorspann gestattet. Für die Ein Mal im Jahre vorzunehmende Untersuchung haben die Apotheker die bisher bestandene Taxe zu erlegen, und sind für dieselben keine Diäten, sondern nur im oben gedachten Falle die Vorspannskosten zu vergüten. Bei außerordentlichen Untersuchungen auf dem Lande, für welche der Apotheker nichts zu leisten hat, müssen nebst der Vergütung der Fuhrkosten auch die gewöhnlichen Taggelder ausgefolgt werden. Hofkanzleidecret vom 19. September 1813.

Apotheken-Visitations-Taxe wird auf das Doppelte in Wiener-Währung erhöht. Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1817.

Apotheker. Jeder Arzt oder Wundarzt, der ein Recept ausfertiget, muß nebst seinem Namen auch die Eigenschaft, welche ihn zur Praxis befugt macht; nämlich Medicinae Doctor, oder Chirurgiae Doctor, Stadtarzt, Oberarzt, Regimentsarzt, bürgerlicher Wundarzt ꝛc. bestimmt und deutlich beirücken, und haben die Apotheker ohne diese Unterschrift keine Arzneien zu verfertigen. Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1803. Reg. P. Z. 6220.

Apotheker haben ihre Konten, welche von dem Aerarium zu vergüten kommen, binnen einem peremtorischen Termin von sechs Monaten einzureichen. Hofkammerdecret vom 13. Februar 1812.

Apotheker. Die Verzeichniße in Hinsicht der den Apothekern zu führen erlaubten, den chemischen Fabriken hingegen verbo-

thenen rein pharmaceutischen, dann den letzteren zu verkaufen gestatteten technisch-pharmaceutischen Präparate werden bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 26. März 1818.

Apotheker. Den Apothekern werden jene giftigen Arzneimittel und deren Präparate bekannt gemacht, welche abgesondert von den übrigen Arzneimitteln in eigenen verschlossenen Behältnißen aufbewahrt werden müssen. Regierungs-Verordnung vom 31. December 1818.

Apotheker-Konten über die an arme mit der Lustseuche behafteten Personen, verabreichte Arzeneien, sind immer bei dem Kreisamte einzureichen. Hofdecret vom 30. December 1808.

Apotheker-Konten, womit den Sanitäts-Individuen, und zwar den Kreis- und Distriktsärzten, den Aushilfsärzten, den Wundärzten und Impfärzten vorgeschrieben wurde, auf welche Art dieselben in Zukunft die Reisepartikularien zu verfassen haben, und jene Directiven bekannt gemacht wurden, welche bei Liquidirung, Adjustirung und Anweisung der Forderungen der verschiedenen Sanitäts-Parteien auf dem flachen Lande vorgeschrieben sind. Regierungs-Verordnung vom 14. December 1816.

Apothekerkunst. (Siehe Pharmacie).

Apotheker-Lehrlinge neu aufzunehmende haben vor der Aufnahme eine 3 monatliche Probezeit zu bestehen. Regierungs-Verordnung vom 18. Junius 1812.

Apothekerpersonalbefugniße, die Verleihung derselben wird dem Magistrate mit der Vorschrift überlassen, bei jeder Anheimsagung eines Apothekergewerbes dieselbe dem Gremium bekannt zu machen, und erst nach 6 Wochen dem würdigsten Competenten die Befugniß zu verleihen. Hofkanzleidecret vom 10. Junius 1803. Reg. P. Z. 7746.

Appellationsbeschwerden. (Siehe Revisionsbeschwerden).

Appellations-Gericht (Gränz-) zu Peterwardein, wird mit dem in Wien befindlichen allgemeinen Appellations-Gerichte der k. k. Armee vereiniget. Hofkanzleidecret vom 1. Oktober 1815.

Appellations-Gericht (Küstenländisches) wird zu Fiume errichtet. Hofkanzleidecret vom 25. September 1817.

Appellations-Gericht (Militär-) wird errichtet. Hofdecret, kundgemacht durch Circulare des Appellationsgerichtes vom 26. November 1802. Reg. P. Z. 24098.

Approvisionirungs-Gewerbsleute. Für Fleischhauer, Bäcker und Müller müssen schärfere Strafen, als für andere der Satzung unterliegende Gewerbsleute, bestimmt werden, bei welchen es bei dem zu bleiben hat, was in dem neuen Gesetzbuche vorgeschrieben ist. Auch Knechte derselben müssen über ein Vergehen zur Strafe gezogen werden. Hofdecret vom 28. März 1804. Reg. P. Z. 5908.

Approvisionirungs-Gewerbsleute. Der Magistrat und die Landesstelle behalten noch ferner die Bestimmung der verschiedenen Satzungen, der Qualität und des Vorrathes aller Approvisionirungsfeilschaften, die Bestimmung der Zahl dieser Gewerbsleute, ob diese die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen. Der Polizeihofstelle und Oberdirektion wird die controllirende Sorgfalt über alle Gewerbsleute, dann den Bezirksdirectoren die Nachsicht über dieselben eingeräumt. Die Pflichten der Gewerbsleute geruhen Seine Majestät in folgenden Punkten zu umfassen: sie sollen den vorgeschriebenen oder sonst zum Bedarf des Publikums nöthigen Vorrath ihres Erzeugnißes besitzen, dieses in dem tarifmäßigen Maße und Preise verkaufen, dann die Ware jederzeit in guter Eigenschaft liefern, und das Publikum beim Kaufe weder wörtlich noch thätig beleidigen. Um der Erfüllung dieser Verbindlichkeit gewiß zu seyn, sollen die Krambuden, Schenken, Vorrathsbehältniße einzeln und öfters untersucht, und der Befund der Regierung und der Polizei-Oberdirection angezeigt werden. Uebertretungen sind der Polizei-Oberdirection sogleich zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen; jede Unterlassung der Beschau aus bloßer Nachläßigkeit ist an den dazu aufgestellten Individuen mit 14 tägigem verschärften Arrest, und im zweiten Falle mit Entlassung vom Dienst, jede entdeckte Parteilichkeit aber mit alsogleicher Entlassung vom Dienste zu bestrafen. Regierungs-Verordnung vom 14. Julius 1805. Reg. P. Z. 22304.

Approvisionirungs-Gewerbsleute in Wien. Seine Majestät haben die Behandlung derselben, und die Vollziehung strengerer Vorschriften der Polizei-Oberdirection zu übertra-

gen, und anzuordnen geruhet: daß die Gewerbsleute die vorgeschriebene zum Behuf des Publikums erforderliche Quantität ihres Erzeugnißes besitzen, solches im tarifmäßigen Gewichte, Maße und Preise verkaufen, die Ware in guter Eigenschaft liefern, und das Publikum beim Kaufe weder wörtlich noch thätig beleidigen. Im ersten Uebertretungsfalle soll eine Geldstrafe von 50 fl. bis 100 fl., welche nach Umständen auch durch Arrest verschärft werden kann; im zweiten Uebertretungsfalle die Ausstellung mit einer die Uebertretung enthaltenen Tafel durch eine Stunde, und im dritten der Verlust des Gewerbes Statt haben. Da die den hiesigen Markt befahrenden Grießmüller gleichfalls obigen Strafgesetzen unterworfen sind, so haben die Kreisämter darauf zu wachen, die Uebertreter nach dem Grundsatze, »wo der Betretungsort ist, soll auch der Strafort seyn« sogleich zu untersuchen, und im ersten Betretungsfalle, ohne einem Rekurse Platz zu geben, das Urtheil in Erfüllung zu bringen, das Untersuchungsresultat aber der Regierung anzuzeigen; bei einer zweiten oder dritten Uebertretung, wo es auf Ausstellung und Verlust des Gewerbes ankommt, ist das Urtheil vorher der Landesstelle zu unterlegen, welches solches der Polizeihofstelle mittheilen wird. Höchste Entschließung, kundgemacht durch Regierungs-Verordnung vom 29. Julius 1805. Reg. P. Z. 22560.

Approvisionirungs-Gewerbsleute. Kreisämter sollen den Ortsobrigkeiten des Kreises ernstlich einprägen, daß sie bei Gewerbsleuten sowohl wegen Satzung als Qualität die genaueste Nachsicht pflegen; bei Entdeckung eines Unfugs aber sowohl die Gewerbsleute als die lauen Dominien mit aller Strenge bestrafen. Regierungs-Verordnung vom 22. September 1805. Reg. P. Z. 29242.

Approvisionirungs-Gewerbsleute. Se. k. k. Majestät haben das im Jahre 1805 der Polizei-Oberdirection zugewiesene Verfahren gegen die Uebertreter der Markt- und Satzungs-Verordnungen wieder den politischen Behörden anzuvertrauen, und zugleich die Bekanntmachung der Strafen durch die Wiener-Zeitung aufzuheben geruht. Regierungs-Circulare vom 17. September 1807.

Approvisionirungs-Gewerbsleute. Die Domi-

nien sind anzuweisen, daß sie bei jenen Vergehungen, welche sich unter Taxe, Maß, Gewicht, Preis, Qualität stehenden Approvisionirungs-Gewerbsleute zu Schulden kommen lassen, wenn solche auch zur Behandlung als schwere Polizei-Uebertretung geeignet sind, ihr Amt in erster Instanz vollständig zu handeln, und das Urtheil, wenn nicht der Recurs inner der bestimmten Frist angemeldet worden ist, ohne weiters, und ohne solches der Bestätigung der Landesstelle zu unterziehen, in Vollzug zu setzen haben, weil bei dieser Gattung Gewerbsleuten vorzüglich die Strafen den Vergehungen auf dem Fuße folgen sollen, wenn man Eindruck und Erfolg hievon erwarten will; daß ferners mit Ausnahme der in dem 2. Theile des Strafgesetzes §. 230, 231 und 232 ausgedruckten Fälle, welche jederzeit, auch wenn sich Approvisionirungs-Gewerbsleute derselben schuldig machen, als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln kommen, von jenen Gewerbsleuten die Strafurtheile nur dann zur Bestätigung der Landesstelle vorzulegen sind, wenn dieselben in eine dritte Uebertretung verfallen, und hiernach mit der Entsetzung vom Gewerbe zu bestrafen sind, was auch eben in der Art in der Stadt Wien beobachtet wird. Regierungsdecret vom 19. Mai und 24. Junius 1808.

Approvisionirungs-Gewerbsleute. Ueber die Satzungs-Uebertretungen haben in den Städten die Magistrate, und auf dem Lande die Ortsobrigkeiten und Dominien, die Aufsicht zu pflegen, und die schuldig Befundenen zu bestrafen. Die Oberaufsicht haben die Kreisämter zu führen. Im ersten Uebertretungsfalle ist auf dem Lande überhaupt, nämlich außer der Hauptstadt, die Strafe nach Maßgabe der Umstände auf 5 fl. bis 25 fl.; im zweiten Falle auf 10 fl. bis 50 fl.; und im dritten Falle der Gewerbsverlust zu bestimmen. Uebrigens bleibt dem billigen Ermessen des Richters freigestellt, ob der Uebertreter mit Gelde, oder angemessenen, auch mit Fasten verschärftem Arreste zu bestrafen sey; die dießfälligen Geldstrafbeträge haben dem Local-Armenfonde zuzukommen. Hofkanzlei decret vom 21. December 1808.

Approvisionirungs-Gewerbsleute. Auf echtes Maß und Gewicht, und auf gute Qualität aller der Satzung unterliegenden Feilschaften ist die sorgsamste Aufmerksamkeit zu tragen,

die dagegen handelnden oder über die Taxe verkaufenden Gewerbsleute nach der Strenge des Gesetzes zu bestrafen, und bei Bierbräuern und Schenkern unvermuthete Visitationen wegen der Qualität des Biers zu veranlassen. Regierungs-Verordnung vom 15. Mai 1811.

Approvisionirungs-Gewerbsleute. Daß es bei der vorschriftmäßigen Strafe der Ausstellung im Kreise als Verschärfung im zweiten Grade der Uebertretung fortan zu verbleiben habe; indessen hat dieselbe bei kleineren Abweichungen vom Gewichte, welche auf bloßen Irrungen, ohne allen bösen Vorsatz, selbst ohne gröbere Nachläßigkeit beruhen, so wenig, als in solchen Fällen Platz zu greifen, wo nicht die persönliche Schuld des Gewerbmeisters erwiesen ist. Hofkanzleidecret vom 14. Julius 1811.

Approvisionirungs-Gewerbsleute sind zur Erfüllung ihrer Gewerbs-Obliegenheiten und zur genauesten Beobachtung der Taxen gehörig zu verhalten. Regierungs-Präsidialdecret vom 30. August 1811.

Approvisionirungs-Gewerbsleute. Daß künftig bei Taxübertretungen auf dem Lande, das auf Gewerbsverlust gefällte Strafurtheil nicht mehr der unmittelbaren Bestätigung des Kreisamtes, sondern jener der Landesstelle zu unterziehen sey. Hofkanzleidecret vom 18. August 1813.

Approvisionirungs-Gewerbsleute. Daß jenen Strafbestimmungen, welche für den dritten Uebertretungsfall als eine schwere Polizei-Uebertretung den Gewerbsverlust festsetzen, nur die Uebertretungen der Satzungsvorschriften, in Hinsicht auf Maß, Gewicht, oder Eigenschaften zu unterziehen, dagegen aber der Mangel an dem vorschriftmäßigen Vorrathe des Gewerbsmannes den Uebertretungen der Taxordnungen nicht mehr gleich zu halten, sondern davon künftig um so mehr allgemein auszuschließen sey, als für den Abgang der den Gewerbsleuten vorgeschriebenen Vorraths-Quantitäten ohnehin schon eigene Geldstrafen bestehen. Hofkanzleidecret vom 2. Oktober 1813.

Ärarial-Activ-Forderungen. Vorschrift, wie sich zu benehmen sey, in denjenigen Fällen, in welchen es nothwendig wird, Aerarial-Activ-Forderungen oder Rechnungs-Ersätze von Gefälls- oder andern Cautionspflichtigen Beamten mittels öffent-

licher Obligationen rückzahlbar zu machen. Hofkammerdecret vom 9. Januar 1818.

Ärarial-Baulichkeiten. (Siehe Baulichkeiten).

Ärarial-Contracte. (Siehe Contracte).

Ärarial-Fabriken, wegen Militärquartiersbelegung derselben. (Siehe Militär-Einquartirung).

Ärarial-Gebäude, wegen Militärquartiersbelegung derselben. (Siehe Militär-Einquartierung).

Ärarialische Arbeiten sind in Hinkunft jenen Professionisten, welche sich bei Aerarial-Arbeiten Bevortheilungen zu Schulden kommen lassen, nicht mehr zu kommen zu lassen. Hofkammerdecret vom 15. März 1815.

Ärarial-Pferde. (Siehe Pferde ärarische).

Ärarial-Pferdversteigerungen. (Siehe Pferdversteigerungen).

Ärarial-Rückstände. Wegen Versicherung und Einbringung der bei Aerarial-Beamten, wie auch Tabakverlegern, Lottocollecteurs ꝛc., welche in Concurs gerathen sind, sich ergebenden Aerarial-Rückstände, werden folgende Maßregeln angewendet:

In so weit die bei denselben sich ergebenden Aerarial-Rückstände durch ihre geleisteten Cautionen berichtiget werden können, bedarf es der Anmeldung und Liquidation dieser Forderung bei dem verhängten Concurse nicht; sondern hat die Behörde, welcher die dießfällige Verrechnung und Einbringung obliegt, lediglich dem Massavertreter eine von ihrer Rechnungskanzlei verfaßte, und von der Buchhaltung berichtigte Liquidation zustellen zu lassen.

In so weit aber der Aerarial-Rückstand den Betrag der Caution übersteigt, und aus dem übrigen Vermögen des Cridatars einzubringen ist, muß solcher durch das Fiscalamt binnen der bestimmten Edictal-Frist gehörig angemeldet, liquidirt, der Classification, und dem gesetzmäßigen Concursverfahren unterzogen werden. Allerhöchstes Patent vom 8. December 1808.

Ärarial-Transporte. (Siehe Transporte).

Ärarial-Vorschüße. (Siehe Geldvorschüße).

Arbeiten öffentliche, Bestimmungen wegen Verwendung, Behandlung, und Bezahlung des Militärs bei selben. Hofkanzleidecret vom 3. August 1803 und 2. Junius 1804.

Arbeitshaus. (Notionirung in das Zwangsarbeitshaus). In das Arbeitshaus sollen aufgenommen werden: 1.) Müssiggänger und arbeitsscheue Menschen; 2.) Bettler; 3.) Leute die einen ehrlichen Erwerb entweder gar nicht ausweisen können, oder nur vorspiegeln; 4.) Muthwillige, und aus eigenem Verschulden vazirende Dienstbothen ohne Unterschied des Geschlechtes, wenn sie in irgend einer Rücksicht unter eine der vorigen Gattungen von Menschen gezählt werden können. Folgende Gattungen von Personen sind jedoch zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus nicht geeignet, wenn sie gleich in eine der vier obigen Kathegorien gehören: a) Kinder unter 12 Jahren; b) Sinnlose und Wahnsinnige; c) Mütter mit säugenden Kindern, so lange es nothwendig ist, daß sie dieselben stillen, jedoch sind Schwangere keineswegs davon ausgenommen; d) Leute mit ansteckenden Uebeln; e) Jene, welche in einem solchen Grade arbeitsunfähig sind, daß sie auch zu leichten Arbeiten nicht angewendet werden können; f) Alle, die aus den Provinzen, oder aus dem Auslande geboren sind, und in Niederösterreich das Decenium nicht erreicht haben, oder nicht sonst als Eingeborne betrachtet werden müssen. Wenn Jemand sich freiwillig in das Arbeitshaus begeben will, so ist derselbe an die Polizei-Oberdirection anzuweisen, welche dessen Umstände zu untersuchen hat. Kein Sträfling darf unmittelbar aus dem Polizei- oder Zuchthause in das Zwangsarbeitshaus aufgenommen werden. Wenn sich jedoch ein solcher nach überstandener Strafzeit, und wieder erlangter Freiheit nach den aufgestellten Directivregeln zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus qualifiziret, so kann er allerdings hierzu notionirt werden. Die Notionirung, ob Jemand an das Zwangsarbeitshaus abzugeben sey, steht auf dem flachen Lande einzig den Kreisämtern zu; weßwegen die von den Dominien unbefugt Notionirten gar nicht in die Arbeitsanstalt aufgenommen, sondern ohne weiters auf Kosten des Dominiums zurückgesendet werden würden. Hofkanzleidecret vom 21. März, und Wohlthätigkeitshof-Commissionsdecret vom 15. Juni 1811.

Arbeitsschulen (weibliche). (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Arbeitsverlegung der Gesellen außer dem Hause. (Siehe Gesellen).

Arme. Jene, welche Ausweise über Vertheilungen an Arme bei was immer für Gelegenheit beizubringen haben, sollen denselben die Abhörungs-Nummer der Betheilten beirücken. Wohlthätigkeitshof-Commissionsdecret vom 17. Julius 1807.

Armeekreuz zum Andenken der Feldzüge von den Jahren 1813 und 1814 gestiftetes, die Verfertigung und der Verkauf desselben wird den sämmtlichen Gewerbsleuten verbothen. Hofkanzleidecret vom 27. Mai 1815. — Vorschrift über das zum Andenken der ruhmvollen Ereigniße des letzten Feldzuges gestiftete metallene Armeekreuz. Hofkanzleidecret vom 24. Junius 1815.

Armeekreuz. Bei der Tragung des metallenen Armeekreuzes, dürfen keine Substituirungszeichen an der Uniform oder dem Civil-Rocke Statt finden. Regierungsdecret vom 13. Januar 1817.

Armen-Anstalten. Errichtung einer Hofcommission für dieselben. Hofkanzleidecret vom 22. December 1801.

Armenfond, zu selben hat ein Zeiselfuhrmann künftig jährlich 10 fl. zu entrichten. Regierungs-Verordnung vom 13. Julius 1810.

Armenfond. Daß die bei den innerhalb des Armen-Versorgungsbezirks der Stadt Wien abzuhaltenden Versteigerungen für den hiesigen Armenfond einzuhebende Gebühr vom 1. Junius 1812 an, auf zwei vom Hundert von den eingehenden Kaufschillingsgeldern bestimmt worden sey. Central-Finanz-Hofcommissionsdecret vom 25. April 1812.

Armenfond, wegen Abführung der Geldstrafen an denselben. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere).

Armen-Instituten und Kirchen aus einer Intestatverlassenschaft zufallende Dritttheile unterliegen keiner Mortuar-Taxe. Hofkammerdecret vom 19. Julius 1804. Reg. P. Z. 14741.

Armen-Institute (Vorschriften in Betreff des Verkaufes der den Armen-Instituten zustehenden Fonds-Obligationen, und Anlegung der Armen-Instituts-Kapitalien bei Privaten. 1.) Daß, wenn es sich um den Verkauf einer, einem Armen-Institute gehörigen

öffentlichen Fondsobligation, oder um die Anlegung eines Armen-Instituts-Capitals bei einem Privaten handelt, weder der gedachte Verkauf, noch eine solche Anlegung eines Capitals geschehen darf, ohne vorläufig die Einwilligung der Landesstelle hiezu eingeholt zu haben. 2) Daß der Antrag zu obgedachtem Verkaufe einer solchen Fondsobligation, oder zur Anlegung eines einem Armen-Institute gehörigen Capitals bei einem Privaten nicht von dem Rechnungsführer eines Instituts, oder dem Pfarrer der Gemeinde, zu welcher das Institut gehört, allein gemacht werden darf, sondern daß bei ähnlichen Fällen jedesmal auch die Meinung der betreffenden Armenväter eingeholt, und diese durch ihre eigene Unterschrift bestätiget werden müsse. 3) Daß ein Antrag dieser Art niemals unmittelbar der Regierung vorzulegen, sondern daß die Bewilligung der Landesstelle durch das Kreisamt einzuholen sei, damit das letztere hierdurch in Stand gesetzt werde, über den gemachten Antrag der Armen-Institute sein Gutachten in dem jedesmal hierüber zu erstattenden Berichte abzugeben. Endlich 4) ist bei Anträgen auf fruchtbringende Anlegung von derlei Capitalien der Armen-Institute an Privaten zu beobachten, daß die Schuldner sowohl, als die Realhypotheken, auf welche die Capitalien ausgeliehen werden sollen, namhaft gemacht, und zugleich Grundbuchs-Extracte und unparteiische Schätzungen durch das Kreisamt der Regierung vorgelegt werden, um sich hierdurch hinlängliche Ueberzeugung über die pupillarische Sicherheit dieser an Private auszuleihenden Capitalien verschaffen zu können. Regierungs-Verordnung vom 5. Junius 1817.

Arme Parteien, wegen Taxen und Stempel-Adnotirung. (Siehe Tax- und Stempel-Adnotirung.)

Arme Parteien, wegen Verabfolgung unentgeldlicher Arzeneyen an dieselben. (Siehe Arzeneyen, und auch Epidemien.)

Armenvater und Bezirks-Director, (Jedem) so lange er die Stelle begleitet, werden, wenn er auch sonst nicht in öffentlichen Diensten steht, alle Vorrechte eines landesfürstlichen Beamten eingeräumt; worunter besonders jenes gehört, daß ihm und seiner Gattin von Seite des Magistrats und dessen Behörden der Titel Herr und Frau, und der Sitz bei Commissionen gebühret. Regierungs-Circulare vom 10. Mai 1806.

Armenversorgungsfond. In Währing, Hernals, Neulerchenfeld, Reindorf, Braunhirschengrund, Fünf- und Sechshaus ist für den hiesigen Armenversorgungsfond, das Versteigerungs-Procent von allen Lizitationen der Effekten, Mobilien, Häuser, Grundstücke und Immobilien außer in Executions- und Cridafällen, abzunehmen. Hofkanzleidecret vom 17. Januar 1811.

Arrest. (Personal-) Daß der vermöge der allgemeinen Gerichtsordnung vorsichtsweise verhängte Personal-Arrest sich auch über die Dauer eines Jahres erstrecken dürfe. Circulare des k. k. Appellations-Gerichtes vom 24. Junius 1806.

Arrest. Zur Hebung des Zweifels, ob, und wie der provisorische Arrest nach dessen erfolgter Rechtfertigung in Absicht auf die für den Arrest im Executionswege im 351. §. der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Dauer in einen wirklichen Executions-Arrest einzuleiten sei: haben Seine Majestät zu entschließen befunden, daß der Executionsarrest vom Tage der Zustellung des Rechtsfertigungs-Urtheils ohne weiters anzufangen habe. Appellations-Circulare vom 1. Februar 1808.

Arrest. Daß jeder aus einem Strafarreste entlassene Verbrecher oder schwere Polizei-Uebertreter vor seiner Entlassung in Wien der Polizei-Ober-Direction, auf dem Lande aber den Dominien, wo der Sträfling sich aufzuhalten Willens oder genöthigt sei, angezeigt werden müsse. Hofkanzleidecret vom 17. October 1811. Diese Verordnung wird in Erinnerung gebracht. Regierungs-Verordnung vom 7. Junius 1813, und zugleich anbefohlen, periodische Ausweise über derlei Individuen abzugeben. Hofkanzleidecret vom 3. October 1816.

Arrest (Detentions-) (Siehe Detentions-Arrest.)

Arreste sollen, wenn der Gerichts-Diener anderer Geschäfte wegen vom Hause sich entfernen muß, bei eigener strengster Dafürhaftung nie ohne gehörige Bewachung gelassen werden. Regierungsdecret vom 7. April 1815.

Arrestanten. Inquisiten und Arrestanten dürfen bei schwerer Verantwortung der Beamten, nicht zu Privatdiensten verwendet werden. Regierungsdecret vom 4. Mai 1807.

Arrestanten. Den Kreisämtern und Criminal-Gerichten wird aufgetragen, sich in Ansehung der Untersuchungs-Ar-

reste, der Kleidung und vorzüglich der Nahrungsmittel der Verhafteten genau an die Vorschriften des 308. 313. und 315. §§. des Criminalgesetzbuches zu halten, die nach dem Inhalte des 256. §. der Strafgesetze verordnete jährliche Besichtigung der Gefängnisse, wo die Gefangenen über die Art, auf welche sie verhört, gekleidet und genährt werden, befragt werden müssen, ganz nach dem Sinne dieses Gesetzes vorzunehmen, und das Resultat dieser Untersuchungen der Regierung jährlich in einem Berichte vorzulegen. Regierungsdecret vom 10. September 1807.

Arrestanten. Daß bei allen Criminal-Arrestanten ein ordentlicher Religions-Unterricht eingeführt werden soll. Hofkanzleidecret vom 20. April 1810.

Arrestanten. Die Atzungsbeträge für die in der peinlichen Untersuchung befindlichen Arrestanten sollen mit täglich 15 kr. abgereicht werden. Hofkanzleidecret vom 5. October 1810, bekannt gemacht durch Appellations-Gerichts-Circulare vom 12. October 1810, und es verstehe sich von selbst, daß der Verhaftete den jeweiligen gesetzlich erhöhten Betrag, und nicht blos die in dem 535. §. ausgedrückten 5 kr. für seine Verpflegung sich anrechnen lassen müsse, und zu ersetzen habe. Hofkanzleidecret vom 16. November 1810.

Arrestanten. Womit die Atzungskosten für die in der Untersuchung wegen schwerer Polizei-Uebertretungen befindlichen Arrestanten von 5 auf 15 kr. erhöhet werden. Hofkanzleidecret vom 27. December 1810.

Arrestanten. Daß die vor Kurzem erhöhten Atzungsbeträge für Arrestanten, sowohl Verbrecher als schwere Polizei-Uebertreter, wieder auf die in dem Strafgesetzbuche enthaltene Ausmaß zurückzuführen, und nach der Valuta der Einlösungsscheine zu berichtigen seyen. Hofdecret vom 1. März 1811.

Arrestanten. Bei denselben wird der Religions-Unterricht vorgeschrieben. Hofkanzleidecret vom 14. Julius 1811.

Arrestanten. Daß die Landgerichte bei der nun für Arrestanten wieder auf die, in dem Strafgesetzbuche erhaltene Ausmaß zurückgeführten Gebühr täglicher 5 kr. Einlösungsscheine verpflichtet seyen, den Verhafteten mit Wasser und Brot und täglich einer warmen Speise zu verpflegen, und in Beziehung auf die Quantität der Nahrungsmittel den für den Unterhalt eines Menschen

erforderlichen unumgänglichen Bedarf abzureichen. Regierungs-Verordnung vom 28. November 1811.

Arrestanten (Verpflegung derselben.) 1) Jedes Landgericht ist verpflichtet, jenen bei demselben verhafteten Inquisiten, die es nach der Vorschrift des §. 313 des Strafgesetzbuches zu verpflegen schuldig ist, täglich Wasser, Brot und eine warme Speise nach dem Inhalte desselben §. abzureichen. 2) Ueber die Frage, worin die warme Speise zu bestehen habe, wird Berathung gepflogen, und der Beschluß als Vorschrift hinausgegeben werden. 3) Die Kreisämter haben bei Commissionsreisen über die Beobachtung dieser Befehle zu wachen. 4) Den Landgerichten wird das Befugniß eingeräumt, statt der in dem §. 435 bewilligten Vergütung von 5 kr. täglich, in den Fällen, wo die Vergütung angesprochen werden kann, den auf die vorgeschriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag in Aufrechnung zu bringen. Hofkanzleidecret vom 12. November 1812.

Arrestanten. In Fällen, wo ein aus Mangel hinlänglicher Beweise losgesprochener Criminal-Inquisit der öffentlichen Sicherheit wegen auf eine bestimmte oder längere Zeit in Verwahrung behalten werden muß, sind die für ein solches Individuum erwachsenden Verpflegskosten von dem Fonde jener öffentlichen Anstalt zu tragen, in welche ein dergleichen gefährlicher Mensch gebracht worden; daher hierzu die Obrigkeit oder Gemeinde für die Zukunft in keinem Falle verhalten werden kann. Hofkanzleidecret vom 7. December 1813. Bei dieser Verordnung hat es zu bewenden. Se. Majestät haben noch ferner zu befehlen geruhet, den Behörden die nöthige Vorsicht zur Pflicht zu machen, daß jene öffentliche Anstalt, welche einen solchen Inquisiten zur Aufbewahrung übernehmen soll, wie immer auch dazu, so wie zur Uebernahme der Verpflegskosten desselben geeignet, und diese Last zu tragen im Stande sei. Hofkanzleidecret vom 1. Januar 1814.

Arrestanten. Daß für die Zukunft überhaupt in Fällen, wo Militär-Arrestanten in Civil-Arresten verpflegt werden, die Vergütung dieser Verpflegung nach der für jene vom Civile bestehenden Ausmaß von Seite des Militär-Aerariums an die Civil-Behörden geleistet, und so umgekehrt, wenn Civil-Arrestanten in Militär-Arresten erhalten werden, die

demselben vorgeschossene Verpflegung nach dem Militär-Ausmaß an die Militär-Behörden von Seite der Civil-Gerichte ersetzt werden muß. Hofkanzleidecret vom 9. November 1815.

Arrestanten. (Vergütung der Auslagen für Medicamente, Bothenlohn ꝛc. bei Civil- und Militär-Arrestanten. Nach dem mit Hofkanzleidecret vom 9. November 1815 bekannt gemachten Uebereinkommen ist in Fällen wo Militär-Arrestanten in Civil-Arresten verpflegt werden, die Vergütung der Verpflegskosten nach der für jene vom Civile gesetzlich bestehenden Ausmaß von Seite des Militär-Aerariums an die Civil-Behörden zu leisten, und so umgekehrt, wenn Civil-Arrestanten in Militär-Arresten verwahrt werden, die denselben verabreichte Verpflegung nach der Civil-Ausmaß von den Civil-Behörden den Militär-Behörden zu ersetzen. Nach einem nachträglichen Uebereinkommen können die Auslagen auf Medicamenten-Kosten für die Civil- und Militär-Arrestanten eben so, wie die eigentlichen Verpflegskosten gleich unmittelbar zwischen den betreffenden Civil- und Militär-Behörden ausgeglichen, und wechselseitig vergütet werden. So viel aber die übrigen in solchen Fällen allenfalls vorkommenden Auslagen auf Bothenlöhne, Diäten, Reise-Spesen, Bekleidung u. dgl. betrifft, so hat die Vergütung derselben immer erst nach vorher zu pflegenden gemeinschaftlichen Einverständnisse zwischen der Landesstelle und dem General-Commando, und nach vorläufiger Beurtheilung der dießfälligen Kostenberechnung gegenseitig Statt zu finden. Hofkanzleidecret vom 14. Mai 1818.

Arrestirung der Beamten. (Siehe Beamten-Inhaftirung.)

Arrestirung der Unterthanen, gesetzwidrige (Siehe Unterthansverhaftnehmung.)

Arreststrafen-Abkürzung oder Umstaltung in eine Geldstrafe bei schweren Polizei-Uebertretungen. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.)

Arreststrafen gegen Gefällsdiener. (Siehe Strafen.)

Arrosirung der mit dem Fideicommiß-Bande onerirten Obligationen. (Siehe Obligationen.)

Arsenik weißer und gelber, Verboth des Verkaufes desselben. (Siehe Schwefelträger ungarische.)

Artillerie (zur) gestellte Leute sind künftig ihrem Werbbezirke zu Guten zu schreiben. Regierungsdecret vom 16. Januar 1805.

Artillerie. Die von dem k. k. Hofkriegsrathe den Generalcommanden ertheilte Weisung über die Art der Behandlung der auf Lebenslang engagirten oder reengagirten Leute von der Artillerie im Falle ihrer Entlassung wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 29. Januar 1813.

Artillerie-Branche. Daß künftig alle in den Ruhestand tretende Real-Invaliden-Oberofficiers den höhern Charakter um einen Grad — die Real-Invaliden-Ober-Feuerwerker den Lieutenants-Charakter mit der damit verbundenen Pension von 200 fl., dann die Unterkanoniers erhöhte Löhnung von 6 auf 8 kr. zu erhalten haben. Bei Civil-Dienstbesetzung soll auf die im Dienste krüppelhaft gewordenen Artilleristen besondere Rücksicht genommen werden. Regierungs-Verordnung vom 19. Januar 1811.

Artillerie-Recruten, das Maaß für dieselben wird herabgesetzt. Hofkanzleidecret vom 16. Februar 1814.

Artillerie-Werbung. Instruction für dieselbe wird ertheilt. Hofkanzleidecret vom 19. December 1811.

Artilleristen (Entlassung der ausgedienten Capitulanten.) Von den ausgedienten Artilleristen können von dem General-Commando einzelne Individuen entlassen werden, wenn nähmlich a) der Entlassungswerber bei Provinzial-Beschäftigungen nach kreisämtlicher Bestätigung nothwendig ist. b) Wenn derselbe eine permanente Versorgung erhalten kann, oder endlich c) Wenn der Mann Gebrechen wegen ohnehin keine lange Dienstzeit mehr verspricht. Regierungs-Verordnung vom 14. Februar 1811.

Arzeneibereitungs-Vorschrift neue wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 18. December 1812.

Arzeneien schädliche. Die Tiroler sind in Ansehung des schädlichen Arzenei-Verkaufes strenge zu überwachen. Hofdecret vom 28. Julius 1803.

Arzeneien (Bestreitung der Medicamenten für die in einem solchen Orte erkrankte Arme, welche nicht zur ständischen Casse kontribuiren.)

Nach der bestehenden Sanitätseinrichtung haben die Herren Stände bei Epidemien in N. Oestr. auf dem Lande die Zahlung der Medicamente, der kleinen chirurgischen Operate, als Aderlässe, Klistiren u. s. w. und die Diäten für die Aerzte ohne Unterschied für alle erkrankten Arme geleistet.

Unterm 10. April 1810 aber wurde ausdrücklich festgesetzt, daß dieser Vorschub künftig auf Rechnung der ständischen Kasse nur denjenigen zu Theil werden soll, welche selbst zur ständischen Kasse contribuiren, und daß daher die Bewohner der l. f. Städte und Märkte, die Fabriksarbeiter, Gewerbsleute und ihre Gesellen, alle Dienstbothen, Schnitter, Teichgräber, Taglöhner u. dgl. ausgeschlossen seyn sollen.

Ueber die nun aufgeworfene Frage: wer bei diesen Umständen die Bestreitung der Medicamente für solche in Städten oder auf dem flachen Lande wohnende Arme, welche zur ständischen Kasse nicht contribuiren, und für welche daher nach dieser neuern ständischen Verfügung auf Rechnung der ständischen Kasse keine Medicamente verabfolgt werden dürfen, die aber doch so arm sind, daß sie die Zahlung derselben aus Eigenem nicht leisten können, auf sich zu nehmen habe, obschon übrigens der Kreisarzt vermöge seiner Instruction verbunden ist, ihnen den unentgeldlichen Beistand zu leisten, wurde Folgendes verordnet:

a) Hat das Armen-Institut desjenigen Ortes, wo die Epidemie herrscht, für diejenigen armen Kranken, welche mit einer Gabe aus demselben betheilet werden, auch die Zahlung der Medicamente zu leisten, wenn anders der Fond dazu hinreichet, wo nicht, so fällt die Bestreitung dieser Medicamente der Gemeinde dieses Ortes zur Last.

b) Für diejenigen armen Ortsbewohner, welche aus dem Armen-Institute nichts genießen, soll die Gemeinde des Ortes in den Fällen einer Epidemie die Zahlung der Medicamente bestreiten, mit dem Beisatze, daß die Gemeinde den Regreß an die Fabriks-Inhaber, Meister, Dienstgeber u. dgl. dann nehmen könne, wenn ihre Gesellen, Arbeiter und Dienstbothen — von der Epidemie ergriffen, und sie also auch auf Kosten der Gemeinde die Medicamente erhalten haben.

c) Hat die Gemeinde des Ortes, wo die Epidemie herrscht, die Bestreitung der Medicamente auch für alle blos zufällig im Orte anwesende und erkrankte Arme, als reisende Handwerksburschе, Schnitter, Teichgräber, Taglöhner ꝛc. ꝛc. auf sich zu nehmen.

In diesem Falle aber bleibt der Gemeinde das Recht vorbehalten, die Vergütung der ausgelegten Kosten auf die Medicamente von den Geburts-Gemeinden dieser fremden Individuen, oder jenen Gemeinden, wo sich diese Leute durch **10** Jahre aufgehalten haben, für den Fall anzusprechen, als sie Inländer sind.

d) Sind diese in einer Epidemie erkrankten zufällig anwesenden Armen, Inländer, und erlaubet ihre Krankheit das Zurückreisen in ihren Geburts- oder **10** jährigen Aufenthaltsort, so sind sie ohne weiters dahin zu senden.

e) Wenn aber die in einer Epidemie erkrankten, bloß zufällig anwesenden Fremden, Ausländer sind, so liegt die Bestreitung der Medicamente gleichfalls der Gemeinde des Ortes, wo die Epidemie herrschet, und zwar aus dem Grunde ob, weil die Verwendung an die ausländischen Behörden, wie es die Erfahrung bereits bewiesen hat, fruchtlos bleiben würde. In Ansehung der außer einer Epidemie erkrankten fremden Individuen hat es

f) übrigens bei den dießfalls schon bestehenden öfteren Anordnungen sein Verbleiben, und es liegt derjenigen Gemeinde, wo der Fremde zufällig krank geworden, und wegen Mangel des Geldes nicht im Stande ist, sich die nöthige Hülfe zu verschaffen, die Bestreitung sowohl der Medicamente als übrigen Kosten für seine Verpflegung ob, nur steht der Gemeinde wieder frei, dafür den Ersatz von seiner Geburts- oder Aufenthalts-Gemeinde, jedoch nur in dem Falle anzusprechen, wenn der Erkrankte ein Inländer ist. Regierungsdecret vom **25.** October **1812.**

Arzeneien. Daß in den Fällen, wo Civil-Feldspitäler die Medicamente durch die Militärmedicamenten-Regie empfangen haben, oder noch empfangen, für solche keine Vergütung von dem Militär in Anforderung zu bringen sei. Hofkanzleidecret vom **29.** October **1815.**

Arzeneien. Die Sanitäts-Individuen werden angewiesen, darüber zu wachen, daß den Parteien von den Wundärzten durch Anwendung zu kostspieliger Arzeneien in Fällen, wo mit

einfachen und wenig kostenden Heilmitteln zum Ziele zu gelangen wäre, keine unnöthigen Unkosten verursacht werden. Regierungs-Verordnung vom 10. September 1816.

Arzeneien. Daß in den von dem Sanitäts-Personale beigebrachten obrigkeitlichen Zeugnissen über die behandelten Kranken jedes Individuum mit Nahmen und Stand aufgeführt, und genau angegeben seyn müsse, ob dasselbe ein Ganz-, Halb- oder Viertel-Lehner oder Kleinhäusler sei, und daß vorzüglich bei den Individuen der drei ersten Classen von der Herrschaft und dem Pfarrer bezeugt werden müsse, daß dieselben wegen ihrer Vermögens-Verhältnisse nicht im Stande sind, die für sie entfallenden Arzeneikosten zu bestreiten. Regierungs-Verordnung vom 25. October 1817.

Arzeneien. Daß einer ständischen Erinnerung gemäß den Bewohnern der freien Märkte, wenn sie unter die Classe der wirklich armen und steuerbaren Unterthanen gehören, die Wohlthat der unentgeldlichen ärztlichen Behandlung zu Theil werde, die Bewohner der landesfürstlichen Orte aber davon ausgeschlossen sind. Regierungs-Decret vom 8. November 1817.

Arzeneien. Den Apothekern werden jene giftigen Arzeneimittel und deren Präparate bekannt gemacht, welche abgesondert von den übrigen Arzeneimitteln in eigenen verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden müssen. Regierungs-Verordnung vom 31. December 1818.

Arzenei-Conten. Daß auch die Landschafts-Phisiker, Chirurgen und Apotheker, wenn dieselben in Epidemien, oder wegen Behandlung armer venerisch Erkrankten, oder wegen abgereichten Medicamenten eine Vergütung von dem Aerarium anzusprechen haben, die Reiseparticularien und derlei Vergütungsgesuche binnen einem peremtorischen Termine von sechs Monaten einzureichen haben. Hofkammerdecret vom 13. Februar 1812.

Arzenei-Conten. Womit den Sanitäts-Individuen, und zwar den Kreis- und Distriktsärzten, den Aushilfsärzten, den Wundärzten, und Impfärzten vorgeschrieben wurde, auf welche Art dieselben in Zukunft die Reisepartikularien zu verfassen haben, und jene Directiven bekannt gemacht wurden, welche bei Liquidirung, Adjustirung und Anweisung der Forderungen der

verschiedenen Sanitätsparteien auf dem flachen Lande vorgeschrieben sind. Regierungs-Verordnung vom 14. December 1816.

Arzenei-Conten. Bei Epidemien ist in den Arzenei-Conten allezeit die Krankheit zu bezeichnen. Regierungsdecret vom 31. Januar 1817.

Arzenei-Conten. Die Sanitäts-Individuen werden angewiesen, die zu ihren Reise-Particularien oder Medicamenten-Conten beizubringenden Armuths- und vorzüglich die Steuerbarkeits-Zeugnisse der behandelten Kranken nicht nur von dem Pfarrer und Ortsrichter, sondern hauptsächlich auch von der Herrschaft, die es betrifft, bestätigen zu lassen, und auf jedem einzelnen Recepte und auch in dem Medicamentenconto beizusetzen, ob die kranken Parteien Ganz-, Halb- Viertellehner oder sonstiger steuerbarer Eigenschaft seien. Regierungs-Verordnung vom 18. December 1817.

Arzeneihandel. Den Herrschaften und Ortsgerichten wird befohlen, gegen die herumziehenden mit Arzeneien hausierenden Landstreicher mit aller Strenge vorzugehen. Regierungs-Verordnung vom 5. September 1817.

Arzeneikunde. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Arzeneien Verabfolgung an Arme bei Epidemien. (Siehe Epidemien, und auch Arzeneien).

Arzeneien-Tarordnung vom 1. März 1804, an dieselbe und an die Pharmacopoea austriaco provincialis emendata haben sich die Apotheker auf das Strengste, bei 24 Ducaten Strafe zu halten. In die nemliche Strafe verfallen dieselben, wenn sie durch heimliche Einverständnisse und Geschenke Kunden an sich zu ziehen trachten. Bleibt eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt, so kann der Apotheker für die weitere Zeit vier von Hundert als Zinsen anrechnen. Den Apothekern wird erlaubt, für jede Gran- oder Tropfenweise Dosis, daferne sie geringer als die bestimmte Tare ausfiele, einen Kreuzer anzusetzen. Die von jeher bestehende Verordnung wird erneuert, daß bei 20 Reichsthalern Strafe Niemand ein sogenanntes Arcanum, auch außer den Apothekern Niemand Anderer Arzeneien verkaufen solle. Mit dieser Strafe sollen ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämer belegt werden, wenn sie im Kleinen, die den Apothekern vorbehaltenen Arzeneimit-

tel, besonders aber Purgir-, Brech- oder schlafmachende Mittel u. s. w. einfach oder zusammengesetzt verkaufen. Regierungs-Verordnung vom 17. Januar 1804.

Arzeneien-Taxordnung. 1) Daß alle Apotheker ohne Ausnahme sich vom 1. August 1807 genau an die neue Taxordnung, und wie bisher an die Pharmacopoeam austriaco-provincialem bei sonstiger Strafe von 24 Ducaten zu halten haben, daß 2) diese Strafe auch gegen diejenigen verhänget werden solle, welche durch Geschenke Kunden an sich ziehen. 3) Werde aber den Apothekern gestattet, für eine über ein Jahr ausständige Apotheker-Rechnung vier Procent Zinsen anzurechnen. 4) Bei den Gran- oder Tropfweise verschriebenen Arzeneien sei dem Apotheker erlaubt, für jede Dosis, wenn sie geringer, als die bestimmte Taxe ausfiel, einen Kreuzer anzusetzen. 5) Niemand dürfe bei 20 Rthr. Strafe weder ein sogenanntes Arcanum, noch Arzeneien, außer den Apothekern verkaufen; 6) sollen mit dieser Strafe und bei diesem Betretungsfalle auch die Materialisten und Gewürzkrämer belegt werden; 7) die in der Taxordnung mit † bezeichneten Arzeneien dürfen nur auf ordentliche Verordnung eines hierzu befugten Arztes hintangegeben werden. Endlich 8) Werde jede Uebertretung dieser Verordnung nach dem §. 100 bis 110, dann §. 119 bis 120 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen bestrafet werden. Hofkanzleidecret vom 4. Junius 1807.

Arzeneien-Taxordnung neue, wird auf ein Jahr festgesetzt. Regierungs-Circulare vom 6. October 1808.

Arzeneien-Taxordnung nach den dermaligen Materialpreisen modificirte, wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 24. März 1810.

Arzeneien-Taxordnung neue wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 19. August 1813.

Ärzte. Jeder Arzt oder Wundarzt, der ein Recept ausfertiget, muß nebst seinem Namen auch die Eigenschaft, welche ihn zur Praxis befugt macht, nemlich: Med. Doctor, oder Chirurgiae Doctor, Stadtarzt, Oberarzt, Regimentsarzt, bürgl. Wundarzt ꝛc. bestimmt und deutlich beirücken, und haben die Apotheker ohne diese Unterschrift keine Arzeneien zu verfertigen. Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1803. Reg. P. Z. 6220.

Ärzte (alle jene) welche sich auf dem Lande seßhaft machen wollen, müssen sich mit Vorweisung des Diploms über die in den Erblanden erhaltene Doctorswürde, bei der Landesstelle melden, und sich um den dießfälligen Bestätigungsschein bewerben. Regierungs-Verordnung vom 21. Februar 1805. Reg. P. Z. 5276.

Ärzte auf dem Lande, deren Aufnahme ist jedesmal anzuzeigen. Regierungsdecret vom 14. August 1806.

Ärzte haben den gefährlichen Kranken wenigstens bei dem fünften Besuche die Erinnerung wegen Empfang der heiligen Sacramente zu machen. Hofkanzleidecret vom 17. Januar 1812.

Ärzte (Landschafts-) wenn dieselben in Epidemien, oder wegen Behandlung armer venerisch Erkrankten, oder wegen abgereichter Medicamenten eine Vergütung von dem Aerarium anzusprechen haben, haben die Reiseparticularien und derlei Vergütungsgesuche binnen einem peremtorischen Termin von 6 Monaten einzureichen. Hofkammerdecret vom 13. Februar 1812.

Ärzte in den Kreisen angestellte, haben künftig alle ihre Berichte über Epidemien, Viehseuchen, wüthende Hunde u. d. gl. nur allein an die Landesstelle durch das Kreisamt einzusenden. Regierungs-Verordnung vom 31. Jänner 1814.

Ärzte. Daß bei allen Anträgen zu Beförderungen und Belohnungen von Aerzten und Wundärzten auch angeführt werden solle, ob und welche Beiträge der zu Befördernde oder zu Belohnende zu den medicinischen Jahrbüchern, oder Acta medicorum Austriae geliefert habe. Studienhofcommissionsdecret vom 29. April 1816.

Ärzte. Diätenbestimmung. (Siehe Diätenbestimmung für Sanitäts-Individuen).

Ärzte. (Siehe auch Sanitäts-Individuen).

Ärztliche Befunde in Criminal-Fällen sind mit größter Genauigkeit und mit strenger Befolgung des 242. §. des Strafgesetzes abzugeben. Regierungsdecret vom 14. Junius 1806.

Äser-Verscharrung. (Siehe Wasenmeister).

Assentirung. (Siehe Militärstellung).

Assistenten des medicinischen Studiums an der Wiener-Universität, deren Gehalt wird auf 400 fl. bestimmt. Studien-Hofcommissionsdecret vom 21. Februar 1812.

Assistenten. (Siehe auch Lehramts-Adjuncten).

Attestate. (Siehe Zeugnisse).

Atzungsbeträge für Arrestanten. (Siehe Arrestanten).

Auction. (Siehe Lizitation).

Auditors. Außer den Regiments-Auditors, welche die strengere Stabalprüfung nicht abgelegt haben, haben sich sonst keine Auditors bei ihrem Uebertritt in Civil-Justizdienste einer neuen Prüfung bei dem Civil-Appellationsgerichte zu unterziehen, und jene nur dann, wenn sie sogleich um eine Landrathsstelle, oder Rathsstelle bei einem Magistrate der Hauptstadt der Provinz sich bewerben. Hofdecret vom 16. Julius 1808.

Aufdingung der Lehrjungen. (Siehe Lehrjungen).

Aufenthaltsbewilligungen müssen sich Fremde in Wien erwirken. Regierungs-Verordnung vom 4. Junius 1803.

Aufenthalts-Zeugniß für Pensionisten. (Siehe Hausinhaber).

Aufforderungs-Prozesse. (Siehe Prozesse).

Aufgeboth. Die gesammte Curatgeistlichkeit ist von der Nothwendigkeit des in den bestehenden Verordnungen gegründeten Aufgeboths der Akatholiken in ihrem in Wien befindlichen Bethhause zu belehren, ohne welchem die Trauung zwischen katholischen und akatholischen Personen nicht Statt haben kann. Regierungs-Verordnung vom 18. Julius 1801. Reg. P. Z. 3227.

Aufgeboth. Vagirende Akatholiken, die kein bestimmtes Domicilium haben, sind im Falle ihrer Vereheligung alle Male im nächst gelegenen Bethhause ihrer Glaubensgenossen, jene hingegen, welche beständig und bestimmt an einem Orte domiciliren, müssen in dem Bethhause, wo sie gewöhnlich ihre Andacht verrichten, und das Abendmahl zu nehmen pflegen, aufgebothen werden. Regierungs-Verordnung vom 1. August 1801. Reg. P. Z. 3601.

Aufgeboth. Ungarische Unterthanen, welche sich in den deutsch-erbländischen Pfarrbezirken, in welcher die Ehe geschlossen werden soll, nicht durch die volle im §. 72 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Zeitfrist von 6 Wochen aufhalten, müssen das Zeugniß ihrer competenten erbländischen Behörden beibringen, daß die dreimalige Verkündigung an ihrem Wohnorte in Ungarn geschehe, oder sie die Nachsicht hievon erhalten ha-

ben; dagegen aber keine besondere Erlaubniß ihres eigenen Pfarrers bedürfen, in dem deutsch-erbländischen Pfarrbezirke getraut zu werden. Hofkanzleidecret vom 23. Oktober 1817.

Aufgeboths-Dispens. (Siehe Dispensen).

Aufkünd- und Ausziehzeit. (Siehe Quartiere).

Aufnahme von Niederösterreich wird von den Ständen bestritten. Hofkanzleidecret vom 17. August 1805. Reg. P. Z. 26965.

Aufsperrhacken, Schlüßel und Dietriche, der freie Verkauf derselben wird verbothen. Hofkanzleidecret vom 13. August 1812.

Aufsperrhacken, Schlüßel und Dietriche, der freie Ankauf derselben wird als eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt. Hofkanzleidecret vom 18. December 1812.

Aufspritzen. Die unterm 28. April 1799 wegen des Aufspritzens getroffene Anordnung sey von sämmtlichen Hauseigenthümern und Administratoren auf das genaueste, und bei Vermeidung der vorgeschriebenen Strafe zu befolgen. Regierungsdecret vom 8. August 1807.

Aufsteigen der Schüler, welche die dritte Classe erhalten, in eine höhere Schule. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Augsburgische Confessions-Verwandte. (Siehe Akatholiken).

Angustura-Rinde wird außer Gebrauch gesetzt, und verbothen. Hofkanzleidecret vom 15. Julius und 31. Julius 1806.

Ausfuhrs-Verbothe sind nicht zu erlassen, ohne vorhin die Erlaubniß dazu von Sr. Majestät durch die Hofstelle eingeholet zu haben. Hofkanzleidecret vom 18. Mai 1801.

Aushebungsrecht. (Siehe Militär-Stellung).

Aushilfsgesuche der Lehrer. (Siehe Schullehrer).

Aushilfspferde. (Siehe Postmeister).

Auslagen in den Gewölbern. (Siehe Gewölbsauslagen).

Ausland. Wegen der im Ausland zu bewirkenden Execution. (Siehe Execution).

Ausländer, an selbe dürfen keine Hausierpäße ertheilt werden. Hofkanzleidecret vom 30. April 1804.

Ausländer, welche Gattinnen und Kinder im Auslande zurücklassen, sind nicht als Unterthanen, sondern als sich aufhaltende Ausländer in der Conscription zu verzeichnen. Auch soll diese Verordnung wechselseitig zwischen Ungarn und den deutschen Erblanden beobachtet, und hievon allgemein nur diejenigen ausgenommen seyn, die durch den Ankauf einer Landwirthschaft oder eines Gewerbes, oder durch ausdrückliche Erklärung ihre Absicht in den Erblanden zu verbleiben, zu erkennen geben. Höchste Entschließung, kundgemacht mit Hofkanzleidecret vom 6. März 1805. Reg. P. Z. 9084.

Ausländer. Da jene sich hier aufhaltenden Ausländer, die ihre Gattinnen und Kinder mit Vorbedacht im Auslande zurücklassen, in Folge allerhöchster Verordnung vom 6. März 1805 nicht als im Lande Haussäßige betrachtet werden, so darf denselben weder ein Hausierpaß, noch das Bürger- und Meisterrecht ertheilt werden. Hofkammerdecret vom 11. März 1805. Reg. P. Z. 13002.

Ausländer, die nicht mit russisch-kaiserl. Pässen von Ministern, Agenten oder Residenten versehen sind, sollen unter dem Vorwande, daß sie in russische Staaten übersiedeln wollen, nicht ins Land gelassen werden. Hofkanzleidecret vom 28. Mai 1805. Reg. P. Z. 18279.

Ausländer. Die Gesuche, welche Forderungen an ausländische Parteien zum Gegenstande haben, sind vor ihrer Einsendung gehörig, und so genau als möglich zu instruiren. Hofkanzleidecret vom 20. Julius 1807.

Ausländer, die wegen Verbrechen nach der Strafzeit außer Land abgeschafft werden, sind alle Vierteljahre, von den Criminal-Gerichten, Magistraten und Obrigkeiten dem Appellationsgerichte anzuzeigen. Hofdecret vom 9. September 1808, kundgemacht durch Appellations-Circulare vom 20. September 1808.

Ausländer. Nur die wirklichen Außerlandschaffungen, der wegen eines Verbrechens oder schweren Polizeiübertretung abgeschafften Fremden sind sowohl dem k. k. Appellations-Gerichte, als auch dem k. k. Kreisamte vierteljährig anzuzeigen. Eröffnung des k. k. Appellationsgerichtes vom 27. Januar 1809.

Ausländer, welche von hier abreisen, müssen die von ihren hier befindlichen Gesandten erhaltenen Pässe auch von der Polizei-Oberdirection vidiren lassen. Regierungs-Verordnung vom 30. Mai 1810.

Ausländer mit Inländerinnen verehelichte, sind nicht als Inländer zu conscribiren, wenn sie sich nicht durch einen zehnjährigen Aufenthalt in den Erbländern, oder durch ihre sonstigen bürgerlichen Verhältnisse nationalisirt haben. Regierungs-Verordnung vom 13. Junius 1810.

Ausländer. Daß Ausländer, die sich mit einer Inländerinn verheirathen, einstweilen sowohl selbst, als auch ihre Familien bei der Conscription in die Fremden-Tabelle einzutragen seyen. In so ferne aber derlei Ausländer zum Militär schon wirklich gestellt worden seyen, könne ihnen in vorkommenden Fällen die Entlassung nicht verweigert werden. Hofkanzleidecret vom 21. August 1810.

Ausländer müssen sich, bevor ihnen ein Befugniß oder Gewerb verliehen wird, mit einem Zeugnisse der Polizei-Oberdirection ausweisen, daß gegen eine solche Verleihung kein Bedenken obwalte. Regierungs-Verordnung vom 14. November 1811 und vom 28. Februar 1817.

Ausländer. In Hinsicht der Ausdehnung des Befugnisses zur Ertheilung der Pässe in das Ausland für jene Ausländer, die sich hier verehelicht haben, oder bereits nationalisirt sind, haben Se. Majestät zu gestatten geruht: daß die Regierung a) das Befugniß zur Bewilligung der Auswanderung, jedoch nur in Ansehung jener Personen, welche im Auslande geboren sind, hier weder ein eigenes Gewerbsrecht, noch eine Liegenschaft, noch ein Vermögen besitzen, und sich über ihre Erwerbslosigkeit ausweisen, gegen dem ausübe, b) daß hierbei die Polizei-, und nach Umständen die Militär-Behörden mit der Regierung gleichsinnig seyen, und c) die Landesstelle alle Monate ein eigenes abgesondertes Verzeichniß über dergleichen bewilligte Auswanderungen zu verfassen, und vorzulegen habe. Hofkanzleidecret vom 9. September 1812.

Ausländer. Daß die politischen Obrigkeiten die vom Criminalgericht angetragene Außerlandschaffung eines abgestraften,

und ihnen übergebenen Ausländers jederzeit gehörig zu vollziehen, in Fällen aber, wo sie aus besonderen Beweggründen einer Nachsicht Platz greifen zu lassen glauben, hierüber vorläufig die Genehmigung der Regierung einzuholen haben. Regierungs-Verordnung vom 15. April 1813.

Ausländer. Daß kein wegen eines erlaubten Erwerbes und Nahrungsverdienstes in den österreichischen Staaten befindlicher Ausländer, welcher nicht schon durch einen zehnjährigen Aufenthalt nationalisirt ist, wider seinen freien Willen, zu Militärdiensten gezwungen, oder gestellt werden könne. Hofkanzleidecret vom 15. August 1813.

Ausländer. Jene Sträflinge, welche wegen Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen als Ausländer außer Landes zu verschieben, oder zur Verweisung aus allen k. k. Staaten gesetzlich verurtheilt wurden, sind, im Falle sie ihre Strafe im Provinzial-Strafhaus ausgestanden haben, durch die Polizei-Direction, würden sie aber bei dem Landgerichte oder Bezirks-Commissariate abgestraft, von dem betreffenden Gerichte nicht nur dem Grenzamte, das der zu Verschiebende oder zu Verweisende passiren muß, und seiner im Auslande befindlichen Obrigkeit, an die er gewiesen wird, sondern auch der Landesstelle mit der vorgeschriebenen Tabelle anzuzeigen. Hofkanzleidecret vom 30. September 1813.

Ausländer. Daß Unterthanen fremder Staaten, wenn sie nicht nationalisirt sind, nicht gewaltsam zum Militär ausgehoben werden sollen. Hofkanzleidecret vom 26. November 1813.

Ausländer. Daß die Fremden, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht schon erhalten haben, bei Eingehung einer Ehe sich über ihre persönliche Fähigkeit zur Abschließung des Ehevertrages nach den Gesetzen ihres Wohnsitzes oder ihrer Geburt auszuweisen haben, und daß eine inländische sich mit einem Ausländer verehelichende Braut durch die Bewilligung zur Heirath nicht auch zugleich den Consens zur Auswanderung erhalte, sondern darum besonders anlangen müsse. Hofdecret vom 22. December 1814.

Ausländer. Den vierteljährigen über die abgeschafften Fremden einzusendenden Verzeichnissen ist immer eine genaue

Personsbeschreibung der Abgeschafften beizufügen. Regierungs-Präsidialdecret vom 23. October 1815.

Ausländer, welche die österreichischen Studien-Anstalten besuchen, ohne sich an die Studien-Ordnung zu halten, können keine Anstellung in den österreichischen Staaten erhalten. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 9. November 1816.

Ausländer. Daß die Verehelichung eines Ausländers mit einer Inländerin für sich allein noch keinen Ausländer nationalisirt, da eine derlei Heirath den steten Aufenthalt im Inlande nicht nothwendigerweise nach sich ziehet, es wäre denn, daß derselbe um die Heirath eingehen zu können, die österreichische Staatsbürgerschaft insbesondere angesucht, und erhalten hätte.

Ueber die Frage, ob die aus dieser Ehe erzeugten Kinder beiderlei Geschlechtes Inländer sind oder nicht? wurde entschieden: So lange der Vater noch nicht die Staatsbürgerschaft erworben hat, sind dessen noch unter der väterlichen Gewalt stehende Kinder ebenfalls Ausländer. Sind diese Kinder großjährig, so müssen sie nach den Vorschriften des 28. 29. und 30. §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für sich behandelt werden.

Ueber die Frage, ob ein Ausländer, welcher das Dezenium zum Theile in Ungarn, zum Theile in den deutsch-erbländischen Provinzen erstreckt hat, als nationalisirt zu betrachten sey? wurde entschieden: daß nur nach dem 29. §. des bürgerlichen Gesetzbuches die österreichische Staatsbürgerschaft durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt zu erlangen, diese zehn Jahre in jenen Provinzen, in welchen das Gesetzbuch Rechtskraft hat, erstreckt seyn müssen, daß daher jene Zeit, welche ein Einwanderer in Ungarn zugebracht hat, nicht eingerechnet werden könne. Hofkanzleidecret vom 18. September 1817.

Ausländer. Vorschrift, wie sich bei der Conscriptions-Revision rücksichtlich eines nicht nationalisirten Ausländers, der mit einer Inländerin verheirathet ist; dann rücksichtlich der Kinder der obligaten Militäristen, die Ausländer sind, zu benehmen sey. Hofkanzleidecret vom 17. December 1817.

Ausländer. Derjenige Ausländer, der eine Anstellung als Officier annimmt, erlangt dadurch das Bürgerrecht. Ein Ausländer, der in Militär-Dienste als obliga-

ter Mann tritt, erlangt dadurch die Staatsbürgerschaft nicht, und die mit Vorbehalt des Rücktrittes in die vorigen Verhältniße zugebrachten Jahre können nicht in dasjenige Decenium eingerechnet werden, welches zur Erlangung der Staatsbürgerschaft nothwendig ist, sondern der zehnjährige ununterbrochene Aufenthalt fängt erst dann zu laufen an, wenn nach vollstreckter Kapitulationszeit der Ausländer noch 10 Jahre ununterbrochen im Inlande bleibt.

Uebrigens geht durch den Verlust eines Befugnißes, wodurch das Bürgerrecht für immer erworben worden ist, letzteres nicht verloren, da diese Art die Staatsbürgerschaft zu verlieren, weder in dem §. 32 des bürgerliches Gesetzbuches, noch durch ein anderes Gesetz bestimmt wird. Hofkanzleidecret vom 29. Januar 1818.

Ausländer, wo dieselben mit einer Realklage belangt werden können. (Siehe Pränotirungen).

Ausländer. Behandlung der wegen einer schweren Polizei-Uebertretung sich in die k. k. Erbstaaten flüchtenden Ausländer. (Siehe Polizei-Uebertreter schwere).

Ausländer, wegen Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft. (Siehe Staatsbürgerschafts-Verleihungen).

Ausländer. Wegen Behandlung der im Betteln betretenen Invaliden, welche Ausländer sind. (Siehe Invaliden).

Ausländer. In wie ferne die Einholung der Dispens von Beibringung des Taufscheins, zur Erlangung des Bürgerrechtes für dieselben nothwendig sey. (Siehe Dispensen).

Ausländer. Wegen Auslieferung eines fremden in das Inland geflüchteten Verbrechers, und Correspondenz hierwegen. (Siehe Verbrecher).

Ausländern wird wie bisher fortan gestattet, sich Privat-Prüfungen zu unterziehen. Sie können aber mit den darüber erhaltenen Zeugnißen in den k. k. Erbstaaten zu keinem Amte, das die vorgeschriebenen Studien fordert, gelangen. Hofkanzleidecret vom 15. Januar 1805.

Ausländer-Real-Invaliden. Die Behörden werden angewiesen, darüber zu wachen, daß die entlassenen Ausländer-Real-Invaliden, wenn sie in ihr Vaterland zurückkehren, nicht

etwa an der Grenze herumschweifen, und der Bettelei fröhnen. Hofkanzleidecret vom 27. August 1818.

Ausländische Behörden. Alle von ausländischen an inländische Behörden einlangenden unfrankirten Requisitions-Schreiben sind von den österreichischen Grenz- und Oberämtern als Dienstbriefe ohne Bezahlung eines Porto zu behandeln. Eröffnung des k. k. Apellationsgerichtes vom 15. Mai 1818.

Ausländische Universitätsschüler. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Ausleihen von Stiftungs-Kapitalien. (Siehe Stiftungs-Kapitalien).

Auslieferung eines fremden in das Inland geflüchteten Verbrechers, und Correspondenz hierwegen. (Siehe Verbrecher).

Ausrufen von Flugschriften. Die Richtschnur für das Verfahren in Absicht auf das Ausrufen von Flugschriften wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 4. Januar 1816.

Ausrufer. (Siehe Lizitation).

Ausschließende Privilegien. (Siehe Privilegien ausschließende).

Ausschneiden des Brotes. (Siehe Brot).

Ausspielen der Präciosen und Effekten. (Siehe Lotterie).

Ausspielen von Realitäten. (Siehe Lotterie).

Ausstattungsstiftungen sind in Zukunft durch den Wiener-Stadtmagistrat jährlich kund zu machen, und die Kosten auf die Ausstattungsbeträge jährlich zu repartiren. Regierungs-Verordnung vom 28. Februar 1805. Reg. P. Z. 6198.

Ausstellung im Kreise bei Gewerbsleuten. (Siehe Approvisionirungs-Gewerbsleute).

Aus- und Einwanderungen. Daß die bestehenden Vorschriften wegen der fremden Ausgewanderten, genau zu beobachten seyen, und Keinem, der mit dem gehörigen Passe nicht versehen ist, der Eintritt in die k. k. Erbländer gestattet werden soll. Hofkanzleidecret vom 1. März 1800.

Aus- und Einwanderungen. Die jährlich einzusendenden Ausweise über die sich ergebenden Aus- und Einwanderungsfälle sollen zur Erzielung der Gleichförmigkeit nach dem

Militär-Jahre verfasset werden. Hofkanzleidecret vom 22. Januar 1808.

Aus- und Einwanderungen. Seine Majestät haben zu beschließen geruhet, daß es bei den bisherigen Auswanderungs-Gesetzen und Paß-Ertheilungs-Vorschriften auch noch fernerhin sein Verbleiben habe; die Erlaubnißertheilung zu Auswanderungen aber der Höchsteigenen Entscheidung vorbehalten seyn solle. Hofkanzleidecret vom 30. August 1810.

Aus- und Einwanderungen. In Hinsicht der Ausdehnung des Befugnißes zur Ertheilung der Pässe in das Ausland für jene Ausländer, die sich hier verehelicht haben, oder bereits nationalisirt sind, haben Se. Majestät zu gestatten geruhet: daß die Regierung a) das Befugniß zur Bewilligung der Auswanderung, jedoch nur in Ansehung jener Personen, welche im Auslande geboren sind, hier weder ein eigenes Gewerbsrecht, noch eine Liegenschaft, noch ein Vermögen besitzen, und sich über ihre Erwerbslosigkeit ausweisen, gegen dem ausübe, b) daß hierbei die Polizei-, und nach Umständen die Militär-Behörden mit der Regierung gleichstimmig seyen, und c) die Landesstelle alle Monate ein eigenes abgesondertes Verzeichniß über dergleichen bewilligte Auswanderungen zu verfassen, darin alle wichtige Umstände aufzuführen, und vorzulegen habe. Hofkanzleidecret vom 9. September 1812.

Aus- und Einwanderungen. (Tabellen) Bei den zu überreichenden jährlichen Aus- und Einwanderungstabellen haben die Dominien a) die wahren oder wahrscheinlichen Ursachen der Auswanderungen ohne Bewilligung anzumerken, und b) diejenigen Verfügungen, die sie in Ansehung der vorgekommenen speciellen Auswanderungen getroffen haben. Regierungs-Verordnung vom 17. September 1812.

Aus- und Einwanderungen. Auswanderungs-Bewilligungen für jene, welche die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben, müssen der höchsten Bewilligung unterzogen werden. Hofkanzleidecret vom 14. Januar 1813.

Aus- und Einwanderungen. Das Formulare wird

bekannt gemacht, nach welchem künftig die Tabelle über die Ein- und Auswanderungen zu verfassen ist. Hofkanzleidecret vom 3. Mai 1813.

Aus- und Einwanderungen. (Tabellen) Daß die Dominien künftig in ihren Tabellen auch dann, wenn sich im Laufe des Jahres eine Aus- und Einwanderung nicht ergeben hätte, den vorjährigen Bestand angeben, und die Differenz ausweisen sollen.

Eben so ist auch für die Zukunft in den Tabellen anzumerken: ob, und welche Ausgewanderte edictaliter einberufen, oder welche sonstige Vorkehrung gegen dieselben getroffen worden sei. Regierungsdecret vom 21. Februar 1814.

Aus- und Einwanderungen. Daß die Fremden, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht schon erhalten haben, bei Eingehung einer Ehe sich über ihre persönliche Fähigkeit zur Abschließung des Ehevertrags nach den Gesetzen ihres Wohnsitzes oder ihrer Geburt auszuweisen haben, und daß eine inländische sich mit einem Ausländer verehelichende Braut durch die Bewilligung zur Heirath nicht auch zugleich den Consens zur Auswanderung erhalte, sondern darum besonders anlangen müsse. Hofdecret vom 22. December 1814.

Aus- und Einwanderungen. Die Ausweise über selbe sind immer gleich nach Ablauf eines jeden Jahres einzubringen. Hofkanzleidecret vom 20. Februar 1815.

Aus- und Einwanderungen. Daß die Ein- und Auswanderungstabelle immer bis 15. December jeden Jahres an die Regierung zu überreichen, in derselben aber zugleich anzumerken sei, ob und welche Ausgewanderte edictaliter einberufen, oder welche sonstigen Vorkehrungen gegen dieselben getroffen worden seien. Regierungs-Verordnung vom 22. April 1815.

Aus- und Einwanderungen. Die Behörden werden zur Vereitlung der eigenmächtigen Auswanderungen und Vermögens-Ausschleppungen angewiesen. Hofkanzleidecret vom 17. September 1815.

Aus- und Einwanderungen. Die Hofkanzlei und die Länderstellen werden ermächtiget, für die Zukunft alle Auswanderungsgesuche, so bald kein Hinderniß in was immer für einer Beziehung dagegen obwaltet, und sich alle dabei zu interveniren habende Behörden dafür vereinigen, selbst erledigen zu dürfen, und zwar die Länderstellen für alle Individuen des weiblichen Geschlech-

tes; die Hofkanzlei aber für die Männer. Hofkanzleidecret vom 19. September 1816.

Aus- und Einwanderungen. Daß bloße unbefugte Entfernungen noch nicht als Auswanderungen angesehen werden können, wenn nicht das gesetzliche Verfahren vollends eingetreten, und nach dem fruchtlosen Verlaufe der Edictal-Frist der Fall eines Auswanderungs-Erkenntnißes Statt gefunden hat. Hierbei ist daher bei Verfassung der Auswanderungs-Tabellen besondere Rücksicht zu nehmen. Hofkanzleidecret vom 8. Mai 1817.

Aus- und Einwanderungen. Jene Einwanderer, welche den Willen und die Eigenschaft haben, die Staatsbürgerschaft zu erlangen, sind, ohne ihnen jedoch die Beibringung der landesherrlichen Entlassung zur Bedingniß der Einwanderung zu machen, und sie an deren Bewirkung zu hindern, blos aufmerksam zu machen, daß sie, um nicht in der Folge in ihren Ansprüchen auf Erfolgung von Erb- oder sonstigen Vermögen einen Nachtheil zu erleiden, um die landesherrliche Entlassung in Zeiten anzulangen haben. Hofkanzleidecret vom 28. August 1817.

Aus- und Einwanderungen. Neues Formulare, nach welchem die Ausweise über bewilligte Auswanderungen vorzulegen sind, wird ertheilt. Hofkanzleidecret vom 9. October 1817.

Aus- und Einwanderungen. (Siehe auch Unterthanen.)

Auswanderer erbländische, nach den Pfälzischen und Baierischen Staaten, deren Gesuche um Erbschafts- oder Vermögens-Verabfolgung sind mit dem Bescheide zu erledigen, daß sich die Bittsteller vor allem um die Unterstützung der Kurpfälzischen und Baierischen Gesandschaft bewerben sollen. Hofkanzleidecret vom 18. Januar 1800.

Auswanderer. Die Erbforderungen der k. k. und der königl. preußischen Auswanderer müssen durch die Gesandten angesucht werden. Hofkanzleidecret vom 20. September 1804. Reg. P. Z. 17879.

Auswanderer. Französische und Niederländer Emigranten, die die Aeusserung nicht zurückzukehren, abgelegt haben, sind in Ansehung ihrer Verlassenschaften hierländigen Gerichts-

stellen und Gesetzen unterworfen. Circulare des Appellationsgerichtes vom 22. April 1805. Reg. P. Z. 13661.

Auswanderer. Daß alle gegen Auswanderer als solche ergehende Strafurtheile, nebst der bisher bestandenen Kundmachung, auch noch mittelst der Zeitungsblätter bekannt gemacht werden sollen. Hofkanzleidecret vom 23. October 1806.

Auswanderer. Künftig ist einem Auswanderer, wenn der Fall der Entrichtung eines Abfahrtsgeldes eintritt, der Paß zur Reise in das Ausland erst dann zu verabfolgen, wenn derselbe sich vorläufig ordnungsmäßig ausgewiesen haben wird, nebst dem Abfahrtsgelde auch die drei procentige Emigrations-Tare entrichtet zu haben. Hofkammerdecret vom 12. September 1811.

Auswanderer. Bayerische Unterthanen, welche sich in den k. k. Staaten niederlassen wollen, sind anzuweisen, sich vorher um den landesherrlichen Auswanderungs-Consens zu bewerben, ohne daß jedoch jenen Bayerischen Unterthanen, welche ihres eigenen Vortheiles wegen diesen Consens nicht erwirkt haben, die Niederlassung in den k. k. Erblanden verwehrt werde. Hofkanzleidecret vom 15. November 1811.

Auswanderer. Daß die Dominien bei jenen emigrirten Unterthanen, bei welchen die Edictalfrist bereits ausgegangen ist, unverzüglich mit der Emigrations-Erkenntniß vorgehen, und solches der Kammerprokuratur, nebst der Anzeige, ob, und welches der Confiscation unterliegendes Vermögen vorfindig ist, mittheilen sollen. Regierungs-Verordnung vom 22. Junius 1812.

Auswanderer. Daß gegen unbefugte Auswanderungen in fremde Staaten ununterbrochen ernstlich gewacht werden soll, und daß die ohne Bewilligung Auswandernden nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln seyen. Hofkanzleidecret vom 10. October 1812.

Auswanderer. (Erfordernisse bei Erb-Reclamationen der Ausgewanderten aus Bayern und den übrigen Bundesstaaten.) 1) Der Taufschein des Bittstellers zur Herstellung der Identität der Person. 2) Ein legales Zeugniß der wirklichen Ansässigkeit, um sicher zu seyn, daß ein solches Individuum dem Staate, aus welchem er sein Vermögen zieht, nie wieder zur Last fallen werde. 3) Der Trauungsschein, im Fal-

le der Ausgewanderte vereheligt ist. 4) Die Auswanderungsbewilligung, ohne welche jede Ansiedlung in einem fremden Staate die Confiscation nach sich zieht. 5) Ein legales Zeugniß eines Stabsarztes über dessen Untauglichkeit zum Militär. Hofkanzleidecret vom 16. September 1811. — Daß die Beibringung der Auswanderungsbewilligung in Beziehung auf vorhin gewesene österreichische Unterthanen nur in dem Falle nothwendig sei, wenn sie erst nach Abtretung der Provinz, in welcher sie geboren wurden, ausgewandert sind. Hofkanzleidecret vom 13. October 1811.

Die Unterbehörden sind anzuweisen, daß sie bei Uebernahme der, die Erbschafts-Angelegenheiten betreffenden Gesuche, sich angelegen halten, die im Hofdecrete vom 16. September 1811 enthaltenen Erfordernisse beizuschaffen. Hofkanzleidecret vom 3. December 1812.

Auswanderer. Daß die Verzeichnisse über die erloschenen Reisepässe künftig erst nach Verlauf des gegebenen 6 monatlichen Termins einzusenden seyen. Regierungs-Verordnung vom 27. April 1815.

Auswanderer. Die Dominien werden in Folge des Auswanderungs-Patents angewiesen, nach fruchtlos abgelaufener Edictal-Frist sogleich das Emigrations-Erkenntniß wider den Einberufenen zu schöpfen, und zur Bestätigung vorzulegen. Regierungs-Verordnung vom 22. December 1815.

Auswanderer. Die Dominien werden angewiesen, die Edictal-Citationen nicht nur in die Vormerkung zu nehmen, sondern auch der k. k. Kammerprokuratur die Anzeige wegen des Vermögens, es mag eines vorhanden und zur Confiscation geeignet seyn oder nicht, ohne Verzug zu machen, und längstens binnen 6 Wochen nach Ablauf der Edictalfrist die Emigrations-Erkenntnisse über diejenigen, welche in der gesetzlichen Frist nicht zurückgekommen sind, zur Bestätigung vorzulegen. Regierungs-Verordnung vom 22. Januar 1816.

Auswanderer. Daß in Zukunft die Dominien die Emigrations-Erkenntnisse gleich nach dem Verlauf der Einberufungszeit fällen, und daß dieselben auch stets das Zeitungs-

blatt, worin die Einberufung enthalten ist, vorlegen sollen. Hofkanzleidecret vom 18. April 1816.

Auswanderer. Ueber eine Anfrage, ob Auswanderer sogleich bei ihrer Ergreifung statt der patentmäßigen Strafe, zum Militär, wenn sie hiezu tauglich sind, zu stellen seyen, wird bedeutet, daß nur allein die in dem 27. und 28. §. des Auswanderungspatentes vorgeschriebenen Strafen gegen die Auswanderer zu verhängen seyen, somit die zu fällenden Erkenntniße auch nur auf diese zu lauten haben, sollten jedoch derlei Auswanderer als Recrutirungsflüchtige zur Militärstellung geeignet seyn, so seye dieses insbesondere, nach überstandener Strafe fürzukehren, da jedoch eine solche Verfügung nicht in das Emigrations-Urtheil gehört, sondern sich auf anderweite dießfalls bestehende Vorschriften gründet, so ist selbe auch nicht dem Urtheile beizusetzen. Hofkanzleidecret vom 27. Junius 1816.

Auswanderer. Das Vermögen der, vor ihrem 20. Jahre Ausgewanderten, hat bis zur definitiven Entscheidung einstweilen in Depositum zu verbleiben. Regierungsdecret vom 23. Julius 1816.

Auswanderer. Die Dominien werden in Bezug auf die Edictal-Vorladungen eines Unterthans angewiesen, den Einberufungs-Termin von einem Jahre nicht von dem Tage, an welchem die Ausfertigung des Edictes geschehen ist, sondern von jenem Tage an welchem das Edikt in die Zeitungsblätter eingeschaltet wurde, zu berechnen, und erst, wann dieser Zeitpunkt von einem Jahre vorüber ist, mit dem Emigrations-Erkenntniß vorzugehen. Regierungs-Verordnung vom 28. Julius 1816.

Auswanderer. Die unter dem 23. October 1806 in Betreff der Kundmachung der Emigrations-Urtheile durch die Zeitungsblätter erlassene Verordnung wird wieder zurückgenommen. Hofkanzleidecret vom 25. September 1816.

Auswanderer. Die Dominien werden angewiesen, von jedem Emigrations-Urtheile, das von ihnen gefällt wird, der Hof- und niederösterreichischen Kammerprokuratur nach erfolgter Bestätigung des Urtheiles Nachricht zu geben, und wenn die Urtheile auf Vermögens-Confiscation lauten, auch Abschriften davon mitzutheilen, übrigens auch von jedem Falle, wodurch es

von der Fällung eines Emigrations-Urtheiles abkömmt, die Hofkammerprokuratur zu verständigen. Auch sei, wenn gegen ein Individuum von der Regierung eine Edictalcitation erlassen wird, der Hofkammer-Prokuratur anzuzeigen, ob dieses Individuum ein Vermögen besitze, oder nicht. Regierungs-Verordnung vom 7. November 1816.

Auswanderer. Den Dominien wird zur Pflicht gemacht, nicht nur darauf zu sehen, daß die Edicte der Einberufenen in dem Zeitungsblatte erscheinen, sondern auch noch besonders darauf aufmerksam zu seyn, ob die Namen nicht fälschlich eingedruckt, oder einige Individuen ausgelassen worden seien. Regierungs-Verordnung vom 24. April 1817.

Auswanderer. Den Länderstellen wird das Befugniß eingeräumt, für den Fall, wenn von den Deserteuren oder Auswanderern zur Einziehung geeignete Privat-Forderungen pupillarmäßig sicher gestellt sind, und solche ohne wesentlichen Nachtheil für den Schuldner nicht augenblicklich hereingebracht werden können, den Schuldnern zur Einzahlung dieser Forderungen nach vorläufiger Einvernehmung der Hofkammer-Prokuratur (des Fiscalamtes) bestimmte Fristen, welche jedoch den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten dürfen, gegen Entrichtung der landesüblichen 5% Interessen zu bewilligen. Hofkanzleidecret vom 17. Julius 1817.

Auswanderer. (Vorschriften, die bei der Edictal-Citation durch fremde Zeitungen zu beobachten sind).

a) Da die Vorladung durch die ausländischen Zeitungen vermöge §. 113 des bürgerlichen Gesetzbuches nur nach Umständen zu verfügen ist, so ist in jedem einzelnen Falle die Nothwendigkeit und Wahrscheinlichkeit eines Erfolges immer von den Gerichten zu beurtheilen.

b) Die Unkosten für ähnliche Einrückungen in die öffentlichen Zeitungen, welche in keinem Falle mehr als drei Mal nach einander Statt haben sollen, müssen immer lediglich von den Parteyen und nie vom Aerarium getragen werden, daher auch die Parteyen und die Curatoren selbst unmittelbar angewiesen werden sollen, die Vorkehrungen zu treffen, damit die Einrückung in die Zeitungen auswärtiger Staaten erfolge.

c) Wo es sich um mittellose Individuen handelt, und die

Einrückung nicht unentgeldlich, selbst auch erga reciprocum nicht erwirkt werden könnte, wird der Betrag aus dem Cameral-Tarfonde bestritten werden können; jedoch sollen mehrere solche vermögenslose Individuen zur Verminderung der Auslagen in einer Vorladung zusammen aufgenommen werden.

d) Die geheime Hof- und Staatskanzlei, falls kein anderer Weg bestünde, als die ministerielle Correspondenz mit den auswärtigen Staaten, wird auf Einschreiten der obersten Justizstelle, wie bisher beobachtet wurde, das Nöthige zur Bewirkung der Einrückung in die ausländischen Zeitungen durch die k. k. österreichischen Gesandtschaften verfügen. Hofdecret vom 27. August 1817.

Auswanderer. Junge Leute, welche vor ihrem 20. Jahre ausgewandert sind, unterliegen der Auswanderungsstrafe nicht, wenn sie zu was immer für einer Zeit freiwillig zurückkehren. Tritt der Fall ein, daß dergleichen Personen nach erfolgter Edictal-Vorladung und nach verstrichener Edictal-Frist als Auswanderer notionirt werden, so muß für die gesetzliche Sicherstellug ihres Vermögens bei dessen Uebergabe an ihre Kinder oder Verwandten für den Fall der nachher etwa noch erfolgenden Rückkehr gehörig gesorgt werden. Hofkanzleidecret vom 27. Julius 1818.

Auswanderer. Daß die Edictal-Citationen bei Recrutirungsflüchtigen künftig nur bei den Ortsgerichten angeschlagen, und in die Provinzial-Zeitung auf die gewöhnliche Art, nemlich dreimal nach einander eingeschaltet werden sollen, wogegen es von aller weiteren Kundmachung durch Kreisämter und Länderstellen abzukommen hat, und wobei es den Dominien und Gerichten unbenommen bleibt, besonders qualifizirte Flüchtlinge durch eigene Steckbriefe zu verfolgen, oder bei dem bekannten Aufenthalt eines Recrutirungsflüchtigen, dessen Stellung durch Requisitions-Schreiben an die betreffende Ortsobrigkeit nach den ohnehin vorgeschriebenen Modalitäten zu bewirken. Hofkanzleidecret vom 7. August 1818.

Auswanderer. (Behandlung der vor dem 20. Jahre Ausgewanderten). Der politische Richter hat in Auswanderungsfällen zwar das Urtheil nach den Vorschriften des Auswanderungs-Patentes zu fällen, und erkennet, wenn es die

Gesetze so verordnen, auf die Einziehung des Vermögens; wenn aber das Vermögen nur bedingt, wie bei jenen, welche vor dem zwanzigsten Jahre auswandern, zur Einziehung oder zur Uebergabe an die natürlichen Erben von der politischen Behörde erkennet wird; so gehören die weiteren Vorkehrungen mit dem hinterlassenen Vermögen dem ordentlichen Richter, der nur davon in die Kenntniß zu setzen kommt, daß, wenn jener, der vor dem zwanzigsten Jahre sich vom Hause entfernet hat, und auswandert, in der Folge freiwillig zurückkehren sollte, er wieder in den Genuß aller bürgerlichen Rechte einzutreten hätte. Wie nun das hinterlassene, oder ihm nach seiner Auswanderung zufallende Vermögen sicher zu stellen ist, damit bei der etwa erfolgenden freiwilligen Rückkehr, er, oder wenn diese nicht erfolgt, die natürlichen Erben, oder der Fiscus dasselbe unbedingt und unverkürzt erhalten, dieses zu bestimmen, steht dem ordentlichen Richter zu, der zu beurtheilen hat, ob in dem Falle, wo bei nicht erfolgter Rückkehr das Vermögen den natürlichen Erben zuzufallen hat, es ihnen einstweilen zur Administration und Benützung, und gegen was für Sicherheit belassen, oder, ob es in gerichtlicher Verwahrung zurückbehalten werden müsse.

Eben so steht es dem ordentlichen Richter zu, zu entscheiden wann der Abwesende nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches als todt zu erklären, und das Vermögen entweder den Erben oder dem Fiscus unbedingt zu überlassen ist. Hofkanzleidecret vom 28. August 1818.

Auswanderer. (Siehe auch Unterthanen).

Auswanderungen. (Siehe Aus- und Einwanderungen.

Auswanderungsgesuchen ist die Qualification des Auswanderers mit Bemerkung seines Alters beizufügen. Hofkanzleidecret vom 21. Januar 1812.

Auszugsmehl aus Roggen. (Siehe Mehl.)

Außergerichtliche Vergleiche. (Siehe Vergleiche außergerichtliche).

Außerlandschaffung abgestrafter Ausländer. (Siehe Ausländer).

B.

Baadischer Hof, die zwischen demselben und dem österreichischen Kaiserstaate wegen wechselseitig freier Benützung der Stiftungen zu Stande gekommene Uebereinkunft wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 13. October 1808.

Baadischer Hof, mit demselben sei das Einverständniß getroffen worden, den im Jahre 1808 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag, auch auf die gegenseitig neu erworbenen Provinzen auszudehnen. Hofkanzleidecret vom 12. September 1816.

Bäcker sollen ihre Mehlbestellungen in bedenklichen Zeitpunkten schriftlich schließen, und jene Müller, welche mit ihren Mehllieferungen nicht zuhalten, dem Magistrate anzeigen. Regierungs-Verordnung vom 29. September 1804. Reg. P. Z. 17321.

Bäcker. Den Stadtbäckern wird der freie Verkauf der Gebäckgattungen in den Vorstädten, und entgegen den Vorstadtbäckern der freie Verkauf in der Stadt aller Orte zugestanden. Hofkanzleidecret vom 23. November 1810.

Bäcker. Daß bei der Nachsicht, welche bei den Bäckern gepflogen wird, nicht nur auf die zureichende Quantität, sondern auch auf die Qualität des Brotes gehörig zu sehen sei. Regierungsdecret vom 14. October 1816.

Bäcker, Müller und Fleischhauer. (Siehe Aprrovisionirungs-Gewerbsleute).

Bäckern ist das Magazinsmehl nur um den Satzungspreis abzugeben. Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1803. Reg. P. Z. 9599.

Bäckern wird verbothen eigene Mühlen zu halten, und sind jene Bäcker, welche dermalen eigene Mühlen besitzen, oder in Bestand haben, nur für ihre Person, oder für die Dauer des Bestandcontractes dergestalt ausgenommen, daß sie das zu ihrer Verbackung nöthige Malter erzeugen dürfen. Hofkanzleidecret vom 8. Januar 1805. Reg. P. Z. 1864.

Backgerechtigkeiten. Daß es den Hauseigenthümern überlassen sei, eine radicirte Backgerechtigkeit an wem sie wollen,

zu verlassen, wenn der Miethsmann sich über die persönlichen Fähigkeiten zur Betreibung der Backgerechtigkeit ausweiset, und das hinlängliche Vermögen zur Aufstellung des erforderlichen Mehlvorrathes besitzt. Hofkanzleidecret vom 16. November 1815.

Baden in Flüssen und Bächen, außer den dazu bestimmten Plätzen, wird neuerdings verbothen. Regierungs-Circular-Verordnung vom 8. August 1807.

Bader, wenn sie Wundärzte sind, sind der Erwerbsteuer nicht zu unterziehen, in so ferne sie sich aber mit dem Barbieren befassen, haben sie diese Steuer allerdings zu entrichten. Regierungs-Verordnung vom 26. April 1813.

Bäder (Mineral-) Daß bei dem Ueberflusse und der Vortrefflichkeit inländischer Mineral-Quellen von nun an keine vorläufige Bewilligung zur Besuchung auswärtiger Bäder zu ertheilen, so wie auch ohne höchst wichtige Gründe hierzu nicht einzurathen seie. Hofkanzleidecret vom 31. May 1813.

Badinhaber müssen bei schriftlichen Bestätigungen oder Abquittirungen für abgereichte Bäder sich des classenmäßigen Stempels bedienen. Regierungs-Verordnung vom 6. August 1810.

Bad-Ordnung für sämmtliche Bade-Oerter wird bekannt gemacht, und ist dieselbe an jedem Badeorte öffentlich anzuschlagen. Regierungsdecret vom 16. September 1807.

Badordnung allgemeine, wodurch bestimmt wird, daß 1. die Badenden nach der Zeit ihrer Ankunft das Bad erhalten sollen. 2. Sei jede Badewanne für jeden neu Badenden, nachdem sie vorher mit Bürsten gereiniget worden, frisch anzufüllen; und es steht 3. jedem Badenden frei, bei der Füllung gegenwärtig zu seyn, um sich sowohl von der Reinlichkeit des Bades zu überzeugen, als um die Wärme zu bestimmen. 4. Ein bereits gefülltes Bad könne ein Badgast bei einem gründlichen Zweifel, daß dasselbe schon gebraucht wurde, ausleeren, und sich frisch anfüllen lassen. 5. Dürfen die Badezimmer von den Bade Gästen nicht unnöthiger Weise verunreiniget werden. 6. Sei jeder Badegast befugt, unreine oder noch nasse Wäsche zurückzugeben. 7. In jedem Bade-Zimmer soll eine Glocke vorhanden seyn. 8. Dürfen die bestimmten Badepreise nicht erhöhet werden. 9. Die Untersuchung der Bäder habe jährlich zu geschehen. Endlich 10. Soll diese Bade-Ordnung

stets im Badehause angeheftet seyn. Regierungs-Verordnung vom 2. Mai 1808.

Bälle. (Siehe Belustigungen).

Ballfeste mit einer Lotterie verbunden. (Siehe Lotterie).

Bancal-Behörden, deren Wirkungskreis wird bekannt gemacht. Hofkammerdecret vom 11. Januar 1810.

Bancal-Behörden sind von Verleihung der Großhandlungs-, Handlungs- und Fabriksbefugnisse zu verständigen. Hofkammerdecret vom 31. Oktober 1816.

Bancal-Gebäude. Bauvorschriften bei selben. Hofkammerdecret vom 31. Mai 1803, an sämmtliche Bancal-Gefällen-Administrationen.

Bancal-Gefälls-Verwaltungen. Vorschrift für dieselben in Ansehung der ihnen als Nebengeschäft anvertrauten Wegmauthgefälle. Hofkammerdecret vom 11. September 1804.

Banco-Lotto-Obligationen. (Siehe Obligationen).

Bancozettel-Einlösungs- und Tilgungs-Deputation wird errichtet. Patent vom 18. Mai 1810.

Bancozettel-Verfälschung durch Tinte und Feder ist nach dem §. 96 des Strafgesetzes zu bestrafen. Appellations-Circulare vom 11. Februar 1806.

Bancozettel können gegen Tabular-Sicherheit auf die Staatsgüter angelegt werden. Allerhöchstes Patent vom 14. September 1808.

Bandmacher. Daß auf dem Lande sowohl, als in den Städten alle diejenigen Bandmacher, welche sich mehr als eines Mühlstuhles bedienen, oder Gesellen halten wollen, hierzu um eine förmliche Befugniß ansuchen müssen. Hofkammerdecret vom 25. August 1806.

Bandmacherei (bei der) sey künftig auch die Haltung von Mühlstühlen, gleich den Handstühlen allgemein frei zu lassen, und hiernach die Circular-Verordnung vom 25. August 1806, gemäß welcher die Bandmacher auf dem Lande sowohl als in den Städten für Haltung mehrerer Mühlstühle, oder Gesellen eine

förmliche Befugniß zu erwirken hatten, aufgehoben. Hofkammerdecret vom 30. März 1809.

Banknoten- und Aktien-Verfälschung und Nachahmung, Strafbestimmung hierüber. (Siehe Verfälschung und Nachahmung).

Bannflüche der Rabiner, so lange die Regierung deren Giltigkeit nicht erkennt, sind ungiltig. Hofkanzleidecret vom 25. Mai 1808.

Barbieren. (Siehe Rasieren).

Barmherzige in den k. k. Erbstaaten, denselben wird die Erbfähigkeit gegen dem, daß die Erbschaftsbeträge jedes Mal der betreffenden Landesstelle angezeigt werden, bewilligt. Hofkanzleidecret vom 16. August 1805. Reg. P. Z. 28056.

Barmherzige Brüder. (Siehe Mostsammeln).

Bauämter haben ihre Kanzlisten-, Diurnisten- und Schreiberstellen mit solchen Individuen zu besetzen, die im Kunstfache oder im Zeichnen bewandert sind. Hofkammerdecret vom 17. April 1806.

Bauämter haben die Kostenüberschläge zu den unter der Leitung der Staatsverwaltung vorzunehmenden Baulichkeiten möglichst zu beschleunigen. Hofkanzleidecret vom 28. August 1811.

Bauanträgen (bei) wo Kirchen concurriren, sind Ausweise über das Vermögen der Kirche vorzulegen. Hofkammerdecret vom 28. August 1806.

Baubeamte k. k. dürfen sich ohne Erlaubniß bei keinem Privatbau verwenden lassen, noch hiezu Pläne und Ueberschläge verfassen. Regierungs-Verordnung vom 22. März 1803. Reg. P. Z. 5429.

Baubewilligungsgesuchen ist immer auch der Bauplan mit den angrenzenden Gebäuden beizulegen. Hofkanzleidecret vom 15. Junius 1812.

Bau-Directoren wird bei Commissions-Reisen auf ihr Ansuchen ein drittes Postpferd bewilligt. Hofdecret vom 6. April 1815.

Baudirectorsstellen. Hierzu können Rechnungsräthe des Hofbaurathes und der Buchhaltung, wenn sie die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntniße vollkommen

besitzen, in Antrag gebracht werden. Hofkanzleidecret vom 23. März 1815.

Bauerngüter und Waldungen. Grundsätze bei dem Ankaufe derselben, von Seite der Aerarial- und Privat-Gewerke. Hofkanzleidecret vom 2. Julius 1807.

Bauern-Söhne, wann dieselben als einzige Söhne zu behandeln sind. (Siehe Militärstellung).

Bauführungen. Während eines offen stehenden Recurses sind Gewerbsleuten keine Bauführungen zu gestatten. Hofkanzleidecret vom 15. Februar 1803.

Bauführungen neue in Wien. Die Erbauung neuer Häuser in Wien wird Jedermann, mit Ausschluß der Juden, in so fern sie nicht possessionsfähig sind, gestattet. — Eigenthümer von ganz neu, auf noch unbenützten Baustellen aufgeführten Häusern, haben sich einer Befreiung von allen ordentlichen und außerordentlichen Steuern, dann von der Militär-Einquartirung durch zwanzig nach einander folgende Jahre zu erfreuen. Dagegen haben Befreiungen a) von Beiträgen für Gemeindeauslagen; b) von der Classensteuer, welche von dem Einkommen der Person, und nicht von der Realität entrichtet wird, niemals Statt. Hofkanzleidecret vom 28. April 1811.

Bauführungen in Wien. Die Hofkanzlei-Verordnung vom 28. April 1811 in Ansehung der Bauführungen in Wien wird dahin erläutert: daß nur die Zubaue bei denjenigen Häusern, welche (als neue auf unbenützten Gründen erbaute Häuser) in dem Genuße der Freiheit von den ordentlichen und außerordentlichen Steuern, und von der Bequartirung sich befinden, und bei welchen diese Zubaue als eigentliche Fortsetzungen des ursprünglich neuen Baues betrachtet werden können, mit dem Hauptbaue gleich behandelt, und daher mit derselben Befreiung begünstiget werden dürfen. Bei allen übrigen Arten von Zubauen, bei welchen nicht die eben angeführten beiden Bedingungen eintreten, kann keine Befreiung von den außerordentlichen Steuern oder der Militär-Bequartirung Statt finden; sondern es steht in solchen Fällen der Grundobrigkeit nur zu, nach dem Befunde der Umstände Baufreijahre rücksichtlich der ordentlichen Steuern zu bewilligen. Hofkanzleidecret vom 28. August 1817.

Bauführungen zunächst eines k. k. Hofgartens, was dießfalls zu beobachten. (Siehe Hofgarten).

Baukosten projectirte, die Ueberschreitung derselben darf nur bei außerordentlichen Umständen gestattet werden, und es sollen dieserwegen jederzeit nachträgliche Ueberschläge verfaßt, zur Genehmigung eingesendet, und nach vollendetem Bau nebst der Approbation der Rechnung beigelegt werden. Hofdecret vom 6. August 1801. Reg. P. Z. 15235.

Baulichkeiten (bei allen) sind die Vorschüße niemals an den Kreisingenieur, sondern immer einem benachbarten Wirthschaftsbeamten auszufolgen; dagegen von den Kreisingenieurs die Beglaubigung und Vidirung der Arbeiten vorgenommen werden soll. Regierungs-Verordnung vom 14. Junius 1805.

Baulichkeiten. Die Zahlungen bei Bauführungen, die von den Bancalämtern entfernt sind, haben durch einen verläßlichen Beamten im Orte des Baues, oder in der Nähe desselben, den das Kreisamt von Fall zu Fall nach vorläufiger Erinnerung durch das Wasserbauamt zu bestimmen hat, zu geschehen; den nöthigen Vorschuß wird derselbe sodann aus der Wasserbauamts-Cassa, oder aus dem nächsten Bancalamte gegen vorläufiges Ansuchen des Wasserbauamtes angewiesen, und hat derselbe nach der bestehenden Instruction die Gelder zu verrechnen. Bei Bauführungen in der Nähe eines Bancalamtes geschieht die Zahlung nach vorläufiger Anzeige des Wasserbauamtes an die Bancal-Administration durch die Beamten des Bancalamtes selbst. Regierungs-Circulare vom 1. Mai 1806.

Baulichkeiten sollen unter der Entfernung von zwei Klaftern von dem Straßen-Graben nicht geführt werden. Regierungs-Verordnung vom 24. September 1806.

Baulichkeiten. Ueber die auf selbe angewiesenen Beträge sind vierteljährige Ausweise, wenn auch gar keine Anweisungen vorkommen sollten, vorzulegen. Hofkanzleidecret vom 8. März 1808.

Baulichkeiten, wozu die Baupläne und Ueberschläge höchsten Orts bewilligt und adjustirt werden, sind ohne weiters gleich vorzunehmen. Hofkanzleidecret vom 20. April 1809.

Baulichkeiten unter der Leitung der Staatsverwaltung vorzunehmende, die dießfälligen Kostenüberschläge sind von den Bauämtern und Buchhaltungen möglichst zu beschleunigen. Hofkanzleidecret vom 28. August 1811.

Baulichkeiten. Bei allen Baugegenständen, zu welchen die Bewilligung der Regierung einzuholen ist, sind die Kosten- und Voranschläge immer in Duplo vorzulegen. Regierungsdecret vom 23. Julius 1814.

Baulichkeiten. Den Dominien wird zur Pflicht gemacht, bei Bauführungen auf dem Lande auf die Erhöhung der Rauchfänge aufmerksam zu seyn. Regierungs-Verordnung vom 13. Mai 1817.

Baulichkeiten (Aerarial-). Wodurch anbefohlen wird, daß die im Jahre 1788 für alle Baudirectionen ertheilten, und im Jahre 1805 eingeschärften Vorschriften, wie sich mit den bei Aerarial-Baulichkeiten vorkommenden Verrechnungen benommen werden soll, genau beobachtet werden sollen. Hofkammerdecret vom 19. November 1810.

Baulichkeiten (Aerarial-). Die Aerarial-Bauführer werden für jede Ueberschreitung der ursprünglich bewilligten Baukosten-Summe aus Eigenem verantwortlich gemacht. Hofkanzleidecret vom 21. Oktober 1813.

Baulichkeiten an der Donau. (Siehe Donau).

Baulichkeiten an Kirchen. (Siehe Kirchenbaulichkeiten).

Baulichkeiten an Pfarrgebäuden. (Siehe Pfarrgebäude).

Baulichkeiten an Kirchen und Pfarrhöfen. (Siehe Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten).

Baulichkeiten öffentliche. Die Civil-Baudirection hat in der Regel keinen Bau mehr unmittelbar zu führen, sondern nur, wenn ihr ausnahmsweise die Ausführung eines Baues ausdrücklich übertragen wird. Der Geschäftsumkreis und die Wirksamkeit dieser Behörde erstreckt sich demnach:

1. in Ansehung der Vorschläge zur Errichtung neuer, und Ausbesserung der schon bestehenden Gebäude —

2. im Bezuge auf die Ausführung dieser Vorschläge — und

3. in Rücksicht der Controlle bei der Ausführung selbst, auf nachfolgende Obliegenheiten, und zwar:

I. in Betreff der obgedachten Vorschläge habe die Civil-Baudirection die Pläne, Vorausmasse und Kostenüberschläge zum Behufe aller Bauführungen, welche das Cameral-Aerarium, einen öffentlichen Fond, die Stände, oder landesfürstliche Städte betreffen, zu verfassen. So viel es hingegen

II. die Ausführung des Baues selbst betrifft: so seye dieselbe in der Regel, und nach der Amts-Instruction vom Jahre 1788 Privat-Unternehmern zu überlassen, und sich darauf zu beschränken, den Bau zu leiten; daher sollen a) bei Pfarr-, Schul- und Kirchengebäuden den Dominien und Seelsorgern die Vorausmasse und Ueberschläge mit dem Auftrage mitgetheilt werden: für die genaue Ausführung derselben Sorge zu tragen, und es seye die Pflicht der Dominien, von dem Werkmeister, welcher die Arbeit übernimmt, die Haftung für die von ihm hergestellte Arbeit durch eine bestimmte Periode zu bedingen. b) Bei andern Gebäuden wird auf dem Lande durch das Kreisamt die Arbeit mittelst öffentlicher Versteigerung demjenigen Werkmeister überlassen, welcher nach dem Maßstabe der Ueberschläge die besten Preise eingehet, die Haftung für die längste Periode übernimmt — Sicherheit leistet, oder sonst das Zutrauen der Staatsverwaltung im höheren Grade verdienet. Belangend endlich

III. die Controlle, ob der Bau auch wirklich nach dem genehmigten Plane ausgeführt wurde, so liege selbe ganz allein der Civil-Baudirection ob, welche jedoch auf dem Lande durch die Kreis-Ingenieurs zu vertreten, und daher bei jedem vorkommenden Bau von jener Behörde, welche derselbe trifft, dem Kreisamte eine Kopie des Planes und des Vorausmaßes zur Mittheilung an den Kreis-Ingenieur zuzustellen seye.

So bald dann der Bau von dem gedungenen Werkmeister vollendet ist, habe das Dominium, so es betrifft, die Anzeige an das Kreisamt zu erstatten, welches hierauf den Kreis-Ingenieur binnen der nächsten acht Tage, vom Tage des Empfanges, an Ort und Stelle abzusenden, und derselbe sodann mit Zuziehung der Interessenten das ganze Gebäude zu untersuchen und endlich über den Befund zu berichten hat, nach welchem der Werk-

meister zu behandeln, und die Uebergabe des Gebäudes einzuleiten ist. Dabei hat der Kreis-Ingenieur eine genaue Beschreibung des Baues nach allen seinen Abtheilungen zu verfassen, und dieselbe als Inventarium der Partei oder der Behörde, welcher die Benützung des Gebäudes zusteht, zu übergeben. Dieses Inventarium ist von ihm sowohl als von der Partei zu unterfertigen, und hat als Grundlage zur künftigen Evidenzhaltung zu dienen.

Außer dem Angeführten hat der Kreis-Ingenieur noch jährlich im Spätherbste den Kreis in der Richtung, in welcher schon länger bestehende vorzügliche Gebäude vorhanden sind, zu bereisen, den Zustand derselben zu untersuchen, und wo Verbesserungen nothwendig sind, dieselben durch das Kreisamt an die Landesstelle in Antrag zu bringen. Ferner hat die Baudirection den Kreis-Ingenieur zu allen Erhebungen auf dem flachen Lande zu benützen, so wie derselbe auch von dem Kreisamte in Baustreitigkeiten als Kunstverständiger beizuziehen sey.

In Ansehung der Straßen-Baulichkeiten hat die Naturalfrohne nur bei eintretender unumgänglicher Nothwendigkeit, und in so weit sich mit Militär zum Bau und zur Unterhaltung der Straße nicht beholfen werden kann, Statt zu finden, dabei seye der Grundsatz zu beobachten: daß den Frohnarbeitern die geleisteten Arbeiten, nach einem gemachten Maßstabe bezahlt, diese Bezahlung von Jahr zu Jahr zwischen den Ständen, der Landesstelle, dem Hofbaurathe, und der Straßen-Direktion nach den Local-Arbeitspreisen festgesetzt, die entfallende Vergütungssumme aber sogleich auf das ganze Land nach dem Steuergulden ausgeschrieben werde. Regierungsdecret vom 24. März 1812.

Baulichkeiten öffentliche. Es ist dafür zu sorgen, damit künftig bei öffentlichen Bauten nicht nur die Quantitäten der nach dem Ueberschlage bewilligten Anschaffung nicht überschritten, sondern auch solche unter der nämlichen Benennung, wie in dem Ueberschlage verrechnet werden. Hofkammerdecret vom 14. September 1818.

Baumäste, das Aufstellen derselben bei Frohnleichnams-Prozessionen und anderen Feierlichkeiten wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 1. August 1815.

Bäume sind an den Chausseen in der Entfernung von vier

zu vier Klaftern zu pflanzen, und wird den Grundeigenthümern die Wahl der Gattung der Bäume überlassen. Regierungs-Verordnung vom 28. Julius 1812.

Baumwoll-Magazine sollen in die Vorstädte verlegt werden. Regierungs-Verordnung vom 8. December 1801.

Bau-Pläne sind bei allen Bauführungen, wo um Baubewilligung gebethen wird, doppelt einzureichen, und ein Exemplar bei der berichtlegenden Stelle aufzubewahren, um sich in der Folge zu überzeugen, ob genau nach denselben gebaut wird. Regierungs-Verordnung vom 22. Februar 1806.

Bau-Pläne und Bruillons sollen von den Bau-Directionen sorgfältig aufbewahrt werden. Hofkammerdecret vom 7. März 1807.

Bau-Pläne. Künftig muß jedes Mal, sobald der Consens zu einem Baue sowohl in der Stadt als in der Vorstadt ertheilt wird, auch ein Pare des Bauplanes der betreffenden Polizei-Bezirks-Direction übergeben werden. Regierungs-Verordnung vom 11. April 1811.

Baurechnungen. Die Länderbuchhaltungen werden berechtigt, die Baurechnungen bei neuen Bauführungen bis 6000 fl., und in Herstellungsfällen bis 12,000 fl. zu adjustiren. Hofkanzleidecret vom 14. Januar 1809.

Bauüberschläge sollen ordnungsmäßig verfaßt, und besonders bei größeren Bauunternehmungen soll der Plan nebst der Vorausmaß zur Ueberlegung frühe genug vorgelegt werden. Hofdecret vom 30. Julius 1801. Reg. P. Z. 14587.

Bauüberschläge, welche die Summe von 3000 fl. übersteigen, müssen, bevor sie zur Genehmigung vorgelegt werden, immer zuerst von der Provinzial-Staatsbuchhaltung geprüfet und berichtiget werden. Hofkanzleidecret vom 25. Januar 1804.

Bauüberschläge. Bei den Kostenüberschlägen zu Baulichkeiten ist die den Gemeinden obliegende Zug- und Handroboth in Geld auszuweisen. Regierungsdecret vom 10. December 1806.

Bauüberschlägen ist die Beschreibung der Bau-Materialien beizulegen. Hofkanzleidecret vom 25. Junius 1807.

Bauveränderungen in den Pfarrhöfen. (Siehe Pfarrgebäude).

Bauvorschriften bei Bancal-Gebäuden. Hofkammerdecret vom 31. Mai 1803, an sämmtliche Bancal-Gefällen Administrationen.

Bauvorschüße. Es wird befohlen, von den Pfarrern an den ihnen geleisteten Bauvorschüssen keine Partial- oder à Conto Zahlungen von den bestimmten jährlichen Raten anzunehmen, sondern derlei Raten-Zahlungen zur gehörigen Zeit vollständig einzuheben. Hofkanzleidecret vom 29. Julius 1816.

Bauvorschüße. Allen Individuen, denen Vorschüße auf Baulichkeiten angewiesen werden, wird zur Pflicht gemacht, Empfangs- und Ausgabs-Journale ordentlich zu führen, und von Monat zu Monat mit den Beilagen und Quittungen belegt, einzusenden. Hofkanzleidecret vom 17. October 1816.

Bayern. Militär-Pflichtigkeits-Redimirungstare zwischen Oesterreich und Bayern wird auf 185 fl. bestimmt. Hofkanzleidecret vom 31. Januar 1806.

Bayern. Uebereinkunft wegen Aufhebung des zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Bayern nach dem Retorsions-Rechte bestandenen allgemeinen Sequesters vom 5. November 1807.

Bayern. Daß künftig in den Fällen, wo das Heimfälligkeitsrecht gegen das hierländige Vermögen der in Alt- und Neubayerischen Landen befindlichen Institute und Corporationen, oder auch der milden Orte und Armen-Institute eintrete, das dießfällige Capital als Eigenthum des höchsten Aerariums bei dem gehörigen Grundbuche oder Landtafel vorzumerken, und auf den Namen des Aerariums umzuschreiben sei. Hofdecret vom 2. October 1808.

Bayern. Daß der Freizügigkeits-Vertrag nunmehr auch auf die in dem vorigen Jahre mit Bayern vereinigten Länder und Gebiethstheile ausgedehnt worden sei. Hofkanzleidecret vom 4. April 1811.

Bayern. Daß die aus Oesterreich nach Bayern kommenden Schiffszüge vom Schiffmeister oder Schiffschreiber abwärts mit Päßen versehen seyn müssen. Hofkanzleidecret vom 20. Junius 1811.

Bayern (nach) reisende Parteien sind bei Ertheilung der Reisepässe anzuweisen, die Pässe von der bayerischen Ge-

sandtschaft vidiren zu lassen. Hofkanzleidecret vom 2. Julius 1811.

Bayern (nach) handelnde Individuen müssen mit einer Passier-Bollete versehen seyn. Hofkammerdecret vom 14. Julius 1812.

Bayern. (Urtheile fremdrichterliche, wie weit sie in Bayern eine Wirkung haben). Die k. Bayerische Regierung hat ihre Verordnung vom 5. October 1807, welche die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntniße gegen bayerische Unterthanen ganz verbiethet, dahin näher bestimmt. 1) Beschränke sich diese Verordnung blos auf diejenigen Fälle, wenn von einem nach staatsrechtlichen Grundsätzen incompetenten auswärtigen Gerichte wider einen bayerischen Unterthan erkannt worden ist, erstrecke sich daher nicht auf den Fall, wenn bei dem Gerichte des auswärtigen Staates entweder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnortes, oder einer der besondern Gerichtsstände der gelegenen Sache des Arrestes, des Contractes oder der geführten Verwaltung begründet war. 2) Der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnißes an den in Bayern befindlichen Gütern des Sachfälligen könne jedoch nur unter der Voraussetzung Statt gegeben werden, wenn erstens durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, vor dessen Gerichten erkannt worden, keine tauglichen und hinreichenden Vollstreckungsmittel vorhanden seyen, und daß zweitens in dem Falle einer zwischen einem auswärtigen und einheimischen Gläubiger eintretenden Collision unter den Gleichberechtigten in der Execution derjenige vorgehe, welcher sich zuerst gemeldet hat, und bei der Execution in die Substanz unbeweglicher Güter derjenige, welcher zuerst imitirt worden ist; jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Gleichberechtigten in die Immission mit aufzunehmen, und einem privilegirten oder älteren Gläubiger zu weichen. 3) Soll die Hilfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen; so sei zuvörderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnißes nebst Anzeige der Güter, auf welche die Hilfsvollstreckung angesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen; auch seyen alle bayerischen Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder anderer Titel ein gleiches oder vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, innerhalb eines bestimmten Termines aufzufordern, bei dem betref-

fenden Untergerichte ihre Forderungen geltend zu machen. 4) Das Gesuch der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses sei unter Beilegung des Urtheiles im Originale oder beglaubigter Abschrift bei dem Appellationsgerichte des Kreises anzubringen, innerhalb welchem die Execution zu geschehen hat. 5.) Der bei einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsstand des Concurses erstrecke sich nicht auf die im Inlande liegenden Güter des Schuldners, oder auf die bei inländischen Gerichten anhängigen Processe, so weit nicht durch besondere Uebereinkunft ein anderes bestimmt ist. Circulare des k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 17. November 1812.

Bayern. Daß bei Abnahme der Militärpflichtigkeits-Redimirungstaxe bei Auswanderungen nach Bayern, in so lange sich Bayern eben so benimmt, als Repressale einzig auf die Militärpflichtigkeit des auswandernden Individuums, und nicht auf dessen persönliche Tauglichkeit oder Untauglichkeit gesehen werden soll. Hofkanzleidecret vom 25. März 1813.

Bayern. Daß in Fällen, wo zu Militärdiensten taugliche k. k. Unterthanen in die königl. bayerischen Länder auswandern, die Militärpflichtigkeits-Redimirungstaxe als ein Reciprocum gegen Bayern mit 185 fl. abgenommen werden soll. Hofkanzleidecret vom 24. April 1813.

Bayern. Daß die zwischen Oesterreich und Bayern, wegen der Freizügigkeit und Aufhebung des Abfahrtgeldes bereits bestehenden Verträge aufrecht zu erhalten, und auch auf die an Oesterreich zurückgekommenen Gebiethstheile ausgedehnt werden soll. Hofkanzleidecret vom 29. Mai 1816.

Bayern. Der im Jahre 1807 mit Bayern abgeschlossene Freizügigkeits-Vertrag hat wieder zu bestehen. Hofkanzleidecret vom 11. Julius 1816.

Bayern. Wegen Ausdehnung der Freizügigkeits-Verträge zwischen Oesterreich und Bayern, auch auf die wechselseitig reoccupirten, oder neu erworbenen Provinzen, mit Ausnahme der zu dem vormahligen Königreiche Italien gehörigen Provinzen. Hofkanzleidecret vom 12. September 1816.

Bayern. Womit in Absicht auf den Bezug und die Abstufung der Militärpflichtigkeits-Redimirungstaxe

von den nach Bayern auswandernden Individuen befohlen wurde, daß von untauglichen und gebrechlichen Individuen, und solchen, welche das Alter der Militärpflichtigkeit noch nicht erreicht haben, diese Taxe nicht abzunehmen sei. Hofkanzleidecret vom 24. October 1816.

Bayern. Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Bayern, wegen Auslieferung der Deserteure. Allerhöchstes Patent vom 3. Julius 1817.

Bayern. Ausdehnung des Freizügigkeits-Vertrages mit Bayern. Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1818.

Bayerischen Behörden ist in ämtlichen Requisitionen jene schleunige Befriedigung zu gewähren, welche die erste Voraussetzung einer dauerhaften nachbarlichen Eintracht ist. Hofkanzleidecret vom 3. März 1807.

Bayerischen Behörden ist in ämtlichen Requisitionen die schleunigste Befriedigung zu gewähren. Hofkanzleidecret vom 6. Januar 1808.

Bayerische Deserteure, von selben dürfen Aerarial-Effecten nicht angekauft werden. Hofkanzleidecret vom 8. Julius 1815.

Bayerische Unterthanen (ehemalige) sollen in allen dergleichen Fällen, wo sie in den Erblanden sich ansäßig gemacht haben, und Erbschafts- oder andere Vermögens-Forderungen von ihren Aeltern, Verwandten oder sonstigen Parteien in den bayerischen Ländern stellen, und solche zu erhalten wünschen, immer die Art ihrer Ansäßigkeit in den dießseitigen Staaten, und den Zeitpunkt, wann sie sich daselbst wirklich ansäßig gemacht, und bayerische Unterthanen zu seyn aufgehört haben, durch legale Zeugnisse ihrer Obrigkeiten ausweisen und darthun. Hofkanzleidecret vom 21. April 1808.

Bayerische Unterthanen, welche sich in den k. k. Staaten niederlassen wollen, sind anzuweisen, sich vorher um den landesherrlichen Auswanderungs-Consens zu bewerben, ohne daß jedoch jenen Bayer. Unterthanen, welche ihres eigenen Vortheiles wegen diesen Consens nicht erwirkt haben, die Niederlassung in den k. k. Erblanden verwehrt werde. Hofkanzleidecret vom 15. November 1811.

Beamte. Daß zum Conceptfache nur diejenigen Individuen aufgenommen werden dürfen, welche mit den vorgeschriebenen Studien Zeugnißen versehen sind. Hofkanzleidecret vom 15. April 1800.

Beamte. Remunerationsgesuche von Beamten für nicht gewöhnliche Geschäfte sind zurückzuweisen. Hofkanzleidecret vom 1. Mai 1800.

Beamte, von allen neu angestellten Beamten, ist der eidliche Revers abzufordern, daß sie gegenwärtig mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung, weder in dem Inlande noch Auslande verflochten sind, oder wenn sie es wären, sich alsogleich davon losmachen, noch für das künftige in dergleichen geheime Verbindungen, unter was immer für einem Vorwande, sich mehr einlassen werden. Hofkanzleidecret vom 27. April 1801, 24. November 1801, und 29. December 1801.

Beamte. Für jene Fälle wo Parteien die Verbindlichkeit, den Beamten die patentmäßige Naturalkost abzureichen, nicht erfüllen können, wird eine Entschädigung auf 1 fl. des Tags festgesetzt. Regierungs-Verordnung vom 16. Junius 1801. Reg. P. Z. 9960.

Beamte. Die k. k. Cassebeamten sollen sich nicht mit Negociren der Staatspapiere abgeben. Hofkammerdecret vom 7. Januar 1803. Reg. P. Z. 1007.

Beamte. Wegen Vorlegung der Conduit-Listen, von den der Landesstelle unterstehenden, zu dem Camerale gehörigen Individuen. Hofkanzleidecret vom 28. April 1803.

Beamte, wenn sie in die Provinzen abgeschickt werden, sollen Pässe von der Landesstelle erhalten, und sich damit bei dem Landeschef ausweisen. Hofkanzleidecret vom 7. Junius 1803. Reg. P. Z. 12057.

Beamte. Den Kreisamts- und allen Beamten ist das Negozieren mit Staatspapieren bei Cassation verbothen. Hofdecret vom 1. September 1803. Reg. P. Z. 18360.

Beamte. Den gesammten Kreis- und Amtsvorstehern wird zur Pflicht gemacht, die Religiosität, Moralität und Sittlichkeit der Beamten zu beobachten, und in den Dienstbesetzungs- und Vorrückungs-Vorschlägen hievon Erwäh-

nung zu machen. Höchste Entschließung, kundgemacht mit Hofkanzleidecret vom 25. Januar 1804. Reg. P. Z. 2754.

Beamte, kaiserl. sollen sich nicht mit Pachtungen der Güter befassen, oder bürgerliche Gewerbe treiben. Hofkanzleidecret vom 1. Februar 1804. Reg. P. Z. 2046.

Beamte. Die vormals bestandene Feuerschadens-Vergütung für Beamte wird dahin regulirt: daß nicht jeder Beamte ohne Unterschied, sondern nur jene, die sich in Rettung von anvertrauten Aerarialgeldern oder Cassen besonders ausgezeichnet, oder wo außerordentliche Umstände eintreten, zur Unterstützung bis auf ein Drittheil des erwiesenen Schadens geeignet seyen. Hofkammerdecret vom 5. April 1804. Reg. P. Z. 7542.

Beamte l. f. dürfen Sträflinge, auch nicht gegen Bezahlung an die Criminalfonds, zu Privatdiensten verwenden. Hofkanzleidecret vom 2. Mai 1804. Reg. P. Z. 8981.

Beamte. Der Rang unter den Beamten gleicher Kathegorie wird nicht von dem Tage des abgelegten Dienst-Eides, sondern vom Datum des Anstellungsdecretes bestimmt. Hofkammerdecret vom 19. Julius 1804. Reg. P. Z. 13983.

Beamte. Wegen Uebersiedlungsbeiträgen für Beamte wird festgesetzt: Daß Beamte, welche selbst die Uebersetzungen ansuchen, so wie auch jene, welche von Amtswegen übersetzt werden, wenn sie bei der neuen Anstellung in utili gewinnen, keine Beiträge erhalten sollen, außer wenn ganz besondere Umstände eintreten. Jene, welche nur in honorifice oder gar nicht bei einer officiellen Uebersetzung gewinnen, haben die rangmäßigen Taggelder und Fuhrkosten, die verehelichten um die Hälfte mehr, und die mit mehreren Kindern belasteten Beamten, die doppelte Anzahl der systemisirten Pferde, auch für die Einrichtung eine solche Entschädigung anzusprechen, daß dem ledigen eine Monatsgage, dem verehelichten zwei, dem mit mehr als zwei Kindern beladenen Beamten drei Monate Gehalt gebühret. Hofkammerdecret vom 16. October 1804. Reg. P. Z. 18729.

Beamte. Daß in dem Falle, wo aus längerem Aufenthalte ein unwiderbringlicher Nachtheil für die um Urlaub in das Ausland werbenden Beamten entstehen würde, dergleichen Erlaubnisse in Hoffnung der Genehmigung von den Be-

hörden gegeben werden können. Höchste Entschließung, intimirt mit Hofkanzleidecret vom 6. März 1806.

Beamte. Auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät wird allen landesfürstlichen, magistratischen und obrigkeitlichen, auch herrschaftlichen Beamten zur genauesten Pflicht gemacht, für die Zukunft an Sonn- und Feyertagen dem öffentlichen Gottesdienste, in der Hauptpfarre an einem dazu eigends für sie bestimmten Platze mit Andacht und Erbauung unausbleiblich beizuwohnen. Hofkanzleidecret vom 9. Julius 1808.

Beamte. Wodurch die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Besoldungen der Beamten a) vom Tage der Eidesablegung, b) vom Tage des Dienstantrittes, c) vom Tage, wo der Gehalt des Dienstplatzes erlediget worden, ihren Anfang zu nehmen haben, dahin erläutert werden, daß: ad a) Die Besoldung auch vom Tage des Ernennungs-Decretes in dem Falle anfangen könne, wenn nur aus ämtlichen Ursachen der Beamte in Ablegung der Dienstespflicht gehindert wird; ad b) vom Dienstantrittstage habe die Besoldung in dem Uebersetzungsfalle zu einem anderen gleichen oder verschiedenen Dienste anzufangen, wenn kein neuer Diensteid abgelegt wird; endlich ad c) vom Tage der Erledigung geht die Besoldung an die nachrückenden Beamten nur dann über, wenn es sich um classenmäßige Besoldung der nemlichen Cathegorien handelt, wo die höhere Besoldung dem nachrückenden Individuum schon im Voraus in eventum verliehen war. Hofkammerdecret vom 21. Julius 1808.

Beamte. Allen Staats-, ständischen- und städtischen Beamten solle das Negociren sowohl auf eigene Rechnung, oder in Commission, auf oder außer der Börse, mit Staatspapieren, Wechseln, Gold- oder Silbermünze, in die Zukunft verbothen seyn. Hofdecret vom 29. August 1808.

Beamte sollen sich nicht beigehen lassen, in Entlassungs-Angelegenheiten zu interveniren, und daß die Unterthanen anzuweisen seien, in derlei Angelegenheiten sich an ihre Ortsobrigkeiten oder an das Kreisamt zu wenden. Regierungs-Verordnung vom 23. November 1808.

Beamte. Jene Staatsbeamte, welche bei der Landwehr oder bei freiwilligen Bataillons als Officiere dienen, er-

halten nebst Beibehaltung ihres Ranges im Civile und des Vorrückungsrechtes in höhere Dienststellen und Besoldungsklassen, die Gage nach ihrer Militärcharge, und überdieß (jedoch nur bis zum Capitänlieutenant einschließig) von ihrem Civildienstgehalte, und zwar die Verheiratheten zwei Drittel, die Unverheiratheten aber ein Drittel, wogegen aber vom Tage der Vorrückung zum wirklichen Hauptmann, nur die Verheiratheten von ihrem Amtsgehalte noch ein Drittel so lange fortzubeziehen haben, bis sie etwa in der Folge zu wirklichen Stabsofficieren befördert werden. Hofkammerdecret vom 2. April 1809.

Beamte dürfen Sträflinge nicht mit Schimpfworten behandeln. Hofkanzleidecret vom 11. Februar 1811.

Beamte. Daß ein bloßer Titel, oder ein solcher höherer Dienst-Charakter, welcher einem Beamten nur für seine Person verliehen worden ist, zu einem höheren Diätenbezuge keinen Anspruch gebe, und daß die Diäten nur von der activen Dienstleistung zu bemessen seyen. Hofkammerdecret vom 21. Februar 1811.

Beamten ist das nachträgliche Studium der Rechtswissenschaften verbothen. Studienhofcommissionsdecret vom 20. Mai 1812.

Beamte. Daß auch bei Beamten höherer Cathegorie, wenn sie nach dem 15. des Monats mit Tode abgehen, die Besoldung der ganzen Monatsgebühr verabfolgt werden dürfe. Hofkammerdecret vom 5. November 1812.

Beamte. Bei neuen Personal- und Salarial-Ständen, wo auf Naturalien angetragen wird, ist auch der Localpreis derselben anzusetzen. Hofkammerdecret vom 17. December 1812.

Beamte. Substitutions-Normale bei Erledigung der Dienstplätze der k. k. Beamten. Hofkammerdecret vom 29. December 1812.

Beamte. Daß zu dem Privat-Studium der Rechte und zu Privat-Prüfungen aus demselben Niemand zuzulassen sei, der eine unentgeldliche oder besoldete Privat- oder Staatsanstellung habe. Studienhofcommissionsdecret vom 8. Januar 1813.

Beamte. Daß die geleisteten langen Dienste nicht hinreichen, um die Ansprüche zu Vorrückungen und Auszeichnungen von

Beamten zu begründen; sondern daß dazu auch ein tadelloses, moralisches Betragen erforderlich sei. Hofkanzleidecret vom 14. Januar 1813.

Beamten ist auch das öffentliche, so wie das Privat-Studium verbothen. Studienhofcommissionsdecret vom 21. Mai 1813.

Beamte. Daß wenn Kreis- oder andere Civilbeamte bei Dienstreisen sich der Vorspann bedienen, die Vorspannspflichtigen noch ferners die Vergütung dafür mit 15 kr. W. W. pr. Pferd und Meile zu erhalten haben. Hofkanzleidecret vom 24. Junius 1813.

Beamte mindere und Diener, welche nicht zum Bezuge der eigentlichen Diäten geeignet sind, für selbe wird, wenn sie außer ihrem Wohnort in Dienstes-Angelegenheiten verwendet werden, ein Zehrungsbeitrag nach drei Classen bestimmt. Hofkammerdecret vom 25. September 1813.

Beamte. Den sämmtlichen Staatsbeamten wird eine eigene Uniform zur Auszeichnung bewilliget. Hofkanzleidecret vom 30. September 1814.

Beamte. Allen Beamten, welche des Dienstes wegen mit Beförderung in eine andere Provinz übersetzt werden, und bei dieser Uebersetzung nicht über Einhundert Gulden gewinnen, dürfen verhältnißmäßige Reisevorschüße angewiesen werden. Hofkammerdecret vom 11. November 1814.

Beamte dürfen sich von der vorgeschriebenen Uniformirung keine willkürliche Abweichungen erlauben. Hofkanzleidecret vom 27. April 1815.

Beamte. Daß auch die vor Einführung der Uniform jubilirten oder pensionirten Staatsbeamten die ihrem beibehaltenen Karakter zugestandene Uniform tragen dürfen. Hofkanzleidecret vom 4. August 1815.

Beamte. Die Gerichts-Behörden haben die Todfälle der Beamten jedesmal unverweilt an die politische Landesstelle anzuzeigen. Hofdecret vom 5. August 1815.

Beamte in der ersten Hälfte des Monats verstorbene, wie sich die Casse-Beamten bei Besoldungs-Verabfolgungen an die Erben derselben zu benehmen haben. Hofkammerdecret vom 28. Januar 1816.

Beamte dürfen zu den vorgeschriebenen Uniformen weder porte d'epés noch Hutquasten tragen. Hofkanzleidecret vom 15. Februar 1816.

Beamten wird bei Hof- oder Familientrauer die Anwendung der Flöre an den höchst genehmigten Uniformen nicht gestattet. Hofkanzleidecret vom 21. Junius 1816.

Beamte. Die Vorschrift, nach welcher ein öffentlicher Beamter, auch ohne einer Untreue oder eines vorsätzlichen Mißbrauches der Amtsgewalt beschuldigt oder überwiesen zu seyn, schon bei einem hohen Grade von Verläßigung seiner Pflichten und Obliegenheiten, des Dienstes und des Rechtes auf eine Pension verlustiget werden könne, wird erneuert. Hofkanzleidecret vom 31. August 1817.

Beamte, welche aus wichtigen Gründen ihre Uebersetzung an einen andern Ort in gleicher Eigenschaft ansuchen, haben ihren Dienstrang beizubehalten, und nur jene, welche wegen eines Verschuldens übersetzt werden, sind in den letzten Rang ihrer Kathegorie zu setzen. Hofkanzleidecret vom 4. September 1817.

Beamte. Vorschrift, wie sich zu benehmen sey in denjenigen Fällen, in welchen es nothwendig wird, Aerarial-Activ-Forderungen oder Rechnungs-Ersätze von Gefälls- oder andern Cautionspflichtigen Beamten mittelst öffentlicher Obligationen rückzahlbar zu machen. Hofkammerdecret vom 9. Januar 1818.

Beamte. Die Behörden werden angewiesen, alle Auskünfte, die über Beamte gefordert oder erstattet werden, stets nach Pflicht und Gewissen abzugeben, und dießfalls allein der Wahrheit ohne alle Rücksicht dabei getreu zu bleiben. Allerhöchste Entschließung vom 16. August 1818.

Beamte. (Besoldungs-Vorschüße). Daß es bei der im Patente vom 25. Oktober 1798 ertheilten Bewilligung der Besoldungs-Vorschüße noch ferners zu verbleiben habe, gegen dem jedoch, daß dieselben strenge nur in Krankheiten und anderen besonderen Unglücksfällen zugestanden werden dürfen. Hofkammerdecret vom 8. Mai 1812.

Beamte. Womit bestimmt wurde, in welchem Falle die Länderstellen den Beamten einen vierteljährigen Gehaltsvorschuß bewilligen dürfen, und welche Vorsichten dießfalls zu beobachten seyen. Hofkammerdecret vom 7. November 1816.

Beamte. Daß die ständischen Landesausschüße unter der Bedingung, daß da, wo der Gouverneur oder Regierungs-Präsident zugleich Chef der Stände ist, der Landes-Chef, und in jenen Provinzen, wo dieses der Fall nicht ist, der Chef der Stände die Verbindlichkeit der Haftung für die Sicherstellung des ständischen Domestical-Fondes auf sich habe, den ständischen Beamten, deren Gehalt 800 fl. nicht übersteigt, Vorschüße höchstens in der Höhe des vierten Theiles der Jahres-Besoldung, ohne Zuschuß, mit Bestimmung von höchstens zwanzig Monatsfristen, bewilligen, und anweisen dürfen. Hofkanzleidecret vom 18. September 1818.

Beamte. (Beschränkung der Besoldungs-Vorschüße). Daß ein dreimonatlicher Gehaltsbetrag als das Maximum eines anzuweisenden Vorschußes anzusehen, und solcher nur in besonderen Fällen, wo dessen unumgänglicher Bedarf aus dem vorhandenen Nothstande des Beamten sich darstellet, sonst aber in minder rücksichtswürdigen Fällen ein Ein- oder zweimonatlicher Gehalts-Vorschuß nach Verhältniß zu bewilligen sey. Hofkammerdecret vom 6. November 1818.

Beamte (wegen Dienstleistung der in einer Criminal-Untersuchung gestandenen Beamten). Die Landesstelle hat in jedem Falle, wenn ein landesfürstlicher Beamter nach einer Criminal-Untersuchung nur aus Mangel des Beweises losgesprochen wird, ihr Gutachten: ob derselbe mit Rücksicht auf das ihm angeschuldete Criminal-Verbrechen seine Verwendung und Brauchbarkeit im Dienste, dann seine Moralität und Verhältniße zu ferneren Dienstleistung zuzulassen, oder zu entfernen sey, der Hofstelle vorzulegen. Hofkanzleidecret vom 24. Julius 1806.

Beamte. (Behandlung der wegen eines Verbrechens bestraften). Daß jeder Staatsbeamte, wenn er eines Verbrechens überwiesen, und als Verbrecher abgeurtheilt wird, seines Dienstes in der dießfalls vorgeschriebenen Form zu entlassen sey. Hofkammerdecret vom 16. Julius 1812.

Beamte, welche schon wegen schlechten Handlungen ihres Dienstes entlassen worden sind, sollen nicht mehr angestellt werden. Hofkanzleidecret vom 5. September 1812.

Beamte. (Wiederanstellung der vom Dienste

entlassenen). Se. Majestät haben die Verordnung vom 16. Julius 1812, vermöge welcher bisher jene Individuen, die schon wegen schlechten Handlungen des Dienstes entlassen worden sind, nicht mehr angestellt werden durften, dahin zu erläutern geruhet: daß Höchstdieselben nicht gesinnt waren, diese entlassenen Beamten unfähig zur Wiederanstellung zu erklären, daß aber jene Fälle, wo die Wiederanstellung der wegen schlechten Handlungen des Dienstes entsetzten Individuen aus besonders wichtigen Gründen zuläßig erachtet wird, Sr. Majestät zur Schlußfassung vorgelegt werden sollen. Hofkammerdecret vom 2. Junius 1814.

Beamte. Daß in Fällen, wenn Beamte, Pensionisten, und Provisionisten wegen was immer für einer schweren Polizei-Uebertretung abgestraft werden, die politische Obrigkeit verpflichtet sey, hiervon die Anzeige zu erstatten. Hofkanzleidecret vom 26. November 1815. Diese Verordnung wird auch auf alle ständische Beamte, und auf jene der l. f. Städte und Märkte ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 3. Julius 1816.

Beamte. (Vereheligung derselben). Se. Majestät haben beschlossen, daß den Civil-Beamten, wie bisher, fortan frei bleiben soll, jedoch gegen vorläufige Meldung bei seinem Amts-Vorgesetzten sich zu vereheligen; aber in Ansehung aller landesfürstlichen, städtischen und Stiftungs-Beamten, die in der Residenzstadt mit einem Gehalte unter 400, in Provinzial-Städten unter 300, und auf dem Lande, mit einem Gehalte, oder mit den, dem Dienste gehörigen Zuflüssen (Emolumenten) unter 200 Gulden, sich vereheligen, wollen Se. Majestät von nun an festgesetzt haben, daß in derselben Sterbfällen die Gattinnen und Kinder auf eine Pension oder Provision, nie einen Anspruch zu machen haben. Decret der Finanz-Hofstelle vom 29. Julius 1800.

Beamte. (Vereheligung der Staatsbeamten). Es hat sich der Fall ergeben, daß ein in der Hauptstadt einer Provinz mit 200 fl. besoldeter Beamter, welcher nur mit Verzichtleistung auf Pension für Gattin und Kinder, sich zu vereheligen berechtigt gewesen wäre, von dem Vater der Braut die Zusicherung eines jährlichen Beitrags von 100 fl. erhalten hat. Ueber die Anfrage, ob unter diesen Umständen, die Bewilligung der Vereheligung, mit Zusicherung der normalmäßigen Pension für Gat-

tin und Kinder ertheilt werden dürfe, haben Se. Majestät gnädigst erklärt, die besagte Bewilligung könne in allen Fällen Statt finden, wo ein Beamter über einen sichern Nebenzufluß sich auszuweisen vermag, welcher mit Inbegriff seines Amtsgehaltes, dem jährlichen Betrage gleichkommt, welchen die Verordnung vom 29. Julius 1800 erfordert. Decret der Finanz-Hofstelle vom 17. März 1801.

Beamte. (Urlaubs-Ueberschreitungen). Daß künftig Niemand sich erlauben dürfe, den erhaltenen, immer schriftlich anzusuchenden und schriftlich zu bewilligenden Urlaub ohne vorher erhaltene Verlängerung zu überschreiten; im Widrigen soll demjenigen, der den Urlaub überschreitet, nebst der Strafe, die er sonst hierwegen verdient hat, der Gehalt vom Tage des erloschenen Urlaubs, bis zum Tage seines Wiedereintrittes in die Dienstleistung eingezogen werden. Hofkanzleidecret vom 24. September 1809.

Beamte. (Pässe und Urlaubsertheilung für in Verrechnung stehende). Hierwegen haben Se. Majestät Folgendes zur allgemeinen genauen Beobachtung zu bestimmen geruhet:

1) Keinem Beamten überhaupt darf ein Paß zur Reise in das Ausland von was immer für einer Behörde ertheilet werden, wenn er nicht den von der Stelle oder dem Amte, welches nach der bestehenden Vorschrift zur Ertheilung des Urlaubes berechtiget ist, hierzu erhaltenen schriftlichen Urlaub ausweiset.

2) Ein solcher Urlaub kann weder einem in Verrechnung stehenden, noch einem andern Individuum, dem öffentliche Gelder anvertraut sind, ertheilt werden, ehe nicht durch das Zeugniß seines Oberbeamten, oder wo dieses Individuum allein an seinem Platze steht, durch vorläufige Liquidatur die Richtigkeit seiner Rechnungen, und die vollständige Uebergabe der besorgten Gelder erwiesen ist.

3) In dringenden Fällen, wo eine Rechnungs-Liquidatur zu lange Zeit erfordern würde, kann eine vollkommen zureichende Caution dafür geleistet werden.

4) Der schriftliche Urlaub, gegen dessen Vorweisung von

den Behörden die Pässe ertheilt werden können, muß auch vorläufig von der Polizei-Direction vidirt seyn.

5) Da ohnehin in der Regel die Pässe zur Reise in das Ausland von dem Landes-Chef, oder von der Landesstelle ausgefertiget werden; so wird dieses Recht auf die Beamten insbesondere den Länder-Chefs und Länderstellen ausschließend eingeräumt.

6) Wenn einem Individuum, welches kein Beamter ist, die Besorgung öffentlicher Gelder, oder eine Berechnung, von was immer für einer Behörde, anvertraut wird; so muß dieß immer der Landesstelle bekannt gemacht werden, damit sich diese, wenn ein solches Individuum einen Paß zur Reise in das Ausland verlanget, nach dem 1. Absatze zu benehmen wisse. Hofkanzleidecret vom 21. Januar 1811.

Beamte (Supernumerär-) in Fällen, wo denselben eine Einrückung in eine Bedienstung, deren Verleihung von den Länderstellen abhängt, gestattet werden will, sollen die Vorschläge Seiner Majestät vorgelegt werden. Hofdecret vom 6. Julius 1802.

Beamte (Supernumerär-). Die Supernumerär-Concipisten und Beamten überhaupt, haben in Entgegenhaltung wirklicher statusmäßiger Beamten eigentlich gar keinen Rang, und ihr Anspruch auf Vorrückung in höhere statusmäßige Besoldung fängt nur von dem Zeitpunkte an, als sie in die Wirklichkeit getreten, und Glieder des sistemisirten Personal- und Besoldungsstatus geworden sind; es ist also keineswegs mit der Billigkeit vereinbarlich, dergleichen Individuen bei Einrückungen oder Vorrückungen aus Rücksicht der Zeit der Supernumerärs-Ernennung andern wirklich länger dienenden Beamten vorzuziehen. Hofkanzleidecret vom 20. Junius 1805. Reg. P. Z. 20484.

Beamte (Supernumerär-). Daß von nun an nur dann überzählige Beamte angestellet werden, wenn die gehörige Betreibung der Geschäfte eine zeitliche Aushilfe über den festgesetzten Status erfordern sollte. Hofkanzleidecret vom 27. März 1807.

Beamte. Daß städtische und ständische Beamte, die in Aerarial-Dienste, wenn auch blos provisorisch übertreten, ihren städtischen oder ständischen Gehalt im ersten Falle gar nicht, im zweiten während der provisorischen Dienstleistung nicht zu bezie-

hen, sondern ihren Genuß von Seite des Aerariums zu erhalten haben. Hofkanzleidecret vom 29. März 1817.

Beamte. Daß städtische, so wie ständische Beamte, die in Staatsdienste übertreten, ihren städtischen oder ständischen Gehalt niemals, und selbst dann nicht zu beziehen haben, wenn ihre Dienstleistung nur provisorisch ist. Hofkammerdecret vom 17. Mai 1817.

Beamte (Herrschafts-), die dermal schon als Amtsvorsteher angestellt sind, und deren Actuare können die Prüfung aus dem neuen Strafgesetzbuche über schwere Polizei-Uebertretungen bei dem Kreisamte machen; die künftig eine Anstellung Suchenden müssen sich zu dieser Prüfung bei der Landesstelle melden, da ohne dieselbe Niemand zu diesem Geschäfte anzustellen ist. Regierungs-Verordnung vom 17. Januar 1804. Reg. P. Z. 1055.

Beamte (Herrschafts-). Es sey genau darauf zu sehen, daß die bei den Herrschaften und Grundobrigkeiten neu angestellten Beamten, nebst dem Zeugnisse für das politische Fach der Verwaltung auch mit dem zur Verwaltung des Civil-Justiz- und Criminal-Richter-Amtes versehen oder hievon durch die Behörden dispensirt worden seyen; außer diesem ist keinem die Amtirung zu gestatten. Die gegenwärtig amtirenden Beamten haben ihre Tauglichkeit durch Fähigkeits- oder Dispensations-Decrete zu erweisen. Regierungs-Verordnung vom 20. März 1808.

Beamte (Herrschafts-) für dieselben wird die Landwirthschaft als ein Zwangs-Studium vorgeschrieben. Hofkanzleidecret vom 16. Julius 1808.

Beamte, die bei mehreren Dominien die Justiz verwalten, sind nur einmal zu beeidigen. Hofdecret vom 17. Junius 1814.

Beamte. Den Wirthschaftsbeamten auf Staats- und öffentlichen Fondsgütern wird Uniform bewilligt. Hofkanzleidecret vom 28. Junius 1818.

Beamte (Herrschafts-). Vorschrift in Ansehung des Diätenbezuges. (Siehe Diätenbestimmung für die privatherrschaftlichen Beamten).

Beamte, wegen Pensionirung derselben. (Siehe Pensionirung).

Beamte, welche Natural-Quartiere haben, wegen Bestreitung der Auslagen bei selben. (Siehe Natural-Quartiers-Inhaber).

Beamte. Verbothlegung auf ihre Besoldungen und Pensionen. (Siehe Verboth auf Besoldungen und Pensionen).

Beamte, welche in einen Concurs gerathen, was bei selben zur Versicherung und Einbringung der sich ergebenden Aerarial-Rückstände anzuwenden sey. (Siehe Aerarial-Rückstände).

Beamte. Nachrückung in die nach den Classen sistemisirten Besoldungen. (Siehe Besoldungen).

Beamte öffentliche, Strafbestimmung gegen die Bestechung derselben. (Siehe Strafgesetz I. Theil).

Beamten-Inhaftirung ist nicht nur dem k. k. Apellations-Gerichte, sondern auch zugleich jener Stelle, welcher ein arrestirter Beamter unmittelbar unterstehet, ohne Verzug anzuzeigen. Appellations-Gerichts-Circulare vom 24. Junius 1808.

Beamten-Inhaftirung. Wenn ein in öffentlichen Diensten stehender Beamter verhaftet wird, ist die Verhaftung von der verhaftenden Behörde sogleich unmittelbar dem Vorsteher der Behörde, wo der Beamte das Amt bekleidet, dann aber auch von dem Criminal-Gerichte nach Vorschrift des §. 304 dem Apellations-Gerichte anzuzeigen. Hofkanzleidecret vom 26. Oktober 1810.

Beamtens-Cautionen. (Siehe Cautionen).

Beamtens-Gattinnen, wegen Verzichtsreversen derselben. (Siehe Weiberverzichtsreverse).

Beamtens-Söhne. (Siehe Militärstellung).

Beamtenswaisen. Daß künftig die mit einer Pension über das Normalalter betheilten verwaisten Civil-Beamtens-Töchter in Vereheligungsfällen den Militärwaisen gleichzuhalten seyen, und also auch den ersteren bei eingehenden ehelichen Verbindungen die Wahl zwischen der Abfertigung mit einem zweijährigen Pensions-Betrag oder der Reservation der Pension,

auf den Fall des Witwen-Standes freigelassen werden soll. Hofkammerdecret vom 18. April 1811.

Beamtens-Witwen. (Siehe Witwen).

Beeidigung. (Siehe Eid).

Beförderungen und Belohnungen von Aerzten und Wundärzten. Daß bei allen dießfälligen Anträgen auch angeführt werden solle, ob und welche Beiträge der zu Befördernde oder zu Belohnende zu den medizinischen Jahrbüchern, oder Acta medicorum Austriae geliefert habe. Studien-Hofkommissionsdecret vom 29. April 1816.

Befugnisse. (Siehe Gewerbe).

Befunde ärztliche in Criminal-Fällen sind mit größter Genauigkeit und mit strenger Befolgung des 242. §. des Strafgesetzes abzugeben. Regierungsdecret vom 14. Junius 1806.

Begnadigung bei Vergehungen gegen das Wucher-Patent. (Siehe Wucher-Patent).

Begnadigungsgesuche bei schweren Polizei-Uebertretungen. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere).

Behausungen, Besitz zweier unterthänigen. (Siehe Wirthschaften).

Behörden. Daß bei wechselseitigen Einvernehmungen der Behörden, diejenige Behörde, von welcher die Einvernehmung ausgeht, ihre Ansichten und Vorschläge der andern immer zuerst zu eröffnen habe. Hofkanzleidecret vom 31. Oktober 1817.

Behörden postportofreie. (Siehe Postportofreie Behörden).

Behörden-Schmähungen. (Siehe Beleidigende Anschuldigungen).

Beicht und Communion der Schulkinder. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Beisammenwohnen verschwägerter Parteien, die sich zu eheligen wünschen, aber mit ihrem Dispensgesuche abgewiesen wurden. (Siehe Blutsverwandte).

Beisitzer (Criminal-Gerichts-). Die wegen Beiziehung zweier Beisitzer aus der Gemeinde bei den Criminal-Untersuchungen, und wegen sohin von Seite des Kreisamtes zu erfolgender Bestätigung derselben den 2. Januar 1807 erlassene

Hofkanzlei-Verordnung wird nachträglich zur Befolgung bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 4. Junius 1818.

Beleidigende Anschuldigungen und Schmähungen (grundlose) gegen Beamte und ganze Behörden, daß das Verfahren gegen den Beschuldiger nur der ordentlichen Strafbehörde zukomme, welche nach der Vorschrift des Strafgesetzbuches ihr Amt zu handeln habe. Regierungsdecret vom 25. Mai 1805.

Beleuchtungen. Die bei öffentlichen Feierlichkeiten und allgemeinen Stadtbeleuchtungen Platz greifenden Unfüge werden abgestellet. Regierungs-Circulare vom 28. April 1814.

Belustigungen. Alle Tanzmusiken auf dem flachen Lande, in Städten und Märkten, sind an Werktagen durch die Kreisämter auf das schärfeste zu verbiethen, die an Sonn- und Feiertagen gehaltene Musik aber soll so beschränkt werden, daß niemals die Mitternacht überschritten wird. Regierungs-Verordnung vom 31. August 1802. Reg. P. Z. 16172.

Belustigungen. Zur Faschingszeit sollen alle Musiken und Tänze jedes Mal spätestens um 12 Uhr aufhören, wenn den folgenden Tag ein Fasttag ist, auch ist jede andere Musik an Sonn- und Feiertagen untersagt. Regierungs-Circulare vom 30. Januar 1804. Reg. P. Z. 2068.

Belustigungen. Privat- und Hausbälle abzuhalten ist an Freitagen und Samstagen untersagt; und dürfen bei öffentlichen Bällen, wenn ein Fasttag darauf folgt, die Fleischspeisen nur bis Mitternacht abgereicht werden. Regierungs-Circulare vom 25. März 1804. Reg. P. Z. 5663.

Bemänglungen der Buchhaltungen. (Siehe Buchhaltungs-Bemänglungen).

Beneficien. (Siehe Geistliche Pfründen).

Beobachtungskammern. (Siehe Kalköfen).

Beraubung der vom Wasser ausgestossenen Leichname ist nach der Vorschrift des Circulars vom 10. September 1810 (siehe Gräberberaubung) mit Rücksicht auf den 210. §. des II. Thl. des Gesetzes zu bestrafen. Regierungsdecret vom 4. Julius 1817.

Beraubung der Todten. (Siehe Gräber-Beraubung).

Berchtoldsgaden und Salzburg. Wodurch die neue Organisirung des an das allerhöchste Erzhaus gelangten Herzogthums Salzburg und Fürstenthums Berchtoldsgaden bekannt gemacht wird. Patent vom 28. August 1807.

Berchtoldsgaden und Salzburg. Daselbst wird die Conscription auf erbländischen Fuß eingeführt. Hofkanzleidecret vom 4. December 1807.

Berge soll man nicht ohne Sperrung eines Rades abwärts fahren, und jeder Reisende hat an seinem Wagen eine Sperrkette oder einen Riemen, und zur Winterszeit nebst derselben auch eine Eiskette mitzuführen. Hofkammerdecret vom 28. Februar 1811, bekanntgemacht durch Regierungs-Circulare vom 4. April 1811.

Berggericht wird zu Leoben für die Berglehens- und Judicial-Angelegenheiten errichtet. Hofkanzleidecret vom 27. September 1810.

Berggericht Tyrolisch-Vorarlbergisches wird zu Hall errichtet. Hofkanzleidecret vom 23. Mai 1816.

Berggerichtlichen Jurisdiction (der) unterstehenden Gewerbe, wenn sie mit dem Bergbaue in Verbindung stehen, und die Berg-Frohne entrichten, sind von der Erwerbsteuer frei zu zählen, alle übrigen aber, also auch die Zerrenhämmer, mit derselben zu belegen sind. Hofkanzleidecret vom 4. October 1815.

Bergwerks-Entitäten, in wie fern sie von dem grundherrlichen Laudemien befreit sind. (Siehe Laudemium).

Bertholletisches Knallpulver. Den Apothekern in der Stadt Wien wird ausschließend und unter bestimmten Vorsichten der Verkauf desselben gestattet. Hofkanzleidecret vom 7. Mai 1812.

Beschädigungen der Obstbäume. (Siehe Obstbäume).

Beschäftigungen freie. Daß das Ausbessern alter weiblicher Kleidung, und selbst die Verfertigung neuer, in so fern sich damit Weibspersonen ohne Gehilfen beschäftigen, zu den weiblichen Handarbeiten, und also zu der freien Beschäftigung gehöre, wozu ein eigenes Befugniß nicht nöthig sei. Hofkanzleidecret vom 16. September 1813.

Beschäftigungen freie. Der bloße Betrieb einer freien

Beschäftigung gibt noch keine Ansprüche auf die österreichische Staatsbürgerschaft. Hofkanzleidecret vom 16. Januar 1817.

Beschäftigungen freie. Bei den jetzt als frei erklärten Beschäftigungen, wo früher Meisterrechte und Innungen bestanden haben, und noch belassen worden sind, können noch fortan Meisterrechte ertheilt werden. Hofkanzleidecret vom 24. April 1817.

Beschauattestate. Die Beamten des Krankenhauses sowohl, als der Unterrichter haben unter schärfester Ahndung dem Sanitätsmagister die gerichtlichen Beschau-Attestate bei jedem Falle zu überschicken. Regierungs-Verordnung vom 15. August 1801. Reg. P. Z. 16629.

Beschellanstalten. Se. Majestät haben den ganzen Aufwand, welchen die eingeführten Beschellanstalten erfordern, auf die Provinzen nach dem Steuergulden anzulegen befohlen. Die Bezahlung der zur Vertheilung an die Unterthanen bestimmten Pferdzuchts-Prämien hat noch fortan aus dem ständischen Fond zu geschehen. Hofkanzleidecret vom 22. October 1812.

Beschreibungen gestohlener oder verlorener Sachen, dann jene der Verbrecher. (Siehe Polizeivorfälle).

Besetzung der Lehrersstellen bei landesfürstlichen Schulen. (Siehe Schulen landesfürstliche).

Besetzungs-Vorschläge für geistliche Pfründen. (Siehe Geistliche Pfründen).

Besitz zweier unterthänigen Behausungen. (Siehe Wirthschaften).

Besitzveränderung der mit Stiftungskapitalien belasteten Realitäten. (Siehe Stiftungskapitalien).

Besoldungen. Die Nachrückung in die bei Gremien und Stellen nach den Classen sistemisirten Besoldungen habe zwar bei nicht verändertem Dienst-Charakter vom Tage ihrer Erledigung zu erfolgen, jedoch dergestalt, daß in dem Falle, wenn der nothwendig gewesene Dienstplatz über ein volles Jahr unbesetzt bleibe, jener Betrag der Intercalar-Besoldung dem Aerario zurückfalle, welcher über den Zeitraum eines vollen Jahres ausfällt. Hofkammerdecret vom 28. Januar 1808.

Besoldungen. Daß auch bei Beamten höherer Cathegorie, wenn sie nach dem 15. des Monats mit Tode abgehen, die

Besoldung der ganzen Monatsgebühr verabfolgt werden dürfe. Hofkammerdecret vom 5. November 1812.

Besoldungen. Wie sich die Casse-Beamten bei Verabfolgung der Besoldungen an die Erben der in der ersten Hälfte des Monats verstorbenen Beamten zu benehmen haben. Hofkammerdecret vom 28. Januar 1816.

Besoldungen. Daß städtische und ständische Beamte, die in Aerarial-Dienste, wenn auch blos provisorisch übertreten, ihren städtischen oder ständischen Gehalt im ersten Falle gar nicht, im zweiten während der provisorischen Dienstleistung nicht zu beziehen, sondern ihren Genuß von Seite des Aerariums zu erhalten haben. Hofkanzleidecret vom 29. März 1817.

Besoldungen. Daß städtische so wie ständische Beamte, die in Staatsdienste übertreten, ihren städtischen oder ständischen Gehalt niemals, und selbst dann nicht zu beziehen haben, wenn ihre Dienstleistung nur provisorisch ist. Hofkammerdecret vom 17. Mai 1817.

Besoldungen der Beamten, wann dieselben anzufangen haben. (Siehe Beamte).

Besoldungen Verbothlegung. (Siehe Verboth auf Besoldungen oder Pensionen).

Besoldungs-Vorrückung bei Erledigung der Lehrämter höherer Studien. (Siehe Professoren).

Besoldungs-Vorschüße für Beamte. (Siehe Beamte)

Bestandverlassung unterthäniger Gemeinde-Realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung. (Siehe Lizitation).

Bestechungen. Contrahenten, welche Bestechung der Beamten bei Verpachtungen versuchen, sind nebst der auf solche Verbrechen festgesetzten gesetzlichen Strafe, auch noch bei Verpachtungen, oder sonstigen Verträgen über Aerariallieferungen von jedweder Concurrenz ein für alle Mahl auszuschließen. Hofkanzleidecret vom 5. Januar 1812.

Bestechung der öffentlichen Beamten. Strafbestimmung gegen dieselbe. (Siehe Beamte).

Bethhäuser. (Siehe Akatholiken.)

Betteln auf öffentlichen Straßen wird den Invaliden und

verabschiedeten Soldaten strengstens untersagt. Verordnung des n. ö. General-Commando vom 26. Mai 1812.

Betteln auf öffentlichen Straßen wird den verstümmelten Soldaten und anderen Leuten in Soldatenmontur verbothen. Hofkanzleidecret vom 5. October 1814.

Betteln (das) solcher Leute, die entweder wirkliche Invaliden, oder sich für solche fälschlich ausgeben, sei wirksamst abzustellen. Hofkanzleidecret vom 28. Junius 1816.

Betteln. (Siehe auch Invaliden und Polizei-Vorschriften).

Bettler. (Siehe Polizeivorschriften).

Bevölkerungs-Tabellen). (Siehe Populations-Tabellen).

Beurlaubte. (Siehe Urlauber).

Beurlaubungen. (Siehe Urlaub).

Bewirthschafter (zeitliche), der minderjährigen Söhnen gehörigen Bauerngüter, wegen Militärstellung derselben. (Siehe Militärstellung).

Bezirksapotheken. (Siehe Apotheken).

Bibliotheken, in denselben dürfen verbothene Bücher an Niemanden verabreicht werden. Hofkanzleidecret vom 18. Junius 1802.

Bibliotheken. Daß von jedem im Drucke erscheinenden Werke an die Universitäts- oder Lyceal-Bibliothek ein Exemplar unentgeldlich abgegeben werden müsse. Hofkanzleidecret vom 2. April 1807.

Bibliotheken der künftig aufzuhebenden Klöster müssen als ein Eigenthum des Religionsfondes angesehen werden. Hofkanzleidecret vom 6. Januar 1815.

Bibliotheken. (Universitäts- und Lyceal-) Vorschrift bei dem Ausleihen der Bücher an denselben. Studienhofcommissionsdecret vom 10. October 1816.

Bibliotheks-Vorsteher und Custoden der Universitäts- und Lyceal-Bibliotheken seien einem Amtseide zu unterziehen. Hofkanzleidecret vom 23. Julius 1807.

Biblische Schauspiele. (Siehe Productionen öffentliche).

Bier kann von den Wirthen und Schankbefugten aus

was immer für Bräuhäusern bezogen werden. Regierungs-Circulare vom 24. Januar 1811.

Bierbräuer. (Siehe Bräuer).

Biererzeugung für den eigenen Consumo, nicht zum Verkaufe, wird jedermann gestattet, und zugleich die Grundsätze festgesetzt, nach welchem sich in diesem Falle in Rücksicht der Tranksteuerbezahlung zu benehmen sei. Hofkanzleidecret vom 31. October 1816.

Bierfässer. Deren Zimentirung wird anbefohlen. Hofkammerdecret vom 9. December 1812.

Bierhäuser inner den Linien Wiens sollen vermindert werden. Regierungsdecret vom 1. Junius 1807; — auch sollen dieselben um 12 Uhr Nachts gesperrt werden, wovon die Polizei-Ober-Direction nur bei Hochzeitsfesten und in der Fastnachtszeit auf besonderes Ansuchen, und gegen Taxerlag von 45 kr. eine Ausnahme machen kann. Regierungsdecret vom 1. Junius 1807.

Biersatzung wird aufgehoben, die Behörden haben aber auf die Erzeugung eines guten, der Gesundheit unschädlichen Biers fortan die genaueste Aufmerksamkeit zu richten. Hofkanzleidecret vom 22. Julius 1813.

Bierschanksbefugniß-Erweiterung. Denjenigen, welche das Recht eines Schankes haben, ist zu gestatten, sowohl Bier als Wein zu schenken, so wie auch den Schankbefugten, und den Wirthen zu erlauben, ihr Bier aus was immer für Bräuhäusern zu beziehen, auch den Bierwirthen zu bewilligen, ihre Tafel zu decken. Regierungs-Circular vom 24. Januar 1811.

Bier-Tranksteuer-Gefälls-Einhebung künftige in Niederösterreich. Patent vom 12. Januar 1812.

Bierverfälschungen. (Siehe Verfälschungen).

Bilanzen. (Siehe Rechnungs-Bilanzen).

Bildende Künste. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Billard und Kegelspiel. (Siehe Hazardspiele).

Bittschriften. (Siehe Gesuche).

Blattern, Kinder, welche mit den Blattern behaftet sind, dürfen nicht auf die Gasse oder an öffentliche Oerter gebracht werden. Regierungs-Circulare vom 4. October 1800.

Blattern. Es haben die Dominien künftig die Erkrankung an Blattern, auch nur eines einzigen Kindes, sogleich und nicht erst, wann schon mehrere Kinder davon befallen sind, dem Kreisamte und Kreisarzte anzuzeigen. Hofdecret vom 23. April 1807.

Blattern. Daß die Leichen der an den natürlichen Pocken verstorbenen Kinder ganz im Stillen zu beerdigen seien, und weder von den Schulkindern noch von Erwachsenen begleitet werden dürfen. Hofkanzleidecret vom 14. November 1811. Diese für das flache Land erlassene Verordnung wird auch auf die Stadt Wien und ihre Vorstädte ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 19. December 1811.

Blattern. Daß die Schutzpocken-Impfung befördert, jedes in den natürlichen Blattern verstorbene Kind von dem Priester eingesegnet, aber ohne alle Begleitung sowohl des Priesters als von Seite der Verwandten oder Freunde zur Erde bestattet, und was ferners sowohl in der Stadt als auch auf dem flachen Lande beobachtet werden solle, wenn die natürlichen Blattern irgendwo ausbrechen. Hofkanzleidecret vom 21. Februar 1812.

Blattern. Daß die mit Blattern behafteten Kinder in der Periode der Abtrocknung auf den Gassen und öffentlichen Plätzen, wie schon den 4. October 1800 befohlen wurde, nicht herumgetragen werden dürfen. Hofkanzleidecret vom 5. März 1812.

Blattern. Daß die bei Ausbruch der natürlichen Blattern in einem Hause aufzuhängenden Warnungstafeln nicht eher als bis nach gänzlicher Abtrocknung der Blattern von den Thoren weggenommen werden sollen. Hofkanzleidecret vom 19. Junius 1812.

Blattern. Auch vaccinirte, an natürlichen Blattern verstorbene Kinder darf der Seelsorger nicht zu Grabe begleiten. Regierungsdecret vom 7. December 1813.

Blattern. Daß nur jene Kinder, welche an natürlichen Blattern sterben, allein von dem Priester eingesegnet, aber ohne aller Begleitung des Priesters, der Verwandten oder Freunde zur Erde bestattet werden müssen, deren Aeltern kein Zeugniß von dem Impfarzte beibringen können, worin dargethan wird, daß ihre Kinder vaccinirt worden seien, und daß die Vaccine die volle und erwünschte Wirkung hervorgebracht habe. Hofkanzleidecret vom 6. August 1814.

Blattern. Aeltern oder Vormünder, welche das Heilsame der Vaccination gänzlich verkennen, und die Herbeirufung des Arztes zu blatternden Kranken in dieser Absicht unterlassen, um den Ausbruch zu verhindern, sind mit einer Geldstrafe, jedoch von höchstens 3 fl. zu belegen. Hofkanzleidecret vom 22. Julius 1814.

Blattern. Bei den natürlichen Blattern muß auch dann, wenn nur ein einziges Individuum damit befallen ist, die Anzeige gemacht werden. Regierungsdecret vom 5. August 1817.

Blattern. (Siehe auch Impfung).

Blattern. (Siehe auch Leichen).

Blatternkranke. Daß alle Wäsche derselben, der Kranke mag gestorben oder genesen seyn, dem Infections-Wäscher zur Reinigung übergeben werden muß. Regierungs-Verordnung vom 17. September 1815.

Blaue Montage. Die Abstellung derselben ist mit Strenge zu erwirken, auch sollen jene Gesellen, die diesem Mißbrauche nachhängen, nicht so leicht ein eigenes Befugniß oder Meisterrecht zu erwarten haben. Hofkammerdecret vom 21. Februar 1803. Reg. P. Z. 4903.

Blaue Montage sind gänzlich abzubringen. Regierungsdecret vom 1. Junius 1807.

Blei-, Zink- und Queckfilber-Lagerstätten, für die Auffindung derselben werden angemessene Belohnungen ertheilt. Hofdecret vom 16. November 1809.

Bleilagerstätten. Für die Auffindung neuer Bleilagerstätten werden Belohnungen bestimmt. Hofkammerdecret vom 6. December 1810.

Bleilagerstätten. Daß die für die Entdeckung der Lagerstätten des Bleies, Schwefels und anderer Mineralien verheißenen Belohnungen nicht im Allgemeinen mehr Statt haben sollen, daß aber dadurch angemessene Belohnungen nicht ausgeschlossen werden, wenn derlei erschürfte Lagerstätten der Benützung des Aerariums überlassen, und von diesem übernommen werden wollen. Hofkammerdecret vom 29. December 1817.

Bleisiegel zollämtliches, für ein jedes Stück, welches vermöge Anweisungs- oder Transito-Expeditionen angelegt wird,

sollen 4 kr. abgenommen werden. Regierungs-Circulare vom 24. Oktober 1810.

Blinde Kinder. (Siehe Kinder blinde).

Blinden-Institut. Bestimmung wer die Unkosten für die in das Blinden-Institut aufgenommenen Zöglinge vom Lande zu tragen habe. Hofkanzleidecret vom 22. Junius 1815.

Blitzableiter sind bei Erbauung und Reparationen der Kirchthürme anzubringen. Regierungs-Verordnung vom 26. Junius 1806.

Blitzableiter. Daß bei allen Kirchen- und Thurmbau-Entwürfen jedesmal Blitzableiter angebracht, hierzu die Thurmkreuze benützt, und auch bei Reparationen der alten Thürme auf die Aufstellung der Blitzableiter jederzeit der thunlichste Bedacht genommen werden soll. Hofkanzleidecret vom 16. December 1817.

Blutsverwandte oder verschwägerte Parteien, die sich zu eheligen wünschen, dürfen, sobald sie mit ihrem Dispensgesuche abgewiesen sind, nicht beisammen wohnen, so wie jeder nähere den mindesten Verdacht erregende gemeinschaftliche Umgang zwischen ihnen zu verbiethen ist. Hofkanzleidecret vom 9. Julius 1807.

Blutsverwandte. Daß in Fällen, wo die Bischöfe die angesuchten Vereheligungs-Dispensen nicht ertheilen, und die politischen Behörden keine Verfügung treffen, auch das Zusammenwohnen derlei Parteien untersagt werden soll. Hofkanzleidecret vom 2. December 1808.

Böhmische Legion. Seine Majestät haben zu entschließen geruht, daß diejenigen Individuen, die aus dem Civilstande zur Legion getreten, dabei eine Officiersstelle wirklich begleitet haben, und nachher von der nunmehr aufgelösten Legion mit Beibehaltung der Legionsuniforme und Ehrenzeichen in ihren vorigen Stand zurückgetreten sind, unter die Civilgerichtsbarkeit zurückzutreten haben. Circulare des Appellations-Gerichtes vom 5. Oktober 1801.

Börse hat am Mittwoche und Samstage Nachmittags geschlossen zu bleiben. Hofdecret vom 6. December 1802.

Börse. Daß von nun an, Dienstags, Mittwoch, Freitag und Samstag blos Geld- und Wechselgeschäfte; Montags und Donnerstags aber blos Obligationsgeschäfte auf der Börse verhan-

delt und abgeschlossen werden dürfen; daß die Börse an jedem Tage um 12 Uhr Mittags geöffnet, und um 1 Uhr geschlossen werde, und daß zu den Obligations-Geschäften die Börse jedermann offen stehe; zu den Geld- und Wechselgeschäften hingegen blos die erbländisch privilegirten Fabrikanten, die Großhändler und Kaufleute den Zutritt haben, und mit einer Eintrittskarte versehen werden, dann daß fremde Handelsleute von einem hiesigen Großhändler oder Kaufmann in die Börse eingeführt werden können, aber nicht selbst Geld- und Wechselgeschäfte verhandeln, oder abschließen dürfen, sondern sich eines hiesigen Großhändlers oder Kaufmanns bedienen müssen. Endlich daß die mit den Börsesensalen abgeschlossenen Geschäfte Niemand abhorchen, sie aussprechen, oder durch Zeichen zu erkennen geben, auch nicht Scheinkäufe schließen dürfe, und daß kein Börsesensal Jemanden ein abgeschlossenes Geschäft bekannt machen, oder sich über den Börsecours äußern, und an einem Tag kein Geschäft verhandeln dürfe, welches auf der Börse zu verhandeln, und abzuschließen verbothen ist. Regierungs-Circulare vom 17. November 1810.

Börse. 1) Die Börse wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags geöffnet seyn, innerhalb welcher Zeit, ohne Unterschied, Geschäfte auf Wechselbriefe, öffentliche Obligationen, Metallmünze, Papiergeld, und andere Effekten abgeschlossen werden können. 2) Zum Besuche der Börse ist Jedermann berechtiget, den nicht schon das Patent vom 1. August 1771 davon ausschließt. 3) Die gesetzliche Sensarie-Gebühr von den Obligationen ist nicht von dem Nennbetrage derselben, sondern von dem jedes Mal abgeschlossenen Verkaufspreise zu entrichten. 4) Endlich wird die durch die Verordnung vom 13. Julius 1811 eingesetzte Börse-Commission aufgelöset. Außerdem bleiben die in dem Patente vom 1. August 1771, und in dem Circulare vom 17. November 1810 enthaltenen Verfügungen, in so ferne sie durch die gegenwärtige Anordnung keine Abänderung erhalten, in ihrer vollen Wirksamkeit. Allerhöchste Entschließung vom 28. Mai 1816.

Börse-Commission zur Aufrechthaltung der Ordnung, zweckmäßigen Controlle und schleunigen Behebung der Anstände wird errichtet. — Auf der Börse dürfen von nun an Mittwochs

und Sonnabends blos Geld- und Wechselgeschäfte; Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags aber blos Obligations-Geschäfte auf der Börse verhandelt, und abgeschlossen werden. Hofkammerdecret vom 12. Julius 1811.

Börsesensalen. (Beseitigung der Irrungen über die Wirkung der von Sensalen vermittelten Geschäfte). Hierwegen wird verordnet: §. 1.) In allen Geschäften, welche auf der öffentlichen Börse durch die Sensalen gesetzlich verhandelt werden, soll nach der bisherigen Vorschrift das Geschäft für beide Parteien sogleich als geschlossen und verbindlich angesehen werden, sobald der Sensal dasselbe als geschlossen in sein Buch eingezeichnet hat. Der Sensal ist aber verpflichtet, den Parteien den Schluß des Geschäftes durch Zustellung des Schlußzettels sogleich, und zwar noch am nämlichen Tage zu ihrem Nachverhalten zuzustellen. §. 2.) In Geschäften, welche außer der Börse gesetzmäßig geschlossen werden können, und in Warengeschäften insbesondere kommt das Geschäft nur durch die Einwilligung der Parteien selbst zu Stande, welche durch die wechselseitige unwidersprochene Annahme des von dem Sensalen sogleich auszufertigenden Schlußzettels erklärt wird. Hofkammerdecret vom 4. Januar 1815.

Börsesensarie wird bei dem Kauf und Verkauf der Staatspapiere von ein, auf ein halbes vom Tausend auf unbestimmte Zeit herabgesetzt. Hofkammerdecret vom 20. Mai 1803. Reg. P. Z. 10484.

Börsesensarie. Daß zur Vermehrung der Zuflüße für den Armenversorgungsfond die Sensarie bei dem Kaufe und Verkaufe der Staatspapiere von einem halben auf einen Gulden vom Tausend, erhöhet worden sey. Regierungs-Circulare vom 27. Oktober 1806.

Borstenviehhandel wird Jedermann gestattet. Regierungs-Verordnung vom 31. December 1806.

Bothen. Daß durch die aufgenommenen Bothen immer nur die stricte officiose Correspondenz an das Kreisamt, und so wieder zurück befördert werden soll. Hofkammerdecret vom 18. Junius 1807.

Bothen. Daß die Kreisämter in allen jenen Fällen, wo

selbe außer den systemisirten Bothen auch noch Privatbothen aufzunehmen und abzusenden gezwungen seyn sollten, immer die Ortschaften und Meilenentfernung spezifisch auszuweisen, und die auf dem Bothengange zugebrachten Tage bestimmt anzugeben haben. Regierungs-Verordnung vom 14. Junius 1813.

Bothenrecht. Daß mehrere Herrschaften und Aemter zusammen, einen gemeinschaftlichen Bothen zur Versendung der Correspondenz nicht bestellen dürfen. Decret der Finanz-Hofstelle vom 11. Februar 1800.

Brachen, ob die in selben gebauten Erdäpfel der Zehentpflicht unterliegen. (Siehe Zehent von Erdäpfeln in Brachen).

Brand. Die wegen Verhüthung der Feuersbrünste bestehenden Verordnungen und Vorschriften sind zu erneuern, und auf deren genaue Befolgung strenge zu sehen. Hofkanzleidecret vom 30. August 1800.

Brandschaden-Almosenzehent. Nicht nur jenen Unterthanen der Staatsgüter, welche durch Feuer verunglückten; sondern auch jenen, welche wegen Verhinderung weiterer Verbreitung der Flamme, ihre Häuser abdecken, mit Ausnahme dessen, bei dem das Feuer auskommt, wird der zehnte Theil des liquidirten Schadens als Feuerschadens-Almosenzehent bewilligt. Hofkammerdecret, kundgemacht von der Regierung den 10. Januar 1801. Reg. P. Z. 48.

Brandschadens-Vergütung bei staatsherrschaftlichen Unterthanen. Daß das Feuerschadens-Vergütungszehntel in Zukunft nur solchen Unterthanen zuzuwenden sey, welche aus ihrem eigenen Vermögen ihre abgebrannten Häuser wieder aufzubauen, und sich den verlornen fundum instructum beizuschaffen außer Stande sind, oder, die wegen der auf ihren Besitzungen haftenden Schulden ein Geldanlehen zu verschaffen, sich nicht in der Lage befinden, mithin der obrigkeitlichen Unterstützung wirklich bedürftig sind. Hofkanzleidecret vom 25. Julius 1808.

Brandschadens-Vergütung für Beamte. (Siehe Beamte).

Brandsteuer-Sammlungen. Die Kundmachung der-

selben hat von dem Pfarrer oder Seelsorger in der Kirche zu geschehen. Regierungs-Verordnung vom 18. August 1804. Reg. P. Z. 9514.

Brandsteuer-Sammlungen eigenmächtige, von einzelnen Parteien vorgenommene, werden verbothen, und den Dorfgerichten wird die Ausstellung der Zeugniße zum Behuf von Sammlungen untersagt. Regierungsdecret vom 1. März 1810.

Brandsteuer-Sammlungen. Wenn sich der Fall ergeben sollte, daß mit einem und demselben hierortigen Auftrage eine Brandsteuer-Sammlung für zwei Ortschaften ausgeschrieben werden sollte; sind die Sammlungen immer für jeden Ort insbesondere vornehmen zu lassen, und die eingegangenen Beträge nicht vereint, sondern immer abgetheilt einzusenden. Hofkanzleidecret vom 24. Januar 1812.

Brandsteuer-Sammlungen. Die Dominien haben eine Hauptperzipienten-Quittung, welche von dem Ortspfarrer mitgefertigt seyn muß, über die Vertheilung der Sammlungsgelder, nebst einem besondern Ausweis vorzulegen, aus welchem der erlittene Schaden eines jeden einzelnen, und die verhältnißmäßige Betheilung ersichtlich wird. Regierungsdecret vom 7. März 1813.

Brandweinbrenner haben sich wohlverzinnter Destilir-Helme zu bedienen. Regierungsdecret vom 19. Januar 1811.

Branntweinbrenner, die kupfernen Geräthschaften derselben müssen mit dem reinsten Zinne verzinnet werden. Regierungs-Verordnung vom 1. Januar 1812.

Bräuer. Dem Bierbräuer-Ausschuße ist in Biertrankstеuer-Angelegenheiten von allen Magistraten und Jurisdictionsämtern durch 6 Jahre gerichtliche Assistenz zu leisten, während welcher Zeit sie das Biertrankstеuer- und Aufschlagsgefäll in Pacht erhalten haben. Hofkammerdecret vom 24. Mai 1803. Reg. P. Z. 11642.

Bräuer. Vor Ertheilung des Befugnißes zu einer im Trankstеuer-Patente nicht vorgesehenen Vorrichtung oder Bräuart ist mit der Gefälls-Behörde Rücksprache zu pflegen. Regierungsdecret vom 25. September 1818.

Bräuergerechtigkeit. Bei jeder Verleihung einer

Bräuergerechtigkeit, sobald sie zu Rechtskräften erwachsen ist, ist die Anzeige sogleich an das Kreisamt zu erstatten. Regierungsdecret vom 20. September 1817.

Bräuknechte (dienstlose) sollen von den Bräumeistern nicht über drei Tage in ihren Bräuhäusern geduldet werden. Regierungs-Verordnung vom 1. März 1803.

Bräuknechte. Daß in den Bräuhäusern den dienstlosen Bräuknechten keine längere Aufenthalts-Frist, als jene, welche in dem Regierungs-Circulare vom 1. März 1803 auf drei Tage bestimmt wurde, gestattet werden soll. Regierungs-Verordnung vom 2. November 1812.

Bräumeister. Daß die wegen Erweiterung der Bierschankrechte erlassene Circular-Verordnung vom 24. Januar 1811 auf die Bräumeister keine Anwendung finde, und könne ihnen der Wein-Ausschank nur in den besondern Fällen, daß sie eigenes Product ausschänken, oder eine eigene Schankgerechtigkeit als abgesondertes Gewerb auszuüben berechtigt sind, gestattet werden. Hofkanzleidecret vom 13. August 1812.

Braunhirschengrund. (Siehe Lizitationsprocent).

Brennholz. (Siehe Holz).

Briefporto. (Siehe Postporto).

Briefpost. (Siehe Post).

Brief-Transito-Taxe sey für alle jene Briefe, welche den Durchzug durch Baiern, und durch die k. k. Staaten machen, gemäß eines zwischen den k. k. österreichischen und königlich bayerischen Postbehörden abgeschlossenen Vertrages von den betreffenden Adressaten abzunehmen. Hofkammerdecret vom 21. Januar 1809.

Brot ungewichtiges. Landparteien, die ein ungewichtiges Brot nach Wien führen, sollen im dritten Betretungsfalle das Befugniß verlieren. Regierungs-Verordnung vom 3. Januar 1803. Reg. P. Z. 16.

Brot. Die unter dem 12. Julius 1751, wegen portionweisen Ausschneidens des Brotes in Gasthäusern erlassene Verordnung wird aufgehoben, den Wirthen das Ausschneiden des Landbrotes ganz frei gegeben, das Ausschneiden des saßungsmäßi-

gen Mund- und Semmelgebäckes aber, noch ferner verbothen, endlich das Ausschneiden des nach der Satzung erzeugten Pohl- und Roggenbrotes in Halben- und Viertelportionen nach den bestimmten der Satzung angemessenen Preisen bewilliget. Hofkanzleidecret vom 24. Januar 1818.

Broderzeugung in den Verpflegs-Magazinen, wegen Hintanhaltung der Unfüge bei derselben. (Siehe Militärverpflegs-Magazine).

Bruchtheile. Den Cassen werden die Bruchtheile, welche sie künftig in den Cassen-Rechnungen einstellen dürfen, vorgeschrieben. Hofkammerdecret vom 3. Februar 1815.

Brückenmauth. (Siehe Mauth).

Bruderschaft-Trinken. (Siehe Gesellen).

Bücher in Verlassenschaften vorgefundene, verbothene, sollen nur dann den Erben verabfolgt werden, wenn diese in wissenschaftlicher Hinsicht, dann vermög Charakter und Stand zum Besitz derselben geeignet sind, um Beibehaltung dieser Bücher sich melden, und überhaupt jene Betrachtungen eintreten, aus denen die Einlangung verbothener Bücher erga schedam bewilliget wird. Hofkanzleidecret, kund gemacht durch Appellations-Circulare vom 26. Februar 1802.

Bücher verbothene, dürfen in den Bibliotheken an Niemanden verabreicht werden. Hofkanzleidecret vom 18. Junius 1802.

Bücher. Daß, wenn bei Todesfällen eine Büchersammlung wichtig oder zahlreich ist, der Sperrs-Commissär solches dem Bücherrevisionsamte ungesäumt anzuzeigen, von diesem sodann Jemand sich selbst dahin zu verfügen, und die bei der Untersuchung gefundenen, auf eine oder die andere Art dem Verbothe unterliegenden Bücher in sichere Verwahrung zu nehmen habe. Decret der obersten Justizstelle vom 17. Junius 1803.

Bücher. Die Justizbehörden haben die bei einer Verlassenschaft vorfindigen Büchersammlungen dem Bücherrevisionsamte anzuzeigen, und die Verfertigung der Cataloge einzuleiten; diese Vorschrift auch bei einer absque beneficio legis et inventarii angetretenen Verlassenschaft zu beobachten, in welchem Falle aber die Verhinderung oder nicht hinreichende Kenntniß des Sperrkommissärs durch jemand andern gegen Bezahlung aus der

Verlassenschaftsmasse ersetzt werden kann. Circulare des Appellationsgerichtes vom 30. April 1804. Reg. P. Z. 8964.

Bücher. Daß von jedem im Drucke erscheinenden Werke an die Universitäts- oder Lyceal-Bibliothek ein Exemplar unentgeldlich abgegeben werden müsse. Hofkanzleidecret vom 2. April 1807.

Bücher. Von sämmtlichen in den k. k. Staaten neu aufgelegten und nachgedruckten Schriften, solle künftig ein unentgeldliches Exemplar zum Gebrauche der k. k. Hofbibliothek abgeliefert werden. Hofdecret vom 20. Junius 1808.

Bücher. Jeder Verleger von literarischen Werken oder Kunstsachen, muß ein Exemplar von den Werken, welche bei ihm erscheinen, an die k. k. Hofbibliothek unentgeldlich abgeben. Hofkanzleidecret vom 23. Februar 1811 und 10. August 1815.

Bücher zu kaufen, welche mit dem Universitäts-Bibliotheks-Stempel versehen sind, wird den Antiquaren und Büchertrödlern verbothen. Regierungs-Verordnung vom 4. Januar 1816.

Bücher fanatische sollen von den Ortsobrigkeiten unterdrückt werden. Hofkanzleidecret vom 7. Julius 1817 und Regierungs-Verordnung vom 13. September 1817.

Bücher fanatische. Die Dominien werden angewiesen, die gespannteste Aufmerksamkeit auf die Lieder- und Bücherkrämer insbesondere aber auf den Jahrmärkten und an Wallfahrts-Oertern zu richten, damit die Religionsschwärmerischen Schriften nicht verbreitet werden. Regierungs-Verordnung vom 4. November 1817.

Büchercensur. (Siehe Censurs-Vorschriften).

Bücher-Verkauf. Den Privaten, welche sich um die Erlaubniß, ihre Bücher ohne Abhaltung einer Licitation verkaufen zu dürfen, melden, seien nach vorläufiger Erhebung, daß die zu verkaufen bestimmten Bücher ihr wirkliches Eigenthum sind, hievon die Bestätigung zu ertheilen, mit welcher erhaltenen Bewilligung sie sich an das Bücher-Revisions-Amt zur Bewirkung der Bewilligung, ihre Bücher zum Verkaufe anzukündigen, zu wenden haben. Regierungs-Verordnung vom 23. April 1808.

Buchdrucker- und Buchhändler-Ordnung wird festgesetzt. Allerhöchstes Patent vom 18. März 1806.

Buchdruckergewerbe. Daß die bei Verleihung aller Ge-

werbe eingeführte Ordnung, nach welcher selbe vorher bekannt gemacht werden müssen, auch bei Verleihung der Buchdruckergewerbe in Wien zu beobachten sei. Hofkanzleidecret vom 6. September 1810.

Buchdruckern wird der Gebrauch der Stempelbogen zur Drucklegung der Interesse-Quittungen, und anderer zu druckenden Urkunden strenge untersagt. Hofkammerdecret vom 19. April 1810.

Buchhalter bei Landesbuchhaltungen, deren Witwen haben 350 fl. Pension zu beziehen. Hofkanzleidecret vom 11. Februar 1813.

Buchhaltungen (Länder-) werden berechtigt, die Baurechnungen bei neuen Bauführungen bis 6000 fl., und in Herstellungsfällen bis 12,000 fl. zu adjustiren. Hofkanzleidecret vom 14. Januar 1809.

Buchhaltungen haben die Kosten-Ueberschläge zu den unter der Leitung der Staatsverwaltung vorzunehmenden Baulichkeiten möglichst zu beschleunigen. Hofkanzleidecret vom 28. August 1811.

Buchhaltungen. Ueber welche Gegenstände dieselben um ihre Aeußerung vernommen werden sollen; wie sie ihre Berichte zu erstatten haben? und Bestimmungen wegen Versendung der Buchhaltungs-Individuen zu Geschäften außer dem Dienstorte. Hofkanzleidecret vom 13. Februar 1812.

Buchhaltungsbeamte. Künftige Benennung der Hof- und Landesbuchhaltungs-Beamten. Hofkanzleidecret vom 6. April 1807.

Buchhaltungs-Bemänglungen. Vorschriften und Formulare, wie die rechnungslegenden Beamten die ihnen von den Provinzial-Staats-Buchhaltungen oder Hofbuchhaltungen, dann von der Buchhaltung der Stadt Wien zukommenden Mängel oder Super-Mängel zu erläutern haben. Hofkanzleidecret vom 19. März 1812.

Buchhandel (der) wird unbefugten Privaten, Buchbindern, Tandlern eingestellt; bei den Buchdruckern auf ihre eigenen Verlagsartikel beschränkt, und auf den Jahrmärkten nur der Verkehr mit erlaubten Büchern gestattet. Regierungs-Verordnung vom 9. August 1803. Reg. P. Z. 11155.

Buchhandel mit Büchern aller Art wird nur den befugten Buchhändlern und Antiquaren, dann den Buchdruckern mit ihren eigenen Druck- und Verlagsartikeln, den Buchbindern mit Kalendern, Gebeth- und Schulbüchern, und überhaupt solchen Artikeln, deren Werth jenem des Einbandes nachsteht, gestattet; Trödler und alle andern Innungen, so wie alle einzelnen Personen, haben sich des Buchhandels bei Strafe der Confiscation zu enthalten. Regierungs-Verordnung vom 16. Februar 1804. Reg. P. Z. 1945.

Buchhändler ausländische, dürfen die inländischen Jahrmärkte nicht besuchen. Regierungs-Verordnung vom 16. Mai 1805. Reg. P. Z. 15352.

Büchsenschäftern wird die Befugniß Gewehre zu verfertigen, zu verkaufen, und ihren Namen darauf zu setzen, gegen dem bestätiget, daß sie, gleich den Büchsenmachern auf ihren Schildern die Eigenschaft ihrer Gewehre anzusetzen haben. Regierungs-Verordnung vom 18. Julius 1805. Reg. P. Z. 21598.

Bühnen-Vorstellungen. (Siehe Productionen öffentliche).

Bukarest (zu) kann die k. k. Consular-Agenzie Pässe sowohl an k. k. als auch an fremde Unterthanen ausfertigen. Eröffnung der k. k. Polizeihofstelle vom 12. Julius 1818.

Bürger. Daß kein Bürger, wenn er Soldat wird, seines Bürgerrechts verlustiget wird. Regierungsdecret vom 13. Julius 1812.

Bürger, wie lange dieselben vom Militär befreit seien. (Siehe Militärstellung).

Bürgerliches Gesetzbuch allgemeines für die deutschen Erbländer wird kundgemacht. Allerhöchstes Patent vom 1. Junius 1811.

Bürgerliches Gesetzbuch. Erläuterungen desselben. (Siehe Gesetzbuch bürgerliches).

Bürgermeister in landesfürstlichen Städten sind bei ihrem Amte ohne neue Bestätigung lebenslänglich zu belassen. Höchste Entschließung, kundgemacht durch Hofverordnung vom 25. April 1802. Reg. P. Z. 8441.

Bürgermeister und Vicebürgermeister in den landesfürstlichen Städten und Märkten unterliegen, als beständige Beamte,

der in der Tarordnung vorgeschriebenen Rangs- und Charakterstaxe. Hofdecret vom 12. Mai 1802. Reg. P. Z. 9500.

Bürgermeister und Marktrichter bei organisirten Magistraten landesfürstlicher Märkte, sind lebenslänglich, und ohne neue Bestätigung bei ihrem Amte zu belassen. Hofkanzleidecret vom 21. December 1802.

Bürgermeister. Daß dieselben, so wie es in Ansehung der landesfürstlichen Städte bereits unterm 25. April 1802 angeordnet worden ist, auch in den Schutz- und überhaupt in allen jenen Städten, wo organisirte Magistrate bestehen, in ihrem Amte, ohne neue Bestätigung, lebenslänglich zu verbleiben haben. Hofkanzleidecret vom 11. August 1806.

Bürgermeister. Den Vorstehern der freien Städte und Märkte wird gleich jenen der landesfürstlichen Ortschaften, die Benennung Bürgermeister, jenen der unterthänigen Städte und Märkte aber die Benennung Stadt- oder Marktrichter beigelegt. Hofkanzleidecret vom 5. September 1816.

Bürgermeister. Es habe bei der bisherigen Gewohnheit, die Bürgermeister landesfürstlicher Ortschaften nach erhaltener Bestätigung vor das Kreisamt zu fordern, um ihnen daselbst den Amtseid abzunehmen, sein Verbleiben; eine Installirung und Amtsübergabe aber an Ort und Stelle solle nur in einzelnen, ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen vorgenommen werden. Regierungsdecret vom 21. Julius 1808.

Bürgermeisters-Stelle in Wien, zu deren Besetzung sei der Vorschlag Seiner Majestät vorzulegen. Appellations-Circulare vom 9. Mai 1808.

Bürgermilitzen. Die allerhöchst genehmigten Grundsätze, nach welchen die Bürgermilitzen gleichmäßig zu organisiren, und zu behandeln sind, werden bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 4. September 1817.

Bürgerrecht. In wie ferne die Einholung der Dispens von Beibringung des Taufscheines, zur Erlangung des Bürgerrechtes nothwendig sei. (Siehe Dispensen).

Bürgers-Söhne, wann dieselben als einzige Söhne zu behandeln sind. (Siehe Militärstellung).

Bürgers-Söhne. (Siehe Militärstellung).

C.

Cadeten ex propriis. (Siehe Militärstellung).

Cameralbehörden, deren Wirkungskreis wird bekannt gemacht. Hofkammerdecret vom 11. Januar 1810.

Cameralgüter. (Siehe Staatsgüter).

Cameral-Taxamt. (Siehe Tarämter).

Cameral-Taxen. (Siehe Taxen).

Cameral- und politischen Fondscassen, bei selben muß künftig allezeit mit 31. October jeden Jahres der gänzliche Abschluß gemacht werden. Hofkammerdecret vom 16. August 1816.

Campagne-Uniform. (Siehe Uniform).

Canonicate. (Siehe Geistliche Pfründen).

Capitalien. Zinsenzahlung der dem Beschlag unterworfen gewesenen Staats-Capitalien wird angeordnet. Decret der geheimen Credits-Direction vom 26. Junius 1801.

Capitalien-Annahme in öffentlichen Creditskassen zu fünf von Hundert hat aufzuhören. Decret der geheimen Credits-Direction vom 16. Junius 1801.

Capitalien. Da die Behebung der Interessen von jenen Capitals-Summen, welche in einzelnen Gulden, Kreuzer ꝛc. ausgehen, im öffentlichen Fonde anliegen, sowohl dem Fonde, als der Casse mehrere Berechnungen verursachet, so sind zur Erleichterung der Manipulation dergleichen Capitalsposten bei Umschreibungen mit einer kleinen Daraufgabe von einigen Gulden auf eine runde Zahl zu bringen. Hofkanzleidecret vom 29. October 1806.

Capitalien, daß den Stiftern, Klöstern, Comunitäten ꝛc. bekannt zu machen sei, daß alle älteren denselben entweder von der Hofstelle, oder zur Zeit der feindlichen Invasion von der Landesstelle selbst ertheilten Bewilligungen zur Aufnahme von Passiv-Capitalien, von welchen entweder nur zum Theile, oder gar kein Gebrauch gemacht worden ist, von nun als vollkommen erloschen anzusehen seien. Hofkanzleidecret vom 12. Julius 1810.

Capitalien. Wegen Vormerkung der bei Aufhebung der Stifte und Klöster dem Aerarium heimfallenden, bei Privaten anliegenden Capitalien. (Siehe Landtafeln).

Capitalien (Armen-Instituts-) wegen Anlegung derselben bei Privaten. (Siehe Armen-Institute).

Capitals-Anlagen. Daß über jede bare Anlage von der Casse, die es betrifft, die Verordnung ihrer vorgesetzten Behörde erwirkt, und diese dem Journals-Artikel, unter welchem die dafür überkommene Obligation in Empfang gebracht wird, in Abschrift beigelegt werden müsse. Hofkammer-Verordnung vom 23. September 1812.

Capitulanten. (Siehe Militärcapitulanten).

Capitulation. (Siehe Militärcapitulation).

Casse-Beamte. Wie sich dieselben bei Besoldungs-Verabfolgungen an die Erben der in der ersten Hälfte des Monats verstorbenen Beamten zu benehmen haben. Hofkammerdecret vom 28. Januar 1816. (Siehe auch Beamte).

Cassen. Die Vorschriften, welche die k. k. Hofkammer für die landesfürstlichen Cassen, die sich mit Einkauf, Verwechslung oder Umschreibung von Obligationen befassen, unterm 23. September 1812 erlassen hat, werden nunmehr für alle Cassen der politischen Fonds, dann der Städte zur Richtschnur geltend gemacht. Hofkanzleidecret vom 7. Januar 1813.

Cassen. Daß, wenn aus der Handcasse eines verrechnenden Staatsbeamten Aerarial-Gelder entwendet werden, es nicht genug sei, daß von dem Beamten die entwendeten Gelder stillschweigend ersetzt werden, sondern derselbe sei verpflichtet, auch die ämtliche Anzeige davon an die vorgesetzte Behörde zu machen. Hofkammerdecret vom 15. Julius 1813.

Cassen werden die Bruchtheile, welche sie künftig in den Cassen-Rechnungen einstellen dürfen, vorgeschrieben. Hofkammerdecret vom 3. Februar 1815.

Cassen landesfürstliche. Die Landesstelle hat zu Ende eines jeden Vierteljahres einen Ausweis über alle bei den ihr unterstehenden l. f. Cassen vorgekommenen Dienstbesetzungen der k. k. Hofkammer zu überreichen. Hofkammerdecret vom 14. December 1815.

Cassen, politische Fonds, und Cameral. Bei selben muß künftig allezeit mit 31. October jeden Jahres der gänzliche Abschluß gemacht werden. Hofkammerdecret vom 16. August 1816.

Cassen. Vorschrift über die Art der Abfuhr der Silber-Con-

ventions-Münzen an die Cassen. Hofkammerdecret vom 3. October 1816.

Cassen. Die Manipulationsvorschriften für die Aerarialcassen bei Uebernahme der in Säcken verpackten Conventionsmünzen werden festgesetzt. Hofkammerdecret vom 31. December 1816.

Cassen. Geldverrechnungs-Vorschriften in Hinsicht der zur Ausgleichung von Conventions-Münze eingehenden Kupfermünzen. Hofkanzleidecret vom 13. Februar 1817.

Cassen-Gegensperre vorschriftmäßige ist von allen Oberbeamten genau zu beobachten. Hofkammerdecret vom 10. Februar 1803. Reg. P. Z. 3522.

Casse-Scontrirung. Daß bei allen Cassa-Scontrirungen und Untersuchungen auf dem Liquidationsbefund ausdrücklich angemerkt werden muß, daß die vorhandenen Gelder genau abgezählt, die Zurechnungen geprüft, die öffentlichen Fondspapiere eingesehen, und mit dem Resultate des Journal-Abschlußes übereinstimmend befunden worden sind. Hofkammer-Verordnung vom 23. September 1812.

Casse-Scontrirung. Die Fonds-Cassen sollen in jedem Jahre mehrmal unversehens scontrirt werden. Hofkanzleidecret vom 30. Januar 1817.

Cautionen. Daß a) in Ansehung jener Beamten, deren Dienstleistung mit einem Cautions-Erlage verbunden ist, und welche ihre Cautionen mit öffentlichen Obligationen bedeckt haben, das in der Obligation ausgedrückte Capital, dennoch als volle Deckung angenommen werden könne. b) Daß in allen jenen Fällen, wo bei Pachtungen, Lieferungen und andern von Privaten zu übernehmenden Verpflichtungen, eine Caution zu erlegen ist, der zu vercautionirende Betrag durch die gelegte Caution, diese möge bestehen, in was sie wolle, vollkommen gedeckt seyn müsse. c) Daß künftig fideijussorische Privat-Cautionen jeder Art in der Valuta der Einlösungsscheine auf den vollen Betrag der zu bedecken ist, zu lauten haben. Hofkanzleidecret vom 22. August 1811.

Cautionen. Jene Beamten, deren Dienst-Cautionen durch das Finanzpatent vom 20. Hornung 1811 unzulänglich geworden sind, sollen zur Erhöhung der vorschriftmäßigen Cautionen

nicht verhalten werden. Central-Finanz-Hofcommissionsdecret vom 18. März 1814.

Cautionen der Beamten. Jene Beamten, deren Dienst-Cautionen durch das Finanz-Patent vom 20. Hornung 1811 unzulänglich geworden sind, sollen zur Erhöhung der vorschriftmäßigen Cautionen nicht verhalten werden. Hofkanzleidecret vom 5. April 1814.

Cautionen der Beamten. Daß alle jene Dienst-Cautionen, welche ganz oder theilweise bar erlegt worden sind, ganz oder theilweise nach den im Finanz-Patente vom 20. Hornung 1811 enthaltenen Grundsätzen bar zurückbezahlt; alle nicht bar eingelegte, sondern in Obligationen geleisteten Cautionen aber nicht ausbezahlt, sondern in allen Fällen, wo der Cautions-Erlag sich behebet, blos die Obligationen devinculirt, und zurückgestellt werden sollen. Hofkanzleidecret vom 14. April 1814.

Cautionen zur Sicherstellung der Schotterlieferungs-Contracte vorgemerkte, unterliegen den grundbüchlichen Taxen. Hofkanzlei-Entschließung vom 19. Januar 1815.

Cautionen. Die von Sr. Majestät nachträglich zu den a. h. Entschließungen vom 28. September 1813 und 16. März 1814 über die Behandlung der Staatsbeamten bei Zurückstellung der eingelegten Dienstcautionen festgesetzten Grundsätze werden bekannt gegeben. Hofkammerdecret vom 20. Januar 1815.

Cautionen. Die durch allerhöchstes Patent vom 1. Juni 1816 creirten, mit Eins vom Hundert in Conv. Münze verzinslichen Obligationen dürfen bei Dienstcautionen der Beamten nicht angenommen werden. Hofkammerdecret vom 16. Oktober 1816.

Cautions-Interessen (auf) der Officierswitwen, welche jährlich über 400 fl. ausmachen, findet der Verboth oder die Cession nur mit $\frac{1}{5}$ von 400, 100 nur mit $\frac{1}{4}$, unter 100 aber gar nicht Statt. Hofkanzleidecret vom 2. April 1803. Reg. P. Z. 7294.

Cavallerie-Regimenter, Assentirung der Conscribirten bei selben. (Siehe Militärstellung).

Censurs-Vorschriften. Die Bücher-Censur wird der

k. k. Polizei-Hofstelle übertragen. Hofkanzleidecret vom 18. September 1801.

Censurs-Vorschriften. Jeder der aufgestellten Studien-Directoren habe in seinem Fache die Oberleitung des Censur-Geschäftes zu führen, und den ihm unterstehenden Professoren die in das Fach eines jeden einschlagenden Bücher und Manuscripte zur Censur zuzutheilen. Hofkanzleidecret vom 6. März 1803.

Censurs-Vorschriften. Erklärung über die Anfrage: wie die wegen Censurirung der Bücher und Manuscripte durch die Studien-Directoren erlassene höchste Verordnung in Vollzug zu setzen sei. Hofkanzleidecret vom 16. Junius 1803.

Censurs-Vorschriften. Jedermann wird gewarnet, nichts ohne vorläufig in den Erblanden erlangte Censursbewilligung außer Landes, auf was immer für eine Art, öffentlich in Druck erscheinen zu machen. Ministerial-Schreiben vom 21. Oktober 1803.

Censurs Vorschriften. Keinem Manuscripte, welches Gesetze oder allgemeine Verordnungen behandelt, oder öffentliche Anstalten eines Landes begreift, sey das Imprimatur zu ertheilen, bevor es im ersten Falle der vereinten Hofkanzlei, im letzteren aber der Landesstelle, die es betrifft, zur Einsehung mitgetheilt worden ist. Hofkanzleidecret vom 14. August 1807.

Censurs-Vorschriften. Von den Kupferstichen und Landkarten ist der erste Probe-Abdruck der Censur vorzulegen, und vor erhaltener Censursbewilligung darf kein Abdruck gemacht werden. Hofkanzleidecret vom 7. Mai 1813.

Censurs-Vorschriften. Wie sich die Censurs-Behörden, wegen der zum Druck zu befördernden theologischen Schriften, und der wie immer Namen habenden Religions-geistigen Betrachtungs-, Erbauungs-, Andachts- und Gebethbücher zu benehmen haben. Hofkanzleidecret vom 21. Julius 1814.

Censurs-Vorschriften. Daß in Folge einer allerhöchsten Entschließung nur die katholisch-theologischen Bücher und Schriften vor der Censurirung dem Erz- und Bischofe, oder den Consistorien, die protestantisch-theologischen Bücher aber nicht weiters den Ordinariaten, sondern allein den ordentlichen politi-

schen Censoren zur Begutachtung zuzustellen sind. Erinnerung der k. k. Polizei-Hofstelle vom 19. August 1818.

Central-Casse des Religions- und Studienfondes in Wien wird aufgehoben. Hofkanzleidecret vom 24. Julius 1802.

Central-Finanz-Hofcommission wird aufgehoben. Hofkanzleidecret vom 4. Februar 1815.

Certificirung der nach Frankreich bestimmten Urkunden, muß von den Behörden in lateinischer Sprache verfaßt werden. Präsidialschreiben vom 15. November 1804 an sämmtliche Länder-Chefs.

Cessionen auf öffentliche Obligationen sind auf mündliches Verlangen der Parteien nicht vorzumerken, sondern solche cedirte Obligationen sollen sogleich jedesmal ordentlich umgeschrieben, und die Interessen dem, auf den sie lauten, ausbezahlt werden. Hofkammerdecret vom 21. Mai 1807.

Charakters- und Carenztaxe haben Unterofficiere und gemeine Soldaten bei minderen Anstellungen nicht zu entrichten. Hofkammerdecret vom 20. August 1807.

Charfreitag und Allerseelentag. Daß Se. Majestät die Abhaltung einer Predigt an diesen Tagen, Vormittags überall, also auch auf dem Lande bewilligt haben. Hofkanzleidecret vom 18. Juni 1813.

Chausseebau. (Siehe Straßenwesen).

Chemie, (Doctoren der) werden creirt. Studien-Hofcommissionsdecret vom 17. Julius 1812.

Chemie. Bestimmung der Lehrfächer für Candidaten zum Doctorate derselben. Studien-Hofcommissionsdecret vom 18. November 1814.

Chemische Fabriken. Die Verzeichniße in Hinsicht der den Apothekern zu führen erlaubten, den chemischen Fabriken hingegen verbothenen rein pharmaceutischen, dann den letzteren zu verkaufen gestatteten technisch-pharmaceutischen Präparate werden bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 26. März 1818.

China-Rinde (unechte). Warnung gegen den Gebrauch derselben. Hofkanzleidecret vom 9. Mai 1806.

Chirurgen. (Siehe Wundärzte).

Chirurgische Gesellen. (Siehe Wundärztliche Gesellen).

Chirurgische Gewerbe. (Siehe Wundärztliche Gewerbe).

Chirurgische Gremien. (Siehe Wundärztliche Gremien).

Chorregenten-Stellen. (Siehe Schullehrer).

Christenlehr- und Wallfahrtsbilder. Se. Majestät haben die Einfuhr der fremden Christenlehr- und Wallfahrtsbilder ohne alle Ausnahme zu verbiethen geruhet. Regierungs-Circulare vom 3. März 1801.

Cichorien-Wurzel Kaffeh. (Siehe Kaffeh-Surrogate).

Citationen abwesender Unterthanen. (Siehe Auswanderer und auch Unterthanen).

Civil-Arrestanten. Verpflegung in Militär-Arresten. (Siehe Arrestanten).

Civildienstbesetzung, wegen Bedachtnahme auf Militär-Individuen. (Siehe Militär-Individuen).

Civildienste (in) übergetretene Militär-Individuen. (Siehe Militär-Individuen).

Civil-Ehrenkreuze. Die Nachmachung und der öffentliche Verkauf der Civil-Ehrenkreuze im verjüngten Maßstabe, oder in der Form der Original-Kreuze wird verbothen. Hofkanzleidecret vom 3. Oktober 1815.

Civil-Ehrenkreuze. Mit jeder Criminal-Bestrafung ohne Unterschied ist der Verlust der erhaltenen Civil-Ehrenkreuze gesetzlich verbunden. Hofkanzleidecret vom 9. December 1815.

Civil-Ehren-Medaillen. (Siehe Ehren-Medaillen).

Civil-Praxis. (Siehe Militär-Aerzte).

Civilrichteramts-Stellen. (Siehe Richteramts-Stellen).

Civil- und Criminal-Justizräthe. (Siehe Justizräthe).

Civil- und Militär-Geistlichkeit über die Jurisdictions-Verhältniße zwischen derselben. (Siehe Jurisdic-

tions-Verhältniße zwischen der Militär- und Civil-Geistlichkeit).

Civilwachenmißhandlung. (Siehe Wachen).

Classen-Lotterie. (Siehe Lotterie).

Clerus katholischer. (Siehe Geistlichkeit).

Clerus lateinisch- und griechischer. (Siehe Geistlichkeit).

Codicille. (Siehe Testamente).

Collecten-Ausweise für akatholische Gemeinden. (Siehe Akatholiken).

Colonial-Waren. (Siehe Contrabande).

Commendatar-Abt; jedem ausgetretenen gebührt die normalmäßige Pension, und das Stift kann von Abreichung derselben nur auf den Fall losgezählt werden, wenn mittelst einer schriftlichen Erklärung darauf Verzicht geleistet wird. Hofkanzleidecret vom 24. Julius 1801. Reg. P. Z. 22883.

Commerce. Auffallende Erscheinungen im Gebiethe der Industrie, und des Commerces sind immer unverweilt anzuzeigen. Commerz-Hofcommissionsdecret vom 28. Julius 1817.

Commercial-Gebäude. Ausweise über die auf selbe verwendeten Vorschußgelder dürfen nicht mehr abgegeben werden. Hofkammerdecret vom 19. April 1804. Reg. P. Z. 8130.

Commercialgewerbe. (Siehe Gewerbe).

Commercialprofessionen. (Siehe Gewerbe).

Commercial-Professionisten auf dem Lande, wegen Eröffnung von Gewölben in Wien. (Siehe Gewölbe).

Commercialstraßen. (Siehe Straßen).

Commercialwaren-Stemplung. Da der Commerzstempel die Eigenschaft der Ware als inländisch nicht erweiset, und eine ausländische zum Handel verbothene Ware im Inlande nicht gestattet werden darf, so sollen alle Waren, welche die Kunstverständigen für ausländisch erkennen, ungeachtet der Echtheit des darauf befindlichen Stempels so wie ungestempelt, oder falsch gestempelt, als fremde Ware nach den Zollgesetzen behandelt werden. Hofkammerdecret, kundgemacht durch Regierungs-Circulare vom 27. Januar 1801. Reg. P. Z. 1254.

Commercialwaren-Stemplung. Jene Wirkwaren aus ein- oder zweischüriger Schafwolle, wo durch die Walkung der Wirkfaden durch den tuchartigen Filz bedeckt wird, und die dadurch dem Tuche beinahe ähnlich sind, sollen, wie die Tuchwaren, von der durch das Patent vom 8. November 1792 eingeführten Commercialwaren-Stemplung befreit seyn; die feineren schafwollenen Wirkwaren hingegen, welche nicht tuchartig, sondern ganz glatt und ohne Filz erscheinen, weit schwächer, oder gar nicht gewalket sind, und wo der Faden sogleich in die Augen fällt, unterliegen nach obiger Verordnung der Commercialstemplung. Hofdecret, kundgemacht durch Regierungs-Circulare vom 20. März 1801.

Commercialwaren-Stemplung. Jede Ware, welche für sich ein Ganzes ausmachet, als Shawl, Tüchel, Röcke, Vortücher u. dgl., welche nicht als Abschnitte oder Reste betrachtet werden können, unterliegen der Stemplung. Hofkammerdecret vom 14. Februar 1803. Reg. P. Z. 4482.

Commercialwaren-Stemplung, (die) wird künftig mit andern Oblaten geschehen. Hofkammerdecret vom 12. Julius 1803. Reg. P. Z. 14506.

Commercialwaren-Stemplung. Der Pettinet als inländisches Erzeugniß anerkannt, soll vom 15. Okt. d. J. an, das Stück, wenn es nicht mehr als 12 Ellen hält, gegen 4 kr., die größeren Stücke gegen doppelte Taxe gestempelt werden; ein Abschnitt unter 2 Ellen ist stempelfrei; auch sollen die Fabrikanten verbunden seyn, ihre Zeichen einzuwirken, einzuweben, oder mit fester Farbe aufzudrücken. Hofkammerdecret vom 22. August 1803. Reg. P. Z. 17843.

Commercialwaren-Stemplung. Damit nicht von Seite des Versatzamtes auf eine ohne Stempel dahin gelangte verdächtige Ware ohne voraus gegangene betreffende Anfrage bei der Bancal-Behörde einiges Geld zum Nachtheile des Fondes vorgestrecket werde, hat die Landesstelle den Versatzämtern die Verordnung vom 9. Julius 1794 zu erneuern: daß künftig in öffentlichen Versteigerungen keine der Stemplung unterworfene Ware, ohne daß sie mit dem sogenannten Commercial- oder mit dem Verzollungs-Stempel versehen, und also entweder als ein

inländisches Erzeugniß, oder als eine ausländische aber verzollte Ware ist, legitimirt sey, verkaufet, sondern daß vorläufig der Banco-Gefällen-Behörde die Anzeige zur Beurtheilung und Stemplung solcher Waren gemacht werde. Hofkanzleidecret vom 2. November 1804.

Commercialwaren-Stemplung. Die zu Kinderkleidern gewirkten und 2 Ellen nicht übersteigenden Waren unterliegen der Commercialstemplung, und sind zu derselben gegen Entrichtung von 1 kr. für das Stück bei Vermeidung der patentmäßigen Strafen einzubringen. Hofkammerdecret, kundgemacht den 11. Februar 1805. Reg. P. Z. 7660.

Commercialwaren-Stemplung. Wodurch vermöge höchsten Hofdecretes die im Patente vom 8. November 1792 bestehende Commercialwaren-Stemplung, welche mit 1. Oktober 1807 für alle von diesem Tage an, in den deutsch-erbländischen Provinzen erzeugten, oder in dieselben eingebrachten, so wie die bereits vorhandenen Waren, den Anfang zu nehmen hat, angeordnet wird. Regierungs-Circulare vom 30. Junius 1807.

Commercialwaren-Stemplung. Es sey der Anfang der durch das Circulare vom 30. Juni 1807 bekannt gemachten neuen Warenstemplung bis auf weitern allerhöchsten Befehl zu verschieben. Regierungs-Circulare vom 27. August 1807.

Commercialwaren-Stemplung. Die Circular-Verordnung vom 14. Februar 1803 wird wiederholt in Erinnerung gebracht, und verordnet, daß jene, auch weniger als 6 Ellen messenden Stoffe, welche durch eingewebte, eingestickte, aufgedruckte, oder angenähte Verzierungen für sich selbst ein Ganzes ausmachen, und zu Frauenkleidern, Shawls, Vor- und Umhängtüchern u. dgl. dienen können, ohne Rücksicht auf das Maß, der Stemplung unterliegen. Hofkammerdecret vom 14. Januar 1812.

Commercialwaren-Stemplung. Daß in Zukunft auch die ungarischen Mühlbeuteltücher bei ihrer Einfuhr in die deutsch-erbländischen Provinzen der Commercial-Stemplung unterzogen werden. Hofkammerdecret vom 9. December 1812.

Commercialwaren-Stemplung. Alle im Inlande

erzeugten Guingangs sind von nun an der Commercial-Stemplung zu unterziehen. Hofkammerdecret vom 22. December 1812.

Commercialwaren-Stemplung. Derselben ist die Kreppe zu unterziehen. Hofkammerdecret vom 29. December 1812.

Commercialwaren-Stemplung. Vom 1. März 1819 angefangen sind die für die Stemplung der Commercialwaren festgesetzten Gebühren in Conventions-Münze, oder Banknoten zu entrichten. Hofkammerdecret vom 30. December 1818.

Commercial-Wege. (Siehe Wege).

Commerzhof-Commission wird zur Regulirung der Commerz-Angelegenheiten errichtet. Hofkammerdecret vom 19. Junius 1816.

Commerzhof-Commission, derselben Wirkungskreis und Geschäft wird näher bestimmt. Allerhöchste Entschließung vom 11. September 1816.

Commissions-Handel. (Siehe Handelsleute).

Commissions-Handelsbefugniße. (Siehe Handelsbefugniße).

Commissionskosten. Daß bei Untersuchungen in Schulhäusern die Commissionskosten künftig nicht mehr aus dem Kirchen-Vermögen, sondern von den baupflichtigen Parteien zu leisten seyen. Regierungs-Verordnung vom 26. Mai 1810.

Commissions-Reisen, welche mit Postpferden zu machen sind. (Siehe Reisen).

Competenten-Tabellen für geistliche Pfründen. (Siehe Geistliche Pfründen).

Communicationswege. (Siehe Wege).

Communitäten. Capitalien-Aufnahme. (Siehe Capitalien).

Concepts-Praktikanten. (Siehe Praktikanten).

Concertations-Wege. (Militär-Entlassung im-). (Siehe Militär-Entlassung).

Concurs. Jene Activforderungen, die landtäflich oder grundbüchlich vorgemerkt sind, sollen bei dem Ausbruche eines Concurses nicht in der Provinz, wo die Vormerkung besteht,

besonders abgehandelt, sondern vor dem Personalrichter des Verschuldeten dem Concurse beigezogen werden. Appellations-Circulare vom 13. März 1801.

Concurs. Sämmtliche n. ö. Justizbehörden haben sich bei Concursen über Handlungen und Fabriken nicht mit Uebertragung der Handlungsfreiheiten oder Aufrechthaltung des Handelscredits zu befassen, sondern der politischen Stelle binnen 6 Wochen mit Vorlegung der Bilanz die Anzeige zu machen, welche die dießfälligen Verfügungen zu treffen hat. Appellations-Circulare vom 26. April 1802.

Concurs eines Schiffmeisters. Die Löhnungen der Schiffleute, und die sogenannten Stuckerlöhner, in so weit dieselben bei einer Wasserreise verdungen werden, und nicht über 3 Jahre vor Eröffnung eines Concurses zurückzurechnen rückständig sind, sollen bei einem Concurse eines Schiffmeisters den Hausgenossen gleich gehalten, folglich in der ersten Classe zu specificiren seyn. Hofdecret vom 9. September 1803. Reg. P. Z. 19036.

Concurs. Der den Massevertreter oder Verwalter, wenn derselbe vom Postporto nicht befreit ist, in Concursfällen treffende Postporto, ist von nun an der Gegenpartei, als dem vermöglicheren Theile, nicht aufzurechnen, und in solchen Concurs-Fällen die Hofentschließung vom 3. September 1789 nicht anzuwenden. Hofkammerdecret vom 17. September 1807.

Concurs (in) verfallene Handlungen dürfen nur dann fortgeführt werden, wenn der classenmäßige Fond entweder nach dem Ausschlage der Crida-Verhandlung selbst vollständig verblieben, oder neuerdings ausgewiesen worden ist, was bei dem Umstande, daß nach einigem Verluste der Gläubiger ein Vermögen nicht einmal vorhanden seyn dürfte, dennoch zum Theile durch Gesellschafter und in Hinsicht des von dem Handlungseigenthümer selbst auszuweisenden Fonds-Antheils durch gerichtliche Sicherstellung geschehen kann. Hofkammerdecret vom 6. December 1815.

Concurs. Den Concursbehörden wird aufgetragen, bei Ausbruch der Concurse die Untersuchung wider die Cridataren den bestehenden Vorschriften gemäß einzuleiten, und von 3 zu 3

Monaten das Verzeichniß der anhängigen Criden, nebst dem Ausweise über den Fortgang der eingeleiteten Untersuchung dem k. k. Appellations-Gerichte zu überreichen. Hofdecret vom 1. April 1817.

Concurs. (Wann eine in Concurs verfallene Handlung als erloschen zu erklären sey, und ob ein Cridatar sein Handlungs- oder Fabriks-Befugniß giltig zurücklegen könne). 1) Daß keine in Concurs verfallene Handlung wieder eröffnet werden dürfe, sondern so lange still stehen müsse, bis von der Landesstelle entschieden wird, ob sie fortzusetzen oder zu cassiren sey. 2) Daß zwar keine gesetzliche Bestimmung bestehe, ob das Erkenntniß der Behörden über den Fortbestand oder Cassirung einer in Crida verfallenen Handlung oder Fabrik gleich nach vorgelegter Bilanz, oder erst nach beendigtem Concurse zu erfolgen habe, und daß es daher dem Gutbefinden der Behörden überlassen bleibe: ob sie gleich nach eingelangter Bilanz, wenn dieselbe ein großes Mißverhältniß des Vermögens zu dem Schuldenstande zeiget, das Handlungs-Befugniß einziehen, oder wenn der Betrag des Verlustes der Gläubiger zweifelhaft scheint, mit dieser Verfügung die Beendigung des Concurses abwarten wollen; daß jedoch 3) eine Verzichtleistung der Gläubiger auf ihre vollständige Befriedigung oder eine Ausgleichung des Concurses durch fremde Hilfe und Vermittlung die politischen Behörden nicht hindern könne, das Befugniß für erloschen zu erklären; daß ferner 4) eine Handlung, bei welcher der wirkliche Verlust der Gläubiger 12 Percente übersteigt, in jedem Falle eingezogen, und 5) daß bei einer in Concurs gestandenen, aber nicht eingezogenen Handlung der vorgeschriebene Fond vor der Wiedereröffnung eben so wie bei einer neuen oder wiederholten Verleihung neuerdings gehörig ausgewiesen werden müsse.

Was die zweite Frage betrifft, ob ein Cridatar sein Handlungs- oder Fabriks-Befugniß giltig zurücklegen könne; so liegt bereits in den ergangenen Verordnungen die Bestimmung, daß die Eröffnung eines Concurses die Suspension des Handlungsrechtes unmittelbar nach sich ziehe, und daß die Behörden über dessen künftigen Bestand von Amts-

wegen zu entscheiden haben, woraus nothwendig folget, daß jeder Cridatar auf die Entscheidung der Behörden verwiesen bleibe. Commerz-Hofcommissionsdecret vom 27. April 1817.

Concurs. Es wird vorgeschrieben, daß, wenn über das Vermögen eines auch nur mit einem einfachen Fabriks-Befugnisse versehenen Individuums ein Concurs ausbricht, sich auf dieselbe Art, wie es bei Handelsleuten und privilegirten Handels-Fabrikanten vorgeschrieben ist, zu benehmen sey. Regierungs-Verordnung vom 23. September 1817.

Concurs. In Concursfällen ist, ungeachtet der von den Gläubigern angetragenen Verzichtleistung auf die Hälfte ihrer Forderungen, die Untersuchung mit dem Cridatar vorzunehmen, und derselbe in keinem Falle in dem Betriebe seiner Handlung zu belassen. Hofdecret vom 31. Januar 1818.

Concurs. Daß bei der Wahl des Creditoren-Ausschußes die Mehrheit der Stimmen nicht nach der Zahl der Gläubiger, sondern nach dem Betrage der angemeldeten Forderungen zu berechnen sey; übrigens könne bei dieser Wahl jedem Concursgläubiger, der die Stelle eines Ausschußes anzunehmen bereit ist, außer den Forderungen derjenigen, welche ihn dazu wählen, auch seine eigene Forderung ohne Anstand zu Guten gerechnet werden. Hofdecret vom 14. Februar 1818.

Concurs. Daß so lange noch radicirte und verkäufliche Handlungen bestehen, solche im Falle eines Concurses immer in die Masse eingezogen werden müssen, und zum Besten derselben veräußert werden können. Commerz-Hofcommissionsdecret vom 18. Februar 1818.

Concurs. Auf die Anfrage: ob die in Cridafällen erlassenen Anordnungen, nach welchem im Falle eines Concurses, bei welchem die Gläubiger einen 12 Percent übersteigenden Verlust erleiden, die Einziehung des Handlungsbefugnißes zu erfolgen hat, auch auf einfache Befugnisse oder blos auf Landesfabriks-Befugnisse angewendet werden könne, ist die Weisung dahin erfolgt, daß die in Cridafällen bestehenden Vorschriften, so viel es die Fabriken betrifft, blos auf die Landesfabriks-Befugten sich erstrecke. Commerz-Hofcommissionsdecret vom 21. Junius 1818.

Concurs (in) gerathene Beamte, Tabakverleger, Lottocolecteurs ꝛc., wegen Einbringung und Versicherung der sich bei selben ergebenden Ärarial-Rückstände. (Siehe Ärarial-Rückstände).

Concurs-Befreiung der Catecheten zu Überkommung einer Pfarre. (Siehe Katecheten).

Concurse, wenn derlei sich bei Ärarial-Beamten, bei Tabakverlegern und Lottocolectanten ergeben, was sodann wegen Versicherung und Einbringung der Ärarial-Rückstände zu verfügen sey. (Siehe Ärarial-Rückstände).

Concursfälle. Wie in Concursfällen mit der Einhebung der Erwerbsteuer vorzugehen ist. (Siehe Erwerbsteuer).

Concursfällen (in) ein Gut unter dem Schätzungswerthe zu verkaufen. (Siehe Güterverkauf).

Concursfällen (in) wem die gerichtlichen Erinnerungen in Rücksicht der mit Pfandrecht behafteten liegenden Güter zuzustellen seyen. (Siehe Gerichtliche Feilbiethungs-Erinnerungen).

Concursmasse, wie von einem hiezu gehörigen Depositum das Zählgeld abzunehmen sey. (Siehe Zählgelder).

Concursmassevertreter sind von jeder Art Taxen, Postporto-, Stempel- und Schreibgebühren befreit. Hofkammerdecret vom 24. November 1803. Reg. P. Z. 164. (J. 1804).

Concurs-Prüfungen. (Siehe Prüfungen).

Conduit-Listen. (Siehe Beamte).

Confiscation des Vermögens. (Siehe Deserteure).

Congruen. Daß die Congruen der Seelsorger, Capelläne ꝛc., da sie mit dem Todestage oder dem Austrittstage des Pfründners erlöschen, gleich den Pensionen verfallen, daher mit Ende jedes Monats, gegen die mit den vorgeschriebenen Legalisirungen versehenen Quittungen auszubezahlen sind. Hofkanzleidecret vom 15. December 1814.

Conscriptions- und Recrutirungs-Patent vom 25. Oktober 1804.

§. 1. Die Conscription ist die Aufnahme der Volksmenge überhaupt und der Qualification der Einzelnen insbesondere, mit

der Rücksicht, die Armee, ohne Nachtheil des Nährstandes, beständig vollzählig zu erhalten.

§. 2. Zugleich wird bei der Conscription die Anzahl verschiedener Viehgattungen sammt den Besitzern derselben, und dabei besonders die Beschaffenheit der Zug- und Tragthiere erhoben, welche zum Gebrauche der Armee im Kriege geeignet sind.

§. 3. Die Bevölkerung wird nach den vorhandenen Wohngebäuden aufgenommen, wozu die Nummerirung derselben die Hand biethet. Diese Nummerirung wird da, wo sie noch nicht besteht, oder erneuert werden muß, auf folgende Art vorgenommen:

Sie geschieht in jedem Orte entweder nach der regulären Reihe der Häuser, oder sie wird von einem vorzüglichen Gebäude, als: Residenz, Schloß, Rathhaus u. dgl. angefangen, und nach der Lage der Häuser auf die schicklichste Art in arithmetischer Ordnung fortgesetzt, bis alle zu der nämlichen Ortschaft gehörige Häuser nummerirt sind. Die Vorstädte, wenn sie einen eigenen Namen und eine besondere Gerichtsbarkeit haben, sind in Hinsicht der Nummerirung von den Städten abzusondern. Eben dieses gilt von den Wohnbezirken der Juden, wo dieselben ohnehin abgesondert sind, und einen eigenen Richter haben. Die Häuser der Juden sind da, wo es bisher üblich war, auch künftig mit römischen Ziffern zu bezeichnen.

Die Nummer muß über dem Eingange des Hauses, und auch gleich innerhalb desselben angebracht werden.

Alle Gebäude, welche zur Wohnung der Menschen bestimmt und eingerichtet sind, müssen nummerirt werden, folglich auch einzeln stehende Häuser, entfernte Waldhütten u. s. w., desgleichen solche Gebäude, welche nur für eine Zeit unbewohnbar, oder nicht bewohnt sind.

Hingegen sind weder jene Gebäude zu nummeriren, welche zur menschlichen Unterkunft nicht bestimmt sind, noch solche, welche den in andern Häusern wohnenden Menschen nur zu einem zeitlichen Aufenthalte dienen, z. B. Kirchen, Wachstuben, wie auch Arbeitshäuser, Mühlen u. dgl., wenn sie von Niemanden bewohnt, sondern blos wegen der Arbeit besucht werden.

Geht ein Haus zu Grunde, so wird selbes so lange als unbewohnt geführt, als noch die Wahrscheinlichkeit zu dessen Wiederer-

bauung vorhanden ist; wenn aber diese verschwindet, so erhält das erste neu gebaut werdende Haus die Nummer des zu Grunde gegangenen. Sonst wird ein neues Haus mit jener Nummer bezeichnet, welche auf die Letzte der in dem Orte befindlichen Häuser folgt, wenn auch das neue Gebäude zwischen andern schon numerirten aufgeführt wird; weil bei den Hausnummern keine Bruchtheile mehr vorkommen dürfen.

Aus dieser Ursache muß auch, wenn mehrere Häuser zu einem einzigen verbaut werden, dieses Eine so lange die mehreren Nummern fortführen, bis eine neue Hausnummerirung erfolgt, welche besonders in größeren Ortschaften immer nach einigen Jahren durch die Ortsobrigkeit, nach vorläufiger Bewilligung des Kreisamtes, und zwar während der jährlichen Conscription bewirkt werden muß, um wieder jene Ordnung der Hausnummern zu erhalten, welche sonst durch das Verändern und Bauen gänzlich verloren gehen würde.

§. 4. Die Aufzeichnung der in jedem Hause wohnenden Menschen geschieht auf eigene hiezu bestimmte Bogen. Von dieser Aufzeichnung ist bloß das in den Monath-Tabellen der Regimenter, Bataillons und Corps erscheinende Militär ausgenommen. Auch diese Ausnahme ist bloß persönlich; ihre Frauen, Kinder, Dienstleute u. s. w. werden in die Bogen eingetragen, und mit der Ziffer **1** in eine Rubrik ausgesetzt, (ausgeworfen) und dabei in der Qualification bemerkt: Ehegattin des Hauptmanns N. N. vom Regimente N. N.; das Nämliche geschieht auch bei Weibern und Kindern der Soldaten.

Auch Militär-Personen, die bei keinem Regimente, Bataillon oder Corps im Stande vorkommen, als: Generale, welche nicht Regiments-Inhaber sind, das Platzpersonale, die Patental-Invaliden u. s. w. werden sammt ihren Kindern, wie alle andere Menschen, in die Conscriptions-Bogen aufgenommen.

§. 5. Die Gestalt dieser Bogen bestimmt das Formular **A**. Die Aufschrift desselben hat folgende Widmung:

Aufnahmsbogen im Jahre 18..

Hier wird die Jahreszahl, wenn der Bogen zuerst eingetragen wird, beigesetzt. Diese bleibt, so lange der Bogen dauert, unabänderlich stehen.

Land. z. B. Erzherzogthum ob- und unter der Enns, Königreich Böhmen u. s. w.

Kreis oder Viertel. Hier wird der Kreis oder das Viertel, in welchem der Ort liegt, und zu Ort: Stadt, Vorstadt, Markt, Dorf, beigesetzt.

Zu Pfarre kommt jene, wohin das Haus, und zu Herrschaft jene, wohin derjenige gehört, den der Aufnahmsbogen betrifft.

Conscriptions-Bezirks-Sections- und Ortsnummer wird durch §. 30 erklärt, so wie die Hausnummer durch §. 3.; und die Wohnparteynummer durch §. 25.

Name des Hausbesitzers. Dieser wird immer, er wohne in seinem Hause oder nicht, hier eingeschrieben, und wenn ein Haus mehrere Miteigenthümer hat, werden die Namen aller angemerkt.

Wohnt der Hausbesitzer oder der eine und andere Miteigenthümer nicht in dem nämlichen Hause, so wird bei seinem Namen angemerkt: Kommt hier oder im Orte N. N. Hausnummer vor.

So wird auch hieher z. B. Universität, Rathhaus, Schloß, Schulhaus, Pfarrhof, Spital u. s. w. mit der Anmerkung gesetzt: Landesfürstlich, dem Grafen N. N., der Gemeinde N. N. u. s. w. gehörig.

Wenn für ein Haus mehrere Aufnahmsbogen gebraucht werden, wird zur Abkürzung der Schreiberei bloß auf dem ersten Bogen der Name des Besitzers ausgedrückt, und statt deßen auf die folgenden nur: der nämliche gesetzt.

§. 6. Namen der Bewohner. Die Tauf- und Zunamen der Bewohner (auch die Juden haben unabänderliche deutsche Vor- und Geschlechtsnamen zu führen) werden so, wie sie nach der Landessprache geschrieben werden, eingetragen.

Bei einer Witwe ist der Name ihres verstorbenen Mannes, und bei Kindern aus verschiedenen Ehen jener ihres leiblichen Vaters auszudrücken.

Unehelige Kinder werden mit dem Zunahmen, der ihnen im Taufregister beigelegt ist, in den Conscriptionsbogen ihrer Mutter eingetragen.

Ein Findling bekommt den von Pfleg-Aeltern ihm gegebenen Namen, und wird in ihren Bogen aufgenommen.

Der bisherige Zusatz: Unehelich, Findling, bleibt weg.

Das Geburtsjahr wird sowohl bei dem männlichen als weiblichen Geschlechte eingetragen, und ist in zweifelhaften Fällen aus den Pfarr-Matrikeln zu erheben.

§. 7. In dem Qualifications-Fache wird angemerkt:

1. Der Stand: verheirathet oder ledig.

2. Die Stufe des Adels: Fürst, Graf, u. s. w.

3. Die Würde: geheimer Rath, Kammerherr. Desgleichen Bischof, Probst, Piarist, Franziskaner u. s. w.

4. Das Amt: k. k. Kreis-Hauptmann, Kreis-Physikus u. s. w.

5. Das Gewerbe: Bäcker, Müller u. s. w.

6. Die Religion: Evangelisch, Reformirt, Griechisch unirt und nicht unirt, Jude. Die katholische, als die Herrschende in den Erblanden, wird nicht beigesetzt, und versteht sich von selbst.

7) Bei dem Bauernstande wird ein ganzer, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Bauer; ferner Häusler, Gärtler, Tagelöhner angezeigt. Jedes Kreisamt wird dem Militär officiel mittheilen, wie viele Grundstücke oder liegendes Vermögen in der betreffenden Gegend zu einem ganzen, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Bauern; ferner zu einem Häusler, Gärtler u. s. w. gehören.

Die Freibauern oder sogenannten Sculteten, welche ihre Contribution selbst abführen, dann die freien Leute in Städten, und die Karaimen, das ist jene Juden, die sich dem Feldbaue widmen, sind hier besonders anzumerken.

8. Sind älternlose, Stief- und Pflegekinder, und überhaupt alle jene Personal-Umstände der einzelnen erschöpfend und kurz hier anzuführen, welche in militär- oder politischer Rücksicht von Erheblichkeit sind, worüber die weitere Rubriken-Erklärung das Nähere enthält.

§. 8. Unter der Aufschrift: Classification des männlichen Geschlechtes, sind mehrere Rubriken enthalten.

In die Rubrik der Geistlichen kommen alle Diener der Religion, ohne Unterschied des Ranges, adelich oder nicht, und ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religionen. Hingegen gehören keineswegs die Söhne der nicht katholischen Geistlichkeit

hierher, sondern diese werden in jene Rubriken, die ihnen persönlich zustehen, aufgenommen.

§. 9. In die Rubrik der Adelichen wird ein jeder Edelmann eingetragen, er möge in landesfürstlichen oder andern Bedienungen stehen oder nicht.

Auch alle Söhne der Adelichen gehören, ohne Rücksicht auf das Alter, in diese Rubrik. Jedoch sollen in Galizien in Ansehung derjenigen Individuen, über deren angeblichen Adel ein Zweifel entsteht, die betreffenden Kreisämter den Beweis abfordern, und hiernach der Conscriptions-Commission eröffnen, wie ein solches Individuum bei der Conscription zu classificiren sei.

§. 10. In die Rubrik der Beamten und Honoratioren gehören, wenn sie nicht adelich sind:

1. Alle, welche bei landesfürstlichen, landschaftlichen und geistlichen Stellen und Aemtern, bei Universitäten, Lycäen, Gymnasien und allen übrigen öffentlichen Lehranstalten, wie auch bei der Akademie der bildenden Künste angestellt sind, wozu auch die bei landesfürstlichen und anderen organisirten Stellen beeideten Practicanten gerechnet werden. Ausgeschlossen sind jedoch die Hausinspectoren, Thürhüter, Kanzleidiener und das noch mindere Personale.

Eben so gehören von Aerarial- und ständischen Gefällen: Tobak, Mauth, Stämpel, Salz, Lotto, Post u. s. w. nur jene in diese Rubrik, welche bei den Directionen der Länder, dann bei Inspectoraten, Administrationen u. s. w. angestellt sind, keinesweges aber bloße Aufseher, Ueberreiter u. dgl.

Endlich sind auch von den Beamten bei landesfürstlichen Fabriken, Bergwerken, Salinen, Hammerwerken u. s. w. nur die Directoren, Inspectoren, Rechnungsführer, Buchhalter, Cassierer, Adjuncten, Oberaufseher, in diese Rubrik aufzunehmen; deßgleichen von der k. k. Hofdienerschaft nur jene, welche in eigenen Amtskanzleien angestellt sind.

2. Die in Städten und Märkten, unter landesfürstlicher Genehmhaltung, bei organisirten Magistraten für beständig angestellten Magistratualen, Räthe, Secretäre, Syndici; nicht aber jene, die nur auf einige Zeit ein Vorsteheramt bekleiden, sonst aber

hauptsächlich von bürgerlichen Gewerben leben: diese letztern sind unter die Bürger einzutragen.

3. Herrschaftliche Wirthschafts- und Justiz-Oberbeamte, das ist: Räthe, Inspectoren, Directoren, Verwalter, Pfleger, Justiziäre, Oberforstmeister und überhaupt die ersten Vorsteher jedes Amtes: keinesweges aber Haussecretäre, Haushofmeister, Amtschreiber, Aufseher bei Privat-Gefällen u. s. w.

4. Doctoren der Rechte, Notare, Agenten, Sensalen, Doctoren der Arzenei und Chirurgie, k. k. privilegirte Großhändler.

5. Diejenigen, welche aus den vorhergehenden Classen wegen Alter oder Gebrechlichkeit ausgetreten oder pensionirt sind, ingleichen pensionirte, oder mit Officiers-Character ausgetretene Officiere.

Die Söhne der Beamten und Honoratioren gehören keineswegs in die Rubrik ihrer Väter; sondern in jene, die ihnen persönlich zusteht.

§. 11. In die Rubrik: Bürger, Gewerbs-Inhaber, Künstler werden alle eingetragen, die ein bürgerliches Haus, oder Gewerbe, das Bürger- oder Meister-Recht in Städten und Märkten besitzen, so wie die Schauspieler, so lange sie in einer stabilen Gesellschaft unter einer obrigkeitlich genehmigten Direction stehen; wenn alle diese in keine der vorhergehenden Rubriken gehören.

Von den übrigen Künstlern gilt Folgendes:

1. Bürgerliche Künste werden den Gewerben in allem, rücksichtlich der Conscription, gleich gehalten.

2. Akademische Künstler, a) so lange sie noch zu ihrer Ausbildung an der Akademie sind, werden gleich den Studierenden behandelt; b) wenn sie als ausübende Künstler mit guten Zeugnissen der Akademie ausgetreten sind, werden als Künstler hier eingetragen.

3. Diejenigen fremden Künstler, welche sich etwa in den Erbländern niedergelassen haben, und somit von einer inländischen Akademie kein Zeugniß der eben erwähnten Art besitzen; so wie diejenigen Künstler, welche eine freie, aber keiner erbländischen Akademie einverleibte Kunst ausüben, z. B. Virtuosen, Compositeurs u. dgl. werden nur dann in diese Rubrik aufgenommen, wenn sie

dießfalls eigene Zeugnisse der politischen Behörde (der Regierung oder des Kreisamtes) vorweisen können. Diese Behörden sollen jedoch dergleichen Zeugnisse nur solchen Künstlern ausstellen, welche ihre Kunst wirklich ausüben, sich in derselben auszeichnen, und von guter Moralität sind. Auch müssen diese Zeugnisse von der ausstellenden Behörde von 3 zu 3 Jahren vidiret werden.

Was oben von Städten und Märkten gesagt worden ist, gilt nur von solchen, welche einen regulirten Magistrat haben, deren Einwohner sich Bürger nennen, und im Durchschnitte mehr vom Handel und Gewerben als vom Landbaue leben; weil die Einwohner anderer Städte und Märkte nach ihrer Qualification als Bauern zu classificiren sind.

Die Gesellen der Gewerbsleute gehören nicht hierher, sondern werden so, wie die nicht zunftmäßigen Handwerker, in eine der folgenden ihnen zustehenden Rubriken ausgeworfen.

Bei den Professionisten auf dem Lande, welche zugleich Grundstücke haben, kommt es überhaupt darauf an, ob das Handwerk oder der Feldbau ihre Hauptnahrung ausmache, um entweder in diese oder in eine der folgenden Rubriken aufgenommen zu werden.

§. 12. Die Rubrik der Bauern ist für jene bestimmt, die wenigstens so viele eigene oder gepachtete Grundstücke besitzen, als zu einem Viertel-Bauerngute erforderlich sind.

Nach diesem Maßstabe sind auch die Winzer oder sogenannten Hauer unter dieser Benennung aufzunehmen.

§. 13. Die Rubrik der Häusler, Gärtler, und vermischter Beschäftigung, nimmt Häusler, Gärtler, herrschaftliche Haus-Officiere, Bediente, Gesellen, Knechte, Taglöhner und Menschen von was immer für einer Beschäftigung, jedoch nur Verheirathete, deßgleichen Witwer mit unversorgten Kindern auf. Ferner gehören auch, wenn sie ledig sind, jene Beamten von geringen Chargen für ihre Person hieher, welche laut Nummer 1. bei Widmung der Rubrik: Beamte und Honoratioren, von dieser sind ausgeschlossen worden, als: Haus-Inspectoren, Thürhüther u. s. w.; bei den Gefällen: die Aufseher, Ueberreiter u. s. w., die mindere k. k. Hofdienerschaft.

§. 14. Alle bisher von a bis f erwähnte Menschen-Classen sind vermöge ihres Standes von der Militär-Stellung

befreit. Die noch übrigen Menschen werden nach ihrer Qualification, und in Beziehung auf den Militärdienst, in den folgenden Rubriken abgetheilt:

A) Unanwendbare. In diese Rubrik kommen überhaupt bloß Ledige und kinderlose Witwer, und zwar:

a) Solche, welche das 45. Jahr des Alters zurückgelegt haben;

b) Solche, welche zwar das 18. Jahr erreicht haben, aber für den Soldatenstand auffallend noch zu klein, zu schwach, oder wegen notorischer Gebrechen untauglich sind; die Art des Defectes, oder: zu klein, zu schwach, wird in der Qualification angemerkt;

c) Auch jene mit sichtbaren und unheilbaren Gebrechen Behaftete, welche noch nicht das 18. Jahr erreicht haben, und außerdem unter den Nachwuchs kommen würden.

§. 15. B) Die Anwendbaren theilen sich in folgende Rubriken ab:

Ausgediente Capitulanten. Hieher gehören nur jene Menschen, welche die im Capitulations-Patente vom 4. Mai 1802 festgesetzte Dienstzeit erfüllet haben, wenn sie in keine der vorhergehenden Rubriken gehören; sie müssen daher unverheirathet oder kinderlose Witwer, und nicht über 45 Jahr alt seyn, auch noch die Tauglichkeit zum Militär besitzen.

§. 16. C) Zeitlich Befreite. Hierher gehören von nachstehenden Menschen-Classen nur jene, die unverheirathet sind, und die persönlichen Eigenschaften für den Militär-Dienst besitzen; weil Andere keiner gesetzlichen Befreiung bedürfen.

1. Studierende; das ist, diejenigen, die auf einer öffentlichen höhern Schul-Anstalt oder Real-Akademie, und Kunstzöglinge, die an der Akademie der bildenden Künste sich verwenden, in so fern sie sich über Fortgang und Sitten durch Zeugnisse der ersten Classe ausweisen.

2. Bei dem Nährstande und bei verschiedenen Beschäftigungen Nothwendige, als:

a) Die einzigen Söhne von Bürgern und Bauern, wenn sie sich dem Betriebe der Landwirthschaft, oder des väterlichen

Gewerbes persönlich widmen. Als einzige Söhne sind auch jene zu betrachten, deren übrige Brüder alle Soldaten sind.

b) Von jeder Ortschaft die Schullehrer, bei größern Ortschaften auch ein geprüfter Gehülfe.

c) Die Postschreiber.

d) Von jedem Advocaten, Agenten und Notar, Ein Sollicitator.

e) Von jedem Wechsler, Großhändler, Niederläger, Kaufmann in Städten, Ein Buchhalter.

f) Das erste Subject von jeder Apotheke, wie auch der Provisor, wo die Apotheke von diesem verwaltet wird.

g) Bei Privat-Fabriken und Manufacturen die Directoren, Controleurs oder Buchhalter, auch bei den Fabriken überhaupt diejenigen, deren Kenntnisse schwer zu ersetzen sind, als: Coloristen, Secretisten u. dgl.

h) Bei dem Canal-Wasser- und Straßenbaue, bei Holzflößen, die für beständig bestellten Aufseher und ersten Werkführer.

i) Eben so die ersten Werkführer und vorzüglichsten Arbeiter bei dem Bergbaue, bei Salz-, Salpeter-, Pulver-, Hammer- und Eisenwerken.

k) Bei der Schiff-Fahrt der Steuermann oder sogenannte Aufführer, die ersten Schiffsknechte und Vorreiter.

l) Jene, welche laut Nummer 3 bei Widmung der Rubrik: Beamte und Honoratioren, von dieser ausgeschlossen wurden, als Haussecretäre, Haushofmeister, herrschaftliche Amtsschreiber, Aufseher bei Privatgefällen u. dgl.

Die Ursache der Befreiung muß bei jedem in der Qualification ersichtlich gemacht werden.

§. 17. D) Vorgemerkt zum Dienste bei den Regimentern. Diese Rubrik nimmt alle übrige, in keine der vorigen Rubriken gehörige, unverheirathete Menschen von 18 bis 40 Jahren auf. Bei diesen wird in der Qualification angezeigt, wenn sie nach dem Augenmaße über 5 Schuh, 1 bis 3 Zoll messen: Klein; von 3 bis 5 Zoll: Mittelmäßig; über 5 Zoll: Groß.

§. 18. E. Kleine Menschen von 1 bis 2 Zoll, welche kein Wachsthum mehr versprechen, oder solche, die mit geringen

Defecten, z. B. mit einem dicken Halse behaftet, einäugig sind, denen ein Finger, oder die vordern Zähne mangeln u. s. w., werden bei einem sonst dauerhaften und gesunden Körperbaue, wenn sie mit Pferden umzugehen verstehen, in die Rubrik: zum Fuhr- und Packwesen ausgeworfen.

Diese Rubrik nimmt Menschen von 18 bis 45 Jahren auf; das Qualifications-Fach muß die Ursache ihrer dießfälligen Classificirung angeben.

§. 19. Die zwei Rubriken: Nachwuchs von der Geburt bis 14 Jahr; und von 15 bis 17 Jahr nehmen, außer den Söhnen der Adelichen, alle auf, deren Lebensalter sie dahin bestimmt, so lange sie nicht in eine andere Rubrik oder wegen unheilbarer Defecte unter die Unanwendbaren gehören.

§. 20. In die Rubrik: Das weibliche Geschlecht überhaupt, werden alle anwesenden Weibspersonen, welche zur einheimischen Bevölkerung gehören, eingetragen.

§. 21. Die Aufschrift: Unter dem vorstehend classificirten männlichen Geschlechte sind, zeiget an, daß jeder der in was immer für einer Classifications-Rubrike erscheint, hier noch ein Mahl entweder als Verheirathet, oder als Ledig und Witwer müsse ausgeworfen werden, indem diese beiden Rubriken zur Controle der Classifikations-Rubriken eingeschaltet sind.

§. 22. Jedes in den Classifications-Rubriken des männlichen Geschlechtes ausgeworfene Individuum, welches vom Hause abwesend ist, muß in einer der fünf dazu bestimmten Rubriken noch insbesondere aufgeführt werden.

Als abwesend werden jedoch nur jene betrachtet, bei welchen eine längere Entfernung vom Hause eingetreten ist, z. B. weite Reisen, Wanderschaft, Aufenthalt in Studien, Dienstverdingung u. s. w. Hingegen wird Niemand wegen einer Reise von einigen Tagen und anderer zufälligen Verrichtungen, die seine Gegenwart bei der Conscription eben verhindern, als abwesend geführt. Die Abwesenden bleiben so lange, bis nicht ihr Sterbfall oder ihre anderwärtige Nationalisirung obrigkeitlich erhoben ist, sowohl in ihrer Classificationsrubrik, als in jener der Abwesenden, ausge-

worfen. In der Qualifikation wird ihr Aufenthalt und die Ursache ihrer Abwesenheit bemerkt.

§. 23. In dem Anmerkungsfache, wird mit Beisetzung der Jahreszahl eingetragen: Geboren, gestorben, eingewandert, woher? Ausgewandert, wohin? Ferner bei Jenen die in die, weiter unten benannten individuellen Verzeichnisse gehören, die Nummer des Verzeichnisses; endlich solche Anzeigen, die im Qualifikazionsfache nicht mehr Raum finden, oder sonst zur Ersichtlichmachung geeignet sind.

§. 24. Einen eigenen Aufnahmsbogen hat bei der Conscription zu erhalten:

a) Jeder Verheirathete mit oder ohne Kinder.

b) Witwer und Witwen, die Kinder haben;

c) Jene ledigen und verwitweten kinderlosen Personen, welche Dienstleute halten, oder allein für sich wohnen, oder vom eigenen Vermögen, Amte oder Gewerbe leben. Hier ist zu bemerken, daß die lebenden Kinder, abwesend oder nicht, immer auf dem Bogen ihrer Aeltern zu erscheinen haben. Deßgleichen, daß auf jedem Aufnahmsbogen auch solche Anverwandte und Pflegekinder zu verzeichnen sind, welche, diesen drei Sätzen zu Folge, keinen eigenen Bogen für sich erhalten, und welche bei denen leben, die der Aufnahmsbogen betrifft, das ist, zu der nämlichen Haushaltung gehören.

d) Klöster, Spitäler, Akademien, Stiftungen u. s. w. erhalten einen Bogen für alle darin in Gemeinschaft, unter einem Vorsteher, wohnende Menschen, mit Ausnahme jener, welchen nach obigen drei Sätzen ohnehin ein eigener Bogen zukommt.

e) Casernen. Für die darin wohnenden kinderlosen Officiers-Frauen und dergleichen Soldatenweiber, dann für jene Officiers- und Soldaten-Kinder, deren Mutter gestorben ist, wird nur Ein Aufnahmsbogen bestimmt; jedoch mit Ausnahme jener, die nach obigen drei Sätzen ohnehin einen eigenen Aufnahmsbogen erhalten.

f) Auch jedes unbewohnte Gebäude, welches nummerirt ist, erhält seinen eigenen Bogen, mit der Bemerkung: Ist dermahl unbewohnt.

§. 25. Die Eintragung der auf einen solchen Bogen aufzuzeichnenden Menschen hat in folgender Ordnung zu geschehen. Nach einem Hausvater und dessen Ehefrau, oder nach einer Witwe, folgen die Söhne nach dem Alter abwärts, sodann die Töchter; nach diesen die daselbst befindlichen Anverwandten männlichen und weiblichen Geschlechtes. Zwischen den Söhnen und Töchtern, und zwischen diesen und den Anverwandten, ist immer ein Raum von 3 oder 4 Querlinien leer zu lassen, um die etwa noch geboren werdenden Kinder nach der Ordnung eintragen zu können. Wenn die Einschreibung auf der andern Seite des Bogens fortgesetzt werden muß; so ist rechts unten am Bogen das Wort: **Vertatur**, anzurücken, damit bei Verfassung des Summariums zugleich auf die Gegenseite gedacht werde.

Wenn älternlose Geschwister gemeinschaftlich wohnen; so sind sie ebenfalls in der erwähnten Ordnung einzuschreiben, und statt Sohn, Tochter, wird Bruder, Schwester gesetzt. Bei solchen mit einander lebenden Geschwistern werden blos die Anwesenden in die betreffenden Rubriken mit der Ziffer 1 ausgesetzt, die Abwesenden aber bloß benennt und qualifizirt; weil sie als Älternlose ohnehin da, wo sie vorkommen, klassifizirt werden.

Bei Häusern, für welche nach obigen Grundsätzen mehrere Aufnahmsbogen erforderlich sind, werden diese Aufnahmsbogen nach Wohnparteien nummerirt.

Wenn die Besitzer oder Miteigenthümer, in ihrem Hause wohnen; so erhalten sie die ersten Wohnparteien-Nummern. Mit Nummerirung der übrigen Wohnparteien wird vom obersten Stokwercke bis zu ebener Erde nach fortlaufender Zahlenreihe fortgefahren. Wenn ein Aufnahmsbogen nicht hinreicht, um alle dahin gehörigen Menschen darauf einzutragen, z. B. bei Klöstern; so wird der zweite, dritte u. s. w. Bogen, mit der Bezeichnung: Fortsetzung der Wohnparteien-Nummern, dazu genommen.

§. 26. Die Auswerfung eines Individuums in eine Rubrik des Aufnahmsbogens geschieht mittelst der Ziffer 1, welche mit dessen Namen auf die nämliche Querlinie gesetzt wird. Die Grundsätze dieser Auswerfung beruhen auf der Abtheilung der Bevölke-

rung. Die Bevölkerung eines jeden Ortes wird in Bezug auf den Aufnahmsbogen zuerst in männliche und weibliche abgetheilt. Die männliche hat folgende Unterabtheilungen:

1) Die Einheimischen. Hierzu gehören:

a) Alle in dem Orte Geborne. Diese werden immer, sie seien anwesend oder nicht, bei ihren noch lebenden Ältern klassifizirt, so lange sie sich nicht selbst für einen eigenen Aufnahmsbogen qualifizirt, oder anderwärts nationalisirt haben, oder auch in den Geistlichen- oder Soldaten-Stand übergetreten sind; in welchen Fällen sie nicht mehr auf den Aufnahmsbogen ihrer Ältern mit der Ziffer 1, ausgeworfen werden, wohl aber noch daselbst benannt und qualifizirt bleiben.

b) Alle, welche sich in dem Orte nationalisirt haben. Die Nationalisirung geschieht entweder durch einen zehnjährigen Aufenthalt in den conscribirten Erbländern, oder durch häusliche Niederlassung, Ankauf von Grundstücken, Antretung des Bürger- oder Meisterrechtes, einer Bedienung, eines Amtes, oder einer andern stabilen Versorgung.

2) Die konscribirten Älternlosen, das ist, solche Älternlose, welche in was immer für einem conscribirten Lande gebürtig sind, oder sich durch einen zehnjährigen Aufenthalt daselbst nationalisirt, jedoch nicht für einen eigenen Aufnahmsbogen qualifizirt haben.

Zu den Älternlosen werden auch jene Menschen gerechnet, deren Ältern man nicht weiß. Diese Menschen werden, immer da, wo sie bei der Conscription angetroffen werden in der Fremden-Tabelle, Formular B. klassifizirt, und ihr Geburtsort sammt der Herrschaft, zu der sie gehören, in der Qualification angezeigt.

3) Die Fremden. Hierunter werden in Bezug auf die Conscription bloß jene Menschen verstanden, welche nicht zu den beiden vorhergehenden Abtheilungen der Bevölkerung gehören.

Insbesondere kommen unter diese Abtheilung die Kinder der noch dienenden Ausländer-Capitulanten. Die Fremden werden nicht klassifizirt, sondern mit Anzeige ihres Nationals gehörig qualificirt, und in einer der für sie bestimmten 5 Rubriken der Fremden-Tabellen ausgeworfen. Die allgemeinen Regeln der Auswerfung sind:

a) Es darf Niemand in den Classifikations-Rubriken mehr als Einmal vorkommen. Die erstere Rubrik hat immer vor der folgenden den Vorzug. Z. B. Ein Adeliger, der geistlich ist, kommt unter die Geistlichen, ein Beamter, der adelig ist, unter die Adeligen u. s. w.; so wird auch ein verheiratheter Schullehrer nicht unter die Zeitlich-Befreiten, sondern unter die Rubrik: Häusler und vermischter Beschäftigung gesetzt, oder, wenn er so viele Grundstücke besitzt, als zu einem Bauern gehören, unter die Bauern.

b) Wer classifizirt wird, kann nicht in den Fremden-Rubriken erscheinen und umgekehrt; so wird ein Zeitlich-Befreiter, der in eine der 5 Fremden-Rubriken gehört, nicht in die Rubrik der Zeitlich-Befreiten aufgenommen, jedoch in der Qualifikation seine Befreiung angemerkt.

c) Dagegen muß Jeder, der unter die Abwesenden aufgenommen wird, classificirt, d. i. der einheimischen Bevölkerung zugezählt seyn.

§. 27. Die in jedem Orte wirklich anwesende weibliche Bevölkerung wird abgetheilt:

1) In die einheimischen für diejenigen, welche in dem Orte gebürtig sind, oder sich daselbst nationalisirt haben; diese werden in der Rubrik des betreffenden Aufnahmsbogens: »das weibliche Geschlecht überhaupt« ausgeworfen. Die abwesenden Töchter werden bei ihren Aeltern benannt und qualificirt, aber nicht mit der Ziffer 1 in die Rubrik eingetragen.

2) In die conscribirten Aelternlosen, das ist, solche älternlose unverheirathete Weibspersonen, welche zur Bevölkerung was immer für eines conscribirten Landes gehören; diese werden in der Rubrik der Fremden-Tabelle: »das weibliche Geschlecht überhaupt,« aufgenommen.

3) In die Fremden. Bei dem weiblichen Geschlechte werden unter den Fremden nur jene verstanden, welche aus unconscribirten Erbländern, oder aus fremden Staaten gebürtig sind, und sich noch in keinem conscribirten Erblande nationalisirt haben; diese werden, ihrem Geburtsorte gemäß, in eine der beiden

für sie bestimmten Rubriken der Fremden-Tabelle eingetragen.

§. 28. Die Fremden-Tabelle, welche zur Schonung der Aufnahmsbögen eingeführt wird, bedarf in Hinsicht ihrer Rubriken keiner näheren Erläuterung, indem Alles, was bei dem Aufnahmsbogen gesagt wurde, und dahin Bezug hat, auch für die Fremden-Tabelle gilt. Gleich vorne wird die Haus- und Wohnparteien-Nummer, wo jeder Aelternlose und Fremde bei der Conscription vorgefunden wird, angezeigt, und so sind diese Menschen, welche durch das beständige Wechseln ihres Aufenthaltes Aufnahmsbögen sehr bald unbrauchbar machen würden, nach der Ordnung, wie sie in dem Orte vorkommen, in die Fremden-Tabelle einzutragen. Oben auf dieser Tabelle ist die Bogen-Nummer angebracht, damit, wenn für eine Ortschaft mehrere dergleichen Bogen erforderlich werden, dieselbe nach der Reihe nummerirt werden können. Bei den Fremden ist noch zu bemerken, daß Individuen, welche zur Bevölkerung der conscribirten Länder gehören und bloß Durchreisende sind, ohne einen beständigen oder längeren Aufenthalt in dem Orte zu genießen, da, wo sie nur zufällig sich vorfinden, nicht in die Bogen aufzuzeichnen sind; den Fall ausgenommen, wenn man vermuthen könnte, sie hätten sich der Conscription wegen absichtlich vom Hause entfernt. Hingegen sind solche Fremde, welche zur Bevölkerung der unconscribirten Erbländer, oder fremder Staaten gehören, und sich in den conscribirten Erbländern überhaupt auf einige Zeit aufzuhalten vorhaben, immer da, wo sie vorkommen, in die Fremden-Tabelle einzutragen, wenn sie auch weder im Dienste noch Amte stehen, oder überhaupt noch keinen bestimmten Aufenthalt in dem Orte genommen haben. Bei dieser Gattung von Fremden muß immer in der Qualification nebst ihren übrigen dahin gehörigen Eigenschaften angemerkt werden, seit wann sie sich in den conscribirten Ländern befinden.

§. 29. Aus den Aufnahmsbogen, welche nach den Nummern der Häuser und Wohnparteien geordnet sind, wird das Orts-Summarium nach dem Formulare C. a. verfaßt, die Grundherrschaft, die Nummer des Hauses und der Wohnpartei wird so, wie sie im Aufnahmsbogen steht, hier eingeschrieben;

auch die übrigen Rubriken des Summariums stimmen mit dem Aufnahmsbogen überein; es dürfen daher nur die in jeder Rubrike des Bogens stehenden Ziffern zusammen gezählt, und die Summen in die correspondirenden Rubriken des Summariums eingetragen werden.

Nur die Rubrik: Summe der Einheimischen, wurde in dem Summarium eingeschaltet, welche demnach alle Classifications-Rubriken des männlichen und jene des weiblichen Geschlechtes zusammen addirt. Wenn auf diese Art alle Aufnahmsbogen eines Ortes in das Summarium übertragen sind, so wird die Summe gezogen. Auf gleiche Art wird in jedem Conscriptions-Buche beiliegende Fremden-Tabelle für sich laterirt, und die heraus kommende Summe mit dem Zusatze: Hiezu die Summe der Fremden, zur ersten hinzugeschlagen, wodurch sich die Hauptsumme des Orts-Summariums ergibt.

Wenn ein Ort so stark bevölkert ist, daß Ein Summariumsbogen nicht hinreicht; so werden Anstoßbögen nach eben dem Formular dazu genommen, die Bogen nach der Reihe nummerirt, die Summe von einem zum anderen Bogen übertragen, bis die Hauptsumme des ganzen Ortes ausfällt. Die Rechnungsrichtigkeit der Hauptsumme zeigt sich, wenn die addirten einzelnen Summen der Classifications-Rubriken mit der Summe der Verheiratheten, Ledigen und Witwer des männlichen Geschlechtes übereinstimmen; ferner, wenn die Summe der Verheiratheten, Ledigen und Witwer des männlichen Geschlechtes zu jenen des weiblichen addirt, die Summen der Einheimischen gibt. Wenn sich bei diesen Proben eine Differenz zeigt, so muß in den einzelnen Summen der Aufnahmsbögen so lange nachgesucht werden, bis der Fehler entdeckt wird, oder aber das Summarium ganz von neuem aus dem Aufnahmsbogen verfaßt werden.

Aus den Orts-Summarien wird das Sections-Summarium; aus den Sections-Summarien das Bezirks- oder respective Kreissummarium, und aus den Bezirks-Summarien das Landes-Summarium zusammengesetzt; endlich aus den Landes-Summarien das Haupt-Summarium aller conscribirten Länder. Alle diese Summarien werden nach den Formularien D. E. F. G. mit der Feder verfaßt.

§. 30. Die Conscription besteht dermal in Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Inner-Oesterreich und Galizien. Die Eintheilung dieser Länder in Conscriptions-Bezirke, in welchen das Conscriptions-Geschäft von politischer Seite durch die Kreisämter, und von militärischer, durch die deutschen Infanterie-Regimenter gemeinschaftlich besorgt wird, wird der gegenwärtigen Vorschrift beigeschlossen. Die Nummer des deutschen Infanterie-Regimentes, dem der Bezirk zu seiner Ergänzung zugetheilt ist, ist zugleich die Conscriptions-Bezirks-Nummer. Jeder Conscriptions-Bezirk wird in eine verhältnißmäßige Anzahl von Sectionen untergetheilt, welche ebenfalls die angeschlossene Bezirks-Eintheilung bestimmt. Die Sectionen eines Bezirkes werden nach der schicklichsten Ordnung, welche das Lokale angibt, nummerirt. Eben so werden die Namen aller Ortschaften einer Section nach dem Alphabet gereiht, und jeder Ort von A bis Z, nach arithmetischer Ordnung mit einer beständigen Nummer bezeichnet. In Folge dessen, sind bei jedem Ein- und Ausgange eines Ortes, entweder über dem Thore, oder auf einer eigens dazu errichteten Säule, Tafeln da, wo sie noch nicht bestehen, anzubringen und beständig zu unterhalten, auf welchen der Name des Ortes, der Kreis, die Bezirks-Sektions- und Orts-Nummer verzeichnet sein muß.

§. 31. Die Aufnahme der Bevölkerung und jährliche Rectificirung derselben hat immer den 2. Jänner ihren Anfang zu nehmen. Dieses Geschäft wird zugleich von militärischer und politischer Seite in jeder Section eines Conscriptions-Bezirkes vorgenommen; hierzu wird für jede Section einerseits ein conscribirender Offizier, mit einem Schreiber bestimmt; andererseits aber werden die politischen Conscriptions-Bücher wie bisher, durch die Dominien geführt. In Ortschaften, die aus Unterthanen mehrerer Dominien bestehen, wird das Kreisamt gleich Anfangs nach der Mehrheit der Unterthanen und nach dem Besitze der Ortsgerichtsbarkeit festsetzen, welches Dominium auf immer die politischen Conscriptions-Bücher zu führen und aufzubewahren haben wird. Dieses Dominium ist jederzeit verpflichtet, den anderen Dominien, auf Verlangen, die Einsicht in die ihre Unterthanen betreffenden Conscriptions-Acten zu gestatten. Die conscribi-

renden Offiziere werden in der Regel aus dem Stande des Regiments, dem der Bezirk angewiesen ist, vom Oberlieutenant abwärts genommen; jedoch können in den Aushilfsbezirken in Galizien, und überhaupt in jenen Bezirken, wo das Regiment sein gewöhnliches Friedens-Standquartier nicht hat, Offiziere aus dem Pensionsstande, welche die nöthigen Eigenschaften und Kenntnisse besitzen, hierzu verwendet werden. Wenn die conscribirenden Offiziere aus dem Pensionsstande sind, so genießen sie das ganze Jahr hindurch in jenem Conscriptions-Bezirke, wo sie angestellt sind, das unentgeldliche Quartier in Natura, und während der Zeit ihrer Verwendung zur Conscriptions-Revision die charaktermäßige Infanterie-Friedensgebühr. Der nämliche Offizier soll nicht immer die nämliche, sondern, wo möglich, alle Jahre eine andere Section conscribiren; auch kann im Kriege, oder wenn sonst nicht hinlängliche in dem Geschäfte bewanderte Offiziere vorhanden wären, Ein Offizier zwei Sectionen conscribiren.

Diese Officiere müssen des Geschäftes und der Landessprache vollkommen kundig seyn, und sich vorzüglich durch ein Betragen gegen das Civile auszeichnen, das alles Gehässige von dieser nützlichen Anstalt entfernet. Die gute Auswahl der conscribirenden Officiere liegt da, wo sie aus dem Pensionsstande zu nehmen sind, dem General-Commando, sonst aber dem Regiments-Commando ob.

Zu Schreibern während der jährlichen Conscription werden Leute aus dem Stande der Regimenter vom Corporal abwärts verwendet, welche mit den erforderlichen Kenntnissen eine untadelhafte Conduite verbinden.

Diejenigen Oberbeamten, von den Kameral- oder Privat-Herrschaften, welchen die Führung der politischen Conscriptions-Bücher von den Kreisämtern aufgetragen wird, müssen von diesen, mit Beiziehung des Militärs, über die Conscriptions-Vorschriften geprüfet werden.

§. 32. Vor der Conscription wird jedesmal eine Zusammentretung zwischen dem Kreisamte und Militär gehalten, um über die beste Ausführung der etwa ergangenen Verordnungen und des gegenwärtig vorzunehmenden Geschäftes zu berathschlagen.

Der Reise-Plan für den Officier muß in jeder Section

gleich anfangs genau bestimmt, und dabei, mit möglichster Vermeidung der Umwege, der Gang der Conscription, Herrschaft- oder Pfarrweise eingeleitet werden. Dieser Reise-Plan, welcher den Betrag der Reisekosten ausweiset, hat auch für die folgenden Jahre zu gelten. Zum Anfange und zur Einleitung der Conscription erläßt das Kreisamt die nöthigen Befehle an die Dominien, und der conscribirende Officier macht immer im voraus den Tag seiner Ankunft jedem Dominium bekannt, damit das Geschäft ohne alle Verzögerung vor sich gehe.

§. 33. Die Conscription selbst wird künftig nicht mehr von Haus zu Haus, sondern Ortschaftweise, und zwar auf folgende Art vorgenommen:

Die Ortsobrigkeit bestellt in das Amthaus oder in ein anderes hinlänglich geräumiges Gebäude

a) die Hausbesitzer, oder, wenn dieselben aus zureichenden Gründen zu erscheinen verhindert sind, deren Stellvertreter. Diese haben dafür zu haften, daß jeder, der in ihrem Hause wohnet, conscribirt werde, auch über alles Bescheid zu ertheilen.

b) Alle jene, die nach obigen Sätzen §. 24 einen eigenen Aufnahmsbogen erhalten, bringen einen Conscriptionszettel mit, in welchem alle auf ihren Aufnahmsbogen Gehörige, wenn sie auch eben abwesend sind, so wie die bei ihnen wohnenden Fremden, mit Namen, Geburtsjahr, Stand und Beschäftigung aufgezeichnet sind. In einem gegründeten Verhinderungsfalle wird dieses durch eine andere Person besorgt. Auch hat, wenn unter denen, die auf dem nämlichen Aufnahmsbogen verzeichnet werden, Niemand ist, der schreiben kann, die nöthige Auskunft mündlich zu geschehen. Über das Maß und die körperliche Beschaffenheit der Abwesenden muß die verläßige Auskunft gegeben, und das Nöthige in der Qualifikation bemerkt werden.

c) Alle unverheirathete Mannspersonen von 18 bis 45 Jahren. Diese haben immer persönlich bei der Conscription zu erscheinen. Auch ist die Anstalt im voraus zu treffen, daß diejenigen, welche nicht über 2 Stunden von ihrem Geburtsorte zeitlich sich aufhalten, sich zur Zeit der Conscription in demselben einfinden; diese werden sodann weder in dem Orte ih-

res zeitlichen Aufenthaltes als Fremde, noch da, wo sie classificirt werden, als Abwesende geführt.

d) Jene Menschen, die in die individuellen Verzeichnisse gehören, haben ebenfalls persönlich bei der Conscription zu erscheinen. Die Fremden müssen ihre Kundschaften und Pässe, auch die Patental-Invaliden, entlassenen Soldaten, Beurlaubten, ihre Urkunden, Abschiede und Pässe mitbringen. Hingegen sollen Geistliche, Adelige, Beamte und Honoratioren nicht gehalten seyn, persönlich bei der Conscription zu erscheinen; jedoch haben sie für die Richtigkeit ihrer einzuschickenden Conscriptionszettel zu haften, auch die persönliche Vorstellung ihrer Angehörigen und Dienstleute zu bewirken. Der Bürgermeister nebst einem Rathsmanne, oder der Richter nebst einem Geschwornen, welche alle nöthigen Voranstalten zur Beförderung dieses Geschäftes zu treffen haben, dann der Pfarrer, oder in dessen Verhinderungsfalle, der Schullehrer, welche die Matrikeln mitzubringen haben, bilden mit dem conscribirenden Officier und dem das politische Conscriptions-Buch führenden Oberbeamten, die Conscriptions-Commission in jedem Orte. Vor dieser Commission haben immer mehrere Wohnparteien zugleich gegenwärtig zu seyn um allen Verheimlichungen vorzubeugen. Die Bestellung derselben muß von Haus Nro. 1 angefangen, so geschehen, daß Niemand unnöthiger Weise seine Zeit zu versäumen verhalten wird. Der conscribirende Officier und der Beamte führen zu gleicher Zeit ihre abgesonderten Conscriptions-Bücher, und so wie der Bevölkerungsstand bei der ersten Aufnahme ganz neu in die Aufnahmsbogen eingetragen wird, so wird derselbe bei der jährlich erfolgenden Rectifikation mit den nöthigen beizufügenden Fragen, durchaus verlesen, und nach Befinden abgeändert und aufgenommen. So wie ein Individuum aus einer Rubrik in eine andere, oder aus diesem in jenen Bogen übersetzt wird; so wird dessen Name und Auswerfungs-Ziffer dort ausgestrichen und hier eingeschrieben, auch immer die Qualifikation den neuen Personalumständen angepaßt. Der Bogen einer Wohnpartei, die in ein anderes Haus gezogen ist, wird in dem Conscriptions-Buche selbst dahin verwechselt, auch werden Bogen von Wohnparteien, die in andere Orte der nämlichen Section übersiedelt sind, aufbewahrt, und bei der

Conscription der betreffenden Ortschaften eingeschaltet. In großen Städten, werden die Polizei-Kommissäre angewiesen, zur Beförderung des Conscriptions-Geschäftes die thätigste Hand zu biethen. Übrigens kommt in solchen Städten die Conscription ganz so, wie in Provinzial-Städten und auf dem Lande, in Ausübung; nur soll dabei folgende Modifikation eintreten: Jeder Hausbesitzer erhält so viele gedruckte Conscriptionszettel, Formular **H**, als er Wohnparteien hat, sammt einer kurzen Belehrung über die Einschreibung derselben. Diese Belehrung läßt er, sobald die Conscription angesagt ist, bei den Wohnparteien zur Eintragung der Conscriptionszetteln circuliren. Sodann überbringt der Hausbesitzer, oder dessen bestellter Vertreter, die eingeschriebenen Conscriptionszettel zur Zeit, wann er vorgeladen ist, der Conscriptions-Commission, welche die Übertragung und Aufzeichnung der Menschen in die Aufnahmsbogen und in die Fremden-Tabelle bewirkt. Die persönliche Vorstellung der zum Militär anwendbaren und anderen Personen hat von Jedermann bei gemessener Strafe unweigerlich zu geschehen, wenn es die Conscriptions-Commission nothwendig und thunlich findet. Der Hausbesitzer haftet für die richtige Ausfertigung der Conscriptionszettel, und hat der Conscriptions-Commission auch die nöthige mündliche Auskunft zu geben. Nach gemachtem Gebrauche werden die Conscriptionszettel dem Hausbesitzer zur Aufbewahrung zurückgestellt; weil von einer Revision zur andern mit den neuen auch die vorjährigen Zettel müssen eingereicht werden. In den vorjährigen oder alten Conscriptionszetteln muß angezeigt werden: jeder Sterbefall, und bei Umsiedlungen: die Haus-Nummer oder der Ort, wohin dieselben geschehen sind, damit der betreffende Aufnahmsbogen gleich an seine neue Stelle gelegt werden könne, welches sehr wichtig in solchen Städten ist, wo sich dergleichen Fälle häufig ergeben. In dem Anmerkungsfache der neuen Conscriptionszettel wird angezeigt: Geboren; bei neueingezogenen Wohnparteien die Haus-Nummer oder der Ort, woher sie gekommen; bei Ausländern, seit wann sie sich in den dießseitigen Staaten aufhalten. Auch die abwesenden Kinder der Einheimischen dürfen in den neuen Conscriptionszetteln nicht vergessen werden.

§. 34. Außer der Bevölkerung selbst, wird bei der Conscription noch ferner erhoben:

a) Die Vermehrung und Verminderung der Einheimischen männlichen Bevölkerung seit der letzten Revision; laut beigehendem Ausweis Nro. 1. Zu diesem Ende werden auf besondere mit den Rubriken des Ausweises schon in voraus versehene Bogen, sogleich wie ein Aufnahmsbogen bei der Revision eingeschrieben ist, die darin sich ergebenden Zahlen der Vermehrung und Verminderung aufgezeichnet, und Ortschaftsweise summirt, diese Summen aber in die Rubriken des Ausweises selbst, wie das Formular zeigt, übertragen. Was in der Zwischenzeit, von einer Revision zur andern, zugewachsen, und wieder unter dieser Zeit abgegangen ist, hat auf diesen Ausweis keinen Bezug; sondern hier ist nur von jenem Zuwachse und Abgange die Rede, welcher sich seit der letzten Revision noch wirklich zeigt. Die nach ihren Nummern gereihten Namen der Ortschaften, und die erste Rubrik: Bei der letzten Revision war u. s. w. müssen schon vorher in den Ausweis eingeschrieben seyn.

In diesem Ausweise ist blos von der Einheimisch-männlichen Bevölkerung eines jeden Ortes die Rede; die Rubriken desselben erhalten durch das Nachfolgende ihre Bestimmung.

Zugewachsen vom Militärdienste. Hieher gehören nicht nur ausgetretene Officiere und entlassene Soldaten, sondern auch jene Militärpersonen, die nicht mehr in den Monattabellen der Regimenter erscheinen, folglich jetzt conscribirt werden.

Eben so nimmt die Rubrik: Abgegangen zum Militärdienste, nicht nur assentirte Recruten; sondern auch angestellte Officiere und Militärpersonen auf, welche vorher conscribirt waren, nun aber im Stande der Regimenter geführt werden.

Eingewandert aus diesem oder einem andern conscribirten Erblande sind jene, die mit obrigkeitlichen Entlaß-Scheinen von einem andern Orte, was immer für eines conscribirten Erblandes, sich in die eben conscribirt werdende Ortschaft seit letzter Revision übersiedelt, oder sonst zur einheimischen Bevölkerung derselben qualifizirt haben, z. B. älternlose Knechte.

Eingewandert aus einem unconscribirten Erblande, ist für solche aus Ungarn, und aus andern unconscribirten Erbländern gebürtige Menschen; so wie die Rubrik: Eingewandert aus fremden Staaten, für jene Ausländer bestimmt, die sich seit der letzten Revision in dem Orte nationalisirt haben, folglich nunmehr zur einheimischen Bevölkerung gezählt werden: Bei den drei Rubriken: Ausgewandert mit Erlaubniß, ist zu bemerken, daß kein Unterthan befugt ist, in ein anderes Erbland, noch weniger in fremde Staaten, überzusiedeln, ohne die gehörige Erlaubniß zu erhalten, wovon in dem folgenden Abschnitte gehandelt wird. Diese drei Rubriken unterscheiden übrigens die Menschen, je nachdem die anderwärtige Nationalisirung, die Dienstverdingung von Älternlosen, der Übertritt in einen geistlichen Orden u. s. w., in ein anderes conscribirtes, in ein unconcsribirtes Erbland oder in fremde Staaten, geschehen ist.

Die Rubrik: Ausgewandert ohne obrigkeitliche Bewilligung, unbekannt wohin, ist für jene bestimmt, die sich durch heimliche Entfernung dem einheimischen Bevölkerungsstande wirklich entzogen haben. Keineswegs aber sind hierher Menschen zu zählen, deren noch lebende Ältern oder Anverwandte vorgeben, sie hätten sich, ohne daß man wußte wohin, vom Hause entfernt; weil dieses oft nichtige Vorwände sind, um taugliche Bursche in Vergessenheit zu bringen, und der Conscription auf immer zu entziehen. Dergleichen Menschen bleiben daher im Aufnahmsbogen klassifizirt, und werden nur unter die Abwesenden ausgeworfen. Übrigens ist dieser Ausweis als ein Hauptact zu betrachten, welcher auch die Richtigkeit des Summariums erproben und damit übereinstimmen muß. Die Vermehrung und Verminderung der weiblichen Bevölkerung wird durch Vergleichung der alten und neuen Summarien ohnehin im Allgemeinen erhoben; ein näheres Detail darüber ist in Beziehung auf die Militär-Conscription nicht nothwendig.

Wenn sich bei einem Orte eine ungewöhnliche Vermehrung oder Verminderung zeigt; so ist die Ursache davon in einer Anmerkung diesem Ausweise beizusetzen; z. B. neue Ansiedelungen u. s. w.; oder: durch Feuer und Wasser zu Grunde gegangene

Häuser; durch ansteckende Krankheiten, eingerissene Sterblichkeit u. s. w.

§. 35. b) Die mit oder ohne Pension ausgetretenen Officiere und Militärparteien sammt deren Witwen und Waisen, werden in das Verzeichniß Nro. 2 eingetragen, wozu jeder seine dahin gehörigen Personalumstände der Conscriptions-Commission schriftlich einzusenden hat. Nur in größeren Städten, z. B. Wien, Prag u. s. w. und in Festungen, wo das Platz-Personale diese Tabelle führen muß, sollen die conscribirenden Officiere zwar auch dergleichen vorfindige Militär-Personen mit Aufenthalt, Charge, Namen in dieses Verzeichniß eintragen, auch, wenn es nöthig ist, die letzte Rubrik desselben ausfüllen, die übrigen Rubriken aber leer lassen, und darin bemerken, daß ohnehin das Nähere in dem Verzeichnisse des betreffenden Platz- oder Festungs-Commandos erscheine. Die Leibes-Gebrechen dürfen nicht detaillirt, sondern nur jener Defect angesetzt werden, wegen welchen sie ausgetreten sind, wenn er sich auch in der Folge gebessert hätte, und sie wieder beim Militär zu dienen wünschen. Bei denen, die quittirt haben, bleibt diese Rubrik leer. In Ansehung der Witwen und Waisen, gehören alle pensionirten Witwen und Waisen hierher; der conscribirende Officier hat genau zu erheben, ob sie noch am Leben, ob die ersten nicht wieder verheirathet und ob die letztern versorgt sind. Die nicht pensionirten Militär-Witwen und Waisen gehören in sofern hierher, als sie eine Versorgung ansuchen. Bei jeder Revision wird dieses Verzeichniß über die zunächst vorhergegangene Revision mitgenommen, um die Anzeige der Verstorbenen, oder der in einen andern Bezirk Übersiedelten nicht zu vergessen.

§. 36. c) Die Patental-Invaliden, das ist, jene Invaliden, Unterofficiers und Gemeinen, welche laut einer in Händen habenden Urkunde der Invalidenhäuser blos Löhnung aus der Invaliden-Kasse genießen, und sich auf dem Lande aufzuhalten die Bewilligung haben. Für diese ist das Verzeichniß Nro. 3 bestimmt. Jedes Dominium muß die bei demselben patentmäßig angewiesenen Invaliden dem conscribirenden Officiere anzeigen, damit keiner der Revision entgehe; die Umstände dieser Leute sind genau zu untersuchen, und besonders zu erheben, ob sie etwa in

einer Versorgung stehen, wodurch sie den Invalidengehalt entbehren könnten. Wenn den Invalidenhäusern diese jährlichen Verzeichnisse der Patental-Invaliden zukommen, haben sie nachzusehen, ob keiner darin ausgeblieben ist, und jene, die nicht ersichtlich gemacht wurden, dem betreffenden Bezirks-Commando bekannt zu machen, um ihre Existenz bei der nächsten Revision zu eruiren. Die Urkunden der Patental-Invaliden werden bei der Revision ein für alle Mal von dem conscribirenden Officiere mit Vidi bezeichnet, jeder neu zuwachsende Patental-Invalid aber hat sich auf der Conscriptions-Kanzlei zu melden, wo seine Urkunde vidirt, und er sogleich in dieses Verzeichniß eingetragen wird. Die allenfalls gegründeten Beschwerden der Patental-Invaliden, und andere erhebliche Umstände, welche nicht in die Rubriken gehören, werden in die Anmerkung aufgenommen. Auch dieses Verzeichniß wird immer von der vorhergehenden Revision mitgenommen.

§. 37. d) Die im Civile untergebrachten Soldaten-Weiber und Kinder. Verzeichniß Nummer 4. Hieher gehören jene Soldaten-Weiber und Kinder, welche in eine Civil-Versorgung, oder in die Lehre beim Provinziale übernommen worden sind, um von ihrer Existenz die Bestätigung zu erhalten. Die General-Commanden werden daher, so oft sie ein Soldaten-Weib oder Kind in eine solche Versorgung oder in die Lehre bringen, immer das Bezirks-Commando davon verständigen, damit die Conscriptions-Kanzlei die dießfällige Vormerkung machen könne.

§. 38. e) Die Militär-Beurlaubten. Verzeichniß Nro. 5.

Jeder auf eine bestimmte Zeit, oder bis zur Exercierzeit, oder bis zur Einberufung beurlaubte Soldat, hat gleich nach dem Eintreffen in seinem Urlaubsorte entweder selbst seinen Paß zur Vidirung und Protocollirung auf die Conscriptions-Kanzlei zu bringen, oder solchen durch sein Dominium zu diesem Ende einzusenden, wofür die betreffenden Obrigkeiten verantwortlich sind. Bei der Conscription werden die Beurlaubten nicht in den Aufnahmsbogen, noch in die Fremden-Tabelle, sondern blos in dieses Verzeichniß eingetragen, und ihre Pässe vidirt, wenn dieses noch nicht geschehen ist. In der Rubrik: Urlaubszeit, wird angezeigt,

auf wie lange sie Urlaub haben. Jenen, welche seit dem letzten Kriege von dem Fuhrwesen auf unbestimmten Urlaub entlassen wurden, sind bei der nächsten Conscription die Pässe abzunehmen und zu kassiren, welches auch nach jedem zukünftigen Kriege zu geschehen hat. Diese Leute sind nicht mehr als Beurlaubte zu betrachten, sondern wie andere Menschen vom Civile zu classifizieren.

§. 39. f. Die Bäcker-Bursche, sowohl In- als Ausländer, welche ledig sind, kommen in das Verzeichniß Nr. 6. In der Anmerkung wird angezeigt, wenn sie schon als Militär-Verpflegs-Bäcker gedient haben.

§. 40. g) Die Zeitlich-Befreiten, das ist, alle jene, welche in dieser Rubrik des Aufnahmsbogens und der Fremden-Tabelle erscheinen, werden in das Verzeichniß Nummer 7 aufgenommen. Den Kreisämtern sind über die Studierenden aus dem Kreise jährlich die Verzeichnisse, mit Unterscheidung derjenigen, welche davon (nach der im 16. §. enthaltenen Vorschrift) als Zeitlich-Befreite zu klassifizieren sind, und welche nicht, einzusenden. Das Kreisamt hat dem Bezirks-Kommando dieses Verzeichniß zuzustellen, und allenfalls den Dominien die betreffenden Auszüge mitzutheilen. Auch jeder andere Zeitlich-Befreite, muß ein von seinem Vorsteher oder Gewerbs-Inhaber ausgefertigtes Zeugniß seiner Befreiung beibringen, oder seinen Ältern, in deren Aufnahmsbogen er klassifizirt wird, zuschicken. Diese Zeugnisse müssen von dem Kreisamte und Militäre gemeinschaftlich bestätiget seyn, durch welche auch in zweifelhaften, nicht ausdrücklich benannten Fällen, nach dem Geiste der dießfälligen Vorschrift, entweder für, oder gegen die zeitliche Befreiung des betreffenden Individuums, die Entscheidung geschieht. Bei den Fabriken, und jeder Industrial- oder Provinzial-Beschäftigung sind jene, welche blos der Zahl nach dabei erforderlich sind, genau von denjenigen zu unterscheiden, welche ihrer persönlichen Eigenschaften und Kenntnisse wegen dabei nothwendig sind. Nur diese Letztern können unter die Zeitlich-Befreiten aufgenommen werden. Übrigens wird die bereits bestehende Anordnung, daß alle Gattungen von Industrial- und Provinzial-Beschäftigungen sich so viel möglich mit solchen arbeitsfähigen Menschen versehen sollen, die zum Militär-Stande nicht tauglich sind, hiermit erneuert.

§. 41. h) Die zum Dienste bei den Regimentern und Corps Vorgemerkten werden in das Verzeichniß Nr. 8 eingetragen. So sehr die Conscriptions-Commission darauf zu wachen hat, daß dieser Rubrik Niemand entgehe, der dazu qualifizirt ist, so genau muß sie darauf sehen, nur Menschen von einem gesunden und dauerhaften Körperbaue, die wirklich zum Militärdienste tauglich sind, dahin einzutragen. Auch die Conscribirten Älternlosen, welche in der Fremden-Tabelle in der Rubrik: zum Dienste, ausgeworfen sind, werden in dieses Verzeichniß aufgenommen, ohne Rücksicht, ob sie einheimisch oder fremd (aus andern konscribirten Bezirken oder Ländern) sind.

§. 42. i) Die zu einem andern Orte des nämlichen Bezirkes gehörigen, zum Militär anwendbaren Individuen. In das Verzeichniß Nr. 9 werden von denjenigen, welche in dem nämlichen Bezirke zu einem andern Orte, oder einer andern Herrschaft, als wo sie bei der Conscription angetroffen werden, gehören, nur solche Menschen eingetragen, welche zum Militärdienste anwendbar sind, sie mögen nun in der Fremdentabelle unter den Älternlosen, oder in der Rubrik: Fremde aus dem nämlichen Bezirke, erscheinen.

§. 43. k) Die zu einem andern Bezirke des nämlichen, oder eines andern conscribirten Landes gehörigen Individuen männlichen Geschlechtes. Verzeichniß Nr. 10.

Hierher gehören alle ohne Unterschied, welche in den beiden Rubriken der Fremden-Tabelle Fremde aus andern Bezirken dieses Landes und Fremde aus andern conscribirten Erbländern, ausgeworfen sind; desgleichen die dahin gehörigen Älternlosen, welche in der Fremden-Tabelle klassifizirt sind, und noch wirklich zu Dominien anderer Bezirke gehören. In die beiden Fremden-Verzeichnisse Nr. 9 und 10 gehören hingegen keineswegs die Fremden aus unconscribirten Erbländern, noch die Ausländer. Die richtige Qualifizirung der Fremden, vorzüglich der ledigen, zum Militärdienste Anwendbaren, ist von besonderer Wichtigkeit, indem dadurch erhoben wird, wenn Abwesende als defectuos angegeben werden, die es nicht sind. Auch muß

in der Qualification die zeitliche Befreiung dieser Fremden angezeigt werden.

Bei Eintragung des Geburtsortes ist zu bemerken, daß, da die Landleute den Gebrauch haben, sich nur von der nächsten Stadt oder ansehnlichen Ortschaft her zu nennen, welche bei ihrer Heimath liegt, der Bedacht zu nehmen ist, immer den eigentlichen Geburtsort jedes Fremden einzuschreiben, der auch nur eine Mühle oder Maierhof seyn kann, die einen besondern Namen führen. Die gleichlautenden Namen der Ortschaften sind wohl zu unterscheiden, auch bei mehreren gleiches Namens die Unterscheidungs-Zusätze beizufügen. Die Pässe und Kundschaften der Fremden werden bei der Revision untersucht, und von dem konscribirenden Offiziere mit Vidi und dem Datum bezeichnet, zum Merkmale, daß sie bei der Conscription wirklich erschienen sind: Jene Menschen aus conscribirten Erbländern, welche nicht mit legalen Pässen versehen sind, deßgleichen Ausländer und zu unconscribirten Erbländern gehörige Menschen, welche des verdächtigen Müssigganges überwiesen sind, werden als Vagabunden zur politischen Untersuchung, unter gerichtlicher Begleitung, nebst einer schriftlichen Meldung, in die betreffende Kreisstadt abgeschickt.

§. 44. 1) Ob die vor erfüllter Kapitulazions-Zeit entlassenen Soldaten dem Zwecke ihrer früheren Verabschiedung entsprechen, das ist: ob diejenigen, welche steuerbare Wirthschaften, oder ein zunftmässiges Gewerbe angetreten haben, dieselben noch persönlich betreiben? Zu diesem Ende wird den conscribirenden Offizieren ein Auszug aus dem Concertations-Protokoll mitgegeben, auch der Beamte, der das politische Conscriptionsbuch führt, über jeden solchen Entlassungsfall von dem Kreisamte verständiget, um bei der Conscription mit Genauigkeit gemeinschaftlich darauf zu sehen, und zu erheben, ob die Bedingungen solcher frühern Entlassungen etwa nicht blos erdichtet und maskirt waren; ob sie wirklich erfüllet worden und noch erfüllet werden. Gesetzwidrige Vorfälle sind dem betreffenden Regiments-Kommando und Kreisamte anzuzeigen.

§. 45. So wie in einem Orte die Bevölkerung aufgenommen ist, wird sogleich auch der daselbst vorhandene Viehstand erhoben, wozu die Orts-Viehstands-Tabelle, Formular I. be-

stimmt ist. Auf dieser Viehstands-Tabelle wird gleich oben die Jahreszahl und die Nummer des Bogens eingeschrieben, indem mancher Ort mehrere solche Bogen erfordert, welche nach der Reihe nummerirt werden müssen. Zu dem Worte: Herrschaft, wird hier immer die Ortsobrigkeit beigesetzet, weil oft in dem nämlichen Orte die Grundobrigkeiten sehr verschieden sind. Die übrigen Aufschriften wurden bereits bei dem Aufnahmsbogen erklärt. Die Häuser- und Wohnpartei-Nummern der Vieh-Eigenthümer werden, von Haus Nr. 1., Wohnpartei Nr. 1. angefangen, nach der Ordnung neben ihren Namen eingeschrieben. Übrigens versteht es sich von selbst, daß jenes Haus, oder jene Wohnpartei, welche kein Vieh hält, dazwischen auszubleiben hat. Das Haupt einer Haushaltung wird gewöhnlich der Eigenthümer des vorhandenen Viehes seyn; sollte das Vieh aber auch mehreren gemeinschaftlich angehören, so ist doch blos dessen Name hier einzutragen. Jedoch können auch unter der nämlichen Wohnparteien-Nummer mehrere Vieheigenthümer zugleich zu erscheinen haben, wie aus dem Formular I. Haus Nr. 16, zu ersehen ist, wo die Maria Schwerd zwar zur Wohnpartei Nr. 1. gehörig ist, jedoch ein Stück Vieh für sich besitzt.

Die Rubriken dieser Viehstandes-Tabelle sind an sich klar.

§. 46. Unter die allgemeine Rubrik der Pferde, werden alle vorhandene Pferde ohne Rücksicht, wem sie gehören, von den Füllen von 1 bis 3, dann von 3 Jahr alt angefangen; unter die tauglichen aber nur diejenigen Pferde eingetragen, welche vermöge nachstehenden Unterrichtes darunter gehören. Zu diesem Ende läßt man bei der Revision die Pferde auf einen bequemen Platz zur Beaugenscheinigung vorführen, wobei auch die, welche zum Kriegsgebrauche classifizirt werden, zu untersuchen und zu messen sind. Das übrige Vieh wird blos nach verlässigen Angaben summarisch in die Tabelle aufgenommen, welche, so wie das Ortschafts-Summarium, jährlich neu verfaßt werden muß. Zu den Ochsen werden Zug- und Mast-Ochsen; zu den Kühen aber keineswegs die Kälber gezählt. In den Classifikations-Rubriken der tauglichen Pferde bedeuten die Buchstaben H., St., W., Hengste, Stutten, Wallachen. Die Orts-Vieh-Standes-Tabelle wurde, des hinlänglichen Raumes wegen, auf jeder Seite doppelt gemacht,

weßwegen von Hälfte zu Hälfte, und von Seite zu Seite — mit Latus und Translatus — der Übergang geschieht, bis alles Vieh in einem Orte aufgezeichnet ist, und hernach die Summe gezogen wird.

§. 47. Die Eigenthümer der zum Kriegsgebrauche tauglichen Pferde sind verpflichtet, sie im Falle der Erforderniß, gegen die ausgemessene Bezahlung, unweigerlich an die Armee abzuliefern. Wer diese Pferde abzugeben hat, hängt von dem Ermessen des Politikums ab. Von Seite des Militärs ist blos darauf zu halten, daß der Bedarf bedeckt werde. Nur ist zur Schonung des Contributionsstandes, und um dem Ackerbaue keine unentbehrlichen Pferde zu entziehen, nicht blos auf die Pferde des Landmannes; sondern vorzüglich auf jene der Bürger, Müller, Wirthe, Fleischer, Bräuer, Fuhr- und Handelsleute, der Klöster, Pfarrer und Beamten; ferner auf die Pferde der Adelichen und Geistlichen von höherem Range, in sofern die letzteren sie nicht ausdrücklich zu ihrem eigenen Gebrauche nöthig haben, der Antrag zu machen, wornach sich sowohl von Seite des Politikums, als Militärs, immer genau zu achten ist. Den Eigenthümern der zur Kriegserforderniß classifizirten Pferde steht es frei, mit denselben nach Gutbefinden ferner zu schalten und zu walten, und es muß Jedermann der Wahn benommen werden, als wenn durch Classifizirung der Pferde der Handel und Wandel mit denselben gehemmt sey. Bei den zum Kriegsgebrauche tauglichen und classifizirt werdenden Pferden kommt es nicht auf die schöne Gestalt, auf den feinen Gliederbau, noch auf die Farbe an; sondern blos auf folgende Gegenstände.

a) Das Alter. Kein Pferd darf unter 5 und keines über 10 Jahre alt seyn, welches zum Kriegs-Gebrauche classificirt wird. Das Alter der Pferde wird hauptsächlich an den Zähnen erkannt, und da es nicht nothwendig ist, das bestimmte Jahresalter eines Pferdes, sondern nur die Kennzeichen des Pferdealters von 5 bis 10 Jahren überhaupt zu wissen; so werden sich die conscribirenden Officiere diese Kenntniß leicht verschaffen können.

b) Die Gesundheit. Um ein Pferd innerlich für gesund zu halten, muß es munter seyn, helle und frische Augen, reine und offene Nasenlöcher haben. Bei Untersuchung der äußerlichen Gesundheit muß darauf gesehen werden, ob das Pferd

nicht mit verdächtigen Drüsen, einer alten Wunde, mit Geschwüren, mit einer verhärteten Geschwulst, besonders an den nervigten und muskulösen Theilen, oder am Wiedergerüste und am Rücken, noch mit der Schebe behaftet sei; ob sich ferner keine Defecte an den Gelenken, als: Spath, Korb, Überbein, Ringbein u. d. gl. wahrnehmen lassen. Auch der Dampf läßt sich äußerlich in den Weichen erkennen, durch das schwere und lang ausbleibende Athemhohlen. Noch ist bei Untersuchung der Gesundheit der Pferde auf folgende Gebrechen sorgfältig zu sehen: Platthufig, eng- oder vollhufig, ein gar zu tief gesetzter Strahl, schwach von Flechsen, knieeng, zwangbrüstig. Eben so wenig darf ein Pferd in Antrag genommen werden, welches durchtritt, bärentatzig ist, eine Hornkluft hat, oder dessen vordere und hintere Füsse nicht weit genug auseinander gestellt sind, also kühfüssig ist, sich im Gange kreuzt oder streift, weil diese Pferde im Marsche bald unbrauchbar werden. Da den Pferden zur Erkennung des Alters ohnehin in das Maul gesehen werden muß, so ist zugleich zu untersuchen, wie die Zunge beschaffen sei, weil Pferde mit einer halben Zunge den übrigen bei der Fütterung nicht nachkommen, mithin nicht anwendbar sind, deßgleichen dürfen Krippenbeißer, oder sogenannte Bahrensetzer, welche an den abgestumpften Zähnen erkannt werden, nicht classifizirt werden, noch weniger ein Koller, oder mit solchen Unarten behaftete Pferde, wodurch sie den Menschen und andern Pferden gefährlich werden. Hingegen sind nachstehende Gebrechen für unbedeutend zu halten: Wenn ein Pferd nur auf einem Auge blind, schlappohrig, vom Kreuz ein wenig abhängig wäre, an einem ganz unschädlichen Orte ein Überbein, einen schlechten Schweif und Mähnen hätte; so kann dasselbe als brauchbar angesetzt werden. Bei einäugigen Pferden darf aber an dem andern Auge keine Spur oder Anlage zur Blindheit zu entdecken seyn. Auf vorübergehende Krankheiten wird bei Classifizirung der Pferde nicht geachtet, z. B. auf Drüsen oder sogenannte Kehlen; jedoch ist diese wohl von dem Rotze zu unterscheiden, welches eine ansteckende, unheilbare Krankheit ist, weßwegen ein damit behaftetes Pferd, nach genauer Erkenntniß von Sachkundigen, auf Veranstaltung der Ortsobrigkeit getödtet werden muß.

c) Stärke und sonstige Beschaffenheit. Nur jenes Pferd ist für stark zu halten, dessen ganzer Bau mit seiner Höhe in einem angemessenen Verhältnisse steht, welches eine breite Brust, einen geraden Rücken, ein volles starkes Kreuz, derbe Knochen, wohlgespannte Nerven und Flechsen, feste Knie, und einen guten wohl proportionirten Huf hat. Er muß überdieß gut und kurz gefesselt, und seine Schenkel dürfen nicht zu eng gestellt seyn. Nur ein solches Pferd ist zur anhaltenden Arbeit, zum Ziehen und Tragen geschickt. Insbesondere muß ein Packpferd drei Zentner zu tragen im Stande, und von der hier unten bestimmten Höhe oder Größe seyn; es darf nicht zu kurz, nicht platthufig, eingesattelt, blind, am wenigsten dampfig, kein Hengst, und muß ruhig und gelassen seyn.

d) Das Geschlecht. Wallachen und Stuten sind am angemessensten zum Kriegsgebrauche; doch können auch Hengste zur Bespannung der Pontons und Laufbrücken, der eisernen Backöfen und schweren Artillerie classifizirt werden. Jedoch sind jene Hengste und Stuten, die zur Pferdezucht vorzüglich angemessen und gewidmet sind, immer von der Classifizirung zum Kriegsgebrauche auszunehmen.

e) Die Größe oder die Höhe der tauglichen Pferde wird durch das Pferd-Maß erhoben; nach dieser und nach der sonstigen Beschaffenheit und Stärke, werden die Pferde zu jenem oder diesem Gebrauche verwendet. Zur Bespannung der Artillerie-Haupt-Reserve, sind die größten und besten Pferde erforderlich. Die Stangen-Pferde müssen völlig 16 Faust, die Vorpferde aber über 15 ½ messen. Zur Bespannung der übrigen Artillerie-Reserven, der Regiments-Artillerie, der Pontons, Laufbrücken und eisernen Backöfen dürfen die Stangenpferde nicht unter 15 ½, so wie die Vorpferde niemals weniger als 15 Faust im Maße halten. Für Regiments-Proviantwägen und Feldschmiden, für Kanzlei- und Cassa-Wagen, sollen die Stangenpferde völlig 15 Faust und die Vorpferde 14 ½ messen. Auch die für die Artillerie erforderlichen Packpferde müßen 15 Faust hoch seyn. Zu Reitpferden für die Fuhrwesens-Adjutanten und Unteroffiziers, auch für die gemeinen Reitknechte sind Pferde von leichtem Schlage zwischen 14 und 15 Faust hoch, die besten. Die gewöhnlichen Packpferde zum Zelt- und

Kesseltragen und dergleichen, sollen 13 ½ bis gegen 15 Faust, aber nicht darüber messen. Jedoch ist hier überhaupt zu bemerken, daß es nichts zu bedeuten habe, wenn allenfalls einem untersetzten, besonders tauglichen Pferde 1 oder 2 Zoll an dem vorgeschriebenen Maße abgehen. Was hier von der Gesundheit und den sonstigen Eigenschaften der tauglichen Pferde gesagt wurde, wird größtentheils auch auf die Maulthiere anzuwenden seyn. Da jedoch diese ohnehin nicht classifizirt, sondern nur summarisch angesetzt werden, so wird für dermal keine nähere Belehrung darüber nöthig. Für die zum Kriegsgebrauche tauglichen Pferde ist ein eigenes Verzeichniß Nr. 11. bestimmt, welches aber nur dann bei der Revision eingetragen wird, wenn es vorher eigens befohlen wurde. Wenn sich eine ungewöhnliche große Vermehrung oder Verminderung des Viehstandes von einer Revision zur andern zeigt, so ist die Ursache davon zu erheben, und der Behörde anzuzeigen.

§. 48. Nach geendigter Revision wird in jedem Orte das Orts-Summarium verfaßt, und zwar durch den conscribirenden Officier und den obrigkeitlichen Beamten, und von jedem besonders. Diese abgesonderte Ausfertigung der Summarien ist zur Erreichung der Richtigkeit nothwendig. Am Ende werden die beiderseitigen Arbeiten verglichen und übereinstimmend gemacht, worauf die Hauptsumme des Orts-Summariums sogleich in das Sections-Summarium, und die Summe der Orts-Viehstands-Tabelle in die dießfällige Sections-Tabelle (Formular K.) eingetragen wird, zu welchem Ende die nach ihren Nummern gereihten Namen der Ortschaften, sowohl im Sections-Summarium, als in der Sections-Viehstands-Tabelle, schon vorher eingeschrieben seyn müssen. Nachdem dieses geschehen ist, werden die revidirten Aufnahms-Bogen, welche nach den fortlaufenden Nummern der Häuser und Wohnparteien geordnet sind, sammt der Fremden-Tabelle, dem Ortschafts-Summarium und der Viehstands-Tabelle des Ortes, zwischen die dazu bestimmten zwei Deckelblätter gelegt, welche durch angebrachte Bänder an den 4 Seiten zusammengebunden werden. Auf diese Art wird für jeden Ort das Conscriptions-Buch in duplo nämlich von dem Offiziere und dem obrigkeitlichen Beamten gebildet, bei großen Ortschaften werden daraus mehrere Bände gemacht. Auf dem obersten Deckelblatte wird ein klei-

nes Titelblatt angebracht, welches die Nummer des Bezirkes, der Section, des Ortes und den Namem des letzteren erhält; auch wird, wenn die Ortschaft mehrere Bände erhält, erster, zweiter Band u. s. w. darauf angemerkt. Wenn die Aufnahme der ganzen Section vollendet ist, so hat der conscribirende Offizier das Sections-Summarium mit allen dazu gehörigen Eingaben auszuarbeiten, diese Akten zu unterfertigen und dem Regimente (Bezirks-Kommando) zu überantworten. Die Dominien schicken ihre Summarien dem Kreisamte ein. Die militärischen Conscriptionsbücher werden dem Regimente oder respektive dem Conscriptions-Bezirks-Kommando, abgeliefert; die politischen aber bleiben bei den Dominien aufbewahrt.

§. 49. Aus den eingelangten Sections- und Orts-Summarien und Acten, welche genau zu revidiren und zu untersuchen sind, wird das Bezirks- oder respective Kreis-Summarium mit den dazu gehörigen Eingaben von dem Bezirks-Kommando und Kreisamte verfaßt, beide Arbeiten verglichen, und sodann gleichlautend und unter gemeinschaftlicher Fertigung, einerseits dem General-Kommando, andererseits der Landesstelle zugeschickt. Beigehende tabellarische Uebersicht Nr. 12, über die Verfaßung und Einreichung aller Conscriptions-Eingaben, dienet jeder Conscriptions-Behörde zur unabweichlichen Richtschnur. Bei dem General-Kommando und der Landesstelle müßen diese jährlichen Eingaben längstens bis zum letzten May eines jeden Jahres eintreffen. Zu dieser Geschäftsführung wird in jedem Conscriptions-Bezirke ein Offizier als beständiger Conscriptions-Revisor angestellt. Dieser wird durchgehends in allen Conscriptions-Bezirken aus dem Stande des Regimentes, dem der Bezirk angewiesen oder zugetheilt ist, vom Oberlieutenant abwärts genommen, von dem Regimente vorgeschlagen, und nach geschehener Prüfung von dem General-Kommando bestätiget. Dieser Offizier bleibt von dem gewöhnlichen Regiments-Dienste befreit, um diesem Geschäfte ausschließlich obzuliegen, und wird im Kriege ohne Nachtheil seines Ranges supernumerär geführt, auch außer besondern Fällen bis zu seinem erfolgenden Avancement zum Kapitän, nicht abgelöset. Derselbe muß in dem Conscriptions-Geschäfte auf das Genaueste bewandert seyn, hinreichende Fertigkeit in Aufsätzen besitzen, und die Sprache des

Landes, wo er verwendet wird, vollkommen inne haben; er führt in dem Standorte des Kreisamtes, da aber, wo das Regiment in seinem eigenen Bezirke bequartirt liegt, in jenem des Regiments-Kommandos, die Conscriptions-Kanzlei, woselbst die militärischen Conscriptions-Bücher des Bezirkes Sectionsweise aufbewahret, die nöthigen Protokolle geführet und alle dießfällige Geschäfte abgethan werden. Der Revisor hat vor der Revision die Sections-Summarien und Sections-Viehstands-Tabellen, dann die individuellen Verzeichnisse für jede Section so auszufertigen, daß sie die conscribirenden Offiziere nur eintragen dürfen, diese aber hat er über alle Gegenstände genau zu belehren, und eine Section selbst zu conscribiren.

Das Land hat die Unterkunft des Conscriptions-Revisors und seiner Kanzlei aus dem Militär-Bequartierungsfonde zu erfolgen. In jeder Conscriptions-Kanzlei wird ein beständiger Conscriptions-Schreiber angestellt, welcher aus dem Stande des betreffenden Bezirks-Regimentes vom Korporalen abwärts genommen, und im Kriege supernummerär geführt wird. Zu solchen Schreibern sollen vorzüglich von jenen Erziehungsknaben, welche wegen Mangel des Wachsthums oder wegen geringer Defecte zum Kompagnie-Dienste nicht zu verwenden sind, die geschicktesten ausgewählt und assentirt werden. Der Conscriptions-Revisor und dessen Schreiber sollen nie zu gleicher Zeit abgelöst werden, damit der gleichmäßige Gang des Geschäftes nicht unterbrochen werde. Da, wo das Regiment, wie in Galizien, nicht in seinem Bezirke für beständig dislocirt ist, hat dasselbe drei Unteroffiziere und 25 Gemeine an den betreffenden Conscriptions-Revisor abzugeben und kommandirt zu führen. Die Unteroffiziere sind als Conscriptions-Schreiber zu verwenden. So wie von militärischer Seite das Regiments-Kommando, so ist auch von politischer Seite das Kreisamt, für die vorschriftmäßige Behandlung aller Conscriptions-Bezirks-Angelegenheiten verantwortlich. Das Kreisamt hat daher auf die richtige Führung der politischen Conscriptions-Bücher ein sorgfältiges Augenmerk zu tragen; die Dominien zur genauen Befolgung ihrer Pflicht zu verhalten, und, wenn sich erhebliche Anstände oder Unregelmäßigkeiten ergeben, einen Kreis-

Kommissär gleich an Ort und Stelle zur Untersuchung und Abstellung abzuschicken. Überhaupt muß das Politikum und das Militär in allen diesen Geschäften stets mit dem genauesten wechselseitigen Einverständnisse handeln.

§. 50. Mit den Bezirks-Summarien und den dazu gehörigen Akten wird zugleich auch die Berechnung über die Revisions-Auslagen dem General-Kommando eingesendet. Den conscribirenden Officieren hat das Land das unentgeldliche Quartier und einen Vorspannswagen mit 2 Pferden; in Galizien aber mit 4 Pferden gegen regulamentmäßige Bezahlung zu leisten. Den Conscriptions-Schreibern gebührt während der Geschäftsreise, gegen Entrichtung des Schlafkreuzers, das gemeinschaftliche Unterkommen mit dem Quartierträger, und eine gemeine Mannslöhnung als tägliche Zulage. Zu diesem Ende haben die Regimenter jedem conscribirenden Officiere einen verhältnißmäßigen Geldbetrag mitzugeben, um die Vorspann von seiner Station bis in das Stabsquartier und von da zurück, dann jene zur Bereisung der Section, endlich die Zulage und das Schlafgeld für den Schreiber, und das erforderliche Schreibmateriale zu bestreiten. Gleich nach der Einrückung legen die conscribirenden Officiere ihre Partikular-Rechnungen dem Regimente, oder respektiven Bezirks-Commando, welches daraus das Totum verfaßt, und nach Revidirung des respicierenden Kriegs-Kommissärs dem General-Kommando zur Liquidirung und Anweisung des Betrages aus der Kriegs-Kasse, einsendet. Dieser Total-Berechnung sind nur das erste Mal die Reisepläne zur Bereisung der Sectionen beizulegen, in der Folge aber ist dieser Vorspannsbetrag, welcher, dem anfangs festgesetzten Reiseplane gemäß, in den nämlichen Sectionen ohnehin alle Jahre, so viel möglich, gleich ausfallen muß, blos summarisch anzusetzen. Von nun an, werden alle Conscriptions-Auslagen in den sämmtlichen conscribirten Ländern von dem Kameral-Ärarium bestritten; daher sind die dießfälligen vom Kriegs-Kommissär revidirten Rechnungen durch das General-Kommando der Landesstelle, zum Rückersatze des betreffenden Betrages aus der Kameral- in die Kriegs-Kasse, zuzustellen.

Die Fortbringung der Conscriptions-Bücher und die Zurücklieferung derselben auf die Conscriptions-Kanzlei hat ferner, wie

bisher, ohne Kosten des Ärariums zu geschehen. Über die sonstigen Auslagen der Conscriptions-Kanzlei wird eine jährliche Berechnung verfaßt, welche, wie jene über die Revisions-Auslagen, kommissariatisch revidirt, mit Ende des Militärjahres dem General-Kommando eingeschickt wird, welches den erweislich verwendeten Betrag aus der Kriegs-Kasse anweiset, und den Ersatz vom Kamerale ebenfalls durch die Landesstelle hereinbringt. Diese Auslagen sind:

a) das in dem Jahre verwendete Schreibmateriale und Briefporto. Hierher gehört auch das von jeder Conscriptions-Kanzlei zu führende Insiegel, welches um den kaiserlichen Adler die Inschrift: Conscriptions-Bezirks Nro., führet.

b) Die Vorspann zu Concertations-Kommissionen und Recrutirungen;

c) die sonst nöthigen Geräthschaften und deren Unterhaltung. Hierher gehören die hölzernen Verschläge zur Konservirung der Conscriptions-Bücher auf der Revisions-Reise; ferner die hölzernen Gestelle für die Conscriptions-Bücher, Protokolle und Acten, welche nach Inhalt und Jahren faszikulirt, in guter Ordnung auf der Conscriptions-Kanzlei aufbewahret werden müssen, das Recruten-Maß, sechs Stück Pferd-Maße und zwei Stück Pferdbrenneisen. Mit erwähnten Kanzlei-Requisiten ist zwar schon jede Conscriptions-Kanzlei versehen, in so weit aber einige dieser Geräthschaften unbrauchbar werden, sind dieselben neu anzuschaffen, und die Auslagen mit Quittungen zu belegen. In der Conscriptions-Kanzlei selbst muß eine alphabetische Tabelle sämmtlicher zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften mit beigesetzten Orts- und Sections-Nummern aufgehangen seyn. An Service für die Winter-Monate wird der Conscriptions-Kanzlei für jeden Monat 6 ℔ Unschlittkerzen, und 1 Klafter weiches, oder ¾ Klafter hartes Brennholz ausgemessen.

§. 51. Aus den bei dem General-Kommando und der Landesstelle eingelangten Bezirks-(Kreis-)Summarien und Eingaben wird nach genauer Untersuchung das Landes-Summarium mit den dazu gehörigen Eingaben von dem General-Kommando und der Landesstelle verfertiget, und nach geschehener Vergleichung, den beiderseitigen Hofstellen längstens bis Ende Juli eingesendet.

Um die nämliche Zeit haben die General-Kommanden von Galizien, und überhaupt jene, in deren Land sich Aushilfsbezirke befinden, Auszüge von den Summarien dieser Bezirke dem betreffenden böhmischen, mährischen, österreichischen General-Kommando, wo die Regimenter ihren andern Bezirk haben, zu überschicken. Zur militärischen Leitung und Controle des Conscriptions-Geschäftes in den Provinzen wird bei jedem General-Kommando ein Stabsofficier als Conscriptions-Direktor angestellt. Dieser wird aus dem Stande der Regimenter oder auch aus dem Pensions-Stande genommen, und von dem Kriegs-Minister ernannt. Der Conscriptions-Direktor wird bei dem Regimente, von welchem er genommen wird, als überzählig geführt, und behält seinen Rang, wie auch die charaktermäßige Gage und sonstige Gebühr. Wenn er aus dem Pensions-Stande ist, so wird er in Rücksicht seiner Gebühr eben so, wie jener, der zu dem Stande der Regimenter gehört, behandelt. Der Konscriptions-Direktor muß die Sprache des Landes, wo er angestellt wird, vollkommen inne haben, und auf das Genaueste in allen dießfälligen Geschäften bewandert seyn, auch durch mehrere Jahre seine praktische Kenntniß in diesem Fache an den Tag gelegt haben, um, nach einer seiner ersten vorzüglichsten Pflichten, die Conscriptions-Revisorien in allen Bestandtheilen der Vorschriften gründlich unterrichten zu können. Derselbe steht unmittelbar unter dem General-Kommando, und referirt bei demselben über alle Conscriptions-Recrutirungs-, Entlaßungs-, Übersiedlungs- und überhaupt alle dahin einschlagenden Gegenstände; besorgt auch alle dießfällige Ausfertigungen, deßgleichen wird er alle Kordons-Geschäfte, wenn dieselben regulirt seyn werden, besorgen und darüber referiren. Für das Conscriptions- und Kordons-Referat ist bei den General-Kommanden ein eigener Buchstabe festzusetzen. In jenen Recrutirungs- und Entlaßungsfällen, welche zugleich in das ökonomische Referat einschlagen, hat er sich mit dem Oberrecrutirungs-Kommissär einzuvernehmen, welcher zum Beweise dieses Einvernehmens, den dießfälligen Expeditions-Entwurf mit zu vidiren haben wird.

Ferner untersucht der Direktor die von den Bezirken einlangenden Summarien-Eingaben u. s. w. und verfaßt daraus die Totalien des Landes. Die Berechnungen über die Bezirks-Revi-

sions-Auslagen sowohl, als jene über die jährlichen Auslagen der Conscriptions-Kanzleien, werden erst nach der Bestätigung des Conscriptions-Direktors liquidirt und angewiesen. Zur Aushilfe in diesen Geschäften wird jedem Conscriptions-Direktor ein eigener Kanzlei-Adjunct bewilliget, welcher mit Rücksicht auf die geprüfte Fähigkeit, von dem Direktor in Vorschlag zu bringen ist.

Der Conscriptions-Direktor wird, mit Genehmigung des Kommandirenden, nach Thunlichkeit jährlich die Bezirke bereisen, um die Conscriptions-Revisoren zu prüfen, ihre Kanzleien zu untersuchen, und zuweilen den Conscriptions-Revisionen selbst beizuwohnen, auch bei vorkommenden Unrichtigkeiten, auf höhere Anordnung und auf Kosten der Schuldtragenden, Superrevisionen zu unternehmen. Größeren Recrutirungen soll er so oft, als es möglich ist, insbesondere im Kriege, selbst beiwohnen. Überhaupt hat er über die gleichförmige Beobachtung aller Conscriptions-Vorschriften in den betreffenden Bezirken zu wachen.

Jedem Conscriptions-Direktor wird jährlich eine Zulage von 300 fl. bewilliget, wie solche von den Direktoren in Galizien schon bisher bezogen wurde, hingegen haben sie bei den gewöhnlichen (jährlichen) Bereisungen der Conscriptions-Bezirke, keinen Anspruch auf Diäten, sondern nur auf die charaktermäßige Vorspann zu machen.

Von politischer Seite wird die Landesstelle über die Beobachtung des Conscriptions-Systems wachen, und mit dem General-Kommando zur gemeinschaftlichen Berathschlagung über alle dahin einschlagende Gegenstände im Jahre 3 Mal Zusammentretungen halten.

Einmal vor der Conscriptions-Revision, um über die Vollziehung der von beiderseitigen Hofstellen für die vorhabende Revision etwa erlassenen Vorschriften und über die Erhebung der gegenwärtig besonders wichtig erachteten Gegenstände zu berathschlagen.

Das zweite Mal nach der Revision und Einlangung der Bezirks-Summarien, um über die an die Hofstellen zu erstattenden Berichte sich zu vereinigen.

Das dritte Mal vor der jedesmaligen jährlichen Recrutirung.

Bei ungewöhnlich wichtigen Fällen und im Kriege werden

diese Zusammentretungen, so oft es nothwendig ist, Statt haben. In demselben muß auch überhaupt über die besonderen Landesgesetze, Verhältniße und Anstände, welche auf die Conscription und Recrutirung Bezug haben, in so weit es in dem Wirkungskreise dieser Behörden liegt, entschieden werden.

Wo der District eines General-Kommandos die Districte mehrerer politischen Landes-Behörden umfaßt, z. B. in Inner-Oesterreich, können die von dem General-Kommando entfernten Landes-Behörden diese Zusammentretungen mit den zunächst gelegenen Regiments-Kommanden halten, an welche dießfalls die nöthigen Weisungen zu gelangen haben, oder der Conscriptions-Direktor wird sich zu diesem Ende nach dem Standorte der Landes-Behörden verfügen. Eben so hat im entgegengesetzten Falle da, wo eine Landes-Behörde in die Districte zweier General-Kommanden eingreift, diese Landesstelle einen Rath oder ein anderes Individuum zu bevollmächtigen, welches mit dem General-Kommando die vorkommenden Kommissionen abhält.

§. 52. Aus den eingelangten Landes-Summarien und Acten wird einerseits bei dem Hofkriegsrathe, andererseits bei der politischen Hofstelle das Haupt-Summarium aller conscribirten Länder zusammengesetzt. Von militärischer Seite besteht die Oberleitung der Conscription bei der Kriegs-Central-Stelle. Diese wird über die genaue und unabweichliche Befolgung des Conscriptions-Systemes im Allgemeinen wachen, und dem Kriegs-Minister über den Gang des Geschäftes Rechenschaft geben. Alle Eingaben, Berichte u. s. w. von den Ländern in Conscriptions-Angelegenheiten werden von militärischer Seite dieser Central-Stelle eingesendet. Die politische Hofstelle wird von ihrer Seite die Beobachtung der Conscriptions-Vorschriften handhaben. Beide Stellen sollen in dem genauesten Einverständniß mit einander handeln; zu diesem Ende werden unter ihnen im Jahre zwei Mal Zusammentretungen Statt haben.

Ein Mal vor der jährlichen Conscriptions-Revision, um sich über die Erhebung besonderer Gegenstände, über welche von Seite des Politicums oder des Militärs jedes Mal ein Ausweis verlangt wird, zu berathschlagen, und zur Abhilfe von Beschwer-

den, die sich etwa in dem vorigen Jahre ergeben haben, das Nöthige an die untergeordneten Behörden zu erlassen.

Das zweite Mal nach der Conscriptions-Revision und Einlangung der Länder-Summarien, um die Resultate mit den Vorjährigen zu vergleichen, auf die Anwendung und Benützung derselben in jeder Rücksicht zu denken und Vorschläge darüber zu erstatten; in beiden diesen Zusammentretungen aber die nöthig befundenen Abänderungen und Verbesserungen des Geschäftsganges theils selbst anzuordnen, theils allerhöchsten Ortes vorzuschlagen. In Kriegszeiten und sonst ungewöhnlichen Fällen haben die Zusammentretungen, so oft als es nöthig ist, zu erfolgen, um die Rekruten-Austheilungen auf die Länder und dergleichen Anstalten im Ganzen von politischer und militärischer Seite ganz gleichförmig einzuleiten. Über das Resultat dieser Zusammentretungen muß jedes Mal Sr. Majestät ein Vortrag erstattet werden.

Anmerkung.

Nach der Revision ist mit jedem conscribirenden Offiziere auf der Conscriptions-Kanzlei eine Richtigkeitspflege zu halten. Bei unrichtig befundener Ausfertigung der Conscriptions-Bücher, Summarien und Eingaben soll nicht nur eine strenge Ahndung erfolgen, sondern auch eine Superrevision auf Kosten desjenigen, der sie fehlerhaft verfaßt hat, sogleich vorgenommen werden, damit die Summarien und Eingaben an das General-Kommando und die Landesstelle die unumgänglich nöthige Zuverläßigkeit erhalten. Über jene Menschen, welche entweder der Conscription wegen flüchtig geworden sind, oder welche sich, um nicht zum Militär-Dienste klassifizirt zu werden, selbst verstümmelt haben, müssen die konscribirenden Offiziere eine Vormerkungsliste führen und einreichen, damit die Ersten von den Dominien auf die Conscriptions-Kanzlei persönlich nachgestellet, die Letzten aber nach den Gesetzen bestraft werden. In den Berichten, welche mit den Summarien und Eingaben an die Landesstelle und das General-Kommando jährlich eingeschickt werden, ist die Anzahl der Conscriptionsflüchtlinge sowohl, als der Selbstverstümmler anzuzeigen, auch dabei zu bemerken, was mit ihnen geschehen ist.

Über die vorschriftsmäßige Unterhaltung der Ortschafts-Ta-

feln und Hausnummern, und über alles Bemerkungswerthe haben die conscribirenden Offiziere dem Regimente, oder respective Bezirks-Kommando die Meldung zu machen, auch die Pflichtversäumnisse der Beamten zur Verständigung und Verfügung der Kreisämter (siehe §. 49.) anzuzeigen, während des Geschäfts aber stets ein bescheidenes Betragen gegen das Civile zu beobachten.

Wenn sich der conscribirende Offizier und Beamte über die zeitliche Befreiung, oder über die Vormerkung eines Individuums zum Militärdienste nicht vereinigen könnten, so ist zwar zur Übereinstimmung der Summarien und Eingaben das betreffende Individuum einstweilen in die Rubrik: Vorgemerkt zum Militärdienste einzutragen; jedoch ist dieser Fall dem Kreisamte und Regimente (Bezirks-Kommando) zur Entscheidung vorzutragen, wenn aber auch hier die Meinungen sich theilten, der Ausspruch der höhern Behörde einzuholen.

Mit der Ausfertigung der politischen Conscriptions-Bücher, Summarien u. s. w. darf sich das Militär unter großer Verantwortung nicht bemengen; worauf die Regimenter und General-Kommanden sorgfältig zu wachen, und die Übertreter auf das Schärfeste zu bestrafen haben. Eben so haben die Kreisämter besonders darauf zu sehen, daß die Dominien nicht etwa nur kopirte Summarien einsenden, und in einem solchen Falle den Beamten zur empfindlichsten Strafe zu ziehen. Auch ist es eine vorzügliche Obliegenheit der Kreisämter von Zeit zu Zeit die politischen Conscriptions-Bücher zu untersuchen und auf deren richtige und genaue Führung unausgesetzt, und mit aller Strenge zu halten.

Conscription. Ausländer, welche Gattinnen und Kinder im Auslande zurücklassen, sind nicht als Unterthanen, sondern als sich aufhaltende Ausländer in der Conscription zu verzeichnen. Auch soll diese Verordnung wechselseitig zwischen Ungarn und den deutschen Erblanden beobachtet, und hievon allgemein nur diejenigen ausgenommen seyn, die durch den Ankauf einer Landwirthschaft oder eines Gewerbes, oder durch ausdrückliche Erklärung ihre Absicht in den Erblanden zu verbleiben, zu erkennen geben. Höchste Entschließung, kundgemacht mit Hofkanzleidecret vom 6. März 1805. Reg. P. Z. 9084.

Conscription. Über die Bestimmung der nach dem neuen

Conscriptionssysteme angeordneten Conscriptions-Zettel, über den Gebrauch derselben, dann welche Personen von der persönlichen Erscheinung, von der Commission im Hause befreit, und welche nicht befreit sind, so wie auch welche sich mit Zeugnißen von ihren Behörden und Vorgesetzten auszuweisen haben. Regierungsdecret vom 24. April 1807.

Conscription. Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, den in dem Conscriptions-Systeme vorgeschriebenen Termin, nemlich den Monat Januar, zum allgemeinen Anfange der Conscriptions-Revision beizubehalten. Hofkanzleidecret vom 9. Julius 1807.

Conscription in Salzburg und Berchtoldsgaden wird auf erbländischen Fuß eingeführt. Hofkanzleidecret vom 4. December 1807.

Conscription. (Verfassung der Bevölkerungs- und Viehstandes-Summarien). Den Kreisämtern ist aufzutragen, das Kreissummarium untertheilig nach den in ihren Kreisen bestehenden Bezirken oder Cantons, zusammen zu setzen, wie dann auch solche Cantons-Ausweise von Seite der Militär-Behörden nach den Kreisen untertheilig zusammengesetzt werden. Hofkanzleidecret vom 8. Januar 1808.

Conscription. Bei der Conscription in dem für die Bäcker bestimmten Verzeichniße Nr. 6, muß eine eigene Rubrik beigesetzt werden, zu welchem Lande der Conscribirte gehöret. Hofkanzleidecret vom 30. März 1809.

Conscription. Abänderung des bei der Conscription vorgeschriebenen Aufnahmsbogens in Ansehung der Rubriken: a) Häusler, Gärtler, und vermischten Beschäftigung; b) der zeitlich Befreiten; c) der Capitulanten, und d) der Unanwendbaren. Hofkanzleidecret vom 24. Januar 1810.

Conscription. Zu Folge einer Generalkommando-Eröffnung seien die mit Inländerinnen verheiratheten Ausländer nicht als Inländer zu conscribiren, wenn sie sich nicht durch einen zehnjährigen Aufenthalt in den Erbländern, oder durch ihre sonstigen bürgerlichen Verhältniße nationalisirt haben. Regierungs-Verordnung vom 13. Junius 1810.

Conscription. Daß Ausländer, die sich mit einer Inlän-

derin verheirathen, einstweilen sowohl selbst als auch ihre Familien bei der Conscription in die Fremden-Tabelle einzutragen seien. In so ferne aber derlei Ausländer zum Militär schon wirklich gestellt worden seien, könne ihnen in vorkommenden Fällen die Entlassung nicht verweigert werden. Hofkanzleidecret vom 21. August 1810.

Conscription. Wegen Einschaltung der Rubrik: Ergänzungsmannschaft, und Eintragung der ausgedienten Capitulanten in die Conscriptionsbogen. Hofkanzleidecret vom 25. November 1811.

Conscription (Bei der) sind die Schullehrer in die Rubrik der Honoratioren aufzunehmen. Hofkanzleidecret vom 29. December 1811.

Conscription. Daß die bei der Landwehr gewesenen Officiere in Absicht auf die Conscription durchaus nach jenen Verhältnißen, in welchen sie sich dermahlen befinden, zu classificiren seien, und daß dieses auch der Fall bei jenen Officieren der activen Armee sei, welche ohne Beibehaltung des Officiers-Charakters von der Armee austreten. Hofkanzleidecret vom 18. Julius 1812.

Conscription. (Behandlung des feldärztlichen Personals). 1) Jene Individuen, welche die medicinischen oder chirurgischen Studien zurückgelegt haben, oder jene, welche in den Studien begriffen sind, um als Unterärzte aufgenommen zu werden, sind als wirkliche Staatsdiener zu betrachten, und von der Militär-Pflichtigkeit befreit. 2) Jene Individuen, welche nicht studiert haben, aber dessen ungeachtet wegen anderer vorzüglichen Eigenschaften zu Unterärzten befördert werden, sind eben so, wie die unter 1) Erwähnten, von der Militär-Pflichtigkeit befreit. 3) Jene, welche studiert haben, oder in den Studien begriffen sind, und als Spitals-Practikanten aufgenommen werden, behalten ihre Qualification als Studierende bei, und sind zeitlich befreit. 4) Jene, welche nicht studiert haben, und als Spitals-Praktikanten aufgenommen werden, sind, aber erst dann, wenn sie die Reihe zur Stellung trifft; zu ihren betreffenden Werbbezirks-Regimentern zu assentiren, jedoch so lange sie von den feldärztlichen Directionen als Spitals-Praktikanten verwendet werden, bei ihrer Dienstleistung zu belassen. 5) Jene Individuen, welche

schon gestellt sind, und nach ihrer Stellung zu Spitals-Praktikanten verwendet werden, sind auf die Zeit des Bedarfes bei der feldärztlichen Branche zu verwenden. — Diese Begünstigungen nehmen jedoch auf Recrutirungs-Flüchtlinge keinen Bezug. Hofkanzleidecret vom 27. August 1815.

Conscription. Vorschrift wird ertheilt, wie sich bei der Conscriptions-Revision rücksichtlich eines nicht nationalisirten Ausländers, der mit einer Inländerin verheirathet ist, dann rücksichtlich der Kinder der obligaten Militäristen, die Ausländer sind, zu benehmen sei. Hofkanzleidecret vom 17. December 1817.

Conscription. Daß jene Recrutirungsflüchtlinge, gegen welche das Emigrations-Erkenntniß ausgesprochen ist, nicht aus der einheimischen Population zu bringen, sondern nach Vorschrift des Conscriptions-Patentes in den Familienbogen aufzunehmen sind. Regierungs-Verordnung vom 10. April 1818.

Conscriptions-Commission. Den Gemeinden wird strenge, und unter allen Umständen verbothen, die Conscriptions-Commission auf Kosten der Gemeinde zu verpflegen. Hofkanzleidecret vom 26. Februar 1818.

Conscriptions-Gegenständen (Dienstcorrespondenz in) ist postportofrei zu behandeln. Hofkammerdecret vom 25. August 1808.

Conscriptionskosten. Nach dem Conscriptions-Patente hat das Land durchaus keine andern Conscriptions-Auslagen zu tragen, als das unentgeldliche Quartier für die Conscriptions-Officiere, und die Vorspann zur Fortbringung oder Zurücklieferung derselben auf die Conscriptions-Kanzlei. Es ist daher darüber zu wachen, daß den Obrigkeiten und Gemeinden in dieser Beziehung keine andere wie immer Namen habende Lasten, welche nach der höchsten Vorschrift das Militär- oder Cameral-Ärarium zu bestreiten hat, aufgebürdet werden. Hofkanzleidecret vom 24. August 1818.

Conscriptions-Officiere. Der Mißbrauch, die Verpflegung der Conscriptions-Officiere und ihrer Mannschaft den Gemeinden aufzubürden, wird allgemein abzustellen anbefohlen. Hofkanzleidecret vom 9. December 1816.

Conscriptions-Officiere. Daß jene Officiere, welche die Conscriptions-Revision besorgen, weder auf den Bezug der

Diäten noch auf eine andere Beihilfe Anspruch haben. Hofkanzleidecret vom 24. Julius 1817.

Conscriptions-Revision hat immer mit dem 2. Januar zu beginnen. Hofkanzleidecret vom 26. October 1811.

Conscriptions-Revision. Bei selber haben die Pfarrer immer richtig zu erscheinen. Regierungs-Verordnung vom 23. December 1814.

Conscriptions-Revision. Die verschiedenen Tabellen, welche nach vollendeter Conscriptions-Revision an die Regierung einzusenden sind, werden bestimmt bezeichnet, nemlich: 1) Bezirks-Summarien über den erhobenen Bevölkerungsstand. 2) Bezirks-Viehstands-Tabelle. 3) Bezirks-Übersicht über den erhobenen Bevölkerungsstand. 4) Bezirks-Ausweis über die Vermehrung und Verminderung der einheimischen männlichen Bevölkerung. 5) Summarischer Auszug der ledigen Bäcker, Müller, und Binder. 6) Summarischer Auszug der zeitlich Befreiten. 7) Summarischer Auszug der zum Militärdienst Vorgemerkten. 8) Ausweis über den Flächen-Inhalt der Grundstücke, und ist der Flächen-Inhalt der Weingärten nicht, wie es öfters geschieht, nach Viertel, sondern durchaus nach Jochen anzugeben. Regierungs-Verordnung vom 20. November 1815.

Conscriptions-Revisions-Ausweise jährliche sollen künftig tabellarisch für jedes Kreisviertel verfaßt, und gleich h. m. den Kreisämtern oder Stadthauptmannschaft übermachet, und nur inner den Linien Wiens besonders eingesendet werden. Regierungs-Decret vom 1. Julius 1808.

Conscription der Juden. (Siehe Juden.)

Conscription. (Siehe auch Militärstellung).

Consistorien der augsburgischen und helvetischen Confession. (Siehe Akatholische Consistorien.)

Consulen k. k. Päße-Ertheilung. (Siehe Päße.)

Contestirung (der gerichtlichen) der Schuldurkunden ist künftig nicht mehr Statt zu geben. Hofdecret vom 18. Januar 1804.

Contrabande. Um dem Schleichhandel mit Colonial-, außer Handel gesetzten und hochbelegten Waren desto kräftiger zu steuern, wird verordnet:

In jenen Fällen, wo nach dem §. 102 des Zoll-Patentes

für die Uebertretung der Zollgesetze bei der Einfuhr der Ware, nebst dem Verfall der Ware auch der Schätzungswerth derselben von dem Übertreter als Strafe erlegt werden muß, wird diese besondere Strafe, in Rücksicht aller vom heutigen Tage an gemachten, auf die obgedachten Waren sich beziehenden Contrabande nicht mehr in dem einfachen, sondern in dem doppelten Werthe der verfallenen Ware zu bestehen, und dieser ganze doppelte Werthbetrag, wenn die Notion zur Rechtskraft erwachsen seyn wird, den Denuncianten und Apprehendenten als Belohnung zuzufallen habe.

In den von heute an vollbrachten Contraband-Fällen hingegen, wo der Verfall der Waren allein zur Strafe einer Übertretung der Zollgesetze verhängt ist, wird, statt daß bisher davon ein Drittel dem Ärarium zugewendet wurde, auch dieser Ärarial-Antheil, folglich der ganze Werth der Ware, welche durch die zu Rechtskräften erwachsene Notion verfallen ist, nach Abzug der Zollgebühren, der Untersuchungskosten, und der übrigen festgesetzten Gebühren der Denuncianten und Apprehendenten als Belohnung überlassen werden. Indessen bleibt in beiden Fällen den Straffälligen der Weg der Gnade offen, und das dießfällige gesetzmäßige Verfahren unverändert.

Außer diesem wird man den besondern Eifer der Angeber und Ergreifer durch angemessene Belohnungen auch in solchen Fällen erkennen, wo dieser Eifer sich zweckmäßig geäußert haben wird; ohne daß eine Notion geschöpft, oder eine geschöpfte Notion im Rechtswege aufrecht erhalten worden wäre; oder wo im Wege der Gnade der Nachlaß oder die Milderung der Strafe eintreten müßte. Die hier verordnete Verschärfung der Strafe ist vor der Hand nur auf solche Contraband-Fälle anzuwenden, welche sich von nun an bei der Einfuhr jener ausländischen Waren-Artikel ergeben, worauf sich der §. 102 des allgemeinen Zoll-Patentes vom 2. Januar 1788 bezieht.

In Rücksicht aller übrigen Übertretungen der Zollgesetze behalten die patentmäßigen Strafen ihre Anwendung. Hofkammerdecret vom 4. December 1810.

Contraband-Waren. Daß von nun an, die außer Handel gesetzten, in Verfall gesprochenen, und zur Veräußerung geeigneten Contraband-Waren insgesammt bei dem k. k. Haupt-

zollamte zu Wien durch öffentliche Versteigerung verkauft, nach dem Verkauf, aber nicht im Inlande gebraucht, sondern von dem Käufer außer Landes versendet werden müßen. Hofkammerdecret vom 19. März 1811.

Contracte. Die von der Straßenbau-Direction mit den Unterthanen zu entrichtenden Contracte müssen bei den Kreisämtern abgeschlossen werden. Regierungs-Verordnung vom 13. März 1804. Reg. P. Z. 4382.

Contracte. Eine auf Dukaten und Thaler lautende Verpflichtung, die nicht durch die bestimmte Benennung des Gepräges bezeichnet ist, ist nur einer Verpflichtung auf klingende Münze gleich zu achten. Verordnung des k. k. Appellations-Gerichtes vom 2. April 1813.

Contracte. (Sicherstellung des höchsten Ärariums bei Ärarial-Contracten gegen Einstreuungen der Bevollmächtigten der Contrahenten.) Daß nur gegen Einlegung specieller, auf das Geschäft lautender, und gehörig legalisirter bündiger Vollmachten, Ärarial-Contracte abzuschließen, dabei sich des Beistandes eines rechtskundigen Mitgliedes der Kammerprokuratur, oder in deren Ermanglung eines beeideten öffentlichen Sachwalters oder auch eines Rathes einer Civil- oder Militär-Justizbehörde zu gebrauchen sei, damit diese Geschäfte deutlich und bestimmt zu Stande gebracht werden, wobei vorzüglich auf die Nothwendigkeit oder Thunlichkeit einer angemessenen Erfüllungs-Caution in Folge der bereits bestehenden Vorschrift, Bedacht zu nehmen ist, ohne dadurch verläßlichen und sicheren Offerenten übertriebene Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Hofkanzleidecret vom 12. October 1815, und Verordnung des k. k. Appellations-Gerichtes vom 1. December 1815.

Contracte. Daß die seit der Bekanntmachung des Finanz-Patentes vom 1. Junius 1816 in schriftlichen Urkunden abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge, wenn sie auch ohne Benennung einer Münzsorte nur im allgemeinen auf Conventionsmünze, oder auf gesetzliche Gold- und Silbermünzen lauten, in den gesetzmäßig umlaufenden Gold- und Silbermünzen erfüllet werden müssen. Allerhöchste Entschließung vom 3. Februar 1817.

Contracte. Es wird die Bewilligung ertheilt, auch

mündliche Verträge auf conventionsmäßige und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen abzuschließen. Hofkanzleidecret vom 20. October 1817.

Contracte des Militär-Ärariums mit Privaten. Die gerichtlichen Verbothe und Pfändungen während der Dauer solcher Contracte werden beschränket. Hofkanzleidecret vom 2. März 1814. Diese Verordnung wird auf alle übrigen mit dem höchsten Staats-Ärarium eingegangenen Contracte ausgedehnt. Hofkammerdecret vom 26. Januar 1815.

Contrahenten, welche Bestechung der Beamten bei Verpachtungen versuchen, sind nebst der auf solche Verbrechen festgesetzten gesetzlichen Strafe, — auch noch bei Verpachtungen, oder sonstigen Verträgen über Ärariallieferungen von jedweder Concurrenz ein für alle Mahl auszuschließen. Hofkanzleidecret vom 5. Januar 1812.

Contrahirungen mit Privaten. (Siehe Lizitation).

Contribution unterthänige, wegen Eintreibung derselben. (Siehe Steuer-Eintreibung).

Contributions-Ausweise. (Siehe Steuerausweise).

Contumaz. (Siehe Pest-Anstalten).

Conventionsmünze (in) sind alle Zollgebühren und Taxen zu entrichten. Hofkammerdecret vom 15. Februar 1805. Reg. P. Z. 5340.

Conventions-Münze. Wodurch die allerhöchste Entschließung vom 7. Februar 1805 wegen der in Conventions-Münze zu entrichtenden Tarbeträge in Gnadensachen und neuen Lehensverleihungen durch Aufzählung der Fälle, die als bloße Gratialia anzusehen sind, erläutert wird. Hofkammerdecret vom 20. August 1807.

Conventionsmünze (in) und zwar in der gesetzlich circulirenden Gold- oder Silbermünze, oder in Banknoten, müssen vom 1. August 1816 an, folgende Abgaben entrichtet werden.

a) Zoll- und Dreyßigstgebühren.

b) Justiz-, politische und Cameral-Taxen.

c) Erwerbsteuer.

d) Judensteuer.

Allerhöchstes Patent vom 1. Junius 1816.

Conventionsmünze. Die Manipulationsvorschriften für die Ärarialcassen bei Übernahme der in Säcken verpackten Conventionsmünzen werden festgesetzt. Hofkammerdecret vom 31. December 1816.

Conventions-Münze. Daß die seit der Bekanntmachung des Finanz-Patentes vom 1. Junius 1816 in schriftlichen Urkunden abgeschlossenen oder neu abzuschließenden Verträge, wenn sie auch ohne Benennung einer Münzsorte nur im allgemeinen auf Conventions-Münze, oder auf gesetzliche Gold- und Silbermünzen lauten, in den gesetzmäßig umlaufenden Gold- und Silbermünzen erfüllet werden müssen. Allerhöchste Entschließung vom 3. Februar 1817.

Conventions-Münze. Es wird die Bewilligung ertheilt, auch mündliche Verträge auf conventionsmäßige und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen abzuschließen. Hofkanzleidecret vom 20. October. 1817.

Convicte. Güter und Realitäten, auf welchen Stiftungen der hergestellten Convicte oder Erziehungshäuser haften, dürfen nicht mehr veräußert werden, sondern sollen von dem Convicte oder den Erziehungshäusern entweder administrirt, oder auf bestimmte Jahre verpachtet werden. Hofkammerdecret vom 4. Mai 1804. Reg. P. Z. 5587.

Convicte. Die Bittwerber um Stiftungsplätze in den zur Bildung der studierenden Jugend errichteten Convicten, haben ihre Studien- und Sittenzeugnisse nicht blos von dem letzten Semestral-Curse, sondern von beiden vor Einreichung ihrer Bittschriften zurückgelegten letzten Semestral-Cursen beizubringen. Decret der Hofcommission in Convicts-Sachen vom 3. December 1804.

Convictisten. In den Zeugnißen der Seminaristen und Convictoren ist auch die Moralität anzusetzen. Hofkanzleidecret vom 23. August 1804.

Convictisten. Die in dem Convicte befindlichen bezahlenden Jünglinge, wenn dieselben aus einem oder dem andern

Gegenstande die zweite Fortgangsklasse erhalten haben, dürfen, falls ihre Verwendung und Sitten die erste Classe verdienen, ihre Endeprüfung ein Mahl wiederholen. Die Stiftlinge aber dürfen bei demselben Umstande, die Prüfung nur aus jenen Lehrgegenständen, in denen sie die zweite Classe erhielten, wiederholen. Wenn sie dann bis zur nächsten Semestral-Prüfung — bis wohin ihnen der Aufenthalt in dem Convicte noch zugestanden werden darf, — in den sowohl während des verflossenen, als laufenden Schuljahres gehörten Gegenständen, die erste Classe nicht verdienen, und Verwendung und Sitten damit nicht ganz übereinstimmen, so sind sie ohne weiters zu entlassen. Zugleich wird verordnet, die Fortgangs-Classe der philosophischen und Gymnasialschüler aus dem Religions-Studio, in den Fortgangstabellen künftig anzumerken. Hofkanzleidecret vom 1. October 1807.

Convicts-Zöglinge (mit der zweiten Fortgangsklasse). Erläuterung der Vorschrift vom Mai 1807. Daß, wenn der bei der ersten Semestral-Prüfung aus einigen Studien-Gegenständen in die zweite Classe verfallene Stiftling bei der zweiten Semestral-Prüfung dasselbe Schicksal hat, er ohne weiters zu entlassen sei, und eben so auch der Stiftling, welchen erst bei der letzten Prüfung das Unglück getroffen hat, sich nicht über die zweite Classe zu erschwingen, bei der ersten Semestral-Prüfung des folgenden Schuljahres, wenn er abermal nur die zweite Classe erhält, behandelt werden müsse. Decret der Hofcommission in Convictssachen vom 6. Julius 1808.

Convocationsedict nach dem Tode einer Militär-Person. (Siehe Militär-Individuen).

Cooperatoren. (Siehe Geistliche).

Cordon. (Siehe Pest-Anstalten).

Cordons-Stabsofficieren seie die bisher bemessene Pferdportion abzunehmen, dagegen ihnen die Vorspann gegen regulamentmäßige Bezahlung in Dienstreisen zu verabfolgen. Hofkanzleidecret vom 23. März 1809.

Cordons-Überschreitung. (Siehe Pest-Anstalten).

Correspondenz der Länder-Chefs mit den Hofstellen, oder ihrem vorgesetzten Präsidium in Präsidial-Angelegenheiten

hat nicht mehr in Gestalt von Briefen, sondern durch Präsidial-Berichte, und die Erledigung derselben durch Präsidial-Decrete zu geschehen. Hofkanzleidecret vom 6. Januar 1807.

Correspondenz (Dienst-) in Landwehr-Angelegenheiten seie, so wie jene in Conscriptions- und Werbbezirks-Gegenständen postporto frei zu behandeln. Hofkammerdecret vom 25. August 1808. Nachträglich zu dieser Verordnung wird angeordnet, daß die Postporto freie Behandlung der Dienst-Correspondenz in Landwehrangelegenheiten sich nur auf die bestehenden Landwehrs-Commanden zu beziehen habe, die Dominien, Magistrate, Ortschaften und andere Behörden aber bei ihrer Correspondenz in Landwehr-Angelegenheiten das Postporto jederzeit bar zu entrichten haben. Hofkammerdecret vom 24. November 1808.

Correspondenz. Den Dominien wird die unmittelbare Correspondenz mit der k. ungarischen Statthalterei untersagt. Regierungsdecret vom 24. August 1816.

Correspondenz. Die Dominien und Ortsobrigkeiten werden angewiesen, sich in ihren Angelegenheiten nicht unmittelbar an die ungarischen Behörden zu wenden, sondern dieselben durch die hiesigen Behörden dahin gelangen zu lassen. Regierungs-Verordnung vom 11. September 1817.

Correspondenz. Die Behörden werden angewiesen, in ihren an die königl. ungarische Jurisdiction eingereichten Ersuchschreiben, die Namen der Personen, um die es sich handelt, die Ortschaften, wo selbe sich befinden sollen, und die Gerichtsbehörden genau und verläßlich anzugeben, und mit ihren Ersuchschreiben sich nicht unmittelbar an die Ortsobrigkeiten außer jener der k. Freistädte, sondern vielmehr an die betreffenden Comitate zu wenden. Hofkanzleidecret vom 20. November 1817.

Correspondenz. Über das Befugniß inländischer Gerichte, die Amtsgeschäfte mit fremden Behörden zu verhandeln, werden folgende Vorschriften ertheilet:

1) Gerichtsbehörden und Magistrate, die aus mehreren geprüften Räthen bestehen, können sich in bürgerlichen und peinlichen Rechtsangelegenheiten mit ausländischen Behörden gleichen Ranges, selbst jene der Residenzstädte nicht ausgenommen, unmittel-

bar in das Einvernehmen setzen; diese Vorschrift gilt auch für die Präturen des Lombardisch-Venezianischen Königreiches, und für die landesfürstlichen Land- und Pfleggerichte in Tyrol, Vorarlberg, Salzburg, dem Inn- und Hausruck-Viertel.

2) Andern Gerichten wird nur in Criminal-Sachen, dann in Geschäften, wobei Gefahr am Verzuge eintritt, mit fremden Behörden unmittelbar zu verhandeln gestattet. Außer diesen beiden Fällen haben sie sich durch das Appellations-Gericht dahin zu verwenden.

3) Verhandlungen mit fremden Behörden ungleichen Ranges sind, wo nicht dringende Gefahr besondere Beschleunigung erfordert, immer durch die Appellations-Gerichte einzuleiten.

4) In Ansehung jener Länder, wo den Behörden der Verkehr mit Österreichischen Gerichten und die Annahme der Ersuchschreiben nur unter besondern Beschränkungen und Formen gestattet wird, soll die bisher übliche Art zu verhandeln, so lange beibehalten werden, bis durch gemeinschaftliches Einverständniß ein anderes festgesetzt werden wird. Hofdecret vom 4. September 1818.

Correspondenz in Fällen der Auslieferung eines Fremden sich in das Inland geflüchteten Verbrechers. (Siehe Verbrecher).

Correspondenz in Stempel, und Tabak-Gefällssachen. (Siehe Postämter).

Credits-Direction geheime. Errichtung. Hofkanzleidecret vom 8. Mai 1801.

Criminal-Arrestanten. (Siehe Arrestanten).

Criminal-Delinquenten. (Siehe Verbrecher).

Criminalfälle. Die ärztlichen Befunde in Criminal-Fällen sind mit größter Genauigkeit und mit strenger Befolgung des 242. §. des Strafgesetzes abzugeben. Regierungsdecret vom 14. Junius 1806.

Criminal-Gerichte haben sich in Ansehung der Untersuchungs Arreste, der Kleidung und vorzüglich der Nahrungsmittel der Verhafteten genau an die Vorschriften des 308. 313. und 315. §. des Criminalgesetzbuches zu halten, die nach dem Inhalte des 256. §. der Strafgesetze verordnete jährliche Besichtigung der Gefängniße, wo die Gefangenen über die Art, auf welche sie ver-

hört, gekleidet und genährt werden, befragt werden müssen, ganz nach dem Sinne dieses Gesetzes vorzunehmen, und das Resultat dieser Untersuchungen der Regierung jährlich in einem Berichte vorzulegen. Regierungsdecret vom 10. September 1807.

Criminalgerichten wird aufgetragen, die an sie sowohl von in- als ausländischen Behörden gelangenden Compassualien schleunigst zu beantworten, und die anverlangten Erhebungen schnell einzuleiten. Verordnung des k. k. Appellationsgerichtes vom 26. Februar 1813.

Criminal-Gerichtsbeamte werden gegen Entrichtung der Carenz- und Charakterstaxen, dann der Arrha, als pensionsfähig erklärt. Höchste Entschließung, intimirt mit Hofkanzleidecret vom 8. Mai 1806.

Criminal-Gerichtsbeisitzer. (Siehe Beisitzer).

Criminal-Inquisiten. (Siehe Arrestanten).

Criminal-Richteramtsstellen. (Siehe Richteramtsstellen).

Criminal-Untersuchungen. Daß bei Criminal-Untersuchungen in solchen Fällen, wo nach dem §. 504 des Strafgesetzes der Inquisit die Untersuchungskosten zu tragen hat, die Diäten und Reisekosten der Beamten nicht vom Inquisiten hereinzubringen, sondern von dem Criminal-Gerichte selbst zu tragen sind. Hofkanzleidecret vom 26. September 1818.

Criminal-Untersuchungen. Daß in den Fällen des §. 528 des I. Theils des Strafgesetzbuches und des §. 446 des II. Theils desselben dem Kreissanitäts-Personale die Diäten von Amtswegen gebühren. Hofkanzleidecret vom 24. December 1818.

Curatpfründen. (Siehe Geistliche Pfründen).

Curat-Pfründen. Concurs-Prüfungen zu denselben. (Siehe Prüfungen).

Currentmesse. (Siehe Messen).

Curszettel sollen nach den aus den wirklich abgeschlossenen Käufen und Verkäufen gezogenen Mittelpreisen, und daher immer erst nach geendigter Börse abgefaßt werden. Hofdecret vom 6. December 1802.

D.

Dächer. Die Ziegeldächer in Wien sind öfters übersteigen zu lassen, und bei eintretender gelinderer Witterung, vor dem wirklichen Aufthauen, der Schnee zu solcher Zeit, wo wenige Menschen auf der Straße sind, mit der nöthigen Vorsicht abwerfen zu lassen. Regierungs-Verordnung vom 3. Februar 1803.

Dampfschiffahrt. Die von Sr. Majestät allerhöchst genehmigten Directiven in Beziehung auf die Dampfschifffahrt und Verleihung von ausschließenden Privilegien auf Dampfschiffe werden bekannt gemacht. Commerzhofcommissions-Decret vom 11. November 1817.

Dampfschifffahrt. In Beziehung auf die unter dem 11. November 1817 wegen der Dampfschiffe und der hierauf ansuchenden ausschließenden Privilegien bekannt gemachten Diventiven, wird nunmehr auch die Instruction über die Art und Weise, wie die Probirung und Sicherung der Dampfkessel auf den Dampfschiffen vorzunehmen sei, vorgeschrieben. Commerzhofkommissions-Decret vom 26. December 1817.

Dänemark. Vermögens-Freizügigkeit nach Dänemark wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 6. März 1812.

Dantes. Die von Metall verfertigten sogenannten Dantes oder Jetons, um selbe außer aller Ähnlichkeit mit den Geldmünzen zu setzen, dürfen weder ein Bildniß eines regierenden noch abgelebten Fürsten, noch irgend ein Zeichen einer öffentlichen Macht enthalten, und es soll die eine Seite derselben jederzeit mit der Aufschrift Spielpfennig versehen seyn. Hofdecret vom 17. September 1801. Reg. P. Z. 19406.

Dantes. Daß nach einer neuerlichen Hofentschließung vom 23. Julius 1807, die sogenannten Dantes (Spielpfennige) weder ein Bildniß eines regierenden oder abgelebten Fürsten, noch irgend ein Zeichen einer öffentlichen Macht enthalten dürfen. Es solle also die eine Seite derselben jederzeit mit der Aufschrift: »Spielpfennig« versehen seyn, und sei auf die Übertreter die Confiscations-Strafe festgesetzt. Regierungs-Circulare vom 13. August 1807.

Darlehen-Aufnahme in Conventionsmünze auf ein Fideicommißdrittel wird gestattet. Hofkanzleidecret vom 3. März 1815.

Darlehen in öffentlichen verzinslichen Obligationen. (Siehe Obligationen).

Darlehens-Scheine aus dem Religions- und Studienfonde, sind immer unmittelbar an das hiesige Universal-Kameral-Zahlamt einzusenden, wo sie der betreffenden Provinz vorschriftmäßig werden zugerechnet werden. Hofkanzleidecret vom 28. Januar 1806.

Darlehens-Scheine über Aushilfen aus dem Central-Religionsfonde sind jederzeit mittelst einer ordentlichen Durchführung in den Journalien zur Controle der Staatshauptbuchhaltung ersichtlich zu machen. Hofkanzleidecret vom 5. November 1806.

Decane. Bei der juridischen und medizinischen Facultät soll an keiner Universität ein Professor das Amt eines Decans oder Notars bekleiden, sondern hierzu immer ein anderes Individuum gewählet werden. Studienhofcommissionsdecret vom 13. Januar 1818.

Dechante auf dem Lande haben alle Jahre bei den unterstehenden Seelsorgern ihres Bezirkes eine canonische Visitation vorzunehmen, und die Berichte darüber an das betreffende Consistorium zu erstatten. Doch haben hiebei weder Taxen noch Geschenke Statt. Höchste Entschließung, kundgemacht durch Hofkanzleidecret vom 30. December 1803. Reg. P. Z. 198. (J. 1804).

Dechante. Denselben kann bei Pfarr- und Schulvisitationen weder Vorspann noch eine Vergütung der Fuhrkosten bewilliget werden. Hofkanzleidecret vom 9. Oktober 1805. Reg. P. Z. 34592.

Dechante, daß wo dieselben als Schulen-Bezirks-Aufseher jährlich alle Schulen zu visitiren verpflichtet sind, zur Bestreitung der Reisekosten von jeder Curatiekirche, oder dem Fonde, auf den sie mit ihren Bedürfnissen angewiesen ist, jährlich fünf Gulden beigetragen werden sollen. Hofkanzleidecret vom 24. März 1806.

Decorationen und Ordenskreuze. (Siehe Ordenskreuze und Decorationen).

Degenstöcke. (Siehe Waffen verbothene).

Delegations-Fällen (wer in) die Kosten der Gerichtsbarkeit bei Untersuchung einer schweren Polizei-Uebertretung, bei erkannter Schuldlosigkeit des Geklagten zu tragen habe. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere).

Delegirung. Daß vermöge Hofdecret vom 6. März 1807 in Fällen, wo eine beschädigte Herrschaft gegen Unterthanen als Criminal-Richter einzuschreiten hat, einer Delegirung Statt zu geben sey, jedoch ist jedes Mal die Anzeige an das Obergericht zu machen. Appellations-Circulare vom 16. März 1807.

Demolitions-Reverse. (Siehe Reverse).

Denkmähler. (Siehe Antiquitäten).

Depeschen, welche mit Stafetten befördert werden, wegen guter Verwahrung derselben. (Siehe Stafetten).

Depositenämter. Daß sämmtliche öffentliche Staats-obligationen, wovon die Depositenämter die Interessen bei einer hierortigen Staats-Credits-Hauptkasse, namentlich der k. k. Banco-Hauptkasse, der k. k. Universal-Staatsschuldenkasse, und der niederländisch lombardischen Filial-Schuldenkasse zu erheben haben, auf diese Aemter zu Gunsten der Parteien umgeschrieben, oder von den betreffenden Gerichtsbehörden, für jede der drei benannten Kassen über jene Obligationen, von welchen die Depositenämter die Interessen zu beheben haben, abgesonderte Consignationen verfaßt, und eingesendet werden müssen; für künftige Fälle aber seyen die Depositenämter, so wie hinsichtlich der gerade jetzt verfallenden Interessen von Fall zu Fall mit eigenen, d. i. für jeden einzelnen Fall besonders ausgestellten, die Berichtigung zur Interessen-Behebung von der benannten Obligation ausdrücklich enthaltenden Verordnungen der betreffenden Gerichtsbehörden zu versehen, welche sie jederzeit bei der ersten Interessen-Behebung zur Vormerkung einzulegen haben. Hofdecret vom 17. August 1810, bekannt gemacht durch Appellations-Gerichts-Circulare vom 24. August 1810.

Depositenämter. Daß die untern 17. August 1810 erlassene Verordnung, wie die Interessen-Behebung bei den öffentlichen Staats-Credits-Kassen von den Depositenämtern künftig zu geschehen habe, auch auf die in Deposito befindlichen n. öster. ständischen Obligationen, und deren Interessen-Behebung ausge-

dehnt werde. Hofdecret vom 17. November 1810, bekannt gemacht durch Appellations-Gerichts-Circulare vom 23. November 1810.

Depositenämter, derselben Anzeigen und Ausweise über die von ihnen zu erhebenden Interessen sollen unmittelbar an die betreffende Kasse gelangen. Appellations-Gerichts-Circulare vom 1. Februar 1811.

Depositengelder. Sämmtliche landesfürstliche Ortschaften in Nieder-Oesterreich sind von Abführung der Depositengelder an das Camerale für die Zukunft enthoben, und sollen die von Pupillen einkommenden zur verzinslichen Benützung geeigneten Depositengelder entweder beim Aerarium, oder gegen Privatsicherheit angelegt werden. Hofdecret vom 1. Oktober 1801. Reg. P. Z. 23862.

Depositum, zu einer Concursmasse gehöriges, wie von demselben das Zählgeld abzunehmen sey. (Siehe Zählgelder).

Deserteure. Auslieferung derselben zwischen den Oesterreichischen und Salzburgischen Staaten. Cartel vom 21. März 1803.

Deserteure. Die Regimenter, Bataillons und Corps haben sich in Zukunft wegen Einziehung des Vermögens der Deserteurs an die betreffenden Dominien zu wenden. Hofkanzleidecret vom 17. September 1804. Reg. P. Z. 17469.

Deserteure. Die Hilfe zur Entweichung der Fuhrwesens-Knechte wird mit Erlag von 12 fl. 30 kr. bestraft. Regierungs-Circulare vom 10. November 1807.

Deserteure. Wodurch die wegen Verheimlichung und Auslieferung der Deserteure bestehenden höchsten Anordnungen, und die für diese bestimmten Belohnungen oder Taglia, so wie auf jene in dem Strafgesetzbuche §. 199 und 200 festgesetzten Strafen erneuert werden. Regierungs-Circulare vom 21. Februar 1808.

Deserteure. Die Obrigkeiten sollen das wegen Verheimlichung der Deserteure und wegen Einlieferung derselben erflossene Regierungs-Circulare vom 21. Februar 1808 von Zeit zu Zeit ihren Unterthanen in Erinnerung bringen. Regierungsdecret vom 17. Junius 1808.

Deserteure französische, denselben seyen die mitgebrachten

Waffen künftig von dem Militär-Aerarium gegen unparteiische Schätzung durch Kunstverständige dergestalt abzulösen, daß der Ablösungspreis für ein gut erhaltenes Feuergewehr nie über 8 fl., und für einen Säbel sammt Riemenzeug auf 2 fl. 30 kr. festgesetzet; ein abgenütztes Gewehr aber und Säbel der Schätzung eines kunstverständigen Artillerie-Individuums überlassen werden solle. Hofkanzleidecret vom 18. März 1809.

Deserteure. Daß den Deserteuren und Einwanderern künftig keine Aushilfen abgereicht werden sollen, sondern sie seyen, wenn sie keine Dienste nehmen, und auch auf eine andere Art ihren Unterhalt nicht erwerben können, wieder über die Grenze zu schaffen. Hofkanzleidecret vom 9. Januar 1810.

Deserteure. Daß wenn ein Reserve-Mann zur Uebungszeit, oder zur Zeit, wo die Reserve in activen Diensten steht, entweicht, derselbe ein Deserteur sey, und jene, die ihn einbringen, auf die Deserteurs-Taglia Anspruch haben.

Wenn ein Reserve-Mann aber außer dieser Periode entweicht, so sey er als Auswanderer zu bestrafen. Endlich seyen diejenigen, welche einen Reserve-Mann bei der Entweichung Hilfe leisten, entweder als Deserteurs-Verhehler, oder als Auswanderer zu bestrafen, je nachdem die Entweichung in einem oder dem andern angedeuteten Zeitraume vorfalle. Hofkanzleidecret vom 16. November 1811.

Deserteure. Daß in Desertions-Fällen, die durch das Patent vom 12. Januar 1781 auf diese Verbrechen festgesetzte Strafe in jenen Fällen, wo die Vollstreckung derselben die zurückbleibenden Kinder und Witwen an den Bettelstab bringen würde, ganz oder theilweise mit der einzigen Beschränkung nachgesehen werden könne, daß der Ersatz für das von dem Deserteur mitgenommene Militär-Gut, dann für die sonstigen von dem Militär-Aerarium wegen eines Deserteurs getragenen Lasten, demselben geleistet werden muß. Die anderweiten im Wege der Vermögens-Confiscation eingehenden Geldbeträge sind dem, die Recrutirungs- und Reengagirungs-Kosten zu bestreiten habenden Landes-Fonde zu widmen. Hofkanzleidecret vom 14. Januar 1813.

Deserteure. Landwehrmänner in activer Dienstleistung

stehende, welche entweichen, sind so wie jeder andere Deserteur zu behandeln. Hofkanzleidecret vom 31. December 1813.

Deserteure baierische, von selben dürfen Aerarial-Effecten nicht angekauft werden. Hofkanzleidecret vom 8. Julius 1815.

Deserteure. Daß die Verhandlungen über die Ausforschung der Deserteure und Confiscirung ihres Vermögens künftig zwischen den betreffenden Bezirksregimentern und Kreisämtern zu pflegen seyen. Hofkanzleidecret vom 24. Oktober 1816.

Deserteure. Die mit dem Königreiche Sachsen, wegen Auslieferung der Deserteure abgeschlossene Uebereinkunft wird bekannt gemacht. Allerhöchstes Patent vom 6. Junius 1817.

Deserteure. Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Baiern, wegen Auslieferung der Deserteure. Allerhöchstes Patent vom 3. Julius 1817.

Deserteure. Uebereinkunft zwischen Oesterreich, und Sr. Majestät dem Könige von Sardinien wegen Auslieferung der Deserteure. Allerhöchstes Patent vom 3. Julius 1817.

Deserteure. Den Länderstellen wird das Befugniß eingeräumt, für den Fall, wenn von den Deserteuren oder Auswanderern zur Einziehung geeignete Privat-Forderungen pupillarmäßig sichergestellt sind, und solche ohne wesentlichen Nachtheil für den Schuldner nicht augenblicklich hereingebracht werden können, den Schuldnern zur Einzahlung dieser Forderungen nach vorläufiger Einvernehmung der Hofkammer-Prokuratur (des Fiscalamtes) bestimmte Fristen, welche jedoch den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten dürfen, gegen Entrichtung der landesüblichen 5 Perc. Interessen zu bewilligen. Hofkanzleidecret vom 17. Julius 1817.

Deserteure werden zur Sicherstellung der Deserteurs-Ergreifer zu entferntern Regimentern übersetzt, und dürfen in ihre Heimath nicht beurlaubt werden. Hofkanzleidecret vom 31. Januar 1818.

Deserteure. Wechselseitige Auslieferung der Deserteure zwischen Oesterreich und Parma. Uebereinkunft vom 25. März 1818.

Deserteure. Die mit Ihrer Majestät der Frau Herzogin von Parma wegen Auslieferung der Deserteure getroffene Uebereinkunft wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 30. April 1818.

Deserteure. Wechselseitige Auslieferung der Deserteure zwischen Oesterreich und Würtemberg. Allerhöchstes Patent vom 24. Mai 1818.

Deserteurs-Auslieferungs-Uebereinkunft zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Kaiser von Rußland wird bekannt gemacht. Allerhöchstes Patent vom 26. April 1808. Dieser Vertrag sey als aufgehoben anzusehen. Hofkanzleidecret vom 30. Oktober 1809.

Deserteurs-Auslieferungs-Uebereinkunft. Daß zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, und dem Kaiser aller Reußen wegen Auslieferung der Deserteure wechselseitige Verbindlichkeiten eingezogen worden seyen. Allerhöchstes Patent vom 13. Julius 1810.

Deserteurs-Auslieferungs-Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Rußland. Patent vom 24. Mai 1815.

Deserteurs-Taglia. Die sogenannte Taglia für Einbringung der Deserteurs der Marine, und für die Entdeckung der Komplotte, wird auch auf die Unterofficiere, Matrosen und Schiffsjungen der k. k. Marine anwendbar gemacht. Hofkanzleidecret vom 2. April 1804. Reg. P. Z. 6842.

Deserteurs-Taglia. Daß die Landwehrmänner für die Zeit ihrer activen Dienstleistung eben so wie die wirklichen Soldaten anzusehen, und zu behandeln sind, daher auch für einen während der activen Dienstleistung entwichenen und wieder eingebrachten Landwehrmann die für die Linientruppen vorgeschriebene Taglia entrichtet werde. Hofkanzleidecret vom 1. Januar 1814.

Deserteurs-Vermögen. Daß über das in den herrschaftlichen Bezirken confiscirte Deserteurs-Vermögen die Kreisämter genaue Vormerkungen zu halten, und dieselben jedes Jahr mit der Auswanderungs-Tabelle vorzulegen haben. Regierungs-Verordnung vom 24. Mai 1814.

Deserteurs-Vermögen. Den Dominien wird bekannt gemacht, daß alle in Desertionsfällen, nach den deßhalb bestehenden höchsten Vorschriften eingehenden Geldstrafen, oder durch Vermögens-Confiscation der Deserteure eingebrachten Geldbeträge,

unmittelbar an das Ständische Obereinnehmeramt abzuführen seien. Hofdecret vom 13. December 1814.

Deserteurs-Vermögen. Die Kreisämter haben den Ausweis über die confiscirten Beträge des den Deserteurs gehörigen Vermögens jedes Jahr längstens bis 15. Julius einzusenden. Regierungs-Verordnung vom 15. Januar 1815.

Deserteurs-Vermögen. Daß in Desertionsfällen der Fuhrwesensknechte nach Abzug der an das Militär-Ärarium für mitgenommene Monturs- und Rüstungsstücke geleisteten Ersatzes der noch verbleibende Überschuß von dem Deserteurs-Pönale dem Recrutirungsfonde zuzufließen habe. Hofkanzleidecret vom 27. Julius 1815.

Deserteurs-Vermögen. Daß hinfüro jederzeit in Desertionsfällen der Fuhrwesensknechte der von ihren etwaigen Vermögen einzuhebende Pauschbetrag pr. 30 fl. dem Militär-Ärarium ohne Unterschied, ob die Entschädigungsgebühr für die mitgenommenen Montursstücke mehr oder weniger ausfalle, zu Guten zu kommen habe, und daß daher die deßhalb unter dem 27. Julius 1815 erflossene Verordnung aufgehoben sei. Hofkanzleidecret vom 18. Januar 1816.

Deserteurs-Vermögen das confiscirte, ist an die ständische Casse abzuführen. Hofkanzleidecret vom 14. März 1816.

Deserteurs-Vermögen. Daß es in Fällen, wo sich unter dem zu Handen des Rekrutirungs- und Reangagirungs-Fondes confiscirten Vermögen eines Deserteurs öffentliche Fonds-Obligationen befinden, keinem Anstande unterliege, diese auf denselben umschreiben zu lassen, als solche in Empfang zu nehmen, und nur die Interessen als baren Empfang zu berechnen, weil dieser Fond eben so, wie jeder andere, geeignet ist, Stammkapitalien zu creiren. — Aus derselben Rücksicht können bei hinlänglicher Hypothekarsicherheit auch bei Privaten befindliche Kapitalien liegen bleiben. Es kann aber auch noch der Fall eintreten, daß das confiscirte Vermögen in Realitäten bestehet. Diese wären gleich durch die Personal-Instanz im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern, und der bare Kaufschilling von dem Fonde in Empfang zu nehmen. Regierungs-Verordnung vom 23. Julius 1816.

Deserteurs-Vermögen. Die Vorschrift vom 27. Julius 1815 in Betreff der in Desertions-Fällen eintretenden Vermögens-Confiscation wird erneuert. Regierungsdecret vom 3. August 1818.

Detail-Handlungen. (Siehe Handelsbefugniße).

Detentionsarrest. Die Einrechnung des Detentions-Arrestes in die Strafe bei schweren Polizei-Übertretungen hat nur dann statt, wenn die Ursache der Verlängerung der Abhandlung weder in der Wichtigkeit der Untersuchung, noch in der Schuld des Untersuchten liegt. Nimmt der Untersuchte den Recurs, und erfolgt hierauf eine Milderung des Urtheils, so wird nach dem §. 427 der Untersuchungsverhaft eingerechnet, wird aber das Urtheil nicht gemildert, so findet auch keine Einrechnung statt, weil die Verlängerung dem ungegründet Recurirenden zur Last fällt; eben so fällt dem Untersuchten die Verlängerung zur Schuld, wenn er die Beendigung durch Läugnen, Ausbeugen, in Beantwortung der Fragen selbst verzögert, oder wenn die Wichtigkeit des Vorfalls, die Eigenschaft der Übertretung eine längere Untersuchung fordern. Da übrigens eine allgemeine Anordnung für jeden einzelnen Fall, wegen unbestimmbarer Mannigfaltigkeit nicht möglich ist, so wird es der Einsicht der Oberbehörden überlassen, nach Verschiedenheit der Umstände auch die Einrechnung des Verwahrungsarrestes zu beurtheilen. Hofkanzleidecret vom 20. Mai 1805. Reg. P. Z. 17773.

Deutsche oder Maltheser-Ordens-Ritter, Erbsteuer Entrichtung. (Siehe Erbsteuer).

Deutsche Ordens-Pfarren. Über die Art, wie der deutsche Orden seine Ordenspfarren zu besetzen habe, wenn er in den Fall kommt, sie wegen mangelnder Priester seines Ordens an Weltpriester zu verleihen, haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß in einem solchen Falle der Concurs ausgeschrieben werde, und der deutsche Orden an die Wahl eines Individuums aus den von dem Ordinariate ihm als fähig und würdig vorgeschlagenen Competenten gebunden seyn soll. Hofkanzleidecret vom 21. August 1816.

Deutsche Ordens-Pfarrer. Von dem Vermögen derselben hat die Entrichtung der Religionsfonds- und Fortifications-Steuer fortzudauern. Hofkanzleidecret vom 30. Julius 1818.

Deutsche Schulen. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Diäten für Criminal-Beamte. Bei Verwendung der Beamten eines mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Magistrates zu Untersuchungen außer dem Dienstorte seien die folgenden Diäten, nemlich den Magistratsräthen der Hauptstadt 6 fl. und den Räthen der Landmagistrate 4 fl., den magistratischen Kanzlisten und Praktikanten aber ohne Unterschied das Taggeld von 2 fl. auszumessen. Hofkammerdecret vom 11. Februar 1808.

Diäten für die Postmeister werden auf Commissions-Reisen mit 3 fl. bestimmt. Hofkammerdecret vom 5. Mai 1808.

Diäten für Magistratsbeamte aus der Cameral-Casse. Die Magistratsräthe der Hauptstädte haben nach der zehnten Classe, nemlich zu vier Gulden; die Magistratsräthe der übrigen Provinzial-Städte aber nach der eilften Classe zu drei Gulden die Diäte zu beziehen. Bei den Municipal-Städten hat es bei der bisherigen Übung zu verbleiben. Eben so ist sich auch in jenen Fällen zu benehmen, wo den genannten Individuen die Taggelder aus der Cameral-Casse gebühren sollten, jene Fälle ausgenommen, so viel es die cameralischen Diäten betrifft, wo Magistratsbeamte in Criminal-Angelegenheiten abgeordnet werden, in dem für diese Fälle bereits untern 11. Februar d. J. die Diäten bestimmt worden sind. Hofkammerdecret vom 24 Mai 1808.

Diäten für Commerzial-Stempelbeamte. Es wird festgesetzt, daß diese Beamten nach der 12. Classe des Diäten-Normals zu behandeln, und daher 2 fl. zu bewilligen seien. Hofkammerdecret vom 7. Februar 1809.

Diäten. Den Localcommissarien bei dem Landescommissariate, wenn sie kreisämtliche Beamte sind, werden die ihrer Diensteathegorie ohnehin bemessenen normalmässigen Diäten, wenn hierzu aber obrigkeitliche Beamte gewählt würden, die Diäten nach der zehnten Classe mit täglichen vier Gulden, für die berittenen Bothen aber täglich 1 fl. 30 kr. passirt. Hofkammerdecret vom 23. März 1809.

Diäten für Local-Commissäre bei den Landes-Commissariaten, wenn obrigkeitliche Beamte hiezu gewählt werden,

werden nach der zehnten Classe mit täglichen vier Gulden bestimmt. Hofkammerdecret vom 30. März 1809.

Diäten für Sanitäts-Individuen. Den Ärzten und Wundärzten werden bei Epidemien auf dem Lande auf jedesmaliges Einschreiten, und zwar den Ärzten 8 fl., den Wundärzten aber 6 fl. Diäten bewilligt. Hofkanzleidecret vom 19. Junius 1810.

Diäten. Daß ein bloßer Titel, oder ein solcher höherer Dienst-Charakter, welcher einem Beamten nur für seine Person verliehen worden ist, zu einem höhern Diätenbezuge keinen Anspruch gebe, und daß die Diäten nur von der activen Dienstleistung zu bemessen seyen. Hofkammerdecret vom 21. Februar 1811.

Diäten. Daß die für Criminal-Ärzte ausgemessene Diäten-Classe auch für alle übrigen in einer öffentlichen Anstellung stehenden Ärzte von gleicher oder minderer Kathegorie bestimmt worden sei. Hofkammerdecret vom 16. Februar 1812.

Diäten sind in der Wiener Währung zu erfolgen. Hofkammerdecret vom 5. Mai 1812.

Diäten. Daß die Reisen der Kreis-Commissäre bei Schulbaulichkeiten zu den gewöhnlichen officiosen gehören, wofür außer der Vorspann keine Diäten passirt sind. Hofkanzleidecret vom 15. October 1812.

Diäten-Schema das für alle Dienstcathegorien ganz neu zusammengesetzte wird bekannt gemacht. Hofkammerdecret vom 20. Mai 1813.

Diäten (für substituirte Beamte). Wenn ein substituirender Beamte zu einer Reise in Dienstangelegenheiten außer seinem Substitutions-Orte beordert wird, so tritt er ganz in die Stelle jenes Beamten, welchen er substituirt, und es gebühren ihm auf solchen Dienstreisen, in jenen Fällen, welche nicht in dem §. 28 und 30 der Sammlung der bestehenden Vorschriften wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten für die in Commission reisenden Beamten ausdrücklich ausgenommen sind, allerdings neben der Substitutionsgebühr auch die Diäten nach der in dem 9. §. der gedachten Vorschriften-Sammlung bestimmten Ausmaß. Hofkammerdecret vom 26. Mai 1813.

Diäten. Für die Landestaramts-Officiere wird die eilfte

Diäten-Classe mit täglichen drei Gulden bestimmt. Hofkammerdecret vom 27. Januar 1814.

Diäten. Für die Kreiszeichner in Österreich unter der Enns wird die eilfte Diätenclasse mit täglichen 3 fl. bestimmt. Hofkammerdecret vom 9. März 1815.

Diäten. Für die Kreisdistrikts-Ärzte wird der Bezug der Diäten nach der 11. Classe mit 3 fl. bestimmt. Hofkanzleidecret vom 15. August 1817.

Diäten bei Commissions-Reisen der Beamten in das Ausland. (Siehe Reisen).

Diäten-Bestimmung für Sanitäts-Individuen. Wodurch für die Sanitäts-Individuen, welche auf Kosten des Cameral-Ärarii Reisen zu machen haben, die folgenden Diäten, und zwar für die den Kreisphysikern untergeordneten Landphysiker 4 fl., für die Kreiswundärzte 3 fl., und endlich für andere Wundärzte, die bei epidemischen Krankheiten ausgeschickt werden, 1 fl. ausgemessen worden sind. Hofkammerdecret vom 30. April 1807.

Diätenbestimmung für Sanitäts-Individuen. Für Ärzte, die nicht in landesfürstlichen Diensten stehen, und in Sanitäts-Angelegenheiten Reisen unternehmen müssen, wird die zehnte Diätenclasse, nemlich 4 Gulden Diäten bestimmt. Hofkammerdecret vom 10. September 1807.

Diäten-Bestimmung für die Postbeamten nach folgenden Classen: 9. Classe zu 5 fl. für Hauptpostwagens-Directions Rechnungs-Officiere; 10. Classe zu 4 fl. für Landeswagens-Expeditions-Controlore; 11. Classe zu 3 fl. für den Brief-Absatz-Stations-Controlor-Officier, für den manipulirenden Officier, für den Hauptpostwagens-Directions-Wagenmeister; 12. Classe für Länderoberpostamts-Amtsschreiber; Hauptpostwagens-Directions-Praktikanten, Briefabsatz-Stations-Accessisten, Controlore und Unterbeamte bei dem kleinen Postoberamte; für die Hauptpostwagens-Conducteurs, Hauptpostwagens-Directions Wagenmeisters-Adjuncten.

Die Wagenaufseher und Packer, dann die Briefträger in Wien und in den Provinzen ohne Unterschied werden den Amts-

dienern mit 1 fl. gleichgehalten. Hofkammer-Decret vom 25. August 1808.

Diätenbestimmung für die privatherrschaftlichen Beamten. Daß den Oberbeamten der ersten Kathegorie, wenn sie zugleich politische Werbbezirks-Commissäre sind, bei Reisen außer ihren Bezirken, als bei Rekruten-Transporten, kreisämtlichen Delegationen, oder auch bei Geschäftsreisen, wo der Diätenbezug schon durch vorhergehende Verordnungen bewilliget ist, die zehnte Classe mit 4 fl.; jene welche keine Bezirkskommissäre sind, die eilfte Classe mit 3 fl. und den Unterbeamten die zwölfte Classe mit 2 fl. gebührt. Als Fuhrspesen-Vergütung wird diesen Beamten die normalmäßige Vorspansgebühr pr. 1 fl. für jede Meilen-Entfernung von ihrem Amtsort auf den Fall bewilliget, wenn sie die Fuhren von den Parteien nicht in natura erhalten. Hofkammerdecret vom 1. December 1808.

Diätenbestimmung für die verschiedenen Dienst-Cathegorien des gesammten Lehrkörpers. Hofkammerdecret vom 24. October 1811.

Diäten-Classe, die sechste, mit täglichen 10 fl. wird den Hofbauräthen bewilligt. Hofkammerdecret vom 1. December 1811.

Diäten-Classification für die Gubernien, Appellationsgerichte, Landrechte, Criminalgerichte, Buchhaltungen, Taxämter, Landtafel, Fiscalämter, Polizei-Ämter, Postgefälls- Salzgefälls- und Staatsgüter-Administrationen, Baudirections- und Sanitätsämter. Hofkammerdecret vom 14. Julius 1808.

Diäten-Normale für die Beamten wird regulirt und festgesetzt: a) Daß die Ausmessung der Diäten-Quota nach der des Dienstcharakters zu geschehen habe; b) daß sich dießfalls nach der mitgetheilten Tabelle streng benommen; dabei aber c) die Diäten-Ausmessung immer nur nach dem wirklichen Dienstcharakter, und nicht nach der Titular-Kathegorie Statt finden; und d) sodann nebst den Diäten keine andere Aufrechnung als auf Quartier, Holz, Licht und Bedienung ohne besondere Bewilligung passirt werden solle. Ferner e) daß die Commissionsreisen der Regel nach mit Postpferden zu geschehen; f) diese Vorschrift überhaupt auch bei den Reisen in Parteisachen zu gelten; und g) die Abnehmung der Arrha von den Diäten aufzuhören habe. Endlich aber

h) daß die Diäten-Ausmessung sich nur auf die Dauer der Theuerung beschränke, so, daß wenn diese sich einst vermindern sollte, auch die Ausmessung der zu verabreichenden Reisekosten-Beträge herabgesetzt werden würde. Hofkammerdecret vom 18. Januar 1807.

Diäten-Normale. Daß bei jenen Reisen und Commissionen, für die vor dem neuen Diäten-Normative keine Vergütung der Reise- und Zehrungskosten Statt fand, dieses Normale auch nun in ähnlichen Fällen von der vorhin bestandenen Gewohnheit keine Ausnahmen mache. Hofkammerdecret vom 4. Junius 1807.

Diäten-Normale. Erläuterungen zu demselben: a) Wenn Beamte mit eigenen Pferden, zu deren Erhaltung sie nicht von Amtswegen verbunden sind, eine Dienstreise machen, soll ihr Reisepartikulare so adjustirt werden, als wenn sie keine Pferde hätten; b) bei Reisen außer der Poststraße, haben die Beamten stets die kreisämtlichen Meilen-Certifikate beizubringen. c) Jene Beamte aber, welche Dienstreisen in einem Geschäfte, das ihnen nach der Dienstkathegorie obliegt, vornehmen, können keine Vergütung fordern. Hofkammerdecret vom 11. Junius 1807.

Diäten-Normale. Die mit Hofkammerdecrete vom 11. Junius 1807 ertheilten Erläuterungen über das neue Diäten-Normativ haben auch auf die Beamten der verschiedenen Fonde zu wirken. Hofkanzleidecret vom 9. Julius 1807.

Dicasterial-Dienerschaft (der) wird verbothen, die derselben beigeschaffte ämtliche Kleidung oder einen Theil derselben vor Verlauf der für ihre Dauer festgesetzten Zeit zu veräußern. Hofkammerdecret vom 12. December 1816.

Diebereien in Gärten und auf dem freien Felde. (Siehe Feld- und Gartendiebereien.)

Diebstähle an einem herrschaftlichen Eigenthume, bei selben haben sich die Dominien des Richteramtes zu enthalten, und die schleunige Anzeige an das Kreisamt zu machen, welches die Amtshandlung entweder selbst pflegen, oder dazu eine benachbarte Obrigkeit delegiren wird. Regierungs-Verordnung vom 6. Februar 1805.

Diener, und Beamte mindere, welche nicht zum Bezuge

der eigentlichen Diäten geeignet sind, für selbe wird, wenn sie außer ihrem Wohnort in Dienstes-Angelegenheiten verwendet werden, ein Zehrungsbeitrag nach drei Classen bestimmt. Hofkammerdecret vom 25. September 1813.

Diener mindere, beeidete, criminalisch behandelte, wegen Wiederanstellung derselben. (Siehe Anstellung).

Dienerschaft der Dicasterien (der) wird verbothen, die derselben beigeschaffte ämtliche Kleidung oder einen Theil derselben vor Verlauf der für ihre Dauer festgesetzten Zeit zu veräußern. Hofkammerdecret vom 12. December 1816.

Dienstbothen-Ordnung für die Stadt Wien und ihre Umgebungen.

§. 1. Die Gesindordnung bestimmt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gesindhälter und des Dienstvolkes: zugleich schreibt sie vor, was zu beobachten ist, um den Unordnungen vorzukommen, welche von der ohne Aufsicht gelassenen Dienstlosigkeit zu besorgen seyn würden.

Um dieser Verordnung die möglichste Deutlichkeit zu geben, werden sämmtliche Vorschriften nach Verschiedenheit der Zeit eingetheilt, in welcher sie befolgt werden müssen, nämlich:

I. Was vor, und bei dem Antritte eines Dienstes;

II. was während der Dienstzeit;

III. was bei dem Austritte aus dem Dienste;

IV. was endlich während der Dienstlosigkeit zu beobachten ist. Folgt dann:

V. die Anweisung an die Behörden in Dienstbothen-Angelegenheiten; und zum Beschluße

VI. von Belohnungen des sich durch Wohlverhalten auszeichnenden Dienstvolkes.

§. 2. Die Benennung Gesindhälter, Dienstgeber, Dienstherrn (worunter auch Dienstfrauen verstanden sind), auf welche sich die Verbindlichkeit der Gesindordnung erstrecket, begreift sämmtliche innerhalb den Linien in Wien ansäßige Familienhäupter, männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche Dienstvolk halten, mit Inbegriff der Militär-Parteien in Ansehung ihres nicht zu einem Militärkörper gehörigen, mithin durch Dienstvertrag angenommenen Dienstvolkes, diejenigen Fälle und Gegen-

stände ausgenommen, für welche in Ansehung der unter der Militär-Behörde stehenden Diensthälter im Verfolge dieser Verordnung die Ausnahmen ausdrücklich bestimmt werden. Unter der Benennung Diensthälter sind ferner auch Fremde begriffen, wenn sie während ihres hiesigen Aufenthaltes Dienstbothen aufnehmen, oder verabschieden.

§. 3. Da der vollständig zusagende Erfolg jeder öffentlichen Vorkehrung davon abhängt, der Nichtbeobachtung so wenig als möglich Wege oder Vorwand offen zu lassen, so werden Gesindhälter von Gesandtschaften, welche hierländisches Dienstvolk halten, die Nothwendigkeit der Vorsicht und die Billigkeit der Erklärung nicht verkennend, daß die Schirmung, welche gegenwärtige Gesindordnung bei Beschwerden gegen das Dienstvolk anbiethet, ihnen nur in so ferne zu guten kommen könne, als auch sie sich den Verfügungen derselben selbst unterziehen, und dadurch von ihrer Seite zur Handhabung einer Vorkehrung beitragen, deren Vortheile auf sie mit zurückfallen.

§. 4. Die Benennung: Dienstboth, Dienstvolk, Dienstgesind, welche unter der Verbindlichkeit dieser Gesindordnung stehen, begreift einzeln, oder zusammengenommen diejenigen Personen, die sich gegen bestimmten Lohn, ohne, oder mit nach andern Nebenbedingungen als für Kost, Kleidung u. dgl. auf längere Zeit, bei Privaten zu Dienst verdingen, mit Ausnahme der Haushofmeister, des Kanzlei-Personals, der Wirthschafts- und Casse-Beamten, auch überhaupt aller Bedienungen, zu deren Bekleidung eine wissenschaftliche Vorbereitung erfordert wird.

Darunter sind ferner nicht begriffen, Handlungsdiener, Arbeiter bei Kunstgewerben und Fabriken, noch Handwerksgesellen, als welche sich nach den besondern Satzungen und Vorschriften der Innungen und Zünfte zu richten haben.

Was vor und bei dem Eintritte in einen Dienst zu beobachten ist.

§. 5. Niemand kann in einen Dienst treten, ohne entweder mit einem Amtsscheine oder Abschiede versehen zu seyn. Ein Amtsschein ist erforderlich, wann zu dienen angefangen wird.

§. 6. Fremde, aus dem Auslande, ob sie gleich daselbst schon gedient haben, und darüber mit einem Zeugnisse versehen

sind, werden, wenn sie in Wien Dienste suchen, stets angesehen, als ob sie zu dienen anfingen.

Bei Ankunft eines Fremden an der Linie muß derselbe nebst den in Ansehung der Fremden vorgeschriebenen allgemeinen Polizei-Vorsichten, insbesondere noch darüber befragt werden: Ob er hierorts Dienste suche? und welche Gattung von Dienst er suche? Sucht er Dienste, so wird es auf dem numerirten Linienzettel angemerkt, und er angewiesen, sich mit demselben bei der Polizei-Ober-Direction zu melden, mit der ausdrücklich beigesetzten Warnung: er würde, dafern er daselbst sich zu melden unterlassen sollte, sogleich von hier abgeschaffet werden.

§. 7. Bei seiner Meldung fertiget die Polizei-Ober-Direction, falls sie übrigens kein Bedenken findet, ihm mittels eines (unentgeldlichen) Amtsscheines die Erlaubniß aus, sich nach einem Dienste umzusehen: sie behändigt ihm diesen Schein verschlossen, unter einem Umschlage, wodurch er an eine bestimmte Bezirks-Direction gewiesen, und der Amtsschein ihm zu seinem Gebrauche erst daselbst zugestellt wird.

§. 8. Fremde, die aus den österreichischen Erbländern, um Dienste zu suchen, hierher kommen, sind mit Ausländern gleich zu behandeln. Auf den Fall, daß sie sich ausweisen, schon einen Dienstort zu haben, wo sie sogleich eintreten können, wird ihnen zwar ebenfalls ein Amtsschein ausgestellt, aber unmittelbar verabfolgt, um sich damit an den Dienstort zu verfügen.

§. 9. Wenn Hier geborne, oder Fremde, die bereits durch einige Zeit in Wien Aufenthalt gehabt, zu dienen anfangen, oder auch von einer andern Beschäftigung in die Classe des Dienstvolkes übergehen wollen, haben sie sich bei ihren Bezirks-Directionen persönlich zu stellen, und um die Ertheilung des erforderlichen Amtsscheines anzusuchen.

§. 10. Jurisdictions-Pflichtige, die nämlich unter eine Grundobrigkeit gehören, wann sie um einen Amtsschein ansuchen, haben eine Erlaubniß von ihrer Grundobrigkeit, diejenigen, welche unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehen, eine solche Erlaubniß von der Militär-Behörde beizubringen. Für Minderjährige, die unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, müssen die Aeltern, Vormünder, oder eine von derselben zu diesem Ende

beglaubigte Person, um den Amtsschein nachsuchen, auch die Kinder oder Mündel zu der Polizei-Direction persönlich mitbringen.

Wenn verheirathete Weibspersonen in Dienst treten wollen, muß der Mann zugleich mit erscheinen, und daß er einwillige, erklären.

§. 11. Bereits in Diensten Stehende müssen bei einem Dienstwechsel mit einem Abschiede von dem letzten Dienste versehen seyn. Wenn der Übergang von einem Dienste in den andern binnen acht Tagen geschieht, ist der von dem Diensthälter allein gefertigte Abschied zureichend. Nach Verlaufe dieser Zeit muß der Abschied noch durch die Unterschrift der Polizeidirection bestätigt seyn, in deren Bezirke der ausgetretene Dienstbothe sich aufgehalten hat.

§. 12. Den vorausgehenden Vorschriften zu Folge soll daher kein Dienstgeber jemand ohne den vorgeschriebenen Amtsschein oder Abschied in Dienst nehmen.

Obgleich diese Vorsicht jedem Familienhaupte das eigene Beste und die Sicherheit seiner Haushaltung von selbst empfehlen muß, so wird dennoch, um die Befolgung noch mehr zu sichern, hiermit die gesetzliche Warnung angehängt, daß diejenigen, welche diese, zur bessern Zucht des Dienstvolkes so sehr, und vorzüglich beitragende Vorschrift zu beobachten, außer Acht lassen, dadurch auf den Schutz eines Gesetzes, dem sie die Achtung, es zu befolgen, nicht bezeugen, Verzicht thun, und daher bei jeder gegen einen so unvorsichtig aufgenommenen Dienstbothen zu führenden Beschwerde, von den Behörden ohne Beistand oder Genugthuung, werden abgewiesen werden.

Es ist nothwendig, den Diensthältern auch den sich hierher beziehenden §. 443 des bürgerlichen Gesetzbuches gegenwärtig zu halten.

»Wenn jemand eine Dienstperson ohne Zeugniß aufnimmt, »oder wissentlich eine durch ihre Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit »gefährliche oder untüchtige Person in Dienst behält; so haftet er »dem Hauseigenthümer, oder demjenigen, welchem er sie zu Dien»sten oder Arbeiten bestellt hat, für den Ersatz des von diesen Per»sonen verursachten Schadens in so weit, als ihn diese selbst zu er»setzen, nicht vermögen.«

§. 13. Bei jeder Polizeidirection der Vorstädte sollen über

eröffnete Dienste und ausgetretene Dienstbothen Register geführt werden, woselbst Dienstherrn: Was für eine Gattung von Dienstbothen sie bedürfen? welche Geschicklichkeit sie von denselben fordern? auch, wenn sie es zuträglich finden, den Lohn und andere Bedingungen nebst der Anzeige ihrer Wohnung, gegen die Einschreibgebühr von 12 kr. vormerken lassen können. Eben so können Dienstsuchende ihre Diensteigenschaft, Alter und Fähigkeiten daselbst einschreiben lassen.

Solche Register über sämmtliche sowohl in der Stadt als in den Vorstädten eröffnete Dienstörter und Dienstsuchende werden auch bei der Polizei-Ober-Direction geführt.

§. 14. Wenn daher ein Dienstgeber eines Dienstbothen benöthiget ist, kann er in der Stadt bei der Polizei-Oberdirection, in den Vorstädten bei den Polizei-Bezirksdirectionen Nachfrage thun, oder thun lassen; auf Verlangen auch die Register selbst einsehen, und unter den Dienstsuchenden denjenigen wählen, der ihm zugewiesen werden soll. Für diese Zuweisung sind 24 kr. zu entrichten.

§. 15. Auf gleiche Weise können Dienstsuchende sich, sowohl in der Stadt an die Polizei-Ober-Direction, als vor der Stadt an die Bezirks-Directionen wenden, wo ihnen nach ihren Eigenschaften Dienstörter werden zugewiesen werden. Dienstbothen, die sich mit dem Meldungszettel stellen, sind, um nicht lange dienstlos zu bleiben, nach §. 132 ausdrücklich zu ermahnen, um eröffnete Dienstörter bei der Polizei öfters nachzufragen.

§. 16. Dienstbothen haben sowohl für die Einschreibung, wann sie dienstlos geworden, als wann ihnen Dienste zugewiesen werden, nichts zu entrichten.

§. 17. Da diese Dienst-Register keine Zwangsanstalt sind, sondern ledig, die Leichtigkeit, Dienstörter und Dienstbothen zu finden, zur Absicht haben, so sind Diensthälter und Dienstbothen weder sich einschreiben zu lassen, noch die ihnen zugewiesenen Dienste und Dienstbothen anzunehmen, verbunden. Auch bleibt beiden unbenommen sich selbst, ohne bei der Polizei anzufragen, nach Dienstbothen und Diensten umzusehen, oder auf anderen Wegen zuweisen zu lassen: nur muß die Zuweisung stets unentgeldlich geschehen, und darf ein Zubringgeld in keinem Falle, unter was immer

für einer Benennung oder Bemäntlung weder gegeben, noch angenommen werden.

§. 18. Hiermit wird also das gewisser Maßen zu einem Gewerbe gewordene Geschäft des Gesindezubringens auf das strengste untersagt. Es konnte der öffentlichen Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß diese, auch in vielen andern Rücksichten schädliche Zwischenhändler, um das Zubringgeld zu vervielfältigen, besonders das weibliche Dienstvolk, öfters Dienste zu wechseln, verleiteten. Wer daher überführt wird, für Geld einen Dienst zugewiesen zu haben, soll, nebst Zurückstellung des empfangenen Geldes, mit 24 stündigen, nach Beschaffenheit der Umstände mit Fasten, und bei mehrmaligen Rückfällen auch mit körperlicher Züchtigung, verschärftem Arreste bestraft werden.

§. 19. Der Dienstvertrag erhält seine volle Giltigkeit, wenn von dem Dienstgeber: daß er den Dienstbothen aufnehme, von dem Dienstbothen: daß er einstehen wolle, zugesagt, und hierauf das Angeld (Dacangeld) gegeben, und angenommen worden.

Zum Angeld (Darangeld) soll bei einem bloßen Lohndienste das Viertel eines Monatslohnes, bei einem Kost- und Lohndienste der Betrag des auf drei Wochen fallenden Lohnes gegeben werden.

Das Darangeld kann in der Folge von dem Lohne abgezogen werden.

Das gegebene und angenommene Darangeld dient dem Dienstbothen zum Unterpfande, dem Dienstgeber zum Beweise des geschlossenen Vertrages. Der Dienstbothe hat daher dem Dienstherrn einen Schein über den Empfang zu unterschreiben, oder mit einem Handzeichen zu bestätigen, zugleich auch demselben den Ort seines Aufenthaltes anzuzeigen. Diese Scheine sind keinem Stempel unterworfen.

§. 20. Ein Dienstbothe der von mehreren Dienstgebern Darangeld annimmt, legt die Absicht an Tag, einen derselben um diesen Betrag zu betrügen. Ein solcher Betrug soll also nicht mehr als eine Übertretung der Gesindordnung, sondern als eine schwere Polizei-Übertretung nach dem §. 211 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Übertretungen, (je nachdem das angenommene Darangeld zusammen mehr beträgt) mit einfachem oder hartem,

von Einer Woche bis zu Einem Monate verlängerten, nach Umständen auch mit schwerer Arbeit, Fasten, und körperlicher Züchtigung verschärftem Arreste bestraft werden.

§. 21. Hätte jedoch der Dienstbothe, da er bei einem Dienstherrn eingetreten, das von andern empfangene Darangeld selbst zurückgesendet, so hört zwar nach Anordnung des §. 216 der Fall auf, eine schwere Polizei-Übertretung zu seyn; aber da der Dienstbothe immer Zutrauen und Glauben hintergangen hat, ist derselbe mit einem 24 stündigen Arreste zu bestrafen.

§. 22. Falls der Dienstherr, bei dem der Dienstbothe eingestanden, davon Kenntniß hatte, daß dieser schon anderwärtig Darangeld empfangen habe, soll derselbe den zweifachen Betrag des gegebenen Darangeldes zu erlegen, verhalten werden.

§. 23. In der Regel ist nach geschlossenem Dienstvertrage der Diensthälter den Dienstbothen aufzunehmen, und dieser einzutreten schuldig. Doch bleibt dem Diensthälter der sich eines Andern bedacht hätte, die Freiheit, den Dienstbothen nicht anzunehmen, gegen dem vorbehalten, daß er ihm das Darangeld läßt, und die Änderung seines Entschlußes wenigstens binnen 3 Tagen zu wissen macht.

§. 24. Auch noch nach Verlauf von 3 Tagen steht dem Diensthälter frei, einen besprochenen Dienstbothen nicht anzunehmen. Dann aber ist er dem Dienstbothen, der in der Zwischenzeit sich um einen andern Dienst hätte bewerben können, nebst dem Darangelde zur Entschädigung, wenn der Dienst ein Lohndienst ist, einen 14tägigen Lohn, ist es aber ein Lohn- und zugleich Kostdienst, den Betrag eines monatlichen Lohnes zu geben verbunden.

§. 25. Ein Diensthälter ist ferner der Verbindlichkeit, einen besprochenen Dienstbothen in Dienst treten zu lassen, enthoben:

a) Wenn er nach der Hand gegen das vorgewiesene Dienstzeugniß in Ansehung der Treue und Anständigkeit der Aufführung gegründetes Bedenken zu tragen, Ursache hat.

b) Wenn der Dienstbothe mit einer vorher nicht wahrgenommenen, eckelhaften, oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet.

c) Wenn ein weiblicher Dienstbothe schwanger ist.

d) Wenn der Dienstbothe Umstände verheimlichet, oder un-

wahr angegeben hat, die den Dienstgeber, wofern er sie gewußt hätte, abgehalten haben würden, ihm den Dienst zuzusagen, wenn z. B. ein verheiratheter Bedienter sich für unverheirathet, ein verehelichtes Weib für eine Witwe, eine Witwe, die noch Kinder zu ernähren hat, für Kinderlos ausgibt u. s. w. Bei Eintretung solcher Umstände kann der Diensthälter von dem Dienstbothen das Darangeld zurückfordern, muß aber demselben ohne Verzug die Absagung des Dienstes wissen lassen.

§. 26. Eben so versteht sich als eine natürliche Folge, daß, wo der Diensthälter (nach §. 96) die zur Dienstaufkündigung bestimmte Zeit abzukürzen, befugt ist, soweit die Fälle anwendbar sind, den Dienstbothen auch nicht anzunehmen, und dieser sodann das empfangene Darangeld zurück zu geben, schuldig ist.

§. 27. Gleich dem Diensthälter ist nicht weniger der Dienstbothe bei Eintretung derjenigen Umstände, wo er (nach §. 98) früher, als in der bestimmten Aufkündzeit austreten kann, berechtigt, nicht einzutreten, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Diensthälter davon sogleich zu benachrichtigen, und das Darangeld zurück zu stellen.

§. 28. Ein Dienstbothe, der ohne abzusagen, zur verabredeter Zeit weder eintritt, noch das Darangeld zurückstellet, macht sich einer schweren Polizei-Übertretung schuldig, und ist mit eben derselben Strafe zu belegen, welche §. 20 auf die Annahme des Darangeldes von mehreren Orten bestimmt ist.

§. 29. Um Streitigkeiten über den Lohn, und was dem Dienstbothen sonst zugesaget worden, vorzukommen, hat jeder Dienstgeber dem Dienstbothen bei dem Eintritte in den Dienst einen unterschriebenen schriftlichen Dienstvertrag, oder sogenannten Spannzettel zu behändigen, der die Eigenschaft des Dienstes, den Betrag des Lohns, ferners, ob die Bezahlung monathlich, vierteljährig, oder überhaupt nach dem Jahre bedungen, und was etwann noch besonders zugesaget worden, enthält. Diesem Spannzettel ist auch einzurücken, wenn in Ansehung der Aufkündigung etwas anders verabredet worden, als §. 93 darüber allgemein bestimmt wird.

Dienstgeber, so des Schreibens unkundig sind, haben ihren Namen von jemand Andern unterschreiben zu lassen, und die Un-

terschrift mit einem † oder mit sonst einem Handzeichen zu bestätigen.

§. 30. Bei Übernahme von Silber, Wäsche und andern Geräthschaften oder Vorräthen, welche dem Dienstbothen anvertraut, und bei dem Austritte wieder zugezählt, oder ordentlich übergeben werden müssen, ist der Dienstbothe zu seiner Bedeckung nicht nur eine genaue Übergabe, sondern auch ein schriftliches von dem Dienstgeber unterfertigtes Verzeichniß zu verlangen befugt. Dagegen ist er auch schuldig, zur Gegensicherung des Dienstgebers den Empfang durch eine mit seiner (des Dienstbothen) Unterschrift oder Handzeichen bestätigte Abschrift dieses Verzeichnißes zu bezeugen.

§. 31. Der eintretende Dienstbothe ist verbunden, dem Dienstgeber seinen Amtschein oder Dienstabschied auszuhändigen, der solchen bis zum Austritte desselben in Verwahrung behält, und an dem Tage des Eintritts an die Polizeibehörde eine mündliche, oder nach unten stehendem Formulare eine schriftliche Anzeige zu machen hat.

»Bei Unterzeichnetem (oder Unterzeichneter) ist heute N. N.
»(der Tauf- und Zunahme des Dienstbothens) als Bedienter oder
»Köchin (u. d. gl.) in Dienst getreten.«

»Den — (so vielten.)«

»Nahme des Dienstgebers, Stadt oder Vorstadt und die
»Hausnummer.

Beispiel einer ausgefüllten Anzeige.

»Bei Unterzeichnetem ist heute Franz Kerner als Hausknecht
»in Dienst getreten.«

Den 20. April 1810.

Andreas Halbender,
Hauseigenthümer auf dem Schottengrund
Nr. 20.

Da die Unterlassung dieser Anzeige nach dem Zusammenhange mit der Übersicht des Dienstgesindes in derselben wesentliche Irrung veranlassen würde, ist solche mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Gulden zu belegen.

Was während der Dienstzeit zu beobachten ist.

§. 32. Durch den Eintritt in den Dienst wird der Dienstbothe ein Theil der Hausgenossenschaft, über welchem nebst der

allgemeinen öffentlichen Aufsicht der Polizei, dem Gesindhälter noch die besondere häusliche Aufsicht übertragen ist.

§. 33. Die Pflichten des eingetretenen Dienstbothen sind: Treue, Fleiß und willige Verrichtung der ihm obliegenden Dienste, Ehrerbiethung gegen den Dienstgeber und Achtung gegen die Angehörigen desselben, Verträglichkeit mit dem Nebengesinde, gesittete anständige Aufführung, endlich Befolgung all desjenigen, was das Familienhaupt zur Erhaltung der häuslichen Ordnung einzuführen für gut befindet.

§. 34. Je unumgänglicher in jeder Haushaltung dem Dienstvolke vieles anvertraut werden, je nothwendiger der Dienstgeber in so vielen Fällen sich einzig auch die Redlichkeit des Dienstbothens verlassen muß, mit desto größerer Strenge liegt der öffentlichen Sorgfalt ob, der Untreue aller Arten Einhalt zu thun.

Jede Untreue des Dienstvolkes gehört unter Eine der folgenden Gattungen: sie ist entweder Diebstahl oder Veruntreuung im näheren Sinne des Wortes, oder Betrug.

§. 35. Jede Entwendung ohne Unterschied, ob sie in barem Gelde, in Geräthschaften, oder Feilschaften bestehet, ist ein Diebstahl.

§. 36. Eigentliche sogenannte Veruntreuung ist jede Zueignung oder Vorenthaltung eines dem Dienstbothen anvertrauten Gutes: wenn z. B. dieselben bei einem vermöge ihres Dienstes ihnen obliegenden oder aufgetragenen Einkäufe, höhere Preise angeben, oder weniger als nach der berechneten Ausgabe einkaufen; wenn sie bei einem anvertrauten Verkaufe, weniger als die Einnahme war, abliefern u. d. gl.

§. 37. Betrug endlich sind alle Hintergehungen, von was immer für einer Art, wodurch dem Diensthälter oder der Haushaltung absichtlich Schade zugefügt wird.

Unter den mannigfaltigen Hintergehungen verdient insbesondere bemerkt zu werden: wenn Dienstbothen auf Namen und Rechnung des Dienstherrn ohne sein Geheiß oder Bewilligung erborgen.

§. 38. Ein von einem Dienstbothen an seinem Dienstgeber begangener Diebstahl im Betrage von fünf Gulden und darüber, ist nach dem §. 156—157 des Strafgesetzes über Verbrechen, mit schwerem Kerker zwischen sechs Monaten und Einem Jahre zu bestrafen.

§. 39. Diebstähle des Dienstvolkes, die an Werth weniger als fünf Gulden betragen, sollen nach dem §. 210 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Übertretungen »mit einfachem oder strengem Arreste bestraft; der Arrest auch nach Beschaffenheit der Umstände mit schwerer Arbeit, Fasten, und Züchtigung verschärfet werden.«

§. 40. Die Strafe der Veruntreuung im Betrage von mehr als fünf Gulden ist nach §. 164 des Strafgesetzes über Verbrechen »mit Kerker des ersten Grades von 6 Monaten bis zu Einem Jahre; wenn aber der Betrag dreyhundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von Einem bis auf fünf Jahre, bei besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren.«

§. 41. Wenn der durch Betrug mit Ein Mahl, oder nach und nach zusammen berechnete Schaden über fünf und zwanzig Gulden beträgt, ist er nach dem §. 179 und 181 des Strafgesetzes über Verbrechen »mit Kerker des ersten Grades von sechs Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.«

§. 42. Eben diese Strafe findet Platz, wenn das, was der Dienstbothe, ohne Geheiß oder Einwilligung des Dienstherrn, auf dessen Namen erborgt, den Betrag von fünf und zwanzig Gulden übersteigt.

§. 43. Um dieser Art von Betrug noch von einer andern Seite Einhalt zu thun, soll dem Borgenden zur Einbringung seiner Schuld gegen den Diensthälter der gerichtliche Beistand versaget werden.

§. 44. Wenn der durch den §. 41 bezeichnete Betrug, nach seinem geringen Betrage, oder nach den begleitenden Umständen nicht geeignet ist, als ein Verbrechen angesehen zu werden, ist derselbe als eine schwere Polizei-Übertretung »nach dem §. 211 des Strafgesetzes mit einfachem oder strengem Arreste, von Einer Woche bis zu drei Monaten, der nach Beschaffenheit des Falles mit schwerer Arbeit, Fasten oder körperlicher Züchtigung verschärft werden kann, zu bestrafen.«

§. 45. Den Behörden wird auf das nachdrücklichste anempfohlen, insbesondere gegen diejenigen schädlichen Menschen, welche das Dienstvolk zu Diebstählen, Veruntreuungen, oder Betrügereien verleiten, oder demselben dazu auf irgend eine Art Unter-

schleif geben, mit der ganzen Strenge, der im §. 165 und 166 des Strafgesetzes über Verbrechen; oder §. 214 und 215 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Übertretungen auf die Theilnahme bestimmten Strafen vorzugehen.

§. 46. Das Strafgesetz über schwere Polizei-Übertretungen §. 149 enthält noch eine eigene Gattung von Entwendung, die an diesem Orte nicht übergangen werden darf, da sich sonst keine Gelegenheit anbiethet, dem Dienstvolke die schädlichen Folgen bekannt zu machen, die sich von dieser Entwendung auf den allgemeinen Gesundheitsstand verbreiten.

Dienstleute also, »die etwas von Geräthschaften entwenden, »oder sich zueignen, das nach einem an einer ansteckenden Krank»heit Verstorbenen, von der Gesundheitsbeschau zur Reinigung »oder Vertilgung bestimmt worden, sollen mit strengem, durch kör»perliche Züchtigung, verschärftem Arreste von Einer Woche bis »zu drei Monaten bestraft werden.«

§. 47. Entwendungen oder sonst Bevortheilungen, die wegen ihrer Geringhältigkeit unter keine der in vorausgehenden Paragraphen bestimmten Strafen fallen, werden der häuslichen Zurechtweisung überlassen. Dafern aber solche Bevortheilungen mehrmal wiederholt werden, ist der Dienstgeber berechtiget, den unverbesserlichen Dienstbothen zu entlassen, ohne die Zeit der gesetzlichen Aufkündigung abzuwarten.

§. 48. Von der Zeit des erfolgten Eintritts ist der Dienstbothe dem Diensthälter ohne Weigerung alles zu leisten schuldig, was nach der Eigenschaft seines Dienstes, im vernünftigen Sinne des Wortes, als eine ihm zukommende, oder doch derselben nicht entgegenstehende Verrichtung verstanden werden kann.

Dienstleistungen, die darunter nach dem gewöhnlichen Wortverstande nicht begriffen sind, müssen zwischen dem Diensthälter und dem Dienstbothen besonders verabredet, und in dem sogenannten Spannzettel ausgedrückt werden. Im Nothfalle jedoch ist jeder Dienstbothe, so weit es nach Beschaffenheit der Verrichtung und des Verhältnisses schicklich ist, die Stelle eines andern zu vertreten, schuldig.

§. 49. Dienstgesinde, das unter was immer für einem Vorwande, sich einer ihm zukommenden Verrichtung weigert, wofern

die häuslichen Zurechtweisungsmittel nicht zureichen, kann nicht nur durch Anrufung der Polizei-Behörde zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten, sondern auch zum Ersatze durch Abdienen, oder Abzug vom Dienstlohne verurtheilt werden, wenn, wie dieses insonderheit bei der arbeitenden Classe der Fall seyn kann, dem Diensthälter aus der Weigerung Schaden erwachsen wäre.

§. 50. Geschehe die Weigerung unter Umständen, wodurch der Dienstherr, seine Familie, oder auch nur jemand von den Hausgenossen Gefahr läuft, oder in eine große Verlegenheit gesetzt würde, Beispielsweise, in einer Krankheit, bei Personen, die Alter oder körperliche Gebrechen unbehelflich machen, so ist der Fall, nach dem §. 183 des Strafgesetzes, als eine schwere Polizei-Übertretung zu betrachten, insbesondere aber bei einem wirklich erfolgten Nachtheile, nach Maß der Personen und Umstände, mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 51. Nicht nur, daß jeder Dienstbothe alle ihm zukommenden Dienste zu leisten schuldig ist, er ist bei Leistung dieser Dienste auch zu allem Fleiße, ist bei den ihm übergebenen oder anvertrauten Sachen zu aller Sorgfalt und Haftung, in seinen sämmtlichen Verrichtungen überhaupt zu aller erforderlichen Aufmerksamkeit verbunden. Daher sind Dienstbothen für den ihnen aus Nachlässigkeit, durch Verwahrlosung, oder sonst durch Verschulden der Dienstbothen verursachten Schaden-Ersatz zu fordern, denselben allenfalls auch von dem Dienstlohne zurück zu halten, berechtiget.

§. 52. Zeigte die Untersuchung eine boshafte Absicht, um den Dienstbothen in Schaden zu versetzen, so soll der schuldige Dienstbothe, nebst dem Schadenersatze, in so fern ein solcher möglich ist, noch mit 24 stündigen, bis auf 3 Tage verlängerten, durch Fasten und körperliche Züchtigung, verschärftem Arreste bestraft werden.

§. 53. Gegen Nachlässigkeiten, die wegen Beschaffenheit des Gegenstandes, oder Größe der Folgen, keinen Ersatz zulassen, sind bereits in dem Strafgesetze über schwere Polizei-Übertretungen strenge Strafen verhängt.

Damit aber die Unwissenheit der Schuld nicht zur Ausflucht dienen könne, werden die sich darauf beziehenden Gesetze nach ihrem ganzen Inhalte hierher aufgenommen.

§. 54. »Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus über»nommener Pflicht (Dienstbothen also) über Kinder, oder über an»dere Personen, so sich gegen Gefahr selbst vorzusehen, und zu »schützen, unvermögend sind, Aufsicht führen, wegen Sorglosigkeit »in Erfüllung dieser Pflicht verantwortlich.«

»Wenn daher ein ihrer Obsorge anvertrautes Kind oder über»gebener Mensch getödtet, oder schwer verwundet wird, ist der »Dienstbothe, dem der Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last »fällt, mit Arrest von Einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen, »und diese Strafe bei eintretendem höherem Grade von Vernach»lässigung, noch mit Fasten und körperlicher Züchtigung zu ver»schärfen.« (§. 130 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Übertretungen.)

§. 55. »Insbesondere ist gegen Ammen und Kinderwärterin»nen, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber ob»liegt, auf einjährige Anhaltung im Zuchthause zu erkennen, wenn »ein ihrer Pflege oder Aufsicht anvertrautes Kind im Schlafe er»drückt wird, oder, wenn solches, weil es an einem für Kinder »gefährlichen Orte sich allein überlassen worden, am Leben oder »sonst irgend am Körper und Gesundheit verunglückt ist. Die Stra»fe ist noch zu verlängern, wenn die einem Kinde zugestossene Ver»unglückung verheimlicht wird.« (§. 131 des Strafgesetzes über »schwere Polizei-Übertretungen.)

§. 56. »Eine Weibsperson, die sich bewußt ist, mit einer »schändlichen oder sonst einer ansteckenden Krankheit behaftet zu »seyn, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstan»des als Amme Dienste genommen hat, soll mit dreimonatlichem, »strengem, durch körperliche Züchtigung verschärftem Arreste be»straft werden.« (§. 132 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Übertetungen.

Die öffentliche Sorgfalt für die Säuglinge und das Besorgniß der Folgen gestattet in einem solchen Falle keine Nachsicht, noch Schonung der Schuldigen, und verpflichtet daher den Diensthälter unter eigener Verantwortlichkeit zur Anzeige.

§. 57. »Dienstvolk, welches die Heitzung über sich hat, und »in der Heitze Holz zum Dörren zur Hand legt, ist mit einem »dreitägigen, bei wiederholtem Falle mit Züchtigung verschärf-

»tem Arreste zu bestrafen.« (§. 198 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Übertretungen.

§. 58. »Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohge»wölbe, oder einer Scheuer (Stadel) Taback rauchet, ist auf der »Stelle zu verhaften, und mit einem wochenlangen, durch körper»liche Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.« (§. 202 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Übertretungen.)

§. 59. »Wer von dem Dienstvolke mit offenem Lichte in ei»ner Scheuer (Stadel), in einem Stalle, überhaupt in Behält»nissen von Holz, Kohlen, Heu oder Stroh betreten wird, soll »mit einem wochenlangen, bei Wiederholung durch Fasten und »körperliche Züchtigung verschärftem Arreste bestraft werden.« (§. 199 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Übertretungen.)

§. 60. Die Pflicht eines ehrerbiethigen Betragens gegen Diensthälter ist eine natürliche Folge des Dienstverhältnisses, und erstreckt sich auch auf die sämmtlichen Angehörigen desselben, denen der Dienstbothe ebenfalls mit Achtung zu begegnen schuldig ist.

Bei kleinen Vergehungen gegen diese Pflicht ist der Diensthälter die schicklichen häuslichen Zurechtweisungsmittel anzuwenden berechtiget.

§. 61. Sollte ein Dienstbothe so vermessen seyn, sich gegen seinen Diensthälter mit Schmähworten zu vergehen, so ist derselbe über die hierüber gemachte Anzeige zu einer Abbitte vor der Behörde zu verhalten, dann nach Beschaffenheit des Falls und der gröblichen Beleidigung mit 24 stündigem durch Fasten, und nach Umständen auch mit körperlicher Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen. Ein öfterer Rückfall in diesen Fehler berechtiget den Dienstherrn, den unverbesserlichen Dienstbothen nach ausgestandener Strafe nicht wieder in Dienst zu nehmen.

§. 62. Ging aber die Frechheit eines Dienstbothen so weit, sich an der Person des Diensthälters sogar zu vergreifen, und dadurch die in jeder Haushaltung unumgänglich nothwendige Unterordnung in höherem Grade zu verletzen, so hat die Behörde, wenn der beleidigte Dienstherr darüber die Anzeige machet, eine solche thätige Ehrenbeleidigung, nach dem Sinne des §. 239 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Übertretungen zu behandeln, und auf die Strafe des strengen Arrestes von Einem Monate zu erkennen.

»Nach vollendeter Strafzeit ist der Bestrafte, wenn er ein »Ausländer ist, aus den sämmtlichen Erbländern, ein nicht hier »gebürtiger Inländer nach seinem Geburtsorte abzuschaffen.«

§. 63. Da die Unverträglichkeit mit dem Nebengesinde, wenn sie in heftiges Gezänk oder Schlägereien ausbricht, die häusliche Ruhe wesentlich störet, so ist der Dienstherr, nach fruchtlos vorausgegangener Ermahnung und häuslichen Züchtigung befugt, zur baldigen Herstellung der Ruhe die Störer derselben entweder sogleich, oder ohne Abwartung der bestimmten Aufkündigungszeit, binnen drei Tagen zu verabschieden.

§. 64. Alle ordnungsliebende Familienhäupter werden es sich selbst zur Pflicht machen, über die Sitten und das anständige Betragen ihres Dienstgesindes nicht nur im Innern des Hauses zu wachen, sondern solches noch außerhalb desselben, so weit es geschehen kann, nicht aus dem Gesichte zu lassen.

Die gegenwärtige Verordnung gibt daher jedem Diensthälter das Recht, von seinem Dienstbothen, sowohl über die Erfüllung sämmtlicher Religionspflichten als überhaupt über dessen Aufführung auch außerhalb des Hauses Rechenschaft zu fordern. Die öffentliche Aufsicht ist dagegen ebenfalls berechtiget, von Diensthältern zu erwarten, daß, wenn auf einem oder andern Wege Ausschweifungen oder sonstige Unordnungen, welche die Ahndung der Gesetze verdienen, zu ihrem Kenntnisse gelangen, sie durch eine Anzeige an die Behörde zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit beizutragen nicht unterlassen werden.

Hierbei soll auch nicht unbemerkt gelassen werden, daß die Nachsicht in einem solchen Falle, wie sie an sich selbst stets den Tadel der Gesetze und aller Rechtschaffenen verdienet, nach Beschaffenheit der Umstände manchmal in Ansehung der Folgen, Verantwortlichkeit nach sich ziehen kann.

§. 65. In so fern aber ein Diensthälter sich überzeugt, daß ein Dienstbothe außerhalb des Hauses sich Ausschweifungen erlaubt, welche einer bestimmten gesetzlichen Strafe unterworfen, z. B. Spiel um Geld bei männlichen, unzüchtiges Gewerbe bei weiblichen Dienstbothen, so ist er befugt, denselben auf der Stelle zu verabschieden.

§. 66. Worin übrigens die allgemeinen Pflichten der An-

ständigkeit und des sittlichen Betragens bestehen, und wodurch selbe mehr oder weniger verletzt werden, darüber kann, wie sonst jedermann, also auch den Dienstbothen der Unterricht der Religion, und eigenes Gefühl für Zucht und Ehrbarkeit nicht unwissend lassen.

In gegenwärtiger Verordnung werden also nur Verletzungen, welche ihrer größern Folgen wegen als schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden, besonders aufgenommen, um, wie oben bei den Nachläßigkeiten geschehen, also auch hier der Schuld die Ausflucht der Unwissenschaft zu benehmen.

§. 67. »Ein Dienstbothe, der eine minderjährige Tochter, »oder eine zur Familie gehörige minderjährige Anverwandte des »Hausvaters, oder der Hausfrau entehret, soll mit strengem Ar»reste von Einem bis zu drei Monaten bestraft werden.« (§. 249 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen).

§. 68. »Gleiche Bestrafung ist zu verhängen, gegen eine in »einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen »Sohn, oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anver»wandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestra»fung dieser beiden Uebertretungsfälle findet aber nur auf Verlan»gen der Aeltern, Anverwandten, oder der Vormundschaft Statt.« (§. 250 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen).

§. 69. »Nach vollendeter Strafzeit sind sämmtliche nach »den zwei vorausgehenden Paragraphen Bestrafte, wenn sie Ein»geborne sind, aus ihrem Aufenthaltsorte, oder je nachdem es »nothwendig befunden wird, auch aus der Provinz, Ausländer »aber aus allen Erbländern abzuschaffen.« (§. 259 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen).

§. 70. »Wofern sich Dienstbothen in der Familie ihrer »Dienstherrn zu Unterhändlern unerlaubter Liebesverständnisse ge»brauchen, somit Kuppelei zur Schuld kommen lassen, ist die »Strafe Anhaltung im Zuchthause von drei Monaten bis zu »einem halben Jahre. Die Strafe ist aber der Dauer nach zu »verlängern, auch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, wenn »dadurch unschuldige Personen verführt werden.« (§§. 257 und 258 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen).

§. 71. Eingealtete (das ist, oftmalige, zur Gewohnheit gewordene) Trunkenheit bei derjenigen Classe von Dienstbothen, durch

deren Nachläßigkeit leicht Feuer entstehen kann, ist als eine schwere Polizei-Uebertretung (nach §. 268 des Strafgesetzes) anfangs »durch Züchtigung mit 15 bis 25 Streichen, nachmals mit »durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von 3 Tagen »bis zu Einem Monate zu bestrafen.«

»Die Bestrafung eingealteter Trunkenheit wird bei Fällen, »die durch ihre Oeffentlichkeit zum obrigkeitlichen Kenntniße ge»langen, von Amts wegen verhänget, außer dem aber, wenn »Dienstherren darüber Beschwerde führen.

§. 72. Es besteht bereits eine unterm 25. September 1765 und 25. Februar 1776 erlassene, und unterm 16. Mai 1804 erneuerte Verordnung, welche dem Dienstvolke das zu so vielen Uebeln verleitende Spielen um Geld unter der Strafe bei dem ersten Betretungsfalle mit dreitägigem Polizei-Arreste, im zweiten mit körperlicher Züchtigung, und bei Unverbesserlichkeit mit Abschaffung untersagt; auch die Gast- und Bierwirthe, welche solche Spiele bei sich gestatten, mit einer Geldstrafe von 12 Thalern belegt. Die Magistrate und Polizei-Beamten sind über die Beobachtung dieses Verbothes in Schänkhäusern und öffentlichen Oertern zu wachen, beauftragt. Den Diensthältern liegt es ob, dieses Verboth auch in dem Innern der Haushaltung nicht übertreten zu lassen, und dafern sie Abmahnungen und häusliche Zurechtweisungen nicht zureichend finden, die Anzeige darüber an die Behörde zu machen.

§. 73. Ein übermäßiger, mit dem Lohne und den sonstigen ordentlichen Zuflüssen eines Dienstbothen nicht im Verhältniß stehender Aufwand muß nothwendig den Verdacht von Zuflüssen erwecken, welche mit der Treue und Ehrbarkeit nicht bestehen.

Diese vorzügliche Quelle des Sittenverderbnisses, welche besonders bei dem weiblichen Dienstvolke von so wesentlichen Folgen ist, kann der Aufmerksamkeit eines jeden Familienhauptes nicht dringend genug empfohlen werden. Wenn daher ein Diensthälter bei einem seiner Dienstbothen einen dergleichen Aufwand wahrnimmt, so ist er denselben darüber zur Rede zu stellen berechtiget, und der Dienstbothe entgegen verpflichtet, sich gehörig auszuweisen. Sollte der Dienstbothe die geforderte Ausweisung verweigern, oder der Diensthälter die gegebene Ausweisung nicht genugthuend finden, so

steht demselben frei, den Dienstbothen entweder sogleich zu verabschieden, oder der Behörde darüber die Anzeige zu machen.

§. 74. Wäre jedoch der übermäßige Aufwand in der Eigenschaft oder Größe, oder durch die Zweideutigkeit der Ausweisung so beschaffen, um einen gegründeten Verdacht von einem Verbrechen oder einer schweren Polizei-Übertretung zu erwecken; so ist dem Diensthälter nicht erlaubt, den Dienstbothen zu verabschieden, sondern ist er den Fall der Behörde unverweilt anzuzeigen, verpflichtet.

§. 75. Jeder Diensthälter ist berechtigt, in seinem Hauswesen die ihm beliebige Ordnung einzuführen, und der Dienstbothe hat sich dadurch, daß er den Dienst antritt, zur Beobachtung der häuslichen Ordnung verpflichtet. Fände er, nachdem er eingetreten ist, dieselbe aus was immer für einer Ursache für sich zu lästig; so steht ihm zwar frei, den Dienst allenfalls sogleich wieder aufzukündigen, doch muß er sich bis zu seinem Austritte in Allem nach der bestehenden Ordnung verhalten. Übrigens wäre es gleich überflüssig als unmöglich, über das Einzelne der häuslichen Ordnung Vorschriften zu geben. Nur über folgende dahin vorzüglich gehörige Punkte kann die Pflicht des Dienstvolkes nicht unbestimmt gelassen werden.

§. 76. Ohne Vorwissen oder Erlaubniß des Dienstherrn soll ein Dienstbothe auf längere Zeit weder ausgehen, noch über die gegebene Erlaubnißzeit aus dem Hause bleiben. Der Dienstbothe, der ohne von dem Diensthälter dazu Erlaubniß erhalten zu haben, über Nacht aus dem Hause geblieben, kann auf der Stelle verabschiedet werden, sofern nicht etwa zugleich Umstände mit unterlaufen, die eine besondere Anzeige an die Behörde nothwendig machten.

§. 77. Auch dürfen gegen das Verboth der Diensthälter von Dienstbothen Besuche überhaupt, oder von bestimmten Personen, oder zur untersagten Zeit nicht angenommen werden. Insbesondere aber sollen Dienstbothen, die in Geheim, ohne Vorwissen des Diensthälters, Jemanden übernachten lassen, der Behörde angezeigt, und, wenn sonst kein bedenklicher Umstand mit unterlauft, mit körperlicher Züchtigung, oder mit 24 stündigem, durch Fasten verschärftem Arreste bestraft werden. Dem Diensthälter bleibt dann überlassen, ob er den Bestraften noch im Dienste behalten, oder sogleich verabschieden wolle.

§. 78. Was bisher von den Pflichten des Dienstvolkes ver-

ordnet worden, hat zunächst das Beste der Gesindehälter und die Erhaltung der Ordnung in den Familien zum Gegenstande. Der Dienstvertrag legt aber auch dem Diensthälter Verbindlichkeiten gegen das Dienstvolk auf, und es ist ein gegründeter Anspruch dieser zahlreichen Classe, daß die öffentliche Sorgfalt sich nicht weniger auf sie erstrecke, und ihr die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten sicher stelle.

Die Verbindlichkeiten des Dienstgebers sind: daß er alles, was dem Dienstbothen nach der Eigenschaft seines Dienstes an Lohn, Kost, Kleidung und andern Nebenvortheilen zugesagt ist, genau erfülle, und ihm nicht jede geringe und ohne Nachlässigkeit verursachte Beschädigung vom Lohne abziehe; daß er den Dienstbothen mit Arbeit über Kräfte nicht überlade, noch ihm Verrichtungen auftrage, die demselben offenbar nach seiner Diensteigenschaft nicht zustehen, oder nach derselben unschicklich sind; daß er dem Dienstbothen die zu dem Gottesdienste erforderliche Zeit nicht versage, noch ihn überhaupt in Ausübung seiner Religionspflichten hindere; daß er ihm den Genuß einer sich mit der häuslichen Ordnung vertragenden Freiheit gestatte, ihm in allen billigen Gelegenheiten Beistand leiste, auch in Nothfällen nicht hilflos lasse; daß er zwar sich die Unanständigkeit von niedriger Behandlung und Schimpfnahmen gegen keinen Dienstbothen überhaupt erlaube, insbesondere aber das Ehrgefühl unbescholtener, guter Dienstbothen durch schimpfliche Behandlung nicht kränke; endlich auch gegen Fehler begehende Dienstbothen von dem Rechte der häuslichen Zurechtweisung keinen Mißbrauch mache.

§. 79. Je nachdem Diensthälter mit dem Dienstbothen eine monatliche oder vierteljährige Bezahlung des Lohnes bedungen haben, muß die Bezahlung auch monatlich, oder von Viertel zu Vierteljahr richtig geleistet werden.

Ist der Lohn nicht monatlich oder vierteljährig, sondern nur überhaupt nach dem Jahre bedungen, so hat der Diensthälter, um Widersprüchen über den Empfang vorzukommen, dem Dienstbothen ein Lohnbüchel zu behändigen, und darin den rückständigen Lohn mit dem Tage, da er verfallen ist, einzutragen, auch auf der Seite anzumerken, was davon bezahlet worden.

§. 80. Klagen über rückständigen Lohn sollen bei der Behörde

jederzeit bereiten Beistand finden, und dem Dienstbothen zu seiner rechtmäßigen Forderung stets auf dem kürzesten Wege, auch so viel möglich, bei der ersten Vorladung der Parteien, verholfen werden.

§. 81. Menschenliebe sowohl als Billigkeit machen es jedem Diensthälter zur Pflicht, für seinen Dienstbothen, wenn dieser erkrankt, Sorge zu tragen, und es ihm an der zu seiner Wiederherstellung erforderlichen Hilfe nicht fehlen zu lassen.

Die Diensthälter sind daher unter der schwersten Verantwortung verbunden, sich in Fällen, wo diese Hilfe zureicht, entweder unmittelbar an den Bezirksarzt, oder an die Polizei-Direction zu wenden, damit dem erkrankten Dienstbothen der nöthige Beistand geleistet werde.

§. 82. Ist die Krankheit so beschaffen, daß sie einer längeren Wartung und Pflege bedarf, so läßt sich von gutdenkenden, vermögenden Haushältern, denen der Raum und sonst die Beschaffenheit der Haushaltung den Erkrankten bei sich pflegen zu lassen, gestattet, mit Zuversicht erwarten, daß sie, besonders guten, und durch längere Dienstjahre um sie wohlverdienten Dienstbothen die Wohlthat der häuslichen Pflege und alle erforderliche Medicinal-Hilfe nicht versagen werden.

§. 83. Können Diensthälter dem erkrankten Dienstbothen bei sich zwar Platz und Pflege geben, sind aber übrigens nicht vermögend, die Kosten der Arzneien zu bestreiten; so haben sie sich um das Zeugniß des Armenbezirks zu bewerben, nach dessen Beibringung sie die Arzneimittel unentgeldlich erhalten.

§. 84. Fände ein Diensthälter entweder nach Beschaffenheit der Krankheit, oder nach Umständen seiner Haushaltung nicht thunlich, den Kranken bei sich pflegen zu lassen, und hätte der Dienstbothe auch keine Eltern, Angehörige, oder sonst Jemanden, der denselben nach Übereinkommen mit dem Diensthälter während der Krankheit in die Pflege nähme; so ist dieser verbunden, die Unterbringung des Dienstbothen in das Krankenhaus zu veranstalten, und, wofern der Wohlhabende gleichwohl nicht in seinem Herzen einen Trieb und Beweggrund findet, zur besseren Pflege des Kranken ein Mehreres beizutragen; so wird ihm wenigstens zur Pflicht gemacht, wenn der Dienstbothe in seinem Dienste bleibt, für die Zeit, welche derselbe in dem Krankenhause zugebracht, bis zu seiner

Herstellung, die Bezahlung nach der vierten Classe, und zwar wochentlich vorhinein zu leisten.

§. 85. Sollte jedoch ein liebloser Diensthälter, um sich einer vielleicht länger dauernden Bezahlung zu entziehen, einen Dienstbothen während der Krankheit entlassen, so wird demselben, so wie überhaupt jedem Diensthälter, welcher sich nicht über sein Unvermögen nach Vorschrift des folgenden Paragraphs auszuweisen vermag, wiederholt, und unter der strengsten Verantwortlichkeit in Ansehung der Folgen auferlegt, unversäumt für die Unterbringung des Kranken in das Krankenhaus Sorge zu tragen, und nebstbei den Betrag, eines vierwochentlichen Lohnes zugleich mit dem in das Krankenhaus Überbrachten, abzuführen. Dasjenige, was nach Abschlag der dem Krankenhause verursachten Kosten von dem vierwochentlichen Lohne übrig bleibt, soll dem Austretenden, oder, wenn er verstorben, dessen Erben von der Krankenhaus-Direction zurückgestellt werden.

§. 86. Wenn endlich Diensthälter von der mindervermögenden Classe durch die vorschriftmäßigen Zeugnisse des Armenbezirkes beweisen können, daß sie dem Erkrankten, der nach dem Bezeugen des Arztes, einer längeren Pflege bedarf, weder bei sich behalten, noch für denselben eine Bezahlung zu leisten im Stande sind, und daher der Kranke nach den bestehenden Versorgungs-Anstalten unentgeldlich in das Krankenhaus aufgenommen wird; so werden dieselben unter strenger Verantwortung verbunden, darüber sich an die Behörde zu wenden, um wenigstens zur Beförderung der Aufnahme und Unterbringung des Kranken nichts zu verabsäumen. Wenn Militär-Diensthälter sich in den vorerwähnten Umständen befinden, haben sie solche durch ein Zeugniß ihrer Behörde zu beweisen, und diese Zeugnisse dann den Vorstehern des Armenbezirkes einzusenden.

§. 87. Wie Eltern über ihre Kinder, eben so ist es unumgänglich nothwendig, Diensthältern über ihr Dienstvolk, welches zur Hausgenossenschaft mit gehöret, ein Zuchtrecht und Zurechtweisungsmittel einzuräumen, da erst immer die Behörde anzurufen, wegen minderen Versehen zu lästig, in vielen Fällen nicht möglich, gerade in den dringensten ein zu spätes Mittel seyn würde.

Die gelinderen Zurechtweisungsmittel sind: ernstere Abmahnungen, Verweise, Verboth auszugehen, und was ungefähr von dieser Art nach den Umständen der Haushaltung, dem Alter, Geschlechte und der Eigenschaft des Dienstbothen angemessen seyn möchte. In keinem Falle aber, noch unter irgend einem Vorwande ist den Diensthältern das Befugniß eingeräumt, Abbruch an der Kost, oder Abzug von dem Lohne, als ein Zurechtweisungsmittel gegen das Dienstvolk anzuwenden.

§. 88. Wo bei größeren Fehlern, oder oftmaligen Rückfällen, gelindere Zuchtmittel nicht zureichten, ist der Diensthälter von den strengen Mitteln einer körperlichen Züchtigung Gebrauch zu machen befugt; wobei jedoch die Grenzen der geziemenden Mäßigung nicht überschritten, noch dieses Befugniß in irgend einem Falle bis zur Mißhandlung ausgedehnt werden darf. Bei einer hierüber von einem Dienstbothen geführten Beschwerde, bleibt sowohl die Beurtheilung: Ob die Gränze der Mäßigung nicht überschritten worden? als der dem Beschwerdeführenden allenfalls gebührenden Genugthuung, der Behörde überlassen.

§. 89. Sollte die Mißhandlung so weit gehen, daß der Gemißhandelte an dem Körper, oder der Gesundheit Schaden litte, so ist dieselbe als eine schwere Polizei-Übertretung (§. 165) nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate zu bestrafen. Bei öfteren Rückfällen, oder, wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Arrest mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen, (§. 173 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Übertretungen). Nebst dem bleibt dem Beschädigten der Ersatz noch besonders vorbehalten.

§. 90. Da das Strafgesetz über schwere Polizei-Übertretungen auf Militär-Dienstgeber keine unmittelbare Anwendung hat; so hat die Militär-Behörde in Mißhandlungsfällen auf eine Strafe zu erkennen, welche mit der aus dem Strafgesetze über schwere Polizei-Ubertretungen eben aufgeführten Bestrafung im Verhältniß steht.

§. 91. Beihilfsweise wird zur Ergänzung der häuslichen Zurechtweisungsmittel den Diensthältern auch der Beistand der Behörde angebothen, an welche sie sich in Fällen zu wenden haben,

die sie nicht zu einer ordentlichen Klage bringen wollen, oder wo Umstände und Zeit es vor der Hand dahin zu leiten, nicht gestatten.

In Fällen dieser Art haben sie sich mit der Behörde über die zweckmäßigen Mittel, zur Besserung des Dienstbothen, Abstellung der Unordnung, und der allenfalls zweckmäßigen Bestrafung, zu berathen.

§. 92. Der Beistand der Behörde überhaupt wird aber auch den Dienstbothen nicht nur aus gleichen Billigkeitsgründen, sondern um so nothwendiger vorbehalten, als es mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich ist, denselben gegen Dienstherrn irgend eine Art von Selbsthilfe oder Widersetzung einzuräumen. Die Behörde soll sich daher angelegen seyn lassen, wenn sie von Seite eines Dienstbothen angerufen wird, es demselben an dem erforderlichen Schutze und Beistand keineswegs gebrechen zu lassen.

Was bei dem Austritte aus dem Dienste zu beobachten ist.

§. 93. Es ist von gleicher Wichtigkeit sowohl für Diensthälter, sich in der Haushaltung nicht unvorgesehen ohne Dienstbothen, wie für das Dienstvolk, sich nicht augenblicklich ohne Dienst und brotlos zu finden. Aus gleicher Sorgfalt für beide wird daher festgesetzet, daß sowohl der Diensthälter dem Dienstbothen, den er verabschieden, als der Dienstbothe dem Diensthälter, von dessen Dienste er austreten will, vorher ordentlich aufzukünden schuldig ist.

§. 94. Zur ordnungsmäßigen Aufkündigungszeit werden 14 Tage bestimmt, ohne Unterschied, ob der Lohn nach monatlicher oder vierteljähriger Bezahlung, oder auf sonst eine längere Frist bedungen ist. Es bleibt jedoch beiden Theilen unbenommen, nach Eigenschaft des Dienstes in Ansehung der Aufkündigungszeit eine andere Verabredung zu treffen, nur muß dieses, wie schon vorläufig §. 29 erwähnt wurde, in dem Spannzettel ausgedrückt werden.

§. 95. Wie dem Dienstbothen während der Aufkündigungsfrist bis zum Austritte Lohn und Kost ohne Verminderung fortläuft, so ist dieser auch seine Dienste mit gleicher Aufmerksamkeit bis zum Austritte fortzusetzen schuldig. Daher er, um nach einem Dienstorte umzusehen, nur sich zu der Zeit vom Hause entfernen

darf, die seine Dienstverrichtung nicht hindert, oder, da er vom Dienstthälter dazu sich die Erlaubniß erbethen hat.

Jeder Dienstthälter ist berechtiget, einen Dienstbothen, der in der Zwischenzeit ohne sein Vorwissen mehrmal, und mit Versäumung seines Dienstes abwesend bleibt, ohne die 14 Tage abzuwarten, sogleich, und nur mit dem bis auf denselben Tag laufenden Lohne zu verabschieden.

§. 96. Die Aufkündigungszeit von 14 Tagen ist als die allgemeine Vorschrift und Regel zu betrachten, aber es sind Fälle, wo in Ansehung dieser Regel sowohl von Seite des Dienstthälters, als des Dienstbothen eine Ausname Statt findet, und die ordnungsmäßige Aufkündigungszeit abgekürzt werden kann. Diese Abkürzung hat in Ansehung Beyder Statt, wenn nach §. 29 hierüber bei Schließung des Dienstvertrages Verabredung getroffen worden.

§. 97. Der Dienstthälter ist an die vorgeschriebene Aufkündigung nicht gebunden.

1) Ohne einen Grund anzugeben, wenn er den Verabschiedeten für die 14 Tage der Aufkündigung bei einem blos monatlichen Lohndienste mit dem halbmonatlichen, bei einem Kost- und Lohndienste mit einem monatlichen Lohne entschädiget, und die Kosten des 14tägigen Aufenthaltsortes vergütet.

2) Wenn nach der Hand Ursachen oder Umstände zu seiner Kenntniß kommen, die ihm nach §. 25 berechtigen, einen schon besprochenen Dienstbothen nicht aufzunehmen.

3) In den §§. 47, 61, 65, 73, 77, 95, 104, 107, angeführten Fällen, in welchen nemlich dem Dienstbothen überall Verschulden zur Last liegt.

4) Auch sonst in Fällen, wo ein Dienstbothe auf längere Zeit, als von 24 Stunden in Strafe verfällt.

5) Wenn sich zeigt, daß der Dienstbothe den Dienst, aus was immer für einer Ursache, zu versehen unfähig ist.

6) Wenn ein Dienstbothe, was ihm übergeben worden, so nachläßig oder unordentlich besorgt, daß, wenn dasselbe länger unter seinen Händen bliebe, täglich zunehmender und beträchtlicher Schaden zu befürchten wäre.

7) Wenn ein unter Verrechnung stehender Dienstbothe die Rechnung unordentlich führte; oder

8) dieselbe nicht zur gehörigen Zeit legte;

9) endlich, ohne sich ausweisen zu können, in einen Rest verfiele, und daher der Diensthälter Gefahr liefe, sei es durch Unfähigkeit oder Unordnung des Rechnungsführers, je mehr und mehr verkürzet zu werden.

§. 98. Von Seite des Dienstbothen kann die vorgeschriebene Aufkündigungszeit abgekürzt werden:

1) Wenn der Diensthälter für beständig, oder auch nur auf längere Zeit eine Reise in ein fremdes, oder nicht unter der Conscription stehendes Land unternimmt.

2) Wenn er bei einer ihn befallenden, zum Dienen unfähig machenden Krankheit, oder körperlichen Gebrechlichkeit auszutreten verlangt.

3) Bei einer Heirath.

4) Wenn ihn Eltern und Anverwandte zu ihrer Unterstützung, zur Antretung einer Wirthschaft, oder eines Gewerbes abrufen.

5) Wenn ihm eine Erbschaft zufällt, die seine Gegenwart unverschieblich an einem andern Orte fordert.

6) Wenn er wegen gewaltsamen oder sittenwidrigen Betragen des Gesindhälters, oder seiner Angehörigen an seinem Körper, an seiner Gesundheit, oder an seiner Ehre Schaden zu leiden, Gefahr läuft.

Bei Eintretung der unter 1, 2, 3 und 4 aufgeführten Fälle ist eine Aufkündigung von 8 Tagen zureichend, nach deren Verlauf der Dienstgeber den Dienstbothen unverweigerlich zu entlassen verbunden ist.

Bei den Fällen von 5 und 6 soll die Beschaffenheit der Umstände über die mehr oder weniger dringende Nothwendigkeit der Abkürzung Maß geben; und kann vorzüglich bei dem letzten Falle auch die augenblickliche Austretung Statt finden. Stets aber müssen sämmtliche Abkürzungsgründe glaubwürdig dargethan, und besonders über die unter 6 aufgezählten Ursachen die Anzeige von dem Dienstbothen, selbst zu seiner Sicherstellung, bei der Behörde gemacht werden.

§. 99. Wenn sich in Ansehung der Aufkündigung Widersprüche ergeben, sei es darüber, ob die Aufkündigung vorschriftmäßig

geschehen, oder über die Gründe, von der vorschriftmäßigen Aufkündigungszeit abzugehen; ist stets derjenige Theil den Beweis zu führen schuldig, der aufgekündiget hat.

§. 100. Wofern ein Dienstbothe ohne die vorschriftmäßige Aufkündigung austritt, oder vor Verlauf der bestimmten Aufkündigungsfrist, sei es in Geheim, oder öffentlich aus dem Dienste entläuft, ist der Gesindhälter der Behörde die Anzeige nach den dabei unterlaufenden Umständen zu machen verpflichtet. Von der Behörde soll dann zur Ausfindung des Entlaufenen aller Beistand geleistet, und derselbe, wo er gefunden wird, angehalten werden.

§. 101. Der entlaufene Dienstbothe, wenn er betreten worden, ist zur Verantwortung zu ziehen, und nach Maß der Umstände, dafern nicht etwa solche mit unterlaufen, die eine Untersuchung nach den Strafgesetzen nach sich ziehen, mit 24stündigem, nach Beschaffenheit des Falls durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

§. 102. Bei dieser Bestrafung der Dienstbothen ist jedoch vorzüglich auf den Diensthälter zu sehen, dem oftmals an Zurückerhaltung des entlaufenen Dienstbothen gelegen, auch nicht gleichgültig ist, sich bis zur vollendeten Arrestzeit ohne Dienstbothen zu finden. Wenn daher der Diensthälter es verlangt, ist der entlaufene Dienstbothe nicht allein die noch übrige Dienstzeit zu vollenden, sondern auch den durch die Entlaufung veranlaßten Schaden durch Abzug von dem Lohne, oder mit verlängerter Dienstzeit zu ersetzen schuldig.

§. 103. In einem solchen Falle ist also die Arrest-Strafe nur nach vollendeter Dienstzeit zu vollziehen, kann aber auf Vorbitte des Diensthälters auch ganz nachgesehen werden.

§. 104. Indessen ist ein Gesindhälter nicht verbunden, einen entlaufenen Dienstbothen wieder anzunehmen, oder demselben den Lohn weiter, als bis zu dem Tage der Entweichung zu bezahlen.

§. 105. Diejenigen, so einem Dienstbothen, von dem ihnen, daß er aus dem Dienste entlaufen ist, bekannt war, Unterkommen oder Aufenthalt geben, sind nebst dem, daß sie dem Gesindhälter für alle Kosten und Schaden haften, nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von 3 Thalern zu belegen, oder mit 3tägigen durch Fasten und Züchtigung verschärften Arrest zu bestrafen.

§. 106. Verabredungen und Einverständnisse des Dienstvolkes, einen Dienstort zugleich zu verlassen, was dabei immer für eine Absicht ist, oder was dazu Veranlassung geben mag, sind gleich der Entlaufung, an sämmtlichen Schuldigen mit körperlicher Züchtigung, oder 24stündigem, an den Urhebern aber mit 3tägigen durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen. Die Bestrafung kann aber bis zu 8tägigem Arreste erhöhet werden, wenn eine solche Verabredung zu einer Zeit, oder unter Umständen geschieht, wo der Gesindhälter, oder die Haushaltung sich dadurch in eine große Verlegenheit versetzt fände.

§. 107. Bei Verabredung dieser Art ist es dem Diensthälter frei gestellt, das gesammte Dienstvolk, oder jeden Einzelnen desselben sogleich, oder auch nach und nach zu verabschieden, ohne an die vorgeschriebene Aufkündigungszeit gebunden zu seyn.

§. 108. Vor dem wirklichen Austritte ist der Dienstbothe die seiner Aufsicht, Besorgung oder Verwahrung übergebenen, oder anvertrauten Sachen wieder ordentlich zu übergeben schuldig. Fände sich hierbei aus Schuld des Dienstbothens ein Abgang, oder wäre etwas aus seiner Schuld unbrauchbar geworden; so ist der Dienstherr, wie schon §. 51 verordnet worden, den Ersatz zu fordern, solchen von dem Liedlohne abzuziehen, allenfalls auch, wo dieser nicht zureichte, bis zum vollständigen Abtrage die Habschaften des Dienstbothen zur Bedeckung zurückzuhalten, berechtigt.

§. 109. Streitigkeiten über Ersatz, sollen bei der gewöhnlichen Behörde in Dienstbothen-Angelegenheiten angebracht, und auf dem kürzesten Wege entschieden werden. Wobei sich die Behörden zu verwenden haben, in so fern dem Dienstbothen nicht größere Vernachläßigung zur Schuld fällt, die Parteien zu vergleichen, und besonders auf die §. 78 über diesen Gegenstand bemerkte Pflicht der Dienstgeber zurückzusehen.

§. 110. Nach der ordentlich geschehenen Übergabe und vollständiger Berichtigung hat dann der Diensthälter dem Dienstbothen den bis zu dem Tage des Austrittes laufenden Lohn zu bezahlen, auch die Habschaften desselben verabfolgen zu lassen.

§. 111. Mit der Livrée ist es, dafern nicht eine andere Verabredung getroffen worden, folgender Massen zu halten: Nach Verlauf eines Jahres gebühret dem Austretenden die ganze Livrée,

bestehend in Rock, Weste, Unterkleidern, Schuh, Strümpfen und Hut; dem nach einem halben Jahre Austretenden gebühret die sogenannte kleine Livrée, nemlich die Unterkleider, Schuhe und Strümpfe.

An eine Galla-Livrée, oder was die Diensthälter nicht jährlich, sondern nach Willkür machen lassen, hat der Austretende keinen Anspruch.

§. 112. Demjenigen, der wegen übler Aufführung, oder sonst aus seiner Schuld außer der vorgeschriebenen Aufkündigungszeit entlassen wird, gebühret von der Livrée nichts.

Sollte in Ansehung der Livrée eine Streitigkeit erhoben werden, so ist die Entscheidung dem billigen Ermessen der Behörde überlassen.

§. 113. Der Diensthälter hat endlich dem austretenden Dienstbothen über dessen Verhalten ein Zeugniß, oder einen sogenannten Dienstabschied zu ertheilen. Dieser Abschied muß über Sitten, Fleiß und Treue, nach Wahrheit und Verdienst so ausgestellt seyn, wie der Ausstellende es zuerst vor dem eigenen Bewußtseyn und Gewissen, dann, wenn es dahin kommen sollte, vor der Behörde zu verantworten, erforderlichen Falls auch bei Ehre und Glauben zu betheuern, sich getrauet.

Bei Aushändigung des Abschiedes ist dem Austretenden auch der in Verwahrung genommene frühere Abschied zu verabfolgen, nicht aber auch der Amtsschein, von dem kein rechtlicher Gebrauch gemacht werden kann, welchen daher, um Mißbrauch damit zu verhindern, der Anzeige beizuschließen §. 121 vorgeschrieben wird.

§. 114. Um die verschiedenen Absichten der öffentlichen Aufsicht bei den Dienstabschieden zuverläßiger zu erreichen, sollen dieselben sämmtlich in folgender Form abgefaßt werden:

. . . . ist den . . . auf eine unter dem . . . ausgestellten Abschied (oder Amtsschein) als . . . eingetreten, . . durch . . meinem Dienste gestanden, und kann ich ihm (ihr) in Ansehung . . Zeugniß ertheilen.

Wien den . . .

Unterschrift.

Der erste Raum wird mit dem Tauf- und Zunahmen des austretenden Dienstbothen ausgefüllt; der zweite mit dem Tage, an dem er eingetreten, der dritte mit dem Tage des Abschiedes von

seinem letzten Dienste; der vierte mit der Eigenschaft seines Dienstes; der fünfte mit der Zeit, wie lange er in diesem Dienste gestanden; der letzte Raum endlich ist für das Zeugniß über Treue, Fleiß und gesittete Aufführung offen gehalten, von welchen drei Eigenschaften in der Regel Meldung in jedem Abschiede geschehen muß. Hätte der Austretende sich einer besondern Empfehlung würdig gemacht, so ist hierzu hinter dem Worte »ertheilen« zureichend Raum gelassen. Den Beschluß macht der Tag der Ausstellung, und die Namensunterschrift des Ausstellers, mit dem Beisatze der Stadt, oder Vorstadt, und der Haus-Nummer. Zur näheren Erklärung wird ein Beispiel eines ganz ausgefüllten Abschiedes angehängt:

»Andreas Hafter ist den 12. Junius 1806 auf einen unter »dem 8. Junius desselben Jahres ausgestellten Abschied als Be»dienter eingetreten, durch 3 Jahre und 7 Monate in meinem »Dienste gestanden, und kann ich demselben über Treue, Fleiß, »und gesittete Aufführung das empfehlendste Zeugniß ertheilen.«

Wien am 12. Januar 1810.

Alois von Hartwick,
in der Stadt Nro. 387.

§. 115. Der Diensthälter, der einem entlassenen Dienstbothen aus übel verstandenem Mitleide ein unverdientes günstiges Zeugniß ertheilet, und dadurch einen andern Diensthälter, in dem Zutrauen auf solch' ein Zeugniß diesen Dienstbothen aufzunehmen verleitet, ist für die Folgen verantwortlich, und kann von dem durch das unwahrhafte Zeugniß Verleiteten gerichtlich um Entschädigung und Genugthuung belangt werden. Daher der Diensthälter dem austretenden Dienstbothen einen durch Untreue verursachten Schaden von seiner Seite zwar erlassen kann, demselben aber in Ansehung der Treue ein empfehlendes Zeugniß zu ertheilen, nicht berechtiget ist.

§. 116. Von der entgegengesetzten Seite würde Rechtlichkeit und Billigkeit nicht weniger verletzet, wenn ein Diensthälter von Haß oder was sonst immer für einer Absicht angetrieben, dem entlassenen Dienstbothen ein nicht verdientes ungünstiges Zeugniß ertheilte, das ihm in seinem anderweitigen Fortkommen ein Hinderniß seyn würde.

Daher ein Dienstbothe, der sich bewußt ist, ein solches Zeug-

niß nicht verdient zu haben, berechtiget ist, darüber bei der Behörde Beschwerde zu führen, und ihren Beistand zur Erhaltung eines Zeugnißes nach Verdienst anzurufen. Diese Beschwerde soll jedoch ohne Verschub, sogleich an dem Tage der Entlassung, oder wenigstens an dem nächstfolgenden Tage angebracht, und späterhin nicht mehr gehöret werden.

§. 117. Indessen bezeugen häufig vorgekommene Fälle nur zu sehr, daß übel gesittete Dienstbothen in der Zuversicht, er werde, was ihnen zur Schuld gelegt wird, rechtsbeständig nicht bewiesen werden können, ein günstiges Dienstzeugniß nicht durch Wohlverhalten zu verdienen suchen, sondern in der Folge durch hartnäckiges Läugnen ihrer Schuld bei der Behörde zu ertrotzen sich versprechen. Um diesem Unfuge, wodurch Zweck und Wirkung der Abschiede gänzlich vereitelt wird, zu begegnen, erhalten die Behörden hiermit zur Beurtheilung der Abschiede folgende Richtschnur:

a) Bei Beschwerden über Dienstabschiede ist stets auf die Aufführung und den Ruf der Parteien Rücksicht zu tragen; und in Folge dessen

b) von einer Seite, besonders bei den Dienstbothen von übrigens untadelhafter Aufführung, nicht bloßer Verdacht, und durch keine bestimmte Thatsache unterstützte Vermuthung eines Gesindhälters schon für hinlänglich zur Bestätigung eines ungünstigen Abschieds gelten zu lassen; von der andern Seite aber sind von Diensthältern unbescholtenen Rufes, besonders solchen, die insgemein als billige, glaubwürdige Menschen bekannt sind, über ausgestellte ungünstige Abschiede nicht strenge rechtliche Beweise zu fordern; sondern ist als zureichend zur Beglaubigung ihres Zeugnißes anzunehmen, wenn sie das dem Dienstbothen zur Schuld gelegte, bestimmt, mit ausführlichen Umständen begleitet, entweder als Selbstaugenzeugen, oder nach deutlichen, einen vernünftigen Zweifel ausschließenden Anzeigen, aussagen, und mit einer Betheuerung bei Ehre und Gewissen bekräftigen.

§. 118. Jeder Gesindhälter ist also dem Dienstbothen, aus was immer für einer Ursache er solchen entläßt, zwar schuldig einen Abschied zu ertheilen, kann aber diejenige Eigenschaft, in Ansehung welcher er ein Zeugniß nicht ertheilen zu können glaubt, mit Stillschweigen übergehen, und daher nicht verhalten werden,

darin etwas gegen seine Betheuerung auf Ehre und Gewissen zu bezeugen.

§. 119. Zeigte sich jedoch bei Untersuchung einer gegen einen solchen Abschied geführten Beschwerde, daß die Beschuldigung, oder der als Ursache der Auslassung angegebene Verdacht gänzlich ungegründet ist; so hat die Behörde dem Beschwerdeführenden ein solches ämtliches Zeugniß, wie dem Diensthälter selbst auszustellen obgelegen hätte, auszufertigen, den gegebenen Abschied aber entweder dem Diensthälter zurückzustellen, oder zu vertilgen.

§. 120. Es bleibt übrigens in Fällen, wo sich bei Ausstellung des Dienstabschiedes Bedenklichkeiten zeigen, und hauptsächlich wo die Entlassung aus Verschulden außer der vorgeschriebenen Aufkündigungszeit geschieht, Gesindhältern das Mittel vorbehalten, sich darüber vorläufig mit der Behörde zu berathen, um solchergestalt nachherigen Beschwerden vorzukommen.

§. 121. Sogleich an dem Tage, als der Diensthälter einen Dienstbothen verabschiedet, ist derselbe verbunden, darüber an die Behörde eine Anzeige zu machen. Dieser Anzeige ist zugleich der Amtsschein beizulegen, welcher nach Vorschrift des §. 31 bei dem ersten Dienstantritte dem Dienstgeber eingehändigt, und von diesem in Verwahrung genommen werden mußte. Die Anzeige kann von dem Diensthälter allenfalls auch mündlich geschehen, sonst aber muß dieselbe schriftlich eingeschickt werden, und den Tauf- und Zunamen, wie auch die Diensteigenschaft des Verabschiedeten, den Tag des Austrittes, dann den Namen und die Wohnung des Diensthälters enthalten. Z. B.

Andreas Hafler, Bedienter, ist heute aus meinem Dienste entlassen worden.

Wien, den 12. Januar 1809.

Aloys von Hartwick,
in der Stadt, Nr. 387.

§. 122. Die Unterlassung dieser, zur allgemeinen Übersicht des Dienstvolkes so wesentlich beitragenden Anzeige soll mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Gulden belegt werden.

§. 123. Man will zwar Diensthältern nicht eben zur Pflicht machen, kann aber allhier nicht unbeachtet lassen, daß sie zur Handhabung einer besseren Zucht des Dienstvolkes nützlich mitwir-

ken werden, wenn sie die Anzeige an die Behörde über solche Dienstbothen, die nach ihrer Aufführung unter eine strengere Aufsicht zu nehmen, nöthig seyn möchte, einige Bemerkungen beifügten, in welchem Falle die Anzeige versiegelt eingeschickt werden müßte.

§. 124. Endlich, um noch von dieser Seite in der allgemeinen Übersicht des Dienstvolkes keine Unrichtigkeit zu veranlassen, haben auch diejenigen Dienstbothen, die durch eine Heirath, bei Antretung einer Wirthschaft, eines Gewerbes, oder bei dem Übergange zu einer anderen Beschäftigung aus der Classe des Dienstvolkes ganz ausgetreten, ingleichen diejenigen, welche sich von hier hinweg nach einem andern Orte begeben, bei der Behörde, in deren Bezirke sie gedient, die Anzeige zu machen.

Was während der Dienstlosigkeit zu beobachten ist.

§. 125. Die hier folgenden Vorschriften sind nicht nur diejenigen Dienstbothen zu beobachten schuldig, die wirklich aus Diensten getreten, sondern auch diejenigen, welche zwar noch nicht gedient, aber, sobald sie durch einen Amtsschein die Erlaubniß, Dienst zu suchen, erhalten haben, bereits zur Classe des Dienstvolkes gehören.

Beyde werden hiermit erinnert, überzeugt zu seyn, daß die Polizei einen eigenen und besondern Auftrag hat, sie stets im Gesichte zu behalten, und durch ihre Aufmerksamkeit die nachtheiligen Folgen einer aus Hang zum Müßiggange, oder vielleicht aus noch sträflichern Ursachen verlängerten Dienstlosigkeit zu hindern.

§. 126. Wenn ein ausgetretener Dienstbothe bei Eltern, Verwandten oder sonst in einem ehrbaren Hause einen Unterstand unentgeldlich findet, ist ihm während der Dienstlosigkeit sich daselbst aufzuhalten, keineswegs untersagt. Außerdem aber dürfen Dienstlose von beiden Geschlechtern ihren Unterstand nur in denjenigen Aufenthaltsorten nehmen, welche dazu von der Polizei durch eine eigene Erlaubniß berechtiget sind.

§. 127. Es ist daher auf das strengste verbothen, ohne dazu von der Polizei berechtiget zu seyn, dienstloses Gesinde um Geld zu beherbergen.

Der Herberggebende soll, sofern nicht etwa noch sonst ein Umstand mit unterläuft, der eine strengere Strafe nach sich zieht, mit

3 Thaler für jeden Kopf, die beherbergten Dienstbothen mit 24 stündigem, durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste bestraft werden.

§. 128. Vorzüglich soll die Polizei Winkelherbergen des weiblichen Dienstvolkes, die meistens mit dem Zubringgewerbe vereinigt waren, und mit voller Überzeugung als die fruchtbarsten Ursachen von Unordnungen und Zuchtlosigkeit angesehen wurden, zu hindern, oder die Entdeckten sogleich abzustellen suchen. Zeigte sich bei der Untersuchung, daß eine solche Winkelherberge dazu gedient, unerlaubten Zusammenkünften und Ausschweifungen Gelegenheit zu geben, so ist die Eignerin (oder der Eigner) als der Kuppelei schuldig, nach §. 257 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Übertretungen zu bestrafen.

§. 129. Die Strafe der Kuppelei ist strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten: sie ist aber in der Dauer zu verlängern, auch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

§. 130. Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei der abermaligen Betretung mit einer Tafel vor der Brust unter der Aufschrift: Wegen Kuppelei, oder: Wegen Verführung zur Unzucht in einem Kreise auszustellen, sodann durch 6 Monate mit strengem Arreste nebst Verschärfung durch Fasten und Züchtigung anzuhalten, nach vollstreckter Strafe aber aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, eine Fremde aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. (§. 259 über schwere Polizei-Übertretungen.) Auch selbst in einem von der Polizei dazu berechtigten Aufenthaltsorte darf ohne Vorzeigung eines Amtsscheines oder Dienstabschiedes bei der §. 127 bestimmten Strafe keinem Dienstbothen Unterstand gegeben werden.

§. 131. Der Dienstbothe mag nun aber seinen Aufenthalt in einem dazu berechtigten Aufenthaltsorte, oder nach der §. 126 zugestandenen Erlaubniß, in einem andern Hause nehmen; so muß darüber sogleich an demselben Tage die Anzeige durch einen Dienstbothen-Meldungsschein eingereicht, und darin der Name desselben ausdrücklich noch beigesetzt werden: Ein mit einem Abschiede vom so vielten ausgetretener, oder mit einem Amtsscheine vom so vielten versehener Dienstbothe.

§. 132. Verheirathete Dienstbothen von beiden Geschlechtern, die selbst eine Haushaltung führen, und eine eigene Wohnung haben, wo sie während der Dienstlosigkeit sich aufhalten können, müssen dennoch, gleich andern, bei dem Austritte aus dem Dienste den Dienstbothen-Meldungszettel einreichen, und sonst alles beobachten, was in den folgenden Paragraphen dem dienstlosen Gesinde zu beobachten, vorgeschrieben wird.

§. 133. Jeder ausgetretene Dienstbothe muß

a) sich mit seinem Meldungszettel selbst persönlich zur Polizeibehörde stellen, die sodann

b) von seinem Abschiede oder Amtsscheine Einsicht nehmen;

c) ihn über die Mittel seines Unterhaltes während der Dienstlosigkeit, und worüber sie noch sonst nach Beschaffenheit der Person Auskunft zu erhalten nöthig findet, befragen;

d) ihm aus dem Dienstprotokolle die erledigten Dienstörter anweisen;

e) auf dem Meldungszettel endlich durch einen Bescheid eine Frist, sich um einen Dienst zu bewerben, bestimmen wird.

§. 134. Die gewöhnliche Frist, sich um einen Dienst zu bewerben, ist von 8 Tagen, nach deren Verlauf der Dienstbothe sich bei der Polizeibehörde um eine Erneuerung, abermal persönlich melden muß, ohne welche Erneuerung ihm ein weiterer Unterstand unter der §. 127 verhängten Strafe nicht mehr gegeben werden darf.

§. 135. Ob die erste Frist zur Bewerbung um einen Dienst sogleich kürzer, als auf 8 Tage bestimmt, auf wie viele Tage die Erneuerung, und wie oft eine Erneuerung gegeben werden soll, wird der Behörde nach Beschaffenheit der Personen zu beurtheilen überlassen. Vorzüglich aber ist die erste Frist kürzer zu bestimmen, und die Erneuerung sparsamer zu wiederholen, wenn sich aus dem Abschiede zeigt, daß der Dienstbothe nur kurze Zeit im Dienste geblieben, daher eines öftern Dienstwechsels verdächtig ist, ingleichen bei sehr jungen Personen, bei denen eine längere Dienstlosigkeit zu leicht in einen Hang zum Müssiggange ausarten dürfte.

§. 136. Da jedem Dienstbothen, der sich mit dem Meldungszettel bei der Polizeibehörde stellt, jedes Mahl eröffnete Dienstämter zugewiesen werden; so erweckt derjenige, der durch längere Zeit

nicht wieder in einen Dienst getreten, und sich nicht über die Erwerbung seines Unterhaltes auszuweisen vermag, den Verdacht eines absichtlichen Müssigganges, und wird hierüber von der Polizeibehörde zur Rede gestellet werden.

§. 137. Hat er keine geltende Ursache sich zu rechtfertigen, und fehlt es ihm bis er abermal in Dienst tritt, an Erwerb, so wird die Behörde ihm einen solchen aus den freiwilligen Arbeitsanstalten zu verschaffen Sorge tragen.

§. 138. Dafern aber der zur Rede Gestellte eine zureichende Ursache seiner längern Dienstlosigkeit anzugeben nicht vermag, wird die Polizeibehörde die angemessene Vorkehrung treffen, damit derselbe abgehalten werde, seinen Erwerb auf unehrbaren Wegen zu suchen.

§. 139. Diese Verfügung findet jedoch nur dann Statt, wenn das Müssiggehen allein die Ursache der getroffenen Vorsicht ist; indem auf den Fall, daß dem Dienstlosen wirkliche Ausschweifungen zur Last fallen, die Behörde, was ihres Amtes ist, zur Bestrafung desselben vorzukehren hat.

§. 140. Der Verbindung und Vollständigkeit wegen wird an diesem Orte, was bereits §. 11 vorgeschrieben worden, wiederholt: daß, wenn ein Dienstbothe, von der Zeit seines Austrittes an, länger als 8 Tage dienstlos geblieben, und nicht nach vorläufiger Anzeige bei der Behörde zu einem Gewerbe übergetreten ist, das Zeugniß seines Verhaltens während der Zwischenzeit von der Polizei-Direction auf dem Abschiede bestätigt werden muß.

Von der Behörde in Dienstbothen-Angelegenheiten.

§. 141. Die Behörden in Dienstbothen-Angelegenheiten sind die Polizei-Ober-Direction und die Polizei-Bezirks-Directionen nach ihren Eintheilungen.

Die allgemeine Leitung und Oberaufsicht führet die Polizei-Oberdirection, ihr liegt es ob, sich, so weit es nöthig ist, in der beständigen Kenntniß und der Übersicht des Ganzen zu erhalten, in der Geschäftsführung Ordnung und Gleichförmigkeit handzuhaben, und überhaupt als ihre besondere Pflicht zu betrachten, daß die Vorschriften dieser Gesindordnung genau befolgt werden.

Jede Bezirks-Direction ist nach Verhältniß ihres Bezirkes

mit eben derselben Pflicht und Absicht beauftraget, und in sämmtlichen in dem Bezirke vorfallenden Dienstbothen-Angelegenheiten die Behörde, an welche Diensthälter und Dienstbothen sich zu wenden haben, die Fälle ausgenommen, für welche etwas anders verordnet wird.

Bei Militärparteien bleibt in Dienstbothen-Angelegenheiten sowohl die Aufsicht führende als entscheidende, überhaupt also die Gerichtsbarkeit ausübende Behörde, das Militär, auch in Ansehung des zu dem Stande eines Militärkörpers nicht gehörigen Dienstgesindes; wobei dasselbe jedoch in der allgemeinen Leitung sowohl, als in besondern Vorfällen und Entscheidungen gegenwärtige Gesindordnung zur Vorschrift und Richtschnur zu nehmen, auch sich zu dem Ende mit der Polizeibehörde stets in dem nothwendigen Einvernehmen zu erhalten angewiesen ist.

§. 142. Die Behörde handelt entweder von Amtswegen nach den ihr beständig obliegenden Pflichten, oder auf Anrufen der Parteien, und dieses Letztere entweder, wann bei einzelnen Vorfällen die Dazwischenkunft des ämtlichen Ansehens und Beistandes angesucht wird, oder, wann zur Beschwerde gebrachte Streitigkeiten zwischen Diensthältern und Dienstbothen durch ein Erkenntniß entschieden werden müssen.

§. 143. Jede Bezirks-Direction ist in ihrem Bezirke die Behörde in Ansehung der nach Vorschrift der gegenwärtigen Dienstbothen-Ordnung ihr von Amtswegen obliegenden Handlungen; ingleichen in Ansehung derjenigen, wo nach eben dieser Vorschrift der ämtliche Beistand von dem Gesindhälter oder Dienstbothen angerufen wird.

§. 144. Wird der Beistand der Behörde von einem Dienstbothen gegen einen Diensthälter angerufen, gegen welchen in Folge des §. 147 die Beschwerde nach der persönlichen Eigenschaft bei der Bezirks-Direction nicht geführt werden kann, so ist der Fall an die Polizei-Oberdirection zu leiten; die Umstände wären denn so beschaffen, daß der Verzug Gefahr brächte, wo dann die Polizei-Direction den augenblicklichen nöthigen Beistand zu leisten, den Vorfall aber unverweilt an die Polizei-Oberdirection zu berichten hat.

§. 145. Führt die Amtshandlung der Polizeibehörde entweder

unmittelbar, oder durch Inzichten, die einen rechtlichen Verdacht erwecken, auf irgend eine That, gegen welche nach dem Strafgesetze als gegen ein Verbrechen oder schwere Polizei-Übertretung verfahren werden muß; so ist die Sache sogleich an die zu solchem Verfahren geeignete Behörde zu leiten.

§. 146. Insgemein ist die Bezirks-Direction in ihrem Bezirke die Behörde bei Beschwerden, die sowohl von Gesindhältern gegen Dienstbothen, als von diesen gegen Diensthälter geführt werden, in so fern solche Beschwerden nemlich aus dem Dienstverhältnisse entstehen, und die wechselseitigen Bedingungen und Pflichten desselben zum Gegenstande haben. Doch finden aus der Eigenschaft der Personen folgende Ausnahmen Statt:

§. 147. Wenn der Diensthälter, gegen welchen Beschwerde geführet wird,

a) zu einer Gesandtschaft gehörig;
b) vom Militär;
c) vom Adel;
d) graduirt;
e) vom geistlichen Stande ist, oder
f) in landesfürstlichen Diensten steht.

Diensthälter von Gesandtschaften müssen bei dem Hofmarschallamte, die vom Militär bei den Militär-Behörden, die übrigen bei der Polizei-Oberdirection belangt werden.

§. 148. Streitigkeiten in Dienstbothen-Angelegenheiten sollen so viel möglich, sogleich bei Einer Vorladung untersucht werden, und das Erkenntniß darüber unmittelbar auf die Untersuchung folgen. Wäre der Fall von solcher Beschaffenheit, daß er bei einer einzigen Vorladung nicht zureichend aufgeklärt werden könnte; so muß es in dem Protokolle ausdrücklich bemerkt, jederzeit aber nach der längsten Frist binnen 3 Tagen entschieden werden.

§. 149. Ein schriftliches Verfahren oder die Dazwischenkunft eines Advocaten ist in Dienstbothen-Angelegenheiten nicht zuzulassen.

§. 150. Bei jeder Untersuchung muß ein ordentliches Protokoll geführt, am Schluße den Parteien vorgelesen, von denselben unterschrieben, oder mit einem Handzeichen bestätigt, sodann unmittelbar das geschöpfte Erkenntniß entworfen, und den Parteien

sogleich mündlich bekannt gemacht, auf Verlangen der Parteien denselben auch eine Abschrift davon verabfolgt werden.

§. 151. Die Behörden haben sich bei Streitigkeiten zwischen Dienstthältern und Dienstbothen angelegen seyn zu lassen, so weit es die Beschaffenheit des Falles und Gegenstandes zugibt, die Parteien zu vergleichen. Bei einem getroffenen Vergleiche ist eben so zu verfahren, wie in dem vorgehenden Paragraphe bei Schöpfung eines Erkenntnisses vorgeschrieben wird.

§. 152. Alle Amtshandlungen in Dienstbothen-Angelegenheiten sind unentgeldlich und stempelfrei.

§. 153. Über Erkenntniß auf Verweise, Abbitte, auf Arrest-Strafe von 24 Stunden, auf Schadenersatz, bis (einschlüßig) zum Betrage von 5 fl., findet kein Recurs Statt, und kann ein solches Erkenntniß bei den Bizirks-Directionen unmittelbar in Vollzug gebracht werden.

Wird ein Gesindhälter zu einem Ersatze in Geld verfällt, so ist er sogleich zur Erlegung desselben zu verhalten.

§. 154. Geht das Erkenntniß auf höhere, als in dem vorhergehenden §. aufgezählte Strafen, oder auf körperliche Züchtigung, so muß das Protokoll jedes Mahl vor dem Vollzuge der Polizei-Oberdirection eingesendet werden, welche dasselbe nach Befinden mit der Bezeichnung: Eingesehen: zum Vollzuge, oder mit den nöthig scheinenden Bemerkungen zur Abänderung zurückschickt.

§. 155. Die Einsendung an die Polizei-Oberdirection hat noch insbesondere jedes Mahl zu geschehen, wann nach Anordnung des §. 119 auf die Ergänzung eines Abschiedes von der Behörde erkannt wird.

§. 156. Parteien, die sich durch das Erkenntniß der Polizeibehörde beschwert glauben, steht frei, über die zum Recurse geeigneten Erkenntnisse sich binnen 3 Tagen an die nied. öst. Regierung zu wenden, von welcher die Entscheidung am spätesten binnen acht Tagen erfolgen muß.

Von Militär-Parteien ist der Recurs nach dem hierüber in der Organisation der Militär-Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Zuge zu nehmen.

§. 157. Der Recurs kann entweder bei der Behörde, wo das

Erkenntniß geschöpft worden, mündlich oder schriftlich genommen, oder unmittelbar schriftlich bei der nied. öst. Regierung eingebracht werden.

Wird der Recurs unmittelbar bei der Behörde genommen, so hat dieselbe den Bericht darüber mit Anschließung des Untersuchungs-Protokolls von Amtswegen unverzögert an die nied. öst. Regierung einzusenden.

§. 158. Über zwei gleich ausgefallene Erkenntnisse kann ein weiterer Recurs nicht genommen werden. Bei ungleichen Erkenntnissen geht der letzte Recurs an die oberste Hofstelle.

§. 159. Bei muthwilligen, oder sonst nur auf Verzögerung abzielenden Recursen sind nach Beschaffenheit der Umstände die Gesindhälter mit einer Geldstrafe von 5—25 Gulden, die Dienstbothen mit der zweifachen, ihnen von der Behörde zuerkannten Strafe anzusehen.

§. 160. Die Handhabung und genaue Befolgung der in dieser Gesindordnung enthaltenen Vorschriften macht es nothwendig, jeder Bizirks-Direction einen Beamten unter der Benennung: Protokollist, zuzugeben, der sowohl bei den Sitzungen das Untersuchungs-Protokoll, als die übrigen zur Ordnung des Geschäftes nothwendigen Protokolle zu führen hat.

Die Gesindhälter können es daher nicht anders als für billig erkennen, den zur Besoldung dieses Protokollisten erforderlichen Aufwand auf sich zu nehmen, und werden für den geringen, auf sie fallenden Beitrag sich durch die Wohlthat einer gut gehandhabten Gesindordnung hinlänglich entschädigt finden.

§. 161. Zu diesem Ende hat ein Diensthälter für jeden Dienstbothen jährlich 24 kr. zu bezahlen. Dieser mäßige, zur Bedeckung der angedeuteten Besoldung berechnete Beitrag wird unter der seine wohlthätige Bestimmung andeutenden Benennung: Gesindordnungsbeitrag entrichtet, und derzeit jedes Mahl zugleich mit der Personalsteuer gegen besondere Scheine abgeführt werden.

Von diesem Beitrage sind blos jene Militär-Diensthälter, auch in Ansehung ihres Civil-Dienstvolkes ausgenommen, welche bei den Truppen wirklich angestellt sind; da hingegen die nicht Angestellten diese Beiträge, welchen sie in Ansehung ihres Civil-Dienstvolkes gleichfalls unterliegen, an die Militär-Behörde abzu-

führen haben. Diese hat dann die gesammelten Beiträge an jene Stelle zu befördern, der die Verwaltung dieser Beiträge obliegen wird.

Von Belohnungen des sich durch Wohlverhalten auszeichnenden Dienstvolkes.

§. 162. Ein Dienstbothe, der die Pflichten seines Standes unausgesetzt mit Redlichkeit und Treue erfüllt, ist ein nützliches Mitglied der Gesellschaft, und verdient sowohl ihm selbst zur Belohnung, als andern zum Beispiele und Ermunterung, durch ein Merkmal des öffentlichen Wohlwollens und Schutzes ausgezeichnet zu werden.

In dieser Absicht werden jährlich 10 Prämien, jede von 150 fl. bestimmt, auf welche diejenigen Dienstbothen anzusprechen berechtigt sind, die sich auf nachstehende Art unter dem übrigen Dienstvolke ausgezeichnet, und der Belohnung würdig gemacht haben.

§. 163. Dienstbothen nemlich, männlichen sowohl als weiblichen Geschlechtes, die mit Dienstzeugnissen beweisen, daß sie in der Residenzstadt durch 25 Jahre mit unbescholtener Sittlichkeit, Fleiß und Treue gedient, und unter diesen 25 Jahren ununterbrochen 10 Jahre in einem Dienstorte gestanden sind.

§. 164. Die Zeit, die Bittschriften um diese Belohnung einzureichen, wird jährlich durch eine öffentlich angeschlagene Verordnung angekündigt. Die Zuerkennung, wie auch die Aushändigung dieser Belohnung hat von der Polizei-Oberdirection an einem dazu durch Anschlagzettel vorher angekündigten Tage und Stunde, feyerlich bei offenen Thüren zu geschehen, auch soll der Name derjenigen, welche die Prämien erhalten haben, ihnen zur Ehre, andern zur Ermunterung und zum Beispiele, in der Wiener-Zeitung bekannt gemacht werden.

§. 165. Da die Eigenschaften, auf welche die Belohnungen verliehen werden, jedes Mahl durch Dienstzeugnisse bewiesen werden müssen; so will man Diensthältern zu Gemüth führen, wie wichtig es auch in dieser besondern Rucksicht sei, bei Ausstellung solcher Zeugnisse keinem Mitleiden, noch irgend einer andern Absicht, sondern ledig der Wahrheit und ihrem Gewissen Gehör zu geben; dabei sie auch zu erwägen haben, daß, indem sie durch ein gegen

Verdienst- und Wahrheit ertheiltes Zeugniß die Belohnung einem Unwürdigen zuwenden, sie dieselbe durch eine Art von Betrug einem Würdigen entziehen, und gewisser Maßen, die heilsame Absicht der öffentlichen Verwaltung zu vereiteln, beitragen.

§. 166. Um endlich dem sich wohlverhaltenden Dienstvolke auch von einer andern Seite ein Merkmahl Unseres besondern Schutzes zu geben, vorordnen Wir, daß alle Vermächtnisse ohne Unterschied, welche Diensthälter ihrem Dienstvolke hinterlassen, von der Mortuur-Taxe befreit, wie auch alle für Dienstbothen gewidmete Stiftungen, wie fromme Stiftungen betrachtet, von den Behörden als solche behandelt, vertreten, und geschirmet werden sollen.

Diese Befreiung ist auch von Militär-Behörden zu beobachten, in so fern ein solches Vermächtniß der Betrag von 100 fl. nicht übersteigt.

Von Lohnbedienten.

§. 1. Niemand kann als Lohnbedienter Dienste thun, ohne bei der Polizei-Oberdirection dazu eine schriftliche Erlaubniß erhalten zu haben.

§. 2. Derjenige, so um die Erlaubniß, Lohnbedienter zu werden, ansucht, muß

a) entweder von hier gebürtig seyn, oder glaubwürdig beweisen, daß er durch 10 Jahre sich in Wien aufgehalten;

b) wenigstens durch 5 Jahre vorher in Diensten gestanden;

c) und diese Zeit hindurch sich stets treu und redlich aufgeführt habe; worüber er also die Abschiede seiner diese Jahre hindurch gehabten Dienste beizubringen hat.

§. 3. Über die durch eine Erlaubniß zu Lohndiensten Befugten wird bei der Polizei ein Register geführt, und hat derjenige, so eines Lohnbedienten bedarf, sich deßhalb dahin zu wenden.

§. 4. Die Lohnbedienten leisten ihre Lohndienste auf eine der drei folgenden Arten:

Einige sind ausdrücklich von dem Eigenthümer eines Gasthofes besprochen, um für die daselbst zukehrenden Fremden, die eines Lohnbedienten nöthig haben, beständig zur Hand zu seyn.

§. 5. Andere halten sich zwar auch beständig in einem Gasthofe auf, um ihre Dienste, wenn Fremde einen Lohnbedienten ver-

langen, anzubiethen. Der Eigenthümer des Gasthofes nimmt aber von denselben keine besondere Kenntniß, und erlaubt ihnen blos, sich in dem Schänkzimmer aufzuhalten.

§. 6. Andere endlich sind einzeln, und bewerben sich jeder für sich um Dienste, wo sich dazu Gelegenheit findet.

§. 7. Die Eigenthümer von Gasthöfen, die eigens besprochene Lohnbedienten halten, sind sowohl bei der Aufnahme als bei der Entlassung derselben an die allgemeine Vorschrift der Gesindordnung gebunden, wie denn auch die auf solche Art bedungenen Lohnbedienten diesen Vorschriften in allen Stücken unterliegen; daß also zwischen einem solchen Lohnbedienten kein anderer Unterschied ist, als, daß der Eigner des Gasthofes, so oft er Lohnbediente bedarf, sich, wie §. 3 vorgeschrieben wird, ebenfalls an die Polizei zu wenden verbunden ist.

§. 8. Den Eigenthümern der Gasthöfe ist aber unbenommen, einen ihnen mehr bekannten oder empfohlenen Lohnbedienten namentlich zu verlangen, nur muß dieses bei der Polizei geschehen, und der Aufgenommene gleichfalls in die Register vorgemerkt werden.

§. 9. Zwischen Lohnbedienten, die sich blos, um leichter Dienste zu finden, in Schänkzimmern aufhalten, oder einzeln um Dienste bewerben, ist eigentlich kein Unterschied. Wenn der Eine oder die Andern einen Dienst gefunden haben, müssen sie darüber bei der Polizei zur Vormerkung in die Register mit der Benennung der Herrschaft, bei der, und des Ortes, wo sie Dienst thun, die Anzeige machen.

§. 10. Wenn Fremde, die in keinem Gasthofe abtreten, eines Lohnbedienten bedürfen, haben sie dießfalls zur Polizei zu schicken, von welcher ihnen derselbe nach dem Register zugewiesen wird; es steht aber auch Fremden frei, namentlich einen ihn schon bekannten oder anempfohlenen Lohnbedienten zu verlangen.

§. 11. Die Pflichten des Lohnbedienten während seiner Dienstzeit sind eben dieselben, wie die in der 2. Abtheilung der Gesindordnung der in einem ordentlichen Dienste stehenden Dienstbothen, und bei Verletzung dieser Pflichten finden ebenfalls die in der Gesindordnung bestimmten Strafen Statt.

§. 12. Die Beschwerden gegen Lohnbediente soll die Polizei jedes Mahl auf dem kürzesten Wege abzuthun suchen, und in Be-

strafung der schuldig Befundenen nach Vorschrift der Gesindordnung mit aller Strenge vorgehen.

Wenn ein Lohnbedienter dienstlos geworden, hat er sich noch an demselben Tage bei der Polizei zu melden, um daselbst zur abermahligen Zuweisung eingeschrieben zu werden. Allerhöchstes Patent vom 1. Mai 1810.

Dienstbothenordnungsbeitrag. Daß die Einhebung desselben von den betreffenden Militär-Diensthältern, und dessen Einbeförderung an jene Stelle, welcher die Verwaltung dieser Beiträge obliegt, der Militär-Behörde, die allein die dazu erforderliche zuverläßige Kenntniß der Personen, und Verhältnisse hat, überlassen werde; das Politicum aber sich blos mehr mit der Einhebung dieses Betrages von den Militär-Beamten zu befassen habe. Hofkanzleidecret vom 21. Junius 1810.

Dienstbothensachen. a) Daß die in dem 13. und 14. Absatze der Gesindordnung für die Stadt Wien bestimmten Einschreibgebühren künftig mit 6, und die Zuweisungsgebühren mit 12 kr. in der Valuta der Einlösungsscheine, oder so lange noch Banco-Zettel im Umlauf sind, in Banco-Zetteln nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes zu entrichten seyen; daß die in den §§. 72, 122, 127 und 159, der bemerkten Gesindordnung bemessenen Geldstrafbeträge in den Fällen, wo auf ihre Entrichtung erkannt wird, in der Valuta der Einlösungsscheine oder in dem fünffachen Betrage in der Valuta der Banco-Zettel erlegt werden sollen. Endlich c) daß auch die Gesindordnungsbeiträge, welche 24 kr. betragen, dann die 10 Prämien pr. 150 fl. in der Valuta der Einlösungsscheine hintanbezahlt werden. Hofkammerdecret vom 5. April 1811.

Dienstbothensachen. Daß die Verhandlungen der Dienstbothen-Angelegenheiten während, oder nach dem Bestande des Dienstverhältnisses von Seite der politischen Behörden sich auf das flache Land erstrecken. Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1815.

Dienstbothen-Streitigkeiten und Klagen der Dienstbothen wider die Dienstherren, so weit sie sich aus dem Dienstvertrag herleiten, sollen ohne Unterschied, ob der Dienstbothe noch in Diensten ist, oder bereits ausgetreten sei, bei der politischen Stelle verhandelt werden. Hofkanzleidecret vom 22. December 1808.

Dienst-Cautionen. (Siehe Cautionen.)

Dienst-Correspondenz. (Siehe Correspondenz).

Dienste (in) soll kein Fremder ohne Paß aufgenommen werden. Regierungs-Verordnung vom 18. Januar 1808.

Dienste sollen jene Individuen nicht mehr erhalten, welche schon wegen schlechten Handlungen ihres Dienstes entlassen worden sind. Hofkammerdecret vom 25. August 1812.

Dienstesbesetzungen. Die Eigenschaften der competirenden Individuen sind in den darüber zu verfassenden Consignationen mit der gewissenhaftesten Verläßlichkeit aufzuführen. Hofkanzleidecret vom 27. Februar 1806.

Dienstes-Besetzungen. Erledigte Dienststellen sollen ohne alle andere Rücksicht, nur an solche Individuen verliehen werden, welche die hierzu erforderlichen Eigenschaften in vollem Maße besitzen. Hofkanzleidecret vom 27. März 1807.

Dienstesbesetzungen. Daß bei erledigten Diensstesstellen Niemand zu solchen Stellen befördert, oder zur Beförderung in Vorschlag gebracht werde, wenn zu derselben taugliche, eine Unterstützung vom Staate genießende Individuen vorhanden sind. Hofkanzleidecret vom 16. August 1810.

Dienstesbesetzungen. Die Landesstelle hat zu Ende eines jeden Vierteljahres, einen Ausweis über alle bei den ihr unterstehenden l. f. Cassen vorgekommenen Dienstbesetzungen der k. k. Hofkammer zu überreichen. Hofkammerdecret vom 14. December 1815.

Dienstes-Besetzungen. Daß zu erledigten Dienststellen nicht solche bereits angestellte Individuen benannt werden sollen, die durch diese Ernennung gegen ihren vorigen Genuß verlieren, und dieses nur dann geschehen darf, wenn sie sich dem Verluste freiwillig unterziehen zu wollen, erklären. Hofkanzleidecret vom 20. Julius 1816.

Dienstgesinde (dem) und den Handwerksgesellen wird verbothen, in den Wirths- oder Kaffehhäusern um Geld zu spielen, und muß diese Verordnung in obigen Häusern bei Vermeidung einer jedesmaligen Erlegung von 6 Reichsthalern immer angeheftet seyn. Regierungs-Verordnung vom 16. Mai 1804. Reg. P. Z. 5577.

Dienstes-Substitutionen. (Siehe Substitutionen.)

Dienstreisen. (Siehe Reisen).

Dienst-Resignationen. Die Annahme derselben wird für die Zukunft jenen Behörden überlassen, denen die Besetzung des niedergelegten Amtes zusteht. Höchste Entschließung, kundgemacht mit Hofkanzleidecret vom 7. Januar 1803. Reg. P. Z. 2348.

Dienststaffetten. (Siehe Staffetten).

Dienstare der Militär-Individuen, die in Civil-Dienste eintreten. (Siehe Militär-Individuen).

Dienstveränderungstabellen. Zu selben wird das Formular mitgetheilt. Hofkanzleidecret vom 11. September 1807.

Dienst-Veränderungs-Tabellen der Behörden müssen alle Vierteljahre überreicht werden. Hofkanzlei-Decret vom 9. Junius 1811.

Dienstverleihungen. Über die von den Länderstellen und den Kreisämtern vergebenen Dienststellen ist alle halbe Jahre eine ordentliche Tabelle; wenn und warum einem Individuum eine Bedienstung verliehen worden sei, vorzulegen. Hofkanzlei-Decret vom 4. Januar 1803.

Dienstverleihungstabellen sind in Zukunft von dem Präsidio und dem Referenten zu unterzeichnen. Präsidial-Decret an alle Länder-Chefs vom 11. Februar 1808.

Dienstverleihungs-Tabellen müssen allezeit 15 Tage vor Ausgang des vorhergegangenen Quartals zu Handen der Hofstelle eingesendet werden. Hofkammerdecret vom 27. November 1816.

Dietriche, Schlüssel, und Aufsperrhacken, der freie Verkauf derselben wird verbothen. Hofkanzleidecret vom 10. August 1812.

Dietriche, Schlüssel und Aufsperrhacken, der freie Ankauf derselben wird als eine schwere Polizei-Übertretung erklärt. Hofkanzleidecret vom 18. December 1812.

Digestiv-Salz. Den Salpeter-Erzeugern wird der Verkauf ihres Digestiv-Salzes, und allen andern Parteien der Handel mit derlei Salz verbothen. Hofkammerdecret vom 11. August

1812. (Siehe auch Salpeter und Pulver-Angelegenheiten).

Diöcesan-Theologen. (Siehe Geistliche).

Diplome. Daß die Annahme von Diplomen, welche von wissenschaftlichen Privat-Vereinen herrühren, in keinem Falle gestattet werde. Hofkanzleidecret vom 8. December 1818.

Directoren der bischöflichen Seminarien, wenn sie sich um Canonicate in Competenz setzen, sollen den Lehrern gleich gehalten werden. Höchste Entschließung, kundgemacht durch Hofkanzleidecret vom 16. August 1805. Reg. P. Z. 27718.

Directoren. (Einreichungs-Protokolls-Expedits-Taxamts- und Registraturs-) sollen, da sie nur den Titel der Secretäre führen, künftig auf die Einrückung in die höhere Secretärs-Besoldung keinen Anspruch haben, und hat bei künftiger Anstellung ganz neuer Directoren selbst die Verleihung der Secretärs-Titel nicht mehr Statt zu finden. Hofkanzleidecret vom 21. December 1803.

Dispensen. In Ansehung der Schreibgebühren bei Ehedispensen soll die Vorschrift vom 8. August 1794, vermöge welcher der päbstliche Stuhl bei Bemittelten für Dispensen im 1ten und 2ten Grade an Kanzleigebühren höchstens 22 Scudi fordern könne, die Dispensationen der Armen aber gratis auszufertigen habe, nie überschritten werden. Höchste Entschließung, kundgemacht von der Hofstelle am 12. Januar 1801. Reg. P. Z. 267.

Dispensen. Erweiterte Befugniß des apostolischen Vikars der k. k. Armeen in Ansehung der Einschreitung um Dispens bei geheimen Ehehindernissen. Hofkanzleidecret vom 11. August 1801.

Dispensen. Wegen des Aufgebothes der Personen, welche allgemein für verheirathet angesehen werden, es aber nicht sind, wird verordnet: daß in dergleichen Fällen, um die Ehre der betreffenden Parteien zu schonen, die dießfällige Dispens (wenn sonst kein Ehehinderniß zwischen denselben obwaltet) ohne Angebung ihres Namens, von Seite des Ordinariats bei dem Landes-Präsidium anzusuchen, und von diesem, ohne das Gesuch durch das Einreichungs-Protokoll, und das

Expedit gehen zu lassen alsogleich zu ertheilen sei. Hofkanzleidecret vom 3. Februar 1803.

Dispensen. Das erzbischöfliche Consistorium hat zu wachen, daß die Seelsorger die Trauung der von den weltlichen Behörden in Ansehung der Verkündigungen dispensirten Brautleute unweigerlich vornehmen. Hofkanzleidecret vom 31. August 1804. Reg. P. Z. 10651.

Dispensen. Selbst in dem Falle einer Dispens von der Verkündigung, ist die Beibringung des Religions-Zeugnisses von Seite des Seelsorgers niemals nachzusehen. Hofkanzleidecret vom 16. Januar 1807.

Dispensen. Die von den Brautleuten für die Dispense von dem Aufgebothe angebrachten Gründe sollen nur mit der strengsten Genauigkeit erwogen, und die Dispense in keinem Falle ohne pfarrliches Religions-Zeugniß und Bestätigung der zum Ehevertrage nöthigen Eigenschaften, dann der Wahrheit der angeführten Gründe, ertheilet werden. Hofkanzleidecret vom 10. December 1807.

Dispensen. — Juden wird für die Dispensationen in Ehesachen die Taxe von 50 fl. vorgeschrieben. Hofkammerdecret vom 9. März 1809.

Dispensen. Daß die Ausfertigung der Ehedispens-Gutachten bei den akatholischen Consistorien nur den Superintendenten, und in Verwandtschaftsfällen, welche den ersten Grad betreffen, blos dem Consistorium vorbehalten bleibe; dann daß die Ehedispens-Taxen zum Consistorialfond abzuführen seyen. Hofkanzleidecret vom 20. Mai 1813.

Dispensen. Da die k. k. Gesandtschaft zu Rom die Weisung erhalten hat, die päbstlichen Indulgenz- oder Dispens-Breven nicht eher mit ihrem Visa zu versehen, als es ihr bekannt ist, daß dieselben mit landesfürstlicher Bewilligung erwirkt worden sind, so hat die Landesstelle von Fall zu Fall, wo sie aus eigener Amtsvollmacht das placetum regium zur Erwirkung einer Dispens, Urkunde, oder eines Breve bei dem päbstlichen Stuhle ertheilt, die Anzeige sogleich anher zu machen. Hofkanzleidecret vom 7. October 1816.

Dispensen. (Eidesablegung bei der gänzlichen

Nachsicht des Ehe-Aufgebothes). Die Behörden haben die in den §§. 86 und 87 des bürg. Gesetzbuches enthaltene Vorschrift der von den Parteien geforderten Eidesleistung, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegen stehendes Hinderniß bekannt sei, in allen Fällen, und unter eigener Verantwortung zu beobachten, und daß der Eid wirklich abgeleistet worden sei, in den zu ertheilenden Dispensen zu erwähnen. Hofkanzleidecret vom 23. October 1817.

Dispensen. Daß künftig auf eine Dispens von der zur Erhaltung der philosophischen Doctorswürde erforderlichen Prüfung nicht eingerathen werden solle. Studien-Hofcommissions-Decret vom 23. Februar 1810.

Dispensen. Kraft der mit einem hohen Hofdecrete herabgelangten höchsten Entschließung sei die Ertheilung der Dispensen von der Beibringung der Taufscheine vom 1. April 1808 an, nicht mehr bei der Polizei-Ober-Direction, sondern bei der Landesstelle anzusuchen, welche Dispense von der Beibringung des Taufscheins keineswegs als eine Dispense von der Minderjährigkeit, sondern lediglich als legale Erklärung, daß die Großjährigkeit einer Person auch ohne Taufschein durch andere Beweismittel erprobt sei, betrachtet werden müsse. Regierungs-Circulare vom 18. Februar 1808.

Dispensen von Beibringung der Taufscheine bei Verehelichungen.

1. Die Parteien inner den Linien Wiens, welche um Taufscheine-Dispens zur vorhabenden Verehelichung ansuchen wollen, haben ihre dießfälligen Gesuche unmittelbar bei der Polizei-Oberdirection anzubringen, welche derlei Gesuche nach gepflogener Erhebung der Regierung vorzulegen, und nach erhaltener Regierungs-Erledigung den Bescheid den Parteien hinauszugeben haben wird.

2. Inländer sind von Beibringung der Taufscheine, nie, außer dem Falle, daß die Taufbücher verbrannt wären, oder daß die Taufe durch Irrung nicht eingetragen wäre, zu dispensiren. Die Polizei-Oberdirection hat Gesuche dieser Art, die von Inländern gestellt werden, der Regierung gar nicht vorzulegen, sondern die Partei geradezu abzuweisen.

3. Die Polizei-Oberdirection hat Parteien, die blos durch

Päſſe und Zeugniſſe auf eine nicht über allen Zweifel erhobene Art die vollkommene Zurücklegung des Alters der Großjährigkeit darthun können, geradezu an die Perſonal-Inſtanz, welcher die Behandlung der Juſtiz-Gegenſtände zukömmt, anzuweiſen, welche ſolche Perſonen für minderjährig anzuſehen, und ſohin nach Maßgabe der für die Minderjährigen in Eheſachen beſtehenden Geſetze ſich zu benehmen haben wird. Hofkanzleidecret vom 12. Aprill 1810.

Dispenſen (von Beibringung der Taufſcheine bei Verehelichungen). Nachträglich zu dem Hofdecrete vom 12. Aprill 1810 wird der Landesſtelle die Bewilligung, Inländer von der Beibringung des Taufſcheines bei Verehelichungen zu dispenſiren, auch in Fällen ertheilet, wo augenſcheinliche Gefahr auf dem Verzuge haftet; da eine von den die Ehe eingehenden Perſonen auf dem Todbette liegt; oder, da die Braut ihr Kind noch vor Eingehung der Ehe zu gebären Gefahr läuft; oder wo der Geburtsort unbekannt iſt. Außer dieſer Gefahr kann die Landesſtelle einen Inländer von Beibringung des Taufſcheines bei Eingehung der Ehe aber auch dann noch loszählen, wenn nach genauer Erforſchung der Geburtsort nicht ausfindig gemacht werden kann. Im Zweifel über die Großjährigkeit ſind die Perſonen an die Perſonal-Inſtanz zu weiſen. Hofkanzleidecret vom 2. Auguſt 1810.

Dispenſen. Über die Anfrage, ob Ausländer und Unterthanen des Königreichs Ungarn zur Erlangung des Bürgerrechtes in einem deutſch-erbländiſchen Staate noch die bisher übliche Dispens von der auswärtigen Geburt nöthig haben, wurde entſchieden: daß für jene Ausländer, welche ſich bereits nach den Beſtimmungen des §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft erworben haben, zur Erlangung des Bürgerrechtes, auf welches unter gewiſſen Bedingungen jeder Staatsbürger Anſpruch hat, die Einholung der bisher üblichen Dispens von der auswärtigen Geburt nicht mehr erforderlich ſei, daß in Hinſicht jener Fremden aber, welche keine der Bedingungen des §. 29 erfüllen, ohnehin zur Nationaliſirung die Einholung der höheren Bewilligung durch den §. 30 vorgeſchrieben ſei. Was jedoch die Unterthanen des Königreichs Ungarn betrifft, ſo werde auch bei Ihnen, da ſie ebenfalls nach den §. §. 29

und 30 des bürgerliches Gesetzbuches zu behandeln sind, die Dispens von der auswärtigen Geburt nicht nothwendig. Regierungsdecret vom 29. September 1814.

Disputationen feierliche. (Siehe Lehrsätze.)

Distriktsärzte. (Siehe Kreisdistriktsärzte.)

Distriktsphysicate. (Siehe Kreisphysicate.)

Diurnisten. Jene Departements-Vorsteher, welche saumselige, und sich durch längere Zeit der Dienstleistung eigenmächtig entziehende Diurnisten nicht entweder selbst suspendiren, oder zu diesem Ende der vorgesetzten Behörde anzeigen, sind für die Besoldungen oder Diurnen derselben verantwortlich, und haben den dießfälligen Ersatz zu leisten. Hofkanzleidecret vom 14. Februar 1805. Reg. P. Z. 6252.

Diurnisten. Auf Taggelder derselben soll kein gerichtlicher Verboth Statt haben. Hofkanzleidecret, kundgemacht durch Regierungs-Verordnung vom 27. Sept. 1805. Reg. P. Z. 30577.

Doctoren. Daß der Revers wegen der geheimen Gesellschaften von jedem, der an einer Universität zum Doctorate graduirt wird, eben so, wie er für die Beamten vorgeschrieben ist, ausgestellet werden müsse. Hofkanzleidecret vom 13. Febr. 1806.

Doctoren an der Josephinischen Akademie graduirte, wird die Civil-Praxis überhaupt untersagt, und im Falle sie dieselbe ausüben wollen, sind sie gehalten, das ganze medizinisch-chirurgische Studium an einer erbländischen Universität neuerdings zurückzulegen, und sich den strengen Prüfungen zu unterziehen. Hofkanzleidecret vom 17. Julius 1812.

Doctoren sollen bei Erlangung des Doctorates und des Diplomes als Facultäts-Mitglieder aufgenommen werden. Studien-Hofcommissionsdecret vom 23. Januar 1817.

Doctoren (den) wird wegen Einverleibung in jene Facultät, aus deren Studien sie die Doctorswürde erhalten haben, das Benehmen vorgeschrieben. Studien-Hofcommissionsdecret vom 29. August 1817.

Doctoren der Chemie werden creirt. Studien-Hofcommissionsdecret vom 17. Julius 1812.

Doctoren der Chemie. Bei der Benennung: Doctor der Chemie hat es zu verbleiben, und können hierzu nur Pharma-

ceuten gelangen. Die Aufnahms-Taxen für diese neuen Doctoren sind ganz gleich denjenigen, welche die Doctoren der Medizin und Chirurgie zu entrichten haben. Studien-Hofcommissionsdecret vom 30. Julius 1813.

Doctoren der Chemie. Bestimmung der Lehrfächer für Candidaten zu dem Doctorate der Chemie. Studien-Hofcommissionsdecret vom 18. November 1814.

Doctoren der Medizin oder Chirurgie. Daß, wenn Jemand wegen Erlangung der Doctorswürde der Medizin oder Chirurgie sich aus einer der Provinzen Sr. Majestät in eine andere begibt, ein solcher daselbst zur Prüfung nur dann zugelassen werde, wenn derselbe ein von den Dekanen oder Präses der Facultät ausgestelltes Zeugniß über die richtige Beendigung aller vorgeschriebenen Gegenstände aufzuweisen hat. Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1813.

Doctoren der Medizin. Grundsätze, nach welchen die Heilkünstler, welche an den Lehranstalten der neu erlangten Provinzen sich Diplome erworben haben, zu behandeln sind. Studien-Hofkommissionsdecret vom 25. Mai 1816.

Doctorswürde. Wie die Zeugnisse für jene Individuen, welche sich von einer Provinz in eine andere wegen Erlangung der Doctorswürde begeben, ausgestellt seyn müssen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 24. Februar 1815.

Doctorswürde. Philosophische, wegen Prüfungsdispens. (Siehe Dispensen.)

Dolche. (Siehe Waffen verbothene.)

Dominical-Ansäßigkeiten. Daß Familien, welche auf zur Zerstückung in Antrag kommenden Dominical-Ansäßigkeiten neu gestiftet werden wollen, wenigstens mit 80 Metzen Gründen dotirt werden sollen. Hofkanzleidecret vom 20. Aug. 1818.

Dominical-Freihofs-Inhaber haben in Rücksicht ihres Freihofes zu den Schulbau-Materialkosten für ein Haus zu concurriren, die übrigen nicht dominicaliter inliegenden Höfe seyen, in Bezug auf die dießfällige Concurrenz als unterthänig zu behandeln. Hofkanzleidecret vom 19. März 1807.

Dominical-Gründe. Die Zerstückung, die emphiteutische Pachtung derselben, dann der Ankauf der Herrschaf-

ten von Unterthanen und allen nicht landtafelmäßigen Besitzern wird verbothen. Auch haben die Kreisämter und Landrechte, im Falle zur Umgehung dieser höchsten Vorschrift etwa Scheincontracte errichtet werden sollten, bei dem geringsten Verdachte sogleich die Anzeige an die Länderstellen zu machen. Hofkanzleidecret vom 29. September 1803. Reg. P. Z. 20788.

Dominical-Realitäten, wegen Rusticalisirung derselben. (Siehe Rusticalisirung der Dominical-Realitäten.)

Dominical- und Rustical-Realitäten und Gefälle neu zugewachsene, wegen Ueberreichung der Nachtrags-Fassionen. (Siehe Fassionen.)

Dominien sind nicht berechtiget für Zeugnisse von was immer für Gattung Taxen aufzurechnen. Regierungs-Verordnung vom 14. Februar 1804. Reg. P. Z. 2557.

Dominien. Daß vermöge Hofdecret vom 6. März 1807 in Fällen, wo eine beschädigte Herrschaft gegen Unterthanen als Criminalrichter einzuschreiten hat, einer Delegirung statt zu geben sey; jedoch ist jedes Mal die Anzeige an das Obergericht zu machen. Appellations-Circulare vom 16. März 1807.

Dominien wird die unmittelbare Correspondenz mit der k. ungarischen Statthalterei untersagt. Regierungsdecret vom 24. August 1816.

Dominien (den) wird anbefohlen, bei Ausstellung der Preis-Certificate mit Genauigkeit und Wahrheit zu Werke zu gehen. Regierungs-Verordnung vom 9. October 1817.

Dominien, wegen Ueberreichung der Nachtrags-Fassionen über die zugewachsenen Realitäten. (Siehe Fassionen.)

Dominien, in Ansehung ihrer Correspondenz mit ungarischen Behörden. (Siehe Correspondenz.)

Dominikaner. In Ansehung der unmittelbaren Kloster-Obern derselben. Hofkanzleidecret vom 9. März 1808.

Donau. Das Bauen, von was immer für einer Art, ist innerhalb 10 Klaftern an der Donau, ohne Regierungs-Genehmigung verbothen. Regierungs-Verordnung vom 11. Januar 1803. Reg. P. Z. 575.

Donau. An den Donau-Ufern soll nirgends ein Bau

ohne ordnungsmäßig angesuchte Bewilligung unternommen werden. Regierungs-Verordnung vom 5. März 1804. Reg. P. Z. 3955.

Donau-Canal. Für die Abladung der Flöße in dem Donau-Canal wird die Zeitfrist von drei Mahl vier und zwanzig Stunden, und eben so zu ihrer Ausstreifung die Zeit von drei Tagen nach der Abladung bestimmt. Regierungs-Verordnung vom 5. Februar. 1813.

Donau-Canal. Bestimmung der Lohnpreise für die Nauführer, welche die Schiffe von Nußdorf in den Wiener-Donau-Canal begleiten. Regierungs-Decret vom 25. April 1815.

Donau-Canals-Inspector, dessen Wirkungskreis wird bestimmt. Hofkammerdecret vom 28. Mai 1811.

Donauschifffahrt. Zur Hintanhaltung der den Schiffern bei ihrer Durchfahrt durch die große Donaubrücke drohenden Gefahren wird verordnet: 1tens sollen sämmtliche fremde Schiffinhaber sich zu Nußdorf bei ihrem Ankommen um einen Nauführer von dem Wiener Bindwerk umsehen; 2tens seyen immer mehrere des Fahrens kundige Schiffmeister nach Nußdorf zu stellen, und das Verzeichniß derselben und zwar in Duplo, nemlich eines dem Bancalamte in Nußdorf, das andere aber dem daselbst aufgestellten Polizeikommissär von Monat zu Monat zuzusenden. Regierungsdecret vom 30. August 1807.

Donauschifffahrt. Das Umtauchen der abwärtsfahrenden Schiffe unterhalb der Schlagbrücke wird auf das strengste verbothen. Regierungs-Verordnung vom 16. März 1809.

Donauschifffahrt. Daß die sämmtlichen auf der Donau ankommenden fremden Schiffe, welche in Wien die große Brücke passiren wollen, oberhalb Nußdorf zu dem Mauthamte fahren müssen, um dort einen Nauführer zu verlangen, dann soll jedes Fahrzeug an die oberhalb der Brücke befindliche Insel zufahren, sich heften, und mittelst der Seile durchlassen, welche Seile in Nußdorf bereit zu halten seyen; ferners müssen die hiesigen Schiffmeister immer kundige Nauführer und Kranzelmeister nach Nußdorf stellen. Es werden zugleich die Strafen bestimmt, mit welchen diejenigen zu belegen seyen, welche dagegen handeln, und der Lohn der Nauführer von Nußdorf bis Albern wird auf 15 fl., dann der Schiffknechte auf 9 fl. festgesetzt. Von Nußdorf aber bis

unter die Brücken wird der Lohn der Naufführer auf 9 fl., und der für den Schiffknecht auf 5 fl. bestimmt. Regierungs-Verordnung vom 28. Julius 1810.

Donauschifffahrt. Es wird jedem, der sich darum meldet, die unbeschränkte Befugniß ertheilet, inländische Fabrikate und Produkte sowohl auf eigene Speculation, als in Commission, zu Wasser nach der Türkei zu verführen. Hofkammerdecret vom 2. April 1811.

Donauschifffahrt. Der zu Gunsten der österreichischen Donauschifffahrt bei der Pforte erwirkte großherrliche Ferman wird bekannt gemacht. Hofkammerdecret vom 2. Mai 1815.

Donauschifffahrt. Mit der näheren Bestimmung, was die Parteien in Hinsicht der Fahrzeuge, welche den auf der Donau aufwärts getriebenen Geschirren der Schiffmeister angehängt werden, und der den aufwärts gehenden Zillen zugelegten Güter zu beobachten haben. Regierungs-Verordnung vom 5. März 1818.

Donauschifffahrt. Den Dominien wird anbefohlen, die gehörige Anhaftung der Schiffe an den Gestaden der Donau mit aller Strenge zu handhaben. Regierungs-Verordnung vom 26. December 1818.

Donau-Überfahrten. Zur Verhüthung der Unglücksfälle bei den Überfahrten auf der Donau seyen alle Überfahrts-Besitzer für die Bestellung verläßlicher Schiffleute verantwortlich, welche bei ihren Octs-Obrigkeiten ordentlich vorzumerken sind, und soll allen übrigen das Überfahren bei Strafe untersagt werden. Rücksichtlich der Stadt Wien werde den Pächtern der Überfahrt im Donau-Canale das Überfahren bei starkem Winde oder Eise gänzlich eingestellt; und haben dieselben sonst immer nur eine angemessene Anzahl von Menschen und Bagage aufzunehmen, und die als gut befundenen, und mit einem Geländer versehenen Fahrzeuge nur des Fahrens kundigen Leuten anzuvertrauen. Die Schuldtragenden bei einem Unglücksfalle im Überfahren aber sollen nach dem 89. §. des 8. Hauptstückes des Strafgesetz-Buches über schwere Polizei-Übertretungen bestrafet werden. Regierungs-Decret vom 19. Mai 1808.

Donau-Überfahrten. Daß den Pächtern der Überfuhr nicht nur an dem sogenannten Schanzel, eigentlich dem schar-

fen Eck, sondern auch an der Strohgestätte statt der bisher festgesetzten Taxe von 1 kr. für den Kopf, vom 6. Februar 1811 angefangen, 3 kr. bewilligt worden sei. Hofkammerdecret vom 18. December 1810.

Donau-Ufer. Daß die Dominien und Gemeinden, bei Vermeidung eines Pönfalls von 12 Reichsthalern verpflichtet sind, die Auen und Bäume an den Ufern der Donau in einer Weite von drei Klaftern zur Beseitigung der Hindernisse bei der Schiffahrt abzustocken, worauf sämmtliche Kreisämter, und das Wasserbauamt zu wachen haben. Regierungs-Verordnung vom 28. August 1804. Reg. P. Z. 15345.

Doppelte Gülte, die nicht landtafelmässigen Besitzer ständischer Realitäten müssen, bis sie zu diesem Besitze im ordentlichen Wege fähig sind, die doppelte Gülte zahlen. Hofkanzleidecret vom 29. Mai 1804. Reg. P. Z. 10381.

Dorfrichter. Die nothwendigsten allgemeinen Polizei-Vorschriften sind wenigstens zweimal des Jahres den Ortsrichtern vorzulesen. Regierungsdecret vom 5. Februar 1812.

Dorfrichtersstellen erbliche sollen allgemein abgestellet, und den Obrigkeiten die Pflicht an das Herz gelegt werden, zu Vorstehern der Gemeinden nur die tauglichsten, unbefangensten, und durch ihre Bescheidenheit sowohl, als sittlichen Wandel bewährtesten Männer zu bestimmen. Hofkanzleidecret vom 10. Januar 1804.

Dorfrichtersstellen. Den Obrigkeiten wird aufgetragen, sich genau an die Hofverordnung vom 10. Januar 1804 zu halten, und nur die Tauglichsten und Würdigsten zum Richteramte zuzulassen. Regierungsdecret vom 14. April 1808.

Dotation der Schullehrer. (Siehe Schullehrer).

Dreißigstämter werden zur Vermeidung des Schleichhandels errichtet. Regierungs-Circulare vom 7. August 1808. Reg. P. Z. 22462.

Dritte Fortgangsklasse. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Druckkostenbetrag über kreisämtliche Verordnungen, ist unter die sämmtlichen Dominien, nach Verhältniß der zugetheilten Exemplare zu repartiren. Hofkanzleidecret vom 23. April 1807, und 30. September 1807.

Drucklegung (wegen) der Straf-Erkenntnisse gegen die ihrer Charge ehrlos entsetzten Officiere. (Siehe Urtheile.)

Dukaten und Thaler. Eine hierauf lautende Verpflichtung, die nicht durch die bestimmte Benennung des Gepräges bezeichnet ist, ist nur einer Verpflichtung auf klingende Münze gleich zu achten. Verordnung des k. k. Appellationsgerichtes vom 2. April 1813.

Duplicate-Ausfertigung. (Siehe Schreib- und Vidimirungsgebühren.)

E.

Edictalcitation abwesender Unterthanen. (Siehe Auswanderer und auch Unterthanen.)

Edicte. (Siehe Auswanderer.)

Ehe-Annulirungen. (Siehe Heiraths-Annulirungen.)

Ehe-Aufgeboths-Dispensen. (Siehe Dispensen.)

Ehedispensen. (Siehe Dispensen.)

Ehegatten, die wegen Abwesenheit des andern Gatten zur zweiten Ehe schreiten wollen. (Siehe Heirath.)

Ehehinderniß bei den Reichs-Recruten. (Siehe Reichs-Rekruten.)

Eheligung. (Siehe Heirath.)

Ehe-Pacten. (Siehe Heiraths-Contracte.)

Eheprozesse seien von Amtswegen Tax- und Stempelfrei zu behandeln. Hofdecret vom 26. April 1810.

Ehrenbeleidigungen (grundlose) gegen Beamte und ganze Behörden. (Siehe beleidigende Anschuldigungen.)

Ehrenkreuze (Civil-). (Siehe Civil-Ehrenkreuze.)

Ehrenmedaillen sollen zur Belohnung nicht allein langwieriger, sondern ausgezeichneter Dienste bestimmt seyn. Hofkanzleidecret vom 3. März 1813.

Ehren-Medaillen. Daß die Behörden für Wirthschaftsbesitzer, welche sich durch einen besonderen und gelungenen Eifer

in der Emporbringung der Hornviehzucht auszeichnen auf Verleihung von Ehren-Medaillen anzutragen berechtiget seien. Hofkanzleidecret vom 12. August 1813.

Ehren-Medaillen. Mit jeder Criminal-Bestrafung ohne Unterschied ist der Verlust der erhaltenen Civil-Ehren-Medaillen gesetzlich verbunden. Hofkanzleidecret vom 9. December 1815.

Ehrenzeichen auswärtige. (Siehe Orden und Ehrenzeichen.)

Eibischwurzen. Die Ärzte und Apotheker werden gewarnet, bei der Untersuchung und dem Einkaufe der Eibischwurzen genau darauf zu sehen, ob sie ganz echt und nicht etwa mit andern Wurzeln vermischt seien, besonders, wenn solche zerschnitten zum Verkaufe angebothen werden. Kundmachung der n. ö. Regierung vom 18. Januar 1800.

Eichel-Kaffeh. (Siehe Kaffeh-Surrogate.)

Eicheln. Sammlung und Abnahme (eigenmächtige) sei als ein Wald-Frevel und Diebstahl nach dem §. 210. 2. Th. St. G. B. zu bestrafen. Hofkanzleidecret vom 23. Junius 1808.

Eid, Der Studien-Directoren und Professoren. Hofkanzleidecret vom 6. Mai 1807.

Eid. Um die obrigkeitlichen mit der Justizverwaltung beauftragten Beamten, nicht nur zur genauen und zuverläßigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten stärker zu verpflichten, sondern auch um den von ihnen auszustellenden Amtsurkunden die Kraft und Wirkung öffentlicher Urkunden zu verschaffen, wird ihre Beeidigung angeordnet. Hofdecret vom 5. December 1812.

Eid. Beamte, die bei mehreren Dominien die Justiz verwalten, sind nur einmal zu beeidigen. Hofdecret vom 17. Junius 1814.

Eid. Daß das in Eid genommene Individuum die Worte der Eidespflicht jedesmal selbst mit eigener Handschrift beizufügen habe, nemlich: »Was mir itzt ist vorgelesen worden, und ich in Allem wohl und deutlich verstanden habe, demselben soll und will ich getreu und fleißig nachkommen, so wahr mir Gott helfe.« Regierungsdecret vom 17. Februar 1815.

Eid. Bei bloßen Titelverleihungen ist kein Eid abzunehmen. Dagegen ist in allen Fällen der Verleihung eines höhern Dienst-Charakters ein neuer Eid, und dieser, ohne Rücksicht auf den Charakter, immer nur von dem Präsidium jener Stelle, der das mit einem höhern Charakter begnadigte Individuum zur Dienstleistung zugewiesen ist, abzunehmen. Hofkanzleidecret vom 8. April 1816.

Eidesablegung bei der gänzlichen Nachsicht des Ehe-Aufgebothes. (Siehe Dispensen.)

Einberufung jener Unterthanen, welche entweder ohne obrigkeitliche Bewilligung sich entfernt haben, oder über die bewilligte Paßzeit ausbleiben. (Siehe Unterthanen.)

Einlösungsscheine. Wodurch in Hinsicht der in Umlauf kommenden Einlösungs-Scheine die näheren Bestimmungen ertheilt, die Strafen für diejenigen, welche Einlösungsscheine durch Nachahmung oder Abänderung der Summe verfälschen, und für jene, welche daran Theil nehmen, bestimmt, dann die Belohnungen für den Anzeiger der Verfälschung eines Einlösungsscheines ausgemessen wurden. Patent vom 20. Juni 1811.

Einlösungsscheinen (in) sind die gesetzlichen Legate für den Normalschulfond, das Krankenhaus, die Wohlthätigkeitsanstalten abzunehmen. Decret der Central-Hofcommission vom 17. August 1811.

Einlösungsscheinen (in) sind die Meisterrechtsgebühren, dann alle übrigen vermöge der verschiedenen Zunftverfassungen gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten. Decret der Central-Finanz-Hofcommission vom 21. September 1811.

Einquartirung. (Siehe Militär-Einquartirung.)

Einreichungs-Protokolls-Directoren. (Siehe Directoren.)

Einsatzgebühr für das nach Wien gebrachte Getreide wird auf 6 Kreuzer für jeden Metzen erhöhet. Hof-Entschließung vom 2. October 1807.

Einverleibungs- und Vormerkungs-Verordnungen, in Absicht der Zustellung derselben. (Siehe Zustellung.)

Einwanderer (fremde) dürfen jene Orden tragen, in deren Besitze sie sind. Hofkanzleidecret vom 8. November 1810.

Einwanderungen. (Siehe Aus- und Einwanderungen.)

Eisendrahtzugs-Inhaber sind zu einer größern Erzeugung des Eisendrahtes aufzumuntern, und sind neue Unternehmungen dieser Art zu befördern. Hofdecret vom 12. Mai 1802. Reg. P. Z. 10179.

Eisengewerken wird bei Strafe der Confiscation aufgetragen, ihre eigenen Meisterzeichen auf ihre Fabricate aufzuschlagen. Regierungs-Circulare vom 20. April 1802. Reg. P. Z. 6903.

Eisengußwerks- und Hammerwerks-Arbeiter. (Siehe Militärstellung.)

Eisenhammer, Glashütten, und dergleichen große Feuergewerbe seien in Gegenden nicht zu erweitern, oder zu vermehren, wo das Brennholz selten werde. Hofkanzleidecret vom 15. März 1810.

Eisenhandel. Den fahrenden Bothen, und andern zum Eisenhandel nicht berechtigten Personen wird der Handel mit ungearbeitetem Eisen und Stahl verbothen. Hofkanzleidecret vom 12. August 1812.

Eisenhändlern ist der Handel mit Roheisen, oder Floß- und Wascheisen verbothen. Regierungs-Verordnung vom 19. Mai 1807.

Eisenhandlungen. (Siehe Handelsbefugniße.)

Eisen- und Stahlarbeiter. Verfassung für dieselben in Krain wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 16. Julius 1801.

Eisenwerks-Holz- und Kohlenarbeiter. (Siehe Militärbefreiung.)

Eiserne Krone. Die Glieder des ehemaligen königl. italienischen Ordens der eisernen Krone genießen nicht das Vorrecht eines privilegirten Gerichtsstandes. Hofdecret vom 16. Junius 1818.

Elementar-Beschädigungen. Die kreisämtlichen Ausweise über die allfälligen sich ergebenden Elementar-Beschädigun-

gen in ein oder der andern Gegend sollen dem General-Commando mitgetheilet werden. Hofkanzleidecret vom 4. Januar 1809.

Elisabethinerinnen, dem Institute derselben wird die Enthebung von dem Ammortisationsgesetze auf unbestimmte Zeit verliehen, somit dieses Institut selbst, zu allen Erwerbungen sowohl beweglichen als unbeweglichen Güter per actus inter vivos et mortis causa gegen dem fähig erklärt, daß eine solche Erwerbung jedes Mahl der Landesstelle angezeigt werden soll. Regierungs-Circulare vom 16. October 1806.

Elisabethinerinnen. (Siehe Mostsammeln.)

Emigranten. (Siehe Auswanderer.)

Emigrations-Erkenntnisse. (S. Auswanderer.)

Eminenzen-Ertheilung (gegen die) in den Zeugnissen der Gymnasial-Schüler. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Emphiteuten. Bei der mit höchster Entschließung vom 17. April 1812 festgesetzten Bestimmung, vermöge welcher die Emphiteuten ihre Zinsungen in Zukunft wieder zur Hälfte in Körnern abzutragen haben, hat es unabänderlich zu verbleiben, es verstehe sich aber von selbst, daß dieselbe auf jene Fälle, wo etwa seit Einführung des Robot-Abolitions- und Maierei-Zerstückelungs-Systems durch förmliche Verträge zwischen Herrschaft und Unterthanen ein anderweitiges Übereinkommen getroffen worden ist, keinen Bezug haben kann. Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1814. Diese Verordnung wird dahin erläutert, daß die Hofverordnung vom 4. Juli 1812 nur in der Voraussetzung und in den Fällen anwendbar sei, wenn und wo die ursprünglichen Erbpachtverträge durch eine nachgefolgte, im Contracte entweder gar nicht, oder nur mittelst einer nachträglichen Clausel aufgenommenen Begünstigung der Erbpächter in der Art verändert worden sind, wie dieß in Böhmen durch die a. h. Vorschriften am 28. und 30. Junius 1784 geschah. In denjenigen Fällen aber, wo in den ursprünglichen Verträgen, diese mögen nun für den Erbpächter vortheilhaft oder nachtheilig seyn, nichts geändert wurde, treten lediglich die allgemeinen Grundsätze des Rechts ein, welche der Schutz und die Aufrechthaltung solcher Verträge gebiethen. Hofkanzleidecret vom 2. Junius 1814.

Emphiteutische Pachtung der Dominicalgründe. (Siehe Dominicalgründe.)

Englischer Sprache (in) dürfen die Handlungsbücher in Fiume geführt werden. Hofdecret vom 14. August 1816.

Englisches Fräulein Institut wird erbfähig erklärt. Hofkanzleidecret vom 6. Mai 1805.

Entbindungskunst. (Siehe Hebammenkunst.)

Entlassungen Landesherrliche Beibringung derselben bei Einwanderungen. (Siehe Aus- und Einwanderungen, und auch Staatsbürgerschafts-Verleihungen.)

Entlassungen nach Ungarn. (Siehe Lossscheine.)

Entlassung vom Militär. (Siehe Militär-Entlassung.)

Entlassungs-Angelegenheiten. Unterthanen sollen sich in selben nur an ihre Ortsobrigkeiten oder an das Kreisamt wenden. Regierungs-Verordnung vom 23. November 1808.

Epidemien, über dieselben haben die Kreisärzte Bericht zu erstatten. Höchste Entschließung, kundgemacht durch Regierungs-Verordnung vom 9. Januar 1802.

Epidemien sich zeigende, sind auf das schleunigste zur Kenntniß des Kreisamtes zu bringen. Auftrag des k. k. Hofcommissariats vom 23. December 1805.

Epidemien. Ärztliche Bemerkungen bei Epidemien sind an die General-Commanden mitzutheilen. Hofkanzleidecret vom 14. Mai 1807.

Epidemien. Unterricht für das Volk, wie es sich bei herrschenden Epidemien zur Erhaltung seiner Gesundheit zu benehmen hat. Regierungsdecret vom 21. Februar 1814.

Epidemien. Die Kreis- und Bezirksärzte sind anzuweisen, sich genau an die Instruction zu halten: bei Epidemien die Arzeneien, die man in den Hausapotheken der Landwundärzte haben kann, da, wo keine Apotheke im Orte ist, aus keiner andern Apotheke zu verschreiben. Im Falle aber, daß sie aus einer Apotheke in crudo verschrieben werden müßten, weil der Ortswundarzt sie in seiner Hausapotheke entweder gar nicht, oder nicht hinreichend, oder nicht von guter Qualität besitzt, so ist die Qualität und der Preis derselben genau anzuführen, und der richtige Empfang

von dem Kreisarzte selbst, und dem Wundarzte, der sie empfängt, ordentlich zu bestätigen. Die Wundärzte, denen es obliegt, diese Arzeneien an die Kranken, die ihnen die Ortsobrigkeit, und der Pfarrer als arm, und zur unentgeldlichen Behandlung geeignet, angibt — unter der Leitung des Arztes zu dispensiren, sind verbunden, selbe in ihrem Buche vorzumerken, und jedem Kranken einzeln ein Recept mit dem Namen desselben, und mit Anführung des Datums zu verschreiben. Diese Recepte sind, wenn es möglich ist, alsogleich, von der Ortsobrigkeit, oder dem Pfarrer, dem Richter, oder den Gemeinde-Aeltesten, unter Bestätigung der Armuth zu unterfertigen, und dann der Rechnung beizulegen. Regierungs-Verordnung vom 21. Julius 1815.

Epidemien. (Abreichung von Arzeneien an Arme.) Die Wundärzte sind nur dann zu ordiniren befugt, wenn sie wegen Abwesenheit des Physikus, wegen Entlegenheit des Ortes und Heftigkeit der Krankheit hierzu genöthigt sind, doch muß dieses Ordiniren immer mit Wissen und Genehmigung des Arztes geschehen, auch haben solche delegirte Wundärzte nur nach dem Ordinations-Norma zu verschreiben, die Rezepte sind vom Physiker, welchem die Oberleitung in solchen Epidemien obliegt, zu bestätigen, weil sonst keine Vergütung solcher Forderungen statt haben kann, auch haben die Physiker für die Richtigkeit der Rezepte nach der Ordinations-Norma zu haften. Regierungs-Verordnung vom 5. December 1815.

Epidemien (wegen Verwendung der Kreis- und Distriktsärzte bei selben). Nur in jenem Fall ist von den Dominien über eine in ihrem Gebiethe ausgebrochene Epidemie, oder sonst bedenkliche Krankheit, die Anzeige unmittelbar an das Kreisamt, und zwar an das Kreisamt ganz allein zu erstatten, wenn der Ort, wo die Krankheit ausbrach, näher zum Sitze des Kreisamtes als zur Station eines Distriktsarztes gelegen ist, wo also der Kreisarzt selbst zugleich die Function eines Distriktsarztes auszuüben hat.

So oft aber der Ort, wo eine anzuzeigende Krankheit ausbrach, näher zur Station eines Distriktsarztes liegt, soll das Dominium die Anzeige von der Krankheit zwar ebenfalls, und unverzüglich an das Kreisamt erstatten, aber zu gleicher Zeit

auch den näheren Distriktsarzt davon in die Kenntniß setzen, und dieß dem Kreisamte melden. Regierungs-Verordnung vom 22. Julius 1816.

Epidemien (bei) ist in den Medicamenten-Conten allezeit die Krankheit zu bezeichnen. Regierungsdecret vom 31. Januar 1817.

Epidemien. Bei Entstehung einer Epidemie ist alsogleich die Anzeige zu machen, und zwar bei den natürlichen Blattern auch dann, wenn nur ein einziges Individuum damit befallen ist. Regierungsdecret vom 5. August 1817.

Epidemien. Die Kreis- und Distriktsärzte werden angewiesen, sich auf das genaueste an die unter dem 18. Junius 1797 erlassene Circular-Verordnung zu halten, vermöge welcher eine Krankheit für eine Epidemie nur dann zu betrachten, und auf öffentliche Kosten zu behandeln kommt, wenn in einem auch nur mittelmäßig bevölkerten Orte sechs, acht bis zehn Menschen, oder wenn in einem und demselben Hause drei Menschen mit der nemlichen Krankheit befallen werden, wovon blos die natürlichen Blattern wegen größerer Gefahr der Ansteckung eine Ausnahme machen; zugleich wurde den Sanitäts-Individuen ferner bekannt gemacht, wann in Zukunft die Bewilligung zur Aufrechnung der Curkosten ertheilt werden wird. Regierungs-Verordnung vom 26. November 1817.

Epizootie. (Siehe Viehseuchen.)

Erben der im Krankenhause Verstorbenen, haben eine Quittung über die bezahlte Verpflegsgebühr und Begräbnißkosten vorzuweisen. Regierungs-Verordnung vom 9. April 1807.

Erben. Daß ein mit Vermächtnissen beschwerter Erbe, welcher in einem vor der Wirksamkeit des neuen bürgerlichen Gesetzbuches errichteten Testamente eingesetzt worden ist, auch in dem Falle, daß der Erblasser erst nach eingetretener Wirksamkeit des neuen Gesetzbuches verstorben ist, berechtiget sey, nach dem älteren Gesetze den falcidischen Viertheil abzuziehen. Hofdecret vom 16. November 1814.

Erbfähigkeit, in wie weit dieselbe jenen Ordens-Instituten zu statten komme, welchen eine Befreiung von dem Amortisationsgesetze ertheilt worden ist. (Siehe Ordens-Institut.)

Erbforderungen der k. k. und der königl. preußischen Auswanderer müssen durch die Gesandten angesucht werden. Hofkanzleidecret vom 20. September 1804. Reg. P. Z. 17879.

Erbschaften. Daß die zwischen Oesterreich und Frankreich wegen Aufhebung des juris albinagii und ungehinderter Verabfolgung der gegenseitigen Erbschaften unterm 24. Juni 1766 abgeschlossene Convention wieder erneuert, und für die Zukunft zur Richtschnur zu nehmen sey. Hofkammerdecret vom 29. Julius 1814.

Erbs-Reclamationen der Ausgewanderten. (Siehe Auswanderer.)

Erbsteuer von Militär-Parteien. Es hat in Folge allerhöchster Entschließung, bei jeder Abhandlung einer Militär-Verlassenschaft, es mag die Militärperson im dienenden oder nicht mehr Dienst leistenden Stande, in einem der Erbsteuer unterliegenden oder nicht unterliegenden Lande, oder auch im Kriege bei der Armee, oder in einem fremden Lande gestorben seyn, immer die Entrichtung der Erbsteuer von dem zurückgelassenen Ganzen, beweglichen und unbeweglichen Vermögen einzutreten, welches in einem der Erbsteuer unterliegenden Erblande sich befindet. Hofdecret vom 29. Mai 1801.

Erbsteuer. Die Militärerziehungshäuser werden nicht nur als Legatarien, sondern auch als Haupterben von aller Erbsteuer befreit. Circulare des Appellationsgerichtes vom 15. Julius 1801. Reg. P. Z. 23377.

Erbsteuer ist in Erbfällen, wo Erben eintreten, die unter Militärgerichtsbarkeit stehen, sogleich mit 10 pr. Cento abzunehmen, und wenn der Fall vorkommt, daß sie das Abfahrtsgeld der Militär-Jurisdiction mit 5 pr. Cento zahlen müssen, ist ihnen das zu viel Gezahlte an Erbsteuerbetrag auf Anlangen wieder zurück zu ersetzen. Hofdecret vom 3. Mai 1803. Reg. P. Z. 9999.

Erbsteuer. Damit die Befreiung der Schenkungen von der Erbsteuer nicht zu weit ausgedehnt werde, wird verordnet: daß jede Schenkung, ohne Unterschied, der Regel der Versteuerung zu unterziehen sey; bei einzelnen Fällen aber, wo sich ein wirklich als Belohnung gegebenes Geschenk ergibt, ist dem

Beschenkten frei zu lassen, die Wirklichkeit der Belohnung und das Verhältniß seines Verdienstes zum Geschenke zu beweisen, wo dann die Erbsteuerhofkommission von Fall zu Fall zu entscheiden haben wird, ob eine dergleichen anerkannte Schenkung ganz oder zum Theil von der Erbsteuer befreit werden könne. Hofdecret vom 28. December 1803.

Erbsteuer. Da der Betrag bereits bestimmt ist, welcher für den Priester bei den Messen, Requiem u. d. gl. Stiftungen der Erbsteuer nicht unterzogen werden darf: wird in Hinsicht auf den Genuß, welcher von eben diesem Stiftungs-Capitale dem Meßner, Kirchenvater, Schulmeister, der Musik und der Kirche selbst ꝛc. zuzufallen hat, zur künftigen Richtschnur festgesetzt, daß jenes, was hiervon dem betreffenden Individuum der Stollordnung gemäß zuzufließen hat, mit der Erbsteuer nicht belegt werden könne, da die Jura stolae hiervon ausdrücklich befreit sind. Hofkanzleidecret vom 25. October 1804.

Erbsteuer. Militär-Erziehungshäuser sind nicht nur als Legatarien, sondern auch als Haupterben von aller Erbsteuer befreit. Appelations-Circulare vom 15. Julius 1806.

Erbsteuer. Wodurch in Erbsteuersachen, statt der Verordnung vom 15. Februar 1799 zur Norm angeordnet wird: daß jede Schenkung ohne Unterschied der Versteuerung zu unterziehen, und bei donationibus remuneratoriis das Factum remuneratorium zu erweisen sei, und darüber die Erbsteuer-Hofkommission zu entscheiden habe, ob solche Schenkung ganz oder zum Theil von der Erbsteuer befreiet werden könne, wobei jedoch den Parteien der Rechtsweg nicht beschränkt seyn sollte. Appellations-Circulare vom 8. Mai 1807.

Erbsteuer, derselben unterliegen aufgehobene, und zum Cameralfonde eingezogene Stifte und Klöster nicht. Hofkanzleidecret vom 19. September 1807.

Erbsteuer-(Patent). §. 1. Die Erbsteuer soll noch ferner wie bisher mit zehn vom Hundert in der Regel entrichtet, bei allen fruchtbringenden Realitäten der nach Abzug sämmtlicher ordentlicher und außerordentlicher Abgaben (Giebigkeiten) übrig bleibende reine Ertrag zu 5 Procenten im Kapital angeschlagen, und von diesem Kapital sodann die Erbsteuer aufgerechnet, zugleich

aber den Erben vorbehalten werden, wenn sie sich zu einem solchen Ausweise des reinen Ertrags nicht entschließen wollten, eine gerichtliche Schätzung auf ihre eigene Kosten vornehmen zu lassen. Lustgebäude, Gärten, Jagden und dergleichen voluptuarische Gegenstände hingegen, sind nach jenem Betrage, um welchen sie leicht verkauft werden können, zu schätzen.

Findet die Erbsteuer-Hofkommission gegen den von den Erben eingereichten Schätzungsausweis ein gegründetes Bedenken; so steht es ihr frei, denselben auf Kosten des Erbsteuerfonds prüfen zu lassen.

Wie diese Schätzungsausweise, welche alle Nutzungs-Rubriken in sich begreifen müssen, eingerichtet seyn sollen, darüber werden die Formulare sammt der nöthigen Belehrung nachträglich bekannt gemacht werden.

§. 2. Der Erbsteuer unterliegen alle einzelne sowohl geistliche als weltliche Personen, sie mögen Eingeborne oder Ausländer seyn; nicht minder alle geistliche und weltliche Gemeinden.

a) Wenn ihnen eine Erbschaft, ein Vermächtniß (Legat), ein Geschenk von Todeswegen, oder die Nutznießung eines Vermögens durch Testament oder gesetzliche Erbfolge zufällt;

b) wenn sie ein Geschenk unter Lebenden erhalten, aber nicht gleich auch den vollen Genuß desselben erwerben;

c) wenn bei Leibrenten nach Ableben des Rentiers demjenigen, welcher die Renten entrichtet, von dem Einlags-Capital ein Nutzen übrig bleibt.

§. 3. Von dieser Entrichtung sind nur diejenigen befreit, welche in dem gegenwärtigen Patente entweder wegen ihrer persönlichen Eigenschaft oder wegen der Eigenschaft der Sache ausgenommen werden.

§. 4. Wegen persönlicher Eigenschaft sind von der Erbsteuer befreiet: alle Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, auch die uneheligen Kinder und die Eltern derselben, jedoch die beiden letztern nur in Ansehung desjenigen, was ihnen wechselseitig nach den Gesetzen erblich zufällt. Diese Befreiung dehnt sich aber auf adoptirte und arrogirte Kinder nicht aus.

§. 5. Bei der Nachfolge in Fideicommisse, Majorate, Seniorate ist nicht auf den ersten Errichter, noch bei Stammlehen

auf den ersten Erwerber, sondern allein auf den letzten Besitzer zu sehen. Ist der Nachfolger ein Blutsverwandter des Verstorbenen in absteigender Linie; so ist er von der Erbsteuer frei, ob er gleich von dem ersten Errichter oder Erwerber nicht in gerader Linie abstammet. Wenn er hingegen nur ein Seitenverwandter des Letztverstorbenen ist, so unterliegt derselbe der Erbsteuer, Falls er auch in gerader Linie von dem ersten Errichter oder Erwerber abstammte.

§. 6. In Substitutions-Fällen, sie mag eine gemeine oder Pupillar-Substitution seyn, ist immer auf den ersten Instituenten, und nicht auf den letzten Besitzer zu sehen.

§. 7. Zum Theile gehören auch die Eheleute unter diejenigen, welche vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft von der Erbsteuer frei sind.

Heirathsgüter, welche an die verwitwete Gattin wieder zurückfallen, oder dem überlebenden Gatten, dem Heiraths-Contracte gemäß, verbleiben; die als eine Entschädigung für das Heirathsgut anzusehende Wiederlage, ferner die Witwengehalte, sie mögen in dem Heirathsbriefe bedungen, oder durch Testament bestimmt worden seyn, und der dem einen oder dem andern Ehegatten zugedachte jährliche Fruchtgenuß, sind von der Erbsteuer befreit.

§. 8. Alles das aber, was außer den in dem vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Posten dem einen Ehegatten aus der letztwilligen Anordnung des andern zufällt, so wie auch jene Geschenke, welche den Eheleuten während der Ehe von wem immer, außer von den eigenen Eltern, durch Testament vermacht worden sind, unterliegen der Erbsteuer.

§. 9. Wenn in dem Heiraths-Contracte die Gemeinschaft aller Güter der Verehelichten, sowohl die sie dermal besitzen, als auch künftig erwerben (communio bonorum universalis) bedungen wurde, ist zur Bestimmung des eigentlichen Verlassenschafts-Vermögens bei einem sich ereignenden Todesfalle des Gatten oder der Gattin das ganze Vermögen beider Eheleute zusammenzuschlagen, die dem überlebenden kraft des Heiraths-Contractes gebührende eigenthümliche Vermögenshälfte abzusondern, und nur die andere Hälfte als Verlassenschaft anzusehen. Nur bei dem unterthänigen Bauernvolke wird das Vermögen, welches dem über-

lebenden Theile kraft eines solchen Heiraths-Contractes zufällt, ganz von der Erbsteuer befreit.

§. 10. Wenn nur das während der Ehe erworbene oder ererbte Vermögen (acquestus) durch den Heiraths-Contract zum gemeinschaftlichen Gute gemacht wird, und dieses Vermögen gesetzlich ausgewiesen werden kann; so ist die eine Hälfte dieses Vermögens gleichfalls als ein Eigenthum des überlebenden Theiles zu betrachten, und unbesteuert zu lassen; die andere Hälfte als Verlassenschaftsgut der übrigen Verlassenschaftsmasse zuzuschlagen. In beiden Fällen ist sich in Hinsicht dessen, was der überlebende Theil über die ihm als Eigenthum gebührende gemeinschaftliche Vermögenshälfte, von der Verlassenschafts-Masse des verstorbenen Theiles bekommt, nach dem, was in den §§. 7 und 8 verordnet worden, zu benehmen.

§. 11. Der landesfürstliche Fiscus hat nur in Erbschafts-Caducitäts-Fällen, wo nämlich dem Landesfürsten die Erbschaft nach öffentlichem Rechte heimfällt, keine Erbsteuer zu entrichten; wohl aber hat dieselbe in jenen Fällen Platz zu greifen, wenn der Fiscus irgendwo als Erbe oder Legatar eingesetzt wird, mithin die Erbschaft nach dem Privat-Rechte antritt.

§. 12. Wegen der Eigenschaft der Sache sind von der Erbsteuer befreit: Erbschaften, die für einen Erben die Summe von 100 fl. nicht übersteigen; alle Legate, bei welcher dem Legatar nach Abzug der Sterbtaxe und anderer Gebühren nicht volle 100 fl., und wenn es jährliche Legate sind, nicht reine 50 fl. verbleiben.

§. 13. Unter den erbländischen frommen Stiftungen, denen die Befreiung von der Erbsteuer zu Statten kommt, sind zu verstehen:

a) Vermächtnisse auf Messen; Hochämter und Litaneien, wenn der dazu vermachte Betrag ein für alle Mal, oder an jährlichen Interessen für die Messe 1 fl., für ein Hochamt 3 fl., und für eine Litanei 1 fl. nicht übersteigt.

b) Dasjenige Vermögen, welches einer Kirche von ihrem Pfarrer erblich zufällt, in so fern es nicht den dritten Theil der Verlassenschaft übersteigt.

c) Die den Kirchen blos zur Zierde vermachten, in der Verlassenschafts-Masse vorfindigen Prätiosen.

d) Die zur Stiftung oder Dotirung eines mit der Seelsorge verknüpften geistlichen Beneficiums vermachten Capitalien, wenn die davon abfallenden Zinsen die Congrua nicht übersteigen.

e) Alle Erbschaften und Legate zur Vertheilung unter die Armen, zum Armen-Institute, zur Betheilung oder Versorgung der Armen, Findelkinder und Waisen, zur Verpflegung der Kranken in den unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Instituten, zum Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen, dann zur Unterhaltung der öffentlichen Schulen oder Einrichtung derselben.

f) Die Unterthans-Rückstände, welche Unterthanen von Seite ihrer Obrigkeiten durch Testament nachgesehen werden.

Ausländische milde Stiftungen genießen diese Befreiung nicht.

§. 14. Ein auf Leibrenten angelegtes Capital hat ebenfalls keine Erbsteuer zu entrichten, so lange derjenige, der die Leibrenten bezieht, am Leben ist; nach seinem Tode aber muß derjenige, welchem das Capital dadurch heimgefallen ist, von dem Nutzen, welcher nach Abzug der bereits bezahlten, die gewöhnlichen Interessen übersteigenden Leibrenten übrig bleibt, wenn dieser Nutzen, die Summe von 100 fl. übersteigt, die Erbsteuer gleich wie von den Erbschaften bezahlen, und indessen versichern.

§. 15. Von allen Leibrenten-Contracten ist innerhalb sechs Wochen, von dem Tage des Abschlußes des Contractes an, zu rechnen, der Erbsteuer-Hofcommission die Anzeige zu machen. Wenn diese Anzeige in dem festgesetzten Zeitraume nicht geschieht, oder in Ansehung der bereits bestehenden Leibrenten-Contracte die Anzeige binnen der in dem Patente vom 12. September 1778 bestimmten sechswöchentlichen Frist zu machen unterlassen worden ist, so soll der geschlossene Leibrenten-Contract nicht mehr als solcher geachtet, somit dem überlebenden Theile die Berechtigung, das über die gewöhnlichen 5 percentigen Interessen mehr Bezahlte von dem Capitale abrechnen zu dürfen, nicht mehr eingestanden, sondern die Erbsteuer von dem ganzen Betrage unachsichtlich und zwar sogleich abgefordert werden.

§. 16. Die lebenszeitigen Verträge (sogenannte Pacta vitalitia) sind, wenn sie von Leuten geschlossen werden, die gegeneinander der Erbsteuer unterliegen, zu versteuern, so weit sich der

Eigenthümer nicht den Fruchtgenuß ganz oder zum Theil vorbehalten hat. Von dem Theile, worüber sich ein Fruchtgenuß vorbehalten wurde, ist die Erbsteuer erst nach Aufhörung des Fruchtgenußes zu entrichten.

§. 17. Geschenke unter Lebenden sind von der Erbsteuer frei, wenn der Beschenkte mit dem Eigenthume sogleich den vollen, unbeschränkten Genuß erhält.

§. 18. Geschenke von Todes wegen sind sowohl in Ansehung der Entrichtung der Erbsteuer, als auch der Befreiung von derselben, selbst in jenem Falle, wenn sie als eine Belohnung sowohl für vorausgegangene, als auch für die von dem Erblasser nach seinem Tode Jemand auferlegten Dienste gegeben werden, den Legaten gleich zu halten.

§. 19. Das Vermögen eines Fremden (worunter auch die sich in Unseren Erbländern aufhaltenden türkischen Unterthanen gehören) welcher kein hierländiges Vermögen besitzt, es mag solches durch Testament, Geschenke unter Lebenden, oder durch einen Leibrenten-Contract einem Inländer oder Ausländer zufällt, unterliegt der Erbsteuer nicht.

§. 20. Das Vermögen, welches ein Inländer in einem fremden Staate an unbeweglichen Gütern besitzt, ist von der Erbsteuer frei. Diese Befreiung erstreckt sich aber keineswegs auch auf das von einem Inländer im Auslande mit oder ohne Hypothek angelegte Mobilar-Vermögen, von welchem die Erbsteuer zu entrichten ist.

§. 21. Wenn ein Inländer zugleich in einem andern Erblande, in welchem die Erbsteuer nicht eingeführt ist, Realitäten zurückläßt; so ist davon keine Erbsteuer zu entrichten.

Da übrigens über das liegende Vermögen nach dem Tode des Besitzers die Abhandlung jener Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit es gehört, zusteht; so liegt auch derselben ob, von jedem Falle, wo die Entrichtung der Erbsteuer eintritt, der im Lande aufgestellten Erbsteuer-Hofcommission die Anzeige zur weiteren Amtshandlung zu machen.

Dagegen müssen die Capitalien, wenn sie auch in einem andern Erblande in der Landtafel oder in dem Grundbuche versichert, oder in einem andern Wege angelegt sind, von den Erben bei der Personalgerichtsbehörde des Erblassers angegeben, und im Activ-

stande aufgeführt, folglich daselbst mit in die Abhandlung gezogen werden.

§. 22. Da in dem Falle, wenn in einem deutschen Erblande ein ungarischer, siebenbürgischer oder illyrischer Unterthan stirbt, welcher entweder in landesfürstlichen Diensten gestanden ist, oder als Hofagent bei der ungarischen oder siebenbürgischen Hofkanzlei allein, und nicht auch bei einer andern deutsch-erbländischen Stelle in gleicher Eigenschaft gedient hat, oder ein beglaubigter Geschäftsträger von den der augsburgischen oder helvetischen Confession, oder der griechischen Kirche zugethanen Unterthanen besagter Provinzen ist, oder welcher in Ungarn, oder Siebenbürgen, oder in der illyrischen Gränze ansässig war, oder endlich welcher in keinem deutschen Erblande weder durch ausdrückliche Erklärung, noch durch Ansiedlung, Ansässigkeit, oder ununterbrochenem zehnjährigen Aufenthalt nationalisirt worden ist, den deutsch-erbländischen Gerichtsbehörden die Verlassenschafts-Abhandlung nur in so ferne zusteht, als solche Erblasser in den deutschen Erbländern liegende Güter oder auf solche vorgemerkte Capitalien besitzen; so ist in dergleichen Sterbefällen, so weit den deutsch-erbländischen Gerichten nicht die vollkommene Abhandlung der Verlassenschaft zukommt, von dieser auch keine Erbsteuer abzunehmen, und ein Gleiches auch bei dem Ableben der Gattinnen, der Witwen, und der minderjährigen Kinder der oben bezeichneten Personen zu beobachten.

§. 23. Alle Einlagen in die inländischen öffentlichen Lotterien und die dießfälligen Lose; nicht minder sämmtliche sowohl in- als ausländische Kuxen oder Bergwerks-Antheile, auch alles, was zum Bergwerks-Vermögen gehört, sind von der Erbsteuer ausgenommen; alle Eisen-Stahl-Blech- oder Kupferhämmer aber, so wie die Einlags-Capitalien bei der Innerbergischen Eisengewerkschaft unterliegen dieser Steuer.

§. 24. Die bei einer Verlassenschaft vorhandene Hauseinrichtung, das Wirthschafts-Keller-Stall- und Küchengeräthe, Wäsche und Kleidungsstücke, Pferde und Wagen, so weit dieses alles blos zum Gebrauche und nicht zum Handel oder Gewerbsbetriebe bestimmt war, sind frei. Eben so sind Bilder, Bücher, und Kupferstiche, wofern sie den Werth von 100 Gulden nicht übersteigen, von der Erbsteuer befreit; nicht minder sind auch davon Bü-

cher-Gemählde-Zeichnungs- und Kupferstich-Sammlungen von größerem Werthe ausgenommen, wenn solche zu einem inländischen öffentlichen Institute oder Anstalt, oder sonst zu einem öffentlichen Gebrauche legirt werden.

§. 25. Das bei Verlassenschaften vorhandene Gold, Silber, und echte Geschmeide ist unter der den übrigen Fahrnissen zugestandenen Begünstigung nur in dem Falle mitbegriffen, wenn es sich bei Fideicommissen oder Majoraten befindet, wo der Besitzer lediglich den Gebrauch derselben hat, und es unveräußert wieder zurücklassen muß.

§. 26. Wenn bei einer Landwirthschaft sich ein Vorrath an Wein, Körnern, Schlachtvieh und andern Lebensmitteln vorfindet; so hat der in diese Wirthschaft eintretende Erbe von demjenigen, was hieran zur Bestellung der Landwirthschaft und zum Unterhalte des Hauses nach dem billigen Ermessen der Abhandlungs-Instanz in einem Jahre erforderlich ist, keine Erbsteuer zu bezahlen.

§. 27. Da die Erbsteuer-Schuldigkeit nicht auf der Person, sondern auf dem Vermögen haftet, so hat bei jeder militärischen Verlassenschafts-Abhandlung, es mag die Militärperson im dienenden oder nicht mehr dienstleistenden Stande, in einem der Erbsteuer unterliegenden, oder nicht unterliegenden Erblande, oder auch im Kriege bei der Armee in einem fremden Lande gestorben seyn, immer die Entrichtung der Erbsteuer von dem zurückgelassenen ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen einzutreten, welches in einem der Erbsteuer unterliegenden Erblande sich befindet.

§. 28. Nur wird gestattet, daß derjenige Theil des Vermögens eines im Kriege bei der Armee gestorbenen Officiers, welcher in dem bei sich gehabten baren Gelde, und der Feld-Equipage besteht, worunter Wechselbriefe, Schuldscheine und Obligationen, auch das nicht eigentlich zur Feld-Equipage gehörige Gold, Silber und echte Geschmeide nicht begriffen seyn können, von Entrichtung der Erbsteuer frei gelassen werde, wenn gleich dieser Theil des Vermögens Collateralen oder Fremden zufällt. Nachdem die Cautionen, welche die Militär-Officiere bei ihrer Vereheligung erlegen müssen, zur Sicherstellung des witiblichen Unterhaltes bestimmt sind; so sollen die von den Militär-Officieren aus ihrem eigenen Vermögen geleisteten Heiraths-Cautionen, selbst in dem Falle,

wenn sie nach dem Tode derselben den Witwen als Erbschaft oder Vermächtniß eigenthümlich zufallen, von der Erbsteuer in so lange befreit seyn, als auf diesen Capitalien die Cautions-Verbindlichkeit haftet.

§. 29. Die Erbsteuer, welche bei Erbschaften, Legaten, Leibrenten und Geschenken von Todes wegen im Allgemeinen auf 10 Percente festgesetzt ist, kommt von dem Verlassenschafts-Vermögen, wie es zur Zeit des Todes des Erblassers besteht, zu entrichten.

Ist jedoch das Verlassenschafts-Vermögen schon mit andern Abgaben, als Sterb-Taxen und dergleichen Gebühren, dergestalt beschwert, daß dieselben bereits auf 5 Percente hinaufsteigen; so ist die Erbsteuer-Gebühr nur mit 5 Percenten abzunehmen. Daher müssen diese auf dem Verlassenschafts-Vermögen haftenden Lasten, so wie die Abhandlungs-Gebühren und Gerichtskosten, jedes Mahl vor Ausmessung der Erbsteuer berechnet, und dann erst der Erbsteuer-Betrag nach Maß derselben mit 10 oder 5 Percenten bestimmt werden.

§. 30. Wenn das Verlassenschafts-Vermögen ganz oder zum Theile an einen, zur Zeit des Todes eines der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Erblassers schon außer dieser Gerichtsbarkeit, oder an was immer für einen außer Landes befindlichen Erben oder Legaten fällt, und hiervon ein Abfahrtsgeld zu entrichten kommt, so wird zwar die Erbsteuer davon auch nur mit 5 Percenten abgenommen, doch kann dieses Abfahrtsgeld, da es nur von dem nach Abzug aller auf dem Vermögen haftenden Lasten, und wirklich aus der Militär- in die Civil-Gerichtsbarkeit übergehenden, oder außer Landes gelangenden Vermögen zu entrichten kommt, und nicht auf dem Verlassenschafts-Vermögen, sondern auf der Eigenschaft der Person des Erben oder Legatars, und auf dessen Aufenthaltsorte haftet, vor Ausmessung der Erbsteuer nicht in Abzug gebracht werden.

In Fällen minderjähriger, der Militär-Gerichtsbarkeit untergebenen Erben aber ist die Bezahlung der Erbsteuer nicht bis zu ihrer erlangten Großjährigkeit zu verschieben; sondern dieselbe sogleich mit 10 Percenten abzunehmen, ihnen aber, wenn der Fall eintrete, daß sie das Militär-Jurisdictions-Abfahrtsgeld entrich-

ten müssen, der an der Erbsteuer zu viel bezahlte Betrag, jedoch ohne Interesse, auf Anlangen zurückzuzahlen.

§. 31. Von Seniorats-Gütern, welche jedes Mahl der Älteste der Familie lebenslänglich zu genießen hat, haben die Nachfolger, wenn sie keine leiblichen Kinder des letzten Besitzers sind, die Erbsteuer gleichfalls nur mit 5 Percenten und in dreijährigen Raten zu entrichten.

§. 32. Nachfolger in Fideicommisse und Majorate, dann Stammlehen, wenn sie von dem letzten Besitzer nicht in gerader Linie abstammen, haben zwar die Erbsteuer mit 10 Percenten, aber in sechsjährigen Raten zu berichtigen.

Die drei- und sechsjährigen Fristen haben von dem Tage des Ablebens des letzten Besitzers zu laufen.

§. 33. Wenn ein solcher Nachfolger in ein Fideicommiß, Majorat oder Stammlehen vor Verlauf der sechs Jahre, und ein Nachfolger in ein Senioriat vor Verfließung der drei Jahre stirbt, und diese Güter nicht auf seine Abkömmlinge, sondern wieder auf Seitenverwandte übergehen; so wird die rückständige Gebühr nach Maß des früher erfolgten Todes nachgelassen.

Diese Begünstigungen erstrecken sich aber nicht auf Seniorate, Fideicommisse und Majorate, welche neu errichtet werden, von denen die Erbsteuer mit 10 Percenten, wenn der nachfolgende Nutznießer kein Descendent ist, sogleich und auf Ein Mahl zu entrichten kommt.

§. 34. Nachdem die Erbsteuer auf dem Grundsatze beruhet, daß dieselbe von dem in einer Verlassenschaft wirklich vorgefundenen Vermögen mit 10 Percenten bemessen und berichtiget werden soll; so ist, wenn in einer Verlassenschaft zugleich Gold- und Silbermünzen, Einlösungsscheine, dann öffentliche Staatspapiere, die theils von verschiedenen öffentlichen Fonds ausgefertiget, und theils auf höhern und niedern Interessen ausgestellt sind, vorkommen, nicht nur der zehnte Theil von der vorhandenen klingenden Münze und von den Einlösungsscheinen; sondern auch von jeder Gattung der vorfindigen öffentlichen Obligationen, in so fern eine solche Obligation nach den bestehenden Grundsätzen theilbar ist, an Erbsteuer in Aufrechnung und Abfuhr zu bringen.

Nach diesem Maßstabe sind sodann die öffentlichen Staatspa-

piere ohne Unterschied an Zahlungs-Statt im vollen Nennwerthe anzunehmen, von dem übrigen Vermögen wird die Erbsteuer bar entrichtet.

§. 35. Zur geschwindern und sichern Einbringung der Erbsteuer ist eine eigene Hofcommission aufgestellt, von welcher alles, was das Erbsteuergefäll betrifft, ausschließend zu besorgen ist.

§. 36. Um die Erbsteuer nach den vorausgeschickten Vorschriften einheben zu können, ist über das ganze Verlassenschafts-Vermögen ein gerichtliches Inventarium zu errichten, oder bei unbedingten Erbserklärungen ein eidliches Vermögensbekenntniß zu verfassen; bei dem beweglichen Vermögen, dann den Lustgebäuden, Gärten, Jagden und dergleichen Voluptuarien die Schätzung nach jenem Betrage, wie sie leicht verkauft werden könnten, vorzunehmen; bei den fruchtbringenden unbeweglichen Gütern aber in jedem Falle nach demjenigen, was der 1. §. vorschreibt, sich genau zu achten.

§. 37. Von den der Erbsteuer unterliegenden Erbschaften hat der Haupterbe, oder der ihn vertretende Vormund oder Sachwalter einen Ausweis des ausfallenden Erbsteuerbetrages nach dem beigefügten Formulare A zu entwerfen, davon zwei Exemplare machen zu lassen, sie eigenhändig mit Beisetzung seines Wohnortes zu unterschreiben, und mit seinem Siegel zu bekräftigen. Ist er des Schreibens nicht kundig, so hat er wenigstens ein Kreuz oder ein anderes Zeichen zu machen, sein Siegel ebenfalls beizudrücken, und auch zwei Zeugen, deren Einer den Namen des Erben unterschreiben muß, zur Mitfertigung zu erbitten.

§. 38. Diese zwei Exemplare sind mit dem Inventarium oder eidlichen Vermögensbekenntnisse und dem etwa vorhandenen Testamente oder Heirathsbriefe, wie auch mit allen den Activ- und Passiv-Stand begründenden Schriften und Urkunden der Abhandlungs-Behörde zu übergeben, welche ein Exemplar zurückzuhalten, ob der Ausweis vorschriftmäßig eingerichtet sey, genau zu untersuchen, auch nöthigen Falls die Erben hierüber zu vernehmen, und sie nach Umständen zur Abänderung desselben anzuweisen hat.

Wird der Ausweis richtig befunden, so hat die Abhandlungsbehörde das Duplicat der Erbsteuer-Hofcommission zu übergeben.

Sollten sich aber Anstände ergeben; so hat sie zugleich ihre

Erinnerungen, und alle Instrumente, die zu dem Anstande Anlaß gegeben haben, oder woraus er wieder gehoben werden könnte, beizufügen.

§. 39. Außer dem Falle, daß sich ein Anstand äußerte, sind die landesfürstlichen Gerichtsbarkeiten, welche ordentlich besetzte Gerichtsstellen ausmachen, nicht verbunden, die Abhandlungs-Veranlassung, das Testament, den Heiraths-Contract, die Erbserklärung, das Inventarium, oder das eidliche Vermögensbekenntniß, die Quittungen über die bezahlten Passiv-Schulden, oder andere dergleichen Abzugs-Posten, ihren Anzeigen an die Erbsteuer-Hofcommission beizulegen. Sie werden aber allezeit bedacht seyn, daß die Parteien in den Erbsteuer-Ausweisungen nichts aussetzen, was mit diesen Documenten nicht genau übereinstimmt. Sollte jedoch die Erbsteuer-Hofcommission eines oder das andere dieser Documente einzusehen nöthig finden, so hat auch eine solche Abhandlungs-Behörde dieselben auf ihr Verlangen ohne Weigerung nachzutragen.

Andere Abhandlungs-Behörden hingegen, die keine ordentlich besetzten Gerichtsstellen oder deren Mitglieder keine von dem Landesfürsten gewählten oder in dessen Pflicht stehenden Beisitzer oder Räthe sind, müssen alle oben angeführte, oder sonst zur Aufklärung dienende Documente ohne Ausname an die Erbsteuer-Hofcommission überreichen.

§. 40. In Ansehung der Militär-Verlassenschaften, die bei den Regimentern, Garden und Auditoriats-Gerichten abgehandelt werden, hat es bei der bisherigen Verfassung zu verbleiben, daß nemlich der Erbsteuerbetrag nach Maß der gegenwärtigen Vorschriften bestimmt, die Urkunde darüber unter der gewöhnlichen gesetzmäßigen Fertigung den Erben ausgehändiget, solche alsdann von den letztern, mittelst eines Anbringens, der Erbsteuer-Hofcommission überreichet, von dieser aber hierauf das erforderliche Erlagsdecret sogleich ausgefertigt werden soll.

§. 41. Bei Erbschaften, wo zwar der Erbe selbst eine persönliche Erbsteuer-Befreiung genießt, zugleich aber Legate oder Geschenke abzuführen sind, welche dieser Gebühr unterliegen, ist nicht nöthig nach dem Formulare **A** die ganze Verlassenschaft auszuweisen; sondern es ist genug, wenn der Erbe ein Verzeichniß der steuer-

baren Legate oder Geschenke mit seinem beigesetzten Namen und Siegel, mit Benennung des Erblassers und der Legatare oder Beschenkten in zwei Exemplaren der Abhandlungs-Behörde übergibt, welche sodann das Duplicat, wie §. 38 gesagt worden; an die Erbsteuer-Hofcommission einzubegleiten, in diesem Falle aber alle Mahl, wenn sie auch eine ordentlich besetzte landesfürstliche Stelle ist, zugleich das Testament, oder diejenigen Documente, aus welchen der Erbsteuerbetrag dieser Legate oder Geschenke beurtheilet werden kann, beizulegen hat.

§. 42. Von den Fällen, wo gar keine Erbsteuer Platz findet, haben die ordentlichen Gerichtsbehörden alle Vierteljahre nur ein Verzeichniß, mit Beifügung der Ursache, warum sie steuerfrei waren; die übrigen Abhandlungs-Behörden aber, so wie der hiesige Stadtmagistrat, in Hinsicht der seit dem Jahre 1759 eingelösten Dominien, die bisher gewöhnlichen halbjährigen Sterbfälle-Consignationen nach dem beigerückten Formulare B an die Erbsteuer-Hofcommission einzuschicken.

§. 43. In den Erbsteuer-Ausweisungen sind von dem vorhandenen Verlassenschaftsvermögen alle Schulden des Verstorbenen, alle aus Contracten entspringende Verlassenschaftslasten, die befreiten Legate, die uneinbringlichen oder zweifelhaften Activ-Posten, Krankheits- und Begräbnißkosten, die Sterbtaxe und alle übrigen Gerichtskosten, keineswegs aber die Trauerkosten, der sechswöchentliche Unterhalt der Dienstleute und des Hauswesens, das Abfahrtsgeld, und die übrigen nicht auf der Verlassenschaft haftenden, sondern dem Erben obliegenden Lasten abzuziehen. Die Erbsteuer ist blos von dem sonach bleibenden reinen Überreste zu entrichten, von den nur auf eine Zeit dauernden Verlassenschaftsbürden, wie auch von den im Processe stehenden Passiv-Schulden oder zweifelhaften Activ-Forderungen aber indessen sicher zu stellen.

§. 44. Der Betrag der gebührenden Erbsteuer wird von der Erbsteuer-Hofcommission bestimmt, und dem Erben, Vormunde oder Sachwalter unmittelbar durch Decret zu wissen gemacht.

In diesen Decreten ist ein Termin von längstens vier Wochen festzusetzen, und der Tag, bis zu welchem die Erbsteuer zu berichtigen ist, auszudrücken. Jedoch wird der Erbsteuer-Hofcommission gestattet, den Erben auf ihr Ansuchen aus billigen und rücksichts-

würdigen Ursachen die Bezahlung der Erbsteuer gegen Leistung hinlänglicher Sicherheit einzutheilen; dergestalt jedoch, daß solche Fristen, außer was bei Senioraten, Majoraten und Fideicommissen bestimmt worden ist, niemals über zwei Jahre erstrecket, auch von dem Ausstande die landesüblichen Interessen, und zwar im ersten Jahre mit fünf, und im zweiten Jahre mit sechs vom Hundert angeschlagen, und eingebracht werden.

§. 45. Glaubt eine Partei durch den von der Erbsteuer-Hofcommission bemessenen Erbsteuerbetrag beschwert zu seyn; so steht derselben frei, der Erbsteuer-Hofcommission innerhalb 14 Tagen, von der Zeit des zugestellten Decrets an, eine Vorstellung dawider zu machen, und nach Umständen entweder die Verminderung der ausgesprochenen Gebühr oder die gänzliche Befreiung anzusuchen.

§. 46. Sollte die Partei, ungeachtet der auf ihre Vorstellung erfolgten Veranlassung sich noch gekränkt glauben; so hat sie innerhalb anderer 14 Tage, von der Zeit der ihr zugekommenen neuen Veranlassung an, ihren Recurs an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei zu nehmen.

Dieser Recurs muß bei der Erbsteuer-Hofcommission eingereicht, und allda um die Beförderung desselben gebethen werden, welche ihm sodann die Beweggründe, welche sie bei Bestimmung des Erbsteuer-Betrages hatte, beilegen, und die ganze Sache an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei einbegleiten wird. Zugleich wird aber auch den Parteien oder ihren Sachwaltern, welche durch ungegründete Vorstellungen und Recurse die Entrichtung der Erbsteuer nur zu verzögern suchen, zu ihrer Warnung bedeutet, daß sie nach Umständen eine angemessene Geld- oder andere Strafe unausbleiblich zu erwarten haben werden.

§. 47. Wofern die Vorstellungen oder Recurse nicht binnen der hierzu bestimmten Zeit eingereicht werden, so sollen die Parteien nach Verlauf des Termines nicht mehr gehört werden.

§. 48. Wenn weder eine Vorstellung gemacht, noch ein Recurs ergriffen worden ist; so ist die Erbsteuer zu dem in dem Decrete bestimmten Tage zu berichtigen. Im Unterlassungsfalle wird die saumselige Partei zugleich zum Erlage zehnpercentiger Straf-Interessen von dem ausständigen Betrage, die von dem in dem Decrete bestimmten Tage zu laufen haben, verhalten, und die rück-

ständige Erbsteuergebühr sammt den Straf-Interessen entweder gleich im politischen Wege eingetrieben, oder nach Erforderniß die gehörige Gerichtsstelle um die Eintreibung im kürzesten Wege angegangen werden.

In Concurs-Fällen sind diese Erbsteuerrückstände in die Hypothekar-Classe, jedoch nach dem wirklich früher intabulirten Posten zu setzen.

§. 49. Um die Erbsteuer immer in gehöriger Zeit einbringen zu können, hat sich die Erbsteuer-Hofcommission von der Buchhaltung, welcher die Vormerkung der aufgerechneten Erbsteuer und des bestimmten Erlagstages obliegt, alle Monate ein Verzeichniß der unberichtigt gebliebenen Erbsteuerbeträge vorlegen zu lassen, und die Eintreibung derselben ungesäumt zu veranlassen.

§. 50. In Ansehung der jährlichen Legate oder anderer solcher auf der Verlassenschaft haftenden Abgaben, wovon eine jährliche Erbsteuer zu entrichten ist; wird dem Erben die Begünstigung zugestanden, die Berichtigung dieser Gebühr auf Eine folgender zwei Arten, nach eigener Willkür zu bewerkstelligen, er kann nemlich:

a) die Erbsteuer alle Jahre von dem Capitale selbst, aber erst bei Aufhörung dieser Legate oder anderer Abgaben entrichten, in welchem Falle nicht nur die jährliche Erbsteuer, sondern auch der Erbsteuerbetrag von dem Capitale indessen sichergestellt werden muß; oder er kann

b) die Erbsteuer gleich von dem Capitale selbst abführen; in welchem Falle er berechtiget ist, von den jährlichen Legaten oder andern solchen Abgaben die Steuergebühr zu seiner Entschädigung für sich zurückzubehalten.

§. 51. Von den zur Bedeckung der jährlichen Legate und solcher Verlassenschaftslasten, wovon keine jährliche Erbsteuer zu entrichten ist, erforderlichen Capitalien, hat der Universal-Erbe während dieser Zeit den Steuerbetrag nur sicher zu stellen. Sobald aber diese zeitlichen Lasten aufhören, und das Vermögen nicht von einem Erblasser in auf- oder absteigender Linie herrühret; so ist der Universal-Erbe verpflichtet, den ganzen Erbsteuerbetrag von dem zur Bestreitung dieser jährlichen Abgaben gewidmeten Capitale abzuführen.

§. 52. Die Beurtheilung über die Hinlänglichkeit der für die

Erbsteuer angebothenen Sicherstellung steht der Erbsteuer-Hofcommission zu, welcher nichts aufgedrungen werden kann, was sie nicht annehmbar findet. Dieselbe ist berechtiget:

a) In Ansehung der jährlichen Erbsteuer ein diesen jährlichen Betrag abwerfendes Capital, dann in Ansehung desjenigen Erbsteuerbetrages, welcher erst nach Aufhörung der jährlichen Abgaben zu entrichten ist, eine gleiche Summe in öffentlichen Fondsobligationen oder wenigstens in sichern Privat-Schuldscheinen zur Bedeckung zu fordern, welche indessen bei der Abhandlungs-Behörde zu depositiren sind.

b) Eben dieses kann auch bei der Erbsteuer, wegen streitiger Passiv-Schulden oder zweifelhafter Activ-Forderungen verlangt werden. Bei den letztern ist jedoch die Sicherstellung hinlänglich, wenn der Erbe die als zweifelhaft angegebenen Obligationen oder Wechselbriefe selbst bei der Abhandlungs-Behörde niederlegt, und ihm dieselben in so lange nicht wieder erfolget werden, bis der Erbsteuerbetrag davon berichtigt ist. Außer diesem kann auch

c) bei dem Schuldner selbst, oder bei dessen Verlassenschafts- oder Concursmasse, in Hinsicht des Erbsteuerbetrages, ein Verboth geschlagen werden. Endlich

d) wird der Erbsteuer-Hofcommission die Macht eingeräumt, bei zweifelhaften Activ-Forderungen zur Vermeidung der den Parteien etwa beschwerlichen Sicherstellungen und Weitläufigkeiten, den Erbsteuerbetrag auf einen gleich zu erlegenden Pauschbetrag zu vergleichen.

§. 53. Für die richtige Abführung der Erbsteuer hat der Universal-Erbe zu haften, und zwar nicht nur in Ansehung desjenigen Vermögens, das ihm verbleibt; sondern auch in Ansehung der Legate und Geschenke, die er andern Personen zu entrichten hat. Zugleich aber ist er befugt, bei Auszahlung der in Geld oder Obligationen bestehenden Legate oder Geschenke den Erbsteuerbetrag zurückzubehalten, die übrigen Legate hingegen so lange nicht ausfolgen zu lassen, bis ihm die hiervon gebührende Erbsteuer vergütet ist; es sei dann, daß der Erblasser die Bezahlung derselben ohne allen Abzug ausdrücklich verordnet hätte, in welchem Falle aber der Erbe die für den Legatar zu entrichtende Erbsteuer und Sterbe-Taxe als eine nicht auf der Verlassenschaft haftende, sondern ihm oblie-

gende Last von dem ihm verbleibenden Betrage besonders abzuziehen nicht berechtiget ist. Eben so hat der Erbe für die Strafe zu haften, wenn zur Hintergehung des Erbsteuer-Gefälles etwas unternommen würde. Der Legatar haftet aber für die Strafe nur dann, wenn er zur Verschweigung der Erbsteuer und Verkürzung des Gefälles sich mit dem Erben einverstanden hätte.

§. 54. In jenen Fällen aber, wo die Verlassenschafts-Abhandlung nicht bei einer ordentlich bestellten Gerichtsbehörde, sondern bei den landesfürstlichen oder andern herrschaftlichen Städten und Märkten, dann Grundobrigkeiten gepflogen wird, haben diese Abhandlungs-Behörden für die richtige Abführung der aufgerechneten Erbsteuer mit Vorbehalt des Regresses gegen die Erben und Legatare zu haften; weßwegen auch die Erlags-Decrete unmittelbar an dieselben auszufertigen sind.

§. 55. Den Abhandlungs-Behörden wird zur Pflicht gemacht, dem Erben die der Erbsteuer unterliegenden Erbschaften nicht eher einantworten zu lassen, bis er über die bezahlte oder nach Umständen sicher gestellte Erbsteuer-Gebühr eine Quittung oder andere Urkunde beibringt. Deßwegen haben sie sich auch in dem Einantwortungsgesuche das Erbsteuer-Decret vorlegen zu lassen, und sich von der gänzlichen Erfüllung der durch dasselbe erhaltenen Aufträge zu überzeugen, auch haben sie mit aller Sorgfalt zu wachen, daß das ganze dieser Abgabe unterworfene Vermögen gehörig ausfindig gemacht, und nicht zu gering geschätzt werde. Übertreten sie in einem oder anderen Falle diese Pflichten; so steht dem Ärarium der Regreß gegen sie bevor.

§. 56. Ferner haben die Abhandlungs-Behörden zu sorgen, daß bei den der Erbsteuer unterliegenden Verlassenschaften die Abhandlung nicht ohne Ursache verzögert, und das vorhandene Vermögen nicht etwa verborgen oder verzerret werde. Daher sind gleich bei Anlegung der Jurisdictions-Sperre einige Prätiosen oder Obligationen in Verwahrung zu nehmen. Wenn der Erbe ein Fremder oder sonst nicht wohl bekannt ist; so ist auf die baldige Sicherstellung der Erbsteuer von Amtswegen zu dringen.

§. 57. Durch das bisher Vorgeschriebene ist vorzüglich nur der weltliche und der Weltpriesterstand in Hinsicht seiner persönlichen Besitzungen und Erwerbungen belegt. Damit aber auch der

letztere von seinen geistlichen Genüssen, so wie die übrige gesammte Geistlichkeit zu dieser Steuer unter dem Namen eines Erbsteuer-Aequivalents einen mäßigen Beitrag leiste, wird hiermit verordnet, daß

a) jeder Pfarrer, dessen jährliche Einkünfte 600 fl. nicht übersteigen, 4 fl.; jeder Administrator oder Local-Capellan 3 fl., und jeder Vicar oder gestifteter Capellan 2 fl. jährlich zu entrichten, die Eintheilung und Einbringung aber das Ordinariat zu besorgen habe.

b) Daß von jenen Pfarrern hingegen, welche mehr als 600 fl. an Einkünften beziehen, von 600 fl. auch nur 4 fl.; von dem Betrage aber, der diese 600 fl. übersteigt, so wie bei der übrigen Secular-Geistlichkeit, als den Erz- und Bisthümern, Capiteln, Curaten und einfachen Beneficien von ihren nach Abzug der Passiven, dann ordentlichen und außerordentlichen Abgaben verbleibenden Einkünften, jährlich zwei Percente.

c) Bei der Regular-Geistlichkeit, den Commenden und geistlichen Gemeinden aber, deren Güter und Capitalien keiner Vererbung unterliegen, um den gehörigen Unterschied gegen die Secular-Geistlichkeit zu beobachten, von ihren auf obige Art zu berechnenden Einkünften jährlich 4 Percente abgenommen werden sollen.

§. 58. Dieses Erbsteuer-Aequivalent hat jedoch blos auf jenes Vermögen eine Beziehung, welches die Geistlichkeit wirklich besitzt, und genießt; von den neuen Erwerbungen hingegen, welche derselben erst in Zukunft durch Testament oder Geschenke zufallen, und nicht eine ausdrückliche Befreiung von der Erbsteuer genießen, muß diese Gebühr sogleich bei dem Anfalle oder der Erwerbung von dem Capitale selbst mit 10 Percenten entrichtet werden.

§. 59. Da das Vermögen der Geistlichkeit und der geistlichen Gemeinden, nach Beschaffenheit der sich ereignenden Umstände, sowohl eine Verminderung erleiden, als auch eine Vermehrung erhalten kann; so haben die sämmtlichen geistlichen Steuerpflichtigen, welche das Erbsteuer-Aequivalent nach bestimmten Percenten zu entrichten haben, die Vermehrung oder die Verminderung ihrer Einkünfte, die sich seit ihren letzten eingereichten Erklärun-

gen ergeben hat, oder künftig ergeben dürfte, im letzten Jahre jedes Jahrzehends, so lange die Erbsteuer dauern wird, der Hofcommission anzuzeigen; wo sodann nach Maß der erwiesenen Verminderung das Erbsteuer-Aequivalent zu mäßigen, bei den durch Abzahlung der Passiven, Verminderung der außerordentlichen Abgaben oder andern Zuwachs vermehrten Einkünften aber nach Maß der Vermehrung zu erhöhen ist. Ueber die Art, wie die Erklärungen zu verfassen, und einzureichen seyn werden, wird die bestimmte Vorschrift nachfolgen.

§. 60. Von der Entrichtung des jährlichen Erbsteuer-Aequivalentes sind ausgenommen:

a) die auf den Stiftpfarren ausgesetzten Stiftpriester, deren Einkommen, das sie von ihren Pfarren beziehen, schon unter dem Vermögen des Stiftes begriffen ist, welches ohnedieß von seinen gesammten Einkünften das Erbsteuer-Aequivalent entrichtet.

b) Der Deutsche- und der Maltheser-Ritterorden, so viel es ihr im Jahre 1768 reluirtes, damals besessenes Vermögen betrifft.

§. 61. Dagegen sind erst gedachte beide Ritterorden, da sie nur ihre damaligen Einkünfte und Besitzungen reluirt haben, verpflichtet, das seit dem Jahre 1768, als der Zeit des erlegten Reluitions-Betrages, theils durch den höheren Werth ihrer damals besessenen Realitäten, theils durch das seit den an sich gebrachten neuen Erwerbungen vermehrte Vermögen, welches sie nicht reluirt haben, zu fatiren, und von demselben das für die Regular-Geistlichkeit mit 4 Percenten bestimmte Erbsteuer-Aequivalent, von dem Tage des kundgemachten gegenwärtigen Patentes, jährlich zu entrichten, auch das Vermögen, das sie von eben dieser Zeit an, auf was immer für eine Art an sich bringen, gleich den übrigen geistlichen Communitäten, von Fall zu Fall versteuern.

§. 62. Sollte jemand eine der Erbsteuer unterliegende Erbschaft, ein Legat oder Geschenk ganz, oder nur zum Theil vorsetzlich verschweigen, oder die Erträgniß davon zu gering angeben; so fällt das verschwiegene Vermögen oder derjenige Capitals-Theil, um welchen ein fruchtbringendes Gut durch eine vorsetzlich falsche Anzeige merklich zu gering geschätzt worden ist, dem Fiscus heim.

§. 63. Eben dieser Confiscations-Strafe unterliegen die Geschenke, wovon der Beschenkte mit dem Eigenthume sogleich auch den vollen Genuß des Geschenkes überkömmt, wenn sie innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Uebergabe an zu rechnen, nicht angezeigt worden sind. Diese Anzeige hat derjenige zu machen, welcher das Geschenk empfängt; doch hat auch der Schenkende dafür zu sorgen, daß sie richtig geschehe. Unterläßt er diese Sorgfalt, so muß er für das der Confiscation unterliegende Gut mit dem Beschenkten in Solidum haften. Dem Anzeiger eines solchen verschwiegenen oder zu gering angegebenen Erbgutes oder Geschenkes wird, nebst Geheimhaltung seines Namens, das Drittel davon zur Belohnung zugesichert.

§. 64. Jene Abhandlungs-Behörden, die keine ordentlich besetzten Gerichtsstellen sind, und nach Vorschrift des §. 42 über die Sterbfälle die Consignationen halbjährig einzureichen verpflichtet sind, haben für jeden Unterlassungsfall eine Strafe von sechs Reichsthalern zu erlegen.

§. 65. Die Abhandlungs-Behörden müssen alles unentgeldlich und von Amtswegen leisten, sie sind daher nicht berechtiget, den Parteien Berichts- Expeditions- oder was immer für Taxen anzurechnen, oder von den blos wegen der Erbsteuer depositirten Geldern oder Obligationen, bei deren Erfolglassung eine Depositen-Gebühr abzunehmen. Der Erbe ist den Abhandlungs-Behörden nur die ausgelegten Postgelder oder Einschickungskosten zu ersetzen schuldig, zugleich aber befugt, diese Abgaben gleich den übrigen Gerichtskosten, von dem Verlassenschafts-Vermögen abzuziehen.

§. 66. Sowohl die Erbsteuer-Ausweise, als die dießfalls erstatteten Berichte und Expeditionen sind auch stempelfrei; dagegen sind jene Gesuche, welche von den Parteien selbst nach bereits erhaltener Zahlungs-Verordnung entweder um Verlängerung des Zahlungs-Termines, oder um sonst irgend eine ähnliche Begünstigung eingereichet werden, mit Ausschluß der Beilagen, dem Stempel unterworfen. Allerhöchstes Patent vom 15. Oktober 1810.

Erbsteuer. Die Befreiung der Erbsteuer kommt den Vermächtnissen auf Messen auch in so ferne zu Statten, als sie

den dermal für eine Messe auf 1 fl. 30 kr. gesetzlich erhöhten Betrag nicht übersteigen. — Nachdem der §. 17 Geschenke unter Lebenden, wenn der Beschenkte mit dem Eigenthümer sogleich den vollen unbeschränkten Genuß erhält, für steuerfrei erkläret, so habe es von der Anzeige dieser Geschenke, welche der §. 63 anordnet, und von der darin auf die Unterlassung festgesetzten Strafe abzukommen. Hofkanzleidecret vom 6. December 1810.

Erbsteuer. Daß es von der Anzeige der Geschenke, welche der §. 63, des Erbsteuer-Patents anordnet, abzukommen habe. Ferners wurde bekannt gemacht, daß sich in dem §. 50 des erwähnten Patents ein Druckfehler eingeschlichen habe, wo nach den Worten von dem Capital selbst anstatt oder aber stehen soll. Hofkammerdecret vom 26. März 1811, bekannt gemacht, durch Regierungs-Circulare vom 11. April 1811.

Erbsteuer. Die in dem 12. §. des Erbsteuer-Patents vom 15. Oktober 1810 zugestandenen Befreiungen von der Erbsteuer haben auch in der nemlichen Summe in der Valuta der Einlösungsscheine Statt, wenn nämlich nach dem neuen Finanz-Patente vom 20. Februar 1811, die Erbschaft für einen Erben die Summe von 100 fl. in Einlösungsscheinen nicht übersteigt, bei einem Legate nach Abzug der Sterbtaxe und anderer Gebühren dem Legatar nicht volle 100 fl. in Einlösungsscheinen, bei jährlichen Legaten aber nicht volle 50 fl. in der erwähnten Valuta verbleiben. Von Erbschaften und Legaten, die in der Zwischenzeit dieses Erbsteuer-Patentes und des Finanz-Patentes bis zum 15. März d. J. in Banco-Zetteln vorkommen, ist die schuldige Erbsteuer auch im Nennwerthe der Banco-Zettel auszuweisen, und abzuführen. Uebrigens ist der in dem Erbsteuer-Patente vom 15. Oktober 1810 §. 34 festgesetzte Grundsatz durch das neue Finanz-Patent nicht verändert; folglich sich nach demselben in allen vorkommenden Fällen genau zu achten. Hofkammerdecret vom 20. April 1811.

Erbsteuer. (Patent.) vom 15. Oktober 1810 erhält nicht von dem Dato desselben, sondern vom Tage der Kundmachung, das ist: vom 9. November 1810 die Wirksamkeit. Hofkammerdecret vom 23. März 1811, bekannt gemacht durch Appellations-Gerichtsverordnung vom 24. Mai 1811.

Erbsteuer. Die Formularien, nach welchen die Schätzungs-Ausweise bei Bemessung der Erbsteuer von fruchtbringenden Realitäten eingereicht werden sollen, werden bekannt gemacht. Regierungs-Circulare vom 26. December 1811.

Erbsteuer. Ueber die Frage, wie sich bei Einhebung der, sowohl von annuis legatis, als von Fideicommissen, theils jährlich, theils durch den Lauf von 6 Jahren fälligen Erbsteuern zu benehmen sey, ist bestimmt worden, daß die in mehrjährigen Fristen abgetheilte Erbsteuer von legatis annuis, Fideicommissen, Majoraten u. d. gl. in den erst nach Erscheinung des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 fälligen Raten auf den scalamäßigen Betrag im Nennwerthe der Einlösungsscheine nach dem Datum zurückzuführen sey. Hofkanzleidecret vom 22. Oktober 1812.

Erbsteuer. Nach dem Ableben eines Deutschen- oder Maltheser-Ordens-Ritters, hat die Bemessung der Erbsteuer auf die Commende selbst, die ein solcher Ritter besessen hat, keinen Bezug zu nehmen; sondern von dem nach ihm zurückgebliebenen Vermögen hat nur derjenige, der es erbt, so wie ein anderer Erbe, die 10 percentige Erbsteuer zu entrichten. Hofkanzleidecret vom 1. Julius 1813.

Erbsteuer. Wenn in einer Verlassenschaft Obligationen vorhanden sind, wobei weder eine Um- noch Abschreibung Statt findet, ist nach den Grundsätzen des Erbsteuer-Patentes, und der im §. 34 dieses Patentes den Zahlungspflichtigen zugedachten Erleichterung die von solchen Obligationen entfallene Erbsteuer, in so weit sie in solchen Obligationen nicht berichtiget werden kann, in andern öffentlichen Fonds-Obligationen vom gleichen Zinsfuße einzuheben; in so fern jedoch die Erbsteuer den Betrag von 25 fl. nicht erreicht, hat die Zahlung nach der Vorschrift vom 6. Julius 1812 §. 3 bar in Wiener-Währung zu geschehen. Hofkanzleidecret vom 12. März 1816.

Erbsteuer. Die Anfrage, ob die in einer Verlassenschaft vorkommenden Banco-Lotto-Obligationen der Erbsteuer zu unterziehen seyen, oder nicht, wird dahin erlediget: daß diese Banco-Lotto-Obligationen ihre ursprüngliche Eigenschaft beibehalten, und daher in Beziehung auf die Erbsteuer die allen Einlagen in öffent-

liche Lotterien zugestandene Vorrechte zu genießen haben. Hofkanzleidecret vom 2. Mai 1816.

Erbsteuer. In Fällen, wo sich in einem Verlasse Privat-Schuldscheine vorfinden, in welchen die Zahlung ganz, oder zum Theile in öffentlichen Fonds-Obligationen bedungen wird, ist auch die Erbsteuer rücksichtlich des in solchen öffentlichen Fonds-Obligationen stipulirten Schuldbetrages in eben derselben Gattung von Staatspapieren, auf welche die Schuldscheine lauten, zu bemessen. Hofkanzleidecret vom 23. Mai 1816.

Erbsteuer von den in Verlassenschaften vorfindigen ausländischen Geldmünzen und im Auslande anliegenden Capitalien.

Da man bei Abfassung des §. 34 des Erbsteuer-Patentes vom Jahre 1810 nur die inländischen Münzen und Obligationen zur Beobachtung eines billigen Ebenmaßes in der Entrichtung vor Augen gehabt hat; so müssen ausländische Münzen, welche hier zu Lande keinen gesetzlichen Umlauf haben, vielmehr Prätiosen gleich gestellt werden, wovon die Erbsteuer nach dem Schätzungswerthe in Wiener-Währung entrichtet wird. Dieser Werth ergibt sich aus dem Curse, in welchem sie nach inländischer Münze berechnet, vorzüglich von Handels- und Wechselhäusern angenommen, und zur Saldirung mit dem Auslande verwendet werden.

Nach eben diesen Rücksichten sind auch ausländische Staats-Obligationen pro rata zur Abfuhr der Erbsteuer nicht geeignet; denn jede auf fremden Fonden haftende Obligation ist als ein Gut zu betrachten, welches nach den Verfügungen der verschiedenen Staaten über das Staatsschuldenwesen verschiedenen Werth hat, und dieser nur nach dem Handelswerthe angeschlagen, und auf inländische Valuta berechnet werden kann, wornach in dieser letztern die Erbsteuer zu entrichten ist.

In Ansehung der in Verlassenschaften vorfindigen Privat-Schuldverschreibungen ist mit Rücksicht auf jenes, was oben in Betreff der Geldmünzen erinnert worden, die Erbsteuer von denselben in jener im Vermögens-Ausweise angesetzten Valuta zu bemessen, und zu entrichten, in welcher das Capital angelegt, und die Rückzahlung bedungen worden ist. Hofkanzleidecret vom 20. März 1817.

Erbsteuer. Zur Hintanhaltung der Bevortheilungen der Erben und des Erbsteuergefälls, wird die genaueste Beobachtung der bestehenden Vorschriften, insbesondere der §§. 55 und 56 des Erbsteuerpatentes vom 15. Oktober 1810 eingeschärfet. Hofdecret vom 13. März 1818.

Erbsteuer. Daß in allen Fällen, wenn es sich wegen einer Schenkung eines unbeweglichen Gutes, um die Befreiung von der Erbsteuer handelt, der Beweis zu fordern sey, daß der Beschenkte bei Lebzeiten des Schenkers durch Einverleibung der Schenkung in die öffentlichen Bücher, das Eigenthum des unbeweglichen Gutes erworben, und zugleich den vollen unbeschränkten Genuß desselben erhalten habe. Hofkanzleidecret vom 9. Mai 1818.

Erbsteuer. Ueber die Frage, wie sich in Fällen, wo die Erbsteuer-Bemessung mit der Entscheidung streitiger Privat-Rechte auf den Nachlaß im Zusammenhange steht, zu benehmen sey? haben Se. Majestät nachfolgende Entschließung zu erlassen geruhet:

Die Erbsteuer-Hofcommission habe wie bisher die von dem Erben vorgelegten, und von den Abhandlungs-Behörden berichtigten Erbsteuer-Ausweise zu prüfen, und die Erbsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften zu bemessen, ohne daß gegen die hiernach gefällten Erkenntniße der Erbsteuer-Hofcommission und im Recurswege der Hofkanzlei den Parteien der Rechtszug zugestanden werden könne; daß aber die Bemessung der Erbsteuer erst dann definitiv zu gelten habe, wenn in Ansehen der streitigen Rechtstitel auf den Nachlaß die Entscheidung erfolgt ist; daher hat

a) in solchen Fällen, wo der Rechtstitel zwischen den zum Nachlasse Berufenen und dem Erbsteuerfonde streitig ist, nämlich: wo der Besitzer des Nachlasses, der Erbe, behauptet, daß dasjenige, was ihm als ein patentmäßig der Besteuerung unterliegendes Gut angerechnet werden will, aus andern Rechtstiteln, z. B. jure crediti, aus dem Heirathe-Contracte ꝛc. schon sein eigen sey, der Fiscus gegen die zum Nachlaß berufene Partei auf die Aufforderung der Erbsteuer-Hofcommission zur Vertretung des Steuergefälls einzuschreiten;

b) in denjenigen Fällen aber, wo schon bei Vorlegung der

Erbsteuer-Ausweise oder bei Hinausgabe der Steuerbemessung von einem Dritten gegen den Besitzer des Nachlasses, den Erben, behauptet werden will: daß das zur Steuerbelegung angetragene Vermögen ganz oder zum Theil ihm aus einem Rechtstitel gehöre, welcher, wenn er rechtlich erwiesen ist, dasselbe von der Erbsteuer befreien würde, sind die Parteien, falls der Streit zwischen ihnen obwaltet, anzuweisen, ihre Rechte vor dem ordentlichen Richter auszutragen; zugleich hat dann die Erbsteuer-Hofcommission die Einhebung der Steuer von dem noch zweifelhaften Theile des Vermögens einstweilen zu sistiren, jedoch dafür zu sorgen, daß der allenfalls nach Ende Rechtsstreites zu entrichtende Steuerbetrag sicher gestellet werde, wobei der Erbsteuer-Hofcommission und im weitern Zuge der k. k. Hofkanzlei die Entscheidung über die Frage, welcher Betrag, und auf welche Art derselbe sicher zu stellen sey? vorbehalten bleibt. Hofkanzleidecret vom 9. September 1818.

Erbsteuer-Ausweise. Abhandlungsinstanzen haben den Sterbfalls-Consignationen und einzelnen Erbsteuer-Ausweisen, das etwa existirende Testament, und bei Todesfällen verheiratheter Leute den Heirathsvertrag in richtiger Abschrift beizulegen. Regierungs-Verordnung vom 16. März 1803. Reg. P. Z. 5117.

Erbsteuer-Aequivalent. Daß bei Sterbfällen von Maltheser-Ordenspriestern, welche sich auf Maltheser-Ordenspfarren befinden, das vorgeschriebene Erbsteuer-Aequivalent wieder einzuheben sey. Hofkanzleidecret vom 22. Januar 1818.

Erbsteuer-Aequivalent. Womit das Fassions-Formulare, wie die Erklärungen der Geistlichkeit und der geistlichen Gemeinden zur Bestimmung des jährlichen Erbsteuer-Aequivalents zu verfassen und einzureichen seien, bekannt gemacht wurde. Hofkanzleidecret vom 7. März 1811.

Erbsteuer-Aequivalent der Geistlichkeit. (Siehe geistliches Erbsteuer-Aequivalent).

Erbsverträge zwischen Eheleuten und Brautleuten, in die Ehe-Pacten aufgenommene. (Siehe Heiraths-Contracte).

Erdäpfel-Zehent in Brachen. (Siehe Zehent von Erdäpfeln in Brachen).

Erdmandel-Kaffeh. (Siehe Kaffeh-Surrogate.)

Erfindungen neue. Daß in Zukunft bei allen Versuchen über neue Erfindungen genaue Protokolle gewissenhaft geführt, und alles, was sich bei denselben darstellet, nebst den Meinungen und Beobachtungen der Kunstverständigen und übrigen Anwesenden, in diese getreu eingetragen werden sollen. Hofkanzleidecret vom 18. April 1814.

Ernte-Ausschlag. Die Dominien haben künftig über den Feldanbau sowohl, als über die Aussichten der bevorstehenden Ernte und die wirkliche Fechsung der Naturalien ihre Verzeichnisse bei sonstiger Zurückgabe vollständig an das Kreisamt einzusenden. Regierungs-Verordnung vom 27. Julius 1801. Reg. P. Z. 23796.

Ernte-Ausschlagsberichte müssen längstens bis Anfangs September jeden Jahres der Regierung vorgelegt werden. Hofkanzlei-Decret vom 25. November 1810.

Ernte-Ausschlagsberichte sind von den Länderstellen längstens bis Ende November jedes Jahres einzusenden. Hofkanzleidecret vom 27. Julius 1811.

Ernte-Ausschlagsberichte sind ganz unfehlbar bis 15. December in jedem Jahre vorzulegen. Hofkanzleidecret vom 11. März 1817.

Ersatz der Verpflegs- und Montursкosten bei widerrechtlich zum Militär gestellten. (S. Militärstellung widerrechtliche.)

Ersatzleistung für die im Concertationswege Entlassenen (Siehe Militär-Entlassung.)

Ertrunkene sollen niemals zu schnell nach der Wiederbelebung von dem Orte, wo sie sich befinden, weggebracht, sondern erst dann transportirt werden, wenn man von der Andauer der wiedergekehrten Lebensfunctionen versichert ist. Regierungs-Verordnung vom 10. März 1812.

Eruirung. Daß bei allen Eruirungs- und Urlaubsgesuchen nicht nur das Nationale des Mannes, um welchen nachgefragt wird, genau und verläßlich angegeben, sondern auch zugleich bemerkt werden müsse, wann und wo derselbe assentirt worden ist, zu welchem Bataillon, Compagnie, oder Division derselbe eingetheilt, dann das Land und der Ort, wohin er abgeschickt worden sei. Regierungs-Verordnung vom 21. December 1815.

Erwerbsteuer-(Patent.) §. 1. Der Entrichtung der Erwerbsteuer unterliegen:

I. Die Klasse der Fabrikanten, insbesondere alle mit Landesfabriks-Befugnißen versehene Individuen.

II. Die Klasse der Handelsleute: Insbesondere a) alle mit Handlungs-Gerechtigkeiten, solche mögen persönliche, radicirte oder verkäufliche sein, versehenen Individuen;

b) alle Handlungsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder sogenannten rohen Produkten, in so fern sich ihr Handel nicht blos auf eigene Erzeugnisse beschränkt, oder sie mit eigenen Gerechtigkeiten versehen werden müssen, und also in dieser letzteren Beziehung schon unter den bei a) bezeichneten berechtigten Handelsleuten begriffen sind: endlich

c) alle Großhändler.

III. Künste und Gewerbe:

Insbesondere a) alle mit einfachen Fabriks-Befugnissen versehene Personen;

b) alle mit einfachen Gewerbsbefugnissen betheilte Individuen;

c) alle Krämer, Standhändler und Hausierer;

d) alle mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbsleute, sie mögen Bürger in einer Stadtgemeinde sein oder nicht, und ohne Rücksicht, ob die Meistergerechtigkeit persönlich, radizirt, oder verkäuflich ist, endlich

e) alle freie Gewerbe in Städten, in so fern sie ein selbstständiges bürgerliches Dasein gewähren, und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen.

IV. Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung oder die Überlassung einer Sache zu einer zeitlichen Nutznießung zum Gegenstande haben:

Insbesondere a) Beschäftigungen zum Privat-Unterrichte, mit Rücksicht auf die in dem 2. §. g) enthaltene Ausnahme, als: Tanz-Musik-, Fecht-Sprachmeister, Unternehmer von Erziehungs-Anstalten u. d. gl.

b) Zu Geschäfts-Vermittlungen, und Geschäftsvertretungen als: Börse-Sensalen, Wechsel-Notare, Hofagenten, Advocaten, Commerzial-Briefträger, u. s. w.

c) Zu Beförderungen von Personen und Sachen von einem

Orte zum andern, als: Fuhrleute, Lohnkutscher, Senftenträger, Landkutscher u. s. w. Alle diese Beschäftigungen nur in so fern, als sie nicht zugleich der Gegenstand besonderer Gewerbs-Gerechtigkeiten sind, in welchem Falle sie ohnehin unter der III. Abtheilung begriffen sind.

§. 2.

Von der Erwerbsteuer sind ausgenommen:

a) Alle, welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie, in so fern sie sich auf die Erzeugung roher Produkte, und deren Veräußerung bezieht, beschäftigen.

b) Alle Hilfsarbeiter, das sind solche, welche unter dem Nahmen Knechte, Gesellen, Diener, Subjecte u. s. w. gegen einen bestimmten Lohn nach Zeitperioden oder verfertigten Arbeitsstücken für einen Gewerbsmann oder Unternehmer arbeiten.

c) Alle Taglöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten.

d) Alle Personen, welche im unmittelbaren Dienste des Staates, oder einer von dem Staate anerkannten öffentlichen Anstalt stehen, in so fern sie nicht von ihrer Dienstbestimmung ganz verschiedene der Erwerbsteuer sonst unterliegende Beschäftigungen treiben, oder Unternehmungen machen.

e) Alle Schriftsteller und bildende oder freie Künstler.

f) Alle Ärzte, Wundärzte, Hebammen, und überhaupt alle Beschäftigungen, welche die innere und äußere Heilung der Menschen und Thiere zum Zwecke haben, und von der Staatsverwaltung zugegeben oder erlaubt sind.

g) Alle Beschäftigungen, deren Zweck auf den Unterricht gerichtet ist, in jenen Orten, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen nicht übersteigt.

§. 3.

Die Steuerbeträge finden Wir nach genauer Erwägung aller Umstände auf folgende Art im Allgemeinen zu bestimmen:

In Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, sammt einem Umkreise von zwei Meilen werden

I. Die Landesfabriks-Unternehmer nach fünf Klassen besteuert, wovon die erste jährlich . . . . . 50 fl.

» zweite » . . . . . 100 —

die dritte jährlich . . . . . 500 fl.
» vierte » . . . . . 1000 —
» fünfte » . . . . . 1500 —

zu entrichten hat.

II. Die Handlungsunternehmungen und zwar die in dem 1. §. unter dem Zeichen II. a) und b) angegebenen Handelsleute, werden nach drei Klassen in die Belegung gezogen, wovon

die erste jährlich . . . . . 100 fl.
» zweite » . . . . . 300 —
» dritte » . . . . . 500 —

zu entrichten hat.

c) Die Großhändler werden nach drei Klassen belegt, wovon

die erste mit jährlichen . . . . . 500 fl.
die zweite » . . . . . 1000 —
endlich die dritte . . . . . 1500 —

festgesetzt wird.

III. Alle in dem 1. §. zu III. angeführten Beschäftigungen werden nach zehn Klassen belegt, wovon

die erste jährlich . . . . . 5 fl.
» zweite » . . . . . 10 —
» dritte » . . . . . 20 —
» vierte » . . . . . 30 —
» fünfte » . . . . . 40 —
» sechste » . . . . . 50 —
» siebente » . . . . . 60 —
» achte » . . . . . 70 —
» neunte » . . . . . 80 —
» zehnte » . . . . . 100 —

zu entrichten haben wird.

IV. Die im 1. §. zu IV. bemerkten Beschäftigungen zahlen, und zwar,

a) zum Unterrichte nach drei Klassen, wovon

die erste mit . . . . . 5 fl.
» zweite » . . . . . 10 —
» dritte » . . . . . 20 —

b) Zu Geschäftsvermittlungen u. s. w. nach vier Klassen,

wovon die erste mit . . . . . 50 fl.
» zweite » . . . . . 100 —
» dritte » . . . . . 150 —
» vierte » . . . . . 300 —

Endlich c) zur Beförderung der Personen und Sachen u. s. w. nach vier Klassen, wovon

die erste mit . . . . . 10 fl.
» zweite » . . . . . 20 —
» dritte » . . . . . 50 —
» vierte » . . . . . 100 —

zur Belegung bestimmt ist.

§. 4.

In unsern Provinzial-Hauptstädten Prag, Lemberg, Brünn, Grätz und Linz wird die Steuer bemessen:

I. Von Landesfabriks-Unternehmungen, nach fünf Klassen:

die erste mit . . . . . 40 fl.
» zweite » . . . . . 80 —
» dritte » . . . . . 300 —
» vierte » . . . . . 500 —
» fünfte » . . . . . 1000 —

II. Von Handlungsunternehmungen, und zwar jenen, die im 1. §. unter II. ad a) und b) bezeichnet sind, nach zwei Klassen:

die erste mit . . . . . 50 fl.
» zweite » . . . . . 100 —

c) Von Großhändlern nach drei Klassen:

die erste mit . . . . . 300 fl.
» zweite » . . . . . 500 —
» dritte » . . . . . 1000 —

III. Von Künsten und Gewerben nach fünf Klassen:

die erste mit . . . . . 3 fl.
» zweite » . . . . . 8 —
» dritte » . . . . . 15 —
» vierte » . . . . . 30 —
» fünfte » . . . . . 50 —

IV. Von Dienstleistungen:

a) Zum Unterrichte nach drei Klassen:

die erste mit . . . . . 3 fl.
» zweite » . . . . . 8 —
» dritte » . . . . . 12 —

b) Zu Geschäftsvermittlungen nach vier Klassen:
die erste mit . . . . . 40 fl.
» zweite » . . . . . 60 —
» dritte » . . . . . 100 —
» vierte » . . . . . 200 —

c) Zur Beförderung der Personen und Sachen nach vier Klassen: die erste mit . . . . . 8 fl.
» zweite » . . . . . 15 —
» dritte » . . . . . 30 —
» vierte » . . . . . 50 —

§. 5.

In allen Städten und Örtern, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen erreicht oder übersteigt, wird die Steuer bemessen.

I. Von Landesfabriks-Unternehmungen nach fünf Klassen:
die erste mit . . . . . 40 fl.
» zweite » . . . . . 80 —
» dritte » . . . . . 300 —
» vierte » . . . . . 500 —
» fünfte » . . . . . 1000 —

II. Von Handlungs-Unternehmungen, und zwar, jenen ad a) und b) nach zwei Klassen:
die erste mit . . . . . 40 fl.
» zweite » . . . . . 80 —

c) Von Großhändlern nach drei Klassen:
die erste mit . . . . . 300 fl.
» zweite » . . . . . 500 —
» dritte » . . . . . 1000 —

III. Von Künsten und Gewerben nach drei Klassen:
die erste mit . . . . . 3 fl.
» zweite » . . . . . 8 —
» dritte » . . . . . 15 —

IV. Von Dienstleistungen, und zwar von jenen ad a) nach

zwei Klassen: die erste mit . . . . . 2 fl.
» zweite » . . . . . 4 —

Von jenen ad b) nach drei Klassen:
die erste mit . . . . . 25 fl.
» zweite » . . . . . 40 —
» dritte » . . . . . 60 —

Endlich von jenen ad c) nach drei Klassen:
die erste mit . . . . . 5 fl.
» zweite » . . . . . 10 —
» dritte » . . . . . 20 —

§. 6.

In allen Städten und Örtern, deren Bevölkerung die Zahl von 1000 Menschen übersteigt, jene aber von 4000 nicht erreicht, wird die Steuer bemessen:

I. Von Landesfabriks-Unternehmungen nach fünf Klassen:
die erste mit . . . . . 40 fl.
» zweite » . . . . . 80 —
» dritte » . . . . . 300 —
» vierte » . . . . . 500 —
» fünfte » . . . . . 1000 —

II. Von Handlungs-Unternehmungen, und zwar jenen, die im 1. §. unter II. a) und b) bezeichnet sind, nach zwei Klassen:
die erste mit . . . . . 30 fl.
» zweite » . . . . . 60 —

c) Von Großhändlern nach drei Klassen:
die erste mit . . . . . 300 fl.
» zweite » . . . . . 500 —
» dritte » . . . . . 1000 —

III. Von Künsten und Gewerben nach drei Klassen:
die erste mit . . . . . 2 fl. 30 kr.
» zweite » . . . . . 5 —
» dritte » . . . . . 10 —

IV. Von Dienstleistungen, und zwar von jenen ad b) nach drei Klassen: die erste mit . . . . . 10 fl.
» zweite » . . . . . 15 —
» dritte » . . . . . 20 —

Von jenen ad c) nach drei Klassen:

die erste mit . . . . . 3 fl.
» zweite » . . . . . 8 —
» dritte » . . . . . 15 —

§. 7.

In allen jenen Städten und Örtern endlich, deren Bevölkerung die Zahl von 1000 Menschen nicht erreicht, wird die Steuer bemessen:

I. Von Landesfabriks-Unternehmungen, nach fünf Klassen:
die erste mit . . . . . 40 fl.
» zweite » . . . . . 80 —
» dritte » . . . . . 300 —
» vierte » . . . . . 500 —
» fünfte » . . . . . 1000 —

II. Von Handlungs-Unternehmungen und zwar, von jenen ad a) und b) nach drei Klassen:
die erste mit . . . . . 2 fl.
» zweite » . . . . . 4 —
» dritte » . . . . . 8 —

III. Von Künsten und Gewerben nach drei Klassen:
die erste mit . . . . . 2 fl.
» zweite » . . . . . 4 —
» dritte » . . . . . 8 —

IV. Von Dienstleistungen, und zwar von jenen ad b) nach drei Klassen: die erste mit . . . . . 5 fl.
» zweite » . . . . . 10 —
» dritte » . . . . . 15 —

Von jenen ad c) nach drei Klassen:
die erste mit . . . . . 2 fl.
» zweite » . . . . . 4 —
» dritte » . . . . . 8 —

§. 8.

Die Entscheidung, nach welcher Klasse jeder einzelne Gewerbsmann, Unternehmer oder Dienstleister zu besteuern sei, haben Wir den Länderstellen zugestanden, welche sich dabei auf die abzufordernden Erklärungen der einzelnen Erwerber und das Gutachten der Ortsobrigkeiten zu stützen verbunden sind.

§. 9.

Nach erfolgter Ausmessung der Klasse wird jeder Steuerpflichtige einen Erwerbsteuer-Schein erhalten, ohne welchen von dem Tage an, den die Länderstellen noch nachträglich bestimmen werden, Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können, oder nicht, und der Steuerpflichtige mag schon hierzu berechtiget sein, oder die Verleihung erst bewirken wollen, in Ausübung gebracht werden darf.

§. 10.

Alle gegen die Bemessung der Erwerbsteuer, oder die Pflicht der Entrichtung derselben vorkommende Beschwerden, sind gegenwärtig an die von Uns aufgestellte Central-Finanz-Hofcommission zu richten, welche darüber entscheidet, und gegen welche ein weiterer Zug nicht mehr Statt findet.

Die bei der genannten Hofcommission angebrachten Beschwerden haben aber in Ansehung der Entrichtung der bemessenen Steuer keine aufhaltende Wirkung.

§. 11.

Die Erwerbsteuer-Scheine müssen nach der beigelegten Form ausgefertiget sein. Sie werden nur auf drei Jahre giltig ausgestellt, nach deren Verlauf ihre Erneuerung bei der Ortsobrigkeit angesucht werden muß.

Wer in der Zwischenzeit an einen andern Ort übersiedelt, oder eine andere Beschäftigung ergreift, hat sich ebenfalls um einen neuen, seinen veränderten Verhältnissen zusagenden Erwerbsteuer-Schein zu bewerben.

§. 12.

Die Erwerbsteuer-Scheine können an andere von dem Erwerber nur in denjenigen Fällen, und unter denselben Bedingnissen übertragen werden, in welchen es gestattet ist, Gewerbsrechte zu übertragen.

§. 13.

Jeder Steuerpflichtige ist verbunden, bei der jährlichen Conscription seinen Erwerbsteuer-Schein vorzuweisen, auch darf keiner, eine auf seinen Erwerbzweig sich beziehende Handlung vor einem Gerichte, oder einer öffentlichen Behörde vornehmen, ohne entwe-

der den Erwerbsteuer-Schein vorzuweisen, oder den schriftlichen Eingaben eine beglaubigte Abschrift desselben beizulegen.

Endlich ist jeder Steuerpflichtige gehalten, seinen Erwerbsteuer-Schein den Ortsobrigkeiten, Polizei-Direktionen und Kreisämtern auf jedesmaliges Begehren vorzuweisen.

§. 14.

In der Hauptstadt Wien, und in den Provinzial-Hauptstädten muß für jede Gattung des Erwerbes auch ein besonderer Erwerbsteuer-Schein gelöset, und für jede insbesondere die von der Landesstelle zu bemessende Steuer entrichtet werden.

In den übrigen Städten und Örtern wird aber gestattet, daß in dem Falle, wo dieselbe Person verschiedenartige Gewerbe betreibt, der Steuerschein nur für jenes Gewerbe gelöset werde, welches in der gesetzlichen Klassifizirung am höchsten belegt ist.

§. 15.

Jener, dem der Erwerbsteuer-Schein in Verlust gerieth, hat sich um ein Dupplikat zu bewerben, wofür er, wenn nicht eingetretene besondere Umstände hinreichende Entschuldigung gewähren, den vierten Theil der auf ein Jahr bemessenen Steuer zu entrichten hat.

§. 16.

Die bemessene Steuer wird in zwei Raten im Jahre für jede in vorhinein entrichtet, mit Ausnahme der Hausierer, welche den ganzjährigen Betrag auf Ein Mahl in vorhinein zu bezahlen verpflichtet sind.

§. 17.

Der Tod, die gezwungene oder freiwillige Abtretung von einem Gewerbe, der Übertritt zu einem anderen Gewerbe, gibt kein Recht, den vorhinein entrichteten halbjährigen Steuerbetrag zurück zu fordern, nur in dem Falle eines erwiesenen unrechtmäßigen Erlages findet der Rückersatz Statt.

§. 18.

Die Rückstände sind auf vorläufige Ermahnung vierzehn Tage nach der Verfallszeit mit Militär-Exekution, und im äußersten Falle, durch Pfändung und Verkauf der Habseligkeiten des Steuerpflichtigen, wobei jedoch alle Werkzeuge und Vorrichtungen zur Ausübung des Gewerbes verschont bleiben müssen, herein zu brin-

gen, wobei Wir übrigens in Rücksicht der Gewerbssteuer in Concurs-Fällen dem Ärarium eben jene Rechte vorbehalten wissen wollen, welche demselben bei den übrigen landesfürstlichen Steuern gleichfalls zukommen.

§. 19.

Wer sich der Steuerpflicht durch Schleichwege entzieht, ist mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

§. 20.

Zur Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen haben Wir den Länderstellen die erforderlichen Instruktionen gegeben, und sie bereits angewiesen, durch besondere Verordnungen die in jeder Provinz nöthigen umständlicheren Nachweisungen bekannt zu machen.

Allerhöchstes Patent vom 31. Dezember 1812.

Erwerbsteuer. Über die Ausführung des Erwerbsteuer-Patents für die Haupt- und Residenzstadt Wien, und die Bezirke inner den Linien, dann insbesondere auch für die 4 Kreise in Niederösterreich wird die Erläuterung und nähere Bestimmung bekannt gemacht. Regierungs-Circulare vom 15. Februar 1813.

Erwerbsteuer. Schmelz-Trieb- und Sudwerke unterliegen der Erwerbsteuer, dagegen sind Bergwerke und die Industrial-Unternehmungen, welche auf Rechnung des Ärariums betrieben werden, von derselben befreit. Regierungsdecret vom 6. April 1813.

Erwerbsteuer. Die Postmeister, Tabakverleger und Traffikanten, dann Salzverschleißer sind von der Erwerbsteuer frei. Regierungsdecret vom 23. April 1813.

Erwerbsteuer. Daß die Bader, in so fern sie Wundärzte sind, der Erwerbsteuer nicht zu unterziehen seien, in so fern sie sich aber mit dem Barbieren befassen, haben sie diese Steuer allerdings zu entrichten. Regierungs-Verordnung vom 26. April 1813.

Erwerbsteuer. Die Salpeter-Erzeuger sind von der Erwerbsteuer frei. Regierungsdecret vom 15. Mai 1813.

Erwerbsteuer. Bestimmungen wegen Klassificirung der Handlungs-Unternehmungen, der Krämer und Standhälter zur Erwerbsteuer. Regierungsverordnung vom 16. Mai 1813.

Erwerbsteuer. Die herrschaftlichen Justiziäre, in so ferne ihnen die Ausübung des Richteramtes obliegt, und diese ihre Hauptbeschäftigung ausmachet, sind mit der Erwerbsteuer nicht zu belegen; falls sie jedoch aus der Vertretung von Privatparteien ihren Haupterwerb ziehen, gehören sie allerdings unter jene Classen, welche der Erwerbsteuer unterliegen. Regierungsdecret vom 17. Mai 1813.

Erwerbsteuer. (Behandlung der Landwehrmänner). So lange die Landwehrmänner nicht in den activen Dienst übertreten, wird in ihren bürgerlichen Verhältnissen nichts geändert; in so ferne sie daher steuerbare Gewerbsrechte ausüben, oder Beschäftigungen treiben, welche der Erwerbsteuer unterliegen, sind sie nach der Vorschrift des Patents zu behandeln.

Wenn sie aber für den activen Kriegs- und Militärdienst zusammenrücken; so muß unterschieden werden, ob das Gewerbe des Landwehrmannes in seinem Namen, z. B. von seinem Weibe fortbetrieben werde, oder nicht.

Im ersten Falle ist nun kein Grund zur Nachsicht der Erwerbsteuer vorhanden, im zweiten Falle sind jedoch diejenigen halbjährigen Steuer-Raten abzuschreiben, welche in die Periode fallen, wo der Landwehrmann zum activen Kriegs- oder Militärdienste berufen wird. Decret der Central-Finanz-Hofcommission vom 23. Julius 1813.

Erwerbsteuer. Die Weinhändler unterliegen der Erwerbsteuer. Regierungsdecret vom 3. September 1813.

Erwerbsteuer (der) werden die Trivial-Schullehrer nicht unterzogen. Central-Finanz-Hofcommissionsdecret vom 6. November 1813.

Erwerbsteuer. Sobald die Malerei nicht in Folge eines bürgerlichen Gewerbsrechtes, sondern als freie Kunst ausgeübt wird, ist sie von der Erwerbsteuer frei zu lassen. Regierungsdecret vom 21. November 1813.

Erwerbsteuer. Die in öffentlichen Schulen angestellten Lehrer sowohl, als ihre Gehilfen, sind auch dann von der Entrichtung der Erwerbsteuer befreit, wenn sie Privatunterricht gegen Bezahlung ertheilen. Central-Finanz-Hofcommissionsdecret vom 5. Februar 1814.

Erwerbsteuer. Daß von nun an jene Unterthanen, die als Victualienhändler auf dem Wiener-Markt handeln, mit ihren Erwerbsteuerscheinen versehen seyn müssen, davon aber seyen jene Victualienhändler, welche aus Ungarn nach Oesterreich handeln, ausgenommen. Regierungs-Verordnung vom 8. Februar 1814.

Erwerbsteuer (Vorschriften der Erwerbsteuer-Tabellen-Nachträge, und Gesuche um Steuerschein-Umschreibung oder Steuerabschreibung).

1. Bei Ueberreichung von Erwerbsteuer-Nachträgen muß a) bestimmt bemerkt werden, ob die Unternehmung schon zur Zeit der Erwerbsteuer-Einführung bestanden hat, und nur aus Versehen oder einer andern Ursache der Steuervorschlag noch nicht überreicht wurde, oder ob das Recht zur Ausübung derselben erst nach dieser Zeit verliehen worden sey, in welch letzterem Falle die Zeit der geschehenen Verleihung beizusetzen ist; b) bei jedem solchen Tabellen-Nachtrag, wenn selber auch nur aus 1, 2, oder 3 Tabellen bestehen sollte, muß ein gedruckter und vorschriftmäßig ausgefüllter Hauptausweis beigeschlossen, und gehörig numerirt seyn, das ist: den bereits vorgelegten in numerirter Ordnung angereiht seyn.

2. Bei Gesuchen um Steuerschein-Umschreibungen muß a) der alte Steuerschein, welcher umgeschrieben werden soll, beiliegen, b) eine neue Erwerbsteuer-Vorschlagstabelle für den neuen Unternehmer sammt dem hiezu gehörigen Hauptausweise vorgelegt werden, um daraus zu ersehen, ob der neue Besitzer die Beschäftigung in größerer oder minderer Ausdehnung treibt, um darnach die definitive Bemessung vornehmen zu können.

3. Bei Gesuchen um Abschreibung der Steuer muß a) wenn es zum Wehrstand ausgehobene Individuen betrifft, immer genau die Zeit angegeben werden, wann solche, dann ob sie zu der Landwehr-Reserve, oder zum Regiment ausgehoben wurden, ferner ob ihre Beschäftigung nicht vielleicht von ihren Angehörigen fort betrieben wird. Da übrigens nur für die zum Regiment gekommenen Individuen die Steuer für immer abgeschrieben wird, dagegen aber bei der Landwehr und Reservemännern die Abschreibung immer nur für ein halbes Jahr gilt, so versteht es sich von

selbst, daß für die Landwehr- und Reservemänner von halb zu halb Jahr neuerdings um die Abschreibung angesucht werden muß, und zwar so lange, bis selbe wieder zurückgekehrt sind; b) wenn die Abschreibung für verstorbene Individuen angesucht wird, muß die Zeit des erfolgten Todes, bei umgesiedelten Individuen aber die Zeit wann, und der Ort wohin die Umsiedlung geschah, angezeigt werden. Regierungsdecret vom 12. März 1814.

Erwerbsteuer. Daß nunmehr kein wie immer geartetes Gewerb betrieben werden dürfe, wenn der vorgeschriebene Erwerbsteuerschein hierüber nicht gelöset ist. Central-Finanz-Hofcommissionsdecret vom 18. März 1814.

Erwerbsteuer. Die aus Ungarn eintretenden Hausierer sind mit der Erwerbsteuer von 5 fl. zu belegen. Central-Finanz-Hofcommissionsdecret vom 13. Mai 1814.

Erwerbsteuer. Bestimmung wie die Gewerbe der Apotheker zu besteuern seyen. Central-Finanz-Hofcommissionsdecret vom 2. Julius 1814.

Erwerbsteuer. Alle Gesuche und Berichte in Erwerbsteuersachen sind von den Dominien nicht unmittelbar, sondern durch das Kreisamt der Regierung vorzulegen. Regierungsdecret vom 21. Julius 1814.

Erwerbsteuer. Die Schießpulver-Erzeuger unterliegen keiner Erwerbsteuer. Regierungsdecret vom 24. November 1814.

Erwerbsteuer. Die Dominien werden angewiesen, bei jenen Erwerbsteuer-Vorschlägen, wo schon bestandene Gewerbe von neuen Gewerbs-Leuten übernommen werden, in der Tabelle jederzeit anzumerken, was der vorige Gewerbs-Besitzer an Erwerbsteuer bezahlt hat. Regierungsdecret vom 28. November 1814.

Erwerbsteuer. Daß für das Strazzensammeln, wenn dieses auf eigene Rechnung als ein selbstständiger Erwerb betrieben wird, eine Erwerbsteuer bezahlt werden müsse. Hofkanzleidecret vom 3. April 1815.

Erwerbsteuer. Bei Erstattung der Erwerbsteuer-Vorschläge ist sich stets der gedruckten Tabellen und Hauptausweise zu bedienen. Regierungsdecret vom 6. April 1815.

Erwerbsteuer. Ueber die Anfrage, wie sich bei Real-Gewerben, welche in der Periode, wo das halbjährige Steuerratum erlegt werden soll, an einen neuen Besitzer gelangen, bei Aufrechnung der Erwerbsteuer zu benehmen sey, wird entschieden, daß es, da durch die Erwerbsteuer nicht die Gewerbe selbst, sondern die Erwerbsfähigkeit jedes einzelnen Gewerbsmanns besteuert wird, gleichgiltig sey, ob das Gewerb ein blos persönliches oder radizirtes Recht ist, und sey sich in jedem Falle nach den Vorschriften des 23. und 24. §. des Erwerbsteuer-Circulars zu benehmen. Hofkanzleidecret vom 10. Julius 1815.

Erwerbsteuer. Daß nur diejenigen, mit dem Bergbaue in Verbindung stehenden Gewerbe, welche die Bergfrohne entrichten, von der Erwerbsteuer frei zu zählen, alle übrigen, also auch die Zerrenhämmer, mit derselben zu belegen sind. Hofkanzleidecret vom 4. Oktober 1815.

Erwerbsteuer. Die Strazzensammler sollen bei Bemessung der Erwerbsteuer den Hausierern gleich gestellt werden. Hofkanzleidecret vom 26. Oktober 1815.

Erwerbsteuer. Die Obrigkeiten werden angewiesen, bei jeder steuerpflichtigen Partei, welche sich in ihrem obrigkeitlichen Bezirke ansäßig macht, genau darauf zu sehen, ob selbe, falls sie eine steuerbare Beschäftigung trieb, die Erwerbsteuer in ihrem vorigen Wohnorte berichtiget habe, und im Falle selbe mit einer Erwerbsteuer noch im Rückstande haftet, davon der betreffenden Behörde die Mittheilung zu machen. Regierungs-Verordnung vom 17. Januar 1816.

Erwerbsteuer. Daß in Zukunft die Erwerbsteuer-Scheine, welche über neue Unternehmungen vom Jahre 1816 im Verlauf dieses und der folgenden Jahre 1817 und 1818 ausgefertiget werden, nur bis Ende December 1818 zu gelten haben, damit sodann wieder die dreijährige Erneuerung aller Steuerscheine vorgenommen werden könne. Hofkanzleidecret vom 29. Februar 1816.

Erwerbsteuer. Die alten erloschenen Erwerbsteuerscheine sind mit den Worten »fernerhin ungiltig« zu bezeichnen. Regierungsdecret vom 1. März 1816.

Erwerbsteuer. Es wird befohlen, genau darüber zu

wachen, daß jene Individuen, welche ein Landesfabriksbefugniß darum anheimsagen, um mit einer geringeren Erwerbsteuer belegt zu werden, nicht fortwährend solche Rechte, die ihnen nur als Landesfabrikanten zugestanden sind, ausüben. Regierungs-Verordnung vom 29. März 1816.

Erwerbsteuer. (Manipulations-Verbesserung). 1. Die Obrigkeiten sind anzuweisen, daß sie nach Verlauf der Recurs-Frist, so bald die Gewerbsverleihung in Rechtskraft erwachsen ist, und der neue Gewerbsantreter seine Steuererklärung gemacht hat, demselben hierüber ein Certificat ausstellen, wo er dann bis zur Erhaltung des Steuerscheines, der gegen dieses Certificat auszuwechseln ist, das Gewerbe ausüben kann, jedoch dasselbe vom Tage des Certificats an, zu versteuern hat. 2. Daß die Annahme einer Gewerbszurücklegung nicht verweigert, und der Gewerbsmann, so bald er sein Gewerbsrecht zurückgeleget, und für immer zu betreiben aufhöret, zur Entrichtung der Erwerbsteuer nicht mehr verpflichtet werden kann. Da jedoch die Erwerbsteuer vorhinein entrichtet werden muß, und nach dem Patente keine Zurückvergütung der entrichteten Steuer Platz findet; so befreiet die Zurücklegung nach dem Verfalls-Termine der Steuer, den Gewerbsinhaber von der Entrichtung der Steuer für das halbe Jahr keineswegs. Wer daher vom Januar bis Ende Junius sein Gewerbe zurück gelegt hat, ist verpflichtet, das erste Steuer-Ratum; und jener, der vom Julius bis December die Zurücklegung anzeiget, auch das zweite Steuer-Ratum zu entrichten. Hierbei ist den Ortsobrigkeiten zu bedeuten, daß sie, so wie ihnen eine Zurücklegung des Gewerbes angezeigt wird, die etwa auf demselben haftende rückständige Steuer einzutreiben, und von der Zurücklegung die Anzeige ungesäumt zu machen haben; widrigen Falls sie für die aus ihrer Nachläßigkeit entstehenden uneinbringlichen Rückstände zu haften hätten. 3. Unterliegt es keinem Anstande, daß von den Dominien die wirklich eingebrachten Beträge der Steuerpflichtigen auf Abschlag der ganzen, auf dem Bezirke des Dominiums haftenden Schuldigkeit übernommen, und nur der Rest als Rückstand so lange vorgemerkt bleibe, bis entweder derselbe eingetrieben, oder dessen Abschreibung erwirket ist. 4. Individuen, welche im Hausierhandel ohne Erwerbsteuer-Scheine

betreten werden, sind auf die in dem Hausierpatente ausgedruckte Art, als unbefugte Hausierer zu bestrafen, und sollten sie auch mit keinem Passe versehen seyn, nach den dießfalls bestehenden Polizei-Vorschriften zu behandeln. Hofkanzleidecret vom 11. April 1816.

Erwerbsteuer (Bemessung für die Gewerbs-Nachfolger). Der Unfug wird abgestellet, daß Nachfolger im Gewerbe den Erwerbsteuerschein des Vorfahrers übernehmen, und anbefohlen, jedem neu eintretenden Gewerbsmann gleich bei dem Antritte des Gewerbes, das vorgeschriebene Certificat einzuhändigen, und die Erwerbsteuer auf selbes einstweilen einzuheben, den Erwerbsteuerschein des austretenden Gewerbsmannes aber sogleich als ungiltig zu bezeichnen, und alle Veränderungen halbjährig der Regierung anzuzeigen. Regierungs-Verordnung vom 24. Mai 1816.

Erwerbsteuer. Die Dominien werden angewiesen, genau darauf zu sehen, daß diejenigen Individuen des flachen Landes, welche mit fremden Erzeugnissen handeln, und die Wiener-, oder auch andere Wochenmärkte fortwährend besuchen, und daher als eigentliche Victualienhändler anzusehen sind, mit den vorgeschriebenen Erwerbsteuerscheinen versehen seyen. Regierungsdecret vom 31. Mai 1816.

Erwerbsteuer muß vom 1. August 1816 an, in klingender Münze oder in Banknoten bezahlt werden. Allerhöchstes Patent vom 1. Junius 1816.

Erwerbsteuer. In Concurs-Fällen ist die Erwerbsteuer nach dem Geiste des Erwerbsteuer-Patentes, wornach in Gemäßheit des §. 15 des Erwerbsteuer-Circulars die Verbindlichkeit zur Zahlung selbst bei dem Nichtbetriebe des Gewerbes bis zu dessen gänzlicher Zurücklegung fortwähret, und somit die Erwerbsteuer von der in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Cridatars eintretenden Masse zu entrichten kommt, allerdings einzuheben. Hofkanzleidecet vom 7. August 1817.

Erwerbsteuer. Die Küchen- und Ziergärtner in Wien bilden eine bürgerliche Innung, sie besitzen bürgerliche Gewerbe, und sind als solche der Erwerbsteuer unterzogen.

Alle jene Gartenbesitzer aber, welche die Gärtnerei als

freie Beschäftigung betreiben, wenn sie auch die Erzeugnisse ihres Grundes und Bodens verkaufen, sind nach der ausdrücklichen Bestimmung des Erwerbsteuer-Patentes frei. Nun dann, wenn sie auch fremde Erzeugnisse einlösen, und wieder verkaufen, würden sie in die Classe der Händler mit grünen Waren gehören, und als solche mit der Erwerbsteuer zu belegen seyn. Regierungsdecret vom 9. December 1818.

Erwerbsteuer-Gegenstände werden an die k. k. Hofkanzlei übertragen. Hofkanzleidecret vom 4. Februar 1815.

Erwerbsteuer-Rekurse. Daß bei den Verhandlungen der Rekurse über die Erwerbsteuer immer der Zeitpunkt bestimmt anzugeben sey, von welchem an eine Nachsicht oder Herabsetzung der Steuer Statt finden dürfe. Central-Finanz-Hofcommissionsdecret vom 12. Julius 1814.

Erwerbsteuer-Recurse. Formulare zu den Tabellen über selbe wird ertheilt. Hofkanzleidecret vom 29. April 1818.

Erwerbsteuerscheine. In Absicht auf die Zurücknahme der Steuerscheine von Verstorbenen, deren Unternehmung blos persönlich ist, und zu deren Fortsetzung auch keine Witwe vorhanden ist, wird den Abhandlungsbehörden die Weisung ertheilt, daß in diesen Fällen die Steuerscheine gleich durch die Sperrskommissäre zurückgenommen, und auf dem Lande der Ortsobrigkeit, in der Stadt Wien aber dem Magistrate zur weiteren Amtshandlung wegen der Steuer übergeben werden sollen. Verordnung des k. k. Appellationsgerichtes vom 5. März 1813.

Erwerbsteuerscheine. Mit selben müssen die Victualienhändler, welche die Wiener Wochenmärkte fortwährend besuchen, versehen seyn. Regierungs-Verordnung von 31. März 1816.

Erwerbsteuer-Vorschläge. (Vorschriften bei Verfassung der Erwerbsteuer-Vorschlagstabellen.) Jedes Dominium hat nur eine Klassifikationstabelle zu entwerfen, diese Klassifikationstabelle ist in ein, in der Mitte zusammengenähtes Heft, wie ein Buch zu formiren: in dieses Heft sind alle Steuerpflichtigen ohne Unterschied, zu welcher Hauptbeschäftigungs-Abtheilung sie gehören, jedoch so aufzuführen, daß zuerst alle Steuerpflichtigen der I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, dann jene der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, dann die der III

und endlich der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung ununterbrochen, und fortlaufend aufgeführt werden sollen.

Alle diese Steuerpflichtigen sind in der ersten Colone (welche künftig mit der Aufschrift: Zahl des neuen Steuerscheines bezeichnet seyn wird) von eins an fortlaufend mit neuen Zahlen ohne alle Unterbrechung, und ohne alle Rücksicht auf den vorherigen Nummer des Steuerscheines oder des Ortes zu bezeichnen.

In diese neue Klassifikations-Tabelle gehört kein Individuum, welches seinen Erwerbsteuerschein schon zurückgelegt hat, oder welches sich erklärt, sein Gewerb oder seinen Erwerb nicht mehr fortzusetzen, sondern nur jene Steuerpflichtigen, welchen neue Steuerscheine auszufertigen sind, müssen in der neuen Klassifikations-Tabelle aufgeführt werden.

In der zweiten Colone ist der Nummer des alten Steuerscheines, dann der Steuerbetrag, welcher bisher bezahlt worden ist, anzusetzen.

In der dritten Colone Tauf- und Zunahme.

In der vierten Colone die Beschäftigung.

In der fünften Colone der Ort der Ausübung.

In der sechsten Colone der neuen in Druck gelegten Classifikations-Tabelle, ist die Seelenzahl der Bevölkerung dieses Ortes nach der letzten Conscriptions-Revision genau und bestimmt anzusetzen, dagegen wird den Dominien nunmehr die Verfassung und Vorlegung der sogenannten Hauptausweise gänzlich erlassen, da diese Hauptausweise im Grunde nichts als die Wiederholung dessen enthalten, was in der Klassifikations-Tabelle aufgeführt ist, dagegen wird jedoch die größte Genauigkeit in Verfassung der Klassifikations-Tabellen, und die vollständige Ausfüllung einer jeden Colone den Dominien zur Pflicht gemacht; daher sind auch in den weiteren Colonen, das in Verwendung stehende wirkliche, aber nicht, wie es größtentheils geschieht, fingirte Kapital, die Zahl der Gesellen und Hilfsarbeiter, dann die Zahl der Werkstühle, und vorzüglich bei Bräuhäusern die Zahl und der beiläufige Gehalt der Braupfannen, bei Mühlen die Zahl der Gänge, dann ob sie ober, oder unterschlächtig sind, genau auszuweisen.

In der zehnten Hauptcolone ist jederzeit die Unterschrift des

Steuerpflichtigen, oder wenn er nicht schreiben kann, sein Handzeichen als Bestätigung seiner abgegebenen Erklärung beizusetzen.

In der eilften Colone haben die Ortsobrigkeiten die localen, oder individuellen Verhältnisse des Steuerpflichtigen als Grund ihrer Anträge anzusetzen, und anzuführen: ob der Ort an einer Haupt- oder Commercial-Straße oder an einem andern häufig befahrnen, oder ganz abseitigen Wege gelegen, ob die Wirthshäuser Einkehr, oder bloße Schank- oder Gasthäuser seyen, und unter welchem Schilde diese bekannt sind; dann bei Mühlen, ob durch das ganze Jahr, oder nur zeitweise in alle Gänge ein hinreichendes Wasser, oder nur für einige, und für wie viel Gänge vorhanden ist, und wohin allenfalls der Absatz der durch den Betrieb des Gewerbes erzeugten Produkte Statt finde.

In der zwölften Colone ist die Summe anzusetzen, welche das Dominium zur Steuerbemessung für die Zukunft in Antrag bringen will.

Am Schluße endlich hat jedes Dominium diese Klassifikations-Tabelle gehörig zu unterfertigen.

In genauester Übereinstimmung mit der Klassifikations-Tabelle sind die definitiven Bemessungs-Tabellen in duplo zu verfassen.

Die Zahl des Steuerscheines und der Name des Steuerpflichtigen müssen genau, so wie sie in der Klassifikationstabelle enthalten sind, in der nemlichen Ordnung und Folge auch in den definitiven Bemessungstabellen aufgeführt seyn.

Es versteht sich also von selbst, daß auch in der definitiven Bemessungstabelle zuerst die Steuerpflichtigen der ersten Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, wenn welche vorhanden sind, dann jene der 2ten, 3ten, und 4ten, ohne alle Unterbrechung mit fort laufenden Nummern von 1 angefangen zu bezeichnen sind.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß auch die Bemerkung für manche Herrschaft nicht überflüssig ist, daß die Colone zur definitiven Bemessung von der Regierung auszufüllen ist, daß sich daher kein Dominium anmaßen soll, diese Colone nach ihren Anträgen gleich selbst auszufüllen.

Eben daher sind diese definitiven Bemessungs-Tabellen nicht von der Herrschaft zu unterfertigen, indem diese Ausfertigung von der Regierung zu geschehen hat.

Wenn im Verlauf der 3 Jahre Gewerbs-Veränderungen vorfallen, so hat das Dominium sich ebenfalls ganz nach dieser Anordnung zu benehmen, bei neu entstehenden Gewerben die fortlaufende Zahl nach der letztern Nummer der neuen Bemessungs-Tabelle zu setzen, und einen Klassifikations-Bogen und die definitiven Bemessungstabellen in dupplo nach gegenwärtiger Vorschrift zu entwerfen.

Vor der Hand, und bis die Dominien mit den neuen in Druck gelegten Klassifikations-Tabellen versehen werden können, ist die Seelenzahl jedes Ortes beizusetzen, um dadurch das Verfassen und Vorlegen des Hauptausweises zu ersparen; nur bei jenen Dominien, welchen das Erwerbsteuer-Elaborat zur Beisetzung der Seelenzahl jedes Ortes, ohne anderweitigen Verbesserungs-Vorschriften, oder gänzlicher Umarbeitung von Seite des Kreisamtes oder der Landesstelle zurückgestellt wird, können die bereits verfaßten Hauptausweise den vorgelegten Erwerbsteuer-Elaboraten beibelassen werden. Zugleich wird jenen Dominien, welche die Erwerbsteuer-Elaborate, oder die Steuervorschläge jener Individuen, deren Steuerscheine mit dem Jahre 1815 nicht ihr Ende erreichten, bis nun noch nicht vorgelegt haben, der Auftrag ertheilt, sich die Vorlegung derselben zur Pflicht zu machen.

Übrigens wird den Dominien erinnert, daß sie in jenem Falle, wo die für 3 Jahre bemessene Erwerbsteuer auch ganz bezahlt ist, keine weitere Abschreibung für die dießfälligen Individuen anzusuchen, auch die wirklich erloschenen Steuerscheine nicht einzusenden, sondern lediglich als erloschen zu bezeichnen, und fernerhin unbrauchbar zu machen; sodann aber den Parteien als Bestätigungen ihrer bereits berichtigten Erwerbsteuer zurückzustellen haben. Regierungs-Verordnung vom 29. April 1816.

Erzieherinnen. (Siehe Privat-Unterricht.)

Erziehungsbeiträge für Kinder, sich wieder vereheligender pensionirter Witwen. (Siehe Pensions-Bemessung für Kinder.)

Erziehungshäuser. Güter und Realitäten, auf welchen Stiftungen der hergestellten Convicte oder Erziehungshäuser haften, dürfen nicht mehr veräußert werden, sondern sollen von dem Convicte oder den Erziehungshäusern entweder administrirt, oder

auf bestimmte Jahre verpachtet werden. Hofkammerdecret vom 4. Mai 1804. Reg. P. Z. 5587.

Erziehungskunde. (Siehe Pädagogik.)

Erziehungs- und Lehranstalten unbefugte. (Siehe Privat-Lehranstalten.)

Essig-Fabrication ist überall einer strengen Sanitäts-Polizei-Aufsicht unterzuordnen. Hofkanzleidecret vom 19. März 1812.

Essigverfälschungen. (Siehe Verfälschungen.)

Estaffetten. (Siehe Staffetten.)

Evangelische Confession. (Siehe Akatholiken.)

Evidenzhaltung der Patental-Invaliden. (Siehe Invaliden.)

Evidenzhaltung der Urlauber. (Siehe Urlauber.)

Execution. Daß in den Fällen, in welchen die im Auslande zu bewirkende Vollstreckung eines von den inländischen Gerichtsstellen bewilligten Executions-Grades auf dem ministeriellen Wege anzusuchen kömmt, das jedesmalige Ansinnen nichts desto weniger von einem Ersuchschreiben jener inländischen Behörde, vor welcher der Executionsgrad bewilligt worden ist, an das ausländische Gericht, welches die Vollstreckung zu verfügen hat, begleitet seyn müsse. Hofdecret vom 9. April 1813.

Executions-Arrest. (Siehe Arrest.)

Executionsfällen (in) wem die gerichtlichen Erinnerungen in Rücksicht der mit Pfandrecht behafteten liegenden Güter zuzustellen seyen. (Siehe Gerichtliche Feilbiethungs-Erinnerungen.)

Executionsfällen (in) ein Gut unter dem Schätzungswerthe zu verkaufen. (Siehe Güterverkauf.)

Executions-Mannschaft. Wenn Militär-Mannschaft auf Execution in solche Gegenden commandirt wird, wo kein kriegscommissariatischer oder Verpflegsbeamter in der Nähe sich befindet, welcher die Limito-Rauchtabaksgebühr anweisen könnte; so ist dieser Mannschaft ein kriegscommissariatisch gefertigtes Tabaks-Fassungs-Journal mitzugeben, welches den Namen jeden Mannes, dann ob er ein starker oder schwacher Raucher ist, ferner die ihm hiernach bemessene Gebühr, und wie weit er mit solcher bei dem Abmarsche betheilt wurde, zu enthalten hat. Tritt nun der Termin zur aber-

mahligen Tabaksfassung ein, so hat die Mannschaft mit diesem Journal sich bei der Civil-Ortsobrigkeit zu melden, welche, nachdem sie vorläufig durch die politischen Oberbehörden dafür verantwortlich erklärt wird, die ausfallende Gebühr auf der Quittung anzuweisen, und die geschehene Anweisung auf dem Journal zu bemerken hat. Der Tabakverleger, bei welchem die Fassung geschieht, hat der Mannschaft einen von der anweisenden Obrigkeit ebenfalls zu bestätigenden Gegenschein zu erfolgen, welcher sammt dem Journal bei der Zurückkunft der Mannschaft dem Compagnie-Commandanten zu behändigen ist. Hofkanzleidecret vom 1. August 1813.

Executions-Ordnung für Nieder-Oesterreich.

§. 1. Die Grundobrigkeiten haben so wie bisher alle ordentlichen und außerordentlichen auf Grund und Boden haftenden Steuern einzuheben, und die Dominical-Steuern sowohl als die eingegangenen Rustical-Steuerbeträge der Unterthanen in den gesetzlichen Fristen genau und vollständig an die ständische Casse abzuführen. §. 2. Die Haftung der Dominien für die Contribution der Unterthanen hat sich nur auf die gewissenhafte und genaue Abfuhr der von diesen wirklich eingehobenen Steuerbeträge zu beschränken. Von der bis nun den Dominien obgelegenen Verpflichtung der Anticipation der ordentlichen Contribution für ihre Unterthanen werden sie unter den in den §§. 10 und 11 bestimmten Vorsichten enthoben. §. 3. Acht Tage nach Verlauf der gesetzlichen Frist zur Steuerabfuhr liegt es dem ständisch Verordneten Collegium ob, den Ausweis der Rückstände der Dominien und ihrer Unterthanen summarisch, und den Dominien liegt es ob, den Ausweis der Rückstände der letztern individuell dem Kreisamte, in dessen Bezirke die rückständigen Dominien oder Unterthanen ansässig sind, mitzutheilen. §. 4. Das Kreisamt hat nach dem Empfange dieser Ausweise ohne Unterschied der Eigenschaft der im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen die Einleitung unverzüglich zu treffen, daß die Rückstände mit Militär-Execution eingetrieben werden, dem Verordneten Collegium aber von der getroffenen Verfügung Nachricht zu geben. §. 5. Die Kreisämter haben die Zahl der Executions-Mannschaft nach den in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften zu bestimmen. Vom Tage der ausgefertigten Executions-

Anweisung, hat der im Rückstande befindliche Steuerpflichtige außer dem unentgeldlichen Obdache jedem Mann der eingelegten Executions-Mannschaft täglich 6 kr. zu bezahlen. Den Kreisämtern steht es frei, entweder die erforderliche Executions-Mannschaft ganz einzulegen, oder solche zum Theil durch die verhältnißmäßige Steigerung der Gebühr von 6 kr. für jeden Mann täglich zu ersetzen. §. 6. Nach Verlauf von 14 Tagen, wenn der Rückstand nicht getilgt ist, muß die in dem §. 5 bestimmte Gebühr doppelt entrichtet werden; jedoch ist die Execution, wenn sie aus mehreren Mann bestand, nach Maß der etwa geleisteten Abschlags-Zahlungen von dem Kreisamte, bei dem sich darüber ausgewiesen werden muß, zu vermindern. §. 7. Wenn nach vier Wochen, vom Tage der ausgefertigten Executions-Anweisung, der rückständige Steuerbetrag nicht vollständig entrichtet ist, hat das Verordnete Collegium in Beziehung auf die Dominical-Steuer die Spannung (Sequestration) zu verhängen; das Kreisamt in Ansehung der Rustical-Contribution aber die Pfändung auf vorläufiges Einschreiten der Dominien zu bewilligen. §. 8. Bei der Verhängung der Spannung, welche durch einen ständischen Spannungs-Commissär vollzogen wird, sind alle Einkünfte derjenigen steuerbaren Realität, auf welcher der Rückstand pro dominicali haftet, in Beschlag zu nehmen, und von den Einkünften alles zur Berichtigung des Steuer-Restes zu verwenden, was nach Abzug der Kultur- und Regiekosten, dann der laufenden Steuerschuldigkeit erübrigt. §. 9. Die Pfändung der rückständigen Unterthanen ist von den Dominien gleich nach fruchtloser Verstreichung, der im §. 7 bemerkten Frist bei dem Kreisamte mit kurzer Bemerkung der Verhältnisse der Steuerpflichtigen anzusuchen. Das Kreisamt wird nach Erwägung dieser Verhältnisse entweder die Pfändung bewilligen, oder die weitere Weisung von dem ständisch Verordneten Collegium einholen. Im erstern Falle ist zugleich mit der bewilligten Pfändung die eingelegte Executions-Mannschaft abzurufen. §. 10. Die Dominien bleiben für jede Nachläßigkeit in der Eintreibung der l. f. Rustical-Steuern verantwortlich. Sie sind verbunden, dem Beamten, der von ihnen zur Einhebung, Aufbewahrung und Verrechnung der l. f. Rustical-Abgaben bestimmt wird, und jede in dieser Beziehung vorgenommene Veränderung, dem vorgesetzten Kreisamte binnen acht

Tagen, vom Tage der Bestellung oder Abdankung, anzuzeigen, und die Kreisämter haben dafür zu sorgen, daß die Stelle eines solchen Beamten nie lange unbesetzt bleibe. §. 11. Die Dominien sind verpflichtet, die Rustical-Steuergelder abgesondert von ihren Rent- und andern Cassen aufbewahren und verrechnen zu lassen. Zur völligen Beruhigung der Staats-Verwaltung und der Steuerpflichtigen haben die Kreisämter die herrschaftlichen, zur Eintreibung der Steuern bestimmten Beamten für die Dauer dieser Bestimmung in Eid und Pflicht eigens dahin zu nehmen, daß sie keinen von den Unterthanen eingehobenen Steuerbetrag mit den Rent-Geldern oder andern herrschaftlichen Cassen vermischen, oder auf eine andere Art verwenden, als um sie in den bestimmten Fristen an die ständische Casse abzuführen. §. 12. Wenn der für die Einhebung der Rusticalsteuer vereidete herrschaftliche Beamte die ihm anvertrauten Steuergelder unterschlagt, und für sich verwendet; so ist derselbe nach den Vorschriften des ersten Theils des Strafgesetzbuches zu behandeln, das Dominium aber mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten zum einfachen Ersatze der entwendeten Beträge verbunden, da diese Beamten nur im Namen der Dominien selbst eintreten, diese daher für die Gebarungen derselben, zumal ihnen deren Aufnahme und Abdankung frei gestellt bleibt, zu haften haben. §. 13. Sollten die Rustical-Contributions-Gelder mit Vorwissen, Zuthun oder auf Andringen der Herrschaft mit den Rentgeldern vermischt oder verwendet werden, so ist eine solche Herrschaft zum Erlage des vierfachen Betrages der Summe zu verhalten. §. 14. Wenn endlich eine Verwischung der Rustical-Contributions- mit den Rentgeldern ohne Vorwissen der Herrschaft durch Vernachläßigung des Beamten geschieht, so bleibt die Herrschaft zwar immer zur Haftung für die eingehobenen Contributions-Beträge verbunden; gegen den Beamten jedoch ist die Strafe der Entlassung auf den ersten Uebertretungsfall von Amtswegen zu verhängen, für den zweiten Uebertretungsfall aber diese Strafe mit der Unfähigkeits-Erklärung zu einem solchen Amte zu verschärfen. Allerhöchstes Patent vom 20. Januar 1814.

Existenz-Eruirung. (Siehe Eruirung.)

Ernonnen müssen bei Gesuchen um Pensionszulagen an-

merken, ob sie Exchorfrauen oder Exlayschwestern sind. Hofkanzleidecret vom 12. November 1805. Reg. P. Z. 36384.

Expedits-Directoren. (Siehe Directoren).

Exportationssteuer. (Siehe Würtemberg).

Expropriis-Cadeten. (Siehe Militärstellung).

Exreligiose, welche aus dem ungarischen Religionsfonde pensionirt sind, können nicht testiren. Appellations-Circulare vom 18. März 1806.

F.

Fabrikanten der zweiten Classe, die nur eine fabriksmäßige Befugniß haben, dürfen nicht, gleich den k. k. privilegirten Landesfabrikanten, den k. k. Adler führen, noch außer ihren Fabriken Niederlagen eröffnen. Regierungs-Verordnung vom 14. December 1803.

Fabrikanten. Wenn ein Fabrikant seine Fabriksgeräthschaften verkauft, so erlischt das Fabriksbefugniß, welches ihm verliehen war. Hofkammerdecret vom 24. September 1804. Reg. P. Z. 18560.

Fabrikanten, daß die denselben wegen der Militär-Entlassung ihrer Gesellen ehedem ertheilte Begünstigung durch das neue Conscriptions-System erloschen sey. Regierungs-Verordnung vom 16. Mai 1810.

Fabrikanten. Daß den Fabrikanten überhaupt der Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse bei Hause sowohl im Großen als im Kleinen gestattet, und jeder Fabrikant berechtiget ist, in dem Orte seines Fabriksbetriebes ein öffentliches Verschleißgewölb zu halten, und in demselben so wie bei Hause seine Erzeugnisse im Großen und Kleinen zu verkaufen, den Landes-Fabrikanten in ihren Niederlagen der Ausschnitt und Kleinverschleiß ihrer Erzeugnisse, eben so wie der Verkauf im Großen zugestanden, die Fabrikanten überhaupt aber, und so auch die Inhaber der Landesfabriksbefugnisse auf den Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse beschränket werden. Commerz-Hofcommissionsdecret vom 24. December 1817.

Fabrikanten in Concurs verfallene. (Siehe Concurs).

Fabriken. In den gerichtlichen Feilbiethungskundmachungen von Fabriken, sey nie der Ausdruck Fabrik, sondern allezeit Fabriksgebäude und Einrichtung zu setzen. Appellations-Circulare vom 10. April 1807.

Fabriken (Aerarial-) wegen Militärquartiersbelegung derselben. (Siehe Militär-Einquartierung).

Fabriksarbeiter, die nur tageweise bezahlt werden, unterliegen keinem Zwange der Zuführung, wenn sie plötzlich von den Fabriken wegbleiben, jene aber, die wöchentlich bezahlt werden, können auf diesen Zeitraum auch mit Zwangsmitteln zur Arbeit verhalten werden. Regierungs-Verordnung vom 26. April 1802. Reg. P. Z. 7348.

Fabriksbefugnisse. (Siehe Gewerbe, und auch Landesfabriksbefugnisse).

Fabriks-Firmen. (Siehe Firma).

Fabrikskinder sollen entweder in Fabriken durch eigene Lehrer in der Religion, und im Lesen, Schreiben und Rechnen den Unterricht erhalten, oder aber denselben wenigstens der unentgeldliche Zutritt zu den Sonn- und Feiertagsschulen verschaffet werden. Hofkanzleidecret vom 15. December 1808.

Fabrikskinder. Die Kreisämter werden angewiesen, die wegen der verbesserten Pflege und Erziehung der Fabrikskinder den 21. November 1786 erflossene höchste Entschließung für die Zukunft auf das Genaueste sich gegenwärtig zu halten, zugleich wird die Vorschrift ertheilt, auf welche Art die dießfälligen periodischen Ausweise vorzulegen seyen. Regierungs-Verordnung vom 12. März 1816. Inhalt der Verordnung vom 21. November 1786. 1. »Müssen die Mädchen und Knaben in den Schlafzimmern gänzlich abgesondert werden. 2. In einem Bette niemals mehr als ein Kind liegen, und nicht, wie es bisher geschehen ist, vier auch fünf zusammengelegt werden. 3. Sind die Kinder alle Wochen wenigstens ein Mal durch Waschen und Kämmen zu reinigen, und zu säubern. 4. Müssen den Kindern alle acht Tage neu gewaschene Wäsche, Hemden ꝛc. gegeben werden. 5. Alle Monate müssen die Bettstätten gereiniget, und die Leintücher mit neu gewaschenen gewechselt werden. 6. Zwei Mal des

Jahres, nämlich: im Frühjahre und Herbste hat der Kreisphysikus diese Kinder zu visitiren, und das Nöthige zu verordnen, und endlich 7. haben über alle vorstehenden Punkte das Kreisamt, die Ortsobrigkeit und die betreffenden Seelsorger die Aufsicht und Obacht zu tragen, und darüber vierteljährig unter eigener Dafürhaftung den Bericht zu erstatten.«

Fabrikskinder. Eine tabellarische Uebersicht über die körperliche Pflege und Erziehung derselben ist bis 7. Januar jedes Jahres der Regierung zu überreichen. Regierungsdecret vom 16. August 1817.

Fackeln. (Siehe Windlichter).

Facultäts-Taxe wird auf das Doppelte in Wiener-Währung erhöht. Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1817.

Facultäts- und Gymnasial-Directoren werden wieder eingeführt. Hofdecret vom 29. April 1802.

Fahren (das) mit 6 Pferden, welche von einem einzigen Kutscher ohne Vorreiter vom Wagensitze aus geleitet werden, wird allgemein verbothen. Regierungs-Circulare vom 25. April 1811.

Fahren und Reiten. (Siehe Polizei-Vorschriften).

Fahren schnelles, unbehuthsames. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere).

Falcidischer Viertheil. (Siehe Erben).

Fanatische Schriften sollen von den Ortsobrigkeiten unterdrückt werden. Hofkanzleidecret vom 7. Julius 1817 und Regierungs-Verordnung vom 13. September 1817.

Fanatische Schriften. Die Dominien werden angewiesen, die gespannteste Aufmerksamkeit auf die Lieder- und Bücherkrämer, insbesondere aber auf den Jahrmärkten und an Wallfahrts-Oertern zu richten, damit die Religions-schwärmerischen Schriften nicht verbreitet werden. Regierungs-Verordnung vom 4. November 1817.

Färbergesellen (den wandernden) sollen die Meister kein Nachtlager und Kost, und die in Arbeit stehenden Gesellen derselben keinen Trunk abreichen. Regierungs-Verordnung vom 7. Februar 1804. Reg. P. Z. 2186.

Fasching-Dienstag (am) um zwölf Uhr Mitternachts

haben alle Gastereien, Soupées und Musiken in öffentlichen und Privat-Orten bei sonstiger strengen Ahndung ihr Ende zu nehmen. Kundmachung der nied. österr. Regierung vom 17. Januar 1804.

Fassionen (Nachtrags-). Sämmtliche Dominien und Gülten-Besitzer in Niederösterreich haben nachträgliche Fassionen über die denselben neu zugewachsenen Dominical- und Rustical-Realitäten- und Gefälle, oder in Ermanglung einer hiebei eingetretenen Veränderung, die dießfälligen negativen Anzeigen, an das Ständisch-Verordnete Collegium zu überreichen. Ständische Circularien vom 19. December 1811 und 26. November 1812.

Fastenvorschriften. Bei öffentlichen Bällen dürfen, wenn ein Fasttag darauf folgt, die Fleischspeisen nur bis Mitternacht abgereicht werden. Regierungs-Circulare vom 25. März 1804. Reg. P. Z. 5663.

Fastenvorschriften. Die Fastengebothe sollen beobachtet werden, und die Wirthe sich nicht weigern, Fastenspeisen zu kochen und abzureichen. Hofkanzleidecret vom 15. December 1808.

Faulfieber (am) verstorbene. (Siehe Leichen).

Fechsungs-Ausweise. (Siehe Ernte-Ausschlagsberichte).

Feilbiethungs-Erinnerungen gerichtliche. (Siehe gerichtliche Feilbiethungs-Erinnerungen).

Feldapotheker-Personale wird pensionsfähig erkläret. Hofdecret vom 12. Februar 1802.

Feldärztliches Personale, Behandlung desselben bei der Conscription. (Siehe Conscription).

Feldcapläne. Allerhöchste Entschließung wegen Belohnung und Auszeichnung verdienter Feldgeistlichen. Hofkanzleidecret vom 11. December 1801.

Feldcapläne. Vorschrift in Ansehung derselben bei Concurs-Prüfungen. Hofkanzleidecret vom 16. November 1804.

Feldcapläne. Festsetzung der Maßregeln in Rücksicht auf die Behandlung der um landesfürstliche Beneficien werbenden Feldcapläne. Hofkanzleidecret vom 23. Februar 1805.

Feldcapläne in Böhmen, Mähren, Schlesien, Tirol, Unter-, Ober-, Vorder- und Innerösterreich erhalten eine jähr-

liche Zulage von 150 fl. aus den verschiedenen Religions-Fonden mit der Verbindlichkeit jährlich 50 Messen, und jene Feldcapläne der übrigen Provinzen 100 fl. mit der Verbindlichkeit 25 Messen unentgeldlich zu persolviren. Das bisher den Regimentsinhabern zugestandene Präsentationsrecht zu Feldcaplansstellen wird dem Diöcesanbischofe jedes Kirchsprengels, woraus das Regiment die Recruten erhält, übertragen. Hofkanzleidecret vom 30. April 1805. Reg. P. Z. 15465.

Feldcapläne. Die den Feldcaplänen gegen unentgeldliche Persolvirung von 50 Messen aus dem Religionsfonde bewilligte Zulage jährlicher 150 fl. ist in jeder Provinz aus dem Religionsfonde an die Kriegskasse abzuführen, wo dann jeder Feldcaplan monatlich 12 fl. 30 kr. Zulage aus der Regimentskassa erhält, daher dann auch wegen Verrechnung des Interkalars dieser Zulage der Tag der Erledigung, und der Besetzung solcher Stellen dem General-Commando, und von diesem der Landesstelle zu Ende jedes Militärjahres anzuzeigen ist. Die vom Austretenden noch rückständigen Messen hat sohin der neue Feldcaplan zu verrichten. Ueberhaupt sind im Monate Januar 6, in jedem andern Monat 4 solche Messen zu persolvien, und die gelesenen in einem besonderen Verzeichnisse aufzuführen. Da endlich das Präsentationsrecht für Feldcapläne dem Diöcesan-Bischofe zusteht; so hat jedes Regiment, welches einen Caplan benöthiget, sich durch das betreffende Feld-Supperiorat an den Bischof zu wenden. Hofkanzleidecret vom 7. März 1806.

Feldcapläne, welche mit ihren Regimentern in Ländern stehen, wo sie ihre Gebühr ganz in Metallmünze beziehen, haben, so lange dieses der Fall ist, auf die Zulage von 150 fl. aus dem Religionsfonde keinen Anspruch. Hofkanzleidecret vom 3. April 1817.

Feldfrüchte. Es habe von der Kundmachung des in Galizien erlassenen Circulars wegen des Verboths, daß die Feldfrüchte nicht auf dem Felde stehend verkauft werden sollen, hierlandes abzukommen. Hofkanzleidecret vom 21. Januar 1808.

Feldgeistliche. (Siehe Feldcapläne).

Feld- und Gartendiebereien. Daß die obrigkeitlichen Erkenntnisse, in soferne sie auf Feld- und Gartendiebereien

Beziehung haben, künftig an die Kreisämter zur Amtshandlung einzusenden seyen, und daß die Obrigkeiten in den Straftabellen, welche sie in schweren Polizei-Uebertretungen vorzulegen verbunden sind, für die Feld- und Garten-Diebereien eine eigene Rubrik eröffnen sollen. Hofkanzleidecret vom 8. Februar 1813.

Felle rauhe. Weißgärbern und Sämischmachern wird die Bearbeitung rauher Felle mit Alaun, nur auf die ihnen zukommenden Bestellungen gestattet; Riemern und Sattlern aber verbothen. Regierungs-Verordnung vom 28. December 1802. Reg. P. Z. 25148.

Ferien für sämmtliche Lehranstalten, somit für die deutschen Schulen, für die Gymnasien, Lycäen und Universitäten werden bestimmt. Studien-Hofcommissionsdecret vom 17. Oktober 1818.

Festungs-Approvisionirungen sind von der Trank- und Consumo-Steuer befreit. Hofdecret vom 9. Oktober 1807.

Festungs-Approvisionirungen. Wodurch zu der Verordnung vom 9. Oktober 1807 wegen Befreiung von der Trank- und Consumo-Steuer der Approvisionirungs-Artikel für die Festungen nachträglich bedeutet wird, daß diese Befreiung sich nur auf die in jedem Lande bestehende Trankstеuer, dann Accise und Aufschläge erstrecke, auf die Einfuhrs- oder Consumo-Zölle an den Grenzen aber keinen Bezug habe. Hofkanzleidecret vom 17. Mai 1808.

Festungs-Approvisionirungen. Die zur Approvisionirung der inländischen Festungen beigeschafften Artikel seyen, soweit sie für die Garnison des Platzes bestimmt sind, und bleiben, von der Trankstеuer, und allen übrigen Aufschlägen und Accisen, so wie auch von dem Einfuhrszolle, wenn sie aus dem Auslande eingeführt werden, frei zu belassen; jedoch habe diese Befreiung aufzuhören, wenn diese Artikel nach der Hand auf was immer für eine Art von Civil-Consumenten übergehen. Hofkanzleidecret vom 18. August 1808.

Feuergewehre. (Siehe Gewehre).

Feuergewerbe (die großen) als Glashütten, Eisenhammer, u. dgl. seyen in Gegenden nicht zu erweitern, oder zu ver-

mehren, wo das Brennholz selten werde. Hofkanzleidecret vom 15. März 1810.

Feuerlösch-Ordnung soll in den Landstädten und auf dem Lande allenthalben genau beobachtet werden. Hofkanzleidecret vom 10. September 1812.

Feuerlöschordnung für die Stadt Wien und ihre Vorstädte vom 31. December 1817.

Feuersbrunst-Beschädigungen an den Militär-Montursstücken. (Siehe Militär-Montursstücke, bei Feuersbrünsten beschädigte).

Feuersbrünste. (Siehe Brand).

Feuerschaden. (Siehe Brandschaden).

Feuersichere Bauart abgebrannter Häuser. (Siehe Häuser).

Feuerwerksstücke. Die Verfertigung der wie immer gearteten Feuerwerksstücke in Wohnungen wird auf das Strengste verbothen. Regierungs-Verordnung vom 14. April 1801. Reg. P. Z. 5766.

Feyerabend. Daß den Gesellen der Nagelschmide und allen Feuerarbeitern, vorzüglich wegen Herstellung ihrer während der Woche abgenützten Werkzeuge, der frühere Feyerabend für den Samstag, jedoch nie für den Montag, gestattet wird. Regierungs-Verordnung vom 7. März 1806.

Feyerlichkeiten öffentliche, die bei selben, und bei allgemeinen Stadtbeleuchtungen Platz greifenden Unfüge werden abgestellt. Regierungs-Circulare vom 28. April 1814.

Feyerlichkeiten öffentliche. Das Aufstellen der Baumäste bei Frohnleichnams-Prozessionen und andern Feyerlichkeiten wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 1. August 1815.

Feyerlichkeiten öffentliche. Bei selben ist aller übermäßige Aufwand zu vermeiden, und die Auslagen nur auf das, was die Umstände wirklich fordern, zu beschränken. Hofkanzleidecret vom 19. November 1815.

Feyertage Heiligung. (Siehe Heiligung der Sonn- und Feyertage).

Fiaker-Ordnung wird bekannt gemacht. Verordnung der Polizei-Ober-Direction vom 22. Julius 1800.

Fideicommisse. Seine Majestät haben in Betreff derjenigen hierländischen Fideicommiß-Zugehörungen, welche in den durch die Friedensschlüsse einer fremden Macht überlassenen Staaten aufgehoben worden, zu entschließen geruhet: daß, wenn die Auflösung des Fideicommiß-Fondes verlangt wird, die Entscheidung hierüber der Gerichtsbehörde, welche über die Realität die Jurisdiction ausübt, und falls es eine Obligation eines öffentlichen Fonds ist, jener Gerichtsbehörde, zu welcher die Rechtsgeschäfte dieses Fondes gehören, zustehe, welche dann ohne Rücksicht auf die in fremden Staaten vorgegangene Entscheidung nach den allgemeinen Gesetzen vorzugehen hat. Hofkanzleidecret vom 20. Junius 1806. Appellations-Circulare vom 30. Junius 1806.

Fideicommisse. Daß die Aufnahme eines Darlehens in Conventions-Münze auf ein Fideicommißdrittel zu gestatten sey. Hofkanzleidecret vom 3. März 1815.

Finanz-Patent vom 20. Februar 1811, wornach die Stadt Wiener-Banco-Zettel nur noch bis letzten Januar 1812 im Umlaufe bleiben.

Bis dahin werden sie nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes mit Einlösungsscheinen ausgewechselt werden.

Vom 15. März 1811 an werden die Banco-Zettel gegen Einlösungsscheine und Conventions-Münze auf den fünften Theil ihres Nennwerthes bestimmt, und sie sind in diesem Betrage bei allen öffentlichen Cassen und von Privaten bis Ende Januar 1812 unweigerlich anzunehmen.

Mit 1. Hornung 1812 treten die Einlösungsscheine an die Stelle der Wiener-Banco-Zettel, als das einzige Papiergeld. Von diesem Tage an, werden die Wiener-Banco-Zettel außer allen Cours gesetzt, und hat die Auswechslung der Banco-Zettel mit 31. Januar 1812 ganz aufzuhören.

Finanz-Patent vom 20. Hornung 1811. Belehrung über einige auf die rechtlichen Verhältnisse der Privaten sich beziehenden Bestimmungen des Finanz-Patentes. Hofkammerdecret vom 13. November 1811.

Finanz-Patent vom 1. Junius 1816, womit die

Einleitung, das vorhandene Papiergeld auf dem Wege einer freiwilligen Einlösung außer Umlauf zu bringen, das Befugniß, künftig Urkunden und Verträge auf conventionsmäßige, und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen oder Papiergeld abzuschließen, die Art der Einlösung und des Papiergeldes, die Uebertragung dieser Einlösung einer privilegirten Nationalbank, und die Bestimmung der Gegenstände, auf welche diese Bank sich zu erstrecken habe, bekannt gemacht wurden. —

Findelhaus. Wegen Aufnahme ehelicher Kinder in dasselbe. (Siehe Kinder).

Findelhaus-Anstalts-Verbesserung, wornach a) jenen Eltern, welche zwei Findlinge, wovon einer ein Knabe ist, übernehmen, die Befreiung eines ihrer eigenen Söhne vom Militärstande zugestanden werde, wenn sie gar keinen Beitrag vom Findelhause ansprechen, und die Findlinge bis ins 12. Jahr erzogen haben. Wenn beide Findlinge Knaben sind, so soll auch in diesem Falle ein Findling der Wohlthat der Befreiung vom Militärstande theilhaftig werden; b) können die Pflege-Eltern die Findlinge bis ins 22. Jahr inclusive zu ihrer Feld-, Hausarbeit oder Handwerk gebrauchen. c) Daß die Bezahlung des Kostgeldes nach Verhältniß der Theurung erhöhet werde, solche jedoch nur bis nach erreichtem 12. Jahre des Findlings, so wie auch eine Belohnung von 10 fl. nach dem hinterlegten ersten Jahre des Findlings, und eine Prämie von 9 fl. nach erreichtem 5. Lebensjahre verabreicht werde. d) Daß die Aufsicht über die bei Pflege-Eltern befindlichen Findelkinder die Bezirksärzte, Chirurgen, dann die Seelsorger und Armenväter zu besorgen, und ihre Rapporte an die Findelhaus-Direction zu erstatten haben. Auf dem Lande solche aber einem von der Ortsobrigkeit und dem Seelsorger ernannten im Orte wohnenden Landmann obliege; e) daß jede Mutter, welche im Findelhause unentgeldlich entbunden wird, sich zum Ammendienst im Findelhause nach ihren Kräften verwenden lassen müsse; f) daß zur Unterstützung des Findelhausfondes die Aufnahms-Taxe für einen Findling auf 20, 30, 50, 100 bis 200 fl. bestimmt worden seyen, und daß Jedermann, wer ein uneheliches inner den Linien gebornes Kind, in das Findelhaus abgeben will, und wenn er sich nicht mit dem Zeugnisse des Pfar-

rers und Armenvaters über die Zahlungsunvermögenheit ausweiset, 100 bis 200 fl. Taxe nach den Kräften seines Vermögens zu entrichten hat. Endlich g) daß das Säugammen-Institut eine bestimmte Einrichtung erhalten habe, und der bisher für eine Amme bezahlte Betrag pr. 3 fl. auf 10 fl. erhöhet worden sey. Regierungs-Circulare vom 31. December 1806.

Findelhaus-Anstalts-Verbesserung. Wodurch bekannt gemacht wird, daß in Folge eines höchsten Hofdecretes vom 14. Februar 1808, der 7. Absatz der wegen Verbesserung der Findelhaus-Anstalt untern 31. December 1806 ergangenen Circular-Verordnung zur Vermeidung der daraus entstandenen Mißdeutungen, ganz aufgehoben, und dafür angeordnet worden ist: 1. daß für Wien und Niederösterreich in dem hiesigen Findelhause nur zwei Aufnahms-Taxen, nämlich eine zu 40, und die andere zu 20 fl. bestehen sollen.

Die Vierzig Gulden haben alle jene zu bezahlen: a) welche gegen tägliche 1 fl. 30 kr. ins Gebärhaus aufgenommen werden; dann b) die außer dem Gebärhause befindlichen Weibspersonen, welche ihr Kind in das Findelhaus unterbringen wollen; jedoch werden in erprobtem Armuthsfalle die Kinder der letztern gegen die halbe Taxe von 20 fl. angenommen, welche die Pfarrei, wohin sie gehören, zu erlegen hat.

Gegen die andere Taxe von zwanzig Gulden werden aber a) die Kinder aufgenommen, deren Mütter gegen tägliche 40 und 10 Kreuzer im Gebärhause entbunden worden sind; b) so wie auch alle ausgesetzten Kinder, für welche in der Stadt der Magistrat, und in den Vorstädten die Gemeinden den Betrag zu erlegen haben. 2. Daß für die außer Nied. Oest. aus andern Provinzen in das hiesige Findelhaus überbrachten Kinder die Aufnahms-Taxe auf 100 fl. festgesetzt; und 3. unentgeldlich nur jene Kinder aufgenommen werden, deren Mütter als Säug-Ammen im Findelhause verbleiben, dann der hilflosen Personen, welche im Gebärhause nach der 4. Classe unentgeldlich aufgenommen werden.

Jedoch seyen zu Ammen-Diensten im Findelhause nur die unentgeldlich in das Gebärhaus aufgenommenen Weibspersonen verpflichtet; jenen, die sich gegen ihre Bezahlung im Gebärhause befinden, stehe es frei, gegen unentgeldliche Aufnahme ihres Kin-

des als Amme in das Findelhaus überzutreten, oder gegen Bezahlung der ganzen oder halben Taxe sich zu keinem Ammen-Dienste herbeizulassen. 4. Habe es bei den Vorschriften wegen Geheimhaltung der Eltern ganz sein Verbleiben. Regierungs-Circulare vom 3. März 1808.

Findelkinder. Die Landleute sind zu mehrerer Aufnahme der Findlinge anzuweisen. Hofkanzleidecret vom 26. April 1803.

Findelkinder. Die Findelhaus-Direction hat alle dahin gebrachten Kinder, mit Ausnahme jener des Gebärhauses, dem Pfarrer der Alsergasse anzuzeigen, und die beigebrachten Taufscheine zur Einsicht mitzutheilen, welcher jene Kinder, die nicht mit einem notorisch echten Taufscheine versehen sind, unter der Bedingniß (falls sie nicht getauft wären) zu taufen, jene aber, die zwar angeblich getauft seyn sollen, aus Mangel eines authentischen Beweises aber getauft werden; mit jenem Namen, den sie nach der mündlichen, oder schriftlichen, aber nicht erwiesenen Angabe in der Taufe erhalten haben sollen, belegen soll, und hiernach sowohl das Tauf- als Hausprotokoll zu führen. Regierungs-Verordnung vom 8. August 1805. Reg. P. Z. 24108.

Findelkinder. Den sämmtlichen schulfähigen Findlingen, wenn deren Pflege-Eltern sich mit dem von dem Findelhause erhaltenen Contracte ausweisen, soll der Unterricht unentgeldlich ertheilet, und denselben die nöthigen Bücher verabfolgt werden. Regierungsdecret vom 15. Jänner 1807.

Findelkinder. Bei Abgabe eines Kindes in das Findelhaus sind die gesetzlich bestimmten Erlagsgelder sogleich an die dortige Casse abzuführen. Regierungsdecret vom 24. Oktober 1810.

Findelkinder. Alle Seelsorger, in und vor der Stadt, dann auf dem Lande werden angewiesen, ihren Pfarrgemeinden zu verkünden, daß jene Pflege-Eltern, welche Findlinge in der Kost haben, vor jedesmaliger Zahlzeit ihre Contractbögen zur Bestätigung des Lebens der Findlinge an ihren Pfarrer zu überbringen haben. Die Pfarrer seyen schuldig die vorgedachte Bestätigung auf den Contractbogen zu schreiben, und seyen für die Wahr-

heit dieser Bestätigung verantwortlich. Regierungs-Verordnung vom 25. Oktober 1810.

Findelkinder. Daß, wenn die Pfarrer und Armenväter, wegen Aufnahme der Findlinge in das Findelhaus um Meldzettel angegangen werden, sie sich vor Ausstellung solcher Zeugnisse von der wahren Armuth derjenigen überzeugen sollen, die solche Zeugnisse ansuchen. Regierungs-Verordnung vom 12. Julius 1811 und 28. Oktober 1811 und 2. April 1812.

Findelkinder. Um allen Unterschleifen bei Verschreibung der Medicamente für Findlinge vorzubeugen, und jeden Mißbrauch zur Beeinträchtigung des höchsten Aerariums hindanzuhalten, ist in Zukunft jedes Medicament für Findlinge von dem Ortswundarzte zu verschreiben, und von dem Pfarrer zu bestätigen. Regierungsdecret vom 6. April 1813.

Findelkinder. Die Aufnahmstaxe für die in das Findelhaus abgegebenen Kinder muß immer gleich bezahlet werden. Regierungsdecret vom 1. Junius 1813.

Findelkinder. Daß die Dominien und Pfarrer vierteljährig über die bei Pflege-Eltern befindlichen Findlinge ein Verzeichniß an das Kreisamt einzusenden, und daß die Seelsorger, auf die gute Erziehung der Findlinge ihr Augenmerk zu richten, und bei Bestätigung der Existenz oder des Ablebenstages des Findlings auf dem Contractsbogen des Findlings nebst ihrer Unterschrift auch das Pfarrsiegel beizudrucken haben. Regierungs-Verordnung vom 11. September 1813.

Findelkinder. Daß bei Ausstellung eines Zeugnisses zur Abgabe eines Findelkindes auf das flache Land die Herrschaft zugleich die Entfernung des Ortes von Wien nach der Bemessung der Vorspannsgebühr in dem Zeugnisse anführen solle. Regierungs-Verordnung vom 27. November 1813.

Findelkinder. (Vorschriften über die Pflege und Erziehung derselben).

1. Haben die Dominien in Hinkunft die Ausweise nach dem beigefügten Formulare abzufassen.

2. Steht den Seelsorgern zu, im Falle der Wahrnahme einer schlechten Pflege, das Kind einer besseren Partei, welche ihnen in ihrem Bezirke bekannt wäre, zu übergeben, und den

Contractsbogen zur Verwechslung an die Findelhaus-Direction einzusenden, oder wenn das Kind gestorben ist, in dem Contractsbogen anzumerken, ob das Kind an Verwahrlosung gestorben ist, damit ihr in diesem Falle kein Kind mehr in die Pflege gegeben wird; die Wundärzte haben bei wahrgenommener schlechter Pflege der Kinder den Seelsorgern zu obbemerktem Ende die Nachricht zu geben.

3. Haben die Wundärzte auf die Vaccination ein stetes Augenmerk zu richten, in welcher Hinsicht, wenn sie sich schriftlich an die Findelhaus-Direction verwenden, entweder den Impfstoff mittelst Lanzetten erhalten, oder in Gegenden, wo sich viele Findlinge befinden, in nöthigen Fällen mit schon eingeimpften Findlingen versehen werden würden, wenn zur Uebernahme solcher geimpften Findlinge mit Grund anzuempfehlende Parteien an die Direction gesendet werden.

4. Haben die Seelsorger genau zu wachen, daß die schulfähigen Findlinge die Schule ordentlich besuchen, die Pflege-Eltern zu diesem Ende mit dem Bedeuten anzuweisen, sich von einem halben Jahr zum andern mit einem ordentlichen Schulzeugnisse bei dem Seelsorger auszuweisen, widrigens den Pflegparteien bis zur Beibringung dieser Zeugnisse entweder keine Zahlung geleistet werden würde, oder ihnen die Findlinge ganz abgenommen werden würden. Regierungsdecret vom 20. März 1815.

Findelkinder. Daß in Zukunft unehelige Kinder, wenn nicht gleich für sie die Aufnahmstaxe berichtiget, oder doch wenigstens von Seite einer Herrschaft, oder Gemeinde ein schriftliches Ansuchen, wegen Unterbringung eines solchen Kindes in das Findelhaus gemacht wird, niemals gegen einstweilige Vormerkung der Aufnahms-Taxe in diese Anstalt aufgenommen werden sollen. Regierungsdecret vom 4. August 1816.

Findelkinder. (Vorschriften bei der Behandlung der auf dem Lande befindlichen erkrankten Findelkinder). Bei Gelegenheit der Adjustirung der Rechnungen für Arzeneien, die für die Findelkinder auf dem Lande abgegeben worden sind, hat die Regierung mißfällig ersehen müssen, wie widersinnig manche Wundärzte die Rezepte verfassen, die Medicamente zwecklos häufen, und das Einnehmen derselben

oft ganz unmöglich machen. Insbesondere ist es der Fall mit den Decocten, die vielmehr ein dicker Brei werden mußten, wenn alle die Ingredienzien, die auf dem Rezepte stehen, wirklich dazu verwendet würden. Die Wundärzte werden daher ermahnet, auf die Zusammensetzung der Arzeneien mehr Sorgfalt und Fleiß zu verwenden, und die Rezepte zweckmäßiger abzufassen, damit die gehörige Consistenz des beabsichtigten Medicamentes erzweckt werde, und damit nicht unnützerweise Arzeneien vergeudet werden, die dem Kranken nichts frommen, und dem Findelspitalsfonde größere Auslagen verursachen.

Es ist sich der gehörigen Einfachheit zu befleißen, und nichts zu verschreiben, was nicht für den gegebenen Fall zweckmäßig ist.

Wer in Zukunft diese Vorschrift nicht beobachtet, muß es sich selbst zuschreiben, wenn ihm von der Quantität der Ingredienzien das Uebermäßige abgezogen, und nicht vergütet wird.

Die destillirten Wässer sind durchaus nicht zu verschreiben, statt ihnen sind immer die Aufgüsse (Infusa) zu geben. Mit den Säften (Syrupen) wird ein wahrer Unfug getrieben. Wo es blos um Versüßung der Arzenei zu thun ist, soll immer nur der Zucker, oder Honig verschrieben werden.

Das arabische Gummi wird fast durchgehends in solcher Menge verschrieben, daß es die Medicamente zu dick macht.

Die Salep-Wurzel kann es in den meisten Fällen füglich ersetzen, aber auch diese muß nach Maßgabe der Flüssigkeit verschrieben werden, wenn die Arzenei schleimigt, aber nicht sulzig werden soll.

Salep und Gummi in einem Rezept zu verschreiben, ist zwecklos.

In manchen Rezepten kommen Arzeneien vor, die in dem Dispensatorium nicht enthalten sind, und die auch die meisten Landapotheken nicht haben, wenigstens nicht schuldig sind, sie zu haben. Daher haben sich die Aerzte und Wundärzte strenge nach dem Dispensatorium zu halten, und es wird denselben bedeutet, daß wenn in ihren Rezepten Arzeneien vorkommen, die in dem Dispensatorium nicht enthalten sind, dieselben als nicht gegeben angesehen, und folglich nicht vergütet werden. Die Rezepte und Gänge sollen so wie bisher von den Pfarrern bestätigt wer-

den, nur muß diese Bestätigung entweder gleich nach der Beendigung der Cur, oder längstens 14 Tage darnach geschehen, weßhalb auch jedesmal das Datum beigesetzt werden muß. Diejenigen Rezepte und Gänge, die mit dieser Art Bestätigung nicht versehen sind, werden unvergütet ohne weiters zurückgewiesen werden.

Uebrigens werden die Aerzte, Wundärzte und Apotheker angewiesen, ihre Conten und Rezepten über die an die Findlinge auf dem Lande abgegebenen Arzeneien in Zukunft nicht gleich unmittelbar an die Findelhaus-Direction, sondern vorher an das Kreisamt zu überreichen, welches dann dieselben vorläufig von dem Kreisarzte prüfen lassen, und der Findelhaus-Direction zur weiteren Beförderung an die Regierung mittheilen wird.

Regierungs-Verordnung vom 6. Oktober 1818.

Finderlohn bei den verlornen öffentlichen auf einen bestimmten Namen lautenden Obligationen findet nicht Statt. Hofkammerdecret vom 11. Januar 1818, und Hofkanzleidecret vom 19. Junius 1818.

Finnige Schweine. (Siehe Schweine finnige).

Firma. Die Vorschrift, daß bei einer öffentlichen Handlungsgesellschaft in der Firma entweder der Name des öffentlichen Gesellschafters mit ausgedrückt, oder der Beisatz: und Compagnie, gemacht werden muß, ist noch ferners aufrecht zu halten; und daß bei einer blos den Namen des Fabrikates und des Fabriksortes andeutenden Firma aber immer auch der Name des Eigenthümers der Fabrik beigesetzt, und so auch im Falle einer öffentlichen Gesellschaft entweder der Name des öffentlichen Gesellschafters, oder der Beisatz: et Compagnie, ausgedrückt werden muß. Commerz-Hofcommissionsdecret vom 12. Mai 1818.

Fiscalamt (durch das) geschlossene gütliche Vergleiche. (Siehe Vergleiche gütliche).

Fischament (zu) wird ein neuer Wasserkörnermarkt bewilligt, auch eine Markt-Ordnung festgesetzt. Regierungs-Circulare vom 16. August 1806.

Fische und Krebsen, der Handel damit wird Jedermann frei gestattet. Hofkanzleidecret vom 23. August 1810,

bekannt gemacht durch Regierungs-Circulare vom 1. September 1810.

Fischen (unbefugtes). Die Dominien haben auf die Befolgung der Circular-Verordnung vom 9. Mai 1799, wodurch das unbefugte Fischen verbothen wird, sorgfältig zu wachen. Regierungsdecret vom 16. Julius 1808.

Fischergewerbe. Daß die Aufhebung der Fischsatzung eine große Concurrenz und Vermehrung der Fischergewerbe nothwendig mache, daher bei Verleihung derselben weder auf eine Erledigung zu warten, noch auf die Zahl oder Beeinträchtigung der Fischer Rücksicht zu nehmen, sondern nach vorher untersuchten Personal- und Local-Rücksichten das Fischergewerbs-Befugniß einem Jeden, der seiner Person nach hierzu geeignet ist, zu verleihen sey. Regierungs-Verordnung vom 18. Januar 1810.

Fiume (in) dürfen die Handlungs-Bücher in englischer Sprache geführt werden. Hofdecret vom 14. August 1816.

Fiume. Pässe nach Triest und Fiume unterliegen der Coramisirung der Kreisämter und der Werbbezirks-Revisoriate. Hofkanzleidecret vom 31. Mai 1818.

Flachshandel. (Siehe Juden).

Flachs-Spinnmaschinen. Daß die Einführung des Gebrauches derselben gestattet werden könne. Hofkammerdecret vom 28. Mai 1811.

Fleckfieder-Bänke in Wien, zur Eröffnung derselben von Georgi bis Michaeli wird die sechste, und von Michaeli bis Georgi die siebente Stunde bestimmt. Regierungs-Verordnung vom 24. April 1810.

Fleckfiederwaaren-Satzung wird aufgehoben. Hofkanzleidecret vom 31. Mai 1810.

Fleisch (das), welches schon geschlachtet an den Verkaufsort gebracht wird, wird zu verkaufen verbothen. Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1812 und 1. April 1817.

Fleischbedarf. Es ist mit aller Thätigkeit dahin zu streben, daß der inländische Fleischbedarf durch inländische Erzeugung bedeckt werde. Hofkanzleidecret vom 9. Jannar 1816.

Fleischhauer. Denselben ist keineswegs ein ordentlicher Handel mit rohen und unbearbeiteten Häuten, sondern nur die

Veräußerung jener Häute des von ihnen geschlachteten Viehes gestattet. Regierungs-Verordnung vom 28. December 1802. Reg. P. Z. 25148.

Fleischhauer. Den etwaigen Unfügen der Fleischhauer sowohl in Absicht auf das Gewicht als auf die Zulagen und selbst auch auf Unbilden, die sich manche gegen das Publikum erlauben sollen, haben die Behörden nachdrücklichst Einhalt zu thun, und die Uebertreter unnachsichtlich zu bestrafen. Hofkanzleidecret vom 10. April 1808.

Fleischhauer, daß im Falle, wenn ein oder der andere Fleischer sein radicirtes Gewerbe heimsagt, dieses aber mit Aerarial-Vorschüssen und Privatschulden über den grundbüchlichen Werth belastet wäre, die Kammerprocuratur sowohl gegen die Person, als das weitere Real- und Privatvermögen des abtretenden Fleischers zur Amtshandlung aufgefordert, und die Anzeige erstattet werden soll. Hofkanzlei-Decret vom 21. Junius 1810.

Fleischhauer, welche den Oedenburger-Schlachtviehmarkt besuchen, haben sich den bestehenden Anordnungen gemäß, in der Einschaltungs-Kanzlei zur Angabe des Gewichtes zu melden. Regierungsdecret vom 31. März 1817.

Fleischhauer, Bäcker und Müller. (Siehe Approvisionirungs-Gewerbsleute).

Fleischsatzungs-Norm für das Land; daß a) auf dem Lande jene Fleischgattungen, die in der Residenz von der Satzung frei sind, auch daselbst davon befreit seyn sollen; dann b) daß die Satzung vom Kalbfleische auf dem Lande immer um 1 kr. wohlfeiler als in der Stadt zu bestimmen sey; und habe auch diese Beobachtung c) bei dem Fleische der übrigen Viehgattungen, wenn solche nicht satzungsfrei sind, Platz zu greifen. Regierungs-Verordnung vom 31. December 1806.

Fliegenschützen dürfen sich nicht mehr das Recht anmassen, das Holz von den Holzplätzen ausschließend allein zu verführen, oder andere aufgenommene Fuhrleute, oder im Dienste der Eigenthümer stehende Kutscher und Knechte zu insultiren. Allerhöchste Entschließung vom 18. Januar 1810.

Flösse Abladung und Ausstreifung. (Siehe Donau-Canal).

Flugschriften. Die Richtschnur für das Verfahren in Absicht auf das Ausrufen von Flugschriften wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 4. Januar 1816.

Flüssigkeitsmaß wird beim Verkaufe von Mehl, Körnern, Hülsenfrüchten und Sämereien allgemein verbothen. Regierungs-Circulare vom 15. Oktober 1811.

Fonde öffentliche, wegen Anlegung der Ueberschüße. (Siehe Ueberschüße).

Fondscassen politische, bei selben muß künftig allezeit mit 31. Oktober jeden Jahrs der gänzliche Abschluß gemacht werden. Hofkammerdecret vom 16. August 1816.

Fondscassen sollen in jedem Jahre mehrmal unversehens scontrirt werden. Hofkanzlei-Decret vom 30. Januar 1817.

Fondsgüter. Daß künftig die Vorschläge zu Dienst- und Pfarr-Verleihungen anf den Staats- und Fondsgütern alle Mal von den betreffenden Referenten in voller Rathsversammlung vorgetragen werden sollen. Ministerial-Schreiben vom 8. März 1805.

Fonds-Obligationen. Vorschriften in Betreff des Verkaufes der den Armen-Instituten gehörigen. (Siehe Armen-Institute).

Forderungen an ausländische Parteien, die hierwegen vorkommenden Gesuche sind vor ihrer Einsendung gehörig, und so genau als möglich zu instruiren. Hofkanzleidecret vom 20. Julius 1807.

Forderungen liquidirte. Daß niemals von Behörden oder Beamten die Befriedigung liquidirter Forderungen, um andere Zwecke zu erreichen, verzögert, oder zurückgehalten werden solle. Hofkanzleidecret vom 30. Julius 1816.

Forstpatent für Niederösterreich. (Siehe Waldordnung).

Fortifications-Arbeiten. (Siehe Maurermeister).

Fortificationsbeitrag muß auch von der in die Be-

sitzungen und Lasten der aufgehobenen Stifter und Klöster eingetretenen Religionsfondskassa bezahlt werden. Hofdecret vom 7. August 1803. Reg. P. Z. 10382.

Fortificationssteuer, derselben unterliegen aufgehobene, und zum Cammeral-Fonde eingezogene Stifte und Klöster nicht. Hofkanzleidecret vom 19. September 180.

Frachtamt k. k. Daß dasselbe vom 1. Februar 1809 zu manipuliren anfangen werde. Hofkammerdecret vom 6. December 1808.

Frachtamt k. k. provisorisches wird aufgehoben. Hofkammerdecret vom 15. December 1812.

Frachtwägen. Fuhrleute dürfen auf ihre Wägen nicht mehr als 60 Zentner aufladen. Hofkanzleidecret vom 4. April 1805

Frachtwägen. Deren Ladung soll 60 Zentner nicht übersteigen. Regierungs-Circulare vom 18. Februar 1808.

Frachtwägen dürfen nicht mehr als 60 Zentner laden, wenn die Räder nicht mehr als 8 Zoll breite Radreife haben. Hofdecret vom 9. Mai 1811.

Frachtwägen. Daß die auf die Ueberladung der Frachtwägen festgesetzte Strafe nicht blos auf der Station, wo die Ueberladung entdeckt wird, sondern auch für alle vorausgegangenen Stationen, die der Wagen schon zurückgelegt hat, und bei allen nachfolgenden, die er noch befahren wird, abzunehmen sey. Hofkanzleidecret vom 8. August 1816.

Fragnern ist nur der kleinweise Körnerverkauf gestattet. Regierungs-Verordnung vom 1. Oktober 1803. Reg. P. Z. 18211.

Fragnern oder Greißlern wird der Verkauf der Mohnköpfe strenge verbothen. Regierungs-Verordnung vom 18. September 1810.

Fragnern und Greißlern. Außer allen jenen Artikeln, die den Victualienhändlern (siehe Victualienhändler) zugewiesen sind, und Gegenstände des freien Verkehrs ausmachen, stehen den Fragnern und Greißlern nachstehende Feilschaften dergestalt zu, daß die Victualienhändler zu deren Führung nicht berechtiget sind, sie bestehen in folgenden:

Alle Seilerwaaren, Peitschenstecken aller Gattung, Wald-

und Berchtoldsgadner-Besen, weißen und schwarzen Reibsand, wie auch Vögelsand, Stroh-, Bast- und Rohr-Wascheln, Zinnkraut, Kränzchen, Schachtelhalm, gelbe und weiße Stritzeln und Laibchen, Schreib- und Putz-Kreide, Kienruß, Frankfurther-Schwärze, Schwefel, Feuersteine, Schwamm; ferner Kugeln und Ballen, blecherne Löffel, alle medizinischen Mehlgattungen, Hollunderblüthen, Kamillen, Heu, Häckerling, Sauerkraut und saure Rüben, Häringe und Stockfische, alle Bürstenbinder-Waaren, große und kleine Rohrdecken, Schwingen und Zöger, Kohlen, Hanf und Leimzelten, weißes und schwarzes Pech, Sägespäne, Baum- und Lein-Oel, alle Gattungen Nägerln, alle Berchtoldsgadnerwaaren, Kalk, Riemerpeitschen, Federfächer und Federwische. Regierungdecret vom 3. August 1818.

Frankfurter-Ehrenkreuz, das Tragen desselben ist weder den k. k. Officieren, noch den übrigen Staatsbeamten zu gestatten. Hofkanzleidecret vom 29. Februar 1816.

Frankreich (mit) Geldverkehr-Erneuerung. Patent vom 24. März 1801.

Frankreich, k. k. Unterthanen, welche ewige oder Leibrenten in Frankreich zu fordern haben, müssen dieselben durch Advocaten, Notarien, Agenten oder Banquiers daselbst liquidiren; zu dieser Liquidation wird erfordert: der Original-Rentcontract, der von der französischen Bothschaft beurkundete Taufschein, das beurkundete Zeugniß des Lebens des Renteninhabers, und eine von der Bothschaft legitimirte Vollmacht jenes Notars, Banquiers oder andern Person, welchem die Liquidation oder der Empfang der Rentenforderung aufgetragen ist. Hofkanzleidecret vom 13. Januar 1802. Reg. P. Z. 2130.

Frankreich. Erbschafts- und Verlassenschafts-Freizügigkeit wird einstweilen nach Frankreich erlaubt. Höchste Entschließung, kundgemacht mit Hofkanzleidecret vom 7. Januar 1804. Reg. P. Z. 1202.

Frankreich. Certificirung der nach Frankreich bestimmten Urkunden, muß von den Behörden in lateinischer Sprache verfaßt werden. Präsidialschreiben vom 15. November 1804 an sämmtliche Länder-Chefs.

Frankreich. Daß die zwischen Oesterreich und Frankreich

wegen Aufhebung des juris albinagii und ungehinderter Verabfolgung der gegenseitigen Erbschaften untern 24. Juni 1766 abgeschlossene Convention wieder erneuert, und für die Zukunft zur Richtschnur zu nehmen sey. Hofkammerdecret vom 29. Julius 1814.

Frankreich. Daß von nun an die Verlassenschaften nach Frankreich wieder im Allgemeinen und ohne Abforderung der Reversation de observando reciproco zu erfolgen sind. Hofkanzleidecret vom 16. Mai 1816.

Französische Behörden, wie sich wegen der ihren Urtheilen zu ertheilenden Execution zu benehmen sey. (Siehe Urtheile).

Französische Gerichtsbehörden. In den Vollmachten an auswärtige Mandatarien soll, wenn die Parteien keinen dortigen Rechtsfreund zu benennen wissen, so viel Raum leer seyn, um den Namen eines Mandatars durch die geheime Hof- und Staatskanzlei eintragen zu können, auch soll jede solche Vollmacht von der Ortsobrigkeit authentisirt, von der Landesstelle subauthentisirt, und diese in lateinischer Sprache abgefaßte Authentisirung an die Hofkanzlei eingeschickt werden. Hofkanzleidecret vom 18. März 1805. Reg. P. Z. 10424.

Französische Laubthaler. (Siehe Laubthaler französische).

Französische Staats-Pensionisten, oder Besitzer von Leibrenten, die sich außerhalb des Königreiches befinden, auf welche Art die Lebenszeugnisse an selbe auszustellen seyen. Hofkanzleidecret vom 10. Januar 1815.

Frauenkleider-Verfertigung. (Siehe Beschäftigungen freie).

Frauen-Vereine zur Beförderung des Guten und Nützlichen, allgemeine Vorschriften für dieselben werden aufgestellt. Hofkanzleidecret vom 26. September 1816. Erläuterung einiger Puncte dieser Vorschriften. Hofkanzleidecret vom 3. Januar 1817.

Freie Beschäftigungen. (Siehe Beschäftigungen freie).

Freie Ortschaften. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie).

Freigründe. In Ansehung der Aufkünd- und Auszieh-zeit auf denselben. (Siehe Quartiere).

Freigrundobrigkeiten in Wien. (Siehe Gewerbe).

Freisagung der Lehrjungen. (Siehe Lehrjungen).

Freiwillige Anwerbung. (Siehe Militärstellung freiwillige).

Freizügigkeit der Gewerbe. (Siehe Gewerbsleute).

Freizügigkeit. Die von Seiner Majestät mit dem Churfürsten von der Pfalz getroffene Uebereinkunft einer wechselseitigen Vermögens-Freizügigkeit wird bekannt gemacht. Allerhöchstes Patent vom 26. Junius 1804. Reg. P. Z. 14931.

Freizügigkeit (die) zwischen Oesterreich und Pfalzbaiern, wird nachträglich zu dem Hofdecret vom 4. August 1804, auf alle von Baiern neuerlich angetretenen Besitzungen ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 29. September 1804. Reg. P. Z. 19199.

Freizügigkeit. Die wechselseitige Vermögens-Freizügigkeit zwischen Oesterreich und der Schweiz wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 13. December 1804. Reg. P. Z. 219 v. J. 1805.

Freizügigkeit. Vertrag zwischen Sr. Römisch- und Oesterreichisch-Kaiserlichen Majestät, und Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Baaden. Allerhöchstes Patent vom 9. Januar 1805.

Freizügigkeit. Womit zwischen Oesterreich und der Schweiz die Freizügigkeit festgesetzt wird. Allerhöchstes Patent, und Hofkammerdecret, kundgemacht mit Regierungs-Verordnung vom 10. Januar 1805. Reg. P. Z. 219.

Freizügigkeit (Pensions-) wechselseitige zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Großherzogthume Baden. Patent vom 24. October 1806.

Freizügigkeit nach Salzburg und Berchtoldsga-

den wird bekannt gemacht. Appellationsgerichts-Circulare vom 15. December 1806.

Freizügigkeit. Der mit dem Churbaden'schen Hofe abgeschlossene Freizügigkeits-Vertrag wird auch auf die dem nunmehr großherzoglich baden'schen Hofe zugefallenen Länder ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 17. Januar 1807.

Freizügigkeit. Vertrag zwischen Seiner k. k. apost. Majestät, und Seiner königl. Majestät von Baiern, vom 24. Mai 1807.

Freizügigkeit wechselseitige der Pensionen zwischen dem österr. Kaiserthume und dem Königreiche Baiern wird bekannt gemacht. Ratifications-Urkunde vom 12. November 1807.

Freizügigkeit. Vertrag zwischen Ihrer k. k. apost. Majestät und des Herrn Erzherzogs Großherzogs von Würzburg Kaiserlichen Hoheit. Hofkanzleidecret vom 27. März 1808.

Freizügigkeit. Vertrag zwischen dem österr. Kaiserstaate und dem Großherzogthume Würzburg, in Betreff der gleichmäßigen Pensions-Freizügigkeit, wornach den wechselseitigen pensionirten Dienern und Unterthanen frei belassen wird, die von dem einen Theile beziehende Pension in den Landen des andern Theiles zu verzehren, und ihren Aufenthalt nach Willkür zu ändern, ohne einem Abzuge oder einer Nachsteuer zu unterliegen. Freizügigkeits-Vertrags-Additional-Artikel vom 10. Mai 1808.

Freizügigkeit. Vertrag zwischen Seiner k. k. apost. Majestät und Seiner königl. Hoheit dem Großherzoge zu Baden vom 17. September 1808.

Freizügigkeit. Daß der Freizügigkeits-Vertrag nunmehr auch auf die in dem vorigen Jahre mit Baiern vereinigten Länder und Gebiethstheile ausgedehnt worden sey. Hofkanzleidecret vom 4. April 1811.

Freizügigkeit des Vermögens nach Dänemark wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 6. März 1812.

Freizügigkeit. (Wirksamkeit der bestehenden Freizügigkeits-Verträge, rücksichtlich der neu erlangten Provinzen). Daß, in so lange die gegenseitigen Freizügigkeits-Verträge nicht auch auf die neu erworbenen Pro-

vinzen mit allen jenen Mächten ausgedehnt seyn werden, mit welchen solche Verträge bestehen, die abzugsfreie Ausfolgung eines Vermögens in dergleichen Staaten nur gegen Reversalien de observando reciproco Statt haben soll. Hofkanzleidecret vom 24. August 1815.

Freizügigkeit. Vertrag zwischen dem k. k. Oesterreichischen und Großherzoglich Badischen und Herzoglich Nassauischen Hofe. Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 13. Mai 1816.

Freizügigkeit. Daß die zwischen Oesterreich und Baiern, wegen der Freizügigkeit und Aufhebung des Abfahrtsgeldes bereits bestehenden Verträge aufrecht zu erhalten, und auch auf die an Oesterreich zurückgekommenen Gebiethstheile ausgedehnt werden soll. Hofkanzleidecret vom 29. Mai 1816.

Freizügigkeit. Der im Jahre 1807 mit Baiern abgeschlossene Freizügigkeits-Vertrag hat wieder zu bestehen. Hofkanzleidecret vom 11. Julius 1816.

Freizügigkeit des Vermögens nach Sachsen wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 27. December 1816.

Freizügigkeit zwischen Oesterreich und Parma, Piacenza und Guastalla wird bekannt gemacht. Vertrag vom 7. November 1817.

Freizügigkeit. Daß der mit der Schweiz bestehende Freizügigkeits-Vertrag vom 21. August 1804, nunmehr auf das sämmtliche Gebieth, welches die Oesterreichische Monarchie Seiner Majestät des Kaisers und die 22 Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegenwärtig umfassen, die volle Ausdehnung erhalten hat. Hofkanzleidecret vom 9. April 1818.

Freizügigkeit. Ausdehnung des Freizügigkeits-Vertrages mit Baiern. Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1818.

Freizügigkeit der Pensionen zwischen Oesterreich und Modena. Vertrag vom 22. Oktober 1818.

Freizügigkeits-Verträge zwischen Oesterreich und Baiern, wegen Ausdehnung derselben auch auf die wechselseitig reoccupirten, oder neu erworbenen Provinzen, mit Ausnahme der zu dem vormaligen Königreiche Italien gehörigen Provinzen, dann daß auch mit dem herzoglich badischen, und dem herzog-

lich nassauischen Hofe, das Einverständniß getroffen worden sey, den mit ersterem im Jahre 1808, und mit letzterem im Jahre 1810 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag auch auf die gegenseitig neu erworbenen Provinzen auszudehnen. Hofkanzleidecret vom 12. September 1816.

Fremde in Wien, müssen sich Aufenthaltsbewilligungen erwirken. Regierungs-Verordnung vom 4. Juni 1803.

Fremde, die die k. k. Staaten betreten, Polizei-Vorschriften für selbe. (Siehe Polizei-Vorschriften für Fremde).

Fremde. (Siehe Ausländer).

Frist. (Siehe Termin).

Frohne, Frohndienst. (Siehe Roboth).

Frohnleichnams-Prozessionen. Das Aufstellen der Baumäste bei selben wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 1. August 1815.

Fromme Vermächtnisse. (Siehe Legate).

Früchtenhändler, daß in Ungarn jene bestandene Vorschrift, vermöge welcher die deutschen Unterthanen, welche in Ungarn Früchte kauften, sich daselbst mit obrigkeitlichen oder kreisämtlichen Certificaten ausweisen mußten, aufgehoben worden sey. Hofkanzleidecret vom 29. März 1812.

Fuhrleute (die) unterliegen künftig bei Uebernahme der Frachten keiner Beschränkung. Hofkammerdecret vom 12. Junius 1810.

Fuhrleute. (Siehe Frachtwägen).

Fuhrlohns-Vergütungen für Naturalien-Transporte und Vorspann, daß es hinsichtlich der Berechnung derselben bei den in jeder Provinz üblich gewesenen Bemessungen der Meilen-Distanzen, noch ferners zu bewenden habe. Hofkanzleidecret vom 4. Julius 1816.

Fuhrwesen. (Siehe Militär-Fuhrwesen).

Fuhrwesens-Knecht, die Hilfe zu dessen Entweichung wird mit Erlag von 12 fl. 30 kr. bestraft. Regierungs-Circulare vom 10. November 1807.

Fuhrwesens-Mannschaft beurlaubte. (Siehe Urlauber).

Fuhrwesenspferde. (Siehe Militär-Fuhrwesenspferde).

Funde. Daß die moralische Pflicht, welche Jedermann zur Anzeige und Zurückstellung gefundener Sachen verbindet, sowohl in den Predigten als auch in den Schulen den Erwachsenen und der Jugend öfter eingeprägt werden solle. Hofkanzleidecret vom 11. Februar 1814.

Funde. (Benehmen mit Fundmünzen und anderen Kostbarkeiten unter dem Namen: Schatz).

1. Sind dergleichen Fundmünzen und Kostbarkeiten immer sogleich, wie sie gefunden werden, nach der Menge, Inhalt, Form und Jahren, wenn diese vorkommen, so genau als möglich zu beschreiben, und zu schätzen, von den Münzen aber der innere Werth durch die Landes-Münzprobier-Aemter, wo deren bestehen, in Conventions-Silbergeld bestimmen zu lassen; sodann aber diese gefundenen Sachen mit der Beschreibung derselben unverzüglich an die k. k. allgemeine Hofkammer einzusenden.

Von den Münzen ist der Betrag des von den Landes-Münzprobier-Aemtern angegebenen inneren Werthes in Silbermünze inzwischen aus der Cammeral-Casse vorzuschießen, und sogleich nach Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Beisatze zu vertheilen: daß wenn für die gefundenen Sachen bei deren Verkaufe mittelst der k. k. Hofkammer ein höherer Betrag gelöset wird, ihnen dieser nachträglich zukommen soll.

Dieses versteht sich auch von allen andern Kostbarkeiten, von welchen die Landes-Münzprobier-Aemter einen inneren Werth sicher bestimmen können.

Von anderen Sachen wird der Betrag nach geschehenem Verkaufe zur gesetzmäßigen Vertheilung übermacht, aber die Sache selbst, wenn dieselbe nicht das k. k. Cabinett behält, auf Begehren des Finders gegen Bezahlung, oder Abrechnung auf den ihm zukommenden Antheil zurückgestellt.

Sowohl der Betrag des Vorschusses, als die Vertheilung nach dem bürgerlichen Gesetzbuche müssen bei Einsendung des Schatzes an die k. k. Hofkammer angezeigt werden.

2. Die an die k. k. allgemeine Hofkammer gelangten Fundsachen werden dann versiegelt, wie sie einlangen, durch das k. k.

Oberstkämmereramt an das Münz- und Antiken-Cabinett mit einer Abschrift der Beschreibung, und des im Lande angegebenen inneren Werthes, oder der Schätzung abgegeben.

Von dem, was das k. k. Münz- und Antiken-Cabinett für sich behält, wird der Betrag von demselben bezahlt, der Ueberrest aber mit einer von dem k. k. Cabinette gemachten Beschreibung an die k. k. allgemeine Hofkammer zurückgestellt.

3. Alles dasjenige, was das k. k. Münz- und Antiken-Cabinett für sich nicht behält, und mit einer verfaßten Beschreibung zurückstellt, wird jährlich ein Mal durch das Auctions-Institut in Wien verkauft, wozu vorläufig der Catalog verfasset, und solcher mit dem Tage zum Verkaufe durch die k. k. allgemeine Hofkammer bekannt gemacht wird.

4. Die Versteigerung geschieht nach dem Finanz-Patente vom 1. Junius 1816, §. 3, in gesetzmäßigen Gold- und Silbermünzen; zur Bestreitung der Kosten werden zu dem angegebenen inneren Werthe 10 oder 12 Percent nach Umständen zugeschlagen.

5. Unverkauft gebliebene, oder zum Verkaufe nicht geeignete Münzen werden eingeschmolzen, oder an den Finder auf sein Verlangen gegen Bezahlung, oder Abrechnung auf den ihm zukommenden Antheil zurückgestellt.

6. Auch alle an das k. k. Hauptmünzamt in Wien, oder an die k. k. Münz-Einlösungsämter in den Provinzen zur Einlösung gelangende alte seltene Münzen, oder Schaustücke werden dem Studium der Numismatik vorbehalten. Was nun von diesen in Wien, oder in den Provinzen, bei den Einlösungsämtern vorkömmt, und von denselben allezeit dorthin an das k. k. Hauptmünzamt zu senden ist, wird von dem Hauptmünzamte beschrieben, und im Werthe bestimmt, und mit der Beschreibung und Bestimmung des Werthes an die k. k. allgemeine Hofkammer zur weiteren Beförderung an das k. k. Oberstkämmereramt für den Gebrauch und die Auswahl des k. k. Münz- und Antiken-Cabinetts übergeben.

Was nun hiervon das k. k. Cabinett behält, dafür wird der bestimmte Werth bezahlt; das Uebrige aber mit der Beschreibung an die k. k. allgemeine Hofkammer zurückgestellet,

welche dann die Auction nach der Vorschrift §. 4 veranlassen, den inneren Werth, und den durch die Auction etwa eingehenden Mehrbetrag gehörig abführen wird.

Hofkammerdecret vom 12. Junius 1816.

Funde. Seine Majestät haben in Betreff der Behandlung der gefundenen alten Münzen anzuordnen geruht: daß in allen dergleichen vorkommenden Fällen, jedes Mal den betreffenden Parteien ihr gebührender Antheil einstweilen nach dem Silberwerthe sogleich zu erfolgen sey. Hofkammerdecret vom 8. März 1817.

Fünfhaus. (Siehe Lizitations-Procent).

Fütterern ist nur der kleinweise Körnerverkauf gestattet. Regierungs-Verordnung vom 1. Oktober 1803. Reg. P. Z. 18211.

G.

Gartendiebereien. (Siehe Feld- und Gartendiebereien).

Gässen. Daß die Gässen und Plätze in Wien, mit Kisten, Fässern, zu weit hervorragenden Auslagen, und Verkaufsständchen nicht verengt werden sollen. Regierungs-Verordnung vom 14. Mai 1813.

Gässen, Straßen und Plätze der Stadt Wien sind rein zu halten. Regierungs-Verordnung vom 3. Junius 1813.

Gastwirthe. (Siehe Wirthe).

Gebärhaus. Die Besuche der im Gebärhause befindlichen Schwangern sind abzustellen, und der Krankenhaus-Direction wird die Obsorge anempfohlen, daß Wöchnerinnen, außer einem Erkrankungsfalle ihre Kinder selbst stillen, daß die zur Bezahlung sich erklärenden nicht in unentgeldliche Abtheilungen, und daß nicht Kinder aus der Gratis-Abtheilung des Gebärhauses in das Findelhaus gegen Erlag von 6 fl. aufgenommen werden, außer wenn auch die Mutter die Taxe pr. 10 kr. des Tags für ihren Aufenthalt daselbst entrichtet, und dann kann sie nicht zum Am-

mendienst im Findelhause verhalten werden. Regierungs-Verordnung vom 3. April 1805. Reg. P. Z. 1805.

Gebissene Individuen von einem verdächtigen Thiere, sind vor einer Frist von sechs Wochen aus der ärztlichen Behandlung nicht zu entlassen. Regierungs-Verordnung vom 4. November 1816. Auch nach Beendigung der ärztlichen Behandlung müssen derlei Personen immer noch durch einige Zeit unter Polizei-Aufsicht gestellt werden. Regierungs-Verordnung vom 19. December 1816.

Gebissene Individuen. (Siehe auch Wasserscheue).

Geboren, Getraute und Verstorbene. (Siehe Tauf-, Trau- und Sterbtabellen).

Gebühren, vermöge der verschiedenen Zunftverfassungen gesetzlich vorgeschriebene, sind in der Valuta der Einlösungsscheine zu entrichten. Decret der Central-Finanz-Hofcommission vom 21. September 1811.

Geburtsbücher. (Siehe Taufprotokolle).

Gefällsdiener, wegen Vollführung der Strafen gegen selbe. (Siehe Strafen).

Gefälls-Uebertreter. Gnadengesuche in Ansehung der von der Bancal-Gefällen-Administration geschöpften Notionen sind lediglich an die Hofkammer zu verweisen. Hofkammerdecret vom 5. Oktober 1813.

Gefälls-Uebertreter. Daß Notionen gegen minderjährige Gefälls-Uebertreter sowohl den Notionirten, als auch ihren gesetzlichen Vertretern zuzustellen seyen. Hofkammerdecret vom 12. Mai 1818.

Gefangene. (Siehe Arrestanten).

Gefangenwärter der Landgerichte des flachen Landes, Instruction für dieselben wird ertheilt. Hofkanzleidecret vom 29. Junius 1815.

Gefangenwärter bei den Civil-Arresten sollen aus der halbinvaliden Mannschaft vorzüglich genommen werden, auch gestatten Se. Majestät, daß der dritte Theil der Gefangenaufseher aus rüstigen und bekannten Civil-Individuen gewählet werden dürfe. Hofkanzleidecret vom 23. Januar 1817.

Gefundene Sachen. (Siehe Funde).

Gegensperre vorschriftmäßige der Cassen ist von allen Oberbeamten genau zu beobachten. Hofkammerdecret vom 15. Februar 1803. Reg. P. Z. 3522.

Gehalt. (Siehe Besoldungen).

Gehalts-Vorrückung bei Erledigung der Lehrämter höherer Studien. (Siehe Professoren).

Gehaltsvorschüße für Beamte. (Siehe Beamte).

Geheime Gesellschaften, wegen der hierwegen auszustellenden Reverse. (Siehe Beamte).

Gehilfen-Gehalte. (Siehe Schullehrer).

Gehwege mit Ständchen und allerlei Geräthe von Handels- und Gewerbsleuten zu besetzen, wird wiederholt verbothen. Regierungsdecret vom 2. December 1807.

Gehwege in Wien, sollen mit Kisten, Fässern, zu weit hervorragenden Auslagen, und Verkaufsständchen nicht verengt werden. Regierungs-Verordnung vom 14. Mai 1813.

Geistliche. Die aus dem Religionsfonde dotirten Hilfspriester sollen den Verordnungen gemäß die Kost bei ihren Pfarrern nehmen, und sich des mit ihrer Würde unverträglichen Tischbesuches bei Privaten, oder in Wirthshäusern enthalten. Hofkanzleidecret vom 2. Oktober 1802. Reg. P. Z. 5195.

Geistliche. Bei Entlassung eines Diöcesan-Theologen ist den Ordinariats-Bescheiden allemal die Ursache der Entlassung und das Sittenzeugniß, welches der Entlassene verdient hat, beizufügen. Hofkanzlei-Decret vom 18. December 1802.

Geistliche. Welt- und Ordensgeistliche dürfen ohne Erlaubniß ihres Bischofs oder Ordensobern dessen Diöces oder Ordensprovinz nicht verlassen, auch sind solche Entlassungen von den Obern nur nach beigebrachten Zeugnissen über eine weitere Aufnahme zu ertheilen. Hofkanzleidecret vom 9. Januar 1803. Reg. P. Z. 823.

Geistliche. Die bei der Seelsorge angestellten Pfarrer, Localcapläne und Cooperatoren sind mit ihren Gesuchen um Religionsfondsmessen an die Consistorien zu verwei-

sen. Hofkanzlei-Decret vom 27. August 1803. Reg. P. Z. 10989.

Geistliche. Nur jenen Localcaplänen kann die Zulage pr. 50 fl. bewilliget werden, welche ihre congrua im Gelde nehmen. Hofkanzlei-Decret vom 25. Julius 1804. Reg. P. Z. 9301.

Geistliche. Daß den Geistlichen, welche sich in Chur-Sachsen, auf Anlangen des dortigen Vicariates dem Predigtamte, und der Seelsorge widmen, kein Hinderniß in den Weg gelegt werden dürfe. Hofkanzleidecret vom 15. Oktober 1804.

Geistliche. (Unterhalt für Seelsorger, während einer zeitlichen Correction). Der Seelsorger ist entweder Pfarrer, Local-Caplan, oder Seelsorger-Gehilfe. Der Pfarrer ist während der Correctionszeit aus den Einkünften seines Beneficiums mit dem nöthigen Unterhalte zu versehen, und aus den nämlichen Pfarr-Einkünften muß auch der einstweilige Pfarr-Verweser angemessen unterhalten werden. Der Local-Caplan kann von den Einkünften seiner Localie nur so viel erhalten, als nach Abschlag des nöthigen, nach der allgemeinen Cynosur auf 20 fl. monatlich zu bemessenden Unterhaltes für den einstweiligen Localie-Verweser erübriget. Es ist daher der Abgang zur Ergänzung täglicher 20 kr., welcher Betrag als Strafgehalt bestimmt wird, aus dem Religionsfonde beizutragen; wenn anders der strafbare Local-Caplan nicht etwa eines schweren Vergehens wegen auf einen geringeren Verpflegsbetrag herabgesetzt zu werden verdient. Der Seelsorger-Gehilfe, dem der Pfarrer keinen Gehalt geben kann, wenn der erstere ihm keine Dienste leistet, ist während der Correctionszeit mittels eines Strafgehaltes, welcher ebenfalls 20 kr. des Tags nie übersteigen darf; wohl aber bei größerer Strafwürdigkeit geringer seyn soll, wenn der Local-Caplan oder Cooperator kein eigenes Vermögen besitzt, aus dem Religionsfonde zu verpflegen. Hofkanzleidecret vom 6. November 1804.

Geistliche. In die mit Akatholiken vermengten Gegenden, sind nur solche Priester in die Seelsorge zu geben, welche mit den

besten Eigenschaften versehen sind. Hofkanzleidecret vom 12. November 1804.

Geistliche. In Ansehung der Dispensen der Seelsorger von der Concurs-Prüfung. Vorschrift in Ansehung der Feldcapläne bei Concurs-Prüfungen. Hofkanzleidecret vom 16. November 1804.

Geistliche. Daß anstatt der Stolgebühren, welche die Seelsorger neuer Pfarren und Local-Caplaneien einem alten Pfarrer einer Mutterpfarre abzuführen verbunden sind, eine Pauschsumme festgesetzt werden soll, welche nach der Grundlage des letzten fünfjährigen Erträgnisses jährlich von dem neuen Pfarrer dem alten Pfarrer zu entrichten seyn wird. Hofkanzleidecret vom 12. Julius 1805. Reg. P. Z. 25582.

Geistliche. Ausländische Priester, die zu einer inländischen Diöces aufgenommen zu werden suchen, sind von der sogenannten Discipular-Prüfung aus allen theologischen Lehrgegenständen, welchen sich junge Fremdlinge, die noch nicht Priester sind, unterziehen müssen, ausgenommen. Hofkanzleidecret vom 22. Februar 1806.

Geistliche. Die den geistlichen Stand Wählenden können von dem dritten philosophischen Curse dispensirt werden. Hofkanzleidecret vom 14. Julius 1806.

Geistliche. Seine Majestät haben den 2. und 3. §. der höchsten Vorschrift vom 15. März 1792 wegen Versorgung der alten und gebrechlichen Seelsorger dahin abzuändern geruhet, daß ein Abzug von den pfarrlichen Einkünften zum Unterhalt für den, einem alten und gebrechlichen Pfarrer oder Local-Caplan für beständig und ex officio beigegebenen Hilfspriester erst dann Statt haben solle, wenn die Einkünfte den jährlichen Betrag von 500 fl. übersteigen; in Fällen aber, wo neu eintretende Local-Bedürfnisse die Anstellung eines Hilfspriesters nothwendig machen, habe es bei dem, wonach sich bisher benommen wurde, zu verbleiben. Hofkanzleidecret vom 9. Februar 1807.

Geistliche. Es habe von den Intestat-Verlassenschaften aller Weltpriester, aller Priester der aufgelassenen Klöster, und aller als bleibend in der Seelsorge oder in einem öffentlichen Lehramte mit der Fähigkeit zu testiren, lebenslang angestellten Ordens-

priester $\frac{1}{3}$ der Kirche, $\frac{1}{3}$ den Armen, und $\frac{1}{3}$ den Verwandten zuzufallen, von der Intestat-Verlassenschaft derjenigen aber, welche bei keiner Kirche jemals bleibend angestellt waren, sey nur $\frac{1}{3}$ den Armen, und $\frac{2}{3}$ den Verwandten zuzuwenden, und das Kirchen- und Armendrittel nach Verschiedenheit der Filialen und der Patronate oder Vogteien zu vertheilen. Regierungs-Circulare vom 7. Oktober 1807.

Geistliche. Daß der Gehalt der Local-Capläne, so wie der aus dem Religionsfonde besoldeten Cooperatoren, um 50 fl. erhöht worden sey. Hofdecret vom 19. November 1807.

Geistliche. Für Theologen wird die Landwirthschaft als ein Zwangsstudium vorgeschrieben. Hofkanzleidecret vom 16. Julius 1808.

Geistliche. Zur Dotirung der n. öst. geistlichen Seminarien soll künftighin bei letztwilligen Dispositionen jeder Geistliche dem Seminarienfonde seiner Diöces, und zwar ein einfacher Beneficiat einen Gulden; ein Local-Caplan 1 fl. 30 kr.; ein Pfarrer 3 fl.; ein Domherr 6 fl.; und ein Generalvikar 12 fl. zu legiren verbunden seyn. Hofkanzlei-Decret vom 18. Julius 1808.

Geistliche. Vorschriften über die Testirungs-Fähigkeit und Verlassenschafts-Abhandlung der in den deutschen Provinzen absterbenden, und aus dem ungarischen Studien- oder Religionsfonde pensionirten Exreligiosen. Hofkanzleidecret vom 6. Februar 1810.

Geistliche. Daß die Seelsorger, wenn sie in ihren pflichtmäßigen seelsorglichen Verrichtungen, als zur Abhaltung des Gottesdienstes, oder der Christenlehre, zur Versehung und Besuchung der Kranken, und zur Beerdigung der Leichen sich außer ihrem Wohnorte, aber in ihrem eigenen seelsorglichen Bezirke begeben, von der Entrichtung der Weg- und Brückenmauth freigelassen werden sollen. Hofkanzlei-Decret vom 17. September 1811.

Geistliche. Reverse, welche die Gemeinden zur besseren Sustentation ihrer Seelsorger ausstellen, sind von den Dominien in Ansehung der Echtheit der Unterschriften, und der von den Ge-

meinden auf sich genommene Verbindlichkeiten zu bestätigen. Regierungsdecret vom 9. Junius 1813.

Geistliche. (Versorgung der zur Amtsverwaltung untauglichen Seelsorger). In Ansehung des Gehaltes der den alten und gebrechlichen Pfarrern, deren Einkünfte sich nicht über jährliche 600 fl. belaufen, zur Unterstützung beizugebenden Provisoren oder Hilfspriester, haben Se. Majestät zu beschließen geruht: daß es bei der unter dem 9. Februar 1807 kundgemachten Freilassung von 500 fl. für die Pfarrer noch ferner zu verbleiben habe. Hofkanzleidecret vom 30. September 1813.

Geistliche. (Einsendung der Ausweise über neu geweihte Priester). Die Landesstelle hat nur die Ausweise der neu geweihten Weltpriester, denen sie den Tischtitel ertheilet hatte, mit vollständiger Angabe der aus allen ihren Studien-Gegenständen erhaltenen Classen, wie diese Ausweise von den Ordinariaten bei dem Ansuchen um den Tischtitel vorgelegt werden, und nur von denjenigen Weltpriestern, welchen aus dem Religionsfonde kein Tischtitel gegeben wurde, dann von den neu geweihten Regular-Priestern nebst dem Ausweise auch die Zeugnisse vorzulegen. Hofkanzleidecret vom 13. März 1817.

Geistliche. Wegen Ueberlassung von Kirchengründen an die Seelsorger. (Siehe Kirchengründe).

Geistliche, welche aus dem ungarischen Studienfonde besoldet sind, wegen Vertheilung ihrer Verlassenschaften. (Siehe Verlassenschaften).

Geistliche. (Siehe auch Pfarrer).

Geistliche Candidaten, bei der Aufnahme derselben ist immer auf solche Jünglinge zu sehen, die nebst guten Sitten vorzügliche Talente besitzen. Hofkanzleidecret vom 3. Mai 1807.

Geistliche Candidaten. Wegen Zulassung der in die zweite Fortgangsklasse verfallenen zu höheren Weihen. Hofkanzleidecret vom 6. Mai 1807.

Geistliche Candidaten. Daß sämmtliche Ordinariate über jede Aufnahme eines Ausländers in die Diöces oder das Seminarium, künftig die vorläufige Bewilligung der Landes-

stelle anzusuchen verpflichtet seyn sollen. Hofkanzleidecret vom 3. Junius 1813.

Geistliche Candidaten. Die Erläuterung der Instruction für die theologischen Vice-Directoren, rücksichtlich der von jedem theologischen Schüler beizubringenden Zusicherung der Aufnahme in die Diöces, in die er eintreten will, wird bekannt gemacht. Studienhofcommissionsdecret vom 11. Februar 1814.

Geistliche Candidaten für eine Lehrkanzel. (Siehe Lehrkanzel-Candidaten geistliche).

Geistliche Comödien. (Siehe Productionen öffentliche).

Geistliche (Fremde). Die Aufnahme eines fremden Geistlichen, Candidaten, und Priesters in inländische Diöcesen, Klöster oder bischöfliche Seminarien wird verbothen. Hofkanzleidecret vom 3. Mai 1805. Reg. P. Z. 15724.

Geistliche (Fremde), die sich mit ordentlicher Bewilligung durch mehrere, obgleich nicht 10 Jahre hier aufhalten, dürfen nicht blos, weil sie ihren lebenslänglichen Unterhalt nicht sicher stellen können, von hier entfernt werden; solche, die Vermögen haben, dürfen nicht zur Depositirung eines Kapitals zur Bedeckung der Interessen von 200 fl. verhalten werden; und jene, die nicht in der Seelsorge gearbeitet haben, erhalten weder Desizientengehalt, noch Aushilfe aus dem Religionsfonde. Fremde Geistliche, die aus Bedienstungen ausgetreten sind, haben binnen einem festgesetzten Termin, bei Vermeidung der Entfernung aus dem Lande, sich über ihren Unterhalt auszuweisen. Hofkanzleidecret vom 3. März 1806.

Geistliche (Fremde). Daß die wegen derselben im Jahre 1798, 1801 und 1802 erlassenen Normal-Verordnungen genau befolget werden sollen. Hofkanzleidecret vom 24. November 1814.

Geistliche (Hilfspriester) sind zur gemeinschaftlichen Kost mit ihren Pfarrern anzuweisen. Hofkanzleidecret vom 16. Oktober 1813.

Geistliche Localien. Jeder Fall, wo die Regierung sich mit dem Ordinariate wegen Aufhebung oder Belastung einer

Localie nicht einverstehen kann, ist mit einem gutächtlichen Berichte der Hofkanzlei vorzulegen. Hofkanzleidecret vom 14. März 1806.

Geistliche Pfründen auf Staatsgütern. Damit dieselben mit den würdigsten Individuen besetzt werden, haben von nun an alle Bittwerber um eine solche Pfründe sich unmittelbar bei dem Bischofe des Sprengels zu melden, die Bischöfe aber, mit Zuziehung ihrer Consistorien, jedesmal nach der strengsten Gewissenhaftigkeit, die drei tauglichsten und würdigsten Individuen vorzuschlagen, zugleich aber auch die übrigen verdienstlichen Mitwerber, in einer eigens verfaßten und unterfertigten, mit den Bittschriften und den Concurs-Ausarbeitungen belegten Tabelle aufzuführen, und diese Tabelle jedem ihrer Vorschläge beizulegen. Hofkanzleidecret vom 31. Januar 1800.

Geistliche Pfründen. Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die Klostergeistlichen, wenn sie nicht schon wirklich außer ihren Klöstern bei der Seelsorge angestellt sind, von nun an auf keine Säcular-Pfründe mehr befördert werden dürfen. Hofdecret vom 20. Januar 1802.

Geistliche Pfründen. Daß bei den Besetzungsvorschlägen für die dem Patronate Sr. Majestät unterstehenden Pfründen, das Augenmerk vorzüglich auf solche Bittsteller gerichtet werden solle, die sich unter dem höchsten landesfürstlichen Patronate verdient gemacht haben. Hofkanzleidecret vom 14. Februar 1803.

Geistliche Pfründen. Se. Majestät haben die in Ansehung der unter einem jährlichen Ertrage von 500 fl. stehenden, und der Verleihung der Länderstellen überlassenen höchsten Patronatspfründen bereits ertheilte Vorschrift: daß jeder dießfällige Besetzungsvorschlag des Ordinariates, mit welchem sich die Landesstelle nicht vereinigen kann, der Hofkanzlei zur Entscheidung vorgelegt werden solle, zu erneuern geruhet. Hofkanzleidecret vom 24. December 1803.

Geistliche Pfründen. Künftig ist bei Besetzungsvorschlägen für erledigte geistliche Pfründen in der Competenten-Tabelle eine eigene Rubrik für die Anzeige zu bestimmen, ob, und wie lange der Competent auf einer landesfürstlichen

Patronats-Pfarre als Seelsorger gedient hat. Hofkammerdecret, kundgemacht mit Regierungs-Verordnung vom 17. Januar 1805. Reg. P. Z. 864.

Geistliche Pfründen. Daß künftig Vorschläge zu Dienst- und Pfarrbesetzungen auf den Staats- und Fondsgütern alle Mal von den betreffenden Referenten in voller Rathsversammlung vorgetragen werden sollen. Ministerial-Schreiben vom 8. März 1805.

Geistliche Pfründen. Um die Seelsorger bei Besetzungen der von Privatpatronaten abhängenden Curatpfründen durch zurückgehaltene, oder uneinige Präsentationen nicht zu benachtheiligen, soll derjenige Collator, welcher binnen 6 Wochen, und wenn er sich außer Land befindet, binnen 3 Monaten von dem Zeitpunkte der ihm vorgeschlagenen Candidaten sein Patronatsrecht auszuüben verzögert, desselben verlustiget, und dem Ordinarius das Ernennungsrecht eingeräumt seyn. Hofkanzleidecret, kundgemacht durch Regierungs-Circulare vom 21. Julius 1805. Reg. P. Z. 21021.

Geistliche Pfründen. Daß künftig die Directoren der bischöflichen Seminarien bei Besetzung der Canonicate, wenn sie sich darum bewerben, den öffentlichen Lehrern gleich zu halten seyen. Hofkanzleidecret vom 16. August 1805.

Geistliche Pfründen, deren Besetzungsvorschläge sind bei keiner Stelle über 8 Tage aufzuhalten, und ohne den Buchhalterei-Ausweis über das Erträgniß der Pfründen zur Bemessung der Verleihungstaxen abzuwarten, alsogleich zu erledigen. Hofkanzleidecret vom 6. Februar 1806.

Geistliche Pfründen. Alle Vierteljahre ist ein Ausweis der von Hof- und Länderstellen verliehenen geistlichen Pfründen, sammt den Eigenschaften der beförderten Individuen Sr. Majestät vorzulegen. Höchste Entschließung von der Hofkammer am 7. Februar 1806 bekannt gemacht.

Geistliche Pfründen. Ueber die von der Regierung verliehene, nicht über 500 fl. ertragende Beneficien ist alle Vierteljahre ein Ausweis vorzulegen; worin die Eigenschaften der vom Ordinariate vorgeschlagenen Individuen, und die Beweggründe der

Verleihung enthalten seyn müssen. Hofkanzleidecret vom 12. Februar 1806.

Geistliche Pfründen. Künftig ist in den vierteljährigen Ausweisen der von dem landesfürstlichen oder dem Patronate des Religionsfondes abhängenden geistlichen Pfründen, welche die Landesstelle selbst besetzet hat, immer bei jeder Pfründe auch ihr Ertrag genau anzuführen. Hofkanzleidecret vom 10. November 1806.

Geistliche Pfründen. Es seyen bei Verleihung der Beneficien nicht immer die alten Fassionen zur Grundlage der Taxbemessung anzunehmen, und sowohl Einkünfte als Auslagen nach dem Durchschnitte der Preise aller Dinge während der letzteren Jahre in Aufrechnung zu bringen. Hofkanzleidecret vom 20. August 1807.

Geistliche Pfründen. Ueber die von den Länderstellen verliehenen geistlichen Pfründen sind vierteljährige Tabellen nach dem Militärjahre einzusenden. Hofkanzleidecret vom 9. März 1808.

Geistliche Pfründen. Daß mit den Pfarrbesetzungsvorschlägen nicht lange gezögert werden solle. Hofkanzleidecret vom 1. September 1808.

Geistliche Pfründen. Sämmtlichen Dominien wird aufgetragen, die jedesmaligen Veränderungen in dem Besitze der Dominien, womit zugleich die Ausübung eines Patronatsrechtes auf eine andere Person übertragen wird, sogleich anzuzeigen. Regierungsdecret vom 18. November 1810.

Geistliche Pfründen. Die vierteljährig einzusendenden Tabellen über die von der Landesstelle verliehenen geistlichen Pfründen sind künftig jedes Mal von dem Präsidium, und von dem Referenten zu unterfertigen. Hofkanzleidecret vom 10. December 1810.

Geistliche Pfründen. Daß jedesmal in der Interkalar-Rechnung verläßlich anzugeben ist, wer die Interkalarfrüchte bezogen, oder in wessen Händen der dießfällige Betrag sich befinde, und wer daher zu dessen Abführung an den Religionsfond verpflichtet ist. Regierungsdecret vom 14. Januar 1812.

Geistliche Pfründen. Daß bei den durch das Finanz-Patent geänderten Umständen, künftig der Landesstelle blos die Verleihung der Wirthschaftspfarren bis auf 500 fl. W. W. und der Religionsfonds-Pfarren bis auf 600 fl. W. W. an Einkünften, zu überlassen sey. Hofkanzlei-Decret vom 6. Februar 1812.

Geistliche Pfründen. Daß den Interkalar-Rechnungen der offen gestandenen Wirthschafts-Pfarren von den im Kreise befindlichen Körner-Märkten ein von den Orts-Vorstehern legal ausgefertigter Durchschnitt der Wochen-Marktpreise und eine Uebersicht über den Verkauf der Zehent-Weine, dann des Strohes, Heu, Kraut und der Rüben ꝛc. jedesmal beizufügen sey. Regierungs-Verordnung vom 9. Julius 1812.

Geistliche Pfründen. Bei einer erledigten geistlichen Pfründe müssen allezeit alle Competenten, welche hierum ansuchen, in den Consistorial-Tabellen aufgeführt werden. Hofkanzleidecret vom 24. Junius 1813.

Geistliche Pfründen. Daß die Privatpatronats-Seelsorger auch Ansprüche auf die Beförderung zu den landesfürstlichen Patronatsbeneficien machen dürfen. Hofkanzleidecret vom 28. Oktober 1814.

Geistliche Pfründen. Jeder Interkalar-Rechnung, in welcher Körner aus was immer für einer Ertragsquelle erscheinen, ist der Original-Wochenmarkt-Preiszettel der nächsten Markt-Station beizulegen. Regierungsdecret vom 7. März 1817.

Geistliche Pfründen. Se. Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß von nun an für jedes erledigte Canonicat der Concurs in der Diöces ausgeschrieben werde. Hofkanzleidecret vom 3. Januar 1818.

Geistliche Pfründen. Daß bei einer neuen Besetzung einer geistlichen Pfründe das Pfarr-Inventarium, der Pfarrerträgniß-Ausweis, das Kirchen-Inventarium, und der Kirchenerträgniß-Ausweis in dupplo von den betreffenden Vogtei-Obrigkeiten übereicht werden muß. Regierungs-Verordnung vom 4. März 1818.

Geistliche Pfründen. Bei einer jedesmaligen neuen Besetzung einer geistlichen Pfründe, und zwar bei der Investirung

des neu ernannten Seelsorgers und Beneficiaten, ist von den betreffenden Vogtei-Obrigkeiten, und den zu dem gedachten Investirungs- und Installirungsacte abgeordneten Individuen mit Zuziehung des neuen Pfarrers oder Beneficiaten und der Kirchenväter, 1. das Inventarium, 2. der Pfarr-Erträgnißausweis, 3. das Kirchen-Inventarium, und 4. der Kirchen-Erträgnißausweis jedesmal nach dem Stand des letztvorhergehenden Jahres neu und verläßlich aufzunehmen. Regierungsdecret vom 8. August 1818.

Geistliche Pfründen. Seine Majestät haben in Ansehung der Patronats-Rechte, welche auf den zu veräußernden Staatsgütern haften, zu beschließen geruhet:

Mit Ausnahme der Pfründen, welche mit einer Dignität, oder einem vorzüglichen Amte verbunden sind, als: Probsteien, Dechanteien, Vicariate, oder solche Pfarreien, die ein gutes Erträgniß haben, um damit verdiente Seelsorger belohnen zu können, ist es mein Wille, daß mit den zur Veräußerung bestimmten Staatsgütern auch die darauf haftenden Patronats-Rechte veräußert, und dieses unter die Verkaufs-Bedingungen mit dem Beisatze aufgenommen werde, daß die Besitzer solcher an sich gebrachter Güter bei Besetzungen der betreffenden Pfründen blos auf den Terna-Vorschlag der Ordinariate beschränkt seyn sollen. Hofkanzleidecret vom 12. November 1818.

Geistlichen Referenten (dem) sind die Sistemalien des Studien-Referats mitzutheilen. Hofkanzleidecret vom 10. April 1807.

Geistliches Erbsteuer-Aequivalent wird vom Jahre 1796 an auf weitere 10 Jahre ganz nach dem Umfange des Hofdecretes vom 29. Januar 1789 eingehoben. Hofkanzleidecret vom 10. August 1801.

Geistliches Erbsteuer-Aequivalent. Daß zur Berichtigung desselben der Termin auf den letzten October jeden Jahres bestimmt worden sey, und die Restentiarien zur Entrichtung der 10 percentigen Pönal-Interessen verhalten werden. Hofkanzleidecret vom 11. August 1814.

Geistlichkeit. Regulierung der Säcular- und Regular-

Geistlichkeit und den Studien-Anstalten. Hofkanzleidecret vom 2. April 1802.

Geistlichkeit. Seine Majestät haben die Jurisdiction über den gesammten unadeligen katholischen Clerus vom 1. November 1802 an, an die Landrechte zu übertragen geruhet. Regierungs-Circulare vom 26. April 1802.

Geistlichkeit. Die Ortsobrigkeiten haben in ihren Jurisdictionsbezirken bei sich ereignenden Todesfällen unadeliger katholischer Geistlichen sogleich die Sperre, und nach Nothwendigkeit auch die enge Sperre im Namen des Landrechtes anzulegen, die unverzügliche Anzeige dem Landrechte zu machen, und auf Angehen der Landrechte auch die Aufnahme der Inventur zu bewirken. Hofkanzleidecret, kundgemacht durch Circulare des Appellationsgerichtes vom 13. Julius 1802.

Geistlichkeit. Von den Verlassenschaften des katholischen unadeligen Clerus soll auch die gesetzmäßige Mortuar-, und in Streitsachen die Taxe nach der ersten für die Landrechte bestimmten Classe abgenommen werden. Hofdecret vom 4. August 1802. Reg. P. Z. 15660.

Geistlichkeit. Den Ordinariaten ist der Abhandlungs-Ausschlag der in ihrem Bezirke ab intestato verstorbenen Geistlichen, und von den mit Testament Verstorbenen, eine Abschrift jener Testamentsabsätze, die sich auf Kirchen oder geistliche Stiftungen beziehen, mitzutheilen. Hofkanzleidecret vom 7. April 1803. Reg. P. Z. 4958.

Geistlichkeit. Kreisämter sollen derselben die Befehle nicht durch die Dominien, sondern unmittelbar selbst, und wenn es allgemeine Vorschriften oder Correctionen, die der Dechant zu wissen nöthig hat, betrifft, durch die letztern bekannt machen. Regierungs-Circulare vom 19. Mai 1804. Reg. P. Z. 5515.

Geistlichkeit. Seine Majestät haben anzuordnen befunden, daß dem unadeligen lateinisch- und griechischen Clerus die Entsagung des ihnen eingeräumten privilegirten Gerichtsstandes, in keinem Falle zu gestatten sey. Appellations-Circulare vom 9. Oktober 1804. Reg. P. Z. 20945.

Geistlichkeit. Womit das Fassions-Formulare, wie die

Erklärungen der Geistlichkeit und der geistlichen Gemeinden zur Bestimmung des jährlichen Erbsteuer-Aequivalents zu verfassen und einzureichen seyen, bekannt gemacht wurde. Hofkanzleidecret vom 7. März 1811.

Geistlichkeit. Die Consistorien haben in Zukunft nicht nur über sämmtliche zum Secular-, sondern auch über alle zum Regular-Clerus übergetretenen Individuen eine Uebersichts-Tabelle zu verfassen und einzusenden. Hofkanzleidecret vom 9. Februar 1818.

Geistlichkeit akatholische. (Siehe Akatholiken und akatholische Geistlichkeit).

Geistlichkeit (Civil- und Militär-) über die Jurisdictions-Verhältnisse zwischen derselben. (Siehe Jurisdictions-Verhältnisse zwischen der Militär- und Civil-Geistlichkeit).

Gelber Hüttenrauch. (Siehe Schwefelträger ungarische).

Geldbriefe müssen in Gegenwart des Post- oder Postwagenamtes, oder in Gegenwart des Briefträgers eröffnet werden, widrigens dafür nicht gehaftet würde. Regierungs-Circulare vom 22. März 1804. Reg. P. Z. 3954.

Geldbriefe. Die sämmtlichen Behörden haben die mit Geld beschwerten Briefe oder Paquete dem Postwagenamte offen zu überbringen, wo es in Gegenwart des Ueberbringers ordentlich abgezählt, und sowohl mit dem Siegel der aufgebenden Behörde, als auch des Postwagenamtes versehen werden muß. Hofkammerdecret vom 4. August 1814.

Geldentwendungen aus Handcassen. (Siehe Cassen).

Gelder in Briefe einzuschließen, und an die Briefpost zur Beförderung zu übergeben, wird verbothen, indem die Postämter in solchen Fällen unter keinem Vorwande weder für den Brief mit dem Inhalt, noch für den Inhalt allein zu haften verbunden sind. Hofdecret vom 14. April 1801.

Gelder. Die Versendung des Geldes, der Groppi, und mit Geld oder Prätiosen beschwerten Briefe darf, bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Strafen, nicht anders, als

durch den Postwagen geschehen. Hofkammerdecret vom 22. September 1803. Reg. P. Z. 3391.

Gelder-Uebersendung mittelst der Post an die Regierung. Um das Einlangen der Gelder, welche mit der Post an die Regierung von verschiedenen Behörden eingesendet werden, auf das möglichste zu sichern, seyen von nun an alle Geldbeträge bei ihrer Aufgebung in ein einziges Papier gewickelt, sowohl mit des Aufgebers als auch mit des Postamts-Sigille versehen, an den Bericht oder Brief anzupetschiren, und erst über diesen Bericht oder Brief das gewöhnliche Couvert zu machen, und zu siegeln. Regierungs-Verordnung vom 6. Februar 1808.

Gelder. Die Kreisämter werden angewiesen, alle mittelst des Postwagens einsendenden Gelder nach ihren verschiedenen Rubriken abgesondert, jeden einzelnen Betrag in einem eigenen Umschlag mit der Aufschrift der darin befindlichen Summe verwahrt, sodann dieses Paket sowohl mit dem kreisämtlichen, als auch mit dem postämtlichen Siegel versehen, zu befördern. Regierungs-Verordnung vom 22. Mai 1812.

Geldsummen sind nach rheinischen Gulden anzugeben. Hofkammerdecret vom 12. Junius 1805.

Geldstrafen, die durch das Strafgesetzbuch I. und II. Theil festgesetzten Geldstrafen sind nach dem vollen Nennwerthe des Strafbetrages in Einlösungsscheinen, oder fünffach in Bancozetteln zu entrichten. Hofkanzleidecret vom 24. April 1811.

Geldstrafen-Abführung bei schweren Polizei-Uebertretungen an den Armenfond. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere).

Geldverkehr-Erneuerung mit Frankreich. Patent vom 24. März 1801.

Geldvorschüsse. Die Berechnungen über die auf Geschäftsreisen erfolgten Geldvorschüsse und die davon bestrittenen Auslagen sollen immer binnen den ersten 6 Monaten nach vollendeter Reise an die betreffende Behörde überreicht werden. Hofdecret vom 19. Junius 1801. Reg. P. Z. 12125.

Geldvorschüsse. Bei allen Baulichkeiten sind die Vorschüsse niemals an den Kreisingenieur, sondern immer einem benachbarten Wirthschaftsbeamten auszufolgen; dagegen von den

Kreisingenieurs die Beglaubigung und Vidirung der Arbeiten vorgenommen werden soll. Regierungs-Verordnung vom 14. Junius 1805.

Geldvorschüsse. Es ist genau darüber zu halten, damit von allen, welche Vorschüsse erhalten, die Abschlagszahlungen, und Termine immer pünktlich zugehalten werden. Hofkanzleidecret vom 2. Januar 1812.

Geldvorschüsse. Daß künftig allen Beamten, welche des Dienstes wegen mit Beförderung in eine andere Provinz übersetzt werden, und bei dieser Uebersetzung nicht über Einhundert Gulden gewinnen, verhältnißmäßige Reisevorschüsse angewiesen werden dürfen. Hofkammer-Decret vom 11. November 1814.

Geldvorschüsse. Daß Unterthanen, wenn sie durch Elementar- oder sonstige Ereignisse veranlaßt werden, Geldvorschüsse ab Aerario anzusuchen, vor allen an die Grundobrigkeiten anzuweisen seyen. Hofkanzleidecret vom 8. Oktober 1815.

Geldvorschüsse. Beschränkung der Vorschüsse von dem Cammeral-Aerarium an die politischen Fonds. Hofkanzleidecret vom 31. October 1816.

Geldvorschüsse. Bestimmung in Ansehung der Verzinsung der Vorschüsse, die ein politischer Fond dem andern leistet. Hofkanzleidecret vom 6. August 1818.

Gelehrte Gesellschaften. (Siehe Gesellschaften gelehrte).

Gelehrte oder Schriftsteller auswärtige. Die Dominien haben im Falle, als ein solcher sich in ihrem Bezirke ansäßig machen sollte, sogleich die Anzeige zu erstatten. Regierungs-Präsidialdecret vom 12. November 1812.

Gemeinden. Reverse, welche die Gemeinden zur besseren Sustentation ihrer Seelsorger ausstellen, sind von den Dominien in Ansehung der Echtheit der Unterschriften, und der von den Gemeinden auf sich genommenen Verbindlichkeiten zu bestätigen. Regierungsdecret vom 9. Junius 1813.

Gemeinde-Realitäten, wegen Bestandverlassung im Wege der öffentlichen Versteigerung. (Siehe Lizitation).

Gemeinde-Vermögen. (Verwaltung, und Verrechnungsart desselben). Um den bei der Verwaltung des Vermögens unterthäniger Gemeinden bisher entdeckten Unordnungen und Gebrechen zu steuern, und für die Zukunft eine zweckmäßigere, ganz gleichförmige Gebarung bei diesem Gemeinde-Vermögen einzuführen, hat man, nach genauer Würdigung der von den Behörden gemachten Vorschläge, nachstehende Vorschriften zur allgemeinen genauesten Richtschnur festzusetzen befunden: Es kommen vier Gegenstände zu berücksichtigen: 1. Erhebung des Gemeinde-Vermögens; 2. Grundsätze der Verwaltung; 3. Grundsätze der Verrechnung; 4. Aufsicht und Controlle.

1. Erhebung des Gemeinde-Vermögens.

Das Vermögen der Gemeinden, deren es landesfürstliche, freie und unterthänige gibt, von welchen letzteren allein hier die Rede ist, bezeichnet überhaupt das Eigenthum einer Gemeinde, und ist, je nachdem dessen Gebrauch bloß zur Bestreitung der Gemeind- oder eigentlich Gesammt-Bedürfnisse, mit Ausschließung der Einzelnen bestimmt ist; oder aber der Benützung eines einzelnen Gliedes überlassen wird, im ersteren Verstande das Gemeind-Vermögen im strengeren Sinne (res universitatis), im letzteren das Gemeindgut (patrimonium universitatis).

Der Begriff Gemeind-Vermögen im ausgedehntesten Verstande, bezeichnet alles, was in dem Eigenthume einer Gemeinheit ist, oder dazu gehören kann, der Gebrauch mag jedem einzelnen Mitgliede zugestanden, oder die Benützung der Sache mit Ausschließung Einzelner bloß zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse gewidmet seyn. Aus diesen zweifachen Verhältnissen des Gemeind-Eigenthums, welches im Grunde mit jenem des Staats-Eigenthums nach denselben Beziehungen übereinstimmt; ist dasselbe stets zu betrachten.

Das Gemeind-Vermögen überhaupt besteht in a) liegenden Gründen; b) Gerechtsamen; c) öffentlichen Fondsobligationen; d) Privatobligationen; e) Fahrnissen; f) Barschaft.

Alle diese verschiedenen Vermögenszweige müssen von allen

Dominien unter Beiziehung der Gemeind-Vorsteher, nämlich Ortsrichter und Geschwornen erhoben, von ihnen gemeinschaftlich unterfertiget, und in einfache ungekünstelte Inventarien nach dem hier beiliegenden Formular aufgenommen werden.

Die liegenden Güter, Gerechtsame und Fahrnisse sind nach den Local-Mittelpreisen zu schätzen, und der Schätzungspreis ist anzusetzen.

Die Formulare sind so einfach, daß sich gewiß bei jeder Gemeinde Männer finden werden, die solche mit einiger Anleitung von Seite der Herrschafts-Beamten zu führen im Stande sind.

Von diesen Inventarien sind drei Exemplare, eines für die Gemeinde, eines für die Herrschaft, und eines für das Kreisamt auszufertigen.

Diese Inventur ist in bestimmten Perioden zu erneuern, worüber das Kreisamt unter Festsetzung angemessener Termine die Anordnung zu treffen, und auf deren pünktliche Zuhaltung sorgsam zu wachen hat.

Den herrschaftlichen und Kreis-Beamten kann durch diese nach so einfachen und der Gleichförmigkeit wegen hier mitgetheilten Formularien eingerichtete Aufnahme des unterthänigen Gemeind-Vermögens keine Beschwerde zuwachsen, die mit dem wichtigen Zwecke, eine ordnungsmäßige Vermögens-Gebarung zu erzielen, im Verhältniß stünde.

Die Kreisbereisungen biethen den Kreisämtern ebenfalls die Gelegenheit dar, diesem wichtigen Verwaltungszweige gehörig nachzusehen, das Mangelhafte zu ersetzen, das Fehlende zu betreiben.

2. Grundsätze der Verwaltung.

a) Die Verwaltung gehört der Gemeind-Vorstehung und der Herrschaft. Jeder Gemeinde steht es frei, der Gemeind-Vorstehung einen Ausschuß an die Seite zu setzen.

b) Die Verwaltung des Gemeind-Vermögens, welches bekanntlich in öffentlichen Fonds-Obligationen, Privat-Obligationen, Realitäten und Geldeinnahmen besteht, theilet sich

1. in die ökonomische der liegenden Gemeind-Güter, und der Gemeind-Gerechtsame;

2. in die Casse-Bewahrung, und

3. in die Gebarung mit dem Gemeind-Vermögen zur Bestreitung der Gemeind-Bedürfnisse.

Die Verwaltung der ersteren ist vorzüglich wichtig, und es ist mit Ausnahme der zum Nutzen und Gebrauch der Gemeinden bestimmten sogenannten Gemeinde-Wälder und Hutweiden die Bestandverlassung sämmtlicher Gemeind-Realitäten auf angemessene Zeitfristen zu bewirken; diese Bestandverlassung muß jedoch nie anders, als unter herrschaftlicher Intervenirung und mittelst öffentlicher Versteigerung veranlasset werden.

Ueber die Benutzungsart der Gemeind-Wälder bestehen ohnehin bestimmte Vorschriften. Diese Wälder sind nicht zu verpachten.

Die Verwaltung und Aufbewahrung der öffentlichen Fonds-Obligationen, Privat-Obligationen, Urkunden, und Geldbarschaft sind den Gemeind-Richtern, und den vorzuschlagenden Gemeind-Rechnungslegern gegen Haftung in solidum anvertraut. Sie müssen die Papiere und Geldbeträge in einer eigenen Cassetruhe genau verwahren.

Diese Gemeindlade ist mit einer dreifachen Sperre zu versehen, wozu der Gemeind-Richter, ein Geschworner und der Rechnungsführer, welche in solidum haften, jeder einen Schlüssel haben.

Diese Gemeindlade wird in der Regel bei dem Ortsrichter, oder in einem andern sicheren Orte, der mit Zustimmung des Gemeind-Ausschusses, und unter Vermittlung der Herrschaft zu bestimmen ist, aufbewahret. In Beziehung auf die Gemeind-Gebarung hat jede Ortsherrschaft mit Zuziehung der Gemeinde-Vorstehung im Anfange jedes Jahres ein Präliminare zu entwerfen, in welchem die Einnahme, und die nothwendigen Auslagen, dann der hiernach etwa durch Reparizion einzuhebende Betrag summarisch auszumitteln, und der von allen gefertigte Ausweis der Gemeind-Vorstehung zu übergeben ist.

Geldbeiträge von der Gemeinde sollen jedoch lediglich in dem Verhältnisse, als die Bedeckung der nothwendigen Gemeind-Ausgaben von dem Ertrage der Obligations-Interessen, und der Realitäten nicht vorhanden ist, zuläßig seyn, und diese Gemeind-Beiträge müssen von der Grundobrigkeit bemessen, und förmlich unter die Gemeind-Glieder repartirt werden.

Zur Bestreitung der präliminirten nothwendigen Auslagen ist die Gemeind-Verwaltung berechtiget. Außerdem dürfen sie ohne obrigkeitliche Genehmigung unter einem gewissen Betrag nichts veräußern, verkaufen, oder sonst alieniren, und nie mehr als zwanzig Gulden überhaupt ein für alle Mal ausgeben; bis einhundert Gulden mit Genehmigung der Herrschaft, über einhundert Gulden aber nur mit Bewilligung des Kreisamtes. Jede Auslage, welche nicht durch die festgesetzten Bedingnisse gerechtfertiget erscheint, muß von dem Schuldtragenden ersetzt werden. Bevortheilungen, Casse-Defraudationen oder Betrügereien müssen nach dem Gesetze über schwere Polizei-Uebertretungen, oder nach dem Strafgesetze bestraft, und der Thäter muß auf immer von einer solchen Verwaltung entfernt werden.

Ueberhaupt ist bei jeder Gemeinde nothwendig, daß die Obrigkeit einen förmlichen Etat von Ausgaben ausmache und festsetze: was für Ausgaben jährlich in jeder Gemeinde als wirklich erforderlich zu bestreiten sind; daher sind alle Auslagen auf Gastmähler, Gratificationen, Schenkungen, Trinkgelder u. s. w. von nun an auf immer eingestellt und verbothen.

3. Grundsätze der Verrechnung.

a) In jeder Gemeinde ist ein Rechnungsführer zu bestellen, der die hiezu erforderlichen Eigenschaften hat, und wozu, so oft es sich thun läßt, der Schullehrer zu wählen ist. Dem Rechnungsführer ist eine jährliche Belohnung im Gelde oder in Naturalien zu bestimmen, und sind ihm dieselben Ehrenvorzüge zuzugestehen, welche die Richter und die Geschwornen genießen.

Der Rechnungsführer hat die ihm zukommende Haftung in solidum mit dem Ortsrichter, die Herrschaft aber hat für jede

Normal- und gemeindwirthschaftswidrige Gebarung, es sey durch Vernachlässigung der Einkünfte oder Vergeudung in den Ausgaben subsidiarisch zu haften.

b) Der Rechnungsführer hat nach den vorliegenden von der Provinzial-Staatsbuchhaltung berichtigten Formularien eine Geld- und eine Naturalien-Rechnung zu führen, für deren Richtigkeit er verantwortlich ist. Er hat sowohl den Empfang als die Auslage, gleich wie sie entstehen, in die Rechnung ordnungsmäßig aufzunehmen.

c) Die Rechnung ist alle Monate abzuschließen, und von dem Richter, dann den Geschwornen nach vorläufiger Durchgehung zu unterfertigen.

d) Am Schluße des Jahers ist die Rechnung der Herrschaft zu übergeben, welche sie mit Zuziehung des Ausschusses zu untersuchen und zu bestätigen, oder nach Umständen ihr Amt zu handeln hat.

4. Aufsicht und Controlle.

a) Die Resultate der von der Herrschaft bestätigten Rechnung sind nach dem Formular, welches die Provinzial-Staatsbuchhaltung entworfen hat, und in Nro. 3 vorliegt, in einem von dem Kreisamte zu bestimmenden Termine jährlich dem Kreisamte mit der Anzeige vorzulegen, ob und welche Veränderungen etwa getroffen worden sind.

b) Die Kreisämter haben dann ebenfalls nach dem Formular Nro. 4 eine Uebersicht des ganzen Kreises für die Landesstelle zu verfassen, und jährlich vorzulegen.

c) Während des Jahres sollen die Herrschaften öfter eine Casse-Untersuchung vornehmen, und sich die Rechnungen vorlegen lassen.

d) Die Kreisämter sollen alle Jahre wenigstens einige Gemeinden untersuchen und sich darüber bei Ueberreichung der Summarien an die Landesstelle ausweisen.

Zur Belehrung der Gemeinden und ihrer Vorsteher ist die angebogene einfache und faßliche Instruction verfasset worden, welche ihnen das Kreisamt zur Richtschnur hinaus zu geben, und die etwa dennoch vorfallenden Anstände nach den hier aufgestellten Grundsätzen gehörig zu erläutern hat.

Der Anfang dieser Verfahrungsart ist auf den 1. Januar 1815 festgesetzt; auch sind die Obrigkeiten nach den ihnen zukommenden Pflichten von diesem Zeitpunkte an gehalten, genau zu untersuchen, ob eine bessere Benützung der Gemeind-Realitäten, eine Erhöhung der Gemeind-Einkünfte, und auf welche Art thunlich sey.

Der wichtige Zweck, welcher dieser Vorschrift zum Grunde liegt, das Einfache in der angeordneten Manipulation, Geschäftsführung und Aufsicht, dann der Umstand, daß diese Regulirung des Gemeind-Vermögens und Gemeind-Einkommens schon seit vielen Jahren in andern Provinzen mit dem besten Erfolge, und ohne mindeste Belästigung der damit beschäftigten Individuen besteht, läßt mit Zuversicht erwarten, daß alle mit Besorgung dieser Verwaltung des unterthänigen Gemeind-Vermögens von nun an beauftragten Behörden und Personen diesem Geschäfte mit der nothwendigen Rechtlichkeit und Thätigkeit obliegen werden. Regierungsdecret vom 8. September 1814.

Gemeindevorstehers-Stellen. (Siehe Dorfrichters-Stellen).

Gemeinde-Waldungen, wegen Vertheilung unter die Gemeindeglieder. (Siehe Waldungen).

Gemischte Waarenhandlungen. (Siehe Handelsbefugnisse).

Generäle, deren Sterbfälle sind sogleich der nächsten Militär-Behörde anzuzeigen. Hofkanzlei-Decret vom 7. Oktober 1811.

General-Rechnungs-Directorium wird errichtet. Hofkanzleidecret vom 3. Oktober 1805.

General-Vicare. Wo ein siebentes Canonicat bisher mit dem nun auf Kosten des Religionsfondes nicht mehr bestehenden General-Vicariate verbunden war, hat dasselbe auch für die Zukunft zu verbleiben. Hofkanzleidecret vom 27. Oktober 1806.

Gerechtigkeits-Pflege ist von den Dominien auf das gewissenhafteste handzuhaben. Hofkanzleidecret vom 9. September 1812.

Gerichtliche Eingaben, wegen der bei selben in die gesetzlichen Fristen einzurechnen, oder nicht einzurechnenden Tage des Postenlaufes. (Siehe Termin).

Gerichtliche Feilbiethungs-Erinnerungen in Rücksicht der mit Pfandrechten behafteten liegenden Güter. Es sey genügend, dieselben sowohl in Executions- als Concurs-Fällen den bekannten Sachwaltern und Bevollmächtigten der vorgemerkten Gläubiger zu eigenen Handen zuzustellen. Hofdecret vom 20. Julius 1810, bekannt gemacht durch Appellations-Gerichts-Circulare vom 7. August 1810.

Gerichtliche Geschäfte mit den Unterthanen an Sonn- und Feiertagen. (Siehe Heiligung der Sonn- und Feiertage).

Gerichtsbarkeit. (Siehe Jurisdiction).

Gerichtsdiener der Landgerichte des flachen Landes, Instruction für dieselben wird ertheilt. Hofkanzleidecret vom 29. Junius 1815.

Gerichtsdiener. Den Herrschaften wird anbefohlen, den Gerichtsdienern strenge einzubinden, daß sie in ihren Amtsverrichtungen in keinem Falle durch ihre Weiber sich vertreten lassen, im Falle ihrer Erkrankung oder längeren Verhinderung aber immer sogleich die Anzeige an die Obrigkeit machen sollen. Regierungs-Verordnung vom 22. November 1816.

Gerichtskosten-Bestreitung bei Delegirung einer Obrigkeit zur Untersuchung einer schweren Polizei-Uebertretung, bei erkannter Schuldlosigkeit des Geklagten. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere).

Gerichts-Taxen. Von den Verlassenschaften des katholischen auch unadeligen Clerus soll auch die gesetzmäßige Mortuar- und in Streitsachen die Taxe nach der ersten für die Landrechte bestimmten Classe abgenommen werden. Hofdecret vom 4. August 1802. Reg. P. Z. 15660.

Gerichts-Verordnungen-Zustellung. (Siehe Zustellung).

Geschäfte, politische und gerichtliche mit den Unterthanen, an Sonn- und Feiertagen. (Siehe Heiligung der Sonn- und Feiertage).

Geschäftsgang, schleunige Beförderung desselben und Zuhaltung der Termine bei Berichts-Erstattungen wird von Seiner Majestät anbefohlen. Hofkanzlei-Decret vom 7. Januar 1813.

Geschenke, von der Anzeige derjenigen, welche der 63. §. des Erbsteuer-Patents anordne, habe es abzukommen. Hofkammerdecret vom 26. März 1811, bekannt gemacht durch Regierungs-Circulare vom 11. April 1811.

Geschenke als Belohnung gegebene. (Siehe Erbsteuer).

Geschirre sollen maßhältig erzeugt werden. Regierungsdecret vom 8. August 1808.

Geschirre. Es wird neuerdings die äußerste Vorsicht bei dem Gebrauche verzinnter Geschirre eingeschärft. Regierungsdecret vom 19. Januar 1811.

Gesellen wird die sogleiche Verfügung auf die Herberge, und die Arbeitseinstehung binnen 14 Tagen anbefohlen. Verordnung der Polizeihofstelle vom 25. März 1801. (Siehe auch Polizeivorschriften für Fremde, die die k. k. Staaten betreten).

Gesellen. Die Verlegung der Gesellen mit Arbeit außer dem Hause wird bei Commerzial-Gewerben und Beschäftigungen allen Meistern und befugten Fabrikanten ohne Anstand gegen dem gestattet, und begünstigt, daß die Werkstühle ein Eigenthum des Verlegers seyen, und die Gesellen ein ordentliches Zeugniß hierüber von dem Verleger erhalten. Hofdecret vom 8. Oktober 1801. Reg. P. Z. 20382.

Gesellen. Bei Uhrmachergewerben hat das Verlegen der Gesellen mit Arbeit in ihrer Wohnung ohne besondere obrigkeitliche Bewilligung bei der gegenwärtigen Zunftverfassung nicht Statt. Hofkanzleidecret vom 11. August 1802. Reg. P. Z. 16858.

Gesellen. Kundschaften und Zeugnisse sollen den Handwerksgesellen, wenn sie in Condition eintreten, abgenommen, in der betreffenden Lade aufbewahret, und erst dann wieder zurückgestellt werden, wenn sie aus der Condition ordnungsmäßig aus-

treten. Regierungs-Verordnung vom 29. März 1803. Reg. P. Z. 5781.

Gesellen. Die Meister oder Handwerksvorsteher sollen zu Gunsten der Gesellen keine wahrheitswidrigen Zeugnisse ausstellen, oder unwahrhafte Aeußerungen von sich geben, widrigenfalls sie, als des Truges schuldig, behandelt werden. Regierungs-Verordnung vom 19. April 1803. Reg. P. Z. 7642.

Gesellen. Kundschaften der Handwerksgesellen müssen von den Magistraten oder Obrigkeiten vidirt seyn. Regierungs-Verordnung vom 28. Junius 1803. Reg. P. Z. 12598.

Gesellen sind von den Pfarrern nicht eher in das Verkündbuch einzutragen, bis dieselben mit der obrigkeitlichen Eheligungsbewilligung sich auszuweisen vermögen. Regierungs-Verordnung vom 22. November 1803. Reg. P. Z. 22695.

Gesellen, und dem Dienstgesinde wird verbothen, in den Wirths- oder Kaffehhäusern um Geld zu spielen, und muß diese Verordnung in obigen Häusern, bei Vermeidung einer jedesmaligen Erlegung von 6 Reichsthalern immer angeheftet seyn. Regierungs-Verordnung vom 16. Mai 1804. Reg. P. Z. 5577.

Gesellen. Keinem unter der Militärstellung stehenden Handwerksburschen soll, ohne Vorwissen seines Kreisamtes, und des Militär-Werbbezirks-Regimentes, dann ohne den nothwendigen Paß nach Tirol zu wandern gestattet werden. Hofkanzleidecret vom 28. November 1804.

Gesellen. Den Kundschaften der Handwerksgesellen ist die Persons-Beschreibung beizurücken. Hofkanzleidecret vom 14. August 1808.

Gesellen. Daß der bei den Handwerken und Zünften längst verbothene Mißbrauch des Gesellenmachens unter dem Namen des Bruderschaft-Trinkens und Abfinden dort, wo er noch herrsche, mit allem Nachdrucke abzustellen sey. Hofkanzleidecret vom 1. August 1811.

Gesellen. Handwerksgesellen, die weder Paß noch Kundschaft haben, sind abzuschieben. Regierungs-Präsidialdecret vom 16. Januar 1812.

Gesellen. Daß kein wandernder Handwerksbursche, der

nicht nebst seiner Kundschaft auch mit einem vorschriftmäßigen Passe versehen ist, über die Grenze Ungarns gelassen werde. Hofkanzleidecret vom 8. Oktober 1812.

Gesellen. Warnung gegen die Beibringung falscher Kundschaften oder Wanderbücher wird erlassen, und die Einführung der Wanderprotokolle bei den Zünften anbefohlen. Hofkanzleidecret vom 25. Mai 1815.

Gesellen. Daß keinem Inländer von dem Handwerksmittel eine Kundschaft ausgestellt, oder von einer Obrigkeit vidirt werden solle, wenn er sich nicht mit einem legalen Wanderpaß auszuweisen im Stande ist, und daß ein derlei Vagabund von dem Innungsmittel oder von dem Meister, bei dem er arbeitet, sogleich der Obrigkeit zur Amtshandlung zu übergeben sey. Regierungs-Verordnung vom 6. Junius 1815.

Gesellen. Daß in jeder Herberge, um allen Unfügen zu steuern, eine gedruckte Warnung gegen Beibringung falscher Kundschaften oder Wanderbücher, mit Androhung der dem Uebertreter bevorstehenden Strafe, angeheftet werden soll. Regierungs-Verordnung vom 3. Julius 1815.

Gesellen. Die bestehende Vorschrift, daß Handwerksbursche niemals mit bloßen Kundschaften ihrer Zünfte, sondern jederzeit mit einem von dem betreffenden Kreisamte und dem Werbbezirks-Revisoriate coramisirten Paß versehen seyn müssen, wird republicirt. Hofkanzlei-Decret vom 24. December 1817.

Gesellen. Daß ein Handwerksbursche, welcher mit einem ordentlichen Passe nicht versehen ist, und lediglich mit einer Kundschaft herumreiset, sogleich an seine Grundobrigkeit verwiesen werden soll. Es versteht sich übrigens, daß dießfalls nur von Inländern die Rede seyn könne, bei den Ausländern hingegen es bei der bisherigen Observanz sein Bewenden habe. Regierungsdecret vom 28. April 1818.

Gesellen. Daß jene Handwerksbursche, welche blos innerhalb der conscribirten Provinzen reisen, in Folge der Verordnung vom 24. December v. J. nebst ihren Kundschaften auch mit Pässen ihrer Obrigkeiten versehen seyn müssen, daß aber diese Pässe keiner Vidirung durch die betreffenden Kreisämter und Werbbezirks-Revisoriate bedürfen, dann, daß jene conscribirten

Unterthanen, welche in unconscribirte Länder reisen, ihre obrigkeitlichen Pässe von den betreffenden Kreisämtern und Werbbezirks-Commissariaten vidiren lassen müssen. Hofkanzleidecret vom 29. April 1818.

Gesellschaften gelehrte. Daß jeder Unterthan, dem die Aufnahme als Mitglied einer fremden gelehrten Gesellschaft zu Theil werden sollte, verpflichtet sey, vorläufig Sr. Majestät Genehmigung hierzu anzusuchen. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 11. Mai 1813.

Gesellschaften gelehrte. Daß den Namen derjenigen Individuen, welchen die Annahme der Diplome auswärtiger gelehrter Gesellschaften gestattet wurde, auf ihr Verlangen in dem Schematismus auch die Ehrentiteln als Mitglieder dieser Gesellschaften beigefügt werden können. Hofkanzlei-Decret vom 14. April 1815.

Gesellschaften gelehrte. Daß die Annahme von Diplomen, welche von wissenschaftlichen Privat-Vereinen herrühren, in keinem Falle gestattet werde. Hofkanzleidecret vom 8. December 1818.

Gesetzbuch allgemeines bürgerliches für die deutschen Erbländer wird kundgemacht. Allerhöchstes Patent vom 1. Junius 1811.

Gesetzbuch bürgerliches. (Erläuterungen). Daß in Städten, wo Polizei-Directionen ihren Sitz haben, die Untersuchung und Bestrafung jener körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit oder Ehrenbeleidigungen, welche der 1339. §. des bürgerlichen Gesetzbuches der Amtshandlung der politischen Obrigkeit vorbehält, den Polizei-Directionen zugewiesen seyen, auf dem flachen Lande aber und in jenen Städten, wo keine Polizei-Direction sich befindet, in derlei Fällen, wenn der Beklagte unadelig ist, die Ortsobrigkeit oder Magistrat einzutreten habe, wenn es aber adelige betrifft, das nächste Kreisamt hiezu berufen sey. Hofdecret vom 14. März 1812.

Gesetzbuch bürgerliches. (Erläuterungen). Aus Anlaß einer Anfrage: ob in dem §. 1480 des bürgerlichen Gesetzbuches unter dem Worte: Zinsen, auch die Capitals-Zinsen oder Interessen zu verstehen seyen, und wie sich dann dieser §. mit

dem 1335. §. vereinigen lasse, wird die Erklärung bekannt gegeben. In dem §. 1480 seyen unter dem allgemeinen Ausdrucke: Zinsen, allerdings auch die Capitals-Zinsen zu verstehen, daher wurde die Forderung an rückständigen Capitals-Zinsen in der Regel von drei Jahren verjährt, und davon seyen durch ein späteres Hofkammerdecret vom 25. März d. J. aus besonderer Rücksicht nur die Interessen von öffentlichen Obligationen ausgenommen worden. Obschon aber die Forderungen von rückständigen Capitals-Zinsen in der Regel nach dem §. 1480 binnen drei Jahren verjähret werden, so kann doch eine Forderung von rückständigen Capitals-Zinsen bis zur Capitals-Summe, wovon der §. 1355 handelt, nicht nur in den Fällen, wo nach den §§. 1494 und 1496 die Verjährung überhaupt gehemmet wird, sondern auch in dem Falle sich vermehren, wenn der Gläubiger die Zinsen wenigstens von drei zu drei Jahren außergerichtlich eingemahnet, und der Schuldner durch Entschuldigung, durch Bitte um Zuwartung oder Verlängerung seiner Schuld u. dgl. das Recht des Gläubigers, die Zinsen zu fordern, ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat, indem auf solche Art nach dem §. 1497 die Verjährung der rückständigen Zinsen unterbrochen wird, folglich die rückständigen Zinsen bis zum Capitals-Betrage fortlaufen können. Hofdecret vom 21. November 1812.

Gesetzbuch bürgerliches, Erläuterung des §. 119 dahin, daß, wenn Ehen nicht katholisch-christlicher Religionsverwandten dem Bande nach getrennt werden, den getrennten akatholischen Personen gestattet werde, bei Lebzeiten des getrennten Gegentheiles nur mit akatholischen Personen, jedoch nicht mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, eine giltige Ehe zu schließen. Hofkanzleidecret vom 28. Julius 1814. Regierungs-Circulare vom 8. September 1814.

Gesetz-Sammlungen. Bei der allerhöchst angeordneten allgemeinen Normalien-Sammlung, wird jede andere Veranstaltung ganz neuer politischer Normalien-Sammlungen verbothen. Hofkanzleidecret vom 26. Oktober 1802.

Gesindesachen. (Siehe Dienstbothensachen).

Geständniß (ein), welches vor was immer für einem inländischen Criminalgerichte abgelegt wird, stellt über die eingestandene That den rechtlichen Beweis her. Hofdecret vom 3. December 1808.

Gesuche, oder andere Einlangen der Parteien müssen mit dem Namen, Stand, Wohnort, Gasse, Hauszahl der Parteien, bei Vermeidung der zu verweigernden Annahme, bezeichnet werden. Regierungs-Circulare vom 16. April 1804. Reg. P. Z. 5861.

Gesuche, welche von Soldaten im eigenen Namen eingereicht werden, sind bei den politischen Behörden allerdings anzunehmen, jedoch sind dieselben nicht unmittelbar zu bescheiden, sondern die Erledigung des Gesuches soll ihnen durch das Oberkriegs-Commissariat verständiget werden. Regierungs-Verordnung vom 31. August 1804. Reg. P. Z. 15291.

Gesuche. Die schriftlichen Eingaben bei Gerichten sind auf ganzen Bögen zu überreichen, und die dazu gehörigen Beilagen jedesmal ordentlich bezeichnet, einzulegen. Hofdecret vom 24. Januar 1818.

Gesundheits-Verordnungen. Auf die Verfälschungen des Weines, Essigs und Bieres soll genaue Aufmerksamkeit gepflogen, und die Betreter nach den Gesetzen bestraft werden. Hofdecret vom 7. Oktober 1801.

Gesundheits-Verordnungen. Künftig soll kein Käse in andern als verzinnten, der sogenannte Prince- oder Nachkäse aber in irdenen Geschirren verfertiget werden. Regierungs-Verordnung vom 6. Junius 1804. Reg. P. Z. 7507.

Gesundheits-Verordnungen. Die Einschwärzung alter Kleidungsstücke mit andern Waaren verpackt, wird aus Sanitäts-Hinsichten verbothen. Hofkanzleidecret vom 2. April 1805. Reg. P. Z. 11016.

Gesundheits-Verordnungen. Die zur Verfertigung oder zum Aufbewahren der Käse brauchbaren kupfernen Geschirre sollen wohl verzinnt, und die Verzinnung in gutem Stande erhalten werden. Uebertreter dieser so nöthigen Gesundheits-Verordnung sollen nach dem §. 160, bei bedenklichen Umständen auch nach den §§. 156, 157 und 158 über schwere Polizei-Uebertre-

tungen bestraft werden. Regierungs-Circular-Verordnung vom 20. Junius 1805. Reg. P. Z. 18398.

Gesundheits-Verordnungen. Die auf dem Lande, in Städten und größeren Märkten neu erbauten Häuser, dürfen, ohne zuvor wegen der Austrocknung vorgenommenen Beaugenscheinigung nicht bezogen werden. Regierungs-Verordnung vom 27. Oktober 1808.

Gesundheits-Verordnungen. Brandweinbrenner haben sich wohlverzinnter Destilir-Helme zu bedienen. Regierungsdecret vom 19. Januar 1811.

Gesundheits-Verordnungen. Daß die kupfernen Geräthschaften der Brandweinbrenner und Rosoglio-Erzeuger mit dem reinsten Zinne verzinnet seyn müssen. Regierungs-Verordnung vom 1. Januar 1812.

Gesundheits-Verordnungen. Den Kreis- und sämmtlichen Distriktsärzten wird aufgetragen, mit Beiziehung der Ortsobrigkeiten bei allen in ihrem Bezirke befindlichen Kupferschmieden, Brandweinbrennern, Essigsiedern, Wirthen, Fleischselchern, Kaffehsiedern alle Jahre auf das genaueste zu untersuchen, ob ihre Kupfer-Geschirre verzinnt sind. Regierungs-Verordnung vom 3. Februar 1818.

Getreidhandel ist den Juden unter den gesetzlichen Strafen untersagt. Hofkanzlei-Decret vom 13. Februar 1812.

Getreidhandel, von demselben werden die Juden ausgeschlossen. Hofkanzleidecret vom 22. December 1814.

Getreidhändlern wird der Einkauf des Getreides und der Hülsenfrüchte in Commission für einen Dritten auch außer den Märkten verbothen. Höchste Entschließung, kundgemacht den 10. Junius 1803. Reg. P. Z. 10931.

Getreid-Markt in Wien. (Siehe Marktsachen).

Getreide-Schwärzungen aus Ungarn. Zur Entfernung derselben soll den n. öst. Unterthanen, welche Gründe in Ungarn besitzen, ihre jährliche Fechsung nur in Geströh und nur in dem Quantum zollfrei einzuführen gestattet seyn, welches in dem obrigkeitlichen oder wirthschaftsämtlichen Zeugnisse, mit dem sich jeder bei dem n. öst. Grenzamte zu legitimiren haben wird, specifisch angeführt ist. Von allen übrigen müsse der Zoll bei

Strafe des Contrabandes abgenommen werden, und soll auch eine eigene Fechsung, wenn selbe, ohne sich zu einem oder dem andern n. öst. Grenzamte gestellt zu haben, mit Umführung desselben auf einem Seitenwege betreten würde, als Contraband behandelt werden. Hofkanzleidecret vom 14. Julius 1808.

Getreide-Verführung des Militärverpflegsmagazins. (Siehe Militärverpflegsmagazins-Getreide).

Gewähranschreibung. Daß kein aus einer andern Jurisdiction übertretender Fremder, bevor dessen Unterthänigkeits-Entlassung bewirket wurde, bei Haus- oder Wirthschaftsverkauf an die Gewähr zu bringen sey. Regierungsdecret vom 9. Junius 1807.

Gewährtaxe ist in W. W. abzunehmen. Hofkanzleidecret vom 28. März 1816.

Gewehre. Die von den Landes-Einwohnern theils auf den Schlachtfeldern vorgefundenen, theils von den Deserteurs abgelösten, oder auf andere Weise an sich gebrachten Feuergewehre sollen an die Kreisämter, und von diesen an die nächsten Zeughäuser abgegeben werden; wofür den Landes-Einwohnern der dafür etwa ausgelegte erweisliche Betrag vergütet werden wird. Hofdecret vom 8. September 1801. Reg. P. Z. 17085.

Gewerbe. Die Ertheilung eines Fabriksbefugnisses unter dem Ausdruck: »mit den nöthigen Gehilfen« begreift nicht die Bildung der Lehrlinge, sondern hiezu ist insbesondere die Bewilligung anzusuchen. Regierungs-Verordnung vom 20. Julius 1802. Reg. P. Z. 13357.

Gewerbe. In dem Commerzialfache ist die Vereinigung zweier Erwerbszweige nicht untersagt. Hofkammerdecret vom 14. Februar 1803. Reg. P. Z. 4648.

Gewerbe. Radizirte Gewerbe können nicht an Unbefugte, oder an die Gesellen in Bestand verlassen werden. Hofkammerdecret vom 17. Mai 1803. Reg. P. Z. 11105.

Gewerbe. Das Verboth mehrere Gewerbe in einer Person zu vereinigen, erstrecket sich nicht auf die Commerzialgewerbe, und die Vereinigung jener Gewerbe, die schon eine natürliche Verbindung unter sich haben, ist auf dem flachen Lande einem geringeren Anstande ausgesetzt; da selbe, um die Fabriks-

unternehmungen auf dem flachen Lande zu erleichtern, oft nöthig ist. Hofkammerdecret vom 6. Junius 1803. Reg. P. Z. 12402.

Gewerbe. Wenn radizirte oder verkäufliche Gewerbe wegen einer schweren Polizei-Uebertretung des Inhabers verkauft werden, so ist der dafür eingehende Kaufschilling nicht in comissum zu erkennen, sondern, um die Familien und oftmals die Creditoren der Schuldigen nicht in Schaden zu bringen, an den vorigen Eigenthümer zu verabfolgen. Hofkanzleidecret vom 11. März 1805. Reg. P. Z. 9131.

Gewerbe. Außer den erledigten zünftigen Gewerben seyen künftighin auch die erledigten persönlichen unzünftigen Gewerbe kund zu machen, und erst 3 Wochen nach der geschehenen Kundmachung sey zur Wiederbesetzung zu schreiten. Regierungsdecret vom 6. August 1807.

Gewerbe und Handlungs-Gerechtsame im In- und Auslande zugleich zu besitzen, sey nicht gestattet. Hofkanzleidecret vom 21. März 1808.

Gewerbe. (Erfordernisse, um ein Gewerb für ein blos verkäufliches zu erklären, und Bestimmung des Werthes derselben in dem Falle, wo der besondere Anschlag des Gewerbes nicht zu erheben wäre). Daß die Erfordernisse, um ein Gewerb für ein bloß verkäufliches zu erklären, sich zwar allerdings bereits aus der Normalverordnung vom 22. April 1775, nach welcher keine persönlich verliehenen Gewerbe mehr verkauft werden dürfen, die verkäuflichen also schon vor dem Jahre 1775 bestanden haben müssen, und aus der weitern Normalverordnung vom 15. März 1784, nach welcher nebst den im Grundbuche vorkommenden, und der Hausgewähr eingeschalteten Gewerbe auch jene, welche abgesondert vom Hause, in einem besondern Werthe in Anschlag gebracht, mit obrigkeitlicher Bestätigung verkauft worden sind, für radizirt erklärt werden; in der Wesenheit ableiten ließen. Allein da in dieser Verordnung der Ausdruck radizirt in einer uneigentlichen Bedeutung angenommen werde, seit jener Zeit sich der Sprachgebrauch darin geändert habe, daß die ehemals mit den eigentlichen radizirten vermengten blos verkäuflichen Gewerbe erst späterhin, als eine eigene Klasse davon abgesondert worden sind, da ferner die letztere

Verordnung nicht alle Fälle bei verkäuflichen Gewerben, die oft nur gemischt mit dem Hause oder Geräthschaften, oder ohne einen bestimmten Werthanschlag veräußert worden sind, nicht vollständig umfasset; da endlich die Circular-Verordnung vom 12. März 1795 als das Haupt-Normale über die rechtlichen Eigenschaften der Gewerbe, an welches sich vorzüglich gehalten wird, zwar die Eigenschaften der radizirten und persönlichen Gewerbe genau erkläret, aber über die Erfordernisse zu einem verkäuflichen Gewerbe gar keine näheren Bestimmungen trifft, das Benehmen der Behörden dadurch schwankend und unsicher werde: so sey es nun unumgänglich nothwendig, die Erfordernisse zu einem bloß verkäuflichen Gewerbe in einer eigenen Vorschrift deutlicher und bestimmter festzusetzen.

Nach dem Geiste der oben angeführten Verordnungen müsse ein Gewerb, welches auf keinem Hause förmlich radizirt ist, um für ein verkäufliches zu gelten, schon vor dem Jahre 1775 bestanden haben, und schon vor diesem Normaljahre, unter einem Privat-Rechtstitel von Geschenk, Abtretung, Kauf, Verheirathung, Erbschaft u. dgl. von einem Besitzer auf den andern mit obrigkeitlicher Bestätigung übertragen worden seyn, und alle diese Umstände müssen, in so ferne einzelne Gewerbe nicht schon eine nach besonderer Erhebung erfolgte Bestätigung der Verkäuflichkeit von Seite der Landes- oder der Hofstelle aufweisen können, dargethan werden.

Der bei jeder Veräußerung zur Richtschnur dienende, und nicht zu übersteigende Normalpreis sey der letzte vorige Veräußerungswerth, welcher, wenn er nicht besonders ausgedrückt, sondern entweder mit dem Hause oder den Geräthschaften gemischt, oder in gar keinem Geldanschlage erscheint, auf folgende Art erhoben werden müßte: In dem Falle nämlich, wo der besondere Anschlag des Gewerbes nicht zu erheben wäre, weil es immer mit dem Hause im vereinten Werthe von einem Besitzer auf den andern gelangte, müsse, nach dem von jeher üblichen Verfahren, das Haus besonders geschätzt, dieser Schätzungswerth des Hauses von dem für Haus und Gewerb zusammen bezahlten Werthe abgeschlagen, und der erübrigende Betrag für den eigentlichen Gewerbswerth festgesetzt werden, so zwar, daß das Gewerbe wohl unter diesem,

aber nie über solchem veräußert werden könne, und daß, wenn es ein Mal unter diesem Werthe verkaufet worden wäre, auch der sohin ausfallende Betrag als der künftig geltende Normalwerth nicht überschritten werden dürfe. Ganz auf die nämliche Art sey die Bestimmung des Normalwerthes zu treffen, wenn das Gewerb mit den Geräthschaften erkauft wurde, wo dann eine ähnliche Schätzung der Geräthschaften einzutreten habe. Endlich wäre in dem Falle, wo noch nie ein bestimmter Preis weder mit noch abgesondert von dem Hause und Geräthschaften für ein verkäufliches Gewerb entrichtet worden seyn sollte, eine billige Schätzung der Gewerbsgerechtsamen mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, auf die Gattung des Gewerbes, und den Werth anderer gleichartiger Gewerbe vorzunehmen. Hofkanzleidecret vom 31. März 1808.

Gewerbe. Wodurch bestimmt wird, welche Gewerbe in Zukunft als Polizeigewerbe anzusehen seyen, und befohlen wird, die gesetzmäßig vorgeschriebene Industrial-Freiheit zur unabweichlichen Basis der Commerzial-Leitung anzunehmen, und in keinem Falle den gefährlichen Einstreuungen des Monopols und Zunftgeistes Gehör zu geben.

Die in dem nachfolgenden Verzeichnisse nicht enthaltenen Gewerbe sind ohne Unterschied als Commerzial-Gewerbe zu betrachten.

Verzeichniß derjenigen Gewerbe, welche künftig als Polizeigewerbe anzusehen sind.

1. Anstreicher. 2. Apotheker. 3. Bäcker. 4. Barbierer. 5. Bierbräuer. 6. Bierverleger. 7. Bierwirthe. 8. Bierschänker. 9. Brandweiner. 10. Brattelbrater. 11. Bräumeister. 12. Buchdrucker. 13. Buchhändler. 14. Chocolademacher. 15. Dürrkräutler. 16. Erbsenhändler. 17. Essighändler. 18. Faßbinder, Böttcher. 19. Faßzieher. 20. Fischer. 21. Fischhändler, Fischkäufler. 22. Fleischhauer, Metzger. 23. Fleischselcher, Fleischräucherer. 24. Fleckfieder. 25. Fragner. 26. Fratschlerinnen, Höckerweiber, Höckler. 27. Fuhrleute, Fiaker, Land- und Miethkutscher. 28. Fütterer. 29. Gänse- und Geflügelhändler. 30. Gärtner. 31. Gastwirthe. 32. Geburtshelfer. 33. Germhändler. 34. Glaserer. 35. Gurkenhändler. 36. Greiß-

ler. 37. Grießler. 38. Hebammen. 39. Holypenbäckerinnen. 40. Holzführer. 41. Holzhändler. 42. Holzversilberer. 43. Hufschmiede. 44. Kaffehsieder. 45. Kalkbrenner. 46. Kässtecher. 47. Kipfelstände und Brotsitzer. 48. Köche, Garköche, Garkuchler. 49. Krapfenbäcker. 50. Kräutlerinnen, Grünzeughändler. 51. Krennhändler. 52. Lakirer. 53. Lebzelter. 54. Margaronihändler. 55. Magenbeugelhändler. 56. Mandolettibäcker. 57. Maurer. 58. Mehlspeismacher. 59. Merungräumer. 60. Methsieder. 61. Müller. 62. Musikanten. 63. Nachtführer. 64. Obstler, Obsthändler. 65. Pastetenbäcker. 66. Perückenmacher. 67. Pflasterer. 68. Putzerinnen, als da sind: Band-, Dünntuch-, Hauben-, Spitzputzerinnen u. dgl. 69. Rauchfangkehrer. 70. Sägmüller. 71. Sauerkräutler. 72. Schleifer. 73. Schlosser, gemeine, im Gegensatze mit Kunstschlossern, welche Letzteren unter die Commerzialgewerbe gehören. 74. Schiffmeister. 75. Schiffmüller. 76. Schmalzversilberer. 77. Schneider. 78. Schuster. 79. Seifensieder und Oehlerer. 80. Sesselträger. 81. Stärk- und Haarpudermacher. 82. Steinmetze. 83. Stuckatorer. 84. Tandler, Trödler. 85. Tischler, gemeine, im Gegensatze mit den Kunsttischlern, welche Letzteren unter die Commerzialgewerbe gehören. 86. Traiteurs und Restaurateurs. 87. Wäscherinnen. 88. Weinschänker. 89. Wildprethändler. 90. Wundärzte. 91. Wurstmacher. 92. Ziegelbrenner. 93. Ziegeldecker. 94. Ziegelstreicher. 95. Zimmermeister. 96. Zuckerbäcker. 97. Zwetschkenhändler. Hofkammerdecret vom 2. Mai 1809.

Gewerbe dürfen nicht betrieben werden, wenn der vorgeschriebene Erwerbsteuerschein hierüber nicht gelöset worden ist. Central-Finanz-Hofcommissionsdecret vom 18. März 1814.

Gewerbe. Die Vereinigung mehrerer verschiedenartiger Gewerbe in einer Person wird gestattet. Hofkanzleidecret vom 13. Julius 1815.

Gewerbe. (Vereinigung mehrerer Gewerbe in einer Person). Daß, wenn Jemand schon ein radizirtes oder verkäufliches Gewerbe besitzt, und ihm hierzu noch ein neues Befugniß oder Gewerbe verliehen wird, er dieses nur als ein persönliches besitzen könne, und sich hierdurch der Normalwerth

des radizirten und verkäuflichen Gewerbes nicht ändern dürfe. In jenen Fällen aber, wo Individuen, welche schon radizirte oder verkäufliche Gewerbe besitzen, Personal-Befugnisse anderer Art verliehen werden, ist dafür zu sorgen, daß so oft es immer thunlich ist, die Verzichtleistung auf die verkäufliche Eigenschaft des früher besessenen Gewerbes erwirket werde. Hofkanzleidecret vom 26. Oktober 1815.

Gewerbe dürfen von Schullehrern nicht betrieben werden. Regierungs-Verordnung vom 16. November 1816.

Gewerbe (Real-), welche in der Periode, wo das halbjährige Steuerratum erlegt werden soll, an einen neuen Besitzer gelangen, wie sich hierbei bei Aufrechnung der Erwerbsteuer zu benehmen sey. (Siehe Erwerbsteuer).

Gewerbe, wegen Freizügigkeit derselben. (Siehe Gewerbsleute).

Gewerbsanheimsagungen. (Siehe Anheimsagungen).

Gewerbsbefugnisse. In allen Fällen, wo es sich um die Verleihung von Gewerbs- oder Handelsbefugnissen an Minderjährige handelt, hat die politische Behörde immer mit der gerichtlichen Personal-Instanz des Bittstellers vorläufige Rücksprache zu pflegen. Hofkammerdecret vom 13. September 1815.

Gewerbsbefugnißwerber. Die Dominien werden auf die Unfüge bei Ausstellung der Zeugnisse über die Verdienstlichkeit von Individuen, welche Handlungs- und Gewerbsbefugnisse ansuchen, aufmerksam gemacht, und angewiesen, bei Entdeckungen unrichtiger Angaben oder Verfälschungen die genaueste Untersuchung einzuleiten. Regierungs-Verordnung vom 4. Januar 1818.

Gewerbsleute. Denselben sind während eines offen stehenden Recurses keine Bauführungen zu gestatten. Hofkanzleidecret vom 15. Februar 1803.

Gewerbsleute in Wien (wegen Platz-Veränderungen). Die Platz-Veränderungen der Gewerbsleute können zwar keineswegs ganz ihrer freien Willkür überlassen werden, und dürfen nicht ohne Vorwissen und Einwilligung des Magistrats geschehen, in so fern dieser 1. immer die Uebersicht über

alle Gewerbe seines Bezirkes behalten, daher ihren individuellen Standort kennen muß; 2. in so fern bei dem angetragenen neuen Standorte wichtige Polizei-Rücksichten auf Feuersgefahr, Gesundheit, Reinlichkeit der Straßen, Platzverstellung u. a. m. eintreten können, welche eine ämtliche Untersuchung und Entscheidung erfordern. Aber außerdem in Privat-Rücksicht auf andere gleichartige Gewerbsleute ist einem jeden volle Freiheit in der Wahl seines Standortes zu lassen, und haben die Behörden, unter dem Titel von Verhüthung einer Beeinträchtigung Anderer, keinem Gewerbsmanne hierin einen Zwang anzuthun. Hofkanzleidecret vom 20. August 1807.

Gewerbsleute. Daß den Polizei-Gewerbs-Befugten die Haltung eines Verkaufs-Gewölbes nur in außerordentlichen Fällen zu gestatten sey. Hofkanzleidecret vom 27. August 1812.

Gewerbsleute. Daß innerhalb des nämlichen Bezirkes, Ortes oder Vorstadtgrundes jedem Gewerbs- oder Handelsmanne, in so ferne nicht besondere Sanitäts- oder Polizei-Rücksichten eintreten, die Wahl des Standpunktes frei stehe, und nur die Uebersiedlung von einem Orte oder Bezirke in einen andern nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung Statt finde. Hofkammerdecret vom 4. Oktober 1815.

Gewerbsleute. (Freizügigkeit der Gewerbe).

1. Jedem Gewerbsmanne, er mag ein bürgerliches Meisterrecht, oder ein sonstiges Befugniß besitzen, ist die Wahl seines Standortes in jenem Bezirke, für welchen er das Befugniß erhielt, frei zu stellen.

So lange daher der Gewerbsmann in jenem Bezirke verbleibt, für den ihm ursprünglich das Gewerbsbefugniß verliehen wurde, ist er in der Wahl seines Standortes keineswegs zu beschränken. Er ist jedoch

2. verpflichtet, jede Veränderung seines Standortes der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit diese in der fortwährenden Uebersicht aller Gewerbe bleibe, und in jenen Fällen, wo nicht blos der Verschleißort der verfertigten Gewerbs-Producte, sondern auch die Werkstätte selbst verändert wird, beurtheilen könne, ob der angetragenen Uebersetzung nicht etwa bedeutende Polizei-Rücksichten

im Wege stehen. Die Uebersetzung einer Werkstätte, bei der Polizei-Rücksichten eintreten können, von einem Orte in den andern, darf daher nicht eher vorgenommen werden, bis nicht die Bewilligung der Ortsobrigkeit erfolget ist; die Ortsobrigkeiten aber sind angewiesen, die Entscheidung hierüber schleunigst zu schöpfen, außer dem aber, und insbesondere bei einer Veränderung des bloßen Verschleißortes ist, ohne einen Bescheid abzuwarten, die bloße vorläufige Anzeige an die Ortsobrigkeit hinlänglich. Unter Beobachtung dieser Verpflichtungen steht es daher hier zu Wien jedem Gewerbsmanne frei:

a) in der inneren Stadt in jedes Haus zu überziehen;

b) wenn eine hiesige Vorstadt einer und derselben Ortsobrigkeit untersteht, kann der Gewerbsmann in dieser Vorstadt beliebig umziehen; wenn aber

c) eine und dieselbe hiesige Vorstadt unter mehrere Ortsobrigkeiten getheilet ist, so findet diese Freizügigkeit nur in dem Bezirke derjenigen Obrigkeit Statt, welche das Gewerbsbefugniß verliehen hat. Auf gleiche Weise kann auf dem Lande, in Provinzial-Städten, und in Märkten jeder Gewerbsmann in derjenigen Ortschaft, oder in demjenigen Bezirke, wofür ihm das Befugniß verliehen worden ist, frei umziehen. An Orten aber, wo mehrere Obrigkeiten bestehen, die das Gewerbs-Verleihungsrecht haben, dehnet sich diese Freizügigkeit nur auf den Bezirk seiner Ortsobrigkeit aus, von welcher, und auf welchen Bezirk das Gewerbe oder Befugniß verliehen wurde.

3. In allen jenen Fällen, wo die eben auseinandergesetzte Freizügigkeit zugestanden ist, findet wider die Umziehung kein Recurs von Seite der Zünfte oder Gewerbsmitgenossen Statt. Jede solche Beschwerde ist ohne weiters zurückzuweisen, und darf die Umziehung auf keinen Fall hemmen.

4. Wenn aber Jemand sein Gewerbe von demjenigen Bezirke, für den es ihm verliehen worden ist, in einen anderen Bezirk übersetzen will; so muß er vorläufig im ordentlichen Wege die Bewilligung derjenigen Ortsobrigkeit erhalten haben, in deren Bezirk er überziehen will. Diese Bewilligung ist daher vorläufig anzusuchen:

Hier zu Wien:

a) wenn Jemand aus der Stadt in die Vorstadt, oder aus einer Vorstadt in die Stadt, b) von einer Vorstadt in die andere, c) in einer und derselben Vorstadt, aus dem Bezirke einer Ortsobrigkeit in jenen einer anderen, die Ausübung seines Gewerbes versetzen will.

Auf dem Lande:

d) wenn ein Gewerbe aus dem Jurisdictions-Umfange der einen Ortobrigkeit in jenen einer anderen, oder e) auch unter einer und derselben Herrschaft, von der Ortschaft oder von dem Bezirke, wofür das Gewerbe ausdrücklich verliehen worden ist, in eine andere Ortschaft, oder in einen andern Bezirk übertragen werden will.

5. Bei der Entscheidung über solche Uebersetzungs-Gesuche dürfen die Ortsobrigkeiten und Behörden, eben so wie bei neuen Verleihungen, die gewöhnlichen Einstreuungen der Zünfte oder anderer ähnlicher Gewerbsleute, und die Klagen gegen Beeinträchtigungen nicht berücksichtigen; sondern sie sollen lediglich die Vortheile des Publikums, die Polizei-Rücksichten, und die Vorschriften der Gewerbs-Verfassung und der bestehenden Gesetze vor Augen haben.

6. Bei denjenigen Gewerben, wo bisher schon eine größere Freizügigkeit bestanden hat, wird dieselbe durch die gegenwärtigen höchsten Anordnungen nicht beschränkt. Hofkanzleidecret vom 19. Junius 1816.

Gewerbsleute wegen Ausstellung derselben im Kreise. (Siehe Approvisionirungs-Gewerbsleute).

Gewerbs-Kauf- und Handelsleute, die sich in ihrer Arbeit oder bei dem Verkaufe ihrer Waaren eine Bevortheilung oder Betrug zu Schulden kommen lassen, seyen strenge zu bestrafen. Hofkanzleidecret vom 6. November 1810.

Gewerbs-Verleihungen. Kreisämter haben in Gegenständen, welche Commerzial-Professionen und Gewerbe betreffen, als frühere Behörden, ihr Amt zu handeln, und außer eines Recurses hierüber keine Berichte zu erstatten. Regierungs-Verordnung vom 23. Junius 1801. Reg. P. Z. 10829.

Gewerbs-Verleihungen. Bei Verleihung einer Gewerbsbefugniß sollen die Behörden die Bedingung ausdrück-

lich beisetzen, daß, wenn dasselbe ein Jahr hindurch nicht betrieben wird, das Recht als erloschen erklärt ist. Hofdecret vom 18. August 1802. Reg. P. Z. 17459.

Gewerbs-Verleihungen. In Folge allerhöchster Entschließung vom 10. Oktober seyen bei den Gewerben überhaupt keine Schutzdecrete mehr zu verleihen. Hofkanzleidecret vom 10. Oktober 1802.

Gewerbs-Verleihungen. Das Verboth, bei ordentlich und zunftmäßig erlernten Gewerben, Schutzbefugnisse zu ertheilen, wird auch auf Freigründe ausgedehnet, und sind hiervon nur die ungelernten Erwerbszweige, z. B. Käsestecher, Fragner, Sauerkräutler u. dgl. ausgenommen. Hofkanzleidecret vom 1. Februar 1803. Reg. P. Z. 2922.

Gewerbs-Verleihungen. Den Obrigkeiten auf den hiesigen Freigründen wird noch ferner die Verleihung der Polizeigewerbe gegen dem belassen, daß bei Errichtung solcher neuen Gewerbe, deren Bestätigung bei der Regierung angesucht, diese aber nicht eher ertheilet werde, bis nicht darüber der Magistrat vernommen, und die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit des Gewerbes durch die Stadthauptmannschaft erhoben, und von der Regierung anerkannt worden ist. Hofkanzleidecret, kundgemacht mit Regierungs-Verordnung vom 14. Januar 1805. Reg. P. Z. 1226.

Gewerbs-Verleihungen dürfen an Ausländer, die ihre Gattinnen und Kinder mit Vorbedacht im Auslande zurücklassen, nicht ertheilt werden. Hofkammerdecret vom 11. März 1805. Reg. P. Z. 13002.

Gewerbs-Verleihungen. Die Verleihung neuer Landesfabriks-Befugnisse und jener Gewerbe, die eine größere Anzahl von Menschen erfordern, soll in Wien und in einem Umkreise von 4 Meilen einzig der Hofkammer und Commerzhofcommission vorbehalten bleiben; dahingegen aber die Uebertragung bereits bestehender, oder die Verleihung minderer Befugnisse und Gewerbe der Landesstelle überlassen bleibt. Hofkammerdecret vom 29. Julius 1805. Reg. P. Z. 25844.

Gewerbs-Verleihungen. Das Recht, Gewerbe und Schankgerechtigkeiten zu verleihen, gebührt in den Städten ohne

Ausnahme dem Magistrate, da es demselben bereits durch mehrere höchste Entschließungen eingeräumt wurde. Hofkanzleidecret vom 17. Oktober 1805. Reg. P. Z. 34757.

Gewerbs-Verleihungen. Die Verleihung der Schutzbefugnisse zu Polizeigewerben inner den Linien und zwei Meilen um Wien bleibt noch ferner verbothen. Hofkanzleidecret vom 15. Oktober 1807.

Gewerbs-Verleihungen. Von den im Jahre 1802 eingeführten Beschränkungen in Rücksicht der Polizei- und Commerzial-Gewerbe habe es jedoch nur in Ansehung der Hauptstadt Wien, mit Inbegriff der Vorstädte wieder abzukommen, und sollen nur gefährliche Gewerbe davon entfernt werden. Fabriks- und Gewerbsbefugnisse seyen nur solchen Personen zu verleihen, welche mit hinreichendem Vermögen zu deren Besitz und Fortführung versehen sind, jene Gattungen von Gewerben aber, welche für sich allein mit rechtlichen Mitteln und ohne Nachtheil des Publikums nicht leicht bestehen können, sollen mit andern ähnlichen, wo es thunlich ist, vereiniget werden. Hofkammerdecret vom 14. Januar 1809.

Gewerbs-Verleihungen. Daß die bei Verleihung aller Gewerbe eingeführte Ordnung, nach welcher selbe vorher bekannt gemacht werden müssen, auch bei Verleihung der Buchdruckergewerbe in Wien zu beobachten sey. Hofkanzleidecret vom 6. September 1810.

Gewerbs-Verleihungen. Daß es von dem Verbothe, neue Gewerbe und Fabriken in dem Umkreise von zwei Meilen um die Residenzstadt zu errichten, nunmehr abzukommen habe, jedoch dürfe in diesem Umkreise die Errichtung solcher Gewerbe und Fabriken, mit welchen eine große Brennholz-Consumtion verbunden sey, nicht gestattet werden. Hofkanzleidecret vom 5. März 1811. Diese Verordnung beziehe sich auf die eigentlichen großen Feuergewerke, als Glashütten, Eisenhammer u. s. w. Hofkanzleidecret vom 26. März 1815.

Gewerbs-Verleihungen. Daß bei Commerzial-Gewerben überhaupt, und insbesondere bei Kunstgewerben, welche nicht nothwendig überall bestehen müssen, aber auch in unbeschränkter Zahl an einem Orte vereiniget seyn können, eine Erledigung

oder Nichterledigung schlechterdings nicht in Betrachtung zu kommen habe. Hofkammerdecret vom 9. August 1815.

Gewerbs-Verleihungen. Bei Verleihung derselben ist auf Individuen, für welche Militär- und Landwehrdienste sprechen, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen. Hofkammerdecret vom 3. Januar 1816.

Gewerbs-Verleihungen. (Beschleunigung des Geschäftszuges in Recursfällen). Es wird dem Kreisamte nachdrücklich eingebunden, durch alle thunliche Mittel und Wege bei den Recurs-Verhandlungen in Gewerbssachen sowohl bei sich selbst, als bei den untergebenen Behörden alle unnützen Verzögerungen zu beseitigen, und schleunige Amtirung gang und gäbe zu machen; insbesondere aber

1. dafür zu sorgen, daß, wie ein solches Exhibitum einlangt, auch die Abforderung des Vorberichtes der Unterbehörden, und die Einleitung der etwa sonst nöthigen Vorerhebungen, Vorladungen u. dgl. sogleich veranlaßt werde, und daß eben so die einlangenden Regierungs-Entscheidungen sogleich weiter intimirt werden, welches um so füglicher geschehen kann, da solche Expeditionen weder Zeit noch Talent fordern, und zu deren Abfassung ein Subject bald geschickt genug ist. Eben dasselbe gilt von den Berichtserstattungen, womit lediglich die Vorakten einbegleitet werden.

2. Auf die unverzügliche Mundirung und Abfertigung dieser Expeditionen seye streng zu halten.

3. Den Unterbehörden seyen eben diese beiden Punkte, so wie die schleunige Vornahme ihrer eigenen Amtshandlungen einzuschärfen, und die Verzögerung an ihnen ist jederzeit strenge zu ahnden.

4. Es seyen ihnen hiezu, so wie zu Berichtserstattungen, kurze Termine zu setzen, und deren richtige Zuhaltung seye genau handzuhaben.

5. Den Ortsobrigkeiten sey unter eigener Verantwortung zur Pflicht zu machen, sowohl ihre eigenen Entscheidungen in Gewerbssachen, als jene der höhern Behörden den Parteien sogleich von Amtswegen zustellen zu lassen.

6. Es sey fest darauf zu halten, daß die gesetzmäßigen Recursfristen in Gewerbssachen niemals überschritten werden, die

allenfalls geschehene Ueberschreitung seye in den Berichten jedesmal ausdrücklich bemerkbar zu machen, und es sey den Ortsobrigkeiten neuerdings aufzutragen, daß sie den Gewerbs-Impetranten sogleich in die Ausübung des Gewerbes setzen, und ihm den Erwerbsteuerschein zu übergeben haben, sobald die gesetzmäßige Frist zur Anmeldung oder zur Ausweisung des wirklich eingereichten Recurses an die höhere Behörde, welches Beides vorschriftmäßig immer bei der untersten Behörde zu geschehen hat, fruchtlos verstrichen ist.

7. Bei der eigenen Amtshandlung in Gewerbssachen, und bei den dießfälligen Berichtserstattungen sey sich selbst die möglichste Förderung angelegen seyn zu lassen, wenn auch gleich der hiezu bestimmte Termin noch nicht verstrichen seyn sollte, indem längere Termine lediglich in der Absicht gegeben werden, um entbehrliche Verlängerungs-Gesuche zu vermeiden. Hofkanzleidecret vom 2. Mai 1816.

Gewerbs-Verleihungen auf dem Lande. (Grundsätze hierbei).

1. Bevor die Ortsobrigkeit ein Gewerbe verleiht, hat dieselbe mit dem Gewerbswerber oder einem Bevollmächtigten desselben, mit Beiziehung derjenigen, denen wider die allfällige Gewerbs-Verleihung ein Recurs-Recht zusteht, somit mit Beiziehung der betreffenden Innung, wo eine besteht, und der dabei interessirten Gewerbsleute, dann mit Beiziehung der Ortsgemeinden durch ihre gesetzmäßigen Repräsentanten eine Commission abzuhalten.

2. Bei der Commission selbst hat der Gewerbswerber die zur Erlangung des angesuchten Befugnisses nothwendigen Eigenschaften und Erfordernisse, so wie seine sonstigen Behelfe auszuweisen, die Gegenpartei aber ihre allfälligen Einwendungen anzugeben, und darzuthun.

Ueber alles dieses ist ein förmliches Protokoll unter Beilegung der Documente, welche die eine oder die andere Partei beibringt, aufzunehmen, und von den Parteien zu fertigen.

3. Nach geschlossenen Verhandlungen hat die Ortsobrigkeit sogleich eine schriftliche, gehörig motivirte Entscheidung den Parteien zustellen zu lassen.

4. In dieser Entscheidung ist ausdrücklich anzuführen, daß derjenige Theil, der sich beschwert zu seyn glaubt, binnen 14 Ta-

gen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, den Recurs an die höhere Behörde, und zwar bei ihr, Ortsobrigkeit, anzumelden, binnen weiteren vierzehn Tagen einzureichen, und sich über die geschehene Ueberreichung bei ihr auszuweisen habe; wobei auch jedesmal den Parteien ausdrücklich zu bedeuten ist, daß es für sie selbst am vortheilhaftesten, und für die Behörden am erwünschlichsten ist, wenn sie gleich den Recurs selbst bei der Ortsobrigkeit zur weiteren Beförderung einreichen.

5. Sowohl die geschehene Anmeldung des Recurses, als auch die Ausweisung über die wirkliche Ueberreichung desselben ist jedes Mal auf der Stelle der Gegenpartei bekannt zu machen.

6. Der Intimation einer jeden Gewerbs-Verleihung ist an beide Parteien jedes Mal ausdrücklich beizusetzen: daß sich der Gewerbs-Impetrant aller Ausübung des Gewerbes zu enthalten habe, so lange nicht die Recurs-Fristen verstrichen, oder die in der erwähnten Frist angemeldeten und eingereichten Recurse erledigt sind; daß aber, wenn der Recurs binnen den vierzehn Tagen nicht angemeldet, oder der angemeldete binnen den weitern vierzehn Tagen nicht eingereicht seyn sollte, der Impetrant ohne weiters berechtiget sey, gegen vorläufige Meldung zur Behandlung in Hinsicht der Erwerbsteuer, das Gewerbe auszuüben, und ein nachträglicher Recurs keine Wirkung mehr haben könne.

7. Alles, was in dem vierten, fünften und sechsten Puncte angeordnet worden, hat auch bei Intimirung der Entscheidungen höherer Behörden in Gewerbssachen zu geschehen.

8. Auf jede Zustellung ist der Zustellungstag anzuschreiben.

9. Wenn alle diejenigen, denen ein Recurs-Recht allenfalls zusteht, sich vor der Obrigkeit erklären, keinen Recurs ergreifen zu wollen; so ist dem Impetranten des Gewerbes die Ausübung desselben sogleich zu gestatten, dieser Umstand in dem Verleihungs-Decrete ausdrücklich zu bemerken, und wegen der Erwerbsteuer sogleich Amt zu handeln.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die gegenwärtigen Anordnungen auf die radizirten und verkäuflichen Gewerbe nicht passen.

Endlich ist den Ortsobrigkeiten bei den dießfälligen Verhandlungen, Entscheidungen und Berichtserstattungen, da durch Ver-

zögerungen die National-Betriebsamkeit und der Privat-Wohlstand wesentlich leidet, die möglichste Beschleunigung aber auch die genaueste Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften und des Geistes derselben wiederholt einzuschärfen. Verordnung der nieder-österreichischen Regierung vom 23. Oktober 1816.

Gewerbs-Verleihungen. Daß von jeder zu Rechtskräften erwachsenen Verleihung eines Fabriksbefugnisses was immer für einer Art, jederzeit die Bancal-Gefällen-Administration zu verständigen, derlei Verleihungen aber von Seite der Dominien und Kreisämter dem Bancal-Inspectorate ohne Verzug bekannt zu machen seyen. Commerzhofcommissionsdecret vom 31. Oktober 1816.

Gewerbs-Verleihungen. Daß ein Fremder, bevor ihm ein Befugniß oder Gewerb verliehen wird, sich mit einem Zeugnisse der Polizei-Ober-Direction ausweisen müsse, daß gegen eine solche Verleihung kein Bedenken obwalte. Regierungs-Verordnung vom 14. November 1811, und vom 28. Februar 1817.

Gewerbs-Verleihungen, wegen der Recurs-Fristen wider dieselben. (Siehe Recurs-Frist).

Gewerke (Aerarial- und Privat-). Grundsätze bei dem Ankaufe von Bauern-Gütern und Waldungen von Seite derselben. Hofkanzleidecret vom 2. Julius 1807.

Gewicht und Maß. (Siehe Zimentirungs-Vorschriften).

Gewölbe. Sämmtlichen Hauseigenthümern und Administratoren in den Vorstädten, und auf den Freigründen, wird hiermit aufgetragen, von nun an Läden und Gewölbe zu ebener Erde, zu denen der Eingang von der Gasse ist, nur an ordentliche Gewerbsleute, oder andere Personen, welche zu einem öffentlichen Handel von Seite ihrer Obrigkeit befugt sind, und sich hierüber vorläufig bei dem Hauseigenthümer gehörig werden ausgewiesen haben, im Bestand zu geben, widrigenfalls der Vermiether, ohne Unterschied der Bestandverlassung mit einer dem Betrage des halbjährigen Zinses gleichkommenden Geldstrafe, der Miethsmann aber, mit einem Betrage von zehn Reichsthalern unnachsichtlich belegt, und Beide in wiederholten Uebertretungsfällen, nach

Umständen, auch noch schärfer bestraft werden würden. Regierungs-Verordnung vom 26. August 1800.

Gewölbe. In Ansehung der den Commerzial-Professionisten auf dem Lande zu gestattender Eröffnung von Gewölben in Wien wird bestimmt: daß jenen zum Betriebe von Commerzial-Gewerben Befugten, die sich auf dem Lande befinden, zwar im Allgemeinen das Recht, Verschleißgewölbe in der Stadt zu halten, nicht zugestanden werden könne; jedoch die Regierung ermächtiget werde, wenn sich unter denselben irgend einer durch Neuheit, oder vorzügliche Güte und Preiswürdigkeit seiner Produkte, und durch besondere Ausdehnung seiner Unternehmung auszeichnen sollte, demselben die Bewilligung zur Eröffnung eines solchen Gewölbes in Wien zu ertheilen, jenen, die zur Ausübung eines Commerzial-Gewerbes innerhalb den Linien Wiens befugt sind, stehe, in so ferne ihr Gewerbe nicht unmittelbar in die Klasse der Handelnden gehört, die ohnehin schon durch das Befugniß selbst an einen bestimmten Ort gebunden sind, das Recht, jedoch nur zum Verschleiße ihrer eigenen Erzeugnisse, in einem eigenen in was immer für einer Gegend der Stadt Wien zu eröffnenden Gewölbe ohne Ausnahme zu. Regierungsdecret vom 5. August 1812.

Gewölbe (Verkaufs-) seyen den Polizei-Gewerbsbefugten nur in außerordentlichen Fällen zu gestatten. Hofkanzleidecret vom 27. August 1812.

Gewölbe. (Siehe auch Niederlagen).

Gewölbsauslagen sollen im Allgemeinen so regulirt seyn, daß sie nicht über den Gewölbstein hervorragen, und habe nur in breiteren Straßen oder Plätzen eine weitere Ausdehnung Statt, welche jedoch immer von den Parteien gehörig anzusuchen, und zu erwirken ist. Regierungsdecret vom 20. August 1808.

Gewürzwaaren. Die in dem 50., 51. und 52. §. des allgemeinen Zollpatents vorgeschriebenen Vorsichten im Verkaufe der Gewürzwaaren, sind mit Ausnahme der Gottscheer in Rücksicht einiger Artikel genau zu beobachten. Hofkammerdecret vom 5. December 1803. Reg. P. Z. 25138.

Giftverkauf. Auf die Verhüthung des Giftverkaufes durch ungarische Schwefelträger ist die genaueste Aufsicht zu pfle-

gen. Regierungs-Verordnung vom 31. August 1805. Reg. P. Z. 23760.

Giftverkauf. Die Dominien werden auf die genaue Beobachtung der bestehenden Gesetze in Ansehung auf den Giftverkauf, und insbesondere derjenigen Vorschriften, die hierwegen in dem Strafgesetzbuche §. 120 und den folgenden enthalten sind, wiederholt aufmerksam gemacht. Hofdecret vom 17. Junius 1808.

Glashandel von Böhmen aus nach Schweden und Norwegen ist zu befördern. Hofkammer-Decret vom 12. April 1815.

Glashütten, Eisenhämmer u. dgl., große Feuergewerbe seyen in Gegenden nicht zu erweitern, oder zu vermehren, wo das Brennholz selten werde. Hofkanzlei-Decret vom 15. März 1810.

Glasschleiferei, daß dieselbe in dem Inlande verbreitet, jene die hierin ausgezeichnete Fortschritte machen, belohnt, derlei Einwanderer unterstützet werden, und die geübten Glasschleifer und Werkmeister von dem Soldatenstande befreit seyn sollen. Hofkammerdecret vom 6. November 1810.

Glaswaaren. (Siehe Hausierer).

Gläubiger, welcher keine Zinsen, über den Verfallstag bedungen hat, demselben gebühren Verzugszinsen, wenn der Verfallstag erst nach verhängtem Concurse eintrete. Hofdecret vom 1. März 1809, kundgemacht durch Appellationsgerichts-Circulare vom 10. März 1809.

Gleiße giftige, oder Hundsmelde, Warnung gegen den Gebrauch derselben statt der Petersilie. Ihr Unterscheidungszeichen besteht in ihrem Geruche. Die Gleiße oder Hundsmelde ist ganz geruchlos, da hingegen die Petersilie den bekannten starken Geruch besitzet. Regierungs-Verordnung vom 19. November 1803.

Gnadengabe für Witwen, deren Männer bei Anhaltung eines Deserteurs umkommen, wird auf jährliche 50 fl. bestimmt. Hofdecret vom 16. Junius 1808.

Gnadengaben. Wann künftig im Wege der Gnade auf Pensionirung und Gnadengaben für Erwerbsunfähige

Personen eingerathen werden kann. Hofkammerdecret vom 24. August 1815.

Gnadengesuche in Ansehung der von der Bancal-Gefällen-Administration geschöpften Notionen sind lediglich an die Hofkammer zu verweisen. Hofkammer-Decret vom 5. Oktober 1813.

Gold- und Silberdrahtzieher-Mittelsvorsteher. Deren Vorzüge werden festgesetzt. Hofkanzleidecret vom 19. März 1806.

Gottesdienst (Nachmittägiger-) soll auch bei allen Gemeinden augsburgischer und helvetischer Confession eingeführt werden. Hofkanzleidecret vom 4. Februar 1808.

Gottesdienstbeiwohnung. (Siehe Beamte).

Gottscheer und Reifnitzer. (Siehe Hausierhandel, und auch Hausierpässe).

Gräber-Beraubung ist als schwere Polizei-Uebertretung mit schweren Arrest bis zu 3 Monaten zu bestrafen, und bei dem Umstande, daß die Gesundheit gefährdet wird, diese Strafe durch Verschärfungen des §. 210 noch abschreckender zu machen. Hofkanzleidecret, kundgemacht durch Regierungs-Circulare vom 10. September 1805. Reg. P. Z. 28603.

Grabmähler. Für die Zukunft sey auf dem Lande, von nun an, so wie in Wien, Niemanden die Errichtung eines eigenen Grabmahles anders als nur an der Mauer des Leichenhofes zu gestatten. Regierungsdecret vom 13. September 1807.

Grabstätte. Weil die besondere Grabstätte die Verminderung des Raumes im Leichenhofe verursachet, dagegen das Monument blos an der Mauer desselben angebracht wird, seyen für eine solche der Umgrabung nicht mehr unterworfene Grabstätte 20 fl.; für ein Monument aber nur 10 fl. abzunehmen. Hofkanzleidecret vom 11. Februar 1808.

Gradeltragern, die ihre Gewerbe erblich oder käuflich, folglich titulo onoroso an sich gebracht haben, soll ihre Real-Gerechtsame nicht via facti benommen, sondern auf eine gütliche Weise eingelöst, und nach und nach frei gemacht werden. Höchste Entschließung, kundgemacht durch Regierungs-Verordnung vom 26. Januar 1802. Reg. P. Z. 1555.

Gränz-Appellations-Gericht zu Peterwardein, wird mit dem in Wien befindlichen allgemeinen Appellations-Gerichte der k. k. Armee vereiniget. Hofkanzleidecret vom 1. Oktober 1815.

Gränzwegmäuthe (die zerstreuten), und die an Wegen befindlichen, welche landartig hergestellt worden, seyen aufgehoben. Regierungs-Circulare vom 9. Mai 1810.

Graphit (insgemein Hafnerzeller- oder Schwarzgeschirr-Erde) wird für einen landesfürstlichen Gegenstand erkläret, und bestimmt, daß der Bau auf den Graphit bei den Berggerichten angesucht werden müsse, und daß kein Grundeigenthümer berechtiget sey, den Bau auf den Graphit zu hindern, oder zu verweigern. Patent vom 25. September 1811.

Gratispässe. (Siehe Pässe).

Greißlern ist nur der kleinweise Körnerverkauf gestattet. Regierungs-Verordnung vom 1. Oktober 1803. Reg. P. Z. 18211.

Greißlern oder Fragnern wird der Verkauf der Mohnköpfe strenge verbothen. Regierungs-Verordnung vom 18. September 1810.

Greißler und Fragner. (Siehe auch Fragner und Greißler).

Griechische Handelsleute. Wegen Legalisirung deren Urkunden. (Siehe Legalisirung der Urkunden).

Griechische Sprache. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Grießmüller. (Siehe Müller).

Großhändlers-Witwen, welche die Großhandlung fortsetzen wollen, haben nur jenen Fond auszuweisen, welchen ihre verstorbenen Gatten bei dem Antritte ihrer Handlung auszuweisen verpflichtet waren. Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1806.

Großhandlungen. Die Deputirten der höhern Handlungsgremien haben die bei ihren Mitgliedern vorfallenden Veränderungen sogleich dem Wechselgerichte anzuzeigen, welches von Amtswegen hierüber zu wachen hat. Uebrigens dürfen die Witwen die Großhandlung des verstorbenen Gatten, jedoch nur

während ihres Witwenstandes fortführen. Hofkammerdecret, kundgemacht mit Regierungs-Verordnung vom 18. Januar 1803.

Großhandlungsbefugnisse. Gesuche um Großhandlungsbefugnisse sind von der n. ö. Regierung an die Hofkammer zur Erledigung einzubegleiten, und ist derselben alle Jahre ein Ausweis über die bestehenden, eingegangenen und zugewachsenen Großhandlungsbefugnisse zu überreichen. Hofkammerdecret vom 26. März 1808. Reg. P. Z. 6512.

Großhandlungsbefugnisse, bei Gesuchen um selbe ist die Fondsausweisung mit Staatspapieren nur nach dem Börse curs anzunehmen. Hofdecret vom 28. Mai 1804. Reg. P. Z. 10728.

Großhandlungsbefugnisse. Daß von nun an die Verleihungstaxe für ein Großhandlungsbefugniß für die Stadt Wien sowohl, als in den Hauptstädten der übrigen Provinzen, und auf dem flachen Lande mit einem Percent von dem Fonde, welchen der Anwerber um ein solches Befugniß auszuweisen hat, auszumessen sey. Hofkammerdecret vom 11. Junius 1807.

Großhandlungsbefugnisse. (Grundsätze bei Verleihung derselben). 1. Der Großhandlungswerber muß vor Allem großjährig seyn, oder die Nachsicht des Alters erhalten haben. 2. Ferner soll er ein Mann von unbescholtener Redlichkeit und gutem Rufe seyn. 3. Er muß mit keinem Handelshause im Auslande in Gesellschaft stehen. 4. Der Großhandlungswerber muß sich ausweisen können, die Handlung ordentlich erlernt, und zu diesem Ende wenigstens zehn Jahre bei wirklichen Handlungen oder Fabriken zugebracht zu haben.

Ausnahmen hievon finden Statt:

a) In Rücksicht der schon nach dem Großhandlungs-Privilegium vom Jahre 1774 §. 4 zur Nachfolge in der Unternehmung, nebst den Witwen, besonders berufenen Descendenten der Großhändler. b) In Rücksicht solcher ausgezeichneter Individuen, die sich über einen höhern Grad von wissenschaftlicher Vorbildung im theoretischen Fache der Handlung ausweisen können. c) In Rücksicht der mit einem beträchtlichen Vermögen einwandernden Ausländer, die in fremden Handelsplätzen bereits wirkliche Großhänd-

ler, oder Gesellschafter und Werkführer von ausgebreiteten Handlungen waren.

5. Der Großhandlungswerber soll sich um die Emporbringung der inländischen Industrie, und des österr. Activhandels verdient gemacht haben. 6. Endlich wird der Großhandlungswerber einen ihm eigenthümlich zugehörigen Fond von fünfzigtausend Gulden in Einlösungsscheinen auszuweisen haben. Die Verleihung der Großhandlungsbefugnisse in Wien wird der k. k. Hofkammer vorbehalten. Hofkammerdecret vom 30. April 1811.

Großhandlungsbefugnisse. Daß von jeder zu Rechtskräften erwachsenen Verleihung eines Großhandlungsbefugnisses, jederzeit die Bancal-Gefällen-Administration zu verständigen, derlei Verleihungen aber von Seite der Dominien und Kreisämter dem Bancal-Inspectorate ohne Verzug bekannt zu machen seyen. Commerz-Hofcommissionsdecret vom 31. Oktober 1816.

Grubenfeldmaße (größere), gleichmäßige Bestimmung derselben. Patent vom 23. März 1805.

Grubenfeldmaße. Bestimmungen in Hinsicht der lehensherrlichen Verleihung derselben. Allerhöchstes Patent vom 26. August 1817.

Grubmüller. (Siehe Müller).

Grundbüchliche Kanzleischreibtaxen sind in W. W. abzunehmen. Hofkanzleidecret vom 28. März 1816.

Grundbuchstaxen. Da die hierländigen Grundbücher bei ihren in dem tract. de jure incorp. und der allgemeinen Beobachtung gegründeten Taxbezügen belassen werden, so können auch für die Vormerkungen des Pfandrechts auf bloße Zinsen oder ad usus fructus einer Realität, die bei den Vormerkungen auf die Realität selbst eingeführten Grundbuchstaxen Statt haben. Hofkanzleidecret vom 3. März 1804. Reg. P. Z. 4794.

Gründe-Abtretung zu Straßen. (Siehe Straßen).

Grundsteuer-Regulirung. Daß es in dem Geschäfte der Grundsteuer-Regulirung von dem bisherigen Schriftwechsel mittelst Präsidial-Schreiben abzukommen habe, und daß zur Beförderung des Dienstes alle dahin einschlagende Berichte

von den Länderstellen gleich unmittelbar an die eigens aufgestellte Hofcommission erstattet, so wie von Letzterer die dieses Geschäft betreffenden Erledigungen in Form von Decreten erlassen werden sollen. Hofkanzleidecret vom 14. Januar 1812.

Grundsteuer-Regulirung. (Einführung eines neuen Grundsteuer-Systems). Der Grundsteuer unterliegen die Nutzungen von Grund und Boden, und jene von Gebäuden. Als eigentliche Grund-Nutzungen werden der Grundsteuer einbezogen: alle productiven Oberflächen der Erde, im Verhältnisse der zu Gelde veranschlagten Producte, welche sie bei Anwendung des gewöhnlichen Fleißes einbringen können. Als Nutzungen von Gebäuden werden der Grundsteuer einbezogen: der Ertrag, welchen die Area, die das Gebäude einnimmt, im Wege der Urproduction abwerfen kann, wenn sie in solcher benützt würde, und der Zins, den das Gebäude selbst trägt oder zu tragen vermag. Die Grundsteuer wird nach dem reinen Ertrage bemessen und angelegt.

Die Ausmittlung des reinen Grund- und Häuserertrags erfolgt im Wege der ökonomischen Vermessung und Mappirung, und der Schätzung.

Die Resultate der Vermessung und Schätzung gelangen, bevor die Steuer nach solchen umgelegt wird, zur Kenntniß der Interessenten, und es ist diesen unbenommen, ihre Einwendungen und Beschwerden dagegen vorzubringen, welche gehört, untersucht, so ferne sie gegründet sind, ausgeglichen, und zur definitiven Entscheidung gebracht werden.

Auf die nach Anhörung und Ausgleichung der vorgekommenen Reclamationen berichtigten Resultate der Vermessung und der Schätzung wird die Grundsteuer in der Art umgelegt, daß jede Provinz, jeder Kreis, jeder District, jede Gemeinde, und jeder einzelne Grund- und Hausbesitzer vom Hundert des ausgemittelten reinen Ertrags einen der festgesetzten Steuersumme entsprechenden gleichen Antheil als Grundsteuer an den Staat zu entrichten hat.

Die im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen in der Person des Besitzers, und im Umfange des Besitzthumes, werden aufgenommen, und in der Art in Evidenz gehalten, daß die An-

forderungen der Grundsteuer immer an den wirklichen Besitzer der Realitäten, auf die sie angelegt ist, und im Verhältnisse ihres Umfanges gestellt werden.

Bei eintretenden Elementar-Unfällen, welche das Object der Grundsteuer für immer zerstören, nämlich: bei Wegschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken, bei Abbrennung von Gebäuden u. s. w. erfolgt die Ausscheidung desselben, und die Aufhebung der Abgabe.

Bei eintretenden Elementar-Unfällen, welche den der Versteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz oder zum Theile verschlingen, werden zeitweise gänzliche oder theilweise Grundsteuer-Nachlässe gestattet.

Dagegen werden die neu zuwachsenden Objecte der Grundsteuer, nämlich: Alluvionen von Grundstücken, neu errichtete Gebäude u. s. w. mit Rücksicht auf die erforderliche Ermunterung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen, und zur Aufführung neuer Gebäude der Versteuerung einbezogen.

Von der Grundsteuer finden nach der persönlichen Eigenschaft der Grund- und Hausbesitzer keine Ausnahmen Statt; doch sollen davon losgezählt seyn:

a) alle Oberflächen, welche im Wege der Urproduction nicht benützet werden können, als: unfruchtbare Gebirge, Steinfelsen, öffentliche Straßen, Flüße und Canäle;

b) Beerdigungsplätze, so lange sie diese Bestimmung haben;

c) Staats-Gebäude, Kirchen, Militär-Casernen und Spitäler. Allerhöchstes Patent vom 23. December 1817.

Grundsteuer-Regulirung. Bedingungen zur Aufnahme der Individuen des Civilstandes bei der neuen Grundsteuer-Regulirung. Decret der Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission vom 18. April 1818.

Grundstücke obrigkeitliche. Wodurch das vermöge Patent vom 1. September 1798 bestehende Verboth, obrigkeitliche Grundstücke oder Giebigkeiten ohne kreisämtlicher Bewilligung von landtäflichen Gütern abzuverkaufen, erneuert wurde. Hofkanzleidecret vom 7. Januar 1813. — Dieses Patent ist den unterthänigen Gemeinden nicht nur öfter zu republiciren, son-

dern auch deutlich zu erklären. Hofkanzleidecret vom 25. Februar 1813.

Gubernial-Räthe. Seine Majestät haben für künftig die Uebersetzung der Kreishauptleute, so wie jene der Gubernial-Räthe sich vorzubehalten geruhet. Hofkanzleidecret vom 13. September 1816.

Gülte doppelte. (Siehe doppelte Gülte).

Gültenbesitzer. Die in der Person der Gültenbesitzer vorfallenden Veränderungen sollen immer sogleich angezeigt werden. Ständisches Schreiben vom März 1812.

Gültenbesitzer, wegen Ueberreichung der Nachtrags-Fassionen über die zugewachsenen Realitäten. (Siehe Fassionen).

Gültenbesitzer ständische, wie die Spannung gegen dieselben vorzunehmen. (Siehe Spannung).

Gürtler. Diejenigen, die ein Gürtlergewerb innerhalb 2 Meilen von der Stadt Wien erlangen, haben sich bei hiesiger Lade incorporiren zu lassen. Regierungs-Verordnung vom 15. November 1803. Reg. P. Z. 22304.

Gürtlern ist nicht gestattet, ihre Feuerherde auf offener Straße zu halten. Hofkanzleidecret vom 15. Januar 1807.

Güter können auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden. Allerhöchstes Patent vom 3. März 1806.

Güter-Veräußerung unter dem Schätzungswerthe findet in Triest, und dem umliegenden Gebiethe Statt. Hofdecret vom 19. Julius 1802.

Güterverkauf in Executions- und Krida-Fällen unter dem Schätzungswerthe soll in keinem Falle mehr Statt gegeben werden, sondern wenn bei der dritten Feilbiethung, zu dem Schätzungspreise, oder zu einem höhern Werthe, sich kein Käufer einfindet, ist das liegende oder fahrende Gut, in einem Executionsfalle, dem die Execution führenden Gläubiger, auf dessen Ansuchen, als sein Eigenthum, in Krida-Fällen aber, den sämmtlichen angemeldeten Gläubigern, nach Maßgebung ihrer Forderungen, und des ihnen zuerkannten Vorrechtes, in beiden Fällen, in dem Schätzungswerthe einzuantworten. Patent vom 31. Januar 1801.

Güter und Realitäten, die mit Stiftungen der Conviete oder Erziehungshäuser belastet sind. (Siehe Convicte).

Gütliche Vergleiche. (Siehe Vergleiche gütliche).

Gymnasiallehrer. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Gymnasial-Directoren, sollen dort, wo Universitäts- und Lyceums-Consistorien oder Räthe bestehen, gleich den Facultäts-Directoren Sitz und Stimme haben. Hofkanzleidecret vom 3. Junius 1803.

Gymnasial-Professoren. (Rang derselben). Daß diese Lehrer in zwei Classen zerfallen; die Humanitäts-Lehrer und der Lehrer der Religions-Wissenschaft machen Eine, und zwar die höhere Classe aus; die übrigen Lehrer hingegen bilden die zweite Classe. Hofkanzleidecret vom 6. Oktober 1807.

Gymnasial-Schüler. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Gymnasien. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Gypsfuhren sind mauthfrei, wenn sie mit Certificaten versehen sind, daß der Gyps als Dünger auf Wiesen und Felder gebracht werde. Hofkanzleidecret vom 27. Junius 1811.

Gypsfuhren sind nur dann, wenn sie mit Certificaten versehen sind, daß der Gyps als Dünger auf Wiesen und Felder gebracht wird, von der Entrichtung der Wegmauth frei. Hofkanzleidecret vom 21. August 1811.

H.

Haarpuder, Stärke und Schminke. Stempelpatent hierüber. (Siehe Stempelpatent über Stärke, Haarpuder und Schminke).

Hafnergewerbe. Daß in Wien kein Hafner- oder Maurergewerb an Individuen zu verleihen sey, welche sich nicht

außer den übrigen Eigenschaften auch über die erforderlichen Kenntnisse der Apparate, gemeinsten Spar-Herde und Oefen gehörig ausweisen. Hofkanzleidecret vom 26. März 1812.

Haftplätze. (Siehe Mühlen).

Haimung der Fässer. (Siehe Zimmentirungs-Vorschriften).

Halbseidenzeuge. (Siehe Seidenzeugmacher).

Hall. Tirolisch-Vorarlbergisches Berggericht wird zu Hall errichtet. Hofkanzleidecret vom 23. Mai 1816.

Haller-Damen-Stiftplätze. Die Directivregeln wegen Besetzung derselben werden bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 21. November 1816.

Haller-Damenstifts-Präbenden. Nähere Bestimmungen der Eigenschaften zur Erlangung derselben. Hofkanzleidecret vom 19. April 1818.

Haller-Damenstiftung in Tirol. Die Wiederherstellung derselben wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 8. Februar 1816.

Haller- und Sonnenburger-Stiftungsfonde, aus dem Ueberschusse desselben werden neue Stipendien für die Töchter der k. k. Beamten errichtet. Hofdecret vom 7. Julius 1802.

Hammerwerke. Daß die nied. österr. Regierung sich von der Concessions-Ertheilung über die der montanistischen Jurisdiction unterstehenden Hammerwerke zu enthalten habe, und derselben nur vorbehalten bleibe, bei dergleichen Bewerbungen die Untersuchung der Zuläßigkeit des Waldstandes zu pflegen, und hierüber der Hofkammer in Münz- und Bergwesen die Auskunft mitzutheilen, ohne welche von dem Montanisticum in keiner Concessions-Sache vorgegangen werden wird. Hofkanzleidecret vom 19. Januar 1816.

Hammerwerks-Inhaber. Denselben ist die Anmaßung des Zerrennens von Roh- und Floßeisen ohne berggerichtliche Befugniß auf das schärfeste zu untersagen. Hofdecret, kundgemacht durch Regierungs-Circulare vom 14. August 1801.

Hammerwerks- und Eisengußwerks-Arbeiter. (Siehe Militärstellung).

Handcassen. (Siehe Cassen).

Hand- und Montursgelder, wie sich bei deren Ersatzleistung zu benehmen sey. (Siehe Militärstellung widerrechtliche).

Handel. Daß künftig auffallende Erscheinungen im Gebiethe der Industrie und des Commerzes immer unverweilt anzuzeigen seyen. Commerz-Hofcommissions-Decret vom 28. Julius 1817.

Handel auf Kirchtägen. (Siehe Kirchtäge).

Handelsbefugnisse mit kurzen Waaren, die Verleihung derselben ist mit Ausnahme des Verkaufs von elfenbeinernen und Schildkrotkämmen, welche den Kammmachern und Nürnberger-Handlungen vorbehalten bleiben, zu ertheilen. Regierungs-Verordnung vom 23. November 1802. Reg. P. Z. 22837.

Handelsbefugnisse durch schriftliche Bescheide zu ertheilen, wird dem Handelsstande verbothen. Hofkammerdecret vom 24. Februar 1803. Reg. P. Z. 2358. (Siehe auch Seidenzeugmacher).

Handelsbefugnisse. Dem Handelsstande wird eingestellet, die Gestattung des Befugnisses den Handlungswerbern durch schriftliche Bescheide zu ertheilen. Hofkammerdecret vom 31. Oktober 1803. Reg. P. Z. 22587.

Handelsbefugnisse. Daß künftig in den Vorstädten Wiens und auf dem flachen Lande keine separirten Eisen- oder sonstige Detail-Handlungen, sondern nur gemischte Waarenhandlungen verliehen werden sollen; dann, daß den gemischten Waarenhandlungen auch der Handel mit Eisen und überhaupt mit allen Artikeln zustehe, für welche nicht vermög besonderer Vorschriften eigene Licenzen erfordert werden. Hofkammerdecret vom 17. November 1812.

Handelsbefugnisse (Commissions-). Von der fernern Verleihung derselben hat es abzukommen. Hofkammerdecret vom 26. Januar 1814.

Handelsbefugnisse. Daß bei der Umstaltung eines beschränkten in ein unbeschränktes Handlungsbefugniß, wenn demselben eine verkäufliche oder radizirte Gerechtsame zum Grunde

liegt, das erweiterte Recht nur als ein persönliches Befugniß zu betrachten sey. Hofkammerdecret vom 2. August 1815.

Handelsbefugnisse. In allen Fällen, wo es sich um die Verleihung von Gewerbs- oder Handelsbefugnissen an Minderjährige handelt, hat die politische Behörde immer mit der gerichtlichen Personal-Instanz des Bittstellers vorläufige Rücksprache zu pflegen. Hofkammerdecret vom 13. September 1815.

Handelsbefugnisse. Es wird neuerlich befohlen, daß außer den Hauptstädten nur gemischte Waarenhandlungen errichtet werden sollen. Hofkammerdecret vom 4. Oktober 1815.

Handelsbefugnisse. Bei Verleihung deselben ist auf Individuen, für welche Militär- und Landwehrdienste sprechen, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen. Hofkammerdecret vom 3. Januar 1816.

Handelsbefugnisse. Das von jeder zu Rechtskräften erwachsenen Verleihung eines Handelsbefugnisses was immer für einer Art, jederzeit die Bancal-Gefällen-Administration, zu verständigen, derlei Verleihungen aber von Seite der Dominien und Kreisämter dem Bancal-Inspectorate ohne Verzug bekannt zu machen seyen. Commerz-Hofcommissions-Decret vom 31. Oktober 1816.

Handelsbefugnisse. Auch auf dem Lande sollen Handlungsbefugnisse nur solchen Individuen zu Theil werden, die außer dem, daß sie die Handlung erlernten, auch noch durch einige Zeit Dienste dabei geleistet haben, und dadurch auf eine befriedigende Art das Vertrauen begründen, daß sie die auch zum selbstständigen Betriebe einer Handlung auf dem Lande erforderlichen Kenntnisse besitzen. Commerz-Hofcommissions-Decret vom 22. Julius 1818.

Handelsbefugnisse mit Lit. C. Waaren. (Siehe Lit. C. Waaren-Handelsbefugnisse).

Handelsbefugnißwerber. Die Dominien werden auf die Unfüge bei Ausstellung der Zeugnisse über die Verdienstlichkeit von Individuen, welche Handlungs- und Gewerbsbefugnisse ansuchen, aufmerksam gemacht, und angewiesen, bei Entdeckung unrichtiger Angaben oder Verfälschungen die genaueste Untersuchung einzuleiten. Regierungs-Verordnung vom 4. Januar 1818.

Handelsleute, Krämer, zum Handel berechtigte Fuhrleute, und andere handeltreibende Parteien sind verpflichtet, sich auf officielles Befragen von Beamten über den Bezug nicht nur der ausländischen, sondern auch aller inländischen Waaren auszuweisen. Hofkammerdecret vom 5. Februar 1805. Reg. P. Z. 7605.

Handelsleute sollen zur Besorgung ihrer Angelegenheiten in der Türkei selbst, sich blos allein ursprünglich österreichischer Unterthanen, oder, wo nicht wirklich österreichische Unterthanen vorhanden sind, doch wenigstens der sogenannten Franken, nie aber der Rajahs bedienen. Hofkammerdecret vom 29. December 1806.

Handelsleute, welche bei dem Verkaufe ihrer Waaren sich eine Uebervortheilung oder einen Betrug des Publikums zu Schulden kommen lassen, seyen strenge zu bestrafen. Hofkanzleidecret vom 6. November 1810.

Handelsleute. Daß dieselben bei Schuldforderungen oder andern Prozeßangelegenheiten in der Levante auch zugleich immer einen Bevollmächtigten an Ort und Stelle zu benennen, und denselben in den Anbringen um das Vorschreiben der Staatskanzlei nahmhaft zu machen haben. Hofkammerdecret vom 8. December 1813.

Handelsleute. Daß innerhalb des nämlichen Bezirkes, Ortes oder Vorstadtgrundes jedem Gewerbs- oder Handelsmanne, in so ferne nicht besondere Sanitäts- oder Polizei-Rücksichten eintreten, die Wahl des Standpunktes frei stehe, und nur die Uebersiedlung von einem Orte oder Bezirke in einen andern nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung Statt finde. Hofkammerdecret vom 4. Oktober 1815, und nähere Bestimmung hierüber mit Hofkanzleidecret vom 19. Junius 1816. (Siehe Gewerbsleute).

Handelsleute. Daß der Speditions- und Commissions-Handel allen berechtigten Handelsleuten ohne Unterschied zusteht, jedoch von keinem andern, der nicht zugleich ein Handlungsbefugniß besitzt, ausgeübt werden kann. Commerz-Hofcommissions-Decret vom 27. Junius 1817.

Handelsleute. Den k. k. österreichischen Handelsleuten in der Levante bleibt die Errichtung förmlicher Handelsgesellschaften mit Rajahs oder mit Unterthanen anderer fremden

Nationen fortan untersagt. Commerz-Hofcommissions-Decret vom 21. August 1818.

Handelsmanns-Witwen, welche wirklich Handel treiben, deren Todesfälle sind dem Wechselgerichte anzuzeigen. Hofkammerdecret vom 12. Mai 1807.

Handelsnoten. Daß in Handelsnoten, welche an Handelsleute und Privatpersonen ausgestellet werden, sobald der Betrag bei Cacao mehr als 5 Pfund, bei Zucker mehr als 10 Pfund, und bei Syrup mehr als 20 Pfund ausmacht, jedes Mal nicht nur die Journals-Nummer, sondern auch das Gewicht und die Gattung der Waare, das Datum der Versendung, der Ort woher und wohin, dann der Name des Versenders und der des Empfängers oder Käufers genau enthalten oder ausgedrückt seyn müsse. Hofkammerdecret vom 14. April 1812.

Handgeld. (Siehe Militärstellung).

Handlungen in Concurs verfallene dürfen nur dann fortgeführt werden, wenn der classenmäßige Fond entweder nach dem Ausschlage der Crida-Verhandlung selbst vollständig verblieben, oder neuerdings ausgewiesen worden ist, was bei dem Umstande, daß nach einigem Verluste der Gläubiger ein Vermögen nicht einmal vorhanden seyn dürfte, dennoch zum Theile durch Gesellschafter und in Hinsicht des von dem Handlungseigenthümer selbst auszuweisenden Fonds-Antheils durch gerichtliche Sicherstellung geschehen kann. Hofkammer-Decret vom 6. December 1815.

Handlungen in Concurs verfallene. (Siehe auch Concurs).

Handlungs-Administrationen. Daß die Fortführung einer Handlung für Rechnung der Pupillen nicht gestattet werden kann, wenn diese durchaus weibliche Individuen sind, und sohin keines derselben geeignet ist, für sich jemals ein Handlungsbefugniß zu erlangen, noch weniger aber und ganz unzuläßig ist, eine solche Fortführung und Administration der Handlung, wenn nicht nur die meisten dieser weiblichen Erben bereits großjährig, sondern einige derselben sogar auch schon verehe-ligt, und in die Verhältnisse ihrer Gatten, und selbst in neue

Verbindungen und Verpflichtungen getreten sind. Commerzhof-Commissionsdecret vom 12. Mai 1818.

Handlungs-Angelegenheiten bei Concursen. (Siehe Concurs).

Handlungsbücher dürfen in Fiume in englischer Sprache geführt werden. Hofdecret vom 14. August 1816.

Handlungs-Gerechtsame im In- und Auslande zugleich zu besitzen, sey nicht gestattet. Hofkanzleidecret vom 21. März 1808.

Handlungsgesellschafts-Firmen. (Siehe Firma).

Handroboth. (Siehe Roboth).

Handschuhfabriken, deren Anlegung in den kleinern Städten ist zu erleichtern; die Handschuhfabrikanten sollen ihre Erzeugnisse kennbar bezeichnen, und das Fabrikszeichen bei der Bancal-Administration überreichen. Hofkammerdecret vom 25. Junius 1804. Reg. P. Z. 13125.

Handschuhmacher-Befugnisse auf fabriksmäßige Art, wenn die Bittsteller sich mit dem erforderlichen Vermögen und Geschicklichkeit ausweisen können, sind zu befördern, indem die im Inlande bestehenden Handschuhmacher zum inländischen Bedarf nicht zureichen. Hofkammerdecret vom 4. Julius 1804. Reg. P. Z. 14263.

Handstipendien. (Siehe Stipendien).

Handstipendisten. (Siehe Stipendisten).

Handwerke und Zünfte. Daß der bei selben längst verbothene Mißbrauch des Gesellenmachens unter dem Namen des Bruderschafts-Trinkens und Abfinden, dort, wo er noch herrsche, mit allem Nachdrucke abzustellen sey. Hofkanzleidecret vom 1. August 1811.

Handwerksgesellen. (Siehe Gesellen).

Häufeln. (Siehe Hazardspiele).

Haupt-Post-Expedition und Controlirung soll künftig Haupt-Postwagens-Direction benennet werden. Hofkammerdecret vom 7. Januar 1808.

Hauptprozeß. (Siehe Prozeß).

Hauptsanitätsberichte. (Siehe Sanitätsberichte).

Hauptschub. (Siehe Schubsachen).

Hauptschulen. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Hauptschulgebäude-Erbauung, und Verbesserung alter Hauptschulgebäude. (Siehe Schulbaulichkeiten).

Hauptschul-Lehrpersonale. (Siehe Schulpersonale).

Hausapotheken. (Siehe Apotheken).

Hausbälle. (Siehe Belustigungen).

Hausdächer. (Siehe Dächer).

Häuser, die auf dem Lande, in Städten und größeren Märkten neu erbauten, dürfen ohne zuvor wegen der Austrocknung vorgenommenen Beaugenscheinigung nicht bezogen werden. Regierungs-Verordnung vom 27. Oktober 1808.

Häuser. Womit auf dem Lande den Behörden zur Pflicht gemacht wird, darüber zu wachen, daß bei dem Wiederaufbauen abgebrannter Häuser in den Dorfschaften alle mögliche Polizei-Vorschriften gegen künftige Feuergefahr angewendet, und dabei vorzüglich getrachtet werde, daß nach Thunlichkeit zwischen den Häusern ein Zwischenraum bleibe. Hofkanzleidecret vom 3. Mai 1817.

Häuser neu gebaute. Den Behörden in Wien wird zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß ein neu gebautes Haus nicht ohne vorläufige ämtliche Besichtigung bewohnt werde. Regierungs-Verordnung vom 30. Julius 1817.

Hausgründe-Trennung. Den Dominien wird eingeschärft: die Trennung der Bauernwirthschaften oder einiger Hausgründe von denselben, und die Erbauung neuer Häuser auf solchen Gründen, ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Voreinleitung und höherer Genehmigung niemal mehr zu gestatten, nach derselben aber dem Ständisch Verordneten Collegium anzuzeigen:

a) das Grundbuchsblatt und den Namen des Grundbesitzers, unter welchem derselbe in der Hausfassion vom Jahre 1751 vorkömmt.

b) Mittels einer eigenen Rusticalfassion nicht nur das neue

Haus selbst nach vollendetem Baue mit dem Grundbuchsblatte, der Conscriptions-Nummer und dem Namen des Besitzers, ferners mit Bezeichnung des Erbauungsjahres und des Baumaterials, ob es nämlich von schlechten Zeug, Koth, Lehm, oder ungebrannten Koth- oder Lehmziegeln, oder von guten Zeug, das ist: von gebrannten Ziegeln und Kalk, Mörtel, oder auch von diesem Letztern mit Lehm vermischt, erbauet, und mit welcher Dachung, ob mit einem Stroh-, Schindel- oder Ziegeldach gedeckt wurde, ferner die zu dem Hause wirklich gestifteten Hausgründe mit ihren Rieden-Gattungen, Schätzungen und Flächenmaßen, nebst der Anmerkung, ob sie bereits als Hausgründe versteuert werden, ordentlich aufzuführen. Endlich

c) in einer Dominical-Fassion den der Herrschaft von diesem neu erbauten Hause zuwachsenden Dienst, Roboth, so wie die nach einem fünfzehnjährigen Durchschnitt Anschlagsweise zu berechnenden Mortuar-, Gewährs-, Laudemial- und andere Grundbuchsgebühren einzeln auszuweisen, und zur Steuer-Einlage nachzutragen.

Zugleich wird den Dominien auch aufgetragen, künftig in den Berichten, mit welchen sie die Bewilligung zu Hausgrund-Trennungen und Vertauschungen ansuchen, folgendes genau auszuführen:

a) Welches Flächenmaß, welche Lage und Catastral-Vormerkung der hindanzugebende Grund habe.

b) Wie der dafür einzutauschende Grund inliege, und wie sich sein Flächeninhalt zu dem ersteren verhalte. Circulare des k. k. Kreisamtes V. U. M. B. vom 15. Februar 1808, vom 13. März 1808, und Regierungsdecret vom 10. November 1808.

Hausgründe-Veräußerung, und die Zerstückung der Wirthschaften sind nur bei dem vorgesetzten Kreisamte anzusuchen. Regierungs-Verordnung vom 11. Oktober 1803.

Hausieren und Verkaufen auf der Gasse, wird an jenen Tagen, und zu der Zeit, wo der Verkauf in den Gewölbern verbothen ist, strenge untersagt. Hofkanzleidecret vom 9. Februar 1808.

Hausierer. Denselben ist keineswegs die Errichtung eigener Einsetzen oder Haltung besonderer Niederla-

lagen oder Depositorien, woraus sie theilweise ihre Waaren verhandeln, zu gestatten. Regierungs-Decret vom 27. November 1804.

Hausierer sollen über die strenge Handhabung der Hausiergesetze genau beobachtet werden, und alle jene, welche ohne Pässe betreten werden, sich über den inländischen Ursprung der Waare nicht ausweisen können, durch Diener und Bestellte die Waaren veräußern lassen, Schleichhandel treiben, oder mit Betrug beim Handel zu Werke gehen, sind anzuhalten, einzuziehen, und nach Maß ihres Vergehens zu bestrafen. Hofkammerdecret vom 26. August 1805. Reg. P. Z. 31629.

Hausierer. Das Hausieren mit Glaswaaren wird gestattet, und den Hausierern erlaubt, größere Partieen von der Glasfabrike erkaufter Waaren in einer Einsetze abzulegen; jedoch sollen sie sich jedes unmittelbaren Verkaufes aus der Einsetze enthalten, worauf die Ortsobrigkeit zu sehen, und die Einsetz selbst unter Gegensperre zu halten hat. Hofkammerdecret vom 26. August 1805. Reg. P. Z. 28856.

Hausierer aus Ungarn eintretende, sind mit der Erwerbsteuer von 5 fl. zu belegen. Central-Finanz-Hofcommissionsdecret vom 13. Mai 1814.

Hausierer. Daß von jenen Hausierern, welche mit Handelspässen aus andern Provinzen nach Nieder-Oesterreich kommen, ein Nachtrag zu der Erwerbsteuer mit 2 fl. Silbergeld einzuheben sey. Hofkanzleidecret vom 29. März 1817.

Hausierhandel ist den ungarischen Unterthanen mit Safran, Brombeeren und Brombeerwasser gegen Aufweisung des Passes erlaubt. Hofkammerdecret vom 5. December 1803. Reg. P. Z. 25138.

Hausierhandel. Daß, nachdem durch das Patent vom 4. Junius 1787 blos den wirklichen k. k. Unterthanen der Hausierhandel, wenn sie mit den hierzu erforderlichen Pässen versehen sind, gestattet worden sey, sollen allen Fremden, welche in den k. k. Erblanden im Hausieren betreten werden, selbst wenn sie mit Hausierpässen versehen wären, ihre Waaren abgenommen, und eingezogen werden. Regierungs-Circulare vom 11. December 1806.

Hausierhandel sey nur den eigenen Unterthanen, in keinem Falle aber Fremden, worunter nun auch die Tiroler begriffen seyen, zu gestatten, es sey dann, daß sie sich über die Ansäßigkeit in den österreichischen Landen mit Zeugnissen ihrer Ortsobrigkeit ausweisen. Hofkammerdecret vom 17. März 1807.

Hausierhandel. Die Circular-Verordnung vom 11. December 1806 wegen des Hausieren-Verboths sey auch gegen die Bewohner des vormaligen österreichischen Schwabens und Vorderösterreichs, wie auch gegen die von daher kommenden Samenhändler zu handhaben. Regierungsdecret vom 8. April 1807.

Hausierhandel soll jenen Tirolern, die sich nicht in den k. k. Erbstaaten ansäßig machen, für keinen Fall gestattet werden. Hofkammerdecret vom 14. Julius 1807.

Hausierhandel. (Patent).

§. 1. Der Hausierhandel ist nur Inländern zu gestatten.

§. 2. Die Eigenschaft eines Inländers oder österreichischen Staatsbürgers ist bei Ertheilung der Hausier-Pässe nach folgenden Grundsätzen zu beurtheilen:

a) die Staatsbürgerschaft in diesen Erbstaaten ist Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen.

b) Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst, durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansäßigkeit im Lande nothwendig macht; durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe.

c) Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen zehn Jahren, kann die Einbürgerung bei der politischen Behörde angesucht, und von derselben, je nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden.

d) Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstückes, durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von Beiden, ohne persönliche Ansäßigkeit in einem Lande dieser Staaten, wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben.

§. 3. Den ungarischen Unterthanen kann der Hausierhandel in den deutsch-erbländischen Staaten eben so, wie den deutsch-erbländischen Unterthanen in dem Königreiche Ungarn und den dazu gehörigen Provinzen gestattet werden.

§. 4. Die jüdischen Unterthanen sind, in so fern nicht besondere Gesetze für sie bestehen, in Hinsicht des Hausierens den nämlichen Gesetzen, wie die übrigen Unterthanen unterworfen.

§. 5. Weibspersonen können vor Erreichung ihres zwanzigsten, Mannspersonen aber vor Erreichung ihres dreißigsten Jahres keine Hausierpässe erhalten, mit einziger Ausnahme jener Mannspersonen, welche zum Militär-Stande auf immer untauglich erklärt worden sind. Diesen Letzteren kann das Hausieren auch vor dem dreißigsten Jahre bewilliget werden.

§. 6. Das Hausieren mit ausländischen Waaren ohne Unterschied ist Jedermann auf das Schärfeste verbothen.

§. 7. Außerdem werden noch folgende Waaren, selbst wenn sie inländisch sind, namentlich von dem Hausierhandel ausgeschlossen. Alle Material- und Spezerei-Waaren, destillirte Oehle, gebrannte Geister, Rosoglio, Salben, Pflaster, Gifte, und überhaupt ohne Unterschied alle sowohl einfache als zubereitete und zusammengesetzte Arzeneien für Menschen und Thiere; ferner Quecksilber, Spießglas und alle daraus kommende Präparate, die Mineral-Säuren, nebst allen Präparaten aus Blei, dann Zucker, Zuckerwerk, Chocolade, Lebkuchen und überhaupt alle Leckerbissen; Bücher, Kalender, Lieder und Bilder; endlich Edelsteine, Gold und Silber, es möge solches alt oder neu, verarbeitet oder unverarbeitet, geprägt oder ungeprägt, geschmolzen oder ungeschmolzen seyn.

§. 8. Alle inländische Waaren, welche von Haus zu Haus verhandelt werden können, und der Stämplung fähig sind und derselben unterliegen, müssen gehörig gestämpelt seyn. Bei den Waaren, welche entweder der Stämplung nicht fähig sind, oder derselben nicht unterliegen, muß aber durch beglaubigte Zeugnisse derjenigen erbländischen Kaufleute oder Fabrikanten, von welchen sie gekauft wurden, bewiesen werden, daß sie erbländische Producte sind.

§. 9. Das Hausieren mit Waaren auf bespannten Wägen wird in keinem Falle mehr gestattet, weil einer Seits dadurch zu

manchen Unterschleifen Anlaß gegeben wird, anderer Seits aber das Hausieren bloß auf den kleinen Detail-Handel beschränkt seyn soll, und es unbillig wäre, wenn Leute, die den Handel schon dergestalt im Großen betreiben, daß sie ihre Waaren in bespannten Wägen herumführen, sich durch das Hausieren den bürgerlichen Lasten und Steuern entzögen, welche doch die übrigen ordentlich ansäßigen Kaufleute zu tragen haben.

§. 10. Wer den Hausierhandel treiben will, muß mit einem Passe desjenigen Kreisamtes, in dessen Bezirke er seinen eigentlichen Wohnsitz hat, versehen seyn. Die Ausfertigung der Hausier-Pässe steht den Kreisämtern ausschließlich zu.

§. 11. Um einen Hausier-Paß zu erhalten, muß Jedermann von seiner Ortsobrigkeit, oder von dem Magistrate, in dessen Bezirke der Anwerber ansäßig ist, das Zeugniß eines guten unbescholtenen Lebenswandels und des vorgeschriebenen Alters, oder bei Mannspersonen, welchen vor erreichtem Alter von dreißig Jahren der Hausier-Paß ertheilt wird, der Untauglichkeit zum Militär-Stande beibringen. Die Ortsobrigkeiten und Magistrate haben für die richtige Ausstellung solcher Zeugnisse dergestalt zu haften, daß sie für den Fall, als sich ein Hausierer ihres Bezirkes irgend eines Vergehens schuldig machen, und bei der dießfalls jedes Mal zu pflegenden Untersuchung über das frühere Verhalten desselben sich zeigen sollte, daß er sich schon zuvor Eines oder mehrerer Vergehen schuldig gemacht habe, für die Ausstellung des Wohlverhaltungszeugnisses und für die Folgen des Vergehens auf das strengste verantwortlich werden.

§. 12. Der Paß wird, die Stämpelgebühr ausgenommen, unentgeldlich ertheilt.

§. 13. Die Hausier-Pässe haben künftig nur für jene Provinz zu gelten, in welcher sie ausgestellt worden sind, und wenn dennoch ein Hausierer aus Handelsrücksichten in eine andere Provinz auszutreten für nöthig findet; so wird sein Paß nur für jene Orte gültig seyn, deren Obrigkeiten das ämtliche Vidi nebst dem Datum der Vidirung beigesetzt haben.

Dieses Vidi wird unentgeldlich beigesetzt, und ohne wichtigen Grund nie verweigert werden. Ueber die dergestalt vidimirten Pässe werden die Ortsobrigkeiten ein eigenes Vormerk-

buch zu halten haben, um bei allenfälliger Einberufung der conscribirten Hausierer die nöthige Auskunft ertheilen zu können.

§. 14. Auch selbst in jener Provinz, für welche der Hausier-Paß lautet, sollen sich die Hausierer bei allen Obrigkeiten jener Städte und Märkte, durch welche sie passiren, zur Beisetzung des ämtlichen Vidi melden, und es werden auch darüber ordentliche Vormerkbücher zu führen seyn.

§. 15. Keinem Hausierer ist erlaubt, sich in dem Kreise einer fremden Provinz über zehn Tage aufzuhalten, wenn er nicht auch von dem dortigen Kreisamte seinen Hausier-Paß bestätiget erhalten hat, weßwegen bei den Vidirungen der Ortsobrigkeiten das Datum nie fehlen darf.

§. 16. Kein Hausier-Paß darf auf längere Zeit, als auf ein Jahr, von dem Datum der Ausfertigung anzufangen, ausgestellt werden.

§. 17. Kein Hausier-Paß kann als giltig angesehen werden, wenn er sich nicht in den Händen desjenigen befindet, auf dessen Name er lautet, daher wird denjenigen, welche Hausier-Pässe erhalten, auf das Strengste verbothen, dieselben an wen immer abzutreten.

§. 18. Zu diesem Ende wird von den Kreisämtern in jedem Passe der Tauf- und Zuname des Hausierers, nebst einer genauen Beschreibung seiner Person angeführet, und darüber ein eigenes Paß-Register gehalten werden.

§. 19. Die Abhandlungs-Instanzen haben bei Sterbfällen der Hausierer sogleich ihre Pässe abzunehmen, und dem Kreisamte zu übermachen; auch wird es den Ortsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, jeden Sterbfall eines Hausierers dem Kreisamte ungesäumt anzuzeigen.

§. 20. Die ungarischen und siebenbürgischen Unterthanen, welche mit erlaubten Waaren hausieren wollen, haben sich bei ihrem Eintritte in eine deutsch-erbländische Provinz bei einem deutsch-erbländischen Grenzzollamte zu stellen, und daselbst durch ein Zeugniß ihres Vice-Gespanns, oder eines Stuhl- oder Vice-Stuhlrichters, und rücksichtlich auf die Siebenbürger, des Comitates oder Stuhl-Officialates oder des Magistrates darzuthun, daß sie zu Hausieren berechtiget sind. Sodann hat das Grenzamt die-

selben an das nächste Kreisamt zur Erhaltung des vorgeschriebenen Hausier-Passes anzuweisen, und diese Anweisung auf das mitgebrachte Zeugniß, mit Beifügung des Tages, und mit der Anmerkung zu setzen, daß die gedachten Unterthanen verbunden sind, sich zu dem Kreisamte binnen drei Tagen, oder wenn sie dasselbe nicht füglich in drei Tagen erreichen könnten, längstens in sechs Tagen zu stellen, und dort den erforderlichen Paß zu erheben, widrigens, wenn sie nach Verlauf der in der Anweisung bestimmten Anzahl von Tagen ohne kreisämtlichen Paß betreten werden sollten, ihnen die Waare werde abgenommen werden.

§. 21. Auf die Uebertretungen dieser Hausier-Ordnung werden folgende Strafen festgesetzt:

a) Wer mit fremden oder ungestämpelten, der Stämplung unterliegenden erbländischen Waaren hausieret, wer bei dem Hausierhandel ohne Paß oder mit einem Passe auf fremden Namen, oder auch mit einem erloschenen Passe betreten wird, und wer über jene Waaren, welche der Stämplung nicht unterliegen, oder nicht fähig sind, auf die in dem §. 8. vorgeschriebene Art sich nicht auszuweisen vermag, verliert die Waare, und ist des Rechtes zum Hausieren auf immer unfähig.

b) Alle Fremde ohne Unterschied, welche in den k. k. Erbländern im Hausieren betreten werden, sind ihrer Waaren verlustig.

c) Wer seinen Paß an einen Andern abtritt, ist auf immer des Rechtes zu Hausieren verlustig.

d) Wer außer der Provinz, worauf sein Hausier-Paß lautet, ohne die nach Vorschrift des §. 13 erforderliche obrigkeitliche Vidirung des Passes, oder nach einem Aufenthalte von zehn Tagen in der fremden Provinz, ohne die in dem §. 15 vorgeschriebene Bestätigung seines Passes durch das dortige Kreisamt, oder in den Städten und Märkten jener Provinz, worauf sein Hausier-Paß lautet, ohne die in dem §. 14 vorgeschriebene Meldung bei den Obrigkeiten, die es betrifft, hausieret, wird, wenn er nur erlaubte Waaren bei sich führt, das erste Mal mit 6 bis 12 Gulden, das zweite Mal mit 12 bis 24 Gulden, und das dritte Mal mit dem Verluste seines Hausier-Rechtes bestrafet; wogegen derjenige, der auch unerlaubte Waaren führet, noch außer dem den darauf gesetzten Strafen unterliegt.

e) Auch in jenen Fällen, wo nur ein Theil der Hausier-Waaren unerlaubt ist, unterliegt auch der übrige Theil der erlaubten Waare der Confiscationsstrafe.

f) Die übrigen mindern Uebertretungsfälle der Hausier-Gesetze sind jedes Mal mit der Strafe eines Gulden zu belegen.

§. 22. Die Untersuchung und Erkenntniß dieser Uebertretungsfälle steht, wie bei andern Zoll-Contrebanden, der Bancal-Behörde zu, und in allen Fällen hat der Denunciant ein Drittel, und der Apprehendent ein Drittel des Strafbetrages in Anspruch zu nehmen.

§. 23. Uebrigens wird in den Angelegenheiten der Hausierer der Recurs an die Oberbehörde, in den wie in andern Zoll-Contrebandfällen vorgeschriebenen Fristen gestattet. Allerhöchstes Patent vom 5. Mai 1811.

Hausierhandel wird den würtembergischen Blumen-, Samen-, Baum-, Docht- ꝛc. Händlern untersagt. Regierungs-Verordnung vom 31. Oktober 1812.

Hausierhandel wird den Gottscheer- und Reifnitzer-Unterthanen wieder bewilligt. Hofkanzlei-Decret vom 7. Januar 1814.

Hausierhandel. Daß jene Bewohner der illyrischen Provinzen, welche den Hausierhandel in den österreichischen Staaten betreiben, eine Einjährige Erwerbsteuer von 5 fl. zu entrichten, und dafür einen Erwerbsteuerschein auf ein Jahr giltig zu erhalten haben. Central-Finanz-Hofcommissionsdecret vom 21. Januar 1814.

Hausierhandel ist den Gottscheer- und Reifnitzer-Unterthanen in Städten und Märkten auch außer der Marktzeit nicht zu untersagen. Hofkammer-Decret vom 22. Februar 1815.

Hausierhandel. Individuen, welche im Hausierhandel ohne Erwerbsteuerscheine betreten werden, sind auf die in dem Hausier-Patente ausgedruckte Art, als unbefugte Hausierer zu bestrafen, und sollten sie auch mit keinem Passe versehen seyn, nach den dießfalls bestehenden Polizei-Vorschriften zu behandeln. Hofkanzleidecret vom 11. April 1816.

Hausierhandel. (Nachträgliche Anordnungen

zu dem Hausier-Patente vom Jahre 1811 in Betreff der Tiroler- und Vorarlberger-Unterthanen). 1. Wird in Beziehung auf den §. 5 des Hausier-Patentes das für die Hausierer vorgeschriebene Alter in Tirol und Vorarlberg für beide Geschlechter auf das zwanzigste Jahr festgesetzt. 2. In Ansehung des im §. 7 verbothenen Hausierens mit distillirten Oehlen, Geistern und allen daselbst genannten Artikeln, sie mögen zum Genuße oder als Arzenei dienen, so wie auch des Hausierens mit Bildern haben dieselben Vorschriften zu gelten, welche in den übrigen Provinzen bestehen. 3. So viel es die Legitimation der Tiroler- und Vorarlberger-Fabrikate belangt, ist sich an jenes, was hierwegen von der allgemeinen Hofkammer im Jahre 1815 erlassen worden ist, so wie 4. hinsichtlich des Gebrauches des Stempels zu den Hausier-Pässen an die jederzeit für Tirol und Vorarlberg bestehenden Papier-Stempel-Vorschriften zu halten. 5. Muß zum §. 17 die hausierende Person stets mit dem Original-Passe versehen seyn, wornach eine vidimirte Abschrift desselben nicht Statt findet, und wenn in demselben des Sohnes Erwähnung geschieht, so muß selber das vorgeschriebene Alter erreicht haben. Was endlich 6. zum §. 22 und 23 die Notionen wegen Uebertretung des Hausier-Patentes belangt, so müssen diese, in so lange in Tirol keine eigene nach dem österreichischen Systeme organisirte Bancal-Administration besteht, von jener Behörde und in jener Art geschöpft werden, welche jetzt in anderen Contraband-Fällen eintritt. Hofkanzleidecret vom 17. December 1818.

Hausier-Pässe dürfen an Ausländer nicht ertheilt werden. Hofkanzleidecret vom 30. April 1804.

Hausier-Pässe. Gottscheer- und Reifnitzer-Unterthanen, welche einen andern als von ihrer Herrschaft ausgefertigten, von dem Kreisamte Neustadl bestätigten, mit einem 2 fl. Stempel versehenen, und nur auf 1 Jahr giltigen Hausier-Paß aufweisen, sollen über dessen Unechtheit strenge untersucht, und in ihr Vaterland zurück geschoben, oder als Landstreicher zum Militär abgegeben werden. Hofkanzleidecret vom 17. August 1804. Reg. P. Z. 15840.

Hausier-Pässe. In allen künftig zu ertheilenden Hau-

sier-Pässen ist eine genaue Personsbeschreibung des Hausierenden einzurücken. Regierungs-Verordnung vom 20. November 1804. Reg. P. Z. 20756.

Hausier-Pässe. (Gottscheer und Reifnitzer). Daß die Pässe der Gottscheer-Unterthanen, die noch nicht erloschen, und keinem Verdachte einer Verfälschung unterworfen sind, auch dann einstweilen als giltig anzusehen seyen, wenn sie nicht nach der Vorschrift vom 17. August 1804 von ihrer Ortsobrigkeit ausgefertiget sind. Hofkanzleidecret vom 20. Februar 1805. Reg. P. Z. 7026.

Hausier-Pässe dürfen an Ausländer, die ihre Gattinnen und Kinder mit Vorbedacht im Auslande zurücklassen, nicht ertheilt werden. Hofkammerdecret vom 11. März 1805. Reg. P. Z. 13002.

Hausier-Pässe können ungarischen Unterthanen auch unter dreißig Jahren, in so fern sie sich übrigens nach der Vorschrift des Hausier-Patentes benehmen und ausweisen, ertheilet werden. Hofdecret vom 21. Februar und 24. März 1812.

Hausier-Pässe. Daß den Unterthanen im lombardisch-venetianischen Königreiche und Dalmatien künftig keine Hausier-Pässe mit dem allgemeinen Ausdrucke: per trafficare, sondern nur solche ausgefertigt werden, welche mit der Beschränkung versehen sind, die Jahrmärkte in den übrigen Provinzen mit erlaubten Waaren zu beziehen. Commerz-Hofcommissionsdecret vom 12. Mai 1818.

Hausierwerbern, die das dreißigste Jahr nicht erreicht haben, ist nur dann ein Hausier-Paß zu ertheilen, wenn sie nach vorhergegangener Militär-Stellung oder wenigstens nach vorhergegangener Visitirung von Seite der Militär-Behörden als untauglich erklärt worden sind. Hofkanzleidecret vom 15. August 1811.

Hausinhaber. Zur Vermeidung der Epidemien sollen alle Hausinhaber, welche Einquartirungen haben, verbunden seyn, bei Erkrankung eines einquartirten Soldaten sogleich die Anzeige dem die Truppe commandirenden Ober- oder Unterofficier zu machen, damit derselbe in das

Spital überbracht werde. Regierungs-Circulare vom 19. Januar 1801.

Hausinhaber. Daß jeder Hauseigenthümer oder Administrator eines Hauses gehalten seyn soll, ein Register zu halten, in welchem der Inhalt eines den Parteien bekannt zu machenden Patents mit wenig Worten, und das Datum aufgezeichnet, die richtig geschehene Zustellung und Mittheilung aber von allen Inwohnern mit ihrer Unterschrift bestätigt zu finden seyn müsse. Hofkanzleidecret vom 7. Mai 1810.

Hausinhaber. Daß die Verordnung über die Publications-Art der Patente überall, wo sie bisher Statt gefunden hat, neuerdings bekannt gemacht, und angeordnet werden solle, daß jeder Hauseigenthümer oder Administrator eines Hauses gehalten seyn solle, ein Register zu halten, in welchem der Inhalt des Patentes mit wenigen Worten und das Datum aufgezeichnet, die richtig geschehene Zustellung und Mittheilung aber von allen Inwohnern mit ihrer Unterschrift bestätigt, zu finden seyn muß. Hofkanzleidecret vom 7. Mai 1811.

Hausinhaber. Belehrung, wie sich die Besitzer eines zur Stadt Wien steuerbaren Hauses oder Grundes bei Beschreibung der zu versteuernden Gegenstände, dann bei Fatirung des hievon eingehenden Zinses zu benehmen haben. Hofkanzleidecret vom 8. und 16. April 1812, kundgemacht durch den Stadt Wiener-Magistrat am 19. Mai 1812.

Hausinhaber, oder Administratoren sollen künftig unter eigener Dafürhaftung keine Lebens- oder Aufenthalts-Zeugnisse ohne persönliche Ueberzeugung von der Wahrheit zur Erhebung der Pensionen ausstellen. Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1812.

Hausinhaber. Daß die Besitzer eines zur Stadt Wien steuerbaren Hauses oder Grundes sämmtliche außerordentliche Steuern, welche sie von ihren Einwohnern auch nach einer freiwillig angenommenen Repartition erhalten, in die Zinsfassionen aufzunehmen haben. Hofkanzleidecret vom 7. Oktober 1812.

Hausinhaber. Daß in Wien von einer nach Ueberrei-

chung der Fassion vermietheten Wohnung eine nachträgliche Fassion binnen 4 Wochen an das Steueramt abgegeben werden müsse. Hofkanzleidecret vom 15. Julius 1814.

Hausinhaber. Daß in Zukunft für die in Metallmünze bedungenen Miethzinse die Zinssteuer in dieser Münze entrichtet werden muß. Hofkanzleidecret vom 23. Junius 1816.

Hauslehrer. (Siehe Privat-Unterricht).

Hausschilde. (Siehe Schilde).

Hausthiere kranke dürfen von Militär-Aerzten und Schmieden nicht behandelt werden, mit einziger Ausnahme der Pferde, zu deren Behandlung Civil-Individuen auch der Militär-Schmiede sich bedienen können. Circulare der Studien-Hofcommission vom 2. August 1811.

Häutehandel. (Siehe Fleischhauer).

Hazardspiele. Das ohnedieß verbothene Würfelspielen ist besonders bei Herannahung der Kirchtagszeiten durch angemessene Mittel hintan zu halten. Regierungs-Verordnung vom 31. Mai 1803. Reg. P. Z. 10465.

Hazardspiele. Das Spiel: Schiffziehen, wird als ein Hazardspiel verbothen. Regierungs-Verordnung vom 26. September 1803.

Hazardspiele. Das Billard- und Kegelspiel, wo Gewinn oder Verlust nur von einer Maschine oder Feder abhängt, wird als Hazardspiel verbothen. Regierungs-Verordnung vom 18. März 1804. Reg. P. Z. 7997.

Hazardspiele. Das Zwicken oder Labetspiel wird als ein wirkliches Hazardspiel auch in Niederösterreich unter den im §. 266 des 2. Th. des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen festgesetzten Strafen verbothen. Regierungs-Circulare vom 4. September 1807.

Hazardspiele. Daß die Hofkanzlei eine Abänderung in dem Strafgesetze gegen das verbothene Spiel, einvernehmlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen nicht räthlich finde, besonders weil der 23. §. des 2. Theils des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen dem Richter zureichende Gewalt einräume, die Strafe nach den Umständen des zu Bestrafenden zu modificiren,

und endlich, weil im Wege der Gnade bei eintretenden rücksichtswürdigen Umständen noch eine weitere Milderung Platz greifen könne. Hofdecret vom 25. Mai 1808.

Hazardspiele. Daß auf dem Lande bekannt gemacht, und in den Wirthshäusern angeschlagen werden soll, daß die Spiele: das Zwicken, Labeten und Häufeln verbothen, und die Wirthe für den genauen Vollzug der dieserwegen bestehenden Verordnungen verantwortlich seyn sollen. Regierungs-Verordnung vom 24. Junius 1810.

Hebammen. Die bereits bestehende Verordnung, daß die Hebammen sich aller Behandlung äußerlicher oder innerlicher Krankheiten zu enthalten haben, ist denselben zur größern Wirksamkeit bei der Aufnahme und Approbation sowohl mündlich als schriftlich einzubinden. Regierungs-Verordnung vom 5. November 1803. Reg. P. Z. 14094.

Hebammen haben bei ihren Wohnungen Schilde oder Tafeln auszuhängen, um dieselben sogleich finden, und zur Hilfeleistung herbeirufen zu können. Regierungsdecret vom 5. Januar 1805.

Hebammen auf dem Lande, deren Aufnahme ist jedes Mal anzuzeigen. Regierungsdecret vom 14. August 1806.

Hebammen dürfen in Betrachtung ihres erhaltenen Unterrichtes nur in den dringendsten, während oder gleich nach der Geburt bei den Gebärenden oder bei den neu gebornen Kindern sich ereignenden Zufällen, und nur in Abgang eines Geburtshelfers oder Arztes sich mit Behandlung der Krankheiten abgeben, in allen übrigen Fällen aber, wo sie sich mit Krankheiten abgeben, sind dieselben nach dem 98. §. des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln. Hofdecret vom 8. Mai 1807.

Hebammenkunst. Daß keine Schülerin, die schon weit über 40 Jahre vorgerückt ist, und sich dem 50. Lebensjahr nähert, zum Unterricht in der Entbindungskunst angenommen werden dürfe. Regierungs-Verordnung vom 22. Junius 1816.

Hebammen-Unterricht. Hebammen müssen einem ganzen Curse über die Geburtshilfe an der Universität oder dem Lycäum beiwohnen, wo sie dann nach erhaltenem Zeugnisse,

sich wenigstens durch zwei Monate dem praktischen Unterrichte im Gebärhause widmen müssen. Hofkanzleidecret vom 17. Februar 1804.

Hebräische Sprache. (Siehe Jüdische Sprache).

Heiligung der Sonn- und Feiertage. Die an Sonn- und Feiertagen gehaltene Musik soll so beschränkt werden, daß niemals die Mitternacht überschritten wird. Regierungs-Verordnung vom 31. August 1802. Reg. P. Z. 16172.

Heiligung der Sonn- und Feiertage; hierwegen wird verordnet: daß außer den genannten großen Festtagen die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse an Sonn- und Feiertagen Früh bis 9 Uhr, und Nachmittag von 4 Uhr an verkauft werden dürfen; ferner sollen Sauerkräutler, Bratelbrater bis 9 Uhr, Oehlerer im Winter Nachmittag von 4, im Sommer von 6 Uhr an; Oebstler sollen bis 9, dann von 12 bis 2, und Nachmittag von 4 Uhr an, Lebzelter und Zuckerbäcker erst um 4 Uhr verkaufen. Perückenmacher dürfen ihre Gewölbe bis 11 Uhr, und dann von 4 Uhr an eröffnen. Spezereihändler dürfen sowohl Weine als Eßwaaren von 11 bis 1, und von 4 Uhr an abreichen. Apotheker und Barbierer sind ohne Beschränkung; auch darf in Kaffehhäusern gefrühstückt, aber bis 4 Uhr nicht gespielt werden; Wein- und Bierwirthen ist erlaubt, Jedermann mit Artikeln zu bedienen, jedoch ohne ein Spiel zu gestatten. Musik soll nach Mittag um 6 Uhr anfangen, und nur bis 12 Uhr dauern. Wäscherleute sollen bis 9 Uhr die Wäsche ausgetragen haben. Uebrigens wird das Arbeiten der Professionisten außer einem Nothfall, den Tanzmeistern das Tanzschulhalten, dann den Trägern und Handlangern das Auf- und Abladen und Packen verbothen; hiervon sind aber Postereignisse ausgenommen, so wie es erlaubt ist, die Güterwagen bei der Linie ungehindert einzulassen. Hofverordnung vom 29. September 1803. Reg. P. Z. 19219.

Heiligung der Sonn- und Feiertage. Jede Musik ist an öffentlichen Orten Vormittags an Sonn- und Feiertagen untersagt. Regierungs-Circulare vom 30. Januar 1804. Reg. P. Z. 2068.

Heiligung der Sonn- und Feiertage. Seine

Majestät haben zu befehlen geruhet, daß an Sonn- und Feiertagen nur solche gerichtliche und politische Geschäfte mit den Unterthanen, und zwar nach vollendetem vor- und nachmittägigen Gottesdienste, bis zum Anfange der nachmittägigen Christenlehre, dann nach Beendigung derselben vorgenommen und verhandelt werden sollen, welche unmittelbare Wirthschaftsgegenstände betreffen, und von der Eigenschaft sind, daß sie bei den gewöhnlichen an Werktagen zu haltenden Amtstagen nicht abgehandelt werden sollen. Regierungs-Circulare vom 18. Junius 1807.

Heiligung der Sonn- und Feiertage. An jenen Tagen, und zu der Zeit, wo der Verkauf in den Gewölbern verbothen ist, sey auch das Hausieren und Verkaufen auf der Gasse strenge untersagt. Hofkanzleidecret vom 9. Februar 1808.

Heiligung der Sonn- und Feiertage. An Sonn- und Feiertagen seyen neuerdings die Amtstage, noch mehr die Treibjagden schärfestens verbothen. Die Geistlichkeit habe über die genaue Beobachtung und Haltung der Sonn- und Feiertage strenge zu wachen. Hofkanzlei-Decret vom 15. December 1808.

Heiligung der Sonn- und Feiertage. Die Kreisämter sind zur strengen Handhabung der in Ansehung der Heiligung der Sonn- und Feiertage bestehenden Verordnungen anzuweisen. Hofkanzleidecret vom 24. Mai 1812.

Heiligung der Sonn- und Feiertage. Es wird verbothen, an Sonn- und Feiertagen Jagden abzuhalten. Hofkanzleidecret vom 27. August 1812.

Heilkunde. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Heilungskosten für Ordens- und Klostergeistliche. (Siehe Ordensgeistliche).

Heilungskosten-Bestreitung bei armen, von wüthenden Hunden beschädigten Personen. (Siehe Hunde wüthende).

Heimweh (Nostalgie). Den mit dem Heimweh befallenen Soldaten ist Urlaub zu gestatten. Hofkanzleidecret vom 22. Februar 1816.

Heirath. Eine katholische Person darf mit einer akatholischen, die nach protestantischen Grundsätzen geschieden ist,

nicht getrauet werden. Hofkanzleidecret vom 14. Januar 1803. Reg. P. Z. 794.

Heirath. Ein Ehegatte, welcher wegen längerer unbekannten Abwesenheit des andern Gatten zur zweiten Ehe schreiten will, ist mit dem Gesuche an die gehörige Instanz zu weisen, und zugleich ist der Kammerprokuratur, oder einem andern defensori matrimonii die Vertretung des abwesenden Theils dahin, als wenn er noch am Leben seyn könnte, aufzutragen; sollte die Instanz des Bittstellers die allerhöchste Genehmigung einholen zu dürfen erachten, so hat dieselbe vorher die Gründe, dem betreffenden Ordinariate, und bei einer Militärperson dem apostolischen Vicar Seiner Majestät Armee zur Einsicht und Aeußerung mitzutheilen. Hofkanzleidecret vom 5. August 1803. Reg. P. Z. 10201.

Heirath. Jeder dem Militär unterstehende Ehegatte, wenn er zur zweiten Ehe schreiten will, den Tod des Gatten aber nicht gesetzmäßig beweisen kann, hat sich an das betreffende Corps oder Regiments-Commandanten zu wenden, welcher Letztere alle jene Ober- und Unterofficiere oder Gemeine, die dem Todtgeglaubten oder Vermißten in allen Gelegenheiten am nächsten waren, eidlich über die näheren Umstände zu vernehmen hat, sollte der Tod des Abwesenden in der Gefangenschaft vermuthet werden, so ist der Beweis mittelbar durch den Hofkriegsrath bei den auswärtigen Gesandten einzuholen. Bei hinreichenden Beweisen hat die Partei in deutschen Erbländern, so wie in Ungarn ihr Gesuch beim judicium delegatum militare, oder militare mixtum anzubringen, welches sodann durch den Hofkriegsraths Vortrag Seiner Majestät zu unterlegen ist. So weit es aber Militärgrenzen betrifft, die in geistlichen Angelegenheiten und Ehesachen den Diöcesan-Consistorien unter stehen, haben die Regimenter die zur zweiten Ehe schreiten wollenden Parteien an die betreffenden Diöcesan-Consistorien gegen Belehrung der möglichsten Beweise zu weisen. In Absicht auf augsburgische und helvetische Confessions-Verwandte haben judicia delegata militaria, vel militaria mixta einzuschreiten, und sich nach dem §. 51 des Ehepatents vom 16. Januar 1783, und nach dem §. 106

des bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen. Regierungs-Verordnung vom 22. Oktober 1803. Reg. P. Z. 13242.

Heirath. Handwerksgesellen sind von den Pfarrern nicht eher in das Verkündbuch einzutragen, bis dieselben mit der obrigkeitlichen Eheligungsbewilligung sich auszuweisen vermögen. Regierungs-Verordnung vom 22. November 1803. Reg. P. Z. 22695.

Heirath. Das erzbischöfliche Consistorium hat zu wachen, daß die Seelsorger die Trauung der von den weltlichen Behörden in Ansehung der Verkündigungen dispensirten Brautleute unweigerlich vornehmen. Hofkanzleidecret vom 31. August 1804. Reg. P. Z. 10651.

Heirath. (Beibringung der Religions-Zeugnisse bei Trauungen). Daß keine Trauung vorgenommen werden soll, wenn nicht von den Personen, die sich trauen lassen wollen, ein Zeugniß ihres Seelsorgers, daß sie von ihrer Religion, und deren Lehre vollkommene Kuntniß besitzen, noch vor der gewöhnlichen Verkündung beigebracht wird; und es ist, selbst in dem Falle einer Dispens von der Verkündung, die Beibringung des vorbesagten Zeugnisses niemals nachzusehen. Hofkanzleidecret vom 16. Januar 1807.

Heirath. Daß kein fremder herrschaftlicher Unterthan, und zwar ohne Unterschied, ob er aus dem nämlichen oder einem andern Regiments-Bezirke, oder aus einer andern conscribirten Provinz sey, sich irgendwo vereheligen könne, wenn er nicht von seiner Obrigkeit die Heirathslicenz oder wirkliche Entlassung beibringt. Hofkanzleidecret vom 19. Julius 1810.

Heirath. (Erforderniß bei der Einwilligung zur Eingehung der Ehe). 1. Die Einwilligung des ehelichen Vaters in die Ehe einer minderjährigen, oder auch volljährigen, aber aus was immer für Gründen für sich allein zur Eingehung einer gültigen Verbindlichkeit unfähigen Person muß entweder von dem ehelichen Vater bei der Pfarre in Gegenwart zweier Zeugen persönlich abgegeben, in dem Trauungsbuche aufgeführet, und mit eigenhändiger Fertigung oder mit der von den Zeugen bestätigten Fertigung eines erbethenen Namensunterschreibens bestätigt werden, oder wenn der eheliche Vater nicht zugegen wäre,

durch eine vollkommen rechtskräftige, von dem ehelichen Vater mit Zeugen ausgestellte und gehörig legalisirte Urkunde, die bei den Trauungs-Acten aufzubewahren ist, dargethan werden. 2. Bei den Ehen minderjähriger oder zur Eingehung einer gültigen Verbindlichkeit für sich allein unfähiger Personen, deren ehelicher Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig ist; bei Ehen Minderjähriger von unehelicher Geburt, oder bei Ehen fremder Minderjähriger in den hiesigen Staaten, welche die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermögen, muß durch eine von der Gerichtsbehörde ausgestellte Urkunde, in welcher die abgegebene Einwilligung des Vormundes, oder Vertreters, und die eigene Einwilligung der Gerichtsbehörde umständlich ausgedrücket seyn, und welche bei den Trauungs-Acten aufbehalten werden muß, die gesetzliche Einwilligung über allen Zweifel sicher gestellet werden. 3. Es wird den Seelsorgern aller Religions-Bekenntnisse diese Wachsamkeit über die Sicherstellung der gesetzlichen Einwilligung dergestalt zur Pflicht gemacht, daß sie durch eine jede Vernachläßigung dieser Anordnung sich die im §. 78 des bürgerlichen Gesetzbuches ihnen bei Vornahme der Trauung ohne den gehörigen Ausweis der Verlobten angedrohte schwere Strafe zuziehen würden. 4. Jedoch wird ausdrücklich erkläret, daß die Sicherstellung der in den §§. 49 bis 51 des bürgerlichen Gesetzbuches geforderten Einwilligungen die Folge nicht habe, als ob eine auf was immer für eine Art unterlassene Beibringung der hier angeführten Vorschrift die Ungiltigkeit des Ehevertrags mit sich führe, wenn nur die geschehene Einwilligung des ehelichen Vaters, oder des Vertreters und der Gerichtsbehörde auf andern gesetzmäßigen Wegen bewiesen werden kann. Hofkanzleidecret vom 1. Julius 1813.

Heirath. Daß die Fremden, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht schon erhalten haben, bei Eingehung einer Ehe sich über ihre persönliche Fähigkeit zur Abschließung des Ehevertrags nach den Gesetzen ihres Wohnsitzes oder ihrer Geburt auszuweisen haben, und daß eine inländische sich mit einem Ausländer verehelichende Braut durch die Bewilligung zur Heirath nicht auch zugleich den Consens zur Auswanderung erhalte,

sondern darum besonders anlangen müsse. Hofdecret vom 22. December 1814.

Heirath. (Vorschrift für jene in der Stadt Wien, die zur Vereheligung einer Bewilligung der politischen Obrigkeit bedürfen). Nachfolgende Classen der in Wien sich aufhaltenden Staatsbürger bedürfen keiner Bewilligung von Seite der politischen Obrigkeit zu ihrer Vereheligung: 1. der Adel; 2. alle landesfürstliche, ständische, städtische, Fonds- und herrschaftliche Beamte; 3. Doctoren, Magister, Professoren und Lehrer der öffentlichen Schul- und Erziehungs-Anstalten; 4. Advokaten und Agenten; 5. alle Bürger; 6. alle Haus- und Güterbesitzer; 7. alle Personen, welche mit einem Meisterrechte, Landes-Fabriks- oder Stadthauptmannschaftlichen Befugnisse versehen sind.

Alle übrigen unter den genannten Classen nicht begriffene Personen aber haben vor ihrer Vereheligung die Bewilligung anzusuchen, und können vor Erhaltung derselben nicht getraut werden. Diese Bewilligung ist im Allgemeinen von der Ortsobrigkeit, und rücksichtlich der der Handwerks-Gesellen, so wie bisher von dem Stadtmagistrate zu ertheilen. Gegen abweisliche Bescheide bleibt den Parteien der Recurs an die höheren politischen Behörden vorbehalten. Hofkanzleidecret vom 26. Januar 1815, und nähere Belehrung hierüber. Hofkanzleidecret vom 18. Mai 1815.

Heirath. Daß die Dominien den Soldaten, welchen im Concertations-Wege die Entlassung bewilligt wurde, nur dann die Heirathsbewilligung ertheilen sollen, wenn sie sich mittelst Abschiedes über ihre wirkliche Militär-Entlassung auszuweisen vermögen. Regierungs-Verordnung vom 21. März 1817.

Heirath. Daß die Vereheligung eines Ausländers mit einer Inländerin für sich allein noch keinen Ausländer nationalisirt, da eine derlei Heirath den steten Aufenthalt im Inlande nicht nothwendigerweise nach sich ziehet, es wäre dann, daß derselbe um die Heirath eingehen zu können, die österreichische Staatsbürgerschaft insbesondere angesucht, und erhalten hätte. Hofkanzleidecret vom 18. September 1817.

Heirath der Staatsbeamten. (Siehe Beamte).

Heirath der Beamtenswitwen, wegen Anzeige derselben von Seite der Pfarrer. (Siehe Pfarrer).

Heirath der pensionirten oder provisionirten Witwen. (Siehe Witwen).

Heirath der beurlaubten Militärmannschaft. (Siehe Urlauber).

Heirath der beurlaubten Fuhrwesens-Mannschaft. (Siehe Urlauber).

Heirath der Invaliden. (Siehe Invaliden).

Heirath der Landwehrmänner. (Siehe Landwehrmänner).

Heirath der jüdischen Soldaten. (Siehe Jüdische Soldaten).

Heirath der Officiere ohne Cautionserlag. (Siehe Officiere).

Heirath der Militär-Waisen, welche nach dem Normalalter die Pension noch fortbeziehen. (Siehe Militär-Waisen).

Heiraths-Annulirungen. Seine Majestät haben in Ehe-Annulirungs-Angelegenheiten zu verordnen befunden: daß in jedem Falle, wo zwischen Katholiken, oder wenn ein Theil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, der aufgestellte defensor matrimonii immer ohne weitere Rückfrage in der gewöhnlichen Frist die Appellation, und bei conformen Urtheilen die Revision anmelde, und die Acten-Einsendung nach dem Wechsel der Appellations- oder Revisions-Schriften an die höhere Behörde verlange. Hierauf sey die erste erkennende Behörde, und der intervenirende politische Repräsentant von Amtswegen zu wachen schuldig. Hofdecret vom 12. März 1817.

Heiraths-Bewilligungen. Es seyen alle von den untern obervormundschaftlichen Behörden den Pupillen aus den deutsch-erbländischen Provinzen zur Schließung einer Ehe in Ungarn ertheilten Bewilligungs-Urkunden dem vorgesetzten Appellations-Gerichte zur Legalisirung einzusenden. Appellations-Circulare vom 23. Oktober 1807.

Heiraths-Bewilligungen soll künftig beigesetzt wer-

den, daß dadurch die Befreiung vom Militärdienst nicht Statt habe. Regierungsdecret vom 5. Julius 1808.

Heiraths-Caution der Officiere. (Siehe Officiere).

Heiraths-Contracte. (Belehrung über die Rechtsgiltigkeit der in die Ehe-Pacten mit aufgenommenen wechselseitigen Erbsverträge zwischen Ehe- und Brautleuten). 1. Ein Erbvertrag, wodurch der künftige Nachlaß oder ein Theil desselben versprochen, und das Versprechen angenommen wird, kann zwischen Ehegatten (§. 602) geschlossen werden (§. 1249); folglich auch zwischen Brautpersonen, dafern die Abschließung der Ehe zwischen ihnen erfolgt. 2. Zur Giltigkeit eines solchen Vertrages ist jedoch nothwendig, daß er schriftlich entweder abgesondert, oder neben andern Punkten eines Heiraths-Contractes mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testamentes errichtet werde (§. 1249). 3. Durch den Erbvertrag kann ein Ehegatte auf das Recht zu testiren nicht gänzlich Verzicht thun. Ein reiner Viertheil, worauf weder der Jemanden gebührende Pflichttheil, noch eine andere Schuld haften darf, bleibt Kraft des Gesetzes zur freien letzten Anordnung immer vorbehalten. Hat der Erblasser darüber nicht verfüget; so fällt er doch nicht den Vertragserben, obschon die ganze Verlassenschaft versprochen worden wäre, sondern den gesetzlichen Erben zu. Hofkanzleidecret vom 24. Julius 1817.

Heirathsdispensen. (Siehe Dispensen).

Heitzung der Schulzimmer. (Siehe Schulzimmer).

Helvetische Confessions-Verwandte. (Siehe Akatholiken).

Hernals. (Siehe Lizitations-Procent).

Hernalser Officiers-Töchter-Institut. Vorschrift bei Aufnahme der Zöglinge in dasselbe. Hofkanzleidecret vom 10. September 1818.

Herrschaften-Ankauf von Unterthanen. (Siehe Dominicalgründe).

Herrschaften. (Siehe Dominien).

Herrschaftliche Grundstücke. Wodurch das vermöge Patent vom 1. September 1798 bestehende Verboth, obrigkeit-

liche Grundstücke oder Giebigkeiten ohne kreisämtlicher Bewilligung von landtäflichen Gütern abzuverkaufen, erneuert wurde. Hofkanzleidecret vom 7. Januar 1813. Dieses Patent ist den unterthänigen Gemeinden nicht nur öfter zu republiciren, sondern auch deutlich zu erklären. Hofkanzleidecret vom 25. Februar 1813.

Herrschaftsbeamte. (Siehe Beamte).

Heuhandel wird frei gegeben. Hofkanzleidecret vom 27. November 1818.

Hilfspriester aus dem Religionsfonde dotirte, sollen den Verordnungen gemäß die Kost bei ihren Pfarrern nehmen, und sich des mit ihrer Würde unverträglichen Tischbesuches bei Privaten, oder in Wirthshäusern enthalten. Hofkanzleidecret vom 2. Oktober 1802. Reg. P. Z. 5195.

Hirten. (Siehe Viehhirten).

Hochzeiten der hauptgewerkschaftlichen Arbeiter sollen wegen Nachtheil der Eisenerzeugung nicht an Wochentagen, sondern an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden. Hofdecret vom 27. Julius 1803. Reg. P. Z. 15368.

Höckerstände. (Siehe Ständchen-Errichtung).

Hofagenten (Unterthans-). Die Uniform derselben wird bestimmt. Hofkanzleidecret vom 27. November 1816.

Hofapotheken-Subjecte (sämmtliche) sind als k. k. Hofapothekenbeamte anzusehen. Hofkanzleidecret vom 6. April 1805. Reg. P. Z. 11895.

Hofbauräthen wird die sechste Diäten-Classe mit täglichen 10 fl. bewilligt. Hofkammer-Decret vom 1. December 1811.

Hofbehörden, erweiterter Wirkungskreis derselben. Allerhöchstes Kabinets-Schreiben vom 24. Januar 1800.

Hofbibliothek k. k. soll von allen gedruckten Schriften, dann von Kupferstichen und Landkarten ein Exemplar erhalten. Hofdecret vom 20. Junius 1808.

Hofbibliothek k. k. Kupferstichhändler sind verpflichtet, der k. k. Hofbibliothek ein Exemplar aller im Verlage erscheinenden Kupferstiche, bevor solche öffentlich verkauft werden, gratis abzuliefern, und daß darunter nicht nur alle historischen Kupferstiche,

Porträts, Landschaften, Abbildungen von Thieren, Ornamenten, Vignetten u. s. w., sondern auch alle geographischen Karten und alle Musikalien begriffen seyen, dann, daß von allen Gattungen der hier angeführten eigentlichen Kupferstiche, auch die Kunsthändler Ein abgedrucktes gut erhaltenes Exemplar der Hofbibliothek unentgeldlich zu übergeben haben. Hofkanzleidecret vom 13. Februar 1812.

Hofbibliothek (an die) muß jeder Verleger von literarischen Werken oder Kunstsachen, welche bei ihm erscheinen, ein Exemplar unentgeldlich abgeben. Hofkanzleidecret vom 23. Februar 1811 und 10. August 1815.

Hofbibliothek, an dieselbe ist von allen im Inlande erscheinenden Werken ein Pflicht-Exemplar abzugeben. Hofkanzleidecret vom 4. November 1815.

Hofdiener, ohne Unterschied des Ranges, wenn sie wegen Schulden oder Polizei-Vergehungen verklagt werden, müssen dem Obersthofmarschallamte angezeigt werden. Note der Polizeihofstelle vom 24. August 1803. Reg. P. Z. 17103.

Hofgarten. Daß alle diejenigen Parteien, welche auf Gründe bauen wollen, die sich zunächst eines k. k. Hofgartens befinden, und wo die Aussicht des Letzteren durch den Bau gefährdet werden könnte, vor Anfang des Baues sich nicht nur bei der k. k. Hofgarten-Direction, sondern auch mit Beilegung der Bauriße bei der k. k. General-Hofbau-Direction zu melden, und die Bewilligung einzuholen haben. Hofkanzlei-Decret vom 3. Junius 1811.

Hofkammer und Banco-Deputation wird organisirt. Hofdecret vom 26. August 1802.

Hofkammer k. k., deren Wirkungskreis wird bekannt gemacht. Hofkammerdecret vom 11. Januar 1810.

Hofkammer k. k. Vereinigung der verschiedenen selbstständigen Abtheilungen derselben in eine allgemeine Hofkammer. Hofkanzleidecret vom 10. Mai 1816.

Hofkammer-Prokuratur, derselben sind Vertretungen in causis piis zur Amtshandlung zuzuweisen. Appellations-Gerichts-Circulare vom 19. November 1811.

Hofkanzlei vereinte, wird organisirt. Hofdecret vom 26. August 1802.

Hofmeister. (Siehe Privat-Unterricht).

Hofreisen (auf) zu Grunde gegangene Pferde, wegen Vergütung derselben. (Siehe Pferde).

Hofstellen vereinigte, Errichtung. Hofkanzleidecret vom 8. Mai 1801.

Hoftrauer. Daß den Beamten bei Hof- oder Familientrauer die Anwendung der Flöre an den höchst genehmigten Uniformen nicht gestattet sey. Hofkanzleidecret vom 21. Junius 1816.

Hoftrauer. Die Norme der Hoftrauer für die Civil-Uniform der Beamten wird bestimmt. Hofkanzleidecret vom 8. August 1808.

Hof- und Staatsschematismus. (Siehe Schematismus).

Holzauffanglohn wird künftig von ¼ auf 1 kr. erhöht, dabei aber neuerdings verordnet, daß sich übrigens um das Verschleppen und den unrechtmäßigen Verkauf des Holzes auf den hiesigen Holzlegstätten sowohl, als während der Zuführung auf dem Strome ernstlich abzustellen, genau nach dem unterm 4. November 1792 erlassenen Circular benommen werden solle. Hofkanzleidecret vom 9. März 1809, bekannt gemacht durch Regierungs-Circulare vom 24. März 1809.

Holzbedarf (mit großem) verbundene Gewerbe, wegen Errichtung derselben im Umkreise von zwei Meilen um die Residenz. (Siehe Gewerbe).

Holzdiebereien (gegen) und Waldfrevel, dann gegen Verkauf und Kauf von verdächtigen Brenn- und Bauholz wird allen Behörden die strengste Amtshandlung nach Maßgabe des Strafgesetzes zur Pflicht gemacht. Regierungs-Circulare vom 26. Oktober 1809.

Hölzerne Behältnisse, von was immer für einer Art, in den Vorstädten Wiens herzustellen, wird nicht gestattet. Regierungs-Verordnung vom 13. Oktober 1813.

Holzfuhrlohns-Satzung wird aufgehoben, und Jedermann gestattet, das Geschäft des Holzverführens an der hiesigen

Gestätte für Parteien zu betreiben. Central-Finanz-Hofcommissionsdecret vom 29. Mai 1811.

Holzklauben (das) in den Wäldern ist nur unter der Beschränkung erlaubt, daß die Leute, die Holz klauben wollen, nur zwei bestimmte Tage, nämlich Mittwoch und Samstag, dazu benützen, daß sie nur mit Waldamts-Passierzetteln in die Wälder gehen, und mit keinem Werkzeuge, als einer kleinen Handhacke versehen seyn dürfen. Jeder, der gegen diese Vorschriften handelt, ist, indem er zugleich der Wohlthat des Holzklaubens für immer verlustig erklärt wird, auf die im 10. §. des Gesetzbuches über Verbrechen für den Waldfrevel bestimmte Weise zu bestrafen. Regierungsdecret vom 1. Oktober 1807.

Holzklauben. Womit den holzklaubenden Parteien in Waldungen der Gebrauch was immer für eines Werkzeuges, selbst des kleinsten Handhackels, untersagt worden ist. Regierungs-Verordnung vom 1. Oktober 1808.

Holzsatzung wird aufgehoben. Hofkanzleidecret vom 5. Januar 1810.

Holztariff. Die Schiffmeister und Holzlieferanten werden angewiesen, künftig mit jeder Holzlieferung auch eine eigenhändig gefertigte Erklärung über den Preis des Holzes einzusenden, wornach sodann die Holzversilberer einen der Erklärung gleich lautenden Tariff in der Geschäftsstube anzuheften haben. Regierungs-Verordnung vom 16. December 1816.

Holz- und Kohlenarbeiter für Eisenwerke. (Siehe Militärbefreiung).

Hornviehseuchen. (Vorsichten zur Vermeidung derselben). Das Hornvieh soll um 10 Uhr Vormittags von der Weide nach Haus getrieben, und vor 4 Uhr Nachmittags nicht wieder ausgetrieben werden; dann soll demselben jedesmal vor dem Austriebe und bei der Zurückkunft häufig Wasser zum Trinken gegeben werden. Regierungs-Decret vom 1. September 1806.

Hornviehseuchen. Unterricht, wie sich bei der Hornviehseuche der Löserdörre zu verhalten sey, wird ertheilt. Regierungs-Circulare vom 30. September 1807.

Hornviehseuchen. Das vom Thierarzt Doctor Brucker

entworfene Verwahrungs-Recept für gesundes Vieh gegen die Löserdörre wird den Dominien bekannt gemacht. Regierungsdecret vom 6. December 1815.

Hornviehseuchen. Räucherungen mit Mineralsäure gegen die Löserdörre werden anempfohlen. Regierungsdecret vom 9. Februar 1817.

Hornviehzucht. Daß die Behörden für Wirthschaftsbesitzer, welche sich durch einen besonderen und gelungenen Eifer in der Emporbringung der Hornviehzucht auszeichnen, auf Verleihung von Ehren-Medaillen anzutragen berechtigt seyen. Hofkanzleidecret vom 12. August 1813.

Hradschiner Damenstiftsplätze, was in den Gesuchen um selbe anzuführen ist. Hofkanzleidecret vom 14. Junius 1804.

Hufschläge. Streifbäume, die an den Hufschlägen muthwillig beschädiget, und zu Grunde gerichtet werden, sind in Betreff der Herstellungskosten den Dominien und Gemeinden anzurechnen. Regierungs-Verordnung vom 3. Mai 1803. Reg. P. Z. 8501.

Hufschläge. Die Kreisämter sollen auf die Reinhaltung der Hufschläge wachen, und besonders bei Städten und Märkten die durch Verlegung derselben entstandenen Unordnungen durch Zillen und Fischereigeschirre beseitigen, auch soll den Dominien die Reinhaltung, Erhaltung und Bepflanzung derselben durch Weiden, Felber und Pappeln aufgetragen werden. Hofkanzleidecret vom 22. März 1805. Reg. P. Z. 9623.

Hunde, alle herrenlose und überflüßige sind zu vertilgen Regierungs-Verordnung vom 9. September 1806.

Hunde, welche der Wuth verdächtig sind, sollen nicht augenblicklich getödtet, sondern, wenn man ihrer ohne Gefahr habhaft werden kann, am Leben erhalten werden, damit dieselben richtig beobachtet, und beurtheilt werden können, ob sie auch wirklich mit der Wuth behaftet seyen. Regierungs-Verordnung vom 11. Februar 1810.

Hunde, alle verdächtigen, unnützen und herrenlosen Hunde sind zu vertilgen. Regierungsdecret vom 7. Januar 1815.

Hundeanhängung bei Nachtzeit vor den Wirthshäusern. (Siehe Wirthshäuser).

Hunde wüthende. (Bestreitung der Heilungskosten bei armen, von wüthenden Hunden beschädigten Personen). In der Regel ist der vermögliche Eigenthümer eines toll gewordenen Hundes zum Ersatz sämmtlicher Cur-Kosten der von diesem gebissenen Personen zu verhalten. Sonst aber hat die Ortsgemeinde sammt der Grundobrigkeit gemeinschaftlich ein Drittel, die andern beiden Drittel aber der Staatsschatz auf sich zu nehmen. Hofkanzleidecret vom 11. Januar 1816.

Hundsmelde. (Siehe Gleiße giftige).

Hutmacher-Innung, für dieselbe wird eine Gesellen- und Zuschickordnung vorgeschrieben. Regierungs-Verordnung vom 17. Januar 1815.

Hutquasten. Beamte dürfen zu den vorgeschriebenen Uniformen weder porte d'epés noch Hutquasten tragen. Hofkanzleidecret vom 15. Februar 1816.

Hütten vor der Linie Wiens zu errichten, wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 3. December 1812.

Hüttenrauch gelber. (Siehe Schwefelträger ungarische).

J (der Vocal *).

Illyrien wird zu einem Königreiche erhoben. Allerhöchstes Patent vom 3. August 1816.

Illyrische Provinzen. Die Organisirung der Justizverwaltung in denselben wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 13. Oktober 1814.

Illyrische Unterthanen, welche den Hausierhandel in den österreichischen Staaten betreiben, haben eine einjährige Erwerbsteuer von 5 fl. zu entrichten, und dafür einen Erwerb-

*) Die mit dem Consonanten j (Jot) anfangenden Wörter sind, von den obigen getrennt, weiter unten zu suchen.

steuerschein auf ein Jahr giltig zu erhalten. Central-Finanz-Hofcommissionsdecret vom 21. Januar 1814.

Impfung. Zur Benützung der Kuhpocken-Einimpfung ist im Findelhause ein eigenes Zimmer bestimmt, in welchem Vormittag von 11 bis 12 Uhr die von Aerzten oder Wundärzten dahin gebrachten Kinder unentgeldlich geimpft, und die nöthigen Belehrungen, bei Entstehung, Eiterung und Abtrocknung der Blattern ertheilt werden; auch wird Kreisärzten aufgetragen, jeden Sonntag in einer beliebig angezeigten Stunde die Impfung unentgeldlich vornehmen zu lassen, so wie die Kreis- und Wundärzte der Stadt die eingeimpften Kinder der Armen unentgeldlich besorgen sollen. Regierungs-Circulare vom 12. März 1802.

Impfung. Die Aerzte und Wundärzte, die sich mit der Impfung der Kuhpocken abgeben, sollen ein eigenes Protokoll führen, worin der Vor- und Zunahme des Geimpften, dessen Alter, Stand, Wohnort, Tag der Impfung und Erfolg derselben anzumerken ist, dieses Protokoll soll in Abschrift mit ihrer Unterschrift zu Ende des Jahres, dem Bezirks- oder Stadtphysikus, den Bezirks- oder Kreisärzten übergeben, und längstens bis 15. Januar an die Landesstelle einbegleitet werden. Regierungs-Verordnung vom 3. Julius 1802. Reg. P. Z. 11981.

Impfung. Die Seelsorger auf dem Lande werden verpflichtet, bei jeder Taufe den gedruckten Aufruf an alle Aeltern zur Beförderung der Kuhpocken-Impfung an dieselben auszutheilen. Hofkanzlei-Decret vom 30. Julius 1804. Reg. P. Z. 8873.

Impfung. Aerzte und Wundärzte sollen jeden Kuhpocken-Impfling während des Verlaufs der Schutzpocken nicht nur drei Mal besuchen, sondern dem Geimpften nach vollbrachter Impfung ein Zeugniß von Amtswegen ausstellen. Regierungs-Verordnung vom 14. März 1805. Reg. P. Z. 7423.

Impfung. Alle Aeltern und Vormünder werden aufgefordert, ihre Kinder mit den Schutzpocken impfen zu lassen. Regierungs-Circulare vom 25. December 1805.

Impfung. Sämmtlichen mit der Vaccination sich befassenden Aerzten und Wundärzten wird zur Pflicht gemacht, die

Impflinge während der ersten 9 Tage nach der Impfung wenigstens zwei Mal zu untersuchen, um zu sehen, ob sie die echten Schutzpocken erhalten haben, um sodann das Nöthige vorkehren zu können. Regierungs-Verordnung vom 19. Junius 1806.

Impfung. Daß denjenigen drei Aerzten aus Wien und Oesterreich unter der Enns, welche in einem Jahre die meisten Einimpfungen mit Schutzpocken gemacht zu haben sich ausweisen, nach der Abstufung und der Zahl von Impflingen, eine Belohnung von 200, 150 und 100 fl. aus dem Cammeral-Aerario erfolget, und diese Aerzte durch die Wiener-Zeitung bekannt gemacht werden würden. Regierungs-Circulare vom 10. Julius 1806.

Impfung. Vorschrift zur Leitung und Ausübung derselben. Hofkanzleidecret vom 28. Januar 1808.

Impfung. Die Concurrenten um die für die Impfung bewilligte Belohnung haben ihre Verzeichnisse nach dem Sonnenjahre, vom 1. Januar bis letzten December, einzureichen. Hofkanzleidecret vom 31. August 1808.

Impfung. Daß die jährliche außerordentliche Remuneration für jene Impf-Aerzte, welche sich bei der Vaccination besonders hervorthun, in drei Portionen, die erste mit 200 fl., die zweite mit 150 fl., und die dritte mit 100 fl., zusammen mit 450 fl. zu bestehen haben. Regierungs-Circulare vom 8. December 1808.

Impfung, der Vortheil derselben, und der wesentliche Einfluß dieser wohlthätigen Anstalt auf das Leben und die Gesundheit der Menschen wird neuerdings an das Herz gelegt. Regierungs-Verordnung vom 10. Januar 1810.

Impfung. Daß die Impfprämien nur den Landärzten zuzuwenden sind. Hofkanzleidecret vom 21. September 1811.

Impfung. Daß die Schutzpocken-Impfung befördert, und jedes in den natürlichen Blattern verstorbene Kind von dem Priester eingesegnet, aber ohne alle Begleitung sowohl des Priesters als von Seite der Verwandten oder Freunde zur Erde bestattet, und was ferners sowohl in der Stadt als auch auf dem flachen Lande beobachtet werden solle, wenn die natürlichen Blat-

tern irgendwo ausbrechen. Hofkanzlei-Decret vom 21. Februar 1812.

Impfung. Daß die Kreisärzte sowohl als auch die übrigen Impfärzte die Vaccination von Kind zu Kind und von Arm zu Arm fortpflanzen, und ihre elfenbeinenen Lanzetten von Zeit zu Zeit mit Impfstoff von gesunden Kindern tränken sollen, um immer mit dem gehörigen Impfstoff versehen zu seyn. Regierungs-Verordnung vom 2. April 1812.

Impfung, die bei derselben vorkommenden Reisen sind in Hinkunft mit der Vorspann zu verrichten. Hofkammerdecret vom 4. März 1813.

Impfung der Schutzblattern mit dem Schorfe wird abgestellt, und anbefohlen, daß sich in Zukunft lediglich an die ganz verläßliche Impf-Lymphe zu halten sey. Hofkanzleidecret vom 7. Oktober 1813.

Impfung. Von nun an ist alle Jahre ein eigener Bericht über den Fortgang des Impfungs-Geschäftes, über die sich verdient gemachten Individuen, die Renitenten, so wie über alles, was auf diesen Gegenstand Bezug nimmt, zu erstatten. Hofkanzleidecret vom 18. Mai 1815.

Impfung. Diejenigen Familienhäupter, welche die Impfung verweigert haben, müssen von der Provinzial-Staatsbuchhaltung nach den Kreisen in ein vollständiges Totale gebracht, und auch in dem Sanitätshauptberichte aufgeführt werden. Hofkanzleidecret vom 7. April 1816.

Impfung. Wodurch den Seelsorgern, Ortsobrigkeiten und Dominien zur Pflicht gemacht wird, das Volk durch gründliche Belehrung und Aufklärung von den gegen die Schutzpocken-Impfung gefaßten irrigen Begriffen, zurückzuführen, und dasselbe durch überzeugende Vorstellungen der wohlthätigen Wirkungen der Vaccination, zur Impfung der Kinder anzueifern. Hofkanzleidecret vom 23. Oktober 1816.

Impfung. (Vorlegung der Impfungs-Ausweise, und Rücksichten bei der Vertheilung der Impfungs-Prämien). In den jährlich vorzulegenden Impfungs-Ausweisen sind in Zukunft sämmtliche Aerzte und Wundärzte ohne Ausnahme, welche sich mit der Impfung be-

faßt haben, mit beigefügter Anzahl der Impflinge eines jeden derselben, aufzuführen.

Bei dieser Gelegenheit wird auch die genaue Handhabung der höchsten Vorschriften vom 28. Julius 1808 und 21. Februar 1812 in Erinnerung gebracht, nämlich daß bei Würdigung der Schutzpocken-Impfungs-Ausweise vorzüglich auf die Local-Verhältnisse des Standortes der Impfärzte und auf die Hindernisse, mit welchen dieselben zu kämpfen haben, der gehörige Bedacht zu nehmen sey, und daß nicht unbedingt jenen Aerzten die Prämien zuzuerkennen seyen, welche sich ausweisen, die absolut größte Zahl Kinder geimpft zu haben, dann, daß diejenigen Aerzte und Wundärzte, denen das Impfungs-Geschäft zur Pflicht gemacht ist, oder welche Diäten für die Vaccination beziehen, um die Prämien nicht concurriren dürfen, sondern nur jene darauf einen Anspruch haben, welche aus freien Willen und ohne eine besondere Verpflichtung oder Vergütung die Impfung unternommen haben. Hofkanzleidecret vom 7. Junius 1817.

Impfung. Den gesammten Seelsorgern und Pfarrern werden die wegen der allgemeinen Impfung in jedem Kreise bestehenden Anordnungen und Vorschriften, welche sie ihrer Seits zu befolgen haben, bekannt gemacht. Regierungs-Verordnung vom 6. Oktober 1817.

Impfung. Daß jenen Impfärzten, welche bei einer gleichen, oder doch beinahe gleichen Anzahl von Impflingen dem Fonde weniger Auslagen verursachen, bei Vertheilung der Impf-Prämien der Vorzug einzuräumen ist. Hofkanzleidecret vom 27. November 1817.

Impfung. Daß der §. 37 der Impf-Ordnung dahin abgeändert werde, daß die Besichtigung der Geimpften von Seite der Impfärzte anstatt dreimal nur zweimal Statt zu finden habe. Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1818.

Impfung. (Siehe auch Blattern).

Impfungs-Ausweise müssen vorschriftmäßig verfaßt seyn, und kein Impfarzt, welcher unvollständige Impfungs-Ausweise einsendet, darf in die Concurrenz für die Impfpreise aufgenommen werden. Hofkanzleidecret vom 12. März 1817.

Impfungskosten sowohl, als auch die festgesetzten Prämien in Nieder-Oesterreich werden von dem Jahre 1813 an für das flache Land aus dem ständischen Fonde bestritten. Hofkanzleidecret vom 16. December 1813.

Impfungs-Protokolle sind von den Aerzten und Wundärzten einzusenden. Regierungs-Verordnung vom 1. April 1808.

Impfungs-Renitenten, gegen dieselben seyen die vorgeschriebenen indirecten Zwangsmittel bei geeigneten Fällen allenthalben in die Anwendung zu bringen. Hofkanzleidecret vom 13. December 1816.

Impfungs-Renitenten-Ausweise. Zur Einsendung der von den Länderstellen jährlich vorzulegenden wird die Frist bis Ende December eines jeden Jahres festgesetzt. Hofkanzleidecret vom 16. April 1818.

Impfungs-Tabellen neu verfaßte, werden den Aerzten mitgetheilt. Regierungs-Verordnung vom 15. December 1815.

Impfungs-Vorschrift wird den Sanitäts-Individuen ertheilt, und die Dominien werden angewiesen, die Sanitäts-Individuen in ihrem Unternehmen gehörig zu unterstützen. Regierungs-Verordnung vom 17. April 1817.

Incolats-Verleihungen. Daß, wenn bei Standeserhöhungen und Incolats-Verleihungen die Taxen binnen einer Jahresfrist nicht berichtigt werden, die Verleihung erlösche. Hofkanzleidecret vom 9. März 1815.

Industrie. Auffallende Erscheinungen im Gebiethe der Industrie und des Commerzes sind immer unverweilt anzuzeigen. Commerzhofcommissionsdecret vom 28. Julius 1817.

Industrie-Schulen. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Infections-Wäsche. Reinigung der Bett- und Leinenzeuge, dann Kleidungsstücke angesteckter verstorbener Personen wird anbefohlen, und die dießfalls saumseligen Todtenbeschauer sollen bestraft werden. Regierungs-Verordnung vom 14. März 1805. Reg. P. Z. 7982.

Infections-Wäsche. Wodurch die erhöhten Preise

für die Reinigung der Infections-Wäsche nach den verschiedenen Gattungen derselben bestimmt werden. Regierungs-Verordnung vom 17. März 1808.

Infections-Wäsche. Daß alle Wäsche der Blattern-Kranken, der Kranke mag gestorben oder genesen seyn, dem Infections-Wäscher zur Reinigung übergeben werden muß. Regierungs-Verordnung vom 17. September 1815.

Infulirung neu erwählter Aebte. (Siehe Abtwahlen).

Inländer. Entlassung eines Inländers, der sich als Ausländer anwerben ließ, vor Ausgang der Dienstzeit. (Siehe Militär-Entlassung).

Inquisiten. (Siehe Arrestanten).

Inschriften. (Siehe Schilde und Ueberschriften).

Installation (Temporal-). (Siehe Pfarrer).

Instituts-Errichtung für mittellose und gebrechliche Facultäts-Mitglieder und Wiener-Advocaten, und daß die Versorgungs-Beiträge dieses Instituts die Immunität von gerichtlichen Verbothen, Cessions-Vormerkungen, Pfändungen und Einantwortungen zu genießen haben. Hofkanzleidecret vom 23. Februar 1812.

Intabulirung der Reverse zum Lande. (Siehe Landtafel-Taxe).

Intabulirungs-Verordnungen-Zustellung. (Siehe Zustellung).

Interessen. Daß, wenn von den Gläubigern keine Zinsen über den Verfallstag bedungen worden, dieser aber erst nach verhängtem Concurse eintritt, dem Gläubiger dennoch Verzugszinsen gebühren. Hofdecret vom 1. März 1809, kundgemacht durch Appellations-Gerichts-Circulare vom 10. März 1809.

Interessen, welche die Depositenämter zu erheben und zu quittiren haben, von diesen sollen die Anzeigen und Ausweise der Depositenämter unmittelbar an die betreffende Casse gelangen. Appellations-Gerichts-Circulare vom 1. Februar 1811.

Interessen. Erläuterung der Anfrage, ob in dem §. 1480 des bürgerlichen Gesetzbuches unter dem Worte: Zinsen, auch die Capitals-Zinsen oder Interessen zu verstehen seyen. (Siehe Gesetzbuch bürgerliches).

Interessen-Behebung von öffentlichen Obligationen. (Siehe Depositenämter).

Interessen-Verjährung von verzinslichen Staatspapieren, so wie auch des Stamm-Capitals selbst, hat erst nach Verstreichung eines Zeitraumes von 30 Jahren einzutreten. Hofkammerdecret vom 25. März 1812.

Interessen-Verjährung von den öffentlichen Fondsobligationen. (Siehe Obligationen).

Interessenzahlung der dem Beschlag unterworfen gewesenen Staatscapitalien wird angeordnet. Decret der geheimen Credits-Direction vom 26. Junius 1801.

Interkalar-Rechnungen der offen gewordenen Wirthschafts-Pfarren. (Siehe Geistliche Pfründen).

Intestat-Dritttheile. (Siehe Mortuarium).

Intestat-Verlassenschaften der Welt- und Ordenspriester. (Siehe Geistliche).

Invaliden, die wegen Vergehen, ihres erhaltenen Civil-Dienstes entsetzt werden, verlieren auch den Invaliden-Gehalt. Hofkanzleidecret vom 6. August 1800. Von der Entlassung derlei Invaliden aus dem Civil-Dienste, ist jedes Mal sogleich die Eröffnung dem General-Militär-Commando zu machen. Hofkanzleidecret vom 20. November 1800.

Invaliden, welche in Civil-Dienste treten, oder zu Wirthschaften und Grundstücken gelangen, sollen in so lange aus der Invaliden-Verpflegung gebracht werden, bis sie etwa durch Unglücksfälle um ihr Eigenthum kommen, oder Alters halber ihrer Bedienstung nicht mehr vorstehen können. Hofkanzleidecret vom 3. April 1803.

Invaliden. Die Bräute der in der Invaliden-Versorgung stehenden und heirathenden Leute, sind künftig von Ausstellung der Reverse befreit, doch müssen derlei Vereheligungen dem Invaliden-Amte angezeigt werden. Regierungs-Verordnung vom 13. Julius 1803. Reg. P. Z. 13196.

Invaliden. Womit alle geistliche Stifter, Klöster, weltliche Gemeinden, Güterbesitzer, und sonst vermögende Familien und Privatleute zur Aufnahme der Invaliden-Soldaten in ihre Dienste eingeladen, und zugleich solche in Privat-Diensten stehende

Invaliden in allem der Civil-Obrigkeit, mit einziger Ausnahme der Heirathslicenz, die ohne Vorwissen der Invaliden-Behörde nicht ertheilt werden darf, untergeordnet werden. Regierungs-Circulare, auf allerhöchsten Befehl kundgemacht den 27. Oktober 1803. Reg. P. Z. 21300.

Invaliden (Patental-). Die Veränderungen, welche sich bei denselben ergeben, müssen von den Dominien halbjährig abgefordert, und den Werbbezirks-Regimentern mitgetheilt werden. Regierungs-Verordnung vom 14. Mai 1804. Reg. P. Z. 8562.

Invaliden. Die aus dem Invalidenhause entlassenen Invaliden sind wegen eines begangenen Verbrechens von jenem Civilgerichte abzuurtheilen, und zu bestrafen, in dessen Bezirk sie das Verbrechen begangen haben. Regierungs-Verordnung vom 19. März 1805. Reg. P. Z. 7735.

Invaliden. Daß die Urkunden der Patental-Invaliden immer von den Dominien zur Verhinderung des Hin- und Herziehens dieser Leute, zur Erleichterung der Uebersicht und Verfertigung der vorgeschriebenen Consignation in Verwahrung genommen werden sollen. Hofkanzlei-Decret vom 2. Oktober 1806.

Invaliden. In den Urlaubspässen und Patental-Urkunden ist das Nationale der Beurlaubten, so wie der Patental-Invaliden, stets auf das Genaueste, mithin nebst ihren Tauf- und Zunahmen auch der Ort, die Pfarre, das Dominium und der Kreis, wo sie geboren waren, und wohin sie beurlaubt oder angewiesen werden, aufzuführen. Hofkanzleidecret vom 3. December 1806.

Invaliden. Wegen Behandlung der im Betteln betretenen Invaliden, welche Ausländer sind, wird folgende Weisung ertheilt: Dergleichen Invaliden können, da sie durch ihre dem Staate geleistete Dienste das Bürgerrecht erworben haben, nicht in ihr Geburtsort zurück geschoben werden. Es komme daher darauf an, ob sie mit den gewöhnlichen Patenten von dem Invalidenhause versehen, und aus demselben, auf ihr Ansuchen, um sich einigen Dienst zu verschaffen, mit Beibehaltung des Invalidengehaltes entlassen worden seyen, oder ob sie von dem Invali-

denhause ihre gänzliche Entlassung und Abfertigung wegen Verzichtleistung auf alle ferneren Wohlthaten erhalten haben. Im ersten Falle müssen dieselben, sobald sie keinen ordentlichen Unterstand und Erwerb haben, von dem Invalidenhause wieder zurückgenommen werden. Im zweiten Falle aber seyen sie, von jenem Orte zu verpflegen, in welchem sie sich am längsten aufgehalten haben. Regierungsdecret vom 7. Oktober 1808.

Invaliden. Alle Behörden werden angewiesen, daß sie die ihnen von Beurlaubten oder von Invaliden vorkommenden Meldungen um Verpflegung und Erhaltung der Verpflegs-Patental-Urkunden mit möglichster Eile befördern sollen. Hofkanzleidecret vom 11. Februar 1812.

Invaliden, denselben wird das Betteln auf öffentlicher Straße auf das strengste untersagt. Verordnung des n. ö. General-Commando vom 26. Mai 1812.

Invaliden. Daß das Betteln solcher Leute, die entweder wirkliche Invaliden, oder sich für solche fälschlich ausgeben, wirksamst abzustellen sey. Hofkanzlei-Decret vom 28. Junius 1816.

Invaliden. Die neue Provinzial-Invaliden-Versorgung ist thätigst zu befördern. Hofkanzleidecret vom 30. Oktober 1816.

Invaliden. Daß die Herrschaften und Obrigkeiten den Rückersatz für die den Invaliden vorgeschossene Verpflegung immer viertel- oder längstens halbjährig einholen müssen. Regierungs-Verordnung vom 28. Jänner 1817.

Invaliden. Die Systemmäßigen Gebühren derselben werden bekannt gemacht. Hofkanzlei-Decret vom 31. Julius 1817.

Invaliden. Die Maßregeln wegen Uebernahme der Invaliden in die Provinzial-Versorgung werden näher bekannt gemacht. Hofkanzleidecrect vom 7. August 1817.

Invaliden. Die Kreisämter haben die mit denselben sich ergebenden Veränderungen nicht mehr vierteljährig, sondern monatlich den Werbbezirks-Revisoriaten mitzutheilen. Hofkanzleidecret vom 9. Oktober 1817.

Invaliden. Die Unterbringung der Invaliden in Civil-

und Privat-Dienste wird anempfohlen, und die Beschleunigung der Gesuche um Ueberkommung von Invaliden aufgetragen. Hofkanzleidecret vom 27. November 1817.

Invaliden. Wegen Erhaltung der nöthigen Auskünfte über die Qualification der Invaliden zu Civil-Diensten ist sich unmittelbar an die Regierung zu wenden. Regierungsdecret vom 9. Mai 1818.

Invaliden haben ihren Gehalt in Conventions-Münze zu erhalten. Regierungsdecret vom 10. November 1818.

Inventarien der landesfürstlichen Ortschaften. (Siehe Ortschaften landesfürstliche).

Investitur (Spiritual-). (Siehe Pfarrer).

Irreligion (gegen die) sollen die geistlichen und weltlichen Behörden ohne Unterlaß arbeiten, und dazu alle ihnen zu Gebothe stehenden Mittel anwenden, und hierbei durch Beispiele vorangehen. Hofkanzlei-Decret vom 23. December 1813.

Irrenhaus soll von Zeit zu Zeit untersucht werden. Ministerial-Schreiben an sämmtliche Länder-Chefs vom 31. December 1806.

Irrsinnige. Wodurch der 140. §. im 2. Theile des Strafgesetzbuches dahin näher bestimmt wird, daß, wenn an einem Menschen Merkmahle einer heftigen Sinnesverwirrung sich äußern, diejenigen, wo der Irrende sich aufhält, die Anzeige an die Polizei-Direction oder die Ortsobrigkeiten, die es betrifft, bei sonstiger Strafe des Arrestes von drei Tagen bis zu einem Monate, unverweilt zu machen, verpflichtet seyn sollen. Regierungs-Circulare vom 14. Julius 1807.

Irrsinnige. (Verpflegskosten für die Wahnsinnigen aus den übrigen Provinzen im Irrenhause zu Wien). Daß für jene wahrhaft arme Personen, welche nicht von hier gebürtig sind, sich nicht durch 10 Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben, und für welche nicht etwa eine Innung, ein Diensthälter ꝛc. den Verpflegsbetrag zu leisten hat, solche Verpflegstaxen nach der dritten Classe, von jenen Gemeinden oder Armenfonden, wo diese Personen geboren wurden, oder wo sie sich durch 10 Jahre ununterbrochen aufgehalten hab en

dem allgemeinen Krankenhause vergütet werden müssen. Hofkanzleidecret vom 10. Mai 1816.

Irrsinnige aus andern Provinzen. Da das Locale der Irrenanstalt in den Provinzen nicht einmal alle dort Landes sich befindenden wahnsinnigen Individuen fassen kann; so wird gestattet, daß jene zur dortigen Provinz gehörigen, und in Nieder-Oesterreich mit dem Wahnsinne befallen werdenden Personen, welche sich nicht zehn Jahre in dem eben genannten Lande aufgehalten haben, und die sich auch nicht ausweisen können, bei einem Künstler, Fabrikanten oder Diensthälter zu seyn, oder eine andere mit der Absicht eines länger dauernden Aufenthaltes verbundene Beschäftigung zu treiben, auch noch länger in das hiesige Irrenhaus aufgenommen werden können. Hofkanzleidecret vom 14. September 1817.

Israeliten. (Siehe Juden).

Italienische Behörden, wie sich wegen der ihren Urtheilen zu ertheilenden Execution zu benehmen sey. (Siehe Urtheile).

Italienische Sprache. Aufmunterung zur Erlernung derselben. Studienhofcommissionsdecret vom 28. Oktober 1814.

Italienische Würste. (Siehe Würste italienische).

J (der Consonant Jot).

agden an Sonn- und Feiertagen abzuhalten, wird verbothen. Hofkanzleidecret vom 27. August 1812.

Jäger-Jungen bei den k. k. Forsten können von der Stellung zu den Jäger-Reserven nicht verschont werden. Hofkanzleidecret vom 12. Oktober 1808.

Jäger-Jungen auf den landesfürstlichen Forsten, welche von den Jägern aufgenommen und entlassen werden können, sind von der Militär-Widmung nicht ausgenommen. Allerhöchste Entschließung vom 18. December 1812.

Jäger-Livreen. (Siehe Livreen).

Jahrmärkte. (Siehe Marktsachen).

Jassy (zu) kann die k. k. Consular-Agenzie Pässe sowohl an k. k. als auch an fremde Unterthanen ausfertigen. Eröffnung der k. k. Polizeihofstelle vom 12. Julius 1818.

Jetons. (Siehe Dantes).

Johanneum zu Grätz, die Schüler desselben dürfen zu dem Studium der Arzeneikunde zugelassen werden. Studienhofcommissionsdecret vom 23. November 1813.

Josephinische Academie, den an derselben Studirenden sollen die Stipendien nicht beigelassen werden. Hofkanzleidecret vom 23. März 1804.

Josephinische Academie. Den an derselben graduirten Doctoren wird die Civil-Praxis überhaupt untersagt, und im Falle sie dieselbe ausüben wollen, sind sie gehalten, das ganze medizinisch-chirurgische Studium an einer erbländischen Universität neuerdings zurückzulegen, und sich den strengen Prüfungen zu unterziehen. Hofkanzleidecret vom 17. Julius 1812.

Josephinische Academie. Daß den an derselben promovirten Individuen eben jene Vorrechte der Civil-Praxis gebühren, deren die Magister und Doctores der Chirurgie, die auf was immer für einer Universität promovirt worden sind, genießen; daß aber den Militär-Aerzten, die keine Diplome haben, die Civil-Praxis auszuüben untersagt sey. Hofkanzleidecret vom 1. November 1812.

Josephinische Academie. Se. Majestät haben in Hinsicht der Civil-Praxis der an der militärischen Josephs-Academie zu Doctoren beförderten Militär-Aerzte zu bestimmen geruht: daß bis auf weitern Befehl sich genau an das Errichtungs-Diplom dieser Academie gehalten, und denselben lediglich jene Befugnisse zugestanden werden, welche den Doctoren der Chirurgie, die diese Würde auf inländischen Universitäten erhalten haben, zugestanden sind. Hofkanzleidecret vom 31. Mai 1813.

Journalsbogen. (Siehe Postwagen).

Juden, die eine Landesfabrik in andern Ländern besitzen, können in Wien gleichfalls eine Niederlage gegen dem errichten, daß sie dieselbe durch Christen oder tolerirte Juden besorgen lassen. Hofkammerdecret vom 10. Januar 1803. Reg. P. Z. 1731.

Juden (den fremden), die zu dem hiesigen Aufenthalt nicht geeignet sind, ist unter der Schutzrede, daß sie bei Seiner Majestät Vorstellungen oder Vorschläge eingereicht haben, der Aufenthalt nicht zu gestatten, außer wenn die Hofstelle die Nothwendigkeit ihrer längeren Anwesenheit anerkennt. Hofkammerdecret vom 27. Junius 1803. Reg. P. Z. 14076.

Juden ist weder der Aufenthalt, noch der Handel mit Häuten zu gestatten. Regierungs-Verordnung vom 9. August 1803. Reg. P. Z. 15237.

Juden. Pässe für Juden zum Flachshandel sollen ausdrücklich enthalten, daß der Jude den Flachs nur auf privilegirten Märkten zu verkaufen, und sich alles Hausierens zu enthalten habe; auch muß die Zeit, und der Ort, wo der Jahrmarkt gehalten wird, bestimmt ausgedruckt seyn. Regierungs-Verordnung vom 7. Februar 1804. Reg. P. Z. 2420.

Juden ist der Ankauf und die Verführung der Getreidefrüchte, so wie der Erdäpfel verbothen. Regierungs-Verordnung vom 22. April 1805. Reg. P. Z. 10181.

Juden. Daß dieselben fortan auch während des Friedens sowohl in Hinsicht der Conscription als der Militärstellung wie bisher behandelt, und nicht eximirt werden sollen. Regierungs-Circulare vom 13. September 1806.

Juden. Wodurch die Grundsätze und Vorschriften wegen der in Ungarn und den dazu gehörigen Provinzen einwandernden fremden Juden bekannt gemacht werden, zufolge: a) in Hinsicht der fremden Juden, welche in Ungarn erst eintreten wollen, um ihren Wohnsitz dort aufzuschlagen, erfordert wird, daß solche vorläufig die Erlaubniß hierzu bei der königlichen Statthalterei zu erwirken; sohin, wenn sie solche erhalten, von der Gemeinde, zu der sie sich gesellen, gehörig beschrieben, und in einem besondern Verzeichnisse aufgeführt worden. Wenn aber derlei Juden blos der Märkte und des Handels wegen nach Ungarn kommen wollen, so müssen sie von den Behörden, in deren Bezirk sie sich aufhalten, Pässe, in welchen die Ursache der Reise, und die Zeit der Giltigkeit ausgedrückt ist, beibringen. b) Den 1790 schon eingewanderten Juden wird, wenn sie mit Bewilligung in das Land gekommen sind, und

einen ordentlichen Nahrungszweig genießen, der fernere Aufenthalt zwar gestattet; jedoch seyen die Städte fürohin nicht verbunden, solche Juden gegen die Verordnung der dießfälligen Novellargesetze in ihrem Bezirke aufzunehmen. Welche Juden aber ohne Erlaubniß in das Land getreten sind, kein eigenthümliches Gewerbe treiben, und keine hinlänglichen Lebensmittel besitzen, oder wohl gar sich unerlaubter Speculationen schuldig gemacht haben, sind aus Ungarn zu weisen. Regierungs-Circulare vom 9. Oktober 1806.

Juden tolerirte. (Behandlung der Witwen und Kinder derselben). 1. Daß eine neue Toleranz, nur bei ganz besondern Verdiensten, und niemals ohne Einwilligung der Hofstelle ertheilt werden soll. 2. Jeder Tolerirte hat sich bei seiner vorzunehmenden Vereheligung auszuweisen, wo allenfalls nach seinem Tode seine Witwe oder Kinder ein Unterkommen zu finden hätten. 3. Die dermal Tolerirten, so weit sie aus Böhmen oder Mähren sind, wenn sie da noch Familien-Stellen besitzen, und in dem Steuer-Bande stehen, haben bei solchem zu bleiben, und die sie treffende Steuer unfehlbar dahin abzuführen. 4. Bei jenen, die aus Galizien oder Ungarn hieher kommen, und die Toleranz erhalten, hat die Regierung die betreffende Landesstelle davon zu unterrichten, damit ihnen, oder ihrer Familie der Rücktritt vorbehalten werde. 5. Den Witwen derjenigen, die jetzt schon tolerirt sind, ist der Aufenthalt mit den Kindern dergestalt, daß sie mit solchen nur Eine Familie ausmachen, in der bisherigen Art noch ferner zu gestatten, und, wenn einer der Söhne den von dem verstorbenen Vater betriebenen nützlichen Erwerbungszweig und sonst nützlichen Handel fortsetzt, diesem allein auf sein Ansuchen die Toleranz zu ertheilen. Die Fortsetzung der Toleranz auf einen der hinterlassenen Söhne bei Großhandlungen unterliegt keinem Anstande. 6. Jene, welche die nützliche Erwerbungsart ihres Vaters fortzusetzen nicht vermögen, sind, wenn sie eine Familien-Stelle in einem andern Lande besitzen, dahin anzuweisen, in dem entgegengesetzten Falle aber, ist ihnen zwar der zeitliche Aufenthalt, aber nicht die Vereheligung oder Stiftung einer Familie in Wien zu gestatten. 7. Jene endlich, welche keinen bestimmten Nahrungszweig auszu-

weisen vermögen, oder sich mit unerlaubten Handlungen abgeben, sind als Geschäftslose zu entfernen. Hofkanzleidecret vom 9. Mai 1807.

Juden, über deren Toleranz a) ist die Bolletentaxe für die von Zeit zu Zeit hieher kommenden einheimischen Juden auf 1 fl., für die ausländischen aber auf 2 fl. zu erhöhen. b) Ist immer nach Verlauf dreier Jahre der Vermögensstand, der sowohl auf beständig, als auf unbestimmte Zeit tolerirten Juden zu untersuchen, und die Erhöhung der Schutzgebühr nach dem Verhältnisse ihrer verbesserten Umstände einzurichten, welches auch bei der Erneuerung ihrer Toleranzgesuche zu geschehen hat. c) Darf kein Jude zu den Linien eingelassen werden, der sich nicht mit einem Zeugnisse seiner Obrigkeit ausweisen kann, in Handels- oder Rechtsangelegenheiten hieher zu kommen. d) darf zwar den geadelten und jenen Juden, die im Besitze eines Großhandlungsprivilegiums sind, die Toleranz für ihre Person auf unbestimmte Zeit, wenn sie sich ihrer nicht unwürdig machen, ohne Anstand ertheilt werden, doch sind ihre Kinder und Familien ganz nach der Verordnung vom 9. Mai d. J. zu behandeln. Höchste Entschließung vom 1. Oktober 1807.

Juden. Künftig ist keinem fremden Juden der Eintritt bei den Linien der Residenzstadt gestattet, der sich nicht mit einem Zeugnisse seiner Obrigkeit ausweisen kann, in Handlungs- oder Rechtsangelegenheiten nach Wien zu kommen. Hofkanzleidecret vom 1. Oktober 1807.

Juden. Zur näheren Bestimmung der hohen Anordnung vom 10. August 1806 werde in dem Hofkanzleidecrete vom 16. Mai angeordnet, daß die Zurückweisung der aus anderen Ländern nach Ungarn einwandernden Juden nur diejenigen betreffe, welche nicht durch einen zehnjährigen Aufenthalt in Ungarn das Incolat erworben, oder sich nicht nach ihrer Einwanderung dort verheirathet haben. Regierungs-Circulare vom 18. Mai 1808.

Juden. Daß von nun an bei dem Uebertritte eines jüdischen Vaters zur christlichen Religion alle Kinder, welche die annos discretionis noch nicht erreicht haben, der Religion ihres Vaters zu folgen haben. Hofkanzleidecret vom 19. Julius 1808.

Juden wird für die Dispensation in Ehesachen die Taxe von 50 fl. vorgeschrieben. Hofkammerdecret vom 9. März 1809.

Juden. Daß über die in Ansehung der Verordnungen vom 19. Februar 1790, und 19. Julius 1808 aufgeworfene Frage: welche Jahre als die Unterscheidungsjahre (anni discretionis) zu betrachten seyen, bis zu welchem bei dem Uebertritte eines jüdischen Vaters zum Christenthume, dessen Kinder mit dem Vater zu taufen seyen, zur Erklärung der erwähnten Verordnungen die Bestimmung der Unterscheidungsjahre nach der Verordnung vom 15. Februar 1765 zu geschehen habe, so zwar, daß die Kinder unter vollen sieben Jahren mit dem Vater zu taufen seyen, dem über sieben Jahre alten aber frei gelassen werden soll, dem zum Christenthume übertretenden Vater zu folgen, oder im Judenthume zu bleiben. Hofkanzleidecret vom 6. December 1810, bekannt gemacht durch Regierungs-Circulare vom 27. December 1810.

Juden. Einführung des religiös-moralischen Lehrbuches Bne Zion für die israelitische Jugend. Decret der Studienhofcommission vom 3. Januar 1812.

Juden ist der Getreidhandel unter den gesetzlichen Strafen untersagt. Hofkanzleidecret vom 13. Februar 1812.

Juden. Daß nur die jüdischen Humanitätsschüler, und zwar nur an jenen Gymnasien, wo sich zugleich eine Schule dieser Nation befindet, zu verpflichten seyen, den Unterricht in dem Lehrbuche Bne Zion von einem Lehrer derselben einzuholen. Studienhofcommissionsdecret vom 22. Januar 1813.

Juden werden von dem Getreidhandel ausgeschlossen. Hofkanzleidecret vom 22. December 1814.

Juden. Daß die jüdischen Hausväter in Wien zwar nicht mehr verbunden seyn sollen, ihre Dienstleute bei sich zu beherbergen; daß sie jedoch dessen ungeachtet von der ihnen gesetzlich obliegenden Haftung für ihre Dienstleute nicht enthoben werden, und insbesondere dafür verantwortlich bleiben, daß diese ihre Dienstleute keinen Handel für sich treiben. Hofkanzleidecret vom 12. März 1817.

Juden. Daß die Zahl der in Wien geduldeten Juden nicht vermehrt, sondern vielmehr vermindert; daß künftig die To-

leranz-Ertheilung blos auf Juden, welche das Großhandlungsbefugniß erwirken, beschränket, und endlich sowohl bei Ertheilung als auch bei Erstreckung der Toleranz, die Gebühr nach Umständen billig erhöhet, einzig aber bei Witwen der vorher hier geduldeten Juden nach Umständen ein minderer Betrag festgesetzet werden solle. Hofkanzleidecret vom 2. Julius 1817.

Juden. Bestimmungen, wie sich wegen der Aufnahme der Israeliten in die hiesigen Lehranstalten zu benehmen ist. Regierungs-Verordnung vom 24. Februar 1818.

Juden dürfen an ihren Festtagen nicht vor Gericht gefordert werden. Hofdecret vom 17. Januar 1818.

Juden. Daß den Juden von den mährisch-schlesischen und ungarischen Obrigkeiten nur blos zur Besuchung der Jahrmärkte und nicht zum Handel überhaupt Pässe ausgefertigt werden, und die Paßinhaber die Verpflichtung auf sich haben, ihre Pässe an allen Orten, wo sie durchreisen, und Obrigkeiten ihren Sitz haben, vidiren zu lassen. Regierungs-Verordnung vom 25. August 1818.

Juden, welche sich auf dem Lande unbefugt aufhalten, oder im Hausierhandel betreten werden, sind dem Ortsgerichte oder der Obrigkeit anzuzeigen. Regierungs-Verordnung vom 22. Oktober 1818.

Juden-Fabrikanten dürfen nur an jenen Orten außer den Marktzeiten Niederlagen haben, wo sie geduldet sind. Hofkammerdecret vom 19. März 1804. Reg. P. Z. 6101.

Judenkinder, deren Geburt ist von den hier wohnenden Israeliten, und den Hebammen, bei Strafe von sechs Reichsthalern anzuzeigen. Regierungsdecret vom 2. December 1807.

Judensteuer muß vom 1. August 1816 an, in klingender Münze, oder in Banknoten bezahlt werden. Allerhöchstes Patent vom 1. Junius 1816.

Jüdische Soldaten. Daß die bei dem Militär befindlichen Israeliten, in Rücksicht des Befugnisses sich zu vereheligen wie die Christen behandelt werden sollen. Hofkanzleidecret vom 7. März 1815.

Jüdische Soldaten, wegen Beurlaubung derselben. Siehe Urlaub).

Jüdische Sprache. Der Gebrauch der hebräischen und sogenannten jüdischen Sprache und Schrift in allen öffentlichen in und außergerichtlichen Handlungen wird aufgehoben, und ein mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebenes Instrument für ungiltig erklärt. Hofkanzlei-Decret vom 22. Oktober 1814.

Jüdische Sträflinge. (Siehe Verbrecher).

Junges Vieh, als: Kälber, Lämmer, Schweine und Schöpsen, kann von Jedermann geschlachtet und verkauft werden. Hofkanzleidecret vom 28. Mai 1810.

Juridische Studien an den erbländischen Universitäten, zu denselben können diejenigen Ungarn, die die philosophischen Studien in Ungarn vollendet haben, zugelassen werden. Hofkanzleidecret vom 29. Junius 1809.

Jurisdiction der Glieder des Kaiser-Hauses und dessen Dienerschaft wird bestimmt. Hofkanzlei-Decret vom 14. Julius 1815.

Jurisdiction. Ungarische Schiffknechte und Fuhrleute, die mit Aerarialgut kommen, unterliegen hiesiger Jurisdiction. Hofkammerdecret vom 28. August 1805. Reg. P. Z. 29428.

Jurisdiction der Geistlichkeit. (Siehe Geistlichkeit).

Jurisdiction der Invaliden. (Siehe Invaliden).

Jurisdiction der Landwehrmannschaft. (Siehe Landwehrmannschaft).

Jurisdiction der Urlauber. (Siehe Urlauber).

Jurisdiction über die in den k. k. Staaten verbliebenen Ausgewanderten. (Siehe Auswanderer).

Jurisdictions-Verhältnisse zwischen der Militär- und Civil-Geistlichkeit (über die) und über die zu entrichtende Stol-Gebühr, und die zu ertheilenden Heiraths-Bewilligungen, und Aufgeboths-Dispensen wird mit Rücksicht auf die früheren Gesetze Nachstehendes verordnet: 1. Haben in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 26. Januar 1770, die Feld-Capläne die geistliche Jurisdiction in Taufen, Trauungen, Begräbnissen, und überhaupt in Administrirung der heiligen Sacramente bei den ad militiam vagam gehörigen Militär-Personen, hingegen die Civil-Geistlichkeit bei den ad militiam stabilem ge-

rechneten Militär-Personen diese Jurisdiction auszuüben, und wird zugleich eine Richtschnur festgesetzt, nach welcher zu bestimmen sey, welche Militär-Personen ad militiam vagam, und welche ad militiam stabilem zu rechnen seyen. 2. Sey die Civil-Geistlichkeit verpflichtet, in allen jenen Fällen die geistlichen Jurisdictions-Acte in Subsidium der Militär-Geistlichkeit auszuüben, in welchen kein Feld-Caplan zu haben ist. 3. Wird festgesetzt, wie sich in Ansehung der Abnahme der Stol-Gebühren zu verhalten sey; dann 4. wird befohlen, daß die Civil-Geistlichkeit mit Ende jedes Militärjahres das Verzeichniß aller mit Militär-Personen vorgenommenen Tauf-, Trau- und Begräbniß-Acten an das Consistorium einzusenden habe. 5. Soll keine Mittel-Person, sie mag ad militiam vagam oder stabilem gehören, ohne beigebrachte schriftliche Heiraths-Bewilligung getraut werden, wobei zugleich bestimmt wird, von wem diese Bewilligung, so wie die Dispense vom Aufgebothe anzusuchen sey. Regierungs-Circulare vom 16. Julius 1808.

Justizräthe. In Fällen, wo bei dem Vorschlag zur Besetzung der Civil- und Criminal-Justizräthe die Meinungen der Regierung und des Appellations-Gerichtes von einander abweichen, soll der Vorschlag der gemeinschaftlichen Entscheidung der vereinigten Hofkanzlei, und der obersten Justizstelle vorgelegt werden. Hofkanzleidecret vom 18. December 1808.

Justizstelle, oberste, wird organisirt. Hofdecret vom 26. August 1802.

Justiz-Tabellen mit Ende December jeden Jahres abzuschließende, sind längstens bis Ende des Monats Jänner zuverläßig, bei unnachsichtlicher Einforderung eines Pönfalls von sechs Reichsthalern mittelst Berichtes an das Appellations-Gericht einzubegleiten. Circulare des k. k. Appellations-Gerichtes vom 31. Oktober 1803.

Justiz-Tabellen (den jährlichen) sind die den Advocaten ertheilten Correctionen beizufügen. Hofdecret vom 12. Januar 1810.

Justiz-Tabellen sind längstens bis Ende Jänner jeden Jahres einzusenden. Verordnung des k. k. Appellations-Gerichtes vom 26. Oktober 1812.

Justiz-Taxamt. (Siehe Taxämter).

Justizverwaltung-Organisirung in den illyrischen Provinzen wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 13. Oktober 1814.

K.

Kaffehhäuser. Erledigte Personalgerechtigkeiten auf selbe sollen nicht mehr verliehen, auch die weitere Ausbreitung der Kaffehsieder nicht gestattet werden. Hofdecret vom 7. Oktober 1801.

Kaffehhäuser, daß Seine Majestät die Errichtung neuer Kaffehhäuser und Spielzimmer, oder die schon anderwärts untergebrachten in die oberen Stockwerke sowohl in der Stadt Wien, als in derselben Vorstädten nicht mehr zu gestatten befohlen haben. Eben so sey einer Vermehrung der Billard- und Spielzimmer-Befugnisse in keinem Falle mehr Statt zu geben, vielmehr seyen dieselben bei erlöschenden Rechten zu beschränken. Hofkanzleidecret vom 21. Junius 1810.

Kaffehhausgewerbe. Die Verleihung derselben findet auf dem Lande (Städte und Märkte nicht ausgenommen) nur mit Genehmigung der Landesstelle Statt. Hofkanzleidecret vom 9. Februar 1803. Reg. P. Z. 3493.

Kaffehschanksbefugnisse sollen bei erlöschenden Rechten, so viel als thunlich, vermindert werden. Hofkanzleidecret vom 3. April 1818.

Kaffehsiedern und Wirthen wird verbothen, Tabak in Päckchen, oder theilweise, weder an Gäste, noch weniger über die Gasse zu verkaufen. Regierungs-Verordnung vom 2. Mai 1805. Reg. P. Z. 12764.

Kaffeh-Surrogate. Es ist darauf zu sehen, daß kein unberechtigter Handel mit Kaffeh-Surrogaten getrieben werde. Hofkammerdecret vom 4. September 1810.

Kaffeh-Surrogate. Daß die unterm 4. September 1798 in Betreff des Cichorienwurzel-Kaffehs erlassene Verordnung

nun auf alle andere Arten von Kaffeh-Surrogaten, als z. B. Erdmandel-, Eichel-Kaffeh u. a. m. ausgedehnt werde. Es werde daher in Ansehung aller Arten von Kaffeh-Surrogaten verordnet, daß die inländischen Erzeuger desselben die Päcke ihres Erzeugnisses mit ihrem Fabriks-Zeichen und Namen, dann mit Beisetzung ihres Wohnortes zu bezeichnen haben. Regierungs-Circulare vom 15. November 1810.

Kaiserlicher Hoheits-Titel wird den Herren Brüdern und Frauen Schwestern Seiner Majestät beigelegt. Hofkanzleidecret vom 26. December 1806.

Kälber zu seinem Hausbedarfe kann sich Jedermann, folglich auch die Fleischhauer vom Lande, von den Erzeugern verschaffen. Regierungs-Verordnung vom 24. Mai 1803. Reg. P. Z. 10037.

Kalkabmaß-Gebühr für den hofbauämtlichen Kalkmesser wird von 1 auf 2 kr. pr. Mittel erhöhet. Hofkanzleidecret vom 1. September 1810.

Kalköfen. Daß jene Beobachtungskammern, welche unmittelbar an der Wand der Kalk- und Ziegelöfen angebaut sind, und in denen Menschen sich aufhalten, und ihre Schlafstätte aufzuschlagen pflegen, abgebrochen werden müssen, und daß nur jene Kammern stehen bleiben dürfen, welche eine eigene Wand haben, so daß zwischen ihr und der Wand des Ofens die atmosphärische Luft frei durchstreichen kann. Regierungs-Verordnung vom 14. April 1817.

Kalkzehent-Reluition. (Patent). Um sowohl die Beeinträchtigung des Kalkzehentgefälls hintan zu halten, als die kalkbrennenden Parteien vor Rückständen und ihnen höchst nachtheiligen Einschuldungen zu bewahren, zugleich ihnen die Abführung des Kalkzehents zu erleichtern, haben Wir anstatt der bisher üblichen Behebung des Kalkzehents in Kalk folgende mäßige Einlösung desselben in Geld einzuführen zuträglich befunden.

Diesemnach solle es zwar:

Erstens bei der für alle Insassen und Unterthanen in Oesterreich unter der Enns, welche Kalkgruben besitzen, und darin Kalk brennen, bisher bestehenden Schuldigkeit von dem zum Verkaufe bestimmten Kalk den zwanzigsten Muth als Zehent zu

entrichten, und hievon das Maßgeld mit 1 kr. vom Muth zu bezahlen, und eben so wie bei dem Unserem Hofbauamte vorbehaltenen Vorkaufsrechte des Kalks noch ferner zu verbleiben haben.

Auch soll zu diesem Ende:

Zweitens die Errichtung der neuen Abänderung und Vergrößerung der bestehenden Kalkgruben, wie vormals, jedes Mal gemeldet, dieselben nach der bestehenden Manipulation ausgemessen, beschrieben, und ihre Beschreibung bei Unserem Hofbauamte eingelegt werden.

Drittens. Soll Niemand eine gefüllte Kalkgrube eher unterzünden, bevor er sich nicht a) bei dem bestellten Kalkmesser gemeldet, den Brandzettel, so ihm unentgeldlich erfolgt wird, behoben, und b) den Einlösungsbetrag des ehemals in Kalk zu entrichtenden Zehents nach Verhältniß der inliegenden Grubenbeschreibung erlegt hat, wofür er dann eine von dem Hofbauamte gefertigte Quittung erhält; diesen Brandzettel haben auch diejenigen, welche zu eigenem Gebrauche Kalk brennen, zu beheben, wogegen sie über ein von ihrer Ortsobrigkeit beigebrachtes Zeugniß: daß der Kalk zu ihrem eigenen Bedarf gehöre, von dem Einlösungsbetrage befreit bleiben.

Viertens. Zur Einlösung des bis jetzt als Kalkzehent bestimmten zwanzigsten Muthes, zu sieben Cubikschuh gerechnet, wird bei dem dermaligen Kalkpreise der Betrag von 1 fl. 20 kr., jedoch dergestalt festgesetzt, daß, nach dem jeweiligen Steigen oder Fallen desselben, auch der Einlösungs-Betrag verhältnißmäßig bestimmt werden wird.

Fünftens. Hierbei wird aber denjenigen, welchen die Abtragung des Kalkzehents in Kalk vortheilhafter scheinen sollte, hiermit freigestellt, den Kalk vorhinein und als Guthabung der künftig vorzunehmenden Kalkbrände zu Unseren Hofgebäuden nach Anweisung des hofbauämtlichen Kalkmessers abzuliefern, wofür sie von dem bei dem Hofgebäude angestellten Baubeamten Interimsscheine erhalten, welche ihnen in der Folge bei Behebung der Brandzettel und Zehentquittungen statt baren Geldes angenommen werden.

Sechstens. Um alle Uebertretungen dieser Verordnungen

hintan zu halten, und Jedermann von den aus solchen Uebertretungen auf sie zurückfallenden Strafen zu bewahren, machen Wir es den bestellten Waldbereitern, Förstern, und übrigen zu Abstreifung der Brandzettel bestimmten Beamten zur besondern Pflicht, genau auf die in ihrem Bezirke vorgehenden Kalkbrände zu wachen, die Brandzettel, welche ihnen der Kalkbrenner vorzuzeigen und abzugeben schuldig ist, abzunehmen, und vierteljährig an Unser Hofbauamt einzusenden, wofür ihnen 10 Procent des durch diese Brandzettel ausgewiesenen Kalkzehents allergnädigst bewilligt werden. Sollte jedoch

Siebentens, ungeachtet dieser Unseren kalkbrennenden Unterthanen zugedachten Erleichterungen, Jemand gegen die Vorschrift dieses Gesetzes zu Hintergehung und Verkürzung des Kalkzehentgefälles eine Kalkgrube unterzünden, ohne den Brandzettel gelöst und die Einlösung berichtet zu haben; so soll der in der Grube befindliche Kalk unnachsichtlich confiscirt, oder wenn solcher schon aus der Grube weggeführt, und nicht mehr zu betreten wäre, der Uebertreter um so viel Muth, als die Grube fasset, in Kalk oder Geld nach dem für den Zehent bestimmten Einlösungswerthe bestraft werden: in welchen Fällen die Ortsobrigkeit jedem Unserer hofbauämtlichen, oder sonst zu Abstreifung der Brandzettel befugten Beamten auf jedesmaliges Ansuchen sogleich den ämtlichen Beistand zu geben verbunden ist. Von dieser eingehenden Strafe wird sowohl dem abstreifenden Beamten, wenn er selbst die ihm obliegende Anzeige gemacht hat, als auch sonst jedem andern Anzeiger ein Drittel zugesichert.

Achtens. Da sich nun bei dieser ledig zu Gunsten der kalkbrennenden Parteien eingeführten Einlösung vorsehen läßt, daß die ihnen freigestellte Ablieferung des Kalkzehents in Kalk zum Bedarf Unserer Hofgebäude keineswegs hinlänglich seyn wird; so wird es um so nothwendiger, das Unserem Hofbauamte in den vorigen Patenten vorbehaltene Vorkaufsrecht des Kalks auch künftighin bestehen zu lassen: daher vor allem von dem auf dem hiesigen Marktplatze erscheinenden Kalke das, was zur Herstellung Unserer Hofgebäude erforderlich seyn wird, auf die Bauplätze angewiesen, dahin abgeführt, daselbst an Unsere Baubeamten gegen Bescheinigung abgegeben, wofür aber dem Ablieferer nach gesche-

hener Ablöschung von Unserer Hofbauamtskasse nach Verhältniß des §. 4 festgesetzten Einlösungspreises für den Cubikschuh gelöschten Kalkes 14 kr. bezahlt werden soll.

Neuntens. Um aber hierbei sowohl den Umgehungen und Beeinträchtigungen dieses Vorkaufs-Rechtes, als sonstigen bei dem Kalkverkaufe an andere Parteien eingeschlichenen Unordnungen und aus Unrichtigkeit des Maßes für die Bauführenden besorglichen Uebervortheilungen vorzubeugen, wird hiemit verordnet, daß aller durch die Linien kommende Kalk auf dem dazu bestimmten Markte vor dem Kärnthnerthore geliefert, daselbst feilgebothen, und auf Verlangen der Käufer in Beisein des geschwornen Kalkmessers unentgeldlich abgemessen werde; bei Strafe, daß demjenigen, der seinen Kalk nicht auf den bestimmten Markt zur Abmessung stellen, sondern solchen auf der Straße, oder in den Vorstädten verkaufen würde, der Kalk sammt Pferd und Wagen confiscirt, und dem Angeber davon ein Drittel des Werths abgereicht werden wird.

Zehntens. Damit bei den Kalkgruben und auf den Märkten im Lande überall ein echtes Maß gehalten werde, wollen Wir, daß jeder Kalkbrenner, bei Verlust der Befugniß Kalk zu brennen, nach den hierüber bestehenden Vorschriften abgezeichnete und zimentirte Metzen führe, und bei dem Verkaufe und Ablieferung des Kalks nur dieselben allein gebrauche.

Eilftens. Uebrigens soll diese neue Verordnung im ganzen Lande Oesterreich unter der Enns zur allgemeinen Richtschnur des Kalkzehents beobachtet werden, und werden folglich alle vorigen über diesen Gegenstand bestandenen Gesetze, Gewohnheiten und Verträge hiemit aufgehoben, und außer Kraft gesetzt. Allerhöchstes Patent vom 17. Mai 1806.

Kalkzehent-Reluition. (Nähere Bestimmungen wegen Einhebung des Kalkzehentes).

1. Das Kalkzehentgefäll wird als ein l. f. Regale erklärt, und ist als solches künftig in der ganzen Ausdehnung auf das Land Nieder-Oesterreich einzuheben.

2. Niemand ist in Oesterreich unter der Enns befugt, Kalkgruben und Kalkbrennereien, die er schon besitzt, von nun an zu benutzen, oder neu anzulegen, der hierzu nicht durch besondere

Bewilligung berechtiget wird. Diese Bewilligung wird in der Regel niemal verweigert werden, sobald die Forstgesetze es zuläßig machen, und die dabei vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllet werden.

3. Die Ausfertigung der Bewilligung wird auf das Einschreiten der Herrschaft, die es betrifft, den Kreisämtern vorbehalten, die sich vorläufig mit der Hofbau-Direction, wegen Bestimmung der Zehentgebühr, in das Einvernehmen zu setzen haben.

4. Im Allgemeinen hat es bei der bereits eingeführten Reluition des Zehents zu verbleiben, nur wird dieselbe in der Art der Entrichtung dahin modifizirt, daß künftig eine jährliche bestimmte Gebühr zu entrichten ist.

5. Zum Behuf der Ausmaß dieser Gebühr sind die Kreisämter angewiesen, den Umfang der schon bestehenden, oder neu anzulegenden Kalkbrennereien, die nach Abrechnung des zum eigenen Bedarfe bestimmten Kalks wahrscheinliche oder beiläufige Erzeugung im Laufe eines Jahres, den davon entfallenden zwanzigsten Theil, und den Preis-Anschlag zu erheben, und dem Hofbauamte bekannt zu machen, von welchem nach diesen Daten die jährliche Reluitions-Summe ausgemittelt werden wird, welche von den Kalkbrennern in zwei gleichen Raten zu entrichten ist.

6. Die auf eine Kalkbrennerei vom Kreisamte ertheilte Bewilligung ist nicht über drei Jahre auszudehnen, nach Verlauf dieser Periode ist die Bewilligung zu erneuern, und auch der Reluitionspreis zu bestimmen.

7. Wer ohne angesuchte und erhaltene Bewilligung eine Kalkgrube eröffnet, ist mit einer angemessenen, den einjährigen Reluitions-Betrag, der den Kalkbrenner getroffen hätte, jedoch nicht übersteigenden Geldstrafe zu belegen. Die Verhängung der Strafe hat von dem Kreisamte gemeinschaftlich mit der Hofbau-Direction zu geschehen.

8. Die Einhebung der Zehent-Reluitions-Beträge ist der Hofbau-Direction zu überlassen, welche sich entweder mit der Ortsobrigkeit einverstehen, oder von dem Kreisamte Unterstützung und Beistand anzusprechen hat.

9. Die Waldbereiter, Förster, und übrigen Aufsichtsbeamten haben über die unbefugten Kalkbrenner und Gefälls-Verkürzun-

gen zu wachen, wofür ihnen, so wie jedem Anzeiger ein Drittheil der eingehenden Strafe zugesichert wird.

10. Dem Hofbauamte bleibt noch ferners das Verkaufsrecht vorbehalten.

11. Der Verkauf des nach Wien gebrachten Kalkes hat ausschlüßig nur auf dem hiesigen Kalkmarkte gegen genaue Beobachtung der Marktvorschriften zu geschehen. Die Uebertretungen dieses Geboths werden mit der Confiscation der Ladung und des Zugs bestraft, wovon dem Angeber ein Dritttheil abgereicht werden wird.

12. Bei der aufgehobenen Natural-Entrichtung hat es in Beziehung auf den Kalkzehent von der Einhebung einer Abmaßgebühr durch die Kalkmesser abzukommen. Für den ihnen noch obliegenden Einfluß erhalten sie eine bestimmte Besoldung.

13. In allen Fällen, wo sich die Zehentpflichtigen beschwert fänden, bleibt ihnen, so wie bei sonstigen Entscheidungen der Behörden, der gesetzliche Berufungsweg offen.

14. Die neuere und einfachere Einhebungsart des Zehents wollen Se. Majestät vorzüglich zur Erleichterung der Zehentpflichtigen eingeführt haben. Hofkanzlei-Decret vom 23. Januar 1814.

Kalleschgeld. (Siehe Postmeister).

Kaminfeger. (Siehe Rauchfangkehrer).

Kammmacher. Aufding- und Freisprechsgebühren, dann der Lehrschilling von dem Kammmachermittel wird erhöhet, auch hat der Magistrat auf die Verwaltung der Innungs-Vermögen zu sehen. Hofkammerdecret vom 27. August 1804. Reg. P. Z. 16845.

Kammmacher-Gewerbsbefugnisse. Ortsobrigkeiten auf dem flachen Lande wird verbothen, dieselben selbst zu verleihen, sondern die dießfalls eingelangten Gesuche sind mit ihren Gutachten, und mit Anführung der für oder dagegen streitenden Gründe an das betreffende Kreisamt einzubegleiten. Regierungs-Verordnung vom 16. November 1802. Reg. P. Z. 22552.

Kämme. Der von den Krämern ausgeübte Verkauf der-

selben, wird als ordnungsmäßig bestätigt. Hofkammerdecret vom 10. Oktober 1803. Reg. P. Z. 21607.

Kammerherren-Schlüssel auswärtige. Keinem österreichischen Unterthan ist die Annahme, noch weniger aber das Ansuchen um einen auswärtigen Kammerherrn-Schlüssel zu gestatten. Hofkanzlei-Präsidial-Decret vom 19. Julius 1818.

Kanal-Streitigkeiten, welche auf die ex causa publica eingeleiteten Kanalführungen Bezug haben, sind zur politischen Verhandlung; jene, wo es sich um den Verlust eines Privatrechtstitels handelt, zur gerichtlichen Behandlung und Servituto-Vormerkung geeignet. Regierungs-Verordnung vom 8. März 1803. Reg. P. Z. 4695.

Kanonen-Kreuz. (Siehe Armee-Kreuz).

Käse soll in keinen andern als verzinnten, der sogenannte Prince- oder Nachkäse aber in irdenen Geschirren verfertigt werden. Regierungs-Verordnung vom 6. Junius 1804. Reg. P. Z. 7507.

Käse. Die zur Verfertigung oder zum Aufbewahren der Käse brauchbaren kupfernen Geschirre sollen wohl verzinnt, und die Verzinnung in gutem Stande erhalten werden. Uebertreter dieser so nöthigen Gesundheits-Verordnung sollen nach dem §. 160, bei bedenklichen Umständen auch nach den §§. 156, 157 und 158 über schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden. Regierungs-Circular-Verordnung vom 20. Julius 1805. Reg. P. Z. 18398.

Katecheten. Für die philosophischen Schulen in den Provinzen ist da, wo der dreijährige Curs besteht, ein Gehalt mit jährlichen 500 fl., dort hingegen, wo der Curs nur 2 Jahre dauert, der Gehalt mit 400 fl. aus dem Religionsfonde anzuweisen. Katecheten an den Gymnasien sollen den zwei Lehrern der Humanitäts-Classen gleich gesetzt werden. Hofkanzleidecret vom 9. Mai 1804. Reg. P. Z. 5583.

Katecheten. Daß die Katecheten bei den Normal- und anderen Hauptschulen, welche zugleich die Diöcesen-Alumen oder sonst die Diöcesen-Cleriker in der Katechetik und Pädagogik unterrichten, in Ansehung der Befreiung von dem Concurse zu Ueberkommung einer Pfarre den theologischen Lehrern ganz

gleich zu halten seyen. Hofkanzlei-Decret vom 24. Junius 1811.

Katecheten-Stellen, Concurs-Prüfungen zu denselben. (Siehe Prüfungen).

Katechetisch-pädagogischer Unterricht für künftige Seelsorger. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Katechetische Zeugnisse bei Freisagung der Lehrjungen. (Siehe Lehrjungen).

Katechisirung. Die Schüler der Real-Akademie sowohl, als jene der bildenden Künste sollen sich zur Katechisirung in die gehörige Pfarre verfügen, und sich über den Besuch durch Zeugnisse bei dem Director ausweisen. Hofdecret vom 4. Januar 1801. Reg. P. Z. 356.

Katholiken (den), welche zur akatholischen Religion übertreten wollen, ist während des sechs wochentlichen Unterrichtes jede Gemeinschaft mit Akatholiken untersagt. Hofdecret vom 21. Januar 1808.

Käufe von Cammeral- oder Staatsgütern, Vorschriften hierwegen. (Siehe Staatsgüter).

Kaufleute. (Siehe Handelsleute).

Keller. Bei Grabung eines Kellers wird die Beiziehung eines befugten Maurermeisters anbefohlen. Regierungsbescheid vom 24. Februar 1816. Z. 6887.

Kellereingänge. Daß alle Hausinhaber in Wien, in deren Häusern sich Kellereingänge unter den Hausthüren befinden, derlei Kellereingänge mit ganzen hölzernen Gittern in halber Mannshöhe, und mit stets von selbst zufallenden Thüren, nebstbei mit einer beleuchteten Laterne versehen sollen. Regierungs-Verordnung vom 23. December 1808.

Kellerschanks-Ordnung neue, für die Stadt Wien, und ihre Vorstädte wird vorgeschrieben. Hofkanzleidecret vom 23. December 1813.

Kellerthüren und Dampflöcher sollen bei Einbringung des Mostes geöffnet werden. Regierungsdecret vom 13. December 1803.

Kerzen und Seife. (Siehe Seifensieder-Waaren).

Kinder, welche mit den Blattern behaftet sind, dürfen nicht auf die Gasse oder an öffentliche Oerter gebracht werden. Regierungs-Circulare vom 4. Oktober 1800.

Kinder. Herrschende Krankheiten unter Kindern sind sogleich anzuzeigen. Regierungsdecret vom 11. Julius 1804.

Kinder an den natürlichen Pocken verstorbene sind ganz im Stillen zu beerdigen, und dürfen deren Leichen weder von den Schulkindern noch von Erwachsenen begleitet werden. Hofkanzleidecret vom 14. November 1811. Diese für das flache Land erlassene Verordnung wird auch auf die Stadt Wien und ihre Vorstädte ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 19. December 1811.

Kinder mit Blattern behaftete dürfen in der Periode der Abtrocknung auf den Gassen und öffentlichen Plätzen, wie schon den 4. Oktober 1800 befohlen wurde, nicht herumgetragen werden. Hofkanzleidecret vom 5. März 1812.

Kinder. Die Weisung wird bekannt gemacht, welche die Direction des allgemeinen Kranken- und Findelhauses für den Fall erhalten hat, wenn Kinder im Erkrankungsfalle ihrer Aeltern aus Mangel einer anderweitigen Unterkunft in das allgemeine Krankenhaus angewiesen, oder von ihnen mitgebracht, oder während der Krankheit der Mutter im Krankenzimmer geboren werden, dann, wenn Kinder, die zwar krank sind, aber noch nicht das zur Aufnahme im Krankenhause erforderliche vierte Jahr ihres Alters erreicht haben, und wann Kinder von dem Criminal-Senate auf die Dauer der Arrestzeit ihrer Aeltern in das Findelhaus angewiesen werden. Regierungs-Verordnung vom 29. December 1812.

Kinder. Auch vaccinirte, an natürlichen Blattern verstorbene Kinder darf der Seelsorger nicht zu Grabe begleiten. Regierungsdecret vom 3. December 1813.

Kinder. Daß nur jene Kinder, welche an natürlichen Blattern sterben, allein von dem Priester eingesegnet, aber ohne aller Begleitung des Priesters, der Verwandten oder Fremden zur Erde bestattet werden müssen, deren Aeltern kein Zeugniß von dem Impfarzte beibringen können, worin dargethan wird, daß ihre Kinder vaccinirt worden seyen, und daß die Vaccine die volle und er-

wünschte Wirkung hervorgebracht habe. Hofkanzleidecret vom 6. August 1814.

Kinder. Daß die Grundgerichte, Pfarrer und Armenväter keine Kinder unter vier Jahren, ausgenommen sie wären mit den natürlichen Blattern behaftet, in das hiesige Krankenhaus zur Heilung anweisen sollen. Regierungs-Verordnung vom 4. März 1817.

Kinder blinde. Daß denselben zwar im Allgemeinen der Besuch der öffentlichen Schulen nicht zur Pflicht gemacht werden könne, daß sie aber bei Beschreibung der schulfähigen Kinder nicht übergangen werden sollen, theils um diejenigen von ihnen, die keinen Privat-Unterricht genießen, zum Besuch der öffentlichen Schulen so viel möglich verhalten, theils, daß sie selbe besuchen können, und wollen, in die Lage versetzen zu können. Studienhofcommissionsdecret vom 26. November 1818.

Kinder todt geborne. (Siehe Tauf-, Trau- und Sterbtabellen).

Kinder unehelige, dürfen von ihren Aeltern wohl legitimirt, aber nicht adoptirt werden. Hofkanzleidecret vom 28. Januar 1816.

Kirchen. Das schon lange bestehende Verboth, daß die Kirchen nicht in Rekruten-Werbplätze umzuwandeln sind, wird erneuert. Hofkanzleidecret vom 10. März 1818.

Kirchen ärmere. (Bestreitung der täglichen Erfordernisse). Daß Se. Majestät jenen Kirchen, die mit ihren Einkünften unter die jährliche Bedeckung herabgekommen sind, gestatten, daß in den Kirchen nebst dem Opferstock für die Armen, noch ein zweiter zur leichteren Bestreitung der täglichen Erfordernisse errichtet werde. Davon aber bleiben die Kirchen der Stifter und Klöster ausgeschlossen. Hofkanzleidecret vom 7. November 1811.

Kirchenbaulichkeiten. Bei Bauanträgen, wo Kirchen concurviren, sind Ausweise über das Vermögen der Kirche vorzulegen. Hofkammerdecret vom 28. August 1806.

Kirchenbaulichkeiten sollen alle Mal nach Möglichkeit beschleuniget werden, und dabei sollen die Pfarrer und Vogtei-Commissäre die Mitaufsicht und Controlle führen, daß von dem

genehmigten Bauplane nicht abgewichen, und der Bau so wirthschaftlich als möglich geführt werde. Hofkanzleidecret vom 12. Februar 1809.

Kirchenbaulichkeiten. (Siehe auch Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten).

Kirchenbaulichkeiten. (Siehe auch Baulichkeiten öffentliche).

Kirchenbesuch. (Siehe Beamte).

Kirchenbesuch der Schulkinder. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Kirchengebäude. Die Kreisämter haben darüber zu wachen, daß die geistlichen Gebäude durch ihre Besitzer jederzeit in gutem Stande erhalten werden. Hofkanzleidecret vom 22. September 1806.

Kirchengebäude. Daß die Kirchen- und Pfarrgebäude bei der jährlich aufzunehmenden Kirchen-Rechnung beaugenscheiniget werden sollen. Hofkanzleidecret vom 6. März 1817.

Kirchengelder und Waisenvermögen, in Ansehung deren Sicherstellung. (Siehe Kreisämter).

Kirchengründe. Den Kirchen wird gestattet, ihren Seelsorgern, wenn diese nur einen geringen, und insbesondere einen 600 fl. nicht übersteigenden Gehalt beziehen, durch die Ueberlassung einiger Kirchengründe außer der Versteigerung um einen geringen Pachtzins eine Erleichterung zu verschaffen. Diese Gründe dürfen sich bis sechs Joch belaufen, und können jedem solchen Seelsorger, wenn er darum ansucht, das Ordinariat darauf einräth, das Vermögen der Kirche zur Bestreitung der Current-Auslagen hinreicht, und wenn bei Patronats-Pfarren der Patron mit einverstanden ist, ohne Anstand überlassen werden. Hofkanzleidecret vom 2. September 1807.

Kirchen-Musiken. Die Geistlichkeit hat darauf zu sehen, daß zu Kirchen-Musiken nirgend Frauenzimmer genommen, oder zugelassen werden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die vermöge ihres Standes dazu verbunden sind, als: die Frauen, Töchter und Schwestern von Chor-Regenten, Schulmeistern ꝛc., und daß auch keine solchen Stücke producirt werden, die mehr für

ein Theater als für die Kirche componirt sind. Hofkanzleidecret vom 19. December 1806.

Kirchenparamente. Der Verkauf der Monstranzen und Pyramiden nach dem Werthe derselben wird gestattet; jedoch auf das Strengste verbothen, die in denselben enthaltenen Kreuzpartikeln und Reliquien, als geheiligte Dinge, welche keiner Geldschätzung unterliegen, und weder zum Kauf noch Verkauf geeignet sind, in Anschlag zu bringen. Hofkanzleidecret vom 30. September 1805. Reg. P. Z. 32556.

Kirchenrealitäten. Die Ueberlassung derselben, ohne Bewilligung an Pachter auf deren Lebenszeit, ist untersagt, und alle dergleichen von der Regierung nicht bestätigten Bestandverträge sind ungiltig zu erklären. Regierungs-Verordnung vom 30. April 1807.

Kirchenrechnungen. Daß von denjenigen Kirchen, wo der Religionsfond als unmittelbaren Patron bei dem Mangel an Kirchenvermögen jährlichen Zuschuß leisten muß, vollständig belegte Rechnungen zu überreichen sind. Regierungs-Verordnung vom 27. November 1806.

Kirchen und Armen-Instituten aus einer Intestat-Verlassenschaft zufallenden Dritttheile unterliegen keiner Mortuartaxe. Hofkammerdecret vom 19. Julius 1804. Reg. P. Z. 14741.

Kirchen- und Pfarrgebäude. Die Vorschrift wegen Beaugenscheinigung derselben bei Aufnahme der Kirchenrechnung wird in Erinnerung gebracht. Regierungsdecret vom 25. Januar 1814.

Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. Da schon die höchste Verordnung vom Jahre 1782 die bestimmte Richtschnur gibt, wie Pfarr- und Kirchengebäude durch gemeinschaftliche Concurrenz der Patrone, Grundobrigkeiten und Gemeinden herzustellen seyen, so bedarf es auch dießfalls keiner neuen Bestimmung. Circulare des k. k. Kreisamtes V. U. M. B. vom 28. Jänner 1803.

Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten Kostenbestreitung. Hierüber wird Folgendes zur künftig unabänderlichen Richtschnur verordnet: 1. In Ansehung der Kirchen-Baulichkei-

ten ist der allgemeinen auf dem canonischen Rechte, und den älteren Verordnungen, als jenen vom 10. August 1733, und 27. Februar 1786, beruhende Grundsatz zu beobachten, daß zur Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude der Kirchenschatz, so weit er über die Bedeckung der Stiftungen und der jährlichen Current-Ausgaben vorhanden ist, und in dessen Ermanglung der Patron die Kosten zu bestreiten habe. Jedoch versehen Sich Se. Majestät zu der guten Gesinnung der zu einer Kirche eingepfarrten Dominien und Grundobrigkeiten, welche Bau-Materialien, als Steine, Ziegel, Kalk und Bauholz in ihrem Bezirke besitzen, daß sie solche, um dieses die Ehre Gottes, und ihrer eigenen und ihrer Unterthanen Seelenheil zum Gegenstande habende heilige Werk mit vereinigten Kräften zu befördern, zu Kirchengebäuden um den Erzeugungspreis abfolgen lassen werden. Die Pfarrgemeinden müssen, nach den ohnehin bestehenden Verordnungen, und der steten Beobachtung, mit den unentgeldlichen Hand- und Zugarbeiten zugezogen werden. 2. In Ansehung der Pfarrhofbaulichkeiten sind diejenigen Reparaturen, wozu der Pfarrer, Local-Caplan, oder sonstige Beneficiat durch seine eigene oder seiner Dienstleute Schuld, Nachläßigkeit oder Verwahrlosung Veranlassung gegeben hat, von ihm allein, ohne alle weitere Concurrenz des Kirchen-Vermögens oder des Patrons zu bestreiten. Eben so sind 3. kleinere Reparaturen, die jedem Inwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu tragen obliegen, als: Einsetzung einiger Fensterscheiben, oder einiger Stücke in die Oefen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser und theilweisen Fensterstücke, Ausdielung einiger Breter in den Fußböden, künftig von den Pfarrern, Local-Caplänen und sonstigen Beneficiaten, ohne Rücksicht, ob sie einen oder keinen Congrua-Ueberschuß haben, ganz allein, und ohne einen andern Beitrag zu bestreiten. Eben dieses gilt bei Beneficien, welche mit Realitäten dotiret sind, in Ansehung der bei den Wirthschaftsgebäuden vorfallenden kleineren Reparaturen. 4. Um aber zu verhindern, daß dergleichen kleine Reparationen nicht zu lange unterlassen werden, müssen diejenigen Pfarrer oder Beneficiaten, welchen nach den eingelegten Fassionen oder älteren Installations-Instrumenten eine jährliche bestimmte Summe auf kleinere Reparationen zu-

gewiesen sind, durch ordentliche Aufschreibung und Aufbewahrung der von den Arbeitsleuten ausgestellten Conten sich in den Stand setzen, daß sie auf jeden Fall über die Verwendung jener Summen sich ausweisen können, wie solches unter dem 10. März 1804 bereits verordnet wurde. In dieser Hinsicht wird die am 4. August 1770 geschehene Aufhebung des jährlichen Reparations-Quanti zurückgenommen. Wenn jedoch in einem Jahre solche Reparationen sich ergeben, die der Beneficiat nach dem vorigen Paragraphe aus Eigenem zu bestreiten hat, und die sich höher, als das jährlich dazu bestimmte Quantum belaufen; so wird der Beneficiat das höhere Quantum der Kosten von dem für das künftige Jahr bestimmten Betrage abrechnen können. 5. Alle übrigen Reparationen, die wegen Länge der Zeit, steten Gebrauch, durch feuchte Lage, oder unvorhergesehene Zufälle zur Nothwendigkeit werden, sind vorzüglich aus dem Kirchen-Vermögen, welches die Wohnungen des bei der Kirche angestellten Beneficiaten eben so, wie das Kirchengebäude selbst zu erhalten bestimmt ist, in so weit es über die jährlichen fixen Ausgaben hinreicht, und mit Ausnahme der Stiftungskapitalien zu bestreiten. Wo der bare Kassa-Ueberschuß hierzu nicht zureicht, ist entweder der entbehrliche Theil des Stand-Vermögens durch Eintreibung der bei Privaten haftenden Kapitalien, oder durch Veräußerung von Obligationen und minder einträglichen Realitäten zu verwenden, oder durch Aufnehmung von Passiv-Kapitalien auf die zur Hypothek dienenden Realitäten der nöthige Beitrag beizuschaffen, worüber jedoch von der Landesstelle alle Male die vorläufige Bewilligung angesucht werden muß. 6. In so ferne das entbehrliche Kirchen-Vermögen nicht hinreicht, die Kosten der Pfarrhofbaulichkeit ganz zu tragen, sollen die Pfarrer, Local-Capläne oder andere Beneficiaten, welche von ihrem Beneficium mehr, als die portio canonica beträgt, genießen, nach folgenden Grundsätzen beigezogen werden: a) zur Bestimmung der Einkünfte des Pfarrers oder Beneficiaten muß die Fassion, jedoch mit billiger Rücksicht auf die den Zeitumständen angemessenen Preise der Dinge, zum Grunde geleget; davon müssen die Auslagen, welche sowohl auf die Wirthschaft, als auch auf die Landes-Auslagen, dann auf die Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit ihrer Pfarreien, theils wegen mehreren geistlichen

Obliegenheiten nothwendigen Capläne zu verwenden sind, abgezogen, und hieraus muß der Ueberschuß über die portionem canonicam, welche in reinen 300 fl. zu bestehen hat, bemessen werden. b) Diejenigen Pfarrer und Beneficiaten, welche nach dieser Berechnung keinen Ueberschuß über die portionem canonicam haben, oder bei welchen der allfällige Ueberschuß die Summe von 100 fl. jährlich nicht übersteigt, sind von allem Beitrage zur größeren Reparirung und Herstellung der Gebäude frei zu lassen. c) Jene aber, bei welchen sich ein, die Summe von 100 fl. übersteigender Ueberschuß zeiget, haben zu den sowohl auf die Bau-Materialien als auf die übrigen Auslagen erforderlichen Reparationskosten in dem Verhältnisse beizutragen, daß von dem Congrua-Ueberschusse ihnen noch ein Dritttheil ganz freigelassen, von zwei Dritttheilen, wenn der Ueberschuß 100 bis 200 fl. beträgt, den zehnten; wo der Ueberschuß von 300 bis 400 fl. ist, den fünften; wo er 500 bis 600 fl. ausmacht, den vierten; wo er sich auf 700 bis 800 fl. beläuft, den dritten; und endlich, wenn er sich von 900 bis 1000 fl. und darüber erstreckte, die Hälfte aller über den Kirchenbeitrag noch nöthigen Kosten, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten ihnen zuerkannt werde. d) Da aber diese Beiträge von den Pfarrern und Beneficiaten oft nicht auf ein Mal werden geleistet werden können; so werden hierbei nach den älteren Verordnungen, und namentlich nach der vom 21. Januar 1769, und vom 10. November 1775, Bau-Briefe zu errichten seyn, an denen jährlich ein bestimmter Beitrag, bis zur gänzlichen Tilgung abgeführt werden muß. 7. Alle übrigen Kosten der Herstellung oder größeren Reparation des Pfarr-Gebäudes, zu deren Bestreitung das entbehrliche Kirchen-Vermögen nicht hinreicht, und welche über die nach dem vorhergehenden Paragraphe von den Pfarrern oder Beneficiaten zu leistenden Beiträge noch erforderlich sind, hat der Patron der Pfarre, nach der Natur des Patronats, und nach den ältesten Verordnungen, aus Eigenem zu tragen. 8. Zur Schonung des Kirchen-Vermögens und zur Erleichterung der Beneficiaten und Pfarr-Patrone erwarten Se. Majestät jedoch ebenfalls von der guten Gesinnung der zu einer Pfarre gehörenden Dominien, und in dem Pfarr-Bezirke einige Grundholden besitzender Grundobrigkeiten, daß sie in der Betrach-

tung der Wichtigkeit des Seelsorger-Amtes die Bau-Materialien, welche sie in ihrem Bezirke besitzen, zu den Pfarr-Gebäuden, wie oben §. 1 von den Kirchenbaulichkeiten gesagt worden ist, um den Erzeugungspreis abfolgen lassen werden. Die eingepfarrten Gemeinden haben zu den Pfarrhofbaulichkeiten in der nämlichen Art, wie zu Pfarrkirchen, die unentgeldlichen Hand- und Zugarbeiten zu leisten. 9. Diese nun festgesetzten Bau-Vorschriften sind ohne Unterschied, wem das Patronat zustehe, bei allen von nun an vorfallenden Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten im ganzen Lande zu beobachten. 10. Wenn jedoch an einigen Orten dieserwegen schon Partikular-Conventionen, und besondere von den Patronen oder Pfarr-Kindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen, oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarren, mit Genehmhaltung der Behörden eingegangen würden; so soll es bei denselben, ohne Rücksicht auf die gegenwärtigen Vorschriften, auch ferner sein Verbleiben haben. 11. Um jeder Willkührlichkeit in Führung der Gebäude zum Nachtheile des Kirchen-Vermögens oder des Patrons vorzubeugen, soll a) kein Pfarrer, Local-Caplan oder anderer Beneficiat sich unterfangen, eigenmächtig und ohne vorläufige Anmeldung und erhaltene Genehmigung der Landesstelle einige größere, und ihnen nicht selbst durch den 2. und 3. §. dieser Verordnung zugewiesene Reparatur und Baulichkeit vorzunehmen, oder das Kirchen-Vermögen dazu zu verwenden. Sollte aber eine solche Handlung geschehen, so soll sie demjenigen zur Last fallen, der sie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung, unternommen hat. b) Auch kein Privat-Patron darf irgend eine Reparatur einer Kirche oder eines Pfarr-Gebäudes aus dem Stamm-Vermögen der seinem Privat-Patronate unterstehenden Kirche vornehmen lassen, ohne hiezu die Bewilligung der Landesstelle angesucht, und erhalten zu haben, widrigen Falls hätte er dem Stamm-Vermögen der Kirche die verwendete Summe zu ersetzen. c) Kein Bauführer darf, ohne von der Landesstelle die Erlaubniß erhalten zu haben, von dem genehmigten Risse im Wesentlichen abweichen. d) Und da die Reparirung der Pfarr-Gebäude immer dem Kirchen-Vermögen zur Last fällt, wenn sie auch ohne Zuziehung desselben etwa von einem vermöglichen Pfarrer oder Patron zuerst ganz neu hergestellet würden; so

darf auch keine bedeutende Vergrößerung eines Pfarrhofes, wenn sie auch ganz auf Kosten des Beneficiaten oder des Patrons geschehe, ohne Genehmigung der Landesstelle vorgenommen werden. 12. Um für die Erhaltung der Kirchen- und Pfarrhofgebäude im guten Baustande zu sorgen, und die nöthigen, oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparationen nicht aus Nachläßigkeit der Pfarrer, Local-Capläne, Beneficiaten, oder der Beamten zu lange ausgesetzt zu lassen; sollen bei der nach dem Kirchen-Patente vom 8. December 1759 jährlich in Gegenwart der Vogtherrschaft, oder ihres abgeordneten Commissärs aufzunehmenden Kirchen-Rechnung, welcher auch, nach lit. I. tract. de jur. incorp. §. 14 der Patron beizuwohnen berechtigt ist, die Kirchen- und Pfarr-Gebäude ordentlich beaugenscheiniget, und deren nöthig befundene nach den gegenwärtigen Bestimmungen, oder den besondern bestehenden Conventionen zu veranstaltende Reparationen dem Kreisamte, und von diesem der Landesstelle um so gewisser binnen 8 Wochen nach erhobenem Befunde angezeigt werden, als im Widrigen, und wenn durch die längere Verzögerung den Gebäuden ein größerer Schade zugeht, die Untersuchenden und der Patron dafür zu haften haben werden. Bei Pfarren oder Beneficien, wo eine jährliche Summe zur Verwendung auf die Gebäude bestimmt ist, hat sich der Pfarrer oder Beneficiat bei der Kirchen-Rechnung über die richtige Verwendung dieser Summe auszuweisen. Eben so sollen die Dechante bei ihren Visitationen auf den Baustand Rücksicht nehmen, und die entdeckten Gebrechen dem Consistorium, und dieses der Landesstelle anzeigen. Endlich haben auch die Kreisämter bei den Kreis-Bereisungen auf den Baustand dieser Gebäude genau zu sehen. 13. Bei Absterben eines Pfarrers, Local-Caplans oder Beneficiaten sollen, wie schon vorlängst und neuerlich am 3. Oktober 1801 und am 22. März 1804 verordnet worden ist, die Pfarr-Gebäude jedes Mal genau untersuchet, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Nachläßigkeit Schuld oder Verwahrlosung erweislicher Massen Veranlassung gegeben hat, und vorzüglich, wo durch die nach dem §. 4 in Ansehung des verwendeten Betrages aufzubewahrenden Schriften, die wirkliche Verwendung desselben nicht ausgewiesen werden kann, aus dem allenfalls zurückgelassenen

Vermögen hergestellet werden. 14. Daher ist auch jeder Pfarrer, Local-Caplan oder Beneficiat, der einen Posten antritt, verbunden, sogleich die Anzeige zu machen, wenn er die Nothwendigkeit einer größeren Reparation an den Pfarr-Gebäuden bemerket; im Unterlassungsfalle dieser Anzeige würde er für den daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich seyn. 15. Um aber diese befohlene Aufmerksamkeit auf die Kirchen- und Pfarrgebäude in der nöthigen Gleichförmigkeit zu erhalten, ist bei allen Pfarren, Localien oder Beneficien des Landes nach dem mitgetheilten Formulare ein eigenes Inventarium über den Zustand der Gebäude sogleich unter Fertigung des Patrons oder seines Abgeordneten, und des angestellten Seelsorgers aufzunehmen, und in die Kirchenlade zu hinterlegen, welches bei der jährlichen Kirchen-Rechnung mit dem neuerdings befundenen Zustande zu vergleichen, und besonders bei sich ergebenden Todesfällen, oder einer sonstigen Veränderung der Beneficiaten, zur Grundlage der Untersuchung, ob er während seiner Amts-Jahre für die Gebäude gehörig gesorgt habe, zu gebrauchen ist. Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1805.

Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten, und Reparationsanträge. Bei denselben ist von nun an jedes Mal ein genaues, von den Kirchenvorstehern mit unterfertigtes Verzeichniß über alle in der betreffenden Gegend dermal bestehenden Materials- und Arbeitspreise beizulegen. Regierungsdecret vom 25. Februar 1808.

Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. Bei Kirchen- und Pfarrhofbau- und Reparations-Anträgen sind immer die Ausweise der in der Gegend bestehenden Material- und Arbeitspreise beizulegen. Regierungsdecret vom 9. April 1813.

Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. Daß in Hinkunft bei allen vorkommenden Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeits-Anträgen jederzeit verläßlich erhoben, und angezeigt werden müsse, wem die Ausübung des Patronatsrechts zustehe, welche Dominien eingepfarrt oder eingeschult sind, endlich wem der Besitz dieser Dominien angehöre. Hofkammerdecret vom 19. Julius 1816.

Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. (Siehe auch Pfarrhofbaulichkeiten).

Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. (Siehe auch Baulichkeiten öffentliche).

Kirchenvermögen. In die Mitverwaltung und Kenntniß des Kirchenvermögens sollen auch die Seelsorger gesetzt werden. Hofkanzleidecret vom 15. Februar 1809.

Kirchenvermögens-Gebahrung. 1. Soll den Kirchen-Patronen unbenommen bleiben, den Patronats-Commissär oder Repräsentanten, dann den Rechnungsführer selbst zu ernennen. Nichts desto weniger wird aber doch bei jenen Dominien, auf welchen der Obrigkeit das Patronats-Recht selbst zusteht, immer der Oberbeamte zum Repräsentanten auszuwählen seyn. 2. Kann dieser Beamte eben darum, weil er statt des Patrons die Kirchencasse und die Rechnungen zu controliren hat, nicht zugleich als Rechnungsführer angestellet werden. Der Patron hat daher einen diesem Oberbeamten untergeordneten Beamten, oder auch ein anderes Individuum, für welches er zu bürgen hat, zum Kirchencassa-Rechnungsführer zu ernennen. 3. Die Kirchencasse muß mit einer dreifachen Sperre versehen seyn, wozu a) dem Patron, oder in dessen Namen seinem Repräsentanten; b) dem Rechnungsführer, und c) dem Pfarrer oder Beneficiaten ein Schlüssel zu übergeben seyn wird. 4. Keines dieser drei Individuen darf seinen Schlüssel an einen der übrigen zwei, ohne dafür verantwortlich zu werden, überlassen. 5. Für das Kirchenvermögen hat überhaupt der Patron aus dem Grunde, weil er seinen Repräsentanten und den Rechnungsführer aufstellt, zu haften. 6. Wenn mehrere unter einem Patrone stehende Kirchen, deren Vermögen von Einem und dem nämlichen Rechnungsführer verrechnet wird, auf einer Herrschaft sich befinden, so kann es, wie bisher, bei den sogenannten allgemeinen Kirchenkassen immer bewenden. 7. Bei der Verrechnungsart des Kirchenvermögens kann es wie dermal verbleiben. Bei der Zusammentretung wegen der Kirchenkassa-Rechnung, wozu allenfalls die Ortsrichter beigezogen werden könnten, ist eine genaue Untersuchung und Prüfung vorzunehmen: a) Ob über jede Privatschuldpost eine mit der Pragmatical-Versicherung versehene Obligation ausgestellt sey, und b) ob die Obligationen überhaupt, und der ausfallende Rest, dann die Prätiosen nach dem Inventarium wirklich vorhanden,

und gut verwahrt sind. 8. Diese auf solche Art verfaßte, und von dem Repräsentanten, dem Rechnungsführer und Pfarrer unterfertigte Rechnung ist sodann dem Dechante sammt allen Beilagen, und der vorhergehenden Jahresrechnung zur Einsicht zu übergeben, welcher sie sodann zu prüfen, und bei befundener Richtigkeit mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat. 9. Der Dechant wird berechtigt, nicht nur über jede ihm in dieser Rechnung unrichtig scheinende Post Auskunft zu fordern, sondern er soll auch schuldig seyn, die Kirchenkassa unter dem Jahre ein Mal zu visitiren. Die gefundenen Anstände hat er entweder selbst abzuthun, oder dem Kreisamte zur Untersuchung anzuzeigen. Hofkanzleidecret vom 29. September 1808. — Diese Vorschrift ist nur in so weit anzuwenden und handzuhaben, als sie im Wesentlichen mit der Verfassung des Landes und den schon bestehenden Vorschriften übereinstimmt, und nach derselben ausführbar ist. Hofkanzlei-Decret vom 22. December 1808.

Kirchenvorsteher eingezogener Stiftsherrschaften dürfen keine Kirchenauslagen von den Herrschaftsrenten bestreiten. Regierungs-Verordnung vom 18. April 1805. Reg. P. Z. 11802.

Kirchenvorsteher haben ihre Gesuche nicht unmittelbar an die Regierung, sondern an das Kreisamt zu überreichen. Regierungsdecret vom 14. April 1808.

Kirchtäge. Daß der Besuch der Kirchtäge zum Handel mit erlaubten Waaren nur den Ortsbewohnern und den benachbarten Gewerbs- und Handelsleuten, keineswegs aber, wie der Besuch der Jahrmärkte Jedermann und auch ausländischen Handelsleuten gestattet werden könne. Commerz-Hofcommissionsdecret vom 26. November 1817.

Kirchtäge. Daß der Besuch der Kirchtäge zum Verkaufe erlaubter Waaren wechselseitig auf die benachbarten Kreise ohne Unterschied der Provinz in der Art zu beschränken sey, daß jeder Gewerbs- und Handelsmann die Kirchtage des Kreises, in dem derselbe domizilirt, dann jene in den unmittelbar an den Kreis seines Aufenthaltes angrenzenden Kreisen, solche mögen zu derselben, oder einer andern Provinz gehören, zu besuchen berech-

tiget, dagegen aber von dem Besuche der Kirchtage in andern nicht benachbarten und angrenzenden Kreisen ausgeschlossen seyn soll. Commerzhofcommissionsdecret vom 8. September 1818.

Kirchthürme, bei Erbauung neuer, und bei den Reparationen alter Kirchthürme ist auf die Anbringung der Blitzableiter Bedacht zu nehmen. Regierungs-Verordnung vom 26. Junius 1806.

Kirchthürme. Daß bei allen Kirchen- und Thurmbau-Entwürfen jedesmal Blitzableiter angebracht, hierzu die Thurmkreuze benützt, und auch bei Reparationen der alten Thürme auf die Aufstellung der Blitzableiter jederzeit der thunlichste Bedacht genommen werden soll. Hofkanzleidecret vom 16. December 1817.

Klagenfurth (zu) sey der Magistrat blos eine politisch-ökonomische Behörde, und die Justiz- und Criminal-Zuschriften seyen an das dortige Landrecht zu richten. Regierungs-Verordnung vom 18. September 1816.

Kleidungsstücke alte, die Einschwärzung derselben mit andern Waaren verpackt, wird aus Sanitätshinsichten verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 2. April 1805. Reg. P. Z. 11016.

Klingenbeutel der sogenannte, soll mit einer ordentlichen Sperre versehen, gehörig geschlossen gehalten, nach jeder Absammlung der Gemeinde, oder höchstens alle Wochen von dem Pfarrer in Gegenwart der Kirchenväter eröffnet, das gesammelte Geld gemeinschaftlich gezählt, sogleich eingeschrieben, und aufbewahrt werden. Regierungs-Verordnung vom 4. März 1813.

Klopfsprache. (Siehe Verbrecher).

Klöster haben über alle Empfänge, dann Ausgaben eine ordentliche, vollständige und gehörig belegte Rechnung mit Zuziehung einiger Conventualen zu führen, damit solche da, wo die Landesbuchhalterei im Orte besteht, von dieser bei jeder Gelegenheit; anderwärts aber von dem betreffenden Kreisamte bei der gewöhnlichen Kreis-Bereisung eingesehen werden könne. Hofkanzleidecret vom 26. Junius 1806.

Klöster. Daß alle Bibliotheken der künftig auf-

zuhebenden Klöster als ein Eigenthum des Religionsfondes angesehen werden müssen. Hofkanzlei-Decret vom 6. Januar 1815.

Klöster. Daß künftig die mit der Krankenpflege sich befassenden sowohl männlichen als weiblichen Klöster die Aufnahme der unentgeldlichen Kranken nur auf eine solche Art zu beschränken haben, welche aus den Kräften des Spitalfondes und andern sichern wohlthätigen Zuflüssen selbst bestritten werden kann. Hofkanzleidecret vom 18. December 1815.

Kloster-Candidaten, ungarische. (Siehe Ungarische Kloster-Candidaten).

Klöster. Capitalien-Aufnahme. (Siehe Capitalien).

Klostergeistliche. (Siehe Ordensgeistliche).

Klostergeistlichkeit. (Siehe Ordensgeistlichkeit).

Klosterpfarren, bisher durch Weltpriester besetzte, sollen bei Erledigung mit einem Conventpriester gegen jährliche 150 fl. Remuneration besetzt werden. Hofkanzlei-Decret, kundgemacht durch Regierungs-Verordnung vom 15. Januar 1803. Reg. P. Z. 450.

Klöster und Ordensgemeinden, die sich mit der Krankenpflege oder dem Schulunterricht abgeben, dürfen von Candidaten und Candidatinen eine Mitgift von 3000 fl. abnehmen. Hofdecret vom 13. Junius 1804. Reg. P. Z. 7312.

Klöster und Stifte haben bei Abtwahlgesuchen auch ein Verzeichniß der Professoren, Cleriken und Novizen beizufügen. Hofkanzlei-Decret vom 19. Oktober 1805. Reg. P. Z. 34291.

Klöster und Stifte aufgehobene und zum Cammeralfonde eingezogene, unterliegen weder einer geistlichen Erbsteuer, noch einer Fortificationssteuer, noch einem Religionsfondsbeitrage. Hofkanzleidecret vom 19. September 1807.

Klöster und Stifte sind zur Vermehrung und Erhaltung eines Nachwachses mit geeigneten Individuen anzueifern. Hofkanzleidecret vom 17. Oktober 1811.

Klöster und Stifte auswärtige, wie bei Aufhebung derselben die dem höchsten Aerarium heimfallenden, bei Privaten

anliegenden Capitalien bei den Landtafeln oder Grundbüchern vorgemerkt werden können. (Siehe Landtafeln).

Kloster- und Stifts-Studien. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Knallkügelchen und Knallfidibus die Erzeugung und der Verkauf derselben wird allgemein verbothen. Hofkanzleidecret vom 4. April 1809. Regierungs-Verordnung vom 26. Februar 1811.

Knallpulver Bertholletisches. Den Apothekern in der Stadt Wien wird ausschließend und unter bestimmten Vorsichten der Verkauf desselben gestattet. Hofkanzleidecret vom 7. Mai 1812.

Knöpfformmacher sind keiner Innung ausschließend zugewiesen. Hofkammerdecret vom 3. Februar 1806.

Knoppern. Bei dem Kauf und Verkauf derselben in Ungarn habe sowohl der Käufer als Verkäufer zur Abmessung sich des Preßburger-Metzens zu bedienen. Regierungs-Verordnung vom 15. Mai 1807.

Knoppern-Sammlung und Abnahme (eigenmächtige) sey als ein Wald-Frevel und Diebstahl nach dem §. 210 2. Thl. St. G. B. zu bestrafen. Hofkanzleidecret vom 23. Junius 1808.

Kohlenfeuer. Außer dem Falle, daß ein Gewerbsmann wegen seines Gewerbes ein Kohlenfeuer in seinem Zimmer halten muß, wobei derselbe jedoch immer auf die Pfanne mit brennenden Kohlen, um die Schädlichkeit des Kohlen-Dunstes zu vermeiden, einen Topf mit Wasser zu setzen gehalten seyn solle, wird Jedermann gewarnet brennende Kohlen in ein verschlossenes Zimmer mit sich zu nehmen, oder von Jemand andern es geschehen zu lassen; widrigens er nach dem §. 89 des Straf-Gesetzbuches unnachsichtlich zu bestrafen sey. Regierungs-Circulare vom 10. März 1808.

Kohlen-Marktordnung für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 4. Januar 1816, kundgemacht durch den Wiener-Magistrat am 11. April 1816.

Kohlen- und Holzarbeiter für Eisenwerke. (Siehe Militärbefreiung).

Köllnerwasser. Bei Verkauf desselben darf es nicht als eine Universal-Arzenei durch Gebrauchszettel angerühmt werden. Hofkanzleidecret vom 2. August 1817.

Komödianten-Banden. (Siehe Productionen öffentliche).

Komorner-Schiffbrücke. Zur Sicherheit derselben werden folgende Maßregeln festgesetzt: 1. Haben alle Schiffe, Flösse oder Fahrzeuge sich bei dem Brücken-Commandanten wegen der Passirung anzumelden. 2. Sollen alle Fahrzeuge auf das Sicherste geheftet werden; und seyen dieselben 3. von dem Brücken-Commandanten zu visitiren. 4. Der Durchlaß auf dem linken Ufer sey für die Strom abwärts, und auf dem rechten Ufer für die Strom aufwärts fahrenden Schiffe bestimmt. 5. Solle ein Schiff ohne hinlängliche Bemannung gar nicht durchgelassen werden. 6. Der auf jedem Ufer bestimmte Landaufseher habe den Haft des Schiffes zu visitiren, zu rapportiren, und die Landordnung zu unterhalten. 7. Sollen alle Schiffe zahlungsfrei die Brücke passiren. 8. Sey die Stunde der Oeffnung von dem Gouverneur der Festung zu bestimmen; und soll 9. zu den bestimmten Stunden nur damals die Brücke geöffnet werden, wenn wirklich Schiffmannswetter und Windstille ist; endlich 10. sey mit den an den Ufern angebrachten Glocken das Zeichen den Schiffsleuten bei Eröffnung der Brücke zu geben. Regierungsdecret vom 21. Julius 1808.

Konzepts-Praktikanten. (Siehe Praktikanten).

Körner-Einsatzgeld. Die Linienämter sollen das Einsatzgeld von allen Körnern, sie mögen zum Verkauf oder zum eigenen Gebrauche hieher kommen, somit auch von den Güterbesitzern abnehmen. Regierungs-Verordnung vom 1. Junius 1803. Reg. P. Z. 10163.

Körnermittelpreis muß auf dem Lande auf die nämliche Art, wie in Wien berechnet werden. Regierungs-Verordnung vom 18. Junius 1810.

Körnerpreis-Ausweise sind längstens binnen 14 Ta-

gen nach Verlauf jedes Monats an die Hofkanzlei einzusenden. Hofkanzleidecret vom 1. September 1813.

Körnerpreis-Ausweise, den Kreisämtern werden die Formulare, der monatlich einzusendenden mitgetheilt. Regierungs-Verordnung vom 19. November 1803. Reg. P. Z. 22849.

Körnerpreis-Ausweise sollen jedes Mal in gehöriger Zeit eingesendet werden. Hofkanzlei-Decret vom. 16. Junius 1810.

Kost. Für jene Fälle wo Parteien die Verbindlichkeit, den Beamten die patentmäßige Naturalkost abzureichen, nicht erfüllen können, wird eine Entschädigung auf 1 fl. des Tags festgesetzt. Regierungs-Verordnung vom 16. Junius 1801. Reg. P. Z. 9960.

Kostenüberschläge zu Baulichkeiten. Bei denselben ist die den Gemeinden obliegende Zug- und Handroboth in Geld auszuweisen. Regierungsdecret vom 10. December 1806.

Kostenüberschläge zu den unter Leitung der Staatsverwaltung vorzunehmenden Baulichkeiten sind von den Bauämtern und Buchhaltungen möglichst zu beschleunigen. Hofkanzleidecret vom 28. August 1811.

Kosten- und Voranschläge. Bei allen Baugegenständen, zu welchen die Bewilligung der Regierung einzuholen ist, sind die Kosten- und Voranschläge immer in dupplo vorzulegen. Regierungsdecret vom 23. Julius 1814.

Kostnehmen der Hilfspriester außer dem Pfarrhofe wird nicht gestattet. Hofkanzleidecret vom 16. Oktober 1813. (Siehe auch Geistliche).

Krain. Die Verfassung für die Eisen- und Stahlarbeiter in Krain wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 16. Julius 1801.

Krakauer Jahrmärkte. (Siehe Marktsachen).

Krämer, der von denselben ausgeübte Verkauf der Kämme wird als ordnungsmäßig bestätigt. Hofkammerdecret vom 10. Oktober 1803. Reg. P. Z. 21607.

Kranke, Aufnahme in das Krankenhaus. Das

Verboth, vermöge dessen kein Kranker des flachen Landes in das allgemeine Krankenhaus zu Wien, ohne vorläufige Anfrage zur unentgeldlichen Aufnahme gebracht oder eingeschickt werden soll, wird erneuert. Regierungs-Verordnung vom 26. Junius 1806.

Kranke, Aufnahme in das Krankenhaus. Jedermann, der in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung aufgenommen werden will, hat ein Zeugniß von seinem Hausherrn, worin des Eintretenden Tauf- und Vornahme, Stand und Geburtsort, Alter und Charakter, mit dem beigesetzten Hausnummer, wo derselbe wohnt, angemerkt seyn soll, beizubringen. Regierungs-Circulare vom 21. August 1806.

Kranke, Aufnahme in das Krankenhaus. Daß erkrankte in Wien wohnende Ungarn nach den ganz gleichen Bedingungen wie andere Einwohner Wiens, in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden müssen. Hofkanzleidecret vom 16. September 1815.

Kranke, Aufnahme in das Krankenhaus. Daß die Grundgerichte, Pfarrer und Armenväter keine Kinder unter vier Jahren, ausgenommen sie wären mit den natürlichen Blattern behaftet, in das hiesige Krankenhaus zur Heilung anweisen sollen. Regierungs-Verordnung vom 4. März 1817.

Kranke aus Ungarn, welche in das Wiener allgemeine Krankenhaus überbracht werden, für dieselben müssen die Verpflegsgebühren eben so, wie dieß für Kranke, die aus den deutschen Provinzen dahin gebracht werden, Statt findet, berichtiget werden. Hofkanzleidecret vom 12. Junius 1815.

Kranke Soldaten, wegen Einquartirung derselben. (Siehe Militär-Einquartirung).

Kranken gefährlichen haben die Aerzte wenigstens bei dem fünften Besuche die Erinnerung wegen Empfang der heiligen Sacramente zu machen. Hofkanzleidecret vom 17. Januar 1812.

Krankenhaus. Daß jene, welche von einem im allgemeinen Krankenhause Verstorbenen eine Erbschaft erhalten, vor der Erfolglassung derselben, die Quittung über die bezahlte Verpflegsgebühr und Begräbnißtaxen vorlegen sollen. Regierungs-Verordnung vom 9. April 1807.

Krankenhaus. Verschiedene Fälle der Aufnahme der Kinder in dasselbe. (Siehe Kinder).

Krankenhausbeitrag. Daß von jeder Verlassenschaft inner den Linien Wiens, welche den reinen Betrag von 1000 fl. übersteigt, von jedem Tausend bis einschlüßig 10,000 fl. ein Gulden, von 10,000 fl. aber bis 25,000 fl. ein Gulden 30 kr., von 25,000 fl. bis 50,000 fl. zwei Gulden, von 50,000 fl. bis 75,000 fl. zwei Gulden 30 kr., von 75,000 fl. bis einschlüßig 100,000 fl. drei Gulden, oben gedachter Massen von jedem Tausend, und wenn sie den Betrag von 100,000 fl. übersteigt, überhaupt und im Ganzen 400 fl., und niemals mehr, auf die nämliche Art abzunehmen sey, wie es für den Normalschulfond geschieht. Hofkanzleidecret vom 30. April 1803.

Krankenhausbeitrag darf von den Verlassenschaften der unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehenden Personen nicht abgefordert werden. Hofdecret vom 23. Julius 1803. Reg. P. Z. 9645.

Krankenhausbeitrag ist in der Valuta der Einlösungsscheine abzunehmen. Decret der Central-Hofcommission vom 17. August 1811.

Krankenhaus-Verpflegskosten. (Für die in dem allgemeinen Krankenhause behandelten Personen).

1. Es hat noch ferner bei der erfolgten letzten Bestimmung der Verpflegsgebühren (vom 28. Julius 1811) in dem hiesigen allgemeinen Krankenhause sein Verbleiben.

2. Jene Weibspersonen, welche gegen Bezahlung nach der dritten Classe im Gebärhause verpflegt werden, und weder ihren Namen, noch ihren Geburts- oder vorigen Aufenthaltsort, nach den Statuten des Gebärhauses anzugeben schuldig sind, können nur für Auswärtige angesehen werden, und haben demnach die für diese bestimmte Verpflegsgebühr zu entrichten.

3. In so fern Innungen oder Gemeinden für ihre kranken Mitglieder, Gesellen, Jungen ꝛc. Pauschbeträge in das allgemeine Krankenhaus zu entrichten pflegen, sind diese Beträge jederzeit nach den über die hierwegen eingeleiteten besonderen Ver-

handlungen erfolgten Bestimmungen an das allgemeine Krankenhaus abzuführen.

4. Jene Innungen, welche keine Pauschbeträge in das allgemeine Krankenhaus entrichten, sind verpflichtet, für ihre kranken Gesellen, Jungen, Arbeiterinnen ꝛc., die in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung gebracht werden, die Verpflegsgebühr nach der dritten Classe zu bezahlen.

Solche zu einer Innung gehörigen Individuen, wie sie erkranken und in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung gebracht werden, haben daher schriftliche Anweisungen ihrer Innungsvorsteher mitzubringen, in welcher die Bezahlung nach der dritten Classe für dieselben von Seite der Innung versichert werden muß. Derjenige Innungsvorsteher, welcher die Ausstellung dieser Anweisung für solche zur Innung gehörige Personen verweigern sollte, wird nicht nur zum Erlage der Verpflegsgebühr selbst verhalten, sondern noch insbesondere mit einer Geldstrafe von 6 fl. W. W. für jede Verweigerung belegt werden. Die Verpflichtung der Innungen für ihre in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung gebrachten Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen die Verpflegsbeträge zu entrichten, hat Statt, die Innungen mögen in eine andere hier bestehende Krankenanstalt, wohin sie gewöhnlich ihre Kranken zu bringen pflegen, Pauschbeträge leisten oder nicht, und es mögen die zur Innung gehörigen, und in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung gebrachten Individuen in oder außer den Häusern ihrer Arbeitsgeber wohnen; ja diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf jene Gesellen, welche von der Fremde zureisen, und noch keine Arbeit gefunden haben, sie mögen in dem Gesellenbuche eingetragen seyn oder nicht, indem diese Gesellenwanderungen nur den Innungen zum Vortheile gereichen, und es also billig ist, daß sie zu den durch die zufällige Erkrankung eines solchen, zu ihrer Innung gehörigen Wanderers, dem hiesigen allgemeinen Krankenhause zuwachsenden Ausgaben wenigstens den gesetzlichen Beitrag leisten.

5. Jene einzelne Künstler, Fabrikanten oder Professionisten, welche zu keiner Innung gehören, sind verbunden, für ihre kranken Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen, welche zur Heilung in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden,

ebenfalls die Verpflegsgebühr nach der dritten Classe zu bezahlen. Diese in das Krankenhaus kommenden Kranken, sie mögen in oder außer dem Hause des Arbeitsgebers wohnen, haben daher die Anweisung ihrer Arbeitsgeber mitzubringen, worin von diesen die Bezahlung der Verpflegsgebühr für die Kranken versichert werden muß. Die Verweigerung der Ausstellung einer solchen Anweisung von dem Arbeitsgeber zieht dieselben Folgen nach sich, die in dem 4. §. der gegenwärtigen Verordnung für die, die Anweisung verweigernden Innungsvorsteher bestimmt sind.

6. In Beziehung auf die erkrankenden hiesigen Dienstbothen, die in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung gebracht werden, hat es zwar in der Hauptsache bei den Bestimmungen des 84., 85. und 86. §. der den 1. Mai 1810 erlassenen Gesindeordnung auch noch ferner zu bewenden, nur ist von den Diensthältern in dem im 84. §. jener Gesindeordnung ausgedrückten Falle, wenn nämlich die erkrankten Dienstbothen in ihrem Dienste bleiben, für die Zeit, welche dieselben in dem Krankenhause zugebracht haben, bis zu ihrer Herstellung die Bezahlung nach der dritten Classe zu leisten; in dem im 85. §. jener Gesindeordnung ausgedrückten Falle aber, wenn ein liebloser Diensthälter, um sich einer vielleicht länger dauernden Bezahlung zu entziehen, einen Dienstbothen während der Krankheit entläßt; hat der Diensthälter bei Ueberbringung des kranken Dienstbothen einen monatlichen Betrag der Verpflegsgebühr nach der dritten Classe in das Krankenhaus abzuführen. Jeder Diensthälter ist demnach verbunden in der schriftlichen Anweisung, die der kranke Dienstboth in das allgemeine Krankenhaus mitzubringen hat, bestimmt auszudrücken, ob der erkrankte Dienstboth in seinem Dienste bleibt, oder von ihm entlassen worden ist. Gegen jene Diensthälter, welche die Ausstellung der zur Aufnahme der Dienstbothen in das allgemeine Krankenhaus erforderlichen Anweisung verweigern sollten, wird auf eben jene Art vorgegangen werden, wie es im 4. §. der gegenwärtigen Verordnung für die der ähnlichen Weigerung sich schuldig machenden Innungsvorsteher vorgeschrieben ist. Mit derselben Behandlung und Strafe wird endlich auch gegen jene Diensthälter vorgegangen werden, welche, um sich der Bezahlung zu entziehen, einen kran-

ken Dienstbothen aus dem Dienste entlassen, ohne die Ueberbringung desselben in das allgemeine Krankenhaus zu veranlassen. Wenn ein Dienstgeber selbst zahlungsunvermögend ist, dann muß dieser Umstand in dem, für den Dienstbothen anzusuchenden pfarrlichen Meldzettel von dem Pfarrer und Armenvater besonders unter ihrer Dafürhaftung bestätiget werden.

7. Die Verpflegsbeträge sind gleich bei dem Eintritte in das allgemeine Krankenhaus in der Regel für einen Monat, bei Wahnsinnigen aber für drei Monate vorhinein, und so fort, ohne eine Betreibung abzuwarten, jederzeit vorhinein an die Casse des allgemeinen Krankenhauses zu entrichten; jedoch hat diese Casse bei dem Austritte, oder nach dem Tode der Kranken, den Ueberrest an den vorhinein bezahlten Verpflegsgebühren allezeit zurück zu zahlen. Jeder eintretende Kranke hat ein Zeugniß von dem Eigenthümer oder Verwalter des Hauses, wo er wohnt, mit zu bringen, in dem der Vor- und Geschlechtsname des Kranken, sein Alter, Geburtsort, Stand und seine persönliche Eigenschaft genau angeführt, und daß er wirklich in dem Hause des Ausstellers wohnhaft ist, bestätiget seyn muß.

8. Alle wahrhaft armen Kranken, welche von Wien oder den zum hiesigen Polizei-Bezirke gehörigen Ortschaften gebürtig sind, oder sich schon durch zehn Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben, werden, wenn sie keine Verwandten in auf- und absteigender Linie, welche die Verpflegskosten bestreiten können, noch sonst einen Erwerb haben, oder wenn sie nicht zu solchen Cathegorien gehören, für welche nach dem 4., 5. und 6. §. der gegenwärtigen Verordnung die Innungen, oder einzelne zu keiner Innung gehörige Künstler, Fabrikanten, Professionisten, oder endlich die Diensthälter die Verpflegsgebühren entrichten müssen, sobald sie mit den die Armuth bestätigenden Zeugnissen ihrer Pfarrer und Armenväter versehen sind, wie bisher, unentgeldlich in das allgemeine Krankenhaus zur Verpflegung und Heilung übernommen.

Jedoch hat es bei jenen armen Kranken, die aus dem Armen-Institute, oder sonst aus einem öffentlichen Versorgungsfonde einen Genuß haben, bei der bisherigen Beobachtung, vermöge welcher für die Dauer ihrer Verpflegung in dem allgemei-

nen Krankenhause diesem jener Genuß ganz oder zum Theile zuzufallen hat, sein Verbleiben.

Die Pfarrer und Armenväter sind dafür verantwortlich, daß sie zahlungsfähigen Kranken, oder solchen, für welche nach dem 4., 5. und 6. §. der gegenwärtigen Verordnung die Verpflegsgebühren von Innungen, Fabrikanten, einzelnen Künstlern oder Professionisten, oder endlich von Diensthältern bezahlt werden müssen, keinen Meldzettel zur unentgeldlichen Verpflegung im allgemeinen Krankenhause ausstellen; sondern sie haben solche Personen, die sich bei ihnen um Meldzettel melden sollten, an die Polizei-Bezirks-Directionen anzuweisen, welche zwar die hilfsbedürftigen Kranken unverzüglich in das allgemeine Krankenhaus abzugeben, in der auszustellenden Anweisung aber zugleich denjenigen, welcher nach der gegenwärtigen Verordnung zur Bezahlung der Verpflegsgebühren verbunden ist, namhaft zu machen haben.

9. Jene wahrhaft armen Personen, welche nicht von hier gebürtig sind, sich nicht durch zehn Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben, und für welche nicht etwa nach den Bestimmungen des 4., 5. und 6. §. eine Innung, ein Fabrikant, Künstler oder Professionist, der zu keiner Innung gehört, oder ein Diensthälter den Verpflegsbetrag zu leisten hat, werden zwar, wenn sie hier erkranken, und mit den ihre Unvermögenheit einen Verpflegsbetrag zu entrichten bestätigenden Zeugnissen ihrer Pfarrer und Armenväter versehen sind, ebenfalls ohne Entrichtung einer Verpflegsgebühr in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung und Verpflegung übernommen; jedoch hat es bei der bisherigen Anordnung auch künftig sein Bewenden, daß die für solche Personen aufgelaufenen Verpflegsgebühren nach der dritten Classe von jenen Gemeinden oder Armen-Fonden, wo diese Personen geboren wurden, oder wo sie sich durch zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten haben, dem allgemeinen Krankenhause vergütet werden.

10. Alle außer den Linien Wiens und außer den zu dem hiesigen Polizei-Bezirke gehörigen Ortschaften wohnenden Personen, die im Erkrankungsfalle in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden, müssen mit Zeugnissen ihrer Ortsobrigkeiten über die Zeit ihres Aufenthaltes in diesem Wohnorte versehen seyn,

und es muß darin nicht nur der Vor- und Geschlechtsname des Kranken, sein Alter, Stand, und seine persönliche Eigenschaft, sondern auch sein Geburts- und derjenige Ort, in dem er sich etwa durch zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten hat, mit Anmerkung der Provinz, des Kreises, oder Comitats, wo er liegt, und der Herrschaft, zu der er gehört, genau angeführt werden.

Wenn ein solcher Kranker mit unvollständigen, unrichtigen Anweisungen, oder wohl gar ohne eine Anweisung in das allgemeine Krankenhaus gelangen sollte, wird die Verpflegsgebühr ohne weiters der Gemeinde, woher der Kranke gekommen ist, zur Last geschrieben, und von ihr eingetrieben werden.

In Hinsicht auf die Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen, die auf dem flachen Lande, bei einem Meister, Fabrikanten oder anderen Gewerbsmanne in Arbeit stehen, dann was die Dienstbothen des flachen Landes betrifft, die im Erkrankungsfalle in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden sollten; so haben hierbei für ihre Innungen, Fabrikanten, Meister und Diensthälter eben jene Verpflichtungen in Beziehung auf die zu entrichtenden Verpflegsgebühren Statt, welche in Rücksicht auf diese Classen, die in Wien sich befinden, durch den 4., 5. und 6. §. der gegenwärtigen Verordnung vorgeschrieben sind. Es haben daher die Ortsobrigkeiten in den für solche Kranke auszustellenden Zeugnissen auch immer die Innung, den Fabrikanten, Meister oder Diensthälter, welcher die Zahlung zu leisten schuldig ist, anzuführen, den Verpflegsbetrag einzubringen, und mit dem Kranken an die Casse des allgemeinen Krankenhauses einzusenden. Bei Ueberlieferung von Wahnsinnigen endlich, ist außer dem Zeugnisse der Ortsobrigkeit auch die von zwei, oder wenigstens Einem graduirten Arzte ausgefertigte Krankheitsgeschichte mitzubringen.

11. Unterstandslose Personen, die irgendwo hier krank oder wahnsinnig befunden würden, sind durch die Polizei-Bezirks-Directionen in das allgemeine Krankenhaus anzuweisen. Diese haben aber zugleich den Geburts- oder jenen Ort, in welchem sich solche Personen etwa ununterbrochen durch zehn Jahre aufgehalten haben, so wie die Parteien oder Gemeinden, denen für sie nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung die

Entrichtung der Verpflegsgebühren obliegt, zu erheben, und in der Anweisung namhaft zu machen. Eben dieß ist auch von den Gerichtsbehörden, welche Kranke oder Wahnsinnige in das allgemeine Krankenhaus überbringen lassen, auf das Genaueste zu beobachten.

12. Die Begräbniß-Taxen für die im allgemeinen Krankenhause verstorbenen Personen, für welche gar keine besonderen Leichenbegängnisse angeordnet werden, werden vom 1. Junius 1814, von welchem Zeitpunkte an überhaupt die gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit tritt, für Personen, die nach der ersten Classe verpflegt wurden, auf 6 fl.; für Personen, die nach der zweiten Classe verpflegt wurden, auf 3 fl., und für Personen, die nach der dritten Classe verpflegt wurden, auf 1 fl. 30 kr. festgesetzt; jedoch sind die Taxen nur in dem Falle zu entrichten, wenn die Erben eines Verstorbenen die von ihm im allgemeinen Krankenhause zurückgelassenen Kleidungsstücke, vermittelst der Anweisung der Abhandlungsbehörden, die es betrifft, binnen der hierzu bestimmten Zeitfrist von drei Monaten nach dem Todestage übernehmen.

Die Gebühr für die Abholung eines in das allgemeine Krankenhaus zu bringenden Kranken in einem Tragbette oder Sessel wird auf 1 fl. 30 kr. bestimmt, und ist allezeit zu entrichten, wenn nicht die unentgeldliche Abholung von den Pfarr-Bezirken oder Polizei-Bezirks-Directionen ausdrücklich angesucht wird. Hofkanzleidecret vom 28. Februar 1814, kundgemacht mit Regierungs-Circulare vom 4. Mai 1814.

Krankenhaus-Verpflegskosten. Wie sich die Kreisämter bei Einbringung der ausständigen Verpflegsbeträge für die im allgemeinen Krankenhaus verpflegten Kranken, zu deren Berichtigung die Parteien oder die Gemeinden des flachen Landes verpflichtet sind, zu benehmen haben. Regierungs-Verordnung vom 24. April 1815.

Krankenhaus-Verpflegskosten. Die Ortsobrigkeiten werden, um bei Einbringung der rückständigen Krankenhaus-Verpflegsgebühren über den Geburtsort eines Restanten mehr Verläßlichkeit und Gewißheit zu erzielen, angewiesen, in Zukunft immer die betreffenden Pfarrer zu vernehmen, ob sich der Restant

in den Taufbüchern vorfinde, und deren Aeußerungen den von der Regierung abgeforderten Erhebungen beizuschließen. Regierungs-Verordnung vom 4. Oktober 1816.

Krankenpflege (mit der) sich befassende Klöster. (Siehe Klöster).

Kranken- und Irrenhäuser sollen von Zeit zu Zeit untersucht werden. Ministerial-Schreiben an sämmtliche Länder-Chefs vom 31. December 1806.

Krankheiten unter Kindern, herrschende sind sogleich anzuzeigen. Regierungsdecret vom 11. Julius 1804.

Krankheitskosten für Ordens- und Klostergeistliche. (Siehe Ordensgeistliche).

Krankheits- und Leichenkosten. Einbringung bei Entlassungs- und Sterbfällen der Criminal-Sträflinge. (Siehe Verbrecher).

Krankheits-Zeugnisse. Die von Seite des k. k. Hofkriegsrathes den 9. April 1816 intimirte allerhöchste Entschließung, wegen Coramisirung der Krankheits-Zeugnisse für die zu pensionirenden, und mit Gnadengaben zu betheilenden Personen wird bekannt gemacht. Hofkammerdecret vom 25. Julius 1816.

Kräuterkrämer, auf die ungarischen sey ein obachtsames Auge zu halten. Regierungs-Verordnung vom 16. April 1813.

Krebsen gesottene zu verkaufen, wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 4. September 1806.

Kreisämter, Wirksamkeit derselben. Allerhöchstes Kabinetsschreiben vom 24. Januar 1800.

Kreisämter haben in Gegenständen, welche Commerzial-Professionen und Gewerbe betreffen, als frühere Behörden, ihr Amt zu handeln, und außer eines Recurses hierüber keine Berichte zu erstatten. Regierungs-Verordnung vom 23. Junius 1801. Reg. P. Z. 10829.

Kreisämter sollen Führungs-Commissärs-Verzeichnisse, und überhaupt jede Urkunde nur nach hinlänglich erprobter Richtigkeit ämtlich bestätigen. Hofkammerdecret vom 27. Januar 1802. Reg. P. Z. 2939.

Kreisämter haben für die auf den Postwagen erhaltenen Amtspaquete die den zollämtlichen Trägern gebührenden Auf- und Abladgebühren zu entrichten. Hofkammerdecret vom 26. April 1804. Reg. P. Z. 9063.

Kreisämter sollen der Geistlichkeit die Befehle nicht durch die Dominien, sondern unmittelbar selbst, und wenn es allgemeine Vorschriften oder Correctionen, die der Dechant zu wissen nöthig hat, betrifft, durch die Letzteren bekannt machen. Regierungs-Circulare vom 19. Mai 1804. Reg. P. Z. 5515.

Kreisämter sollen Tabellen über vorkommende Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen einsenden. Regierungs-Verordnung vom 15. April 1805. Reg. P. Z. 10749.

Kreisämter haben die Verzeichnisse der von den Obrigkeiten auf Urlaub verlangten Individuen nicht pr. Posto an die Regimenter, sondern an die Regierung einzusenden. Regierungs-Verordnung vom 3. Mai 1805. Reg. P. Z. 12766.

Kreisämter. (Sicherstellung des Waisen-Vermögens und der Kirchen-Gelder). Sämmtlichen Kreisämtern ist einzubinden, daß sie auf die zweckmäßige Verwaltung und Sicherheit des Pupillar- und Kirchen-Vermögens durch öftere unvermuthete Visitationen, besonders bei der jährlichen Bereisung des Kreises, sehen, und durch Durchgehung der Bücher sich hiervon überzeugen; die sich zeigenden Gebrechen auf der Stelle entweder abthun, oder die Anzeige an die Landesstelle machen; überhaupt aber darauf sehen sollen: ob die Waisenbücher vorschriftmäßig geführet, die vorgeschriebenen Einschreibbüchel hinausgegeben, die Abfertigung der Pupillen vorgemerket, und, daß über die bei Privaten haftenden Erbschaften, und Pupillar-Gelder, die Schuldbriefe mit Rücksicht auf die Pragmatical-Sicherheit derselben errichtet, und ausgestellet; die jährlichen Vormundschafts-Rechnungen gelegt, und daß endlich die Abhandlungen auch nach den verstorbenen Pupillen unverzüglich zu Stande gebracht, dann die den hinterbliebenen Pupillen neu angefallenen Erbschaften in den Waisenbüchern vorgeschrieben werden. Damit aber die Dominien nicht mit unnützen Haftungen beschwert bleiben, müssen vorzüglich die Großjährigen angehalten werden, ihre Gelder aus

der Waisenkassa zu nehmen. Die Kreisämter haben übrigens die in dem Pupillar-Wesen bemerkten Gebrechen, soweit solche zur alsogleichen kreisämtlichen Behebung nicht geeignet wären, gleich nach derselben Entdeckung zur Abhilfe dem Appellations-Gerichte anzuzeigen. Rücksichtlich der Kirchen-Gelder ist von den Kreisämtern darauf zu sehen, daß die Kirchen-Rechnungen ordentlich geführt, und mit dem Kirchen-Vermögen richtig gebahret werde, auch dasselbe hinlänglich gestellet sey, damit dasjenige, was eine Kirche der andern schuldig ist, bei jeder richtig vorgemerkt erscheine, wie auch der Zeitpunkt, binnen dessen solches zu bezahlen, oder, wenn keine Zeit gesetzt ist, doch darauf gesehen werde, daß, wenn diese Kirche zu Kräften kömmt, der andern die Zurückzahlung geleistet werde. Hofkanzleidecret vom 20. Februar 1806.

Kreisämter haben darüber zu wachen, daß die geistlichen Gebäude durch ihre Besitzer jederzeit in gutem Stande erhalten werden. Hofkanzleidecret vom 22. September 1806.

Kreisämter. Strafmilderungsrecht derselben. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere).

Kreisämter sollen öfters unvermuthete Visitationen machen, und die ohne Paß betretenen Fremden sogleich im Tauglichkeitsfalle zum Militär abgeben, im entgegengesetzten Falle aber mittelst Schub in ihre Heimath zurückschaffen. Regierungs-Verordnung vom 20. Oktober 1810.

Kreisämter werden angewiesen, die volle Aufmerksamkeit darauf zu wenden, daß die Landgerichte ihre Sträflinge sowohl in Rücksicht der Atzung als der Reinlichkeit nicht verwahrlosen. Regierungs-Verordnung vom 2. März 1811.

Kreisämter sollen die Bewilligung zum Verkauf der neu erscheinenden Werke der Kupferstiche, Landkarten, Porträts, Abbildungen der Thiere, Ornamenten, Vignetten und Musikalien nicht ertheilen, bevor der Herausgeber über die geschehene Abgabe eines Pflichtexemplars an die k. k. Hofbibliothek, und an die Polizeihofstelle sich ausgewiesen hat. Regierungs-Verordnung vom 12. Mai 1812.

Kreisämter werden angewiesen, alle mittelst des Postwagens einsendenden Gelder nach ihren verschie-

denen Rubriken abgesondert, jeden einzelnen Betrag in einem eigenen Umschlag mit der Aufschrift der darin befindlichen Summe verwahrt, sodann dieses Packet sowohl mit dem kreisämtlichen, als auch mit dem postämtlichen Sigille versehen, zu befördern. Regierungs-Verordnung vom 22. Mai 1812.

Kreisämter. Die Anschaffung der innern Einrichtungsstücke für die Kanzleien der Kreisämter soll auf Kosten des Cammeral-Aerariums geschehen, und darüber ein ordentliches Inventarium errichtet werden. Hofkanzleidecret vom 16. September 1812.

Kreisämter haben in allen jenen Fällen, wo selbe außer den systemisirten Bothen auch noch Privatbothen aufzunehmen, und abzusenden gezwungen seyn sollten, immer die Ortschaften und Meilen-Entfernung specifisch auszuweisen, und die auf dem Bothengange zugebrachten Tage bestimmt anzugeben. Regierungs-Verordnung vom 14. Junius 1813.

Kreisämter. Daß die Kreisämter in den bei Entlassungsgesuchen im Concertations-Wege vorkommenden Fällen, wo die Meinungen dieser Behörden mit jenen der Werbbezirks-Commanden getheilt sind, abtheilige Concertations-Protokolle aufzunehmen, und solche directe an die Regierung einzusenden haben. Regierungs-Verordnung vom 23. Junius 1813.

Kreisämter werden berechtigt, Pässe nach Ungarn einverständlich mit dem Werbbezirks-Commando auszufertigen. Hofkanzleidecret vom 30. September 1813.

Kreisämter können sich mit der ungarischen Statthalterei nicht in unmittelbares Einvernehmen setzen. Regierungs-Verordnung vom 27. September 1814.

Kreisämtern wird die Macht eingeräumt, den zunächst an der ungarischen Grenze wohnenden Unterthanen und Gewerbsleuten, wenn sie nur auf kurze Zeit nach Ungarn, und nicht über zwei Meilen ins Land sich verfügen wollen, dahin Pässe zu ertheilen. Regierungs-Verordnung vom 12. Junius 1813.

Kreisämter. Ertheilung der Ansiedlungs-Consense und Bestätigung der Losscheine. (Siehe Losscheine).

Kreisämter, wie Unterthansbeschwerden bei selben zu behandeln sind. (Siehe Unterthansbeschwerden).

Kreisamtsbeamte. In allen Verzeichnissen, Ausweisen und Reisenberechnungen des kreisämtlichen Personals sind nicht nur die angesetzten Meilen, sondern auch die Zahl der wirklich zugebrachten Tage von dem Kreishauptmann, und zwar sowohl in den Berechnungen als in den Begleitungsberichten ausdrücklich zu bestätigen. Hofdecret vom 1. Julius 1801. Reg. P. Z. 12553.

Kreisamts-Kanzleien, die inneren Einrichtungsstücke für dieselben sind von dem Cammeral-Aerarium anzuschaffen, und darüber ein ordentliches Inventarium zu errichten. Hofkanzleidecret vom 19. Februar 1808.

Kreisamts-Personale, daß demselben bei Reisen in ständischen Angelegenheiten der nämliche Betrag à 15 kr. pr. Pferd und Meile aus der ständischen Domesticalcasse abzureichen sey, welcher denselben in öffentlichen Geschäften von Seite des Aerariums verabfolgt wird. Hofkanzleidecret vom 6. Februar 1806.

Kreisamts-Personale; Reisen desselben in Straßenangelegenheiten sind in Rücksicht der Fuhren der übrigen officiosen Reisen gleich zu halten. Regierungs-Verordnung vom 19. Mai 1806.

Kreisärzte sollen vierteljährig über den Gesundheitszustand ihres Bezirkes, und was auf die Gesundheit wesentlich Bezug hat, dann auch über Epidemien und Viehseuchen Bericht erstatten. Höchste Entschließung, kundgemacht durch Regierungs-Verordnung vom 9. Januar 1802. Reg. P. Z. 537.

Kreisärzte haben sich bei Krankheiten und Epidemien nur im höchsten Nothfalle der Hausapotheken, der Landchirurgen zu bedienen. Hofkanzleidecret vom 11. Januar 1804. Reg. P. Z. 808.

Kreisärzte haben alle Jahre Bezirksbereisungsrelationen einzusenden, welchen sie ein genaues Verzeichniß aller in ihrem Bezirke befindlichen Aerzte und Wundärzte (mit Ausnahme der Gewerbs-Wundärzte), und mit Anführung des Jahres, des Ortes ihrer Promotion, ihres dermaligen Wohnortes, ihrer allenfälligen Anstellung, und des damit verbundenen Gehaltes

beizulegen haben. Regierungs-Verordnung vom 7. März 1805. Reg. P. Z. 7635.

Kreisärzte sollen ordentliche Gestionsprotocolle führen. Regierungs-Verordnung vom 11. April 1805. Reg. P. Z. 10652.

Kreisärzte. Künftig seyen den Kreisärzten die Fuhrlohnskosten nicht mehr unmittelbar von den Gemeinden zu bezahlen, sondern es sollen von den Kreisärzten ihre Reisepartikularien an das Kreisamt zur Adjustirung und sohinigen Zahlungsanweisung gegeben werden. Regierungs-Decret vom 30. April 1807.

Kreisärzte. Instruction für dieselben. Hofkanzleidecret vom 14. Februar 1809.

Kreisärzte werden angewiesen, zur Ueberreichung des Hauptsanitätsberichtes ihre Jahresberichte allezeit längstens mit Ende Januar des folgenden Jahres einzusenden. Regierungs-Verordnung vom 12. April 1812.

Kreisärzte haben künftig alle ihre Berichte über Epidemien, Viehseuchen, wüthende Hunde u. dgl. nur allein an die Landesstelle durch das Kreisamt einzusenden. Regierungs-Verordnung vom 31. Januar 1814.

Kreisärzte. Daß im Erkrankungsfalle derselben für die Versehung dessen Stelle eine Substitution nicht Statt findet, weil die Bereisungen bei Epidemien oder Viehseuchen immer einem andern Arzte gegen Bewilligung der vorschriftmäßigen Diäten übertragen werden können. Die currenten Amts- und Conceptsgeschäfte aber durch einen andern Kreis-Commissär behandelt werden müssen. Hofkammerdecret vom 21. Julius 1817. Diese anbefohlene Uebertragung der Bereisungen an einen andern Arzt, hat sich nicht nur auf die eintretenden Epidemien und Viehseuchen, sondern auch auf alle jene Fälle zu erstrecken, wo der Kreisarzt in Folge der Instruction vom 14. Februar 1809 Bereisungen in seinem Kreise vorzunehmen verpflichtet ist. Hofkammerdecret vom 7. September 1817.

Kreisärzte, wie sie sich wegen Anordnung und Abreichung der Medicamente an kranke Arme in Epidemiefällen zu benehmen haben. (Siehe Epidemien).

Kreisärzte. (Siehe auch Sanitäts-Individuen).

Kreis-Cassiere hierländige, der Cautionsbetrag für dieselben wird auf 1000 fl. bestimmt, und den Kreishauptleuten aufgetragen, bei der Casse die Gegensperre zu führen, dem Cassier aber nur eine mäßige Summe zu Bestreitung der Current-Zahlungen zu verabfolgen, und die Hand-Casse wenigstens jede Woche ein Mal zu scontriren. Hofdecret vom 8. Oktober 1807.

Kreisdistriktsärzte. Für dieselben wird der Bezug der Diäten nach der 11. Klasse mit 3 fl. bestimmt. Hofkanzleidecret vom 15. August 1817.

Kreisdistriktsärzte. (Siehe auch Sanitäts-Individuen).

Kreisdragoner. Für dieselben in Dienstgeschäften außer dem Kreise, sey das Taggeld auf einen Gulden bestimmt. Hofkammerdecret vom 6. August 1807.

Kreishauptleute und Kreiskommissäre haben bei ihren Bereisungen nachzuforschen, ob die Obrigkeiten die Waisen-Gelder ihrer Unterthanen bei sich selbst anlegen, in welchem Falle sie sich mit Haftung der pränotirten Octava nicht zu begnügen haben, sondern es müssen über diese Beträge besondere und auf der Herrschaft gehörig intabulirte Obligationen zur Waisenkassa eingelegt werden. Regierungs-Verordnung vom 9. Mai 1811.

Kreishauptleute. Seine Majestät haben für künftig die Uebersetzung der Kreishauptleute, so wie jene der Gubernial-Räthe sich vorzubehalten geruhet. Hofkanzleidecret vom 13. September 1816.

Kreishauptmanns-Stellen. Von den in der Normalvorschrift vom 26. Mai 1786 den Länder-Chefs eingeräumten Befugnisse, die Kreishauptleute zu dem Gubernium, und die Gubernial-Räthe zu den Kreisämtern, nach Gutbefinden zu versetzen, hat es wieder abzukommen. Hofkanzleidecret vom 12. Junius 1807.

Kreisingenieure müssen Conten, Pläne und Profile in dupplo einsenden, wie auch von den Ueberschlägen eine Ab-

schrift zurückbehalten. Regierungs-Verordnung vom 25. Julius 1803. Reg. P. Z. 13850.

Kreisingenieure. Bei allen Baulichkeiten sind die Vorschüsse niemals an den Kreisingenieur, sondern immer einem benachbarten Wirthschaftsbeamten auszufolgen, dagegen von den Kreisingenieurs die Beglaubigung und Vidirung der Arbeiten vorgenommen werden soll. Regierungs-Verordnung vom 14. Junius 1805.

Kreisingenieure haben ihren Ausarbeitungen über Architecturs-Gegenstände verläßliche, auf richtige Dimensionen sich gründende Vorausmaße bei dem Kostenüberschlage zum Grunde zu legen. Regierungs-Verordnung vom 19. Februar 1806.

Kreisingenieure. Daß künftig jedem Reisepartikulare des Kreisingenieurs das Operat, welches bei der vorgenommenen Reise erhoben oder bearbeitet wurde, bei Vermeidung der zu verweigernden Anweisung beizulegen ist. Regierungs-Verordnung vom 17. April 1806.

Kreisingenieure. Die Reisen derselben sind, wenn sie öffentliche Fondsangelegenheiten betreffen, durch Vorspann vorzunehmen; in Privatangelegenheiten aber, oder in Parteisachen sind die Fuhren jedes Mal von den betreffenden Parteien herzugeben und zu bestreiten. Regierungs-Verordnung vom 22. Mai 1806.

Kreisingenieure haben künftig ihre ämtlichen Correspondenzen zur weiteren unentgeldlichen Beförderung an das betreffende Kreisamt zu überreichen. Hofkanzleidecret vom 30. November 1808.

Kreisingenieure. Die Reisen derselben zur Untersuchung der Privat-Patronatskirchen werden als officios erklärt. Regierungs-Verordnung vom 21. November 1811.

Kreisingenieure. Das Formulare wird vorgeschrieben, nach welchen dieselben künftig ihre Reise-Partikularien zu verfassen haben. Regierungs-Verordnung vom 20. November 1812.

Kreisingenieure. Den Kreisämtern wird wegen der von den Kreisingenieurs vorzunehmenden Reisen, und der von

denselben zu verfassenden Reise-Partikularien, das Benehmen vorgeschrieben. Regierungs-Verordnung vom 8. Mai 1817.

Kreisingenieure. Daß in Zukunft auf die Anzeige des Schuldistriktsaufsehers nicht sogleich der Kreisingenieur, wenn der Gegenstand einen Privaten betrifft, von Seite des Kreisamtes zur Untersuchung abgeordnet, sondern erst vorläufig das Patronats-Dominium hievon in die Kenntniß gesetzt, und diesem die vorzunehmende Untersuchungs-Commission mit Beiziehung sämmtlicher Baupflichtigen und Mitinteressenten aufzutragen sey. Regierungs-Verordnung vom 9. September 1817.

Kreisingenieurs-Stellen. Von jeder Concurs-Ausschreibung für erledigte Kreisingenieurs-Stellen ist immer auch der Hofkriegsrath in die Kenntniß zu setzen. Hofkanzleidecret vom 20. Januar 1816.

Kreisingenieurs-Stellen. Für die Zukunft ist den Anzeigen über die Erledigung von Kreisingenieurs-Stellen immer auch der Termin, binnen welchem die dießfälligen Gesuche einzusenden kommen, genau beizufügen. Hofkanzleidecret vom 18. April 1816.

Kreisingenieus-Stellen. Bei Besetzung einer Kreisingenieurs-Stelle ist nicht allein auf die frühere Ausbildung und Vorkenntnisse der Candidaten, sondern es ist vorzüglich darauf zu sehen, ob sich nicht dieselben durch mehrere Jahre bei praktischen Bauführungen mit bestem Erfolge verwendet haben, und sich sowohl darüber, als über die ausgeführten Baulichkeiten und die erworbenen Manipulations-Kenntnisse standhaft auszuweisen vermögen. Hofkanzleidecret vom 9. Junius 1817.

Kreis-Kommissäre. Daß die Reisen derselben bei Schulbaulichkeiten zu den gewöhnlichen officiosen gehören, wofür außer der Vorspann keine Diäten passirt sind. Hofkanzleidecret vom 15. Oktober 1812.

Kreis-Kommissäre. Denselben wird das Tragen der ungestickten Campagne-Uniform gestattet. Hofkanzleidecret vom 4. Mai 1817.

Kreis-Kommissäre (überzählige). Daß, wenn in Ermanglung wirklich besoldeter Kreisbeamten die überzähligen Kreis-Kommissäre zu Commissionen verwendet werden, ihnen in diesen

Fällen die erweislichen Auslagen aus der Cammeral-Casse vergütet werden. Hofkanzleidecret vom 31. Julius 1806.

Kreis-Kommissären ist auch bei officiosen Reisen die Vergütung der Fuhrkosten, jedoch ohne Bezug der Diäten zugestanden. Hofkammerdecret vom 4. Junius 1807.

Kreisphysikate. Die Standorte der für Nieder-Oesterreich bestimmten Kreisärzte wurden dergestalt eingetheilt, daß nämlich in dem V. U. W. W. fünf Kreisphysicate, als zu Neustadt, Baden, Bruck an der Leytha, Schwechat und Klosterneuburg; in dem V. O. W. W. zu St. Pölten, Tuln, Mölk, Waidhofen an der Ybbs und Seitenstetten; in dem V. U. M. B. zu Korneuburg, zu Oberhollabrunn, zu Mistelbach und Stadt-Enzersdorf; in dem V. O. M. B. zu Krems, zu Horn, zu Waidhofen an der Thaya, zu Waitra und zu Pöckstall bestehen sollen; auch werden jedem dieser Kreisphysikate die Grenzen seines Bezirkes genau vorgeschrieben, um nach Erforderniß überall die schleunige Hilfe leisten zu können. Hofdecret, kundgemacht den 27. Junius 1801.

Kreisphysikate, bei Besetzung derselben hat die Regierung einverständlich mit dem verordneten Collegium zu concurriren, und bei getheilten Meinungen die Sache der höchsten Entscheidung vorzulegen. Hofkanzleidecret vom 12. Februar 1802. Reg. P. Z. 4101.

Kreisphysikate sollen nur jene Aerzte erlangen, die sich durch einige Jahre in einem allgemeinen Krankenhause brauchen ließen. Hofkanzleidecret vom 28. Februar 1814.

Kreissanitätspersonale. Daß in den Fällen des §. 528 des 1. Theils des Strafgesetzbuches und des §. 446 des 2. Theils desselben dem Kreissanitätspersonale die Diäten von Amtswegen gebühren. Hofkanzleidecret vom 24. December 1818.

Kreis-Secretärs-Stellen. Zum Dienste eines Kreis-Secretärs sollen von nun an auch Beamte der drei Kanzlei-Branchen, selbst wenn sie die zum Conceptfache vorgeschriebenen Studien nicht haben, befördert werden können. Hofkanzleidecret vom 10. April 1807.

Kreiswundärzte. Instruction für dieselben. Hofkanzleidecret vom 14. Februar 1809.

Kreiswundärzte. Daß bei Besetzung der Kreiswundarztstellen jene Chirurgen, welche an der hiesigen hohen Schule in dem dort bestehenden Institute zu Operateurs mit entsprechendem Erfolge gebildet wurden, vor allen den Vorzug erhalten sollen. Hofkanzleidecret vom 29. December 1810.

Kreiswundärzte werden in jedem Kreise, mit dem Gehalte von 500 fl. angestellt, wozu jedoch nur Magistri Chirurgiae, und welche die Kenntniß der Thierarzneikunde besitzen, gewählt werden. Hofkanzleidecret vom 28. März 1813.

Kreiswundärzte. Eides-Formel, nach welcher dieselben in Eidespflicht zu nehmen sind. Hofkanzleidecret vom 17. December 1814.

Kreiswundärzte. (Siehe auch Sanitäts-Individuen).

Kreiswundarzt-Stellen. Bei der Besetzung derselben sollen nur die Zöglinge des chirurgischen operativen Instituts, und jene Meister der Chirurgie, welche ihre Diplome nach der Verordnung der Studien-Hofcommission vom 19. Januar 1810 erwarben, einen Vorzug haben. Magister-Diplome, welche vor diesem Zeitpunkte erworben wurden, oder welche die Josephs-Akademie ertheilt, sind hierbei den Patrons-Diplomen gleich zu halten. Hiernach sind nun die erledigten Kreiswundarzt-Stellen, wenn keine Individuen der ersten Beziehung sich melden, immer mit den geschicktesten Individuen aus jenen Chirurgen, welche Patrons-Diplome haben, zu besetzen. Hofkanzleidecret vom 23. Februar 1815.

Kreiszeichner in Oesterreich unter der Enns, für dieselben wird die eilfte Diätenclasse mit täglichen 3 fl. bestimmt. Hofkammerdecret vom 9. März 1815.

Kriegsdarlehens-Versicherungsscheine. Das Rückzahlungssystem für die im Jahre 1794 ausgestellten unveräußerlichen Kriegsdarlehens-Versicherungsscheine wird bekannt gemacht und festgesetzt. Die Unveräußerlichkeit dieser Scheine hat von nun an aufzuhören, dagegen dieselben vom 1. November 1804 nicht mehr verzinset, sondern in 25 jährigen Raten zurück bezahlt werden. Zu dieser Rückzahlung wird den Besitzern ein Couponsbogen übergeben, der in 25 Coupons eingetheilt ist, und

statt der Quittung gelten wird. Die Eintheilung wird auf Beträge von 50, 100, 200, 300 und 1000 fl. auszustellen seyn. Die Verwechslung dieser Kriegsdarlehensscheine muß in den Provinzen binnen einem Jahre nach der Kundmachung geschehen. Endlich muß in Ansehung der etwa in Verlust gerathenen Couponsbogen nach Vorschrift vom 28. März 1803, in Betreff der auf den Ueberbringer lautenden Staatspapiere vorgegangen werden. Allerhöchstes Patent vom 4. December 1804. Reg. P. Z. 1970 v. J. 1805.

Kuhpocken-Impfung. (Siehe Impfung).

Kundmachung der Patente durch die Hausinhaber. (Siehe Hausinhaber).

Kundmachungen durch Trommel-Schläge und Trompeten-Stösse politische, sollen keine Aehnlichkeit mit den in der Armee eingeführten Zeichen haben, und es sollen die Ortsbehörden jedes Mal von einer durch Trommel-Streiche oder Trompeten-Stösse geschehenden Publication dem Commandanten der Hauptwache, und durch diesen den Stations-Commandanten vorläufig davon, daß sie geschehen werde, in die Kenntniß setzen, damit die Mannschaft vorbereitet werden möge. Hofkanzleidecret vom 3. Januar 1812.

Kundschaften. (Siehe Gesellen).

Kunstgewerbe. (Siehe Gewerbe).

Kunsthändler. (Siehe Kupferstichhändler).

Kunst- und Literatur-Gegenstände, welche zur Zierde des Staates beitragen, dürfen nicht ausgeführt werden. Hofkanzleidecret vom 28. December 1818.

Kupferdruckerei ist als ein Commercial-Gewerbe zu behandeln. Commerz-Hofcommissionsdecret vom 12. Junius 1818.

Kupfergeld-Versendung. (Siehe Postwagen).

Kupfergeschirre. Den sämmtlichen Kreis- und Distriktsärzten wird aufgetragen, mit Beiziehung der Ortsobrigkeiten bei allen in ihrem Bezirke befindlichen Kupferschmieden, Branntweinbrennern, Essigsiedern, Wirthen, Fleischselchern, Kaffehsiedern alle Jahre auf das Genaueste zu untersuchen, ob ihre

Kupfergeschirre verzinnt sind. Regierungs-Verordnung vom 3. Februar 1818.

Kupfermünze Auffammeln, und das Agiotiren damit wird verbothen. Regierungs-Circulare vom 28. Junius 1806.

Kupfermünze. Daß sowohl Private als die Staatscassen bei Zahlungen, welche in W. W. einzugehen haben, an Kupfermünze nur Beträge, welche nicht Einen Gulden erreichen, anzunehmen gehalten sind. Hofkammerdecret vom 7. September 1816.

Kupfermünze. Die Ausprägung einer neuen Kupfermünze, welche für die Zukunft ausschließend zur Ausgleichung der Zahlungen in Conventionsmünze bestimmt ist, wird bekannt gemacht. Allerhöchstes Patent vom 12. Mai 1817.

Kupfermünzen außer Curs gesetzte, zu 6 kr. ½ und ¼ kr. sind in der Behandlung dem rohen Kupfer gleichzuhalten, und dürfen nicht mehr außer Land geführt werden. Hofkammerdecret vom 30. December 1811.

Kupfermünzen neu ausgeprägte zu 3 kr., 1 kr., ½ kr. und ¼ kr. werden in Umlauf gesetzt. Allerhöchstes Patent vom 4. Januar 1812.

Kupfermünzen. Geldverrechnungs-Modalität in Hinsicht der zur Ausgleichung von Conventions-Münze eingehenden Kupfermünzen. Hofkanzleidecret vom 13. Februar 1817.

Kupferne Geräthschaften der Branntweinbrenner und Rosoglio-Erzeuger müssen mit dem reinsten Zinne verzinnt werden. Regierungs-Verordnung vom 1. Januar 1812.

Kupferscheidemünze zu 30 kr. und 15 kr. wird in Umlauf gesetzt. Hofkanzleidecret vom 20. März 1807.

Kupferscheidemünze. Das Werthverhältniß und die Bedingungen werden festgesetzt, unter welchen die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Kupferscheidemünze künftig bei den Zahlungen, welche in Conventions-Münze geleistet werden müssen, verwendet werden darf. Allerhöchstes Patent vom 1. Junius 1816.

Kupferstiche, von sämmtlichen in den k. k. Staaten neu aufgelegten und nachgedruckten Schriften, dann von Kupfer-

stichen und Landkarten solle künftig ein unentgeldliches Exemplar zum Gebrauche der k. k. Hofbibliothek abgeliefert werden. Hofdecret vom 20. Junis 1808.

Kupferstiche und Landkarten, von denselben ist der erste Probe-Abdruck der Censur vorzulegen, und vor erhaltener Censurs-Bewilligung darf kein Abdruck gemacht werden. Hofkanzleidecret vom 7. Mai 1813.

Kupferstichhändler sind verpflichtet, der k. k. Hofbibliothek ein Exemplar aller im Verlage erscheinenden Kupferstiche, bevor solche öffentlich verkauft werden, gratis abzuliefern, und daß darunter nicht nur alle historischen Kupferstiche, Porträts, Landschaften, Abbildungen von Thieren, Ornamenten, Vignetten u. s. w., sondern auch alle geographischen Karten und alle Musikalien begriffen seyen; dann, daß von allen Gattungen der hier angeführten eigentlichen Kupferstiche, auch die Kunsthändler Ein abgedrucktes gut erhaltenes Exemplar der Hofbibliothek unentgeldlich zu übergeben haben. Hofkanzleidecret vom 13. Februar 1812.

Kur-Pfuschereien. Daß mit Strenge über die genaue Beobachtung der zur Abhaltung der Kur-Pfuschereien bereits bestehenden Gesetze zu wachen ist. Hofkanzleidecret vom 14. September 1818.

Kürschner, welche den Fond ordentlich ausgewiesen, und ihre Firma eingelegt haben, können die Benennung eines Kürschner-Meisters weglassen. Hofkammerdecret vom 11. Junius 1804. Reg. P. Z. 11866.

Kürschner-Gewerbe sollen nicht vermehrt, sondern vermindert werden. Hofkammerdecret vom 7. Mai 1804. Reg. P. Z. 9268.

Kürschner-Meistern wird gestattet, wenn sie sich über den für bürgerliche Handlungen vorgeschriebenen Fond ausweisen können, ihr Gewerb mit dem rauhen Waarenhandel zu vereinigen, ihre Firma im Mercantilprotokolle gehörig vormerken zu lassen, vorschriftmäßige Oblatorien auszufertigen, und Gesellschafts-Kontrakte einzugehen. Hofkanzleidecret vom 27. Januar 1802. Reg. P. Z. 3247.

Kurze Waaren-Handlungsbefugnisse. (Siehe Handlungsbefugnisse mit kurzen Waaren).

Küstenländisches Appellations-Gericht wird zu Fiume errichtet. Hofkanzleidecret vom 25. September 1817.

L.

Labetspiel. (Siehe Hazardspiele).

Ladgebühren, bei dem Uebertritte eines Meisters in eine andere Zunft. (Siehe Zunftveränderung).

Lakirer, Vergolder und Wagenmahler, die Meister- und Gesellen-Artikel derselben wurden genehmigt. Regierungs-Verordnung vom 5. April 1814.

Landbeamte. (Siehe Beamte).

Landbruderschaftsfond. Auf eine Unterstützung aus demselben haben folgende Individuen einen Anspruch:

a) jene, welche sich hier aufhalten, von ihrem Geburtsorte fast immer entfernt sind, und hier wegen Krankheit, Wahnsinns, oder anderer Unglücksfälle, eine der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten in Anspruch nehmen müssen, und

b) arme Landkinder, die entweder als Findlinge abgesetzt wurden, oder Waisen, oder mangelhaft organisirt, z. B. taubstumm, blind, u. s. w. sind, und in einer der hier bestehenden, solchen Unglücklichen geweihten Anstalten untergebracht werden müssen.

Und auch diese beiden Klassen nur dann, wenn das Armen-Institut ihres Ortes, oder die Gemeinde entweder ganz oder zum Theile unvermögend sind, die für sie in solchen Anstalten zu entrichtenden Beträge zu zahlen.

Dagegen sind solche Landarmen, welche wegen ihres Alters, ihrer körperlichen Gebrechen, oder ihrer Vermögenslosigkeit nach den Grundsätzen des Armen-Instituts zur Betheilung aus demselben in dem Orte ihrer Geburt, oder ihres 10 jährigen Aufenthaltes geeignet sind, von ihrer Gemeinde ohne Rücksicht auf die Vermögenheit des örtlichen Armen-Instituts zu unterhalten,

solche aber, welche hier in eine öffentliche Anstalt untergebracht werden müssen, deren Geburtsort aber gar nicht ausfindig gemacht werden kann, von dem Armen-Institut der Stadt Wien zu erhalten, weil solche Arme auch in jedem andern Orte verfassungsmäßig lediglich der Ortsgemeinde, wo sie sich befinden, zur Last bleiben. Hofkanzleidecret vom 3. April 1815.

Länderstellen. Erweiterte Wirksamkeit derselben. Allerhöchstes Kabinets-Schreiben vom 24. Januar 1800.

Länderstellen. Die von Seiner Majestät vorgeschriebene Instruction für dieselben wird mitgetheilt. Hofkanzleidecret vom 12. November 1801.

Länderstellen haben ein genaues und verläßiges Verzeichniß der bei jedem Referenten bis Ende December angewachsenen Rückstände in Hinkunft längstens 6 Wochen nach dem Ausgange eines jeden Jahres einzusenden. Hofkanzleidecret vom 4. April 1805.

Länderstellen. Erweiterter Wirkungskreis derselben. Hofkanzleidecret vom 16. Mai 1807.

Landesadvocaten. (Siehe Advocaten).

Landesfabrikanten. Daß den Fabrikanten überhaupt der Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse bei Hause sowohl im Großen als im Kleinen gestattet, und jeder Fabrikant berechtiget ist, in dem Orte seines Fabriksbetriebes ein öffentliches Verschleißgewölb zu halten, und in demselben, so wie bei Hause seine Erzeugnisse im Großen und Kleinen zu verkaufen, den Landes-Fabrikanten in ihren Niederlagen der Ausschnitt und Kleinverschleiß ihrer Erzeugnisse, eben so wie der Verkauf im Großen zugestanden, die Fabrikanten überhaupt aber, und so auch die Inhaber der Landes-Fabriks-Befugnisse auf den Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse beschränket werden. Commerzhofcommissionsdecret vom 24. December 1817.

Landesfabrikanten, in Concurs verfallene. (Siehe Concurs).

Landesfabriksbefugnisse. Die Verleihung neuer Landesfabriksbefugnisse, und jener Gewerbe, die eine größere Anzahl von Menschen erfordern, soll in Wien und in einem Umkreise von 4 Meilen einzig der Hofkammer und Commerzhof-

commission vorbehalten bleiben, da hingegen aber die Uebertragung bereits bestehender, oder die Verleihung minderer Befugnisse und Gewerbe der Landesstelle überlassen bleibt. Hofkammerdecret vom 29. Julius 1805. Reg. P. Z. 25844.

Landesfabriksbefugnisse. Daß die Ortsobrigkeiten bei den Verhandlungen über Gesuche um ein Landesfabriksbefugniß zugleich auch alle Umstände, deren Kenntniß zur Ausmessung der Erwerbsteuer nothwendig ist, genau erheben, in dem Gutachten des über ein solches Gesuch zu erstattenden Berichtes den Steuer-Vorschlag beifügen, und die ausgefüllte Gewerbstabelle beischließen sollen. Regierungs-Verordnung vom 3. März 1813.

Landesfabriksbefugnisse. (Anheimsagungen). Es wird befohlen, genau darüber zu wachen, daß jene Individuen, welche ein Landesfabriksbefugniß darum anheimsagen, um mit einer geringeren Erwerbsteuer belegt zu werden, nicht fortwährend solche Rechte, die ihnen nur als Landesfabrikanten zugestanden sind, ausüben. Regierungs-Verordnung vom 29. März 1816.

Landesfabriksbefugnisse. Daß von jeder zu Rechtskräften erwachsenen Verleihung eines Landesfabriksbefugnisses, jederzeit die Bancal-Gefällen-Administration zu verständigen, derlei Verleihungen aber von Seite der Dominien und Kreisämter dem Bancal-Inspectorate ohne Verzug bekannt zu machen seyen. Commerz-Hofcommissionsdecret vom 31. Oktober 1816.

Landesfabriksbefugnisse. Daß in Erlöschungsfällen derselben, die Erhebung von Amtswegen voraus zu gehen habe, ob und in welcher Provinzial-Hauptstadt eine Niederlage bestanden hat, um sodann das betreffende Gubernium von dem Erlöschen des Landesfabriksbefugnisses in die Kenntniß zu setzen; damit die weitere Verfügung von dem Magistrate der Hauptstadt wegen Einstellung des Niederlags-Rechtes erfolgen könne. Jede weitere Verständigung der übrigen Gubernien und anderer Länder-Behörden, so wie auch der Kreisämter und der Dominien hat künftighin zu unterbleiben. Commerz-Hofcommissionsdecret vom 8. Februar 1817.

Landesfürstliche Ortschaften. (Siehe Ortschaften landesfürstliche).

Landesherrliche Entlassungen. Beibringung derselben bei Einwanderungen. (Siehe Aus- und Einwanderungen, und auch Staats-Bürgerschafts-Verleihungen).

Landeslieferungen. (Siehe Prästationen).

Landesprästationen. (Siehe Prästationen).

Landes-Protomediker. (Siehe Protomediker).

Landes-Thierärzte. Daß Se. Majestät in den Provinzen der deutschen Erbländer mehrere Landes-Thierärzte mit einem jährlichen Gehalt von 600 fl. anzustellen beschlossen haben, so bald hierzu ganz geeignete Individuen vorhanden seyn werden; der Wiener-Universität wurde daher aufgetragen, diesen allerhöchsten Befehl in allen Collegien der Medicin und Wundarzneikunde mit dem Beisatze jährlich bekannt zu machen, daß bei Besetzung der Stellen jene den Vorzug erhalten sollen, welche als graduirte Aerzte, und examinirte Wundärzte im Thierarzenei-Institute als Correpeditoren, oder als Pensionäre zu Thierärzten sich werden gebildet haben. Hofkanzleidecret vom 12. December 1810.

Landgerichte sollen die Sträflinge sowohl in Rücksicht der Atzung als der Reinlichkeit nicht verwahrlosen. Regierungs-Verordnung vom 2. März 1811.

Landgerichte haben auch die ausländischen Portogebühren zu berichtigen. Verordnung des k. k. Appellationsgerichtes vom 28. Junius 1813.

Landgerichte. Daß die Beiträge derselben zur Bekleidung und zur Bestreitung der Krankheitskosten der an das Provinzial-Strafhaus abgegebenen Sträflinge, von dem Zeitpunkte der eingeführten neuen Organisirung aufzuhören haben. Hofkanzleideeret vom 3. Mai 1816.

Landgerichte. Daß in Zukunft jene Landgerichte, welche die abgeurtheilten Verbrecher in das Provinzial-Strafhaus abzuliefern haben, die Anzeige wegen Uebernahme derselben nicht mehr an den hiesigen Magistrat, sondern an die Regierung zu machen haben. Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1816.

Landgerichte werden zur genauen Beobachtung des 459. §. des 1. Th. des Strafgesetzes und dahin angewiesen, abgeurtheilte Verbrecher nicht sogleich unmittelbar in das Strafhaus einzuliefern, sondern derselben Ablieferung allzeit vorher bei dem Kreisamte zu melden, und von demselben die weitere Weisung abzuwarten. Regierungs-Verordnung vom 14. August 1816.

Landkarten, von sämmtlichen in den k. k. Staaten neu aufgelegten soll künftig ein unentgeldliches Exemplar zum Gebrauche der k. k. Hofbibliothek abgeliefert werden. Hofdecret vom 20. Juni 1808.

Landkarten, von den neu erscheinenden ist ein Exemplar an die Universitäts-Bibliothek abzugeben. Studienhofcommissionsdecret vom 15. März 1811.

Landkarten für den Unterricht in der Erdbeschreibung für alle Gymnasien und deutschen Schulen unter Leitung und Aufsicht der Schulbücher-Verschleiß-Administration bereits vollständig herausgekommene, werden bekannt gemacht. Studienhofcommissionsdecret vom 24. September 1813.

Landkarten und Kupferstiche, von denselben ist der erste Probe-Abdruck der Censur vorzulegen, und vor erhaltener Censurs-Bewilligung darf kein Abdruck gemacht werden. Hofkanzleidecret vom 7. Mai 1813.

Landkutschern wird bei strenger Ahndung die patentwidrige Beförderung der Reisenden untersagt. Hofdecret vom 21. April 1802. Reg. P. Z. 8512.

Landmaurermeister. (Siehe Maurermeister).

Landrecht. Seine Majestät haben die Jurisdiction über den gesammten unadeligen katholischen Clerus vom 1. November 1802 an, an die Landrechte zu übertragen geruhet. Regierungs-Circulare vom 26. April 1802.

Landrecht. Daß die unadeligen Glieder der augsburgischen und helvetischen Confession, welche die Ordination zum Predigtamte erhalten haben, der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterzogen werden. Hofdecret vom 17. Junius 1808.

Landrecht, wie bei selben das Zählgeld von dem zu einer Concursmasse gehörigen Depositum abzunehmen sey. (Siehe Zählgelder).

Landschullehrer. (Siehe Schullehrer).

Landstraßen. (Siehe Wege).

Landstreicher. (Siehe Polizei-Vorschriften).

Landtafel-Fähigkeit. Daß jenen christlichen Käufern, welche Staats- und politische Fondsgüter vom Staate unmittelbar erstehen, die Dispens von der Landtafel-Fähigkeit ertheilt werde. Hofkanzleidecret vom 18. April 1818.

Landtafeln. (Vormerkung der bei Aufhebung der Stifte und Klöster dem Aerarium heimfallenden, bei Privaten anliegenden Capitalien). Wo die Heimfälligkeit eines solchen Capitals eintritt, ist dasselbe als Eigenthum des höchsten Aerariums bei dem gehörigen Grundbuche oder Landtafel vorzumerken, und auf den Namen des Aerariums umzuschreiben; diese Verfügung ist sodann sogleich dem Schuldner durch dessen persönliche Gerichtsbehörde, die sich in der Folge über die bewirkte Intimation auszuweisen hat, mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß er von nun an Schuldner des Aerariums sey, und sowohl das Capital als die Zinsen an die zu bestimmende Casse zu bezahlen habe. Hofkanzleidecret vom 2. Oktober 1808.

Landtafeln. Nachträglich zur Verordnung, vom 2. Oktober 1808, wird bestimmt, daß diese an das Aerarium heimgefallenen Capitalien bei den Landtafeln und Grundbüchern nicht auf das Aerarium umzuschreiben; sondern bloß als dem höchsten Aerarium heimgefallene, an dem nämlichen und vorigen Platze der Hypothek zuzuschreiben sind. Hofkanzleidecret vom 30. März 1809.

Landtafeln. Vormerkung der bei Aufhebung der Stifte und Klöster dem Aerarium heimfallenden, bei Privaten anliegenden Capitalien. Hierüber wird bestimmt: Wo die Heimfälligkeit eines solchen Capitals eintritt, ist dasselbe als Eigenthum des höchsten Aerariums bei dem gehörigen Grundbuche oder Landtafel vorzumerken, und auf den Namen des Aerariums umzuschreiben; diese Verfügung ist sodann sogleich dem Schuldner durch dessen persönliche Gerichtsbehörde, die sich in der Folge über die bewirkte Intimation auszuweisen hat, mit dem Beisatze bekannt zu machen: daß er von nun an Schuldner des

Aerariums sey, und sowohl das Capital als die Zinsen an die zu bestimmende Casse zu bezahlen habe; wobei auch den Grundbüchern und der Landtafel zu bedeuten ist, daß, so wie das die Heimfallung erklärende Decret, als die den Devolutions-Titel beweisenden Urkunde vorzumerken ist; eben so auch die allfälligen Cessionen, nach Maßgabe dieser Decrete, auf die gewöhnliche gesetzliche Weise zu geschehen haben, und bei erfolgender Rückzahlung des Capitals cum sua causa den dießfälligen Satz als getilgt zu achten, und die Satzvormerkung auch ohne Beibringung der Original-Satzurkunde, der Ordnung nach zu löschen ist. Hofkanzleidecret vom 2. Oktober 1808. Ferners wird verordnet, daß diese an das Aerarium heimgefallene Capitalien bei den Landtafeln und Grundbüchern nicht auf das Aerarium umzuschreiben, sondern bloß als dem höchsten Aerarium heimgefallen, an den nämlichen und vorigen Platz zuzuschreiben seyen. Hofkanzleidecret vom 30. April 1809, kundgemacht durch Appellations-Gerichts-Circulare vom 10. Julius 1809.

Landtafel-Taxe. Daß bei der Landtafel die Taxe für die Intabulirung der Reverse zum Lande, dann der Standes- und Inkolats-Diplome, von Fürsten, Grafen, Freiherren und Rittern; ferners wie bisher ohne Abänderung abzunehmen sey. Hofkanzleidecret vom 3. Junius 1813.

Landtafel-Taxordnung.

§. 1. Für die Einverleibung eines neuen Besitzers in der Landtafel, der erlangte Besitz möge sich auf gerichtliche oder außergerichtliche Schritte, auf Handlungen unter Lebenden, oder von Todes wegen gründen, wird die Taxe nach dem Werthe des Gutes, und zwar bis zu einem Betrage von 1000 fl. bis exclusive 2000 fl., mit 1 fl. 30 kr., bei Uebersteigung dieses Betrages aber von jedem Tausend Gulden 1 fl. entrichtet. Ist jedoch der Besitz durch Erbfolge aus dem Gesetze, aus letztwilliger Anordnung, oder aus einem Erbvertrage erlangt worden; so werden bei Aufrechnung der Taxe die auf dem Gute haftenden landtäflichen Schulden, so weit sie die Substanz selbst treffen, von dem Anschlage des Werthes in Abzug gebracht.

§. 2. Kommen zu gleicher Zeit mehrere Theilnehmer am Besitze zur landtäflichen Einverleibung, so wird die Taxe vom Gan-

zen nur ein Mal abgezogen, jedoch hat jeder derselben für den dießfälligen Betrag zu haften.

§. 3. Geschieht eine Besitzveränderung nur mit einem Theile des Gutes, so wird die Taxe nach dem Betrage desjenigen Antheiles berechnet, bei dem sich die Veränderung ergeben hat.

§. 4. Bei einem Tausche zahlt jeder Besitzer die Landtafel-Taxe für die Einverleibung seines Besitzes nach dem Werthe des Gutes, das er in neuen Besitz genommen hat.

§. 5. Der Werth des Gutes wird bei Verrechnung der Taxe nach jenem Betrage angeschlagen, der in der Landtafel aus dem daselbst vorgekommenen letzten Akte erscheinet, es hätten dann die Parteien in dem Geschäfte, um das es sich handelt, selbst einen höheren Werth angenommen. Bei Abgang von Beiden soll die Taxe nach dem Rectifications-Werthe bezogen werden.

§. 6. Wenn bei einer Rubrike der Landtafel-Realität eine Veränderung vor sich geht, daß entweder ein in der allgemeinen Rubrike als eine Angehörung begriffener Theil von dieser abgeschrieben, und einer andern schon in der Landtafel enthaltenen Rubrike zugeschrieben, oder mit einer ganz neuen Rubrike in die Landtafel eingeschaltet wird, ist für die Abschreibung von der alten Rubrike 1 fl. 30 kr. für die Zuschreibung zu einer schon bestehenden Rubrike 1 fl. 30 kr., für die Errichtung einer neuen Rubrike in der Landtafel 3 fl. zu entrichten.

§. 7. Wird das Band eines Fideicommisses, ein Lehensband, oder ein sonstiges Verhältniß, wodurch die Eigenschaft eines freien Gutes eine Beschränkung erhält, einverleibt, so ist die Taxe mit 3 fl. zu entrichten.

§. 8. Für jede Einverleibung einer auf dem Gute haftenden Dienstbarkeit, einer Substitution, eines Einstands- oder Wiederverkaufs-Rechtes, eines Pacht-Contractes, oder eines von dem letzten Besitzer errichteten letztwilligen Geschäftes, wenn dieses letztwillige Geschäft nur überhaupt zur Vormerkung in die Landtafel kommt, ist die Bezahlung 3 fl.

§. 9. Für die Einverleibung solcher Verbindlichkeiten, bei denen noch ungewiß ist, ob sie jemals zur Wirkung kommen werden, als: Bürgschaften, Cautionen, Schirmungen, wittibliche Unterhaltungen, auf Ueberleben bedungenes Freieigen, Pensio-

nen u. dgl. wird die Taxe ohne Rücksicht auf den Betrag mit 3 fl. entrichtet.

§. 10. Für die wirkliche Einverleibung (Intabulation) einer landtäflichen Schuldforderung, die in einem bestimmten Betrage besteht, aus was immer für einem Rechte diese Schuldforderung entspringen möge, wird ohne Unterschied, ob diese Einverleibung zu gleicher Zeit auf Ein oder mehrere landtäfliche Güter des Schuldners, ob sie auf die Güter selbst, oder auf derselben Fruchtgenuß geschehe, die Taxe für die ersten 500 fl., mit 1 fl. 30 kr., dann aber für jedes 100 fl. bis zu einer Summe von 10,000 fl. mit 4 kr., und was über 10,000 fl. hinausschreitet, mit 2 kr. von jedem 100 fl. bezogen.

§. 11. Wird von einer bereits landtäflich einverleibten Forderung eine neuerliche Einverleibung auf ein anderes Gut des Schuldners bewirket, so wird ohne Rücksicht auf den Betrag, nur eine Taxe von 1 fl. 30 kr. abgenommen.

§. 12. Wird von einer Schuldforderung nur die Voranmerkung (Pränotation) begehrt und bewilliget, so wird für den Vormerkungs-Akt, wenn die Schuldforderung nicht über 3000 fl. beträgt, 1 fl. 3 kr., bei einem höheren Betrage aber 3 fl. bezogen. Dennoch muß die in dem §. 10 ausgemessene Einverleibungs-Taxe alsdann nachgetragen werden, wann auf was immer für eine Art nachher die Rechtfertigung der Pränotation erfolget.

§. 13. Wenn die Schuldforderung nicht in einem bestimmten Capitale besteht, sondern nur eine auf gewisse Zeit dauernde jährliche Abfuhr, oder die Leistung eines Factums, oder die Erfüllung eines zugestandenen dinglichen Rechtes betrifft, soll die Taxe mit 3 fl. bezahlt werden.

§. 14. Die Abnahme einer Taxe von 1 fl. 30 kr. hat für alle Fälle Statt, wo gegen eine geschehene Einverleibung oder Vormerkung die landtäfliche Einschaltung eines angebrachten Widerspruches geschieht.

§. 15. Für die Vormerkung einer Cession von einem auf der Realität, oder derselben Fruchtgenuße landtäflich versicherten Capitale, die Cession möge das ganze Capital, oder nur einen Theil desselben betreffen, wird, wenn das cedirte Capital oder der auf dasselbe vorgemerkte Betrag über 1000 fl. ausmacht, 3 fl.,

bei minderem Betrage aber 1 fl. 30 kr. entrichtet. Wird die geschehene Uebertragung eines anderen landtäflich versicherten Rechtes, das keinen Schuldbetrag enthält, vorgemerket, so wird die Taxe mit 1 fl. bezahlt.

§. 16. Für die Löschung eines einverleibten oder vorangemerkten Capitals wird, wenn das Capital über 3000 fl. beträgt, 3 fl., bei geringerem Betrage aber 1 fl. 30 kr. bezahlt. Für die Löschung anderer landtäflicher Rechte, die nicht eine bestimmte Summe Geldes betreffen, wird die Taxe mit 3 fl. berechnet.

§. 17. Für die Einschaltung einer Urkunde, so die landtäfliche Einverleibung, oder Voranmerkung, oder Löschung rechtfertiget, sind für jede Seite 4 kr. zu bezahlen, jedoch dürfen die Parteien durch zu ausgedehnte Schrift nicht belastet werden. Diese Taxe findet auch für jede Abschrift einer in den Landtafelbüchern enthaltenen Urkunde Statt. Für die Vidimirung der Abschrift aber ist die Taxe mit 40 kr. zu entrichten.

§. 18. Für einen ausgefolgten Landtafel-Extract, es möge ein umständlicher, oder nur summarischer seyn, sind für jede Seite 12 kr. zu bezahlen; wobei ebenfalls die Schrift nicht sehr ausgedehnt werden solle.

§. 19. Für die Landtafel-Taxe haftet derjenige, auf dessen Anlangen die Landtafel ihr Amt gehandelt hat. Uebrigens ist die ausgemessene Taxe von jedem, ohne Rücksicht auf persönliche Eigenschaft, oder Aufenthaltsort abzunehmen.

§. 20. Von den Landtafel-Taxen sind nur jene Vormerkungen befreiet, welche auf Ansuchen des k. Fiscus in einem Geschäfte, bei dem er auch von Entrichtung anderweitiger Gerichts-Taxen losgezählet ist, oder die auf Anlangen des Verwalters einer frommen Stiftung, oder wie immer gearteten causae piae, dann die von einem Vertreter oder Verwalter einer Concurs-Masse geschehen.

§. 21. Außer den hier angemessenen Taxen soll unter keinem Vorwande eine andere Taxe bei der Landtafel abgenommen werden. Daher unterliegen auch die auf die einverleibten Urkunden angemerkten landtäflichen Certificate keiner besonderen Taxe.

§. 22. Wegen unterlassener Berichtigung der Landtafel-Taxe ist der landtäfliche Amtsact nicht zurück zu halten, doch muß diese

binnen drei Monaten, vom Tage des dießfalls überreichten Gesuches, also gewiß nachgetragen werden, daß widrigens dem Saumenden der doppelte Betrag der gesetzmäßigen Taxe aufzurechnen ist.

§. 23. Die Eintreibung der rückständigen Landtafel-Taxen hat durch eben die Zwangsmittel zu geschehen, an welche die Rückstände der Gerichts-Taxen gewiesen sind.

§. 24. Die Landtafel-Taxordnung ist sowohl in der Amtsstube der Landtafel, als auch in der Amtsstube des Taxamtes auszuhängen, und jedem, dem die Taxe aufgerechnet wird, die Einsicht derselben zu gestatten. Allerhöchstes Patent vom 1. April 1812.

Landtafel-Taxordnung, die in derselben §. 22 bestimmte 3 monatliche Zahlungsfrist soll nicht von dem Tage, an welchem das Gesuch überreicht wurde, sondern von dem Tage, an welchem das Gesuch seine Erledigung erhielt, gerechnet werden. Hofkammerdecret vom 30. Junius 1814.

Landwege. (Siehe Wege).

Landwehr. Wodurch eine bloß zur Vertheidigung des vaterländischen Bodens abzweckende Landwehre zu organisiren angeordnet, und zugleich zu deren Ausführung die Bevollmächtigten ernennet wurden. Allerhöchstes Patent vom 9. Junius 1808.

Landwehr. Begünstigung derselben. 1. Die Officiere der Landwehre, wenn sie vor dem Feinde bleiben, oder durch Wunden undienstbar geworden sind, haben für ihre Familien, und für sich selbst die nämlichen Ansprüche auf Versorgung, wie die Officiere der Linien-Truppen in dem nämlichen Falle. 2. Eben so haben diese Officiere auf militärische Orden, und andere Belohnungen in gleichem Maße, wie die Officiere der activen Armee Anspruch. 3. Die Mannschaft vom Feldwebel abwärts, ist im Falle besonderer Auszeichnung, eben so wie die Mannschaft der regulirten Truppen zur Erwerbung der Tapferkeits-Medaillen, und aller damit verbundenen Vortheile berechtiget. 4. Auf gleiche Art wird die Landwehrmannschaft, welche durch die im Dienste erhaltenen Wunden zu dem Militärdienste untauglich wurde, in den Ansprüchen auf die Invaliden-Versorgung, und auf alle jene Wohlthaten, welche theils die Freigebigkeit edler Patrioten für verwundete Krieger bestimmt haben, der Mannschaft der Linien-

Truppen vollkommen gleich gestellt. 5. Endlich hat es unabänderlich bei dem der Landwehr gegebenen Worte zu verbleiben, daß sie nicht wider ihren Willen zum Dienste im Auslande gezwungen werden solle. Hofkanzleidecret vom 10. März 1810.

Landwehr, in Ansehung derselben werden folgende Aenderungen bekannt gemacht: 1. Soll ihre Zahl auf 50,000 Mann beschränkt werden. 2. Die Repartition soll auf die Provinzen, nach der Volksmenge der gesammten deutschen Provinzen geschehen, und hierzu nebst den schon vorhandenen Landwehrmännern jene ausgediente Capitulanten, welche nach vollstreckter gesetzlicher Dienstzeit ohne Reengagirung ihren Abschied genommen haben, und die in der Rubrik der minder anwendbaren classificirten Menschen berufen, die Studenten und zeitlich Befreiten aber, welche Letztere nach Umständen unter die Anwendbaren zum Kriegsdienste gehören, davon ausgenommen seyn. 3. Die Schuldigkeit, in der Landwehr zu dienen, soll bis auf das Alter von 45 Jahren festgesetzet werden. 4. Soll die Landwehre in jeder Provinz in 2 Abtheilungen, wovon die erste aus den mehr, die zweite aus den minder diensttauglichen Menschen zu bestehen hat, getheilt und zusammen gestellt werden. 5. Die Uebung soll mit dem regulirten Militär, und in angemessenen Abtheilungen, und zwar nur 14 Tage im Jahre Statt haben. 6. Der Aufwand zu dieser Concentrirung und Verpflegung der Landwehrmannschaft soll so, wie jener zur Ausrüstung, von den Provinzen getragen werden. 7. Von der Bestimmung der Staats- und Wirthschaftsbeamten zu Officiers-Stellen bei der Landwehr soll es in Friedenszeiten abkommen; dagegen sollen bei jeder Abtheilung einige gediente Officiers aus dem Pensions-Stande angestellt werden. Diesen Officiers sollen jene Beneficien zu Theil werden, welche sie früher nach dem Landwehr-Systeme genossen haben. 8. Endlich sollen die Angelegenheiten der Landwehr durch die Regiments-Commanden, dann durch die General-Commanden, und endlich durch den Hofkriegsrath immer einvernehmlich mit den politischen Behörden verhandelt werden. Hofkanzleidecret vom 21. Junius 1811.

Landwehr. Daß bei der Auseinanderlassung der Landwehr-Bataillone der Mannschaft diejenigen militärischen Kleidungsstücke, mit welchen sie wirklich versehen ist, jedoch mit Aus-

nahme der Mäntel gegen dem beibelassen werden, daß sie für die gute Erhaltung der mitgenommenen Montur zu sorgen haben. Hofkanzleidecret vom 16. April 1815.

Landwehr-Angelegenheiten (Dienstcorrespondenz in) ist postporto frei zu behandeln. Hofkammerdecret vom 25. August 1808. Nachträglich zu dieser Verordnung wird angeordnet, daß die postportofreie Behandlung der Dienst-Correspondenz in Landwehrangelegenheiten sich nur auf die bestehenden Landwehrs-Commanden zu beziehen habe, die Dominien, Magistrate, Ortschaften und andere Behörden aber bei ihrer Correspondenz in Landwehrangelegenheiten das Postporto jederzeit bar zu entrichten haben. Hofkammerdecret vom 24. November 1808.

Landwehrdienste sind bei Verleihung von Handlungs- und Gewerbsbefugnissen besonders zu berücksichtigen. Hofkammerdecret vom 3. Januar 1816.

Landwehr-Entlassungen. Daß in Zukunft nur jenes steuerbare Haus den Landwehrmann von dem Landwehrdienste befreien soll, welches ihn, wenn er zum Feuergewehr bestimmt wäre, zur Entlassung vom Militär eignen würde. Regierungs-Präsidial-Decret vom 27. April 1810.

Landwehr-Instruction wird mitgetheilt. Regierungsdecret vom 17. Junius 1813.

Landwehrmänner, die in ein anderes Erbland übersiedeln wollen, können erst dann die Entlassung von ihrem Bataillone erhalten, wenn sie die Ansiedlung bewirkt haben. Regierungs-Präsidial-Decret vom 26. Junius 1811.

Landwehrmänner. Daß die Dominien auf dem Lande Wiener-Landwehrmänner als Recruten zu den Regimentern nicht abgeben sollen, und daß, wenn gleich Landwehrleute, welche in die Classe der zum Feuergewehr Vorgemerkten gehörten, aus der Landwehr ausgeschieden, und ihrer ursprünglichen Widmung zurückgegeben werden sollten, von dieser allgemeinen Anordnung in Folge hofkriegsräthlicher Eröffnung diejenigen auszunehmen, und in der Landwehr künftig zu belassen seyen, welche in der Landwehr zu Unterofficiers vorgerückt sind. Regierungs-Verordnung vom 25. Junius 1813.

Landwehrmänner. Daß das Politicum nach dem

13. §. der Landwehr-Instruction bei Superarbitrirungen von Landwehrmännern sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten zu interveniren berechtiget sey. Hofkanzleidecret vom 25. September 1813.

Landwehrmänner. Daß in Friedenszeiten zur Verehelichung eines Landwehrmannes der obrigkeitliche Consens hinreichend sey, in Kriegszeiten aber die Heirathsbewilligung für Landwehrmänner ganz eingestellt seyn soll. Hofkanzleidecret vom 9. November 1813.

Landwehrmänner in activer Dienstleistung stehende, welche entweichen, sind so wie jeder andere Deserteur zu behandeln. Hofkanzleidecret vom 31. December 1813.

Landwehrmänner. Daß die Landwehrmänner für die Zeit ihrer activen Dienstleistung eben so wie die wirklichen Soldaten anzusehen, und zu behandeln sind, daher auch für einen während der activen Dienstleistung entwichenen und wieder eingebrachten Landwehrmann die für die Linien-Truppen vorgeschriebene Taglia entrichtet werde. Hofkanzleidecret vom 1. Januar 1814.

Landwehrmänner, Behandlung derselben in Hinsicht der Erwerbsteuer. (Siehe Erwerbsteuer).

Landwehr-Mannschaft, deren Witwen und Waisen seyen in Hinsicht auf militärische Versorgungsanstalten eben so, wie die Familien der Soldaten von der activen Armee zu behandeln. Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1810.

Landwehr-Mannschaft (die) bleibt außer der Concentrirungszeit ganz ihrer betreffenden Jurisdiction untergeordnet. Auch während der Concentrirungszeit untersteht der Landwehrmann in Bezug sowohl auf Streitsachen, als auch des adeligen Richteramtes dem gesetzmäßigen bestimmten Gerichte. Begeht der Landwehrmann während der Concentrirung ein Verbrechen, so läßt ihn das Regiments-Commando arretiren, und an das durch das Gesetz bestimmte Criminal-Gericht abgeben, welches ihn nach dem 1. Theile des Strafgesetzes behandelt. Appellations-Circulare vom 23. Julius 1813.

Landwehr-Mannschaft. Daß vermög hofkriegsräthlicher Anordnung der in Friedenszeiten durch Entlassungen, Sterb-

fälle, oder sonst sich ergebende Abgang der Landwehr-Mannschaft erst bei der Musterung ex Concreto zu ersetzen sey. Hofkanzleidecret vom 3. Oktober 1816.

Landwirthschaftsgesellschaft in Wien wird errichtet, und ihre Grundverfassung genehmigt. Allerhöchstes Patent vom 18. Junius 1812.

Landwirthschafts-Wissenschaft. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Landwundärzte. (Siehe Wundärzte).

Lateinische Sprache. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Laubthaler französische, deren Werth mehr als um die Hälfte eines echten geringer ist, und am sichersten durch das Ritzen mit einer Feile am Rande zu erkennen sind, wo sich die röthliche Farbe des Metalls zeigt, werden als unecht erklärt, und das Publikum vor deren Annahme gewarnt. Regierungs-Circulare vom 1. December 1801.

Laudemialgebühren sind in W. W. abzunehmen. Hofkanzleidecret vom 28. März 1816.

Laudemialgebühren von emphiteutischen Gütern auf Cameral- und Fondsherrschaften. (Siehe Emphiteuten).

Laudemium. Nachdem die Beziehung des Laudemiums nur auf dessen unmittelbare Zugehörungen beschränkt ist, und die Schiffmühlen zu den beweglichen Sachen ihres Eigenthümers gehören, dürfe der Regel nach bei Besitzveränderungen von Schiffmühlen kein grundherrliches Laudemium bezogen werden, außer wenn eine Herrschaft durch einen ausdrücklichen Vertrag hierzu berechtigt wäre, in welchem Falle es als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel anzusehen sey. Hofkanzleidecret vom 3. März 1808.

Laudemium. Die Veränderungs- und Vormerkungsgebühren sind in Zukunft in jener Valuta abzunehmen, auf welche die Bezahlungen stipulirt worden sind. Hofkanzleidecret vom 24. December 1810.

Laudemium. Den Dominien wird die allerhöchste Resolution vom 8. Mai 1789 in Erinnerung gebracht, derselben zu Folge eine doppelte Veränderungsgebühr, ein Mal nämlich von

den gesammten Erben, und zum zweiten Male von dem zum wirklichen Besitz gelangenden Wirthschaftsübernehmer aufzurechnen verbothen wurde. Regierungs-Verordnung vom 7. December 1813.

Laudemium (wegen Befreiung der Bergwerks-Entitäten). 1. Die Grundobrigkeiten sind nicht befugt, von den ihrer Real-Gerichtsbarkeit nicht unterstehenden Bergwerks-Entitäten bei Besitz-Veränderungsfällen ein grundherrschaftliches Laudemium zu beziehen; sondern jenen Herrschaften, unter welchen der Grund und Boden, worauf solche stehen, unterthänig ist, wird, in so weit sie von jeher dazu berechtiget waren, gestattet, von dem Schätzungswerthe dieses Grundes, und den darauf stehenden Gebäuden das landesübliche Laudemium abzunehmen; jede Laudemial-Forderung aber, in Bezug auf die Bergwerks-Entitäten selbst, ist unzuläßig. 2. Auf gleiche Art ist sich auch in Rücksicht auf jene Hammer-Sensenschmieden, und dergleichen zu benehmen, welche der grundherrlichen Real-Gerichtsbarkeit unmittelbar unterstehen; auch bei dieser darf das landesübliche Laudemium nur vom Schätzungswerthe des Grundes und Bodens, den Wirthschafts-, Wohn- und Fabriks-Gebäuden abgenommen werden, ohne dabei die landesfürstliche Concession, oder das ohnehin unsichere, und sehr vielen Zufällen unterliegende Erträgniß des Hammers, oder Werkgadens in Anschlag zu bringen. 3. Versteht es sich von selbst, daß diese erläuternde Vorschrift nur für jene Grundobrigkeiten zu gelten habe, welche das Befugniß zu einem solchen Laudemialbezuge wirklich besitzen, daß aber denjenigen Grundherrschaften, welche einen solchen Besitzstand nicht erweisen können, dadurch kein Recht zu einem künftigen Laudemialbezuge eingeräumt werde. Hofkanzleidecret vom 20. Oktober 1815.

Lebensbestätigung, und Aufenthalts-Zeugnisse für Quiescenten, Provisionisten und Pensionisten. (Siehe Pfarrer, und auch Hausinhaber).

Leder. Das Zurichten des schon gegärbten Leders wird als keine ganz freie, jedoch als eine unzünftige Beschäftigung erklärt. Commerzhofcommissionsdecret vom 27. Mai 1818.

Lederermeistern vom Lande wird die Haltung eigener

Verschleißgewölber in hiesiger Hauptstadt noch ferner gestattet. Hofkammerdecret vom 9. Julius 1804. Reg. P. Z. 13950.

Ledererzeugern, nur denjenigen, welche ein Landesbefugniß besitzen, stehet es zu, in Wien eine Verschleiß-Niederlage zu errichten. Regierungs-Decret vom 17. Januar 1817.

Legalisirung der Urkunden aus fremden Oertern, wo k. k. Consule bestehen. Vollmachten, Wechselproteste, und andere Notariatsschriften, welche aus fremden Oertern, in denen ein k. k. Consul bestehet, nach den Erbstaaten gesendet werden, seyen nur dann als giltig anzuerkennen, und anzunehmen, wenn sie von dem Consul legalisirt sind. Hofkanzleidecret vom 22. December 1808.

Legalisirung der Urkunden griechischer Handelsleute. Daß keine Vollmachten, Wechselproteste, Urtheilssprüche, oder Notariats-Urkunden aus Ländern und Gegenden, wo sich eine k. k. Gesandtschaft, oder ein österreichisches Consulat befindet, von den Behörden angenommen, und für rechtsgiltig erkannt werden sollen, sie seyen dann, so oft es sich um das Recht k. k. Unterthanen handelt, von gedachten Gesandtschaften oder Consulaten selbst ausgestellet, oder wenn sie in den Erbstaaten ansäßige Fremde beträfen, doch wenigstens von ersteren ordentlich legalisirt. Hofdecret vom 8. Februar 1812.

Legalisirung der Urkunden. Daß die im Auslande an einem Orte, wo sich ein k. k. österreichischer Gesandter oder Consul befindet, ausgestellten Urkunden nur, wenn sie von dem Gesandten oder Consul legalisirt sind, für giltig erkannt werden. Hofkanzleidecret vom 16. April 1818.

Legate. Seine Majestät haben zu entschließen geruht: daß in allen k. k. Erbstaaten alle frommen Vermächtnisse von Entrichtung der Sterbtaxe befreit seyn sollen. Hofdecret vom 3. Februar 1801. Reg. P. Z. 2580.

Legate. Die für Hausarme oder unter dem Ausdruck: zur Vertheilung unter die Armen, in einem Testamente bestimmten Vermächtnisse sollen bei der k. k. Studien- und Stiftungen-Hauptcasse erlegt, und von letzterer an die Landesstelle die Anzeige gemacht, und nur von dieser dem Willen des

Erblassers gemäß an wirklich bedürftige Hausarme vertheilet werden. Regierungs-Circulare vom 14. November 1801.

Legate. (Abführung frommer Vermächtnisse). In der Fiscalamts-Instruction §. 42 ist vorgeschrieben, daß dem Fiscalamte nicht gestattet sey, die durch seine Amtshandlung eingehenden Gelder zu Händen zu nehmen; sondern dasselbe habe die zur Abführung verpflichtete Partei in jenen Fällen, wo die Bezahlung zu einer bestimmten Casse gehört, an dieselbe Casse zur Richtigkeitspflege anzuweisen; wo hingegen die Zahlung in eine bestimmte Casse nicht zu leisten ist, müsse die Partei mit der Bezahlung an die in jedem Lande bestehende Cameral-Casse angewiesen werden. Diese nämliche Vorschrift hat ihrer Natur nach auch für die Curatores Fisci zu gelten, da sie dem Fiscus substituirt, folglich alles dasjenige, was dem Fiscus oblieget, zu erfüllen schuldig sind. Hofkanzleidecret vom 23. Junius 1803.

Legate. Daß diejenigen, welche vermöge Testaments die Vertheilung eines Vermächtnisses unter die Armen zu machen haben, nur gehörig abgehörte Armen betheilen, und die noch nicht Abgehörten noch vorläufig an die Armen-Bezirks-Direction zur Abhörung anweisen sollen, außer es wäre in dem dießfälligen Testamente ausdrücklich bestimmt, daß der Exekutor sich gegen Niemanden auszuweisen habe. Regierungs-Circulare vom 26. Junius 1806.

Legate. Daß künftig der im Testamente ausdrücklich bestimmte Vertheiler eines Vermächtnisses schuldig sey, in dem an die Regierung zu überreichenden Verzeichnisse der von ihm betheilten Armen, nebst dem Betrage, auch bei einer jeden Partei den Abhörungs-Nummer beizubringen. Decret der Wohlthätigkeits-Hofcommission vom 9. Julius 1806.

Legate, welche der Geistlichkeit ohne eine bestimmte Verbindlichkeit und bloß zur Rettung und Ruhe der Seele des Erblassers überhaupt, und nur im Allgemeinen bestimmt sind, der Betrag möge bestehen, worin er wolle, sollen sogleich ausgefolget, in allen andern Fällen aber, wo dergleichen fromme Vermächtnisse diese Bestimmung nicht haben, und unbestimmt sind, fruchtbringend angelegt werden. Hofkanzleidecret vom 19. Januar 1809.

Legate (die) zu einer Messe seien in Zukunft unter 1 fl. nicht anzunehmen. Hofkanzleidecret vom 31. Julius 1810, bekannt gemacht durch gedrucktes Regierungs-Circulare vom 26. August 1810.

Legate gesetzliche für den Normalschulfond, das Krankenhaus, die Wohlthätigkeitsanstalten, oder zu was immer für einem wohlthätigen Zwecke, sind, in so ferne sie in einem bestimmten Geldbetrage bestehen, in demselben Betrage, jedoch in der Valuta der Einlösungsscheine, und in so fern sie mit einem bestimmten Percent von dem ganzen Verlassenschaftsvermögen bemessen sind, ebenfalls in Wiener Währung, jedoch nach vorläufiger Reduction der Verlassenschaft auf die Valuta abzunehmen. Decret der Central-Hofcommission vom 17. August 1811.

Legate. Daß die Vermächtnisse inner den Linien Wiens für das hiesige Armen-Institut, für den hiesigen Waisenhaus-Krankenhaus-Findelhaus- für den Wohlthätigkeitsfond, für die hiesigen Armen- und Siechenhäuser oder den Versorgungsfond, und für den Normalschulfond nur an das Provinzial-Zahlamt abgeführt werden müssen. Regierungs-Verordnung vom 24. September 1813.

Legate gesetzliche, Abnahme von den in öffentlichen Obligationen bestehenden Verlassenschaften. Hierüber wurde folgende Weisung gegeben: Bei der Abnahme der gesetzlichen Legate überhaupt sei zu unterscheiden: Jene Gebühren, welche nicht nach Percenten von der hinterlassenen Erbschaft, sondern wie z. B. an den Normalschulfond, in bestimmten Beträgen zu entrichten sind, müssen immer bar in W. W. bezahlt werden. Bei jenen Gebühren aber, die als ein bestimmter Antheil von dem hinterlassenen Vermögen nach Percenten zu entrichten sind, ist sich genau nach jenen Vorschriften zu benehmen, welche in Beziehung auf die Bezahlungsart der l. f. Mortuar-Gebühr gegeben wurden, wobei jedoch zur Erleichterung der Verlassenschaftsmasse gestattet wird, daß alle nach Percenten bestimmte gesetzliche Legate in eine Summe zusammen genommen, und wenn das Vermögen in öffentlichen Obligationen besteht, dann die Summe dieser Legate 25 fl. erreicht, mit Obligationen bezahlt, und

die Forderungen der Fonds dann unter sich ausgeglichen werden. Hofkanzleidecret vom 14. October 1813.

Legate zum Normalschulfond. (Siehe Schulfondsbeitrag.)

Legion böhmische. (Siehe Böhmische Legion.)

Legitimirung unehelicher Kinder. (Siehe Kinder uneheliche.)

Lehen, die nach der Angabe und Fassion des Besitzers auffallend zu gering angegeben scheinen, sollen aus den 10jährigen Rechnungsextracten geprüft werden. Hofkammerdecret vom 4. August 1803. Reg. P. Z. 16632.

Lehen-Allodialisirung (bei eintretender) ist von Fall zu Fall der Vorschlag zur anzurechnenden Taxe zu erstatten. Hofkanzleidecret vom 4. April 1815.

Lehenkörper (Dominical-) wegen Rusticalisirung derselben. (Siehe Rusticalisirung der Dominical-Realitäten.)

Lehensachen (Wie sich bei Lehenstreitigkeiten zu benehmen sei.) a) Die Landrechte in Oesterreich ob und unter der Enns, das n. ö. Appellationsgericht, und oberste Gerichtshof sind verbunden, bei allen Entscheidungen in Streitsachen, welche auf landesfürstliche oder Privat-Lehen sich beziehen, politische Repräsentanten zur Berathung einzuladen, welchen Repräsentanten mit jenen des Cameral-Aerariums gleicher Einfluß vorzubehalten ist. b) Bei den Landrechten in Wien, und bei dem n. ö. Appellationsgerichte hat in der Regel der Lehenprobst oder Anwald, und in dessen Verhinderung ein n. ö. Regierungsrath zu erscheinen. c) Die schon bestehende Verordnung vom 23. September 1785, gemäß welcher die Justizstellen verbunden sind, in denjenigen Lehens-Streitigkeiten der l. f. Vasallen, wo der Landesfürst als Lehensherr nicht unmittelbar verflochten ist, jederzeit den Fiscus vor Fällung des Spruches um seine Erinnerungen zu vernehmen, wird mit der Ausdehnung auf alle Lehenstreitfälle, wo dem Fiscus die Vertretung nicht obliegt, erneuert. d) Wenn bei Lehenstreitigkeiten die Vertretung oder das Gutachten des Fiscus nothwendig wird, hat derselbe sich, vor Verfassung der Satzschriften oder seiner Erinnerungen immer mit dem Lehensprobsten oder An-

walde in das Einvernehmen zu setzen. Hofkanzleidecret vom 20. Mai 1813.

Lehenssachen. Zur Herstellung der Ordnung bei dem Verfahren in Lehensachen wird verordnet.

1) Längstens nach sechs Wochen, vom Tage des Todes oder sonstigen Veränderung, die mit einem Lehens-Vasallen vorgegangen ist, der Landes-Regierung die Anzeige zu erstatten.

2) Nach weitern sechs Wochen ist die fernere Anzeige zu machen, wenn die Reihe jure Sanguinis, oder von den coinvestirten Agnaten trifft, dem vorigen Besitzer in dem Lehen zu folgen.

3) Hat jeder Vasall vor Verlauf des im Gesetze bestimmten Jahres um die Belehnung unter Beilegung der Urkunden, als:

a) des letzten Lehenbriefes,

b) der mit der Klausel der Haftung gefertigten Specification aller zu dem erledigten Lehen gehörigen Entien gleichfalls bei der Landesregierung pflichtschuldigst zu bitten.

4. Hat jeder Vasall, oder sein Geschäftsträger sowohl, die über diese anhängig gemachten Geschäfte erfolgende Erledigungen, oder wenn er in Lehensangelegenheiten was immer für eine Bitte stellt, binnen 4, längstens aber binnen 6 Wochen beim l. f. n. öst. Taxamte zu erheben, und allda auch von Fall zu Fall die schuldigen Taxen unfehlbar zu entrichten.

5. In Fällen der bewilligten Belehnung haben die Vasallen künftighin binnen 14 Tagen nach erhobenem Bescheide sich bei der l. f. Lehenstube ordentlich unter Vorlegung der erhaltenen Bewilligung zu melden, und daselbst die Lehenstaxen und Gebühren zu entrichten, dann sich binnen 4 Wochen längstens wegen Ablegung der Lehenspflicht, um Bestimmung des Tages und der Stunde beim Präsidio zu melden, und die erhaltene Bestimmung des Tages der Kanzleidirection der Landesstelle anzuzeigen.

6. Jeder Vasall wird verpflichtet, die Lehenspflicht in eigener Person mit der der Würde des Gegenstandes und der schuldigen Hochachtung für den obersten Lehensherrn zusagenden Art abzulegen.

7. Sollten unübersteigliche gehörig zu erweisende Hindernisse dem Vasallen die persönliche Erscheinung unmöglich machen, oder sehr erschweren, so hat derselbe bittlich anzulangen, dieser Pflicht durch einen Mandatar Genüge leisten zu dürfen.

Dieser Mandatar muß vollkommen Lehensfähig und zu solch' einer Amtshandlung geeigenschaftet seyn. Er ist während der oben bestimmten Frist von 4 Wochen in Vorschlag zu bringen, nachdem derselbe ganz in die Pflichten des Vasallen dießfalls wirklich eintritt.

Für diesen Mandatar hat der Vasall eine ordentlich legal gefertigte, mit dem gehörigen Stämpel versehene Gewalt und Vollmacht bei der Lehensstube vor der Belehnung einzulegen.

8. Welcher Vasall, oder bestellte Geschäftsträger die hier angeführte Ordnung, und namentlich die Puncte 1, 2, 4, 5, 6 und 7 zu befolgen unterläßt, die vorgeschriebenen Termine nicht zuhält, wird von Fall zu Fall nach den eintretenden Umständen mit einer Geldstrafe, die für jede Uebertretung besonders bestimmt werden wird, ohne aller Nachsicht beleget werden.

9. Im Falle 3. hingegen wird gegen den Vasallen ohne weiters nach den Gesetzen mit der Strafe der Phelonie unnachsichtlich vorgegangen werden.

Diese strengere Behandlung hat hier um so mehr einzutreten, als der Vasall ohnehin ein Lehens-Indult ansuchen darf, und die Unterlassung dieses Ansuchens nur deutlich von seiner Unachtsamkeit und Ungehorsam zeigen würde. Regierungs-Circulare vom 21. Juni 1813.

Lehensachen. Daß es von aller ferneren Allodialisirung landesfürstlicher Lehen überall abzukommen hat. Hofkanzleidecret vom 21. Junius 1817.

Lehens-Realitäten (Vorschrift bei Veräußerung derselben) daß den ob und unter Ennsischen Landrechten die Weisung ertheilet werde, die Besitzumschreibung eines ganz lehenbaren Gutes in der Landtafel nicht eher, als nach vorläufiger Beibringung des landesherrlichen Lehens-Alienations-Consenses, oder Ausweisung der früheren Veräußerungs-Bewilligung vorzunehmen. Bei Allodial- oder Fideicommiß-Realitäten aber, mit denen nur einzelne landesfürstliche Lehensstücke vermenget sind, kann zwar die Umschreibung der Hauptrealität nicht verweigert werden; jedoch haben die Landrechte dießfalls die Parteien anzuweisen, daß dieselben in Rücksicht der mitbegriffenen landesherrlichen lehenbaren Stücke den landesherrlichen Lehens-Alienations-Consens vorläufig beizubringen haben. Auch haben die Landrechte die Landesstelle von je-

dem dießfälligen Besitz-Veränderungsfalle in die Kenntniß zu setzen. Hofkanzleidecret vom 20. October 1814.

Lehens-Vasallen werden angewiesen, die Lehenfolgen, die Qualität und Quantität aller in Oesterreich ob und unter der Enns besitzenden Lehen-Entien der Regierung anzuzeigen. Regierungs-Circulare vom 4. Januar 1811.

Lehens-Vasallen oder Lehens-Entien und Lehenstheile, wenn deren bei einer Verlassenschafts-Abhandlung erscheinen, haben die Abhandlungs-Instanzen an den betreffenden landesfürstlichen, oder auch an den den Stiftern oder Klöstern zuständigen Lehenshof die schleunige Anzeige zu machen. Hofkanzlei-Decret vom 9. März 1811, bekannt gemacht durch Appellations-Gerichts-Circulare vom 15. März 1811.

Lehensverleihungstaxe in Conv: Geld sey nur von jenen Lehen zu entrichten, welche neu gegeben, oder welche als Mannslehen zu einem weiblichen erweitert werden, oder welchen eine neue Form und Grade ertheilt wird, niemals aber von Renovationen, oder Miethungen schon bestehender Lehen, die in Veränderungsfällen der Lehensherren, oder der Vasallen angesucht werden. Hofkammer-Verordnung vom 12. März 1807.

Lehrämter-Besetzung. (Siehe Schulämter-Besetzung.)

Lehramtsadjuncten oder Assistenten. Wenn ein solcher in dieser Eigenschaft, ohne Zwischenraum, mit einer Professur betheilt wird, und unmittelbar in dieselbe übertritt; so hat er selbst für die Zeit seiner Reise auf den ihm angewiesenen Lehrposten den Assistenten- oder Adjunctengehalt bis zu dem Tage zu beziehen, an welchem seine Professorsbesoldung beginnt. Studienhofcommissionsdecret vom 3. Jänner 1817.

Lehranstalten. (S. Schulen und Lehranstalten.)

Lehrbücher für deutsche Schulen, welche fortdauernd ohne Abänderung zu gebrauchen sind, werden verzeichnet. Hofkanzleidecret vom 14. December 1807.

Lehrerstellen-Besetzung bei l. f. Schulen. (Siehe Schulen landesfürstliche.)

Lehrerswitwen. (Siehe Schullehrers-Witwe.)

Lehrgegenstände vorgeschriebene. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Lehrjungen. Die Unterlassnng der ordnungsmäßigen Aufdingung der Lehrjungen soll an den Meistern für jeden einzelnen Fall mit 6 Reichsthalern Strafe geahndet werden. Regierungs-Verordnung vom 29. Dezember 1801. Reg. P. Z. 24715.

Lehrjungen. Die Ertheilung eines Fabriksbefugnißes unter dem Ausdruck: »mit den nöthigen Gehilfen« begreift nicht die Bildung der Lehrlinge, sondern hiezu ist insbesonders die Bewilligung anzusuchen. Regierungs-Verordnung vom 20. Julius 1802. Reg. P. Z. 13357.

Lehrjungen. Es wird zur allgemeinen Nachachtung sämmtlicher Vorsteher und Lehrherren bekannt gemacht, daß die in Ansehung der pfarrlichen Christenlehren für die Lehrjungen jeder Art bestehenden höchsten Vorschriften buchstäblich und auf das Genaueste beobachtet werden müssen, so, daß jede, unter was immer für einem Vorwande geschehende Abweichung von dem Buchstaben dieser Gesetze mit der gesetzlichen Strafe werde geahndet werden. Es muß daher die pfarrliche Christenlehre von jedem Lehrjungen der Handwerker, der Künstler, der Fabrikanten und des Handelstandes während der ganzen Dauer seiner Lehrjahre ununterbrochen besuchet, und die Freisagung nur nach beigebrachtem catechetischen Zeugnisse, zu dessen Erlangung sich der Lehrjunge 14 Tage vor der Freisagung bei dem Pfarr-Katecheten zur Prüfung zu stellen hat, vorgenommen werden; vor der Beibringung dieses Zeugnisses aber darf keiner zur Freisagung vorgemerket, noch weniger freigesprochen, und von keinem die Freisagungs-Taxe, wo sie besteht, abgenommen werden. Regierungs-Verordnung vom 29. December 1804.

Lehrjungen. Die Bestimmung eines Meisters, von welchem der, von dem ersten Lehrherrn entwichene Lehrjunge gegeben werden soll, darf nicht ohne Wissen und Einwilligung des Vaters des Lehrjungen geschehen. Hofkammerdecret vom 1. Julius 1805. Reg. P. Z. 21336.

Lehrjungen. Daß es jedem, der auf was immer für einen, zu den Commercial-Befugnissen gehörigen Zweig der Industrie oder Fabrication das Meisterrecht besitzt, ganz frei und unbenom-

men ist, Lehrjungen in unbeschränkter Zahl aufzudingen, und freizusprechen; dann Lehrjungen, deren Geschicklichkeit erwiesen ist, einen Theil der Lehrzeit nachzusehen, daß aber den Meisters-Söhnen in keiner Hinsicht vor andern Lehrjungen ein Vorzug gegeben werden darf. Hofkammerdecret vom 29. Mai 1816.

Lehrjungen. Die Verbindlichkeit des Besuches des Wiederholungs-Unterrichtes in Beziehung auf die Lehrjungen wird auf die ganze Dauer ihrer Professions- oder Handwerks-Lehrzeit ausgedehnt. Regierungs-Verordnung vom 23. Januar 1818.

Lehrkanzel-Candidaten, geistliche, sollen jedesmal das Zeugniß des sittlichen Betragens von dem Ordinariate oder Ordensobern, wenn sie Ordensgeistliche sind, beibringen. Höchste Entschließung vom 19. October 1801. Reg. P. Z. 20526.

Lehrkanzel-Candidaten. Daß die Concurrenten nur aus den Gegenständen, für welche sie concurriren, und über die Lehrmethode, schriftlich und mündlich zu prüfen seyen; jeder Concurrent jedoch sich über die mit gutem Fortgange zurückgelegten humanistischen und philosophischen Studien gehörig auszuweisen habe. Hofkanzleidecret vom 1. October 1807.

Lehrpersonale. (Siehe Schulpersonale.)

Lehrsätze. An Universitäten und Lycäen dürfen niemals Lehrsätze die daselbst nicht wirklich vorgetragen worden, oder vorzutragen erlaubt sind, zur öffentlichen Vertheidigung ausgesetzt werden. Hofkanzlei-Decret vom 4. Julius 1801. Reg. P. Z. 23071, und Hofkanzleidecret vom 9. Julius 1806.

Lehrsätze. Daß an der Wiener-Universität statt der blos disputablen Lehrsätze bei allen Schul-Semestral- und öffentlichen Prüfungen sowohl, als vorzüglich bei den feierlichen Disputationen blos die Doctrina plana, und das jus planum vorgenommen, und stets nur das practisch brauchbare, wodurch die gute Sache der Kirche und des Staats wahrhaft befördert wird, gewählt, und alles beseitiget werden soll, was für beide wie immer anstößig oder nachtheilig seyn könnte. Hofkanzleidecret vom 17. October 1810.

Lehrstunden, die vorgeschriebenen, auf Universitäten, Lycäen, und Gymnasien sollen auch während der Zeit, als die Se-

mestral-Prüfungen dauern, gehalten werden. Hofkanzleidecret vom 12. Februar 1803. Reg. P. Z. 2178.

Lehr- und Erziehungsanstalten unbefugte. (Siehe Privat-Lehranstalten.)

Leibrenten an Frankreich, wie sie einzufordern sind. (Siehe Frankreich.)

Leichen. Die Ausstellung jener Todten zur Schau, welche an einem Nerven- oder Faulfieber gestorben sind, wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 11. März 1806.

Leichen, der an den natürlichen Pocken verstorbenen Kinder sind ganz im Stillen zu beerdigen, und dürfen weder von den Schulkindern noch von Erwachsenen begleitet werden. Hofkanzleidecret vom 14. November 1811. Diese für das flache Land erlassene Verordnung wird auch auf die Stadt Wien und ihre Vorstädte ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 19. December 1811.

Leichen, daß nur jene Kinder, welche an natürlichen Blattern sterben, allein von dem Priester eingesegnet, aber ohne aller Begleitung, des Priesters, der Verwandten, oder Fremden zur Erde bestattet werden müssen, deren Eltern kein Zeugniß von dem Impfarzte beibringen können, worin dargethan wird, daß ihre Kinder vaccinirt worden seien, und daß die Vaccine die volle und erwünschte Wirkung hervorgebracht habe. Hofkanzleidecret vom 6. August 1814.

Leichen dürfen im Falle einer ansteckenden Krankheit nur von den eigens bestimmten Todtenträgern zu Grabe getragen werden, und die in manchen Gegenden noch üblichen Todtenmahle sind ernstlich abzustellen. Regierungsdecret vom 14. Januar 1817.

Leichenbeschau. Es habe künftig 1) Jeder Wundarzt unter schwerester Strafe, wenn er anders zur Zeit der Beschau im Orte gegenwärtig und gesund ist, jederzeit selbst den Todten genau, und nach der Vorschrift zu beschauen, und ist derjenige Wundarzt, der so vermessen gewesen, den Beschauzettel auszufertigen, ohne den Verstorbenen besichtiget zu haben, alsogleich von der Todtenbeschau für immer zu entfernen, wobei er das Beschaugeld zurückzuzahlen, und noch außer dem entweder mit einer Geldstrafe von zwei Dukaten an die Armenkasse des Ortes, oder mit einem dreitägigen Arreste zu bestrafen ist. 2) Wenn in einem der obge-

dachten, oder einem andern Nothfalle der Geselle die Todtenbeschau vornehmen müßte, so hat letzterer wenigstens von seinem Wundarzte einen Zettel mitzubringen, oder nachzutragen, welcher die Ursache enthalte, warum der Wundarzt nicht selbst die Beschau habe vornehmen können, und welcher mit dem Beschauzettel von dem Pfarrer aufbehalten werden muß. 3) Hat jeder Wundarzt die Krankheit des Verstorbenen genau anzugeben; 4) Ist den Pfarrern wiederholt aufzutragen, daß sie darauf sehen sollen, daß die Todtenbeschau von den Wundärzten nach der Vorschrift vorgenommen werde, und haben selbe bei dem mindesten Gebrechen davon an das Kreisamt die Anzeige zu machen. Endlich 5) Hat jeder Wundarzt ein eigenes Protokoll über die durch ihn beschauten Todten zu halten. Regierungs-Circulare vom 5. April 1800.

Leichenbeschau gerichtliche in Wien, hat ohne alle Ausnahme nur in dem allgemeinen Krankenhause zu geschehen. Hofkanzleidecret vom 6. August 1812.

Leichenbeschau. Die gerichtlichen Leichenbeschauen haben ohne Ausnahme im allgemeinen Krankenhaus, und keine in Privathäusern zu geschehen, für dieselbe sind vier Gulden W. W. zu bezahlen. Studienhofcommissions-Decret vom 20. Januar 1813.

Leichenbeschau. Daß bei gerichtlicher Besichtigung eines Leichnames die beigezogenen Wundärzte immer einen ordentlichen Obductionsbericht zu erstatten haben. Regierungs-Verordnung vom 31. Januar 1813.

Leichenbeschau. Die Instruction vom Jahre 1814 für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. Oesterreichischen Staaten, nach welcher sie sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben, wird bekannt gemacht. Regierungs-Verordnung vom 29. Februar 1816.

Leichenbeschau. Den Kreisärzten wird zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß sich das sämmtliche denselben unterstehende Sanitäts-Personale in der steten Kenntniß, und in dem Besitze der Instruction über die gerichtlichen Leichenbeschauen befinde. Hofkanzleidecret vom 5. Junius 1817.

Leichenbeschau-Zetteln (den) sind von den Todtenbeschauern die Beschreibungen der Krankheiten beizulegen. Regierungsdecret vom 15. März 1805.

Leichenkammern. Die in den Leichenkammern beigesetzten Verstorbenen sollen nach Verlauf voller 48 Stunden zur Erde bestattet werden. Regierungsdecret vom 27. September 1805.

Leichenkammern. Die Wirthschaftsämter und Seelsorger haben das Landvolk zur Erbauung der noch mangelnden Todtenkammern aufzumuntern. Hofkanzleidecret vom 14. Januar 1814.

Leichenöffnungen. Die Vorsichten bei Leichenöffnungen, die nicht gerichtlich, sondern nur zur Erkenntniß der Krankheit vorgenommen werden, werden bekannt gemacht. Regierungs-Circulare vom 9. Junius 1804.

Leichenöffnungen. Bei einem jeden Todesfall, wo es auf eine gerichtliche Beschau anzukommen habe, müsse die Section des todten Körpers vorgenommen werden. Regierungs-Verordnung vom 18. December 1808.

Leichen-Poussiren. (Siehe Poussiren der Verstorbenen.)

Leichen- und Krankheitskosten. Einbringung bei Entlassungen und Sterbfällen der Criminal-Sträflinge. (Siehe Verbrecher.)

Leichname vom Wasser ausgestossene, die Beraubung derselben ist nach der Vorschrift des Circulars vom 10. September 1810 (Siehe Gräberberaubung) mit Rücksicht auf den 210. §. des II. Th. des Gesetzes zu bestrafen. Regierungsdecret vom 4. Julius 1817.

Leoben, daselbst wird ein Berggericht für die Berglehens- und Judicial-Angelegenheiten errichtet. Hofkanzlei-Decret vom 27. September 1810.

Leopoldinische Stiftung. Die werbenden Bittstellerinnen um eine Leopoldinische Stiftung seien erst dann als zum Vorschlag geeignete Candidatinnen vorzumerken, wenn sie sich vorher über die erforderlichen Eigenschaften nach dem vorgeschriebenen Formulare werden ausgewiesen, und ihre Beweise beigebracht haben. Regierungs-Circulare vom 27. August 1807.

Leopold-Ordens-Ritter haben sich eines privilegirten Gerichtsstandes zu erfreuen. Hofdecret vom 10. December 1814.

Levante. (Siehe Türkei.)

Limito-Rauchtabak für die auf Execution commandirte Militär-Mannschaft. (Siehe Executions-Mannschaft.)

Linien (vor den) in Wien, Hütten zu errichten, wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 3. December 1812.

Linienämter. Die vor die Linien Wiens gebrachten Verzehrungsartikeln müssen bei denselben angegeben werden. Hofkanzleidecret vom 18. September 1816.

Liquidirte Forderungen. Daß niemals von Behörden oder Beamten die Befriedigung liquidirter Forderungen, um andere Zwecke zu erreichen, verzögert, oder zurückgehalten werden solle. Hofkanzleidecret vom 30. Julius 1816.

Liquoris amoniae acetalis. Die Aerzte werden angewiesen, in Zukunft bei Verschreibung desselben auf Recepten den Beisatz beizusetzen, ob dieser nach dem alten oder neuen Dispensatorium zu verfertigen sei. Hofkanzleidecret vom 10. August 1817.

Lit. C. Waren-Handels-Befugnisse dürfen nur in jenen Bezirken ertheilt werden, die wenigstens eine Meile von der fremden Grenze entfernt sind, und in dem strengsten Verhältnisse der eigenen Verzehrung stehen. Ortsobrigkeiten und Magistrate sollen diese Befugnisse ohne Bestätigung des Kreisamtes, und Kreisämter ohne Zollinspectorats-Einverständniß niemals ertheilen; wäre das Kreisamt und das Zollinspectorat verschiedener Meinung, so soll die Entscheidung der Landesstelle übertragen werden, welche ebenfalls mit der Bancalgefällen-Verwaltung das Einvernehmen zu pflegen haben wird, wobei es sodann der Landesstelle unbenommen bleibt, nach Ueberzeugung das Befugniß zu ertheilen, oder zu versagen. Hofdecret vom 8. Julius 1801. Reg. P. Z. 13778.

Lit. C. Waren-Handelsbefugnisse. Daß die Kreisämter von jeder Ertheilung eines solchen Befugnisses an das Bancal-Inspectorat des Bezirkes die Eröffnung zu machen haben. Hofkammerdecret vom 10. September 1816.

Literatur- und Kunstgegenstände, welche zur Zierde des Staates beitragen, dürfen nicht ausgeführt werden. Hofkanzleidecret vom 28. December 1818.

Livreen der Jäger (auf den) sind die angebrachten Verzierungen, welche der Uniform des General-Quartiermeisterstabes gleichen, nicht zu dulden; diese bestehen in grünen Röcken mit

schwarzen Kragen und Aufschlägen, glatten Hütten mit einfachen goldenen Schlingen, ganz grünen Federbüschen, goldenen mit blau und dunkelgrün durchwebten Kuppeln, goldenen Port d' Epees, wodurch der Soldat in und außer dem Dienst, so wie das Publikum über die Würde der Person irre geführt wird. Hofkanzleidecret vom 5. März. 1803 Reg. P. Z. 5076.

Livreen. Dienstleute, welche keine gelernte Jäger sind, dürfen nicht mit der Jägerlivree gekleidet werden, und ist im Uebertretungsfalle der Dienstherr mit einer Geldstrafe von 100 bis 500 fl., der Diener aber mit 3 bis 14tägigem Polizeihausarreste zu bestrafen. Hofkanzleidecret vom 7. März 1804. Reg. P. Z. 4844.

Lizitation. Ausrufern bei Lizitationsgeschäften wird wiederholt ausdrücklich verbothen, von den Versteigerungsstücken weder unter eigenem, noch fremden Namen etwas zu kaufen, oder sonst sich zuzueignen; die Uebertreter dieser Verordnung sollen ihres Amtes entsetzt, und für die Zukunft zum Ausrufe als unfähig erklärt werden. Regierungs-Verordnung vom 9. September 1801. Reg. P. Z. 16397.

Lizitation. Die Regierung hat künftig die Gesuche um Erlaubniß zur öffentlichen Versteigerung außer Handel gesetzter Warenartikel, wie z. B. der ausländischen Weine, an die Hofkammer zur Erledigung einzubegleiten. Hofkammerdecret vom 6. Mai 1806.

Lizitation. Daß die Magistrate der l. f. und freien Ortschaften bei öffentlichen Versteigerungen städtischer Realitäten von jedem Kauflustigen 10 Percent von dem Ausrufspreise als Reugeld sich depositiren lassen sollen, welches von dem Meistbiethenden als eine à Conto-Zahlung zurückzuhalten sei. Regierungs-Verordnung vom 22. August 1811.

Lizitation. Daß Contrahirungen mit Privaten, welche im Namen des Staates, der Stände, Städte oder Gemeinden geschehen, Käufe oder Verkäufe, Lieferungen von Fuhren oder Arbeiten, nur im Wege der öffentlichen Versteigerung eingegangen werden sollen. Hofkammerdecret vom 24. August 1812.

Lizitation. Anbothe nach einer ordentlich vor sich gegan-

genen Versteigerung dürfen nicht mehr angenommen werden. Hofkammerdecret vom 3. November 1812.

Lizitation. Bei den neuen Pachtversteigerungen sind jedesmal die letzten Pachtschillinge anzugeben. Regierungsdecret vom 4. Januar 1813.

Lizitation (jede) welche für einen öffentlichen Fond geschieht, ist auch durch die Zeitungsblätter öffentlich kund zu machen. Regierungs-Verordnung vom Dezember 1813.

Lizitation. Daß künftig zu solchen Pachtungen, die wegen nicht richtig zugehaltener Zahlung des abgeschlossenen Pachtschillings neuerdings versteigert werden, der betreffende zahlungsrückständige Pächter nicht mehr zugelassen, sondern von der neuen Lizitation ausgeschlossen werden soll. Hofkammerdecret vom 12. Mai 1814.

Lizitation. Daß künftig bei allen Pachtungs-Gegenständen, welche von Seite des Pächters besondere Voranstalten und Beischaffung eines fundi instructi erfordern, alle Mahl 6 Monate vor Ausgang des Pachtes die neue Versteigerung zu veranlassen sei. Hofkammerdecret vom 19. October 1815.

Lizitation. Es ist eben nicht nothwendig, daß die Pachtversteigerungen unterthäniger Gemeinde-Realitäten gerade 6 Monate vor Ausgang des Pachtes abgehalten werden. Immer aber wird es die Pflicht der Dominien bleiben, daß sie bei Verpachtungen der Gemeinde-Realitäten, die nur unter ihrer Intervenirung veranlaßt werden dürfen, (Siehe Gemeinde-Vermögen) jedesmal nach Beschaffenheit des Pacht-Gegenstandes die erneuerte Pachtversteigerung auf einen angemessenen Zeitpunkt vor Ausgang des Pachtes festsetzen, damit der neue Pächter mit den nothwendigen Vorbereitungen zur gehörigen Zeit zu Stande kommen könne. Regierungs-Verordnung vom 18. December 1815.

Lizitation. Daß in Zukunft zur bessern Sicherheit der politischen Fonds bei allen Pachtversteigerungen jeder Pachtersteher gleich nach geschlossener Lizitation einen halbjährigen Pachtschilling als Caution bar zu erlegen, oder durch annehmbare Bürgschaft oder sonstige Real-Hypothek sicher zu stellen, und den bedungenen Pachtschilling vierteljährig vorhinein zu bezahlen habe. Hofkanzleidecret vom 31. Julius 1817. Daß auch bei städtischen

und unterthänigen Gemeinde-Lizitationen wegen besserer Sicherheit sich nach der eben angeführten Hof-Entschließung vom 31. Julius 1817 zu benehmen sei. Regierungs-Verordnung vom 9. December 1817.

Lizitation. Den Grundobrigkeiten auf dem Lande wird die Ertheilung der Lizitations-Bewilligung an alle mit Waren aus Wien dahin kommenden Parteien untersagt. Regierungs-Verordnung vom 26. December 1817.

Lizitation. Daß alle Anschaffungen für die öffentlichen Anstalten im Wege der Lizitation gemacht werden sollen. Hofkanzleidecret vom 1. Januar 1818.

Lizitation. Daß die mittelst Hofdecretes den 31. Julius 1817 bei den Pachtversteigerungen vorgeschriebenen Modalitäten auch bei den Versteigerungen, welche das städtische und unterthänige Gemeindevermögen betreffen, zu beobachten sind. Hofkanzleidecret vom 22. Januar 1818.

Lizitation. (Vorschriften für die durch die Straßenbau-Direction vorzunehmenden Versteigerungen.)

1. Der Gegenstand, welcher versteigert wird, muß jedesmal mit Bemerkung des Ortes und der Zeit, wo die Versteigerung geschehen soll, gehörig und in einer angemessenen Frist kund gemacht werden; dieses kann bei Sachen von minderem Werthe durch Affigirung geschriebener Bekanntmachungen, und in den sonst üblichen Wegen geschehen, bei größern Objecten aber, muß die Kundmachung durch die Wiener-Zeitung im Amtsblatte veranstaltet werden.

2. Es steht zwar jedermann frei, die zu veräußernden Dinge auf dem Platze, wo sie sich befinden, gehörig zu besichtigen, die Versteigerung selbst muß jedoch immer an einem Amts-Orte, nämlich bei einem benachbarten Dominium, Magistrate oder Ortsgerichte, von einer obrigkeitlichen Person mit den bei Versteigerungen gesetzlich bestimmten Förmlichkeiten, in Gegenwart eines Individuums der Straßenbau-Direction vorgenommen, und das Protokoll, worin der Schätzungswerth als Ausrufspreis anzunehmen ist, muß von allen Anwesenden gefertiget, von keinem Privaten oder Mitlizitanten, sondern von einem Beamten,

oder von einer Magistrats-Person geschrieben werden. Regierungsdecret vom 7. Februar 1818.

Lizitations-Edicten (in den) ist der Schätzungswerth im Ganzen auszudrücken. Hofdecret vom 10. Mai 1816.

Lizitations-Ordnung vom 15. Julius 1786. Erläuterung: daß nemlich eine jede Versteigerung für öffentlich zu achten sei, wo mehrere Menschen zugleich zur Veräußerung Einer oder mehrerer Sachen zusammen berufen werden, und solche mittelst des Ueberbiethens an sich bringen. Da aber der 1. §. der Lizitations-Ordnung vorschreibt, daß keine öffentliche Versteigerung ohne vorläufige obrigkeitliche Bewilligung abgehalten werden solle, so haben Se. Majestät diese gesetzliche Vorschrift durch Bestimmung einer Strafe zu sanctioniren, und dieselbe auf einen Straferlag von 25 bis 100 fl. dergestalt festzusetzen anbefohlen, daß diese Geldstrafe bei einem jeden Uebertretungsfalle, zwischen diesen zwei Summen nach dem mindern, oder größern Werth der ohne Bewilligung versteigerten Sachen von der Ortsobrigkeit salvo recursu zu bemessen sei. Hofkanzleidecret vom 13. December 1808.

Lizitations-Ordnung vom 15. Julius 1786 auf die genaue Befolgung der Vorschrift derselben ist zu sehen. Hofkanzleidecret vom 14. September 1815.

Lizitationsprocent. In Währing, Hernals, Neulerchenfeld, Reindorf, Braunhirschengrund, Fünf- und Sechshaus ist für den hiesigen Armenversorgungsfond, das Versteigerungsprocent von allen Lizitationen der Effecten, Mobilien, Häuser, Grundstücke und Immobilien außer in Executions- und Cridafällen abzunehmen. Hofkanzleidecret vom 17. Januar 1811.

Lizitations-Procent. Daß die bei den innerhalb des Armen-Versorgungsbezirkes der Stadt Wien abzuhaltenden Versteigerungen für den hiesigen Armenfond einzuhebende Gebühr vom 1. Junius 1812 an, auf zwei vom Hundert von den eingehenden Kaufschillingsgeldern bestimmt worden sei. Central-Finanz-Hofcommissions-Decret vom 25. April 1812.

Localcapläne. (Siehe Geistliche.)

Localieen. (Siehe Geistliche Localieen.)

Lohnkutscher, in Ansehung des Pferdewechsels derselben. (Siehe Postfuhrstörungen.)

Lohnwagen-Gefäll wird durch größere Zahlungen von Seite der Stadtlohnkutscher, Sesselträger und Landkutscher vermehrt: Circulare der Stadthauptmannschaft in Wien vom 30. Junius 1812.

Lombardisch-Venezianisches Königreich. Die verschiedenen Handels-Fabriks- und Gewerbs-Corporationen sind von dem in dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche in Beziehung auf das Recht, Niederlagen zu halten, bestehenden Systeme zu verständigen. Commerzhofcommissions-Decret vom 27. October 1817.

Löserdörre. (Siehe Hornviehseuchen.)

Losscheine. Den Kreisämtern wird die Befugniß eingeräumt, in allen der Conscription unterliegenden Ländern, einverständlich mit den Werbbezirks-Commanden, Ansiedlungskonsense zu ertheilen. Die dießfälligen Losscheine sind daher nicht mehr von den Landesstellen und Gubernien, sondern von den Kreisämtern gemeinschaftlich mit den Werbbezirks-Commanden zu bestätigen. Hofkanzleidecret, kundgemacht mit Regierungs-Verordnung vom 27. Januar 1803. Reg. P. Z. 716.

Losscheine. Da die Ertheilung der Ansiedlungsconsense vermög des mit Hofverordnung vom 29. Januar 1800 erweiterten Wirkungskreises in den conscribirten Ländern, den Kreisämtern einverständlich mit den Werbbezirks-Commandanten eingeräumt wurde, so sind die Dominien und Pfarren anzuweisen, daß nur die Kreisämter die Losscheine nach obgedachter Hofverordnung gemeinschaftlich mit dem Werbbezirks-Commando auszufertigen haben; nur sind jene Parteien hievon ausgenommen, welche in ein unconscribirtes Land umsiedeln wollen, wozu die Länderstellen allein die Bewilligung ertheilen können. Regierungs-Verordnung vom 27. Januar 1805. Reg. P. Z. 716.

Losscheine. Bei den Umsiedlungen eines Unterthans allein, oder mit seiner Familie in ein conscribirtes oder unconscribirtes Land sei das General-Commando um Aeußerung anzugehen, ob es nichts in militärischer Hinsicht dagegen einzuwenden habe. Regierungs-Decret vom 5. December 1807.

Losscheine. Daß auch Umsiedlungs-Consense hierländiger Unterthanen von einem Bezirk in den andern des nämlichen conscribirten Erblandes jedes Mal von dem betreffenden Werbbezirks-Commando bestätigt seyn müssen. Regierungs-Verordnung vom 7. Junius 1815.

Losscheine. (Bestimmung wegen Nationalisirung deutsch-erbländischer Unterthanen in Ungarn, und der Ungarn in den deutsch-erbländischen Provinzen). Daß die aus den deutschen Provinzen nach Ungarn, oder aus Ungarn in die deutschen Provinzen eingewanderten Unterthanen, welche mit Pässen versehen sind, die auf eine bestimmte Zeit ausgestellet, oder durch eine beigesetzte Bedingung beschränket sind, ohne Beibringung des vorgeschriebenen Entlaßscheines von ihrer Geburtsobrigkeit, durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt nicht als nationalisirt betrachtet werden können; jene Unterthanen hingegen, deren Pässe nicht auf eine gewisse Zeit ausgestellet, oder durch eine beigesetzte Bedingniß beschränket sind, nach einem zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalte des Incolats- oder Eingeburtsrechtes theilhaftig werden, und zur Eingehung der Ehe berechtiget seyn sollen, ohne daß sie aus ihrem Geburtsorte den obrigkeitlichen Erlaubniß- oder Entlaßschein beibringen dürfen; es wäre denn, daß ihr zehnjähriger Aufenthalt durch eine Reclamation, wenn dieselbe auch ohne Wirkung geblieben wäre, unterbrochen worden wäre. Hofkanzleidecret vom 1. Februar 1816. (Siehe auch Pässe nach Ungarn).

Losscheine. Daß die Uebersiedlungs-Urkunden aus einem Regiments-Bezirke in den andern durch das Kreisamt und Werbbezirks-Revisoriat nicht mehr bestätigt werden dürfen. Hofkanzleidecret vom 12. November 1817.

Losscheine. Daß es dermal von Vidirung der Uebersiedlungs-Urkunden abzukommen habe. Hofkanzleidecret vom 29. April 1818.

Losscheine. Mit Regierungs-Verordnung vom 28. Juli 1785 Zahl 14690 wurde dem Kreisamte die hohe Hofkanzlei-Entschließung vom 18. Juli 1785 zur Benehmung eröffnet, vermög welcher künftig keinem böhmischen Unterthan ohne Consens

seiner Obrigkeit, und ohne Vorwissen des böhmischen Guberniums, welches zu den Uebersiedlungen die Bewilligung einverständlich mit der Militär-Behörde ertheilen, und die Entlaßscheine gehörig ausfertigen läßt, die Ansiedlung hierlandes gestattet werden darf; bei dieser Gelegenheit hat sich in der Expedition der Fehler eingeschlichen, daß an die sämmtlichen Consistorien der in obbesagter Hof-Verordnung nicht enthaltene Beisatz zugefügt wurde: »daß die Seelsorger keinen böhmischen Unterthan ohne Beibringung des von dem böhmischen Gubernium adjustirten herrschaftlichen Losscheins trauen sollen.«

»Da von diesem letztern Zusatze in oberwähnter Hof-Verordnung keine Erwähnung geschieht, so wird dasselbe hievon in die Kenntniß gesetzt, mit dem Beisatze: daß es von dieser Einleitung ganz abzukommen habe, und in Hinsicht der böhmischen Unterthanen sich so, wie bei allen übrigen zu benehmen seye.« Regierungsdecret vom 29. September 1818.

Lottocollectanten, die in ihren Wohnzimmern zu amtiren genöthigt sind, sollen zur Sicherung ihrer Gefällsgelder und Amtspapiere von der Militär-Einquartirung befreit gehalten werden. Hofkammerdecret vom 3. Januar 1805. Reg. P. Z. 1283.

Lottocollectanten, welche in einen Concurs gerathen, was bei selben zur Versicherung und Einbringung der sich ergebenden Aerarial-Rückstände anzuwenden sey. (Siehe Aerarial-Rückstände).

Lotto-Traumbücher, der Druck, Verkauf und die Einfuhr dieser Bücher wird verbothen. Hofkanzleidecret vom 19. Februar 1801.

Lotto-Verordnungen. In auswärtige Lotterien zu spielen, oder dafür Geld zu sammeln wird verbothen. Hofkammerdecret vom 29. December 1803.

Lotto-Verordnungen. Privatsachen durch eine Lottoziehung, oder auch durch die Classen-Lotterie auszuspielen, ohne vorher die Erlaubniß der Lotto-Direction eingeholt zu haben, wird allgemein verbothen. Hofkanzleidecret vom 29. Januar 1804.

Lotto-Verordnungen. Die Strafe in ausländischen Lotterien zu spielen, wird auf 50 Ducaten festgesetzt. Regierungs-Verordnung vom 16. April 1804.

Lotto-Verordnungen. Wodurch alle in Hinsicht der Beeinträchtigung des höchsten Aerarial-Lottogefälls bisher ergangene Verordnungen aufgehoben erkläret, und für die Zukunft folgende Maßregeln festgesetzt werden: 1. Alle Einsätze in ausländische wie immer geartete große Lotterien seyen bei Strafe von 225 fl. für jedes einzelne ganze oder Classenlos, für jedes Viertellos von 56 fl. 15 kr. und für jedes halbe Los von 112 fl. 30 kr. verbothen. 2. Eben so sey der Einsatz in ausländische öffentliche Zahlen-Lotterien, dann in ausländische Privat-Zahlen-Lotterien, Collecturen oder Banken für jeden dahin eingelegten Kreuzer mit 4 fl. 30 kr. zu bestrafen. 3. Sollen diesen Strafen auch jene Ausländer unterliegen, welche mit dem Absatze oder Verbreitung solcher Lose hier betreten werden. 4. Das Ausspielen von Waaren, Prätiosen und Effekten, ohne einen ämtlichen Consens, solle Jedermann verbothen, und der Uebertreter nebst Confiscation der auszuspielenden oder ausgespielten Sache auch mit dem Erlag des ganzen für die sämmtlichen Lose einzugehenden oder eingegangenen Geldbetrages bestrafet werden. 5. Das Ausspielen von Realitäten ohne Unterschied, so wie überhaupt mit Geldgewinnste verbundene Ausspielen bleibt verbothen. 6. Die sogenannten Glückshafen und alle ähnliche Unternehmungen, wenn nicht hierzu eine ausdrückliche Bewilligung ertheilet worden, seyen bei Strafe der Confiscation des ganzen zu Gewinnsten bestimmten Betrages untersagt. 7. Das Zahlen-Lottospiel an allen öffentlichen Oertern, wie auch unter den Privaten, dann die Tombola oder Biribis, so wie alle dem Lotto ähnliche Spiele werden verbothen, und unterliegen der Geldstrafe von 225 fl. und insbesondere solle die Tombola, wenn sie in Schauspielhäusern oder auf Sälen gespielt wird, mit 1350 fl. bestrafet werden. 8. Wo Geldstrafen nicht Statt finden können, seyen die Uebertreter mit Arreste von 1 bis 6 Monaten zu belegen. 9. Wird bestimmt, wem diese Strafgelder zuzufallen haben. 10. Die sträfliche Partei habe alle verursachten Auslagen zu bestreiten. 11. Sollen die betreffenden Behörden auf die genaue Vollziehung dieser Verordnung halten, und haben über die Erkenntniß der Landesstelle, der Recurs an die Hofkammer in 6 Wochen, oder der Rechtsweg an das Landrecht binnen eben der Frist Statt. Die Execution in Geldstraf-

Erkenntnissen solle von dem Fiscalamte, und bei dem Falle des 8. §. von dem Landrechte durch die betreffende Ortsobrigkeit wirksam gemacht werden. 12. Die Verjährung habe Statt, wenn bei größeren Uebertretungen dieselbe durch ein Jahr, in minderen Uebertretungsfällen aber durch 3 Monate unentdeckt geblieben. 13. Verfälschung, Unterschiebung oder Nachahmung der Original-Lose sey nach dem 24. Hauptstücke des Gesetzbuches über Verbrechen pag. 178, Lit. D oder §. 180, Lit. e und §. 182 zu bestrafen; und habe auch hierbei die Verjährung nach dem 28. Hauptstücke §. 207 und 208 des gesagten Gesetzbuches einzutreten. Allerhöchstes Patent vom 9. Junius 1808.

Lotto-Verordnungen. Daß das im Jahre 1785 verborhene Ausspielen der Prätiosen und Effekten nicht nach dem Patente vom 9. Junius 1808, welches nur von Zahlen-Lotterien spreche, beurtheilt, sondern als ein Polizei-Vergehen angesehen werden müsse. Hofkanzleidecret vom 5. December 1811.

Lotto-Verordnungen. (Patent).

§. 1. Die Einsätze in die Zahlen-Lotterie geschehen nach Maßgabe des bisher bestandenen, bereits allgemein bekannten Spiel-Tarifs, und können auf vier verschiedene Arten gemacht werden, nämlich auf unbestimmte Auszüge, auf bestimmte Auszüge, auf Amben, und auf Ternen.

§. 2. Jeder auf einen unbestimmten Auszug eingelegte Geldeinsatz wird im Gewinnstfalle vierzehn Mal, und auf einen bestimmten Auszug sieben und sechzig Mal, auf einen Ambo zweihundert vierzig Mal, und auf einen Terno viertausend achthundert Mal gezahlt.

§. 3. Jedermann hat unbeschränkte Freiheit, sowohl die Zahlen, als auch die Spielart nach Belieben zu wählen, das Spiel nebst dem baren Geldbetrage (welcher sich jedoch niemals unter drei Kreuzern für einen einzelnen Satz belaufen darf) Portofrei an das betreffende Lotto-Gefällsamt zu senden, hiermit den Wett-Contract anzutragen, und die ämtliche Genehmigung desselben, ohne welche der Contract nicht zu Stande kommen kann, einzuholen.

§. 4. Wer die Postspesen vermeiden, und sein Spiel einem aufgestellten Lotto-Colleetanten anvertrauen will, hat demselben

die gewählten Zahlen, so wie die Spielart, und den Betrag des Geldeinsatzes klar und deutlich vorzusagen, auch zugleich Bedacht zu nehmen, daß alles richtig in die Original-Listen eingetragen werde, und in dieser Rücksicht sich das ganze Spiel nach geschehener Registrirung zurücksagen lassen; weil nach den Ziehungen immer nur nach dem Inhalte der Original-Listen allein entschieden, und jedes Vorgeben von Seite der Parteien, als wären andere Zahlen gespielt; oder ein anderer Einsatz gemacht worden, durchaus nicht beachtet werden kann.

§. 5. Kein Einsatz darf auf Credit angenommen werden. Ueber den bar erlegten Geldbetrag hat der Collectant einen Einlagsschein, worauf die Collecturs-Nummer, der Ziehungstag, der Ziehungsort, das erste und letzte Marginal, unter welchem das gemachte Spiel in die Original-Liste eingetragen wurde, angemerkt, und die Namensunterschrift des Collectors beigefügt seyn muß, dem Spieler auszuhändigen.

§. 6. Diese Einlagsscheine werden den Lotto-Collectanten in Verbindung mit den Gegenscheinen, mit welchen sie ein Ganzes ausmachen, von Seite des Amtes auf Rechnung vorgegeben; sie stehen daher unter ämtlicher Controlle, und sind in dieser Hinsicht mit einem Controll-Buchstaben, dann mit einer Controll-Nummer, und der Firma Unserer Lotto-Gefälls-Direction, welche zwischen dem Einlagsscheine, und dem Gegenscheine durchläuft, bezeichnet.

Die ersteren werden bei ihrer Aushändigung an die Parteien von den letzteren mitten durch die Firma abgeschnitten, und diese müssen von den Collectanten bei vollendeter Collecte zugleich mit den Original-Listen an das betreffende Lotto-Amt dergestalt eingesendet werden, daß dieselben wenigstens 24 Stunden vor der Ziehung zur erforderlichen Amtshandlung daselbst einlangen.

§. 7. Außer den vorgeschriebenen, allein legalen Einlagsscheinen dürfen andere, wie immer gestaltete Scheine, als durchaus ungiltig, weder von den Collectanten ausgegeben, noch von den Parteien angenommen werden.

§. 8. Wenn aus was immer für einer Ursache das von den Collectanten gesammelte Spiel nicht vor der Ziehung bei dem Amte eintreffen sollte, so kann der Wett-Contract zwischen

dem Lotto-Gefälle, und den Spielern nicht abgeschlossen werden. Für diesen Fall wird daher jedem Collectanten eine Anzeige des Amtes unter ämtlicher Firma zur Bekanntmachung an die Spieler zugesendet werden, damit diese ihre Einsätze gegen Zurückgabe der Einlagsscheine längstens in drei Monaten, vom Tage der Ziehung gerechnet (nach deren Verlauf sie sonst für Unser Aerarium verfallen) zurückbeheben. Die zu spät eingelangten Spiel-Listen aber werden von dem Amte zurückbehalten, um die Collectanten wegen der richtigen Zurückzahlung der Geldeinsätze an die Spieler controlliren zu können.

§. 9. Bei richtiger Ankunft des Spiels bleibt Unserem Lotto-Gefälle eben so, wie den Parteien, zu Folge des 3. §. in Ansehung der Wahl desselben für jeden Fall das unbedingte Recht vorbehalten, die angetragenen Spielsätze ganz oder zum Theile anzunehmen, oder dieselben ohne weiters unangenommen zurück zu weisen.

§. 10. Ueber die allenfalls verminderten, oder ganz gesperrten Spiel-Einsätze wird den Collectanten von Seite des Amtes jedes Mal eine mit ämtlicher Firma versehene Note mit der Anzeige der Marginalien, unter welchen die betreffenden Einsätze in den Listen eingetragen wurden, dann des von dem Lotto-Gefälle nicht angenommenen Geldbetrags, zugestellt werden.

Diese Noten, welche die Collectanten im Original innerhalb der Collectur zu Jedermanns Einsicht bereit zu halten haben, müssen auch außerhalb der Collectur in Abschrift angeschlagen werden; damit jeder Spieler hieraus ersehen könne, ob und welche Einsätze etwa gemindert, oder gesperrt worden sind.

§. 11. Die verminderten oder gesperrten Einsatzbeträge können von den Lottocollectanten nur gegen Einlösung der Einlagsscheine, und immer erst nach geschehener Ziehung zurückgezahlt werden, weil die Einlagsscheine, welche oft für mehrere Einsätze zugleich gelten, auch in Gewinnstfällen zur Beziehung der gewonnenen Beträge erforderlich sind, welche zu Folge des 13. §. gleichfalls nur gegen Zurückgabe dieser Scheine ausgefolgt werden. Jene geminderten und gesperrten Geldeinsätze aber, welche nicht längstens in drei Monaten, vom Ziehungstage gerechnet, von den Parteien behoben werden, sind dann ohne weiters verfallen.

§. 12. Die Lotto = Ziehungen werden an den immer vorher bekannt gemachten Tagen, in Gegenwart der hierzu ernannten Commissäre, mit den bisher üblich gewesenen Formalitäten vor sich gehen. Die dabei gezogenen fünf Zahlen bestimmen die Gewinnste nach dem Verhältnisse der hierauf gemachten, und von dem Lotto=Gefälle angenommenen Einsätze.

§. 13. Die Gewinnste werden in jenen Lotto=Collecturen, welche im Amtsorte befindlich sind, jedes Mal schon am ersten Tage nach jeder Ziehung (Sonn = und Festtage ausgenommen) an die Ueberbringer der Original = Einlagsscheine, welche immer für die rechtmäßigen Eigenthümer gelten, bar und ohne allen Abzug ausgezahlt werden. In den von dem Standorte des Amts entfernten Collecturen wird gleichfalls auf die baldmöglichste Gewinnstberichtigung Bedacht genommen, und wenn solche Collecturen etwa nicht mit dem hierzu erforderlichen Geldbetrage versehen wären, dieselbe auf das Schleunigste damit betheilt werden.

§. 14. Alle Gewinnste unter dem Betrage von Eintausend Gulden sind in den nämlichen Lotto = Collecturen, wo die Einsätze hierauf gemacht wurden, jene hingegen, welche sich auf Eintausend Gulden und darüber belaufen, unmittelbar bei den betreffenden Lotto = Gefälls = Cassen selbst zu beheben; doch werden auch diese Gewinnst = Beträge auf Verlangen der Parteien, aber nur auf ihre Gefahr, und ohne weitere Haftung des Gefälls, gegen Einlegung der Einlagsscheine bei dem Amte, entweder an sie selbst, oder an ihre Committirten, oder an die Lotto=Collectanten erfolgt und versendet werden.

§. 15. Ohne Beibringung und Zurückstellung der Original = Einlagsscheine kann schlechterdings in keinem Falle weder ein Gewinn angesprochen, noch die Zahlung desselben geleistet werden. Das Nämliche gilt auch dann, wenn die Einlagsscheine durch etwaiges Beschneiden, Zerreissen, oder auf eine andere Art eine wesentliche Beschädigung an ihren Unterscheidungstheilen erhalten hätten.

§. 16. Sollte wider Vermuthen ein rechtmäßiger Gewinn von einem Collectanten verweigert, oder nicht vollständig gezahlt werden wollen; so hat die Partei bei Verlust ihres Re=

curs-Rechtes an das Gefäll, den Einlagsschein nicht an den Collectanten auszuhändigen, sondern zurück zu behalten; und mittelst desselben (jedoch während des unter dem 23. §. bestimmten peremtorischen Termines, nach dessen Verlauf keine Gewinnste-Forderung mehr Statt findet) bei der Lotto-Gefällsbehörde selbst um die Bezahlung einzuschreiten.

§. 17. Die Gewinnste werden einzig nur nach dem Inhalte der in den Lotto-Archiven aufbewahrten Original-Listen der Collectanten, welche zu Folge §. 4 allein die von den Parteien angegebenen, und von dem Amte angenommenen Spiele enthalten, keineswegs aber nach den etwa von den Collectanten bloß zur Notiz der Ersteren, auf die Einlagsscheine, oder sonstige Zetteln copirten Spiel-Einsätzen berichtiget.

§. 18. Für die möglichen Fälle, daß jemals, ungeachtet der den Parteien in dem 4. §. zur Vermeidung aller Irrungen und Fehler empfohlenen Vorsichtsregeln, dennoch tarifwidrige Spiele, das heißt: solche Einsätze, wo der angeschriebene Geldbetrag mit der Anzahl der Nummern und der Promesse nicht übereinstimmend ist, in die Original-Listen eingetragen, und bei der ämtlichen Revision, ungeachtet aller dabei angewandten Sorgfalt doch übersehen und unverbessert gelassen worden wären, müssen die Gewinnste immer genau nach den in den Geld-Colonnen der Original-Listen ausgesetzten, und von dem Gefälle angenommenen Geldeinsatzbeträgen, welche nach den Ziehungen keiner Abänderung mehr unterliegen dürfen, berechnet und bezahlt werden. Hiernach würde z. B. der Gewinn auf das Spiel von zwei Zahlen, welches in der Liste zu 3 (Ambo solo zu drei Ducaten) mit fünf Kreuzern eingetragen stünde, nicht nach der fehlerhaften Promesse mit drei Ducaten oder zwölf Gulden, sondern nach dem verrechneten Geldeinsatze mit fünf Ducaten oder zwanzig Gulden zu berichtigen seyn.

Auf gleiche Weise müßte bei drei Zahlen, wenn jede innerhalb der Colonne zu vierzehn Kreuzern auf Auszug (Extract) eingeschrieben, aber in der Geld-Colonne, anstatt mit zwei und vierzig Kreuzern, mit dem zu geringen Geldbetrage von acht und zwanzig Kreuzern verrechnet, der Gewinn eines getroffenen Auszuges nicht auf vierzehn Kreuzer, sondern nur nach dem von

dem Amte angenommenen Geldbetrage zu neun, ein drittel Kreuzer vorgeschlagen, und mit zwei Gulden, zehn, zwei drittel Kreuzern, oder nach Abschlag der Kreuzer-Bruchtheile, welche bei Gewinnsten wegzufallen haben, mit zwei Gulden, zehn Kreuzern gezahlt werden.

§. 19. Bei den zu Ambo und Terno zugleich gespielten Einsätzen von drei oder mehreren Zahlen, welche mit einem unrichtigen Geldbetrage eingeschrieben und unverbessert geblieben wären, wird niemals die ausgesetzte Ambo-Promesse, wenn der angeschriebene Geldeinsatz so viel, oder noch mehr beträgt, als der Ambo kostet, sondern immer nur die Terno-Promesse nach dem von dem Geldeinsatze erübrigenden Betrage regulirt, und hiernach der Gewinn berichtigt. Z. B. wenn in der Liste fünf Zahlen mit dreizehn Kreuzern Einsatz, und mit der falschen Promesse $\frac{1}{2}\frac{1}{0}\frac{1}{0}$ (der Ambo zu Einem, der Terno zu zweihundert Ducaten) eingetragen stünden; so würde der Ambo, welcher zehn Kreuzer kostet, unverändert gelassen, die von dem ganzen Geldeinsatze von dreizehn Kreuzern übrig bleibenden drei Kreuzer aber, auf den Terno gerechnet, mithin dieser auf sechs Ducaten für den einfachen Terno herabgesetzt, und gezahlt werden müssen. Wäre hingegen der ausgesetzte Geldbetrag so beschaffen, daß derselbe schon für die eingetragene Ambo-Promesse allein nicht zureichend seyn würde; so hat der ganze Geldeinsatz bloß für den Terno allein zu gelten, und kann demnach kein Ambo, sondern nur der verhältnißmäßige Terno-Gewinn angesprochen, und erfolgt werden. Z. B. bei sechs Zahlen zu 1 (einen Ambo) mit zehn Kreuzern Einsatz eingeschrieben, würde, weil der Ambo allein schon fünfzehn Kreuzer kostete, der ganze Geldbetrag von zehn Kreuzern auf Terno gerechnet, mithin nur der verhältnißmäßige Terno-Gewinn, welcher bei getroffenen drei Zahlen zehn, bei vier Zahlen vierzig, und bei fünf Zahlen hundert Ducaten beträgt, gemacht, aber kein Ambo gewonnen werden.

§. 20. In Absicht auf die unentdeckt gebliebenen Duplicate, das heißt: solche Spiele, wo zwei ganz gleiche Zahlen in einem einzelnen Spielsatze vorgefunden würden, bleibt festgesetzt: daß die gleichlautenden Zahlen immer nur für eine einzige Zahl zu gelten haben, und die Gewinnste verhältnißmäßig nach der

Geldeinlage dergestalt berichtigt werden, als ob die Duplicat Zahlen nur ein Mal eingeschrieben worden wären. Hiernach kann also bei einem Duplicate in zwei Zahlen zu Ambo = Solo gespielt, für den ganzen Geldeinsatz bloß ein Auszugs = Gewinn (Extract) in drei Zahlen zu Ambo=Terno, oder Terno allein gespielt, bloß ein Ambo = Solo = Gewinn erreicht; bei Duplicaten in Spielen von vier und mehr Zahlen aber, welche sich dann ebenfalls, wegen der ungiltigen Duplicat = Nummern auf weniger Zahlen vermindern, muß die Promesse nothwendiger Weise nach dem Geldeinsatze, zu Folge der unter dem 19. §. enthaltenen Grundlagen erhöhet, und der angemessene Gewinn erfolgt werden.

§. 21. Bei allen in der Amts = Revision vorgefundenen, folglich vor den Ziehungen verbesserten tarifwidrigen Einsätzen werden die Gewinnste durchgängig nach der ämtlich abgeänderten Promesse, und dem regulirten Geldeinsatze gezahlt. Bei diesen Verbesserungen, welche der Natur der Sache gemäß nur nach ämtlichen Gutdünken geschehen können, folglich das Lotto = Gefäll keineswegs verantwortlich machen, wird, so viel als möglich, der Grundsatz befolgt, daß der in den Listen ausgesetzte Geldbetrag nicht vermindert, wohl aber nach Befund erhöht, und die Promesse hiermit übereinstimmend gemacht werde. In Ansehung jener Spiele, welche etwa ohne Promesse, oder ohne Geldeinsatz in den Listen eingetragen worden wären, kann die eine und die andere von Seite des Lotto = Amtes gleichfalls nur nach Gutbefinden ausgesetzt, und hiernach die Gewinnstzahlung geleistet werden. Dieses ist auch von den verbesserten Duplicat = Nummern zu verstehen.

§. 22. Auf die Lotto=Gewinnste findet weder ein gerichtliches, noch sonstiges Verboth Statt. Selbst in dem Falle, daß ein Spieler die Vormerkung auf einen verlornen Einlagsschein, wegen eines hierauf fallen mögenden, oder bereits haftenden Gewinnstes verlangen würde, kann solcher nur in so fern zugelassen werden, und von Wirkung seyn, als der allfällige Finder desselben auf die hiemit gemacht werden könnenden Ansprüche freiwillig Verzicht leisten würde; weil überhaupt nur der Grundsatz, daß der Inhaber eines Einlagsscheines auch

als rechtmäßiger Eigenthümer anzusehen seyn, zu gelten hat.

§. 23. Für die Lotto-Gewinnste haftet Unser Aerarium durch drei Monate, von dem Tage jeder Ziehung gerechnet; binnen welchem Zeitpunkte jedoch die betreffenden Einlagsscheine nicht nur bei den Lotto-Collecturen, sondern schon bei dem Amte selbst eingelegt seyn müssen. Nach Verlauf dieses Temines sind alle, aus was immer für einer Ursache unbehoben gebliebenen Gewinnste schlechterdings verfallen, und die dießfälligen Einlagsscheine ganz ungiltig.

§. 24. Alle Einsätze in ausländische, wie immer geartete, große Lotterien, sie mögen für eigene oder fremde Rechnung geschehen, sind unter der bisher bestimmt gewesenen Strafe von fünfzig Ducaten zu 4 fl. 30 kr., oder zweihundert fünf und zwanzig Gulden Wiener-Währung für jedes einzelne ganze oder Classenlos, wozu sowohl der Käufer, als der Verkäufer oder Commissionär und zwar jeder insbesondere zu verhalten seyn wird, verbothen. Für Viertel- oder halbe Lose, welche jedoch nur dann als solche zu betrachten sind, wenn diese Eigenschaft auf dem Lose selbst ausgedrückt ist, bleibt der für ganze oder Classenlose festgesetzte Strafbetrag nach dem Verhältnisse dieser Theil-Lose zu dem Ganzen, und zwar für jedes Viertel-Los mit zwölf, einem halben Dukaten, zu vier fl. dreißig kr., oder sechs und fünfzig fl. fünfzehn kr. und für jedes halbe Los mit fünf und zwanzig Dukaten, oder einhundert zwölf fl. dreißig kr. W. W. bestimmt.

§. 25. Die Einsätze in ausländische öffentliche Zahlen-Lotterien, dann in ausländische Privatzahlen-Lotterie-Collecturen oder Banken, diese mögen nun auf aus- oder inländische Ziehungen Spiele sammeln, sind bei Strafe von 1 Dukaten oder vier Gulden dreißig kr. W. W. für jeden dahin eingelegten Kreuzer untersagt.

§. 26. Den in dem 24. und 25. §. festgesetzten Strafen unterliegen auch jene Ausländer, welche mit dem Absatze oder der Verbreitung solcher Lose an Inländer in Unseren Staaten betreten werden, und ist sich derselben, wenn sie bei der Betretung

die patentmäßige Geldstrafe nicht erlegen können, mit der in dem 31. §. angeordneten Verhaftung sogleich zu versichern.

§. 27. Das Ausspielen von Waaren, Prätiosen und Effekten aller Art ist nur dann erlaubt, wenn hiezu entweder von Unserer in Wien aufgestellten Lotto-Gefälls-Direction, oder von Unseren Lotto-Gefälls-Administrationen in den Provinzen die ämtliche Bewilligung gegen den Erlag einer Taxe zu zehn vom Hundert von dem ganzen durch das Ausspielen einzubringenden Betrage erwirkt worden ist. Diese zehnperzentige Taxe muß gleich bei Ertheilung der ämtlichen Bewilligung bar erlegt, und darf deren Zurückzahlung in keinem Falle, die Ausspielung mag nun wirklich erfolgt, oder unterlassen worden seyn, weder von den Parteien, unter was immer für einem Vorwande, angesprochen, noch von den Lotto-Aemtern geleistet werden. Wenn eine Ausspielung ohne diese ämtliche Bewilligung unternommen, oder auch nur der Versuch hierzu erweislich eingeleitet worden wäre; so wird nicht nur die auszuspielende oder ausgespielte Sache confiscirt, sondern der Uebertreter noch außerdem ohne Rücksicht, ob die Lose ganz oder nur zum Theile abgesetzt wurden, mit dem Erlage des ganzen Geldbetrages, welcher durch den Absatz aller Lose hätte eingehen sollen, bestraft, und für den Fall, daß die ausgespielte Sache nicht mehr vorhanden wäre, folglich nicht in Beschlag genommen werden könnte, zu dem doppelten Erlage der angeordneten besondern Geldstrafe verhalten.

§. 28. Das Ausspielen von Realitäten ohne Unterschied, so wie überhaupt alles Ausspielen, welches mit Geldgewinnsten verbunden ist, dann jenes, das entweder auf eigene oder auf Ziehungen großer Staatslotterien unternommen werden sollte, bleibt durchaus verbothen. Wer in einer solchen Ausspielung betreten würde, unterliegt der nämlichen Strafe, welche in dem vorhergehenden §. für das unbefugte Ausspielen von Prätiosen oder Effekten auf die Zahlen-Lotterien festgesetzet worden ist.

§. 29. Die sogenannten Glückshäfen, und alle ähnliche Unternehmungen, wo die Gewinnste in Galanterie-Waaren, in Gold- und Silbergeräthen, in Prätiosen oder Effecten u. s. w. bestehen, und bloß durch die von den Spielern selbst aus dem Glückstopfe gehobenen Loszettel bestimmt werden, sind bei Strafe

der Confiscation des Ganzen zu Gewinnsten bestimmten Vorrathes, und überdieß noch des Erlages des Geldwerthes der confiscirten Sachen untersagt, wenn nicht zu einer solchen Unternehmung Unsere ausdrückliche Bewilligung ertheilt worden ist.

§. 30. Das Zahlen-Lottospiel in allen öffentlichen Oertern, auch unter Privaten, wenn dasselbe zum Vortheile eines Bankhalters betrieben wird, dann die unter dem Namen: Tombola und Biribis bekannten, und alle andere dem Lotto ähnliche Spiele, womit unbestimmte, bloß von der willkürlichen Einlage der Spieler abhängende Geldgewinnste verbunden sind, unterliegen einer Geldstrafe von fünfzig Ducaten zu vier Gulden dreißig Kreuzern, oder zweihundert fünf und zwanzig Gulden W. W., welche die Bankhalter in jedem Betretungsfalle zu entrichten haben. Für den Fall jedoch, daß die Tombola in Schauspielhäusern oder auf Sälen, entweder für sich allein, oder mit Schauspielen und anderen Vorstellungen verbunden gehalten werden sollte, werden dreihundert Dukaten oder eintausend dreihundert fünfzig Gulden W. W. und zwar für jede einzelne Unternehmung zur Strafe bestimmt.

§. 31. Wenn eine oder die andere von den festgesetzten Geldstrafen aus Unvermögenheit der Uebertreter entweder ganz oder zum Theile nicht eingebracht werden könnte, so sind diese letzteren für den Abgang mit einer angemessenen Arrest-Strafe von Einem bis sechs Monate zu belegen.

§. 32. Von den eingegangenen Geldstrafen hat ein Drittheil dem Angeber, dessen Name immer verschwiegen bleibt, zuzufallen: Ein Dritttheil ist an den Armenfond des Ortes, wo das Gesetz übertreten wurde, und Eines an Unser Lotto-Gefäll abzuführen. Wenn aber außer dem Angeber, auch ein Apprehendent auf eine Belohnung Anspruch hat, so bleibt das dem Angeber bestimmte Dritttheil immer zur Hälfte dem Apprehendenten vorbehalten, und hat in einem solchen Falle sowohl der Angeber, als der Apprehendent jeder den sechsten Theil des eingegangenen ganzen Strafbetrages zu erhalten.

§. 33. Die bei Denunciations-Untersuchungen sowohl, als wegen Sicherstellung der vorschriftmäßigen Strafbeträge verur-

sachten Auslagen haben immer der straffälligen Partei zur Last zu fallen.

§. 34. Sämmtliche Obrigkeiten und Kreisämter haben für die genaue Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu haften, jeden Fall einer dießfälligen Uebertretung auf das Schleunigste zu untersuchen, die denuncirte Sache immer sogleich in gerichtliche Verwahrung zu nehmen und auf die einstweilige Sicherstellung der verwirkten Strafe gehörig bedacht zu seyn, die Untersuchungsacten aber jedes Mal ohne Verzug der Landesstelle zur Entscheidung vorzutragen, welche dieselbe in Form einer Notion zu schöpfen haben wird. Ueber die Erkenntniß der Landesstelle kann nur entweder der Recurs oder der Gnadenweg an Unsere Hofkammer in der Frist von sechs Wochen, oder in der nämlichen Frist der vor dem Landrechte mittelst Aufforderung des Fiscalamtes zu ergreifende Rechtsweg Statt finden.

Die Exekution der Straferkenntnisse hat, wenn sie auf den Erlag der patentmäßigen Geldstrafen ausfallen, durch das Fiscalamt nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu geschehen, wenn aber der Fall des 31. §. eintritt, worüber die Erkenntniß zu schöpfen allein dem Landrechte zusteht, so ist die erkannte Strafe durch die betreffende Ortsobrigkeit wirksam zu machen.

§. 35. Wenn die Uebertretung dieses Strafgesetzes in den Spielen in das Ausland, oder in Gegenständen, worauf die Geldstrafe von wenigstens fünfzig Dukaten gesetzt ist, durch ein Jahr, von dem geendigten Spiele an zu rechnen, in minderen Uebertretungsfällen aber durch drei Monate unentdeckt geblieben ist; so ist die dadurch verwirkte Strafe für verjährt zu halten.

§. 36. In Fällen endlich, wo durch Verfälschung, Unterschiebung oder Nachahmung der neuen Lottoscheine die Erreichung eines unrechtmäßigen Gewinnes versucht oder erzielt wird, ist wider den Thäter nach dem 24. Hauptstücke des Gesetzes über Verbrechen §. 178, Lit. d, oder nach Beschaffenheit der That §. 180, Lit. E, und §§. 181 und 182 von dem betreffenden Criminal-Gerichte zu verfahren; gleichwie auch die Verjährung der Strafe in Hinsicht auf dieses Verbrechen nicht aus dem gegenwärtigen Gesetze, sondern aus dem 28. Hauptstücke des gedachten Straf-

gesetzes §§. 207 und 208 einzutreten hat. Allerhöchstes Patent vom 13. März 1813.

Lotto-Verordnungen. Das Ausspielen von Realitäten vermittelst Lotterie wird weder im Allgemeinen, noch in besonderen Fällen gestattet. Hofkammerdecret vom 29. März 1814.

Lotto-Verordnungen. Das Lotto-Patent vom 13. März 1813 ist zu republiciren. Regierungsdecret vom 5. Junius 1816.

Lotto-Verordnungen. Daß zu einem mit einer Lotterie verbundenen Ballfeste, auch in Fällen, wenn eine solche mit einem Glückshafen verbundene Verlosung nicht das Privat-Interesse des Unternehmers, sondern wirklich nur den wohlthätigen Zweck der Unterstützung der Nothleidenden beziele, allezeit die Entscheidung der k. k. Hofkammer einzuholen sey. Hofkammerdecret vom 18. Februar 1817.

Luftballon. Das Aufsteigen derselben ohne besondere Erlaubniß Sr. Majestät wird verbothen. Regierungsdecret vom 20. August 1805.

Luftfahrten. In Folge Hofkanzleidecretes vom 31. August 1808 sey künftig die Erlaubniß zu Luftfahrten nur bekannten Physikern und nur dann zu ertheilen, wenn sie sich mit einer, keine Obrigkeit zur Erlaubniß-Ertheilung verpflichtenden, aber sie jedoch berechtigenden und von der Hofkanzlei, oder von der Polizeihofstelle ausgefertigten generalen Bewilligung in Urschrift ausweisen können. Regierungsdecret vom 20. September 1808.

Lustseuche. (Siehe Syphilis).

Luxus-Gebäcke. Von nun an wird die Erzeugung und der Verkauf aller Luxus-Gebäcke, das ist: aller Schmalz-, Milch- und Eier-Gebäcke, dann der sogenannten Bretzen und Beigel, Jedermann und zu jeder Zeit frei gestattet. Hofkanzleidecret vom 23. November 1810.

Luxus-Gebäcke. Daß in Zukunft keine neuen Befugnisse zur Erzeugung der Luxus-Gebäcke mehr ertheilt werden, und die Luxus-Bäcker ihre Erzeugnisse nur in ihrem Laden verschleißen dürfen. Hofkanzleidecret vom 23. Februar 1817.

Lyceal-Bibliotheken. Vorschriften bei dem Ausleihen der Bücher an denselben. Studienhofcommissionsdecret vom 10. Oktober 1816.

Lyceen. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

M.

Magistrat. Das Recht, Gewerbe und Schankgerechtigkeiten zu verleihen, gebühret in den Städten ohne Ausnahme dem Magistrate, da es demselben bereits durch mehrere höchste Entschließungen eingeräumt wurde. Hofkanzleidecret vom 17. Oktober 1805. Reg. P. Z. 34757.

Magistrat (Wiener-), die demselben zugestandene Begünstigung eines eigenen Amtskleides wird auch auf die übrigen Hauptstädte ausgedehnt, und unter einem die Art, wie die Amtskleidung zu verfertigen sey, bestimmt. Hofkanzleidecret vom 3. Oktober 1816.

Magistrate landesfürstlicher und freier Ortschaften. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie).

Magistrate organisirte. Politische und ökonomische Rathsstellen bei selben sind künftig nur durch Concurs zu besetzen. Hofkanzleidecret vom 15. August 1808.

Magistrate organisirte. Daß die politischen Länderstellen, in so weit ihnen bei Benennung der Secretäre und Rathsprotokollisten der organisirten Magistrate ein gesetzlicher Einfluß gebührt, jedes Mal auch die Appellations-Gerichte zu vernehmen haben, wenn solche Secretäre und Rathsprotokollisten zur gemischten Dienstleistung im politischen und Justizfache bestimmt sind, und verwendet werden. Hofkanzleidecret vom 17. December 1818.

Magistratsbeamte. Bestimmung der Diäten für dieselben. (Siehe Diäten).

Magistratsräthe-Wahl. Nach einer allerhöchsten Entschließung habe die Wahl derjenigen Individuen, welche nebst den politischen Geschäften sich mit dem Civil- oder Criminal-

Richteramte zu befassen haben, künftig auch bei den Magistraten außer Galizien nicht mehr zu bestehen, und werde die Benennung derselben auf vorläufigen Vorschlag des Magistrats, der Landesstelle und dem Appellations-Gerichte gemeinschaftlich überlassen; in Ansehung der blos für die politischen und ökonomischen Geschäfte bestimmten Individuen habe es bei der bisherigen Wahl zu verbleiben. Hofkanzleidecret vom 3. März 1808.

Magistratsräthe-Wahl. In Folge des Hofdecretes vom 1. April habe die Wahl derjenigen Individuen, welche sich entweder allein oder nebst den politischen Geschäften mit dem Civil- und Criminal-Richteramte zu befassen haben, und bei welchen Studien- und Prüfungs-Zeugnisse erfordert werden, künftig auch bei den Magistraten außer Galizien nicht mehr zu geschehen, und werde die Benennung derselben auf vorläufigen Vorschlag des Magistrats, der Landesstelle, und dem Appellations-Gerichte gemeinschaftlich überlassen. In Ansehung der für die politischen und ökonomischen Geschäfte bestimmten Individuen habe es bei der Wahl noch ferner zu verbleiben. Appellations-Circulare vom 9. Mai 1808.

Magistratsrathsstelle (zu einer politischen) ist die Prüfung aus dem Criminale nicht nothwendig. Hofkanzleidecret vom 24. März 1804. Reg. R. Z. —

Magnetisiren. Einschläfern, und der Verkauf des magnetisirten Wassers wird verbothen. Allerhöchste Entschließung vom 31. März 1815.

Magnetisiren. Daß in Fällen des von Aerzten bei ihren Curen angewendeten Magnetismus sich strenge an die frühere Verordnung vom 20. Februar 1795, und an die nachträgliche Verordnung vom 31. März 1815 zu halten ist. Hofkanzleidecret vom 23. Julius 1818.

Mahllohn bei Windmühlen ist der freiwilligen Uebereinkunft zu überlassen. Hofkanzleidecret vom 9. Mai 1816.

Maltheser- oder deutsche Ordens-Ritter, Erbsteuer-Entrichtung. (Siehe Erbsteuer.)

Maltheser-Ordenspriester, welche sich auf Maltheser-Ordens-Pfarren befinden, bei Sterbfällen derselben ist das

vorgeschriebene Erbsteuer-Aequivalent einzuheben. Hofkanzleidecret vom 22. Januar 1818.

Mannschafts-Ergänzung. (Siehe Militärstellung.)

Manuscripte. (Siehe Censursvorschriften.)

Mappirungs-Berichtigungen. Zum Behufe derselben wird ein Formulare vorgeschrieben, nach welchem die Ausweise über die jährlich sich ergebenen Natur- und ökonomischen Veränderungen zu verfassen sind. Hofkanzleidecret vom 10. October 1816.

Mappirungs-Monumente (durch) verursachte Waldbeschädigungen. (Siehe Waldbeschädigungen.)

Marktbewohner arme. Wegen Verabfolgung unentgeldlicher Arzeneien an dieselben. (Siehe Arzeneien.)

Märkte l. f. und freie. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Marktfieranten. Daß in Orten, wo blos Viehmärkte abgehalten werden, den Marktfieranten die Besuchung derselben mit ihren Waren nicht zu gestatten ist, und selbe damit nur auf die ordentlichen Jahrmärkte verwiesen bleiben. Regierungs-Verordnung vom 10. November 1818.

Marktpreise. Daß jene Behörden, welche den Verpflegsmagazinen die halbmonatlichen Früchten- Rauchfutter- dann Stroh-Holz- und Lichter-Marktpreise zu ihrer Legitimation zu bestätigen haben, in Zukunft bei Anzeige dieser Marktpreise immer auch die Ursachen beisetzen sollen, welchen sie das zuweilige Steigen und Fallen derselben zuschreiben zu können glauben. Hofkanzleidecret vom 19. Junius 1810.

Marktrichter und Bürgermeister bei organisirten Magistraten landesfürstlicher Märkte, sind lebenslänglich, und ohne neue Bestätigung bei ihrem Amte zu belassen. Hofkanzleidecret 21. December 1802.

Marktrichter. (die Benennung) wird den Vorstehern der unterthänigen Märkte beigelegt. Hofkanzleidecret vom 5. September 1816.

Marktsachen. Die Krakauer-Jahrmärkte, die am 15. bis 31. Januar, dann am 6. bis 20. Junius abgehalten werden,

erhalten die nemlichen Begünstigungen, welche in dem §. 44 des Zollpatents vom Jahre 1788 für die größeren inländischen Jahrmärkte festgesetzt sind. Regierungs-Circulare vom 10. Mai 1801.

Marktsachen. Die Unfüge durch Vorkäufe der Höckerinnen und Milchleute sind abzustellen, und das Marktaufsichtspersonale zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit mit Strafen zu verhalten. Hofkanzleidecret, kundgemacht mit Regierungs-Verordnung vom 17. Januar 1804. Reg. P. Z. 364.

Marktsachen. Der Wiener-Getreidmarkt muß von Georgi bis Michaeli um 12 Uhr, von Michaeli bis Georgi aber um 1 Uhr sein Ende nehmen. Regierungs-Verordnung vom 27. Januar 1804. Reg. P. Z. 1426.

Marktsachen. Bei jeder in Marktsachen vorkommenden Confiscation oder Geldstrafe soll nach den Verordnungen in Marktsichen der Denunciant oder Apprehendent immer das Drittel des ganzen verhängten Strafbetrages zu empfangen haben, es mag nun das Commissum ganz oder zum Theil nachgesehen werden. Hofkanzleidecret vom 6. Junius 1805. Reg. P. Z. 10562.

Marktsachen. Die Dominien werden aufgefordert, das Erkenntniß der Polizei-Ober-Direction über die Vergehen der Gewerbsleute und anderer Parteien auf den Wiener-Märkten mit der gehörigen Genauigkeit und Schnelligkeit in Vollzug zu setzen. Regierungsdecret vom 20. April 1807.

Marktsachen. Auf allerhöchsten Befehl sollen die an Sonn- und Feyertagen einfallenden Jahrmärkte nicht abgehalten, sondern auf den nächsten Wochentag übertragen werden. Hofkanzleidecret vom 29. Mai 1807.

Marktsachen. Wasser-Körnermarkt in Wien wird errichtet. Regierungs-Circulare vom 26. November 1807.

Marktsachen. Daß die Säcke der den hiesigen Markt besuchenden Körnerhändler mit nicht mehr als mit zwei Metzen schwerer, oder vier Metzen leichter Frucht angefüllet seyn dürfen. Regierungs-Verordnung vom 21. Februar 1816.

Marktsachen. Daß künftig in Wien während der drei Jahrmärkte auch Schafwollenmärkte abgehalten werden. Hofkammerdecret vom 13. März 1816.

Marschroute rectifizirte, perpetuirliche wird mitgetheilt,

und befohlen, sich nach der darin enthaltenen Meilenanzahl vom 1. März 1814 an, bei Vorspannsleistungen, Transporten ꝛc. zu benehmen. Hofkanzleidecret vom 27. Januar 1814.

Marschrouten. Die Transport-Commandanten und Militärparteien haben die Weisung erhalten, die erforderlichen Certificate über die wirklich instradirten Marschrouten und angewiesenen Vorspannsleistungen richtig auszustellen. Hofkammerdecret vom 24. September 1817.

Maßbestimmung bei der Annahme zum Militär-Stande. (Siehe Militärstellung.)

Maß der Flüssigkeit wird beim Verkaufe von Mehl, Körnern, Hülsenfrüchten und Sämereien, allgemein verbothen. Regierungs-Circulare vom 15. October 1811.

Maßhältig sollen die Geschirre erzeugt werden. Regierungsdecret vom 8. August 1808.

Maß und Gewicht echtes, (Siehe Approvisionirungs-Gewerbsleute.)

Maß und Gewicht. (Siehe Zimentirungs-Vorschriften.)

Matrikel. (Siehe Schulen und Lehranstalten)

Maurer. Daß es zweckmäßiger sei, den Maurern, Zimmerleuten und Stukatorern statt der Befugnisse, Meisterrechte gegen Ablegung der vorgeschriebenen Proben zu verleihen. Hofkanzleidecret vom 17. Julius 1817.

Maurergesellen, von denselben dürfen die Meistergroschen in W. W. abgenommen werden. Regierungsdecret vom 3. October 1811.

Maurergewerbe. Daß in Wien kein Hafner- oder Maurergewerb an Individuen zu verleihen sei, welche sich nicht außer den übrigen Eigenschaften auch über die erforderlichen Kenntnisse der Apparate, gemeinsten Spar-Herde und Oefen gehörig ausweisen. Hofkanzleidecret vom 26. März 1812.

Maurermeister (Land-). Daß auch den Landmaurermeistern, in welche die Fortifications-Direction ihr Vertrauen setzen zu können glaube, die ihnen von dieser Direction übertragenen Arbeiten inner den Linien Wiens unter gewissen Bedingnissen

auszuführen gestattet wird. Hofkanzleidecret vom 31. December 1818.

Mauth. Daß Jedermann, welcher, bevor er den Wegschranken betritt, von der Straße abweicht, oder den Schranken vor gezahlter Wegmauth durchfährt, einen Gulden von jedem Stücke Zugvieh, nebst nachträglicher Entrichtung der Wegmauth selbst, als Strafe zu bezahlen; diejenigen aber, welche sich bei dem Schranken mit der Wegmauthbollete vor dem vorliegenden Wegschranken nicht ausweisen, und sie zur Abstreifung nicht abgeben können, die Wegmauth nochmal als Strafe zu bezahlen haben. Regierungs-Circulare vom 31. Julius 1806.

Mauth. Daß die Officiere zur Vermeidung aller Unannehmlichkeiten in Hinkunft die Mäuthe jederzeit, und zwar überall bezahlen sollen. Es wird jedoch gestattet, daß sie jenes, was sie bei Dienstreisen an Wegmauth entrichtet haben, bei ihren Behörden oder Regimentern verrechnen dürfen. Hofkanzleidecret vom 10. Januar 1807.

Mauth. Alle reisende Militär-Individuen haben die Weg- und Brückenmauth zu entrichten. Hofkammerdecret vom 1. Junius 1814.

Mauth. Daß nicht blos die Officiere, sondern auch die Unterofficiere, und alle den Officieren im Range nachstehenden Militär-Personen, sie mögen nun mit Vorspann, oder auf eine andere Art, mit einziger Ausnahme der Truppenmärsche, reisen, sich der Entrichtung der Mauthgebühren unterziehen müssen. Hofkammerdecret vom 10. December 1816.

Mauth. Daß die Straßen-Materialfuhren von der Wegmauth nicht befreit sind. Hofkanzleidecret vom 25. Junius 1818.

Mauth. Daß vom 1. November 1818 an, die Weg- und Brückenmauth-Gebühren an den Linien Wiens gleich bei der Hereinfahrt doppelt abgenommen, dagegen aber die Fuhrwerke bei der Hinausfahrt ganz frei gelassen werden. Hofkammerdecret vom 9. October 1818.

Mauthbolleten. (Siehe Reiserechnungen.)

Mauth (Weg-) Einnehmersstellen, bei Erledigung derselben soll überhaupt auf Unterbringung solcher Straßenbaubeamten angetragen werden, die wegen herannahender Unfähigkeit zu

ihrem gegenwärtigen Dienste, theils eine Belohnung, theils eine bessere Hülfe als die Pension bedürften, welche letztere zum Wohl des Fondes in Ersparung zu bringen ist. Hofkammerdecret vom 20. October 1803. Reg. P. Z. 21661.

Mauthfrei. Von den Wegmäuthen auf dem Lande werden die Bewohner im Orte selbst, wenn sie keine Industrial-Artikel führen, befreiet. Hofkammerdecret vom 9. Junius 1803. Reg. P. Z. 15037.

Mauthfrei. Ueber einen wegen Befreiung der Mauthortsbewohner von der Wegmauth vorgekommenen Anstand wird verordnet: daß alle Wirthschaftsfuhren, welche dieselben mit ihren Pferden oder Ochsen verrichten, dann die Fuhren mit Naturalien oder Waren an den Ort der Zubereitung und zurück mauthfrei; Industrialfuhren aber, wenn dieselben ihre Produkte und Waren zum Verkauf führen, zur Entrichtung der Wegmauth verpflichtet seyen. Hofkammerdecret vom 7. Dezember 1803. Reg. P. Z. 90. (Z. 1804.)

Mauthfrei. Daß den Ortsbewohnern überhaupt die Wirthschaftsfuhren, welche sie mit ihren Pferden und Ochsen verrichten, und zum Betrieb ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes dergestalt nothwendig haben, daß eigentlich nur das nemliche Naturale, oder die nemliche Ware wegen der Zubereitung hin- und hergeführet wird, von der Local-Wegmauth freigelassen werden, und daher unter die Industrialfuhren eigentlich nur solche gehörig seyn sollen, wodurch Producte oder Fabrikate zum Verkauf oder Verschleiße anderweit vom Orte verführet werden. Es wurde daher die Einleitung getroffen, daß jene Wirthschaftsfuhren gegen dem, daß der Einwohner seine Ladung und seinen Namen bei dem Wegmauth-Amte zu melden hat, mit einer unentgeldlich zu empfangenden Frei-Bollete betheilt werden sollen, welche aber bei der Rückkehr dem Mauthamte zurückzustellen ist. Jene Fuhren, welche von umliegenden Ortschaften, Victualien, Holz oder andere Bedürfnisse einem Stations-Orte zuführen, sollen, wenn sie an dem nemlichen Tage leer wieder zurückfahren, die Wegmauth in dem Stations-Orte nur ein Mal zu entrichten haben. Jene Fuhren, welche durch den Schranken nicht durchfahren, auch jene, welche nur

quer über die Landstraße und bei dem Schranken vorbei fahren, sind zu einer Mauthentrichtung nicht zu verhalten. Endlich ist sich bei Fuhren, welche quer von Feldwegen in einen Stations-Ort kommen, die Straße nur im Orte, oder in einer geringen Entfernung betreten, und dann wieder zurückfahren, lediglich nach dem Grundsatze: daß jener, welcher den Schranken passirt, alle Mahle die Mauth zu bezahlen habe, sich zu richten, so wie von jedem Fuhrwerke, welches von einem Seitenwege auf die Landstraße einlenket, die dortige Schrankenmauth, zu entrichten ist. Hofkanzleidecret vom 21. Januar 1804.

Mauthfrei. Nicht nur die Vorspannsfuhren, sondern auch die von den Unterthanen gedungenen Fuhren, wenn sie in die Magazine Naturalien transportiren, haben gegen bestimmte Vorschriften mauthfrei zu passiren. Regierungs-Verordnung vom 22. Mai 1804. Reg. P. Z. 9017.

Mauthfrei. Nur allein die zum Curiren oder Beschlagen zum Schmiede kommenden Pferde, und die zum Ausbessern gebrachten Wagen oder Wirthschaftsgeräthe sind mauthfrei; folglich die in Zügen stehenden Pferde mit Ladung oder geladenen Wagen nicht mauthfrei, wenn auch die Parteien vorgeben, die Pferde zum Schmied, und den Wagen zum Wagner zu führen. Regierungs-Verordnung vom 5. Junius 1804. Reg. P. Z. 10150.

Mauthfrei. Vermög einer zwischen dem k. k. Hofkriegsrath und der Hofkanzlei getroffenen Einverständniß sind die Müller, wenn sie Aerarial-Korn in die Mühle, und das Mehl wieder in die Magazine führen, von der Wegmauth frei, doch müssen dieselben mit Pässen von dem Verpflegs-Magazine versehen seyn, worin die Zahl der Wägen, und die Bespannung angemerkt seyn muß. Regierungs-Verordnung vom 30. September 1804. Reg. P. Z. 17541.

Mauthfrei. Bei Truppenmärschen sind sowohl die Vorspanns- als eigene Pferde der Militärparteien, dann auch einzelne Militär-Vorspannsfuhren, jedoch diese nur gegen kriegskommissariatische Entwürfe und kreisämtliche Attestate mauthfrei. Hofkanzleidecret vom 18. Julius 1805. Reg. P. Z. 25345.

Mauthfrei. Die Mauthbefreiung der Landeslieferungs-

transporte findet nur gegen obrigkeitliche Lieferscheine Statt. Regierungs-Verordnung vom 21. März 1809.

Mauthfrei. Daß, da die Verordnung vom 10. März 1804 die Ortsbewohner für die Wirthschafts- und Gewerbsfuhren, die sie mit ihren Pferden und Ochsen verrichten, von der Wegmauth freispreche, in diese Befreiung auch die aus demselben Orte, nicht aber auch die aus anderen Orten gemietheten Wirthschafts- und Gewerbsfuhren einzubeziehen seyen. Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1811, bekannt gemacht durch Regierungs-Circulare vom 18. April 1811.

Mauthfrei. Allen jenen Unterthanen, deren Häuser durch den Krieg, Feuer, oder andere Elementar-Zufälle beschädigt werden, und welche sich hierüber gehörig ausweisen können, wird für die zur Wiederherstellung derselben erforderlichen Bau-Materialfuhren die Mauthbefreiung zugestanden. Regierungsdecret vom 26. Mai 1811.

Mauthfrei sind die Gypsfuhren, wenn sie mit Certificaten versehen sind, daß der Gyps als Dünger auf Wiesen und Felder gebracht werde. Hofkanzleidecret vom 27. Junius 1811.

Mauthfrei. Gypsfuhren sind nur dann, wenn sie mit Certifikaten versehen sind, daß der Gyps als Dünger auf Wiesen und Felder gebracht wird, von der Entrichtung der Wegmauth frei. Hofkanzleidecret vom 21. August 1811.

Mauthfrei sind die Seelsorger, wenn sie in ihren pflichtmäßigen seelsorglichen Verrichtungen als: zur Abhaltung des Gottesdienstes, oder der Christen-Lehre, zur Versehung und Besuchung der Kranken, und zur Beerdigung der Leichen sich außer ihrem Wohnorte, aber in ihrem eigenen seelsorglichen Bezirke begeben. Hofkanzleidecret vom 17. September 1811.

Mauthfrei. Daß, wenn ein Dominium in einer Stadt oder sonst einem Orte, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, Wirthschaftsgebäude besitzet, die zum wirklichen Betriebe des Feldbaues und zur Einführung der Producte bestimmten Fuhren, sie mögen mit eigenen oder Robothzügen verrichtet werden, nicht aber auch andere Fuhren des Dominiums selbst, oder der Wirthschaftsbeamten bei den Localschranken in dem Mauthorte Wegmauth frei zu lassen, und auf gleiche Art auch

die Bürger einer Stadt, welche außer derselben Gründe besitzen, und solche mit eigenem oder gemietheten Zugvieh bearbeiten, zu behandeln seyen. Hofkanzleidecret vom 21. November 1811.

Mauthfrei. Die Wegmauthämter sind angewiesen worden, die leer hin und hergehenden Vorspannen, gegen Vorweisung der Vorspannszettel, von beladenen Fuhren aber nur jene Wegmauthfrei passiren zu lassen, welche sich mit kriegskommissariatischen Entwürfen, und kreisämtlichen Zeugnissen auszuweisen vermögen. Regierungsdecret vom 20. December 1811.

Mauthfrei. Die bisher bestandene Begünstigung, Kraft welcher jene, welche eine Brücke oder Ueberfahrt nicht betreten, sondern durch das Wasser fahren, oder waden, oder das Vieh schwemmen, von Entrichtung der Brückenmauth befreit sind, hat noch fortan zu bestehen. Hofkanzleidecret vom 23. September 1813.

Mauthfrei. Die Natural-Lieferungs-Transporte, welche aus einer Magazins-Station in die andere durch Vorspann geschafft werden, so wie die Vorspannsfuhren, wenn sie die Naturallieferung vom Hause in das Magazin verführen, sind von der Weg- und Brückenmauth befreit. Hofkanzleidecret vom 1. Januar 1814.

Mauthfrei. Daß die Straßenkoth-, Kehricht und die Mauerschutt-Fuhren, dann von der Stadt- und Wegmauth frei zu lassen seyen, wenn sie mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehen sind, daß solche als Dünger verwendet werden. Hofkanzleidecret vom 21. April 1815.

Mauthfrei. Daß die zur Ueberbringung der Verbrecher dienlichen Vorspannsfuhren gleich den zu Recrutenstellungen verwendeten Vorspannsfuhren im Hin- und Rückfahren Weg- und Linien-mauthfrei zu belassen seien. Hofkammerdecret vom 10. Mai 1815.

Mauthfrei. Von den bisher bestandenen Weg- und Brückenmauthbefreiungen, werden nachstehende aufgehoben: a) die Mauthbefreiung der Fuhren bei der Hinausfahrt aus dem Stations-Orte, dem sie in eben diesem Tage Victualien und andere Bedürfnisse zugeführt haben; b) den Pulver- und Salpeter-Fuhren; c) der Ladungen mit Salz in die Aerarial-Magazine. Dabei aber wollen Seine Majestät, daß den

Fuhrleuten, welche Aerarial-Gut verführen, und nunmehr dafür die Wegmauth zu entrichten haben, der dießfällige Betrag unter Beobachtung der in dieser Beziehung bereits vorgeschriebenen Modalitäten wieder vergütet werde. Hofkanzleidecret vom 18. December 1815.

Mauthgefäll. In Rücksicht der Verwendung der aus den neu errichteten Wegmauthgefällen einkommenden Beträge wird verordnet. Die Leitung und Rechnungsführung bei diesem Gefälle bleibt ganz bei der bisherigen Uebung, daher die Bancal-Administrations-Hauptcasse die Empfänge ganz in ihrer Hauptrechnung aufzuführen, die sämmtlichen Regie-Auslagen, Pensionen, und die zu vergüten kommenden Beträge nach dem festgesetzten Pauschbetrag pr. 141,100 fl. in die Universal-Staatsschuldencassa, und pr. 56,500 fl. an die Bancal-Administrations-Hauptkasse jährlich abzuführen hat. Der durch den Saldo ausfallende reine Ueberschuß ist unter Vorbehalt der Banco-Hofbuchhalterei-Zensur, monatlich an die Studien- und Stiftungs-Hauptcasse abzuführen, und hat von der Bancal-Administration eine Abschrift der summarischen Berechnungen oder Bilanz an die Finanzhofstelle zu gelangen. Hofkammerdecret vom 27. Januar 1804. Reg. P. Z. 2416.

Mauthgefäll. Vorschrift für Bancal-Gefälls-Verwaltungen in Ansehung der ihnen als Nebengeschäft anvertrauten Wegmauth-Gefälle. Hofkammerdecret vom 11. September 1804.

Mauthumfahrung. Se. k. k. Majestät haben auf die Wegmauthschranken-Umfahrung, nebst der nachträglichen Mauth-Entrichtung eine Strafe mit 1 fl. für jedes Stück Zugvieh, auf den Abgang der Bollete mit doppeltem Mauthgelde festzusetzen, und im letzten Falle den einen Betrag zur Gefällsverrechnung, den andern aber für den die Partei aufhaltenden Aufseher zu bestimmen geruht. Regierungs-Circulare vom 10. Junius 1807.

Mauthumgehung. Die mit allerhöchstem Patente vom 16. April 1800 auf das Umgehen einer Wegmauth mit einem Stück Zugvieh bestimmte Strafe à 30 kr., wird auch auf solche Umgehungen mit einem Stück Treibvieh ausgedehnt. Regierungs-Circulare vom 24. Februar 1801.

Mauthumgehung. Daß die Strafe der Wegmauth-

Umgehung mit Triebvieh auf einen Gulden für jedes Stück schweres, und 40 kr. für jedes Stück leichtes Vieh festgesetzt sei. Hofkanzleidecret vom 20. März 1816.

Mauthumgehung. Daß die Strafe der Wegmauthumgehung mit Triebvieh auf das Dreifache der vorgeschriebenen Wegmauthgebühr festgesetzt sei. Hofkanzleidecret vom 12. December 1816.

Mechitaristen-Ordensgemeinde hiesige wird von dem allgemeinen Amortisationsgesetze befreit, somit erbfähig erklärt. Hofkanzleidecret vom 23. December 1814.

Medicamenten. (Siehe Arzeneien.)

Medicamenten-Conten. (Siehe Arzenei-Conten.)

Medicamenten-Regie ärarische wird in allen Provinzen einzuführen befohlen. Hofdecret vom 12. Februar 1802.

Medizinisch-chirurgische Witwen-Societät. Die Pensionen derselben sind von jeder gerichtlichen Execution befreit. Hofkanzleidecret vom 9. September 1817.

Medizinische Jahrbücher. Daß Studien-Directoren, und Professoren der Medizin und Chirurgie, die Protomediker, Kreis-Bezirks- und Wundärzte und überhaupt alle öffentlichen Sanitäts-Individuen die medizinischen Jahrbücher sich anzuschaffen nöthig haben. Hofkanzleidecret vom 27. Mai 1813.

Medizinische Jahrbücher, daß bei allen Anträgen zu Beförderungen und Belohnungen von Aerzten und Wundärzten auch angeführt werden solle, ob und welche Beiträge der zu Befördernde oder zu Belohnende zu den medizinischen Jahrbüchern, oder Acta medicorum Austriae geliefert habe. Studienhofcommissionsdecret vom 29. April 1816.

Mehl. Das Verboth der Erzeugung des sogenannten Weißroggens wird erneuert. Hofkanzleidecret vom 1. October 1816. Regierungs-Verordnung vom 31. December 1816.

Mehl. Daß jede Mehlgattung, welche nicht die vorgeschriebene Eigenschaft hat, als zum Verkaufe nicht geeignet, zu confisciren, gegen die Unfüge der Müller wegen des verbothenen Roggen-Auszuges mit aller Strenge zu verfahren, und nach Vorschrift der Circular-Verordnung vom 16. October 1816 sich zu benehmen, dann jede Mehlsorte, bei welcher eine fremdartige min-

dere Fruchtgattung beigemischt gefunden wird, gleichfalls zu confisciren ist. Regierungs-Verordnung vom 11. December 1817.

Mehlhändler. Daß jeder Müller oder Mehlhändler, welcher Mehl nach Wien führt, bei jenem Linienamte, wo das Mehl eingeführt wird, über das eingeführte Mehl einen Lieferschein in dupplo übergeben müsse, in welchem die Gattung des eingeführten Mehls, und die Zahl der von jeder Gattung eingeführten Säcke bestimmt und genau angegeben seyn muß. Regierungs-Verordnung vom 24. September 1817.

Mehlhändlern und Müllern wird das Aufpflaumen und Ausmessen des Kochmehles mit den Händen abgestellt, und befohlen, das Mehl den Kaufparteien mit hölzernen Schaufeln zu verabfolgen. Regierungs-Verordnung vom 14. November 1817.

Mehlhändlern wird verbothen, das erzeugte Weitzen- und Roggen-Mehl mit einem aus fremden und geringeren Getreidearten erzeugten Mehl zu vermischen. Regierungs-Verordnung vom 2. November 1815.

Mehlwage (bei der) soll in Zukunft auf die Wagbollete die Zahl der Säcke und Qualität des Mehles angesetzt werden. Regierungs-Verordnung vom 16. Mai 1805. Reg. P. Z. 14370.

Mehlwagen dürfen über Nacht nicht in den Wirthshäusern einstellen, sondern müssen auf der Mehlwage untergebracht werden. Regierungs-Verordnung vom 11. Januar 1803. Reg. P. Z. 353.

Mehlsatzung wird aufgehoben und der Handel damit frei gegeben. Regierungs-Verordnung vom 7. März 1810.

Meistergroschen von den Zimmer-Maurer-Steinmetz- und Ziegeldeckergesellen dürfen in W. W. abgenommen werden. Regierungsdecret vom 3. October 1811.

Meisterrechte. Daß die Zahl derselben in keiner Zunft beschränkt ist, und es den Behörden freistehe, Befugten, die sich durch vorzügliche Geschicklichkeit und eine größere Ausdehnung ihrer Unternehmung auszeichnen, Meisterrechte zu ertheilen. Hofkanzleidecret vom 29. August 1816.

Meisterrechts-Ausübung (zur) sollen nur jene, die sich über die Verfertigung des Meisterstückes, und über dessen bestätigte Richtigkeit von dem Mittel ausgewiesen haben, zugelas-

sen werden. Hofkanzleidecret vom 21. März 1805. Reg. P. Z. 10536.

Meisterrechts-Ertheilung bei freien Beschäftigungen. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Meisterrechtsgebühren sind in der Valuta der Einlösungsscheine zu entrichten. Decret der Central-Finanz-Hofcommission vom 21. September 1811.

Meistersöhne haben vor andern Lehrjungen keinen Vorzug. Hofkammerdecret vom 29. Mai 1816.

Meisterübertritt in die Zunft eines andern Orts. (Siehe Zunftveränderung.)

Meister-Versammlungen. (Siehe Versammlungen.)

Meisterzeichen. Eisengewerken wird bei Strafe der Confiscation aufgetragen, ihre eigene Meisterzeichen auf ihre Fabrikate aufzuschlagen. Regierungs-Circulare vom 20. April 1802. Reg. P. Z. 6903.

Meisterzeichen. Das Verboth fremde Meisterzeichen auf Eisen- und Stahlwaren zu schlagen, wird bei strengster Ahndung der einer solchen Nachschlagung überwiesenen Gewerken und Arbeiten erneuert. Hofkammerdecret vom 22. October 1804. Reg. P. Z. 20613.

Meldbriefe. Die Vormerkung der sogenannten Meldbriefe ist ohne weiters abzustellen. Höchste Entschließung, kundgemacht durch Circulare des Appellations-Gerichtes vom 24. September 1802.

Messen. Die bei der Seelsorge angestellten Pfarrer, Localcapläne und Cooperatoren sind mit ihren Gesuchen um Religionsfondsmessen an die Consistorien zu verweisen. Hofkanzleidecret vom 27. August 1803. Reg. P. Z. 10989.

Messen. Daß in Zukunft keine Messenstiftung geringer als zu 1 fl. 30 kr., und kein Legat auf eine Currentmesse unter 1 fl. angenommen werden soll. Hofkanzleidecret vom 31. Julius 1810, bekannt gemacht, durch Regierungs-Circulare vom 26. August 1810.

Messen. Daß es in Ansehung der Meß-Stipendien zwar im Allgemeinen bei der Ausmaß von 30 kr. W. W. für eine Cur-

rent- oder solche Messe, die nur ein Mal zu lesen ist, zu verbleiben habe, eine Meßstiftung aber nicht unter 1 fl. W. W. angenommen werden dürfe. Regierungs-Circulare vom 13. Junius 1811.

Meßnersstellen. (Siehe Schullehrer.)

Mieder, der Gebrauch derselben wird in allen Waisenhäusern, Klöstern, und wo immer eine öffentliche weibliche Erziehungsanstalt besteht, untersagt. Hofkanzleidecret vom 3. December 1812.

Miethzinse. (Siehe Quartiers-Zinse.)

Milchverfälschung. Milchweiber sind wegen der Milchverfälschung mit Arrest, und auch mit Abnahme des Milchstandes zu bestrafen. Regierungs-Verordnung vom 3. Januar 1803. Reg. P. Z. 16.

Milderungsrecht bei Strafen über schwere Polizei-Uebertretungen. (S. Polizei-Uebertretungen schwere.)

Militär. Bestimmungen wegen Verwendung, Behandlung und Bezahlung des Militärs bei öffentlichen Arbeiten. Hofkanzleidecret vom 3. August 1803, und 2. Junius 1804.

Militär. Gesuche welche von Soldaten im eigenen Namen eingereicht werden, sind bei den politischen Behörden allerdings anzunehmen, jedoch sind dieselben nicht unmittelbar zu bescheiden, sondern die Erledigung des Gesuches soll ihnen durch das Oberkriegs-Commissariat verständigt werden. Regierungs-Verordnung vom 31. August 1804. Reg. P. Z. 15291.

Militär. Wodurch die bestehenden Vorschriften erneuert werden, daß keinem Soldaten, aus welcher Veranlassung es auch sei, gestattet werden soll, sich aus der Station zu entfernen, der nicht mit einem von seinem Stations-Commandanten gefertigten Documente versehen ist; und habe dieß auch bei den Brief-Ordonnanzen und sonstigen Commandirten zu gelten, welches Document nicht nur Militär-Personen, sondern auch bei jeder Ortsobrigkeit und jedem Mauth-Amte auf Verlangen vorzuweisen sey. Regierungs-Decret vom 13. December 1807.

Militär. Daß die Dominien den Soldaten, welcher im Concertations-Wege die Entlassung bewilligt wurde, nur dann die Heirathsbewilligung ertheilen sollen, wenn sie sich mit-

telst Abschiedes über ihre wirkliche Militär-Entlassung auszuweisen vermögen. Regierungs-Verordnung vom 21. März 1817.

Militär. Naturalien Subministrirung. (Siehe Subministrirung.)

Militär-Akademie (Neustädter) bei Aufnahme in dieselbe sind die Zeugnisse der überstandenen Kuhpocken-Impfung beizubringen. Hofkanzleidecret vom 21. März 1808.

Militär Akademie. Die in dieselbe aufgenommenen Zöglinge müssen vor ihrer Absendung allezeit durch einen Stabs- oder Regimentsarzt mit der größten Genauigkeit untersucht werden. Hofkanzleidecret vom 21. December 1814. Die Untersuchung durch einen Stabs- oder Regimentsarzt ist vor Erstattung des Besetzungs-Vorschlages vorzunehmen, damit kein Jüngling vorgeschlagen werden könne, welcher nicht von einem Militärarzte als tauglich für die Akademie erkannt wurde. Hofkanzleidecret vom 9. Februar 1815.

Militärappellationsgericht wird errichtet. Hofdecret, kundgemacht durch Circulare des Appellationsgerichtes vom 26. November 1802. Reg. P. Z. 24098.

Militär-Arrestanten. Verpflegung in Civil-Arresten. (Siehe Arrestanten.)

Militär-Aerzte dürfen kranke Hausthiere bei Civil-Personen nicht behandeln. Decret der Studien-Hof-Commission vom 2. August 1811.

Militär-Aerzte, die keine Diplome haben, dürfen die Civil-Praxis nicht ausüben. Hofkanzleidecret vom 1. November 1812.

Militär-Aerzte. Seine Majestät haben in Hinsicht der Civil-Praxis der an der militärischen Josephs-Academie zu Doctoren beförderten Militär-Aerzte zu bestimmen geruht, daß bis auf weitern Befehl sich genau an das Errichtungs-Diplom dieser Academie gehalten, und denselben lediglich jene Befugnisse zugestanden werden, welche den Doctoren der Chirurgie, die diese Würde auf inländischen Universitäten erhalten haben, zugestanden sind. Hofkanzleidecret vom 31. Mai 1813.

Militärausmarsch. Die Dominien und Magistrate haben die Uebernahme und Controlle der bei dem Ausmarsch des Mi-

litärs in den Stationen zurückbleibenden Naturalien ohne Anstand zu übernehmen. Hofkanzleidecret vom 28. Junius 1804.

Militärbeamte. Wodurch das, was bei Verlassenschaften der Militär- und Hofkriegsräthlichen Beamten an den Hofkriegsrath in Folge der bestehenden Verordnung vom 24. Januar 1798 fernerhin eingeschickt werden solle, näher bestimmt wird, daß alle vorhandenen Verhaltungs- und Dienstreglements, alle gezeichneten Plane, Entwürfe von Bataillen oder Festungen, und darauf Bezug habenden Bemerkungen, an den Hofkriegsrath eingesendet werden sollen; dagegen aber alle Militär-Bücher, Landkarten, Pläne und Grundrisse, welche gedruckt oder gestochen bei Kunsthändlern gekauft wurden, den Erben zu überlassen, jedoch im Falle einer von den Erben angetragenen Lizitation eine Consignation der zu lizitirenden Karten und Bücher ꝛc. mit Beisetzung des Lizitationstages, an den Hofkriegsrath einzusenden sey. Appellations-Circular-Verordnung vom 13. Februar 1807.

Militärbeamte (ausgetretene) welche in einer Verrechnung gestanden, oder ärarisches Gut verwaltet haben, sollen sich vermöge Hofdecretes vom 14. Mai 1808 vor dem Austritte und vor der Entlassung reversiren, auf jedesmaliges Begehren vor den Militärgerichten, die es betrifft, zu stellen, um über ihre Verwaltung zur Rede zu stehen. Appellations-Circulare vom 20. Mai 1808.

Militärbefreiung bei Holz- und Kohlenarbeitern für Eisenwerke kommt nur den Holz- und Kohlenmeistern, keineswegs aber ihren Knechten zu Statten. Regierungs-Verordnung vom 20. Mai 1802. Reg. P. Z. 4976.

Militärbefreiung. Alle bei Sensen-Sichel- und Strohmesser-Gewerken unmittelbar in Arbeit stehenden Gesellen, und die über ein Jahr in Arbeit und Lehre befindlichen Jungen, so lange sie bei derlei Werken in Arbeit stehen, sind zeitlich befreit. Hofkanzleidecret vom 9. Mai 1805. Reg. P. Z. 16401.

Militärbefreiung. Beim Stuckbohrwerk und bei der Salpeter-Erzeugung sind nur die ersten Werkführer

und vorzüglichsten Arbeiter, bei einer andern Beschäftigung aber die als unentbehrlich und besonders geschickt angegebenen zeitlich befreit. Regierungs-Verordnung vom 4. Junius 1805. Reg. P. Z. 16492.

Militärbefreiung. Die Arbeiter aller Art in den ärarischen sowohl als Privat-Gewehrfabriken, Eisenwerken und Rohrhämmern sollen zwar nicht für beständig, jedoch dermal convivendo von der Stellung zu Rekruten befreit bleiben, und die bereits dazu gezogenen gegen anderweiten von den Dominien zu leistenden Ersatz an ihre Meister und Werke zurückgestellt werden. Hofkanzleidecret vom 8. August 1805. Reg. P. Z. 25613.

Militärbefreiung. Wegen Sicherheit und Verläßlichkeit der öffentlichen Correspondenzbeförderung soll bei jeder Post ein Postknecht und ein Staffettenreiter von der Militärstellung befreit seyn, welche zur Vermeidung alles Unterschleifes von jedem Postmeister dem Kreisamte und Werbbezirke namhaft gemacht, und wo möglich persönlich vorgestellt werden sollen. Hofkanzleidecret vom 27. August 1805. Reg. P. Z. 29159.

Militärbefreiung. Seine Majestät haben zu entschließen geruht: daß die Sud- und Grabknechte bei Salpetereien nicht für immer allgemein befreit bleiben können; sondern daß dießfalls nach den Vorschriften des Conscriptionssystems die Befreiung nur auf Erzeuger und unumgänglich nothwendige Arbeiter auszudehnen, und von der Artillerie-Direction die unumgänglich nöthige Anzahl mit Rücksicht auf den Bedarf des Wehrstandes zu bestimmen sey. Hofkanzleidecret vom 17. Oktober 1805. Reg. P. Z. 34153.

Militärbefreiung. Jene Laboranten der Hofapotheke, welche besonders geschickt, und nicht leicht zu ersetzende wirkliche Kunstsubjecte sind, sind von der Vorschrift des Conscriptionspatents ausgenommen. Hofkanzleidecret vom 17. Oktober 1805. Reg. P. Z. 34561.

Militärbefreiung. Das Bancal- und Tabakgefälls-Aufsichtspersonale, da es vermöge des 13. §. des Conscriptions-Systems in die Rubrik der vermischten Beschäfti-

gungen gehört, ist von der Militärstellung ausgenommen. Hofkanzleidecret vom 6. Junius 1806.

Militärbefreiung. Jene Zieh-Söhne der Unterthanen, welchen alle Rechte der ehelichen Kinder zugestanden sind, und sich dem Betriebe der Landwirthschaft und des väterlichen Gewerbes widmen, sollen, so lange sie es bleiben, vom Militär zeitlich befreit seyn; jedoch seyen Zieh-Söhne der Besitzer von Personalgewerben eben so wenig, als die ehelichen Söhne der Väter von solchen Personalgewerben von der Militärpflichtigkeit befreit. Hofkanzleidecret vom 29. Mai 1807.

Militärbefreiung. Zieh-Söhne der Unterthanen, so lange sie es bleiben, wenn sie gerichtlich adoptirt, an Kindesstatt, als Erben und Nachfolger in die Ansäßigkeiten aufgenommen, ihnen folglich alle Rechte ehelicher Kinder zugestanden sind, gehören zur Kathegorie der zeitlich vom Militärstande befreiten. Hofkanzleidecret vom 3. Julius 1807.

Militärbefreiung. Damit die Sensen-, Sichel- und Strohmesser-Gewerke nicht Zufluchtsörter für Rekrutirungsflüchtige und gewehrscheue Menschen werden, sollen sich: 1. die Lehrjungen, welche sich zu diesen Gewerken in die Lehre begeben, mit dem Erlaubnißschein ihrer Grundobrigkeiten ausweisen; jedoch wird die Bezirksobrigkeit hierdurch keineswegs beschränkt, einen solchen Lehrjungen, wenn er heranwächst, zum Militär zu widmen. 2. Komme die Befreiung vom Militär nur den Meistern und Gesellen, und den zum Handwerke wirklich aufgenommenen Lehrjungen zu Statten, und seye nach der bisherigen Verfassung jedem Gewerke nur ein einziger aufgedungener Junge gestattet. 3. Sollen die Gewerken über ihre Feuerschläge und Gewerkstätte, dann über die Arbeiter mit Benennung der Kathegorie des Tauf- und Zunamens getreue Verzeichnisse dem ältesten der Zunftvorsteher, welche jährlich zu erneuern sind, übergeben. Die Uebertreter seyen mit den angemessenen Geld- oder Arrest-Strafen zu belegen. Hofkanzleidecret vom 2. Julius 1808.

Militärbefreiung. Seine Majestät haben zu entschließen geruht, daß die durch den Besitz einer Realität zum Bürgerrecht nicht gelangten, und von der Stellung

zum Militär befreiten Individuen nur so lange frei seyn können, als sie die Realität mit Rücken wirklich besitzen, welcher Grundsatz auch bei verkäuflichen Gewerben zu gelten habe. Aber die mit Personal-Gewerben betheilten Bürger, können nur dann zum Militär gestellt werden, wenn sie das Gewerb durch Verlauf von drei Jahren nicht betrieben haben. Eine bloße Pachtung eines Realgewerbes an und für sich begründe die Befreiung vom Militärstande nicht. Regierungs-Circulare vom 12. April 1810.

Militärbefreiung. Es muß derjenige, welchen nach dem 11. §. des Conscriptions-Systems vom Jahre 1804 der Besitz des Bürgerrechts von der Militärwidmung befreit, der ein Haus im magistratischen Burgfrieden besitzt, und auf das Haus Bürger geworden ist, in so lange er diese mit dem Bürgerrechte verbundene Realität mit Rücken wirklich besitzt, von der Militärwidmung befreit seyn; hingegen habe der Besitzer eines solchen Hauses, welcher das Bürgerrecht hierauf nicht angesucht, oder solches nicht erhalten hat, so wie auch derjenige, der diese Realität nicht mehr mit Rücken besitzt, wenn derselbe nach seinen sonstigen Eigenschaften unter die Militär-Anwendbaren gehört, der Militärwidmung zu unterliegen. Hofkanzleidecret vom 21. Junius 1811.

Militärbefreiung. Daß die Schullehrer in die Zahl der beständig vom Militär Befreiten zu setzen seyen. Hofkanzleidecret vom 19. August 1811.

Militärbefreiung. Daß von den gemeinschaftlichen (unadeligen) Besitzern einer ständischen Gülte oder einer Dominical-Realität nur derjenige vom Militärstande befreit werden kann, welcher die Realität wirklich mit Rücken besitzt, wornach also, wenn eine Dominical-Realität wirklich von mehreren Eigenthümern mit Rücken besessen wird, bei der Seltenheit dieses Falles, allen Besitzern die Militärbefreiung zukommt. Regierungsdecret vom 13. Julius 1812.

Militärbefreiung. Daß Seine Majestät bei Bauern und Professionisten in Ermanglung leiblicher Söhne, die zeitliche Befreiung von dem Militärstande auch auf den einzigen Stiefsohn, der sich der Wirthschaft oder dem väterlichen Ge-

werbe widmet, auszudehnen geruht haben. Hofkanzleidecret vom 28. August 1812.

Militärbefreiung. Nur die Werkführer und vorzüglichsten Arbeiter bei den Salpeter- und Pulverwerken sind von der Militärstellung befreit. Hofkanzleidecret vom 20. Februar 1813.

Militärbefreiung. Officiere ohne Beibehaltung des Militär-Characters ausgetretene, sollen von der weitern Militärstellung befreit seyn. Hofkanzlei-Decret vom 12. März 1813.

Militärbefreiung. Daß nebst dem Naufführer oder dem eigentlichen Steuermanne und Vorreiter, auch die Seßthaler und Kranzelmeister, welche Stromaufwärts zu fahren darthun, von der Militärwidmung zeitlich befreit seyen. Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1813.

Militärbefreiung. Daß die dem Studium der Thierarzneikunde sich förmlich widmenden, und als ordentliche Zuhörer des ganzen Lehr-Curses in das Verzeichniß der Studirenden beim Institute eingetragenen Individuen sich der zeitlichen Befreiung für die Zeit des Lehr-Curses zu erfreuen haben. Doch ist diese zeitliche Befreiung auf jene Schmiedgesellen, die etwa blos zur Erlernung des Hufbeschlages die Thierarznei-Anstalt besuchen, nicht auszudehnen. Hofkanzleidecret vom 10. Junius 1813.

Militärbefreiung. Daß bei dem hiesigen Hofpoststallamte 6 Postillons und 6 Estaffeten-Reiter, bei jeder andern Poststation aber nur ein Postillon, und ein Estaffeten-Reiter von dem Militärdienst ausgenommen sey. Hofkanzleidecret vom 13. August 1813.

Militärbefreiung. Daß jene Individuen, welche sich dem Studium der Thier- und Pferdarznei widmen, als ordentliche Zuhörer des ganzen Lehrkurses in das Verzeichniß der Schüler eingetragen sind, und sich über den Fortgang und Sitten durch Zeugnisse der ersten Classe ausweisen, für die Dauer des Lehrkurses auf die zeitliche Befreiung von der Militärwidmung Anspruch haben, daß aber diese Befreiung auf jene keinen Bezug ha-

be, welche erst während des Schuljahres eintreten. Hofkanzleidecret vom 9. September 1813.

Militärbefreiung. Daß die bei den Pulver- und Salpeter-Verwaltungen angestellten Magazins-Handlanger von der Recrutirung befreit sind. Hofkanzleidecret vom 2. November 1813.

Militärbefreiung. Die den Bergarbeitern zugestandene zeitliche Befreiung von der Militärwidmung hat auch dann, wenn einzelne derselben zeitweilig nicht in Arbeit stehen, in dem nämlichen Lande erst nach Verfließung von 6 Wochen, und wenn sich dieselben zur Aufsuchung der Arbeit in eine andere Provinz begeben, erst nach Verlauf von 2 Monaten aufzuhören. Hofkanzleidecret vom 22. Februar 1814.

Militärbefreiung kommt nur jenen Schrankenziehern zu Statten, die mit einem Decrete angestellt sind. Hofkanzleidecret vom 17. Junius 1814.

Militärbefreiung. Daß auf die bei Aerarial-Tabakfabriken angestellten Individuen, als: Portiere, Hausknechte, Wagknechte, Nachtwächter, Kutscher, Nachsteher, Vice-Nachsteher, Feuerwächter und Hausmeister, obgleich sie nicht unter die Classe der zeitlich Befreiten gehören, gleichwohl nur im äußersten Nothfalle zu greifen seyn werde. Hofkanzleidecret vom 19. Julius 1815.

Militärbefreiung. Hinsichtlich der erkauften und abgetretenen Wirthschaften wird vorgeschrieben, daß die hierdurch bewirkte Militärbefreiung nur auf so lange zu gelten habe, als der Entlassene in dem wirklichen Besitze und in der Selbstbewirthschaftung der erkauften, oder an ihn abgetretenen Wirthschaft sich befindet; daß dagegen derselbe wieder zum Militär gestellt werden könne, wenn er vor Erreichung des fünf und vierzigsten Jahres die Wirthschaft verkauft, verpachtet, oder auf was immer für eine Weise einem Andern zur Bewirthschaftung übergibt. Hofkanzleidecret vom 13. September 1816.

Militärbefreiung. Daß so wie die studirenden Jünglinge der Realakademie, wenn sie Beweise von guten Sitten, von Fähigkeiten und einer beharrlichen guten Verwendung mit dem Fortgange der ersten Classe geben, als zeitlich befreit von der

Recrutirung erklärt sind, also auch den Schülern des politechnischen Instituts eine gleiche Begünstigung zukomme. Hofkanzleidecret vom 24. Oktober 1816.

Militärbefreiung. Daß die den 2. September 1817 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung, wornach sich hinsichtlich der Militärbefreiungen künftig ausschließend an die Vorschriften des Conscriptions-Systems vom Jahre 1804 zu halten kömmt, die Hofkanzlei-Verordnung vom 20. April 1809 (siehe Militärstellung der Münz- und Bergwesensarbeiter) keineswegs aufgehoben habe. Hofkanzleidecret vom 4. December 1817.

Militärbefreiung. Es ist in Beziehung auf die durch die Conscriptions-Vorschriften ausgesprochene Befreiung der Besitzer eines Hauses in einer städtischen oder märktischen Gemeinde von der Stellung zum Militär beschlossen worden: a) Daß eine solche Befreiung für den Besitzer eines Hauses eintrete, wenn er es mit dem Rücken besitzt, und das Bürgerrecht erlangt hat, das Haus mag denselben hinreichend nähren oder nicht, und b) daß eine solche Befreiung nur in jener städtischen oder märktischen Gemeinde Statt finde, welche durch einen regulirten Magistrat geleitet wird.

Damit daher die Werbbezirks-Commanden in die Kenntniß dieser mit einem regulirten Magistrate versehenen Städte und Märkte gelangen können, werden ihnen auf ihr Verlangen die Kreisämter die dießfälligen Verzeichnisse zuzustellen haben. Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1818.

Militärbefreiungen (alle), welche durch besondere Verfügungen entstanden seyn dürften, haben aufzuhören, und sey sich dießfalls bloß an die Vorschriften des Conscriptions-Systems vom Jahre 1804 zu halten. Hofkanzleidecret vom 2. September 1817.

Militärbehörden haben in Folge einer General-Militär-Commando-Eröffnung kein Individuum ohne Ausweis, und ohne obrigkeitliche Bewilligung aufzunehmen. Regierungs-Verordnung vom 26. Januar 1817.

Militärcapitulanten. Daß die ausgedienten Capitulanten, so bald sie in ihrer Heimath eintreffen, einer ordentli-

chen Beschäftigung und einem hinreichenden Nahrungs = Erwerb zugeführt, und überhaupt einer besondern Aufsicht unterzogen werden sollen. Hofkanzleidecret vom 9. Oktober 1817.

Militärcapitulation. Für die künftig zu stellende Mannschaft soll die Dienstzeit bei der Infanterie auf 10, bei der Cavallerie auf 12, bei der Artillerie, und den dem Geniekorps untergeordneten Branchen auf 14 Jahre festgesetzt seyn. Nach Verlauf dieser Zeit steht es jedem Individuum frei, entweder eine neue Capitulation wieder einzugehen, oder ins Civilleben zurück zu treten; jedoch sind von den letztern alle jene, die als Geschäftslose betreten, und alle, die nach den bestehenden Vorschriften vorhinein ex officio gestellt werden, ohne Rücksicht auf die vergangene Dienstleistung, aufs neue zum Gewehr abzugeben.

Die Entlassung der Mannschaft nach vollendeter Capitulationszeit soll auch auf das dermalen dienende Militär, jedoch unter angemessenen Modificationen, wegen der durch den letzten Krieg verminderten Zahl der anwendbaren Mannschaft, ausgedehnt werden.

Diejenigen Individuen, die ihre Capitulationszeit geendigt haben, sollen im Frieden auf keine Art zur Verlängerung der Dienstzeit genöthigt werden, jedoch werden ihnen, wenn sie freiwillig eine neue Capitulation eingehen, folgende Vortheile zugesichert: wer sich reengagiren läßt, welches jedoch auf nicht weniger, als 6 Jahre geschehen kann, hat für jedes Jahr seines Engagement 2 fl. Handgeld auf einmal zu erhalten; wenn er sich unter der Bedingung, heirathen zu dürfen, reengagiren läßt, so ist ihm dasselbe, wenn hierdurch die Zahl der Verheiratheten bei den Compagnien nicht überschritten wird, zu gestatten, dagegen den ersten Capitulanten das Heirathen nie vor vollendeter Hälfte der Dienstzeit, und nie, wenn er mit einem Recapitulanten in Concurrenz kommt, zu gestatten ist. Den Kindern der Recapitulanten soll vorzugsweise der Anspruch auf die Aufnahme in die Regiments = Erziehungshäuser, und zwar den Kindern der zweimaligen Recapitulanten vor denjenigen, die nur ein Mal recapitulirt haben, gestattet seyn. Kinder der ersten Capitulanten hingegen sind jenen der Recapitulanten nur dann gleich zu halten, wenn ihre Väter invalid geworden, oder vor dem Feinde

geblieben sind. Ferner haben die Civilobrigkeiten den Recapitulanten, die in das Civilleben zurück treten, zur Antretung eines Gewerbes vorzüglichen Vorschub zu leisten, und soll bei Verleihung geringerer Civildienste, als: Mauthaufseher, Amtsbothen, Amtsdiener, Kanzleiheitzer ꝛc. vorzügliche Rücksicht auf invalid gewordene Recapitulanten genommen werden.

In Betreff der Militärhandwerker, z. B. Verpflegsbäcker und andere, hat es bei der bisherigen Capitulation von 3 Jahren zu verbleiben, so wie die Hauptleute mit den Fourierschützen nach Gutbefinden Capitulationen eingehen können, auch hat dieses bei denjenigen zu gelten, die als gemeine Soldaten eingetreten, und nach der Hand als Fourier, Trompeter, Sattler, Schmiede u. dgl. übersetzt worden sind.

Jene, die zur Vorhineinstellung ex officio geeignet sind, können künftig nur gegen vorläufige Anzeige der Dominien an die Kreisämter in vorhinein gestellet werden, auch sind jene Individuen, die zur Zeit zu Hause unentbehrlich sind, von den Dominien dem Kreisamte anzuzeigen, um bei der vor jeder Recrutirung abzuhaltenden Concertations-Commission über ihre zeitliche Exemtion das Nöthige zu verfügen; alle diejenigen, welche in keine der vorbenannten Cathegorien gehören, sollen nach Sectionen, in welche jeder Werbbezirk einzutheilen ist, versammelt werden, um daselbst durch das Los zu bestimmen, welche unter ihnen zur Ergänzung der fehlenden Mannschaft das Gewehr zu ergreifen haben.

Endlich dürfen diejenigen, die während des letzten Krieges, aus Furcht vor der Recrutirung und dem lebenslänglichen Militär dienste, ins Ausland entwichen sind, frei und ohne alle Strafe in ihr Vaterland zurückkehren, dagegen alle, die in Zukunft treulos ihre Fahnen verlassen würden, im ersten Betretungsfalle nebst der gesetzlichen Strafe der Desertion, noch eine halbe Capitulationszeit über die verflossene ordentliche Capitulationszeit dienen müssen, im zweiten Betretungsfalle aber mit Abnahme des Capitulationsscheines auf Lebenszeit zu assentiren sind. Allerhöchstes Patent vom 4. Mai 1802.

Ende des ersten Bandes.

Book No.